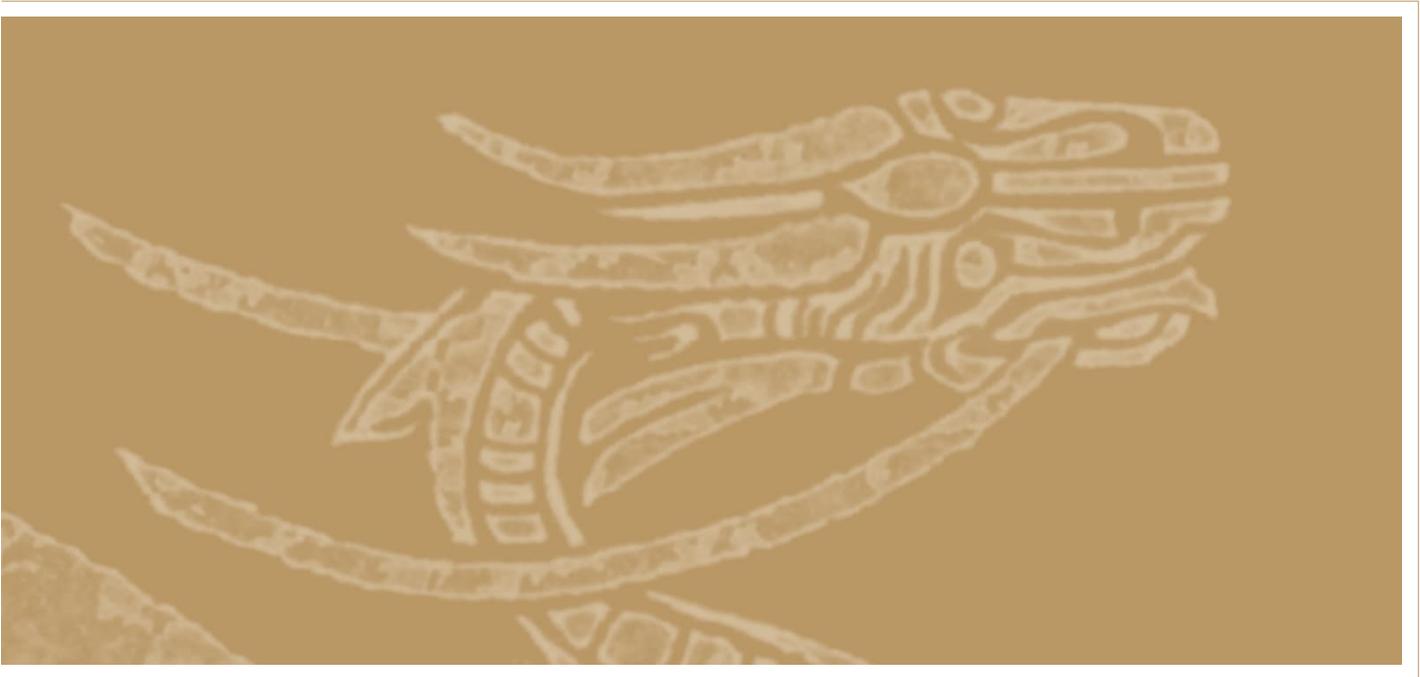


29. Februar 2024



Société d'investissement à capital variable
Luxemburg



Matthews Asia

WICHTIGE INFORMATIONEN

MATTHEWS ASIA FUNDS (der „Fonds“) ist eine gemäß dem luxemburgischen Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in der Form einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital gegründete Aktiengesellschaft (*société anonyme*). Der Fonds wird extern von der Carne Global Fund Managers (Luxembourg) S.A. gemanagt, die als designierte Verwaltungsgesellschaft des Fonds im Sinne von Kapitel 15 des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen fungiert. Der Fonds hat seinen eingetragenen Sitz in 80, route d'Esch, L-1470 Luxemburg. Der Fonds wurde am 5. Februar 2010 durch eine Urkunde des Notars Henri Hellinckx, ein Notar mit Amtssitz in Luxemburg, gegründet. Die Gründung am 25. Februar 2010 wurde im luxemburgischen Amtsblatt *Mémorial* unter der Rubrik *Recueil des Sociétés et Associations* (das „Memorial“) unter der Nummer 404 veröffentlicht.

Die Satzung der Gesellschaft wurde zuletzt am 31. März 2016 geändert. Die letzte Version der Satzung wurde am 14. Juni 2016 im *Memorial* unter der Nummer 1725 veröffentlicht.

Der Fonds ist unter Nummer B151.275 im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg eingetragen. Der Fonds ist gemäß Teil I des Gesetzes vom 2010 registriert. Der Fonds ist von der CSSF zugelassen.

Der Fonds ist eine juristische Person, die als Umbrella-Fonds mit eigenständigen Teilfonds gegründet wurde. Fondsanteile sind Anteile an einem spezifischen Teilfonds. Der Fonds kann in jedem Teilfonds Anteile verschiedener Klassen ausgeben. Solche Anteilsklassen können jeweils spezifische Merkmale aufweisen. Die Anlage in bestimmte Anteilsklassen kann bestimmten Kategorien von Anlegern vorbehalten sein. Anleger sollten für weitere Informationen über die Merkmale von Anteilsklassen die Anhänge zu diesem Verkaufsprospekt lesen.

MITTEILUNG FÜR KÜNFTIGE ANLEGER

Die Ausgabe dieses Verkaufsprospekts und der Vertrieb und Verkauf von Anteilen können in bestimmten Rechtsgebieten Einschränkungen unterliegen. Personen, die ein Exemplar dieses Verkaufsprospekts oder des beiliegenden Antragsformulars in einem solchen Rechtsgebiet erhalten, dürfen diesen Verkaufsprospekt oder

das Antragsformular nicht als Aufforderung zum Erwerb von Anteilen betrachten und das Antragsformular in keinem Falle verwenden, es sei denn, in diesem Rechtsgebiet sind eine solche Aufforderung und die Verwendung des Antragsformulars gesetzlich erlaubt, ohne dass die Registrierungserfordernisse oder andere gesetzliche Vorschriften erfüllt sein müssen. Dieser Verkaufsprospekt stellt daher kein Angebot oder keine Aufforderung durch irgendeine Person in einem Rechtsgebiet dar, in dem die Unterbreitung solcher Angebote oder Aufforderungen ungesetzlich ist oder in dem die anbietende oder auffordernde Person nicht über die entsprechenden Zulassungsvoraussetzungen verfügt oder das Angebot oder die Aufforderung einer Person unterbreitet, der ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung gesetzlich nicht unterbreitet werden darf.

Es obliegt jedem, der im Besitz dieses Verkaufsprospektes ist und der einen Antrag auf Erwerb von Anteilen gemäß diesem Verkaufsprospekt stellen will, sich über alle einschlägigen Gesetze und Bestimmungen des jeweiligen Rechtsgebietes zu informieren und dementsprechend zu verfahren. Interessierte Anleger sollten sich über die gesetzlichen Vorschriften zu solchen Anträgen, über Devisenkontrollvorschriften und steuerliche Bestimmungen in dem Land informieren, dessen Staatsangehörige sie sind oder in dem sie ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Die Anteile werden ausschließlich auf der Basis der in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben und gegebenenfalls auf der Basis der neuesten Finanzberichte des Fonds angeboten. Anderen Angaben oder Darstellungen von Händlern, Maklern oder anderen Personen ist keine Beachtung zu schenken und entsprechend nicht zu vertrauen. Es wurde niemand autorisiert, andere Angaben oder Erläuterungen in Zusammenhang mit dem Angebot von Anteilen am Fonds abzugeben als diejenigen, die in diesem Verkaufsprospekt und künftigen Jahresberichten des Fonds enthalten sind; wenn solche Angaben und Erläuterungen gemacht bzw. abgegeben werden, gelten diese nicht als vom Fonds, seinem Verwaltungsrat, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter, der Verwaltungsstelle oder der Verwahrstelle genehmigt und sind daher nicht verlässlich. Einige Angaben in diesem

Verkaufsprospekt beruhen auf den heutigen Gesetzen und Gepflogenheiten im Großherzogtum Luxemburg und gelten vorbehaltlich etwaiger Änderungen. Weder die Ausgabe dieses Verkaufsprospekts noch die Ausgabe von Anteilen kann unter irgendwelchen Umständen implizieren oder vorgeben, dass sich die Geschäftslage des Fonds seitdem nicht geändert hat.

Sämtliche Zeitangaben in diesem Verkaufsprospekt sind Ortszeit in Luxemburg.

VEREINIGTE STAATEN

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act von 1933 in seiner aktuellen Fassung (der „Act von 1933“) registriert oder nach den geltenden Gesetzen der Bundesstaaten registriert oder ausgewiesen und die Anteile dürfen weder mittelbar noch unmittelbar in den Vereinigten Staaten oder an einen US-Staatsbürger (wie hier definiert) unabhängig von seinem Wohnort angeboten oder verkauft werden (außer in einer Transaktion, die nach dem Act von 1933 und den entsprechenden anzuwendenden Gesetzen der Bundesstaaten von der Registrierung befreit ist). Der Fonds kann nach eigenem Ermessen eingeschränkt Anteile an US-Bürger verkaufen, unter der Voraussetzung, dass diese Käufer gegenüber dem Fonds zusichern, dass die Anforderungen, die US-Gesetze an den Fonds stellen, erfüllt sind. Nach diesen Anforderungen muss die Zahl der Anteilsinhaber mit US-Staatsbürgerschaft begrenzt sein und es muss gewährleistet sein, dass der Fonds seine Anteile nicht auf dem US-Kapitalmarkt anbietet.

Außerdem wurde und wird der Fonds nicht nach dem US-amerikanischen Investment Company Act von 1940 in seiner aktuellen Fassung (der „Act von 1940“) registriert und Anleger haben keinen Anspruch nach dem Act von 1940. Nach Auslegungen des Act von 1940 durch die United States Securities and Exchange Commission im Hinblick auf ausländische Investmentgesellschaften kann der Fonds dem Act von 1940 unterworfen werden, wenn über 100 wirtschaftliche Eigentümer seiner Anteile US-Bürger sind.

Der Fonds darf wissentlich einem Anleger keine Anteile anbieten oder verkaufen, wenn das Angebot oder der Verkauf gegen das Gesetz verstoßen oder dazu führen würde, dass der Fonds zu einer Steuer herangezogen wird oder

andere finanzielle Nachteile erleidet, die der Fonds anderenfalls nicht zu tragen hätte, oder dass der Fonds nach dem Act von 1933 oder dem Act von 1940 registriert werden muss.

Es ist jedoch vorgesehen, dass der Fonds Anträge auf Zeichnung von Anteilen des Fonds von einer begrenzten Anzahl zugelassener Anleger (gemäß dem Act von 1933) in den Vereinigten Staaten annehmen kann, sofern dem Fonds ausreichend nachgewiesen wird, dass der Verkauf von Anteilen an diesen Anleger nach den Wertpapiergesetzen der USA und insbesondere nach dem Act von 1933 von der Registrierung befreit ist und dass dem Fonds oder den Anteilsinhabern durch den Verkauf in keinem Falle nachteilige Steuerfolgen entstehen.

Die vorstehenden Angaben basieren auf den aktuellen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten in den Vereinigten Staaten, wie diese vom Verwaltungsrat verstanden werden. Wenn sich Anleger über ihre diesbezügliche Situation nicht sicher sind, sollten sie einen professionellen Berater hinzuziehen. Anleger werden darauf hingewiesen, dass sich diese Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten sowie deren Auslegung und dadurch auch die Vorteile der Anlage im Fonds ändern können.

MATTHEWS ASIA FUNDS

Société d'Investissement à Capital Variable
Sitz der Gesellschaft: 80, route d'Esch
L-1470 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
R.C.S. Handelsregister Luxemburg B 151275

VERWALTUNGSRAT

Richard Goddard (Vorsitzender und unabhängiges Verwaltungsratsmitglied)

19, rue de Bitbourg
L-1273 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

Hanna E. Duer (unabhängiges Verwaltungsratsmitglied)

80, route d'Esch
L-1470 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg
R.C.S. Handelsregister Luxemburg B 151275

James C. Abbott

Chief Executive Officer & Director
Matthews International Capital Management, LLC
Four Embarcadero Center, Suite 550
San Francisco, CA 94111
Vereinigte Staaten von Amerika

John P. McGowan

Head of Fund Administration
Matthews International Capital Management, LLC
Four Embarcadero Center, Suite 550
San Francisco, CA 94111
Vereinigte Staaten von Amerika

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Carne Global Fund Managers (Luxembourg) S.A.
3, rue Jean Piret
L-2350 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

VERWALTUNGSRAT DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

John Alldis, Director, Carne Group
Veronica Buffoni, Director, Carne Group
Jacqueline O'Connor, Independent Non-Executive Director
Anouk Agnes, Independent Non-Executive Director
Glenn Thorpe, Director, Carne Group

GESCHÄFTSFÜHRER DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

Christophe Douche, Risk Management Officer

Pascal Dufour, IT Officer

Quentin Gabriel, Portfolio Management Officer

Pierre-Yves Jahan, Distribution Officer

Shpresa Miftari, Valuation Officer

Ankit Jain, Branch Officer

Cord Rodewald, Compliance and AML/CFT Officer

Nicholas John Whelan, UCI Administration and Finance Officer

ANLAGEVERWALTER UND WELTWEITE VERTRIEBSSTELLE

Matthews International Capital Management, LLC

Four Embarcadero Center, Suite 550

San Francisco, CA 94111

Vereinigte Staaten von Amerika

UNTERANLAGEVERWALTER

Matthews Global Investors (Hong Kong) Limited

Two Pacific Place, Suite 3602

88 Queensway, Admiralty

Hongkong

VERWAHRSTELLE

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.

80, route d'Esch

L-1470 Luxembourg

Großherzogtum Luxemburg

VERWALTUNGSSTELLE, GESCHÄFTSSTELLE, REGISTER- UND ÜBERTRAGUNGSSTELLE UND ZAHLSTELLE

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A.

80, route d'Esch

L-1470 Luxembourg

Großherzogtum Luxemburg

WIRTSCHAFTSPRÜFER

Deloitte Audit S.à r.l.

560, rue de Neudorf

L-2220 Luxembourg

Großherzogtum Luxemburg

RECHTSBERATER

Arendt & Medernach S.A.
41A, Avenue J.F. Kennedy
L-2082 Luxemburg
Großherzogtum Luxemburg

INFORMATIONSTELLE IN DEUTSCHLAND, FINNLAND, FRANKREICH, IRLAND, ITALIEN, ÖSTERREICH, SCHWEDEN

1741 Fund Management AG
Austrasse 59, 9490 Vaduz
Liechtenstein

VERTRETER IN SPANIEN

Allfunds Bank S.A.
C/ Estafeta 6, La Moraleja
28109 Alcobendas
Madrid
Spanien

VERTRETER IN DER SCHWEIZ

1741 Fund Solutions AG
Burggraben 16
CH-9000 St. Gallen
Schweiz

ZAHLSTELLE IN DER SCHWEIZ

Telco AG
Bahnhofstrasse 4
6430 Schwyz
Schweiz

FAZILITÄTS- UND INFORMATIONSTELLE IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH

BNP Paribas Securities Services
10 Harewood Avenue
London, NW1 6AA
Vereinigtes Königreich

INHALTSVERZEICHNIS

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	4
ANLAGEPOLITIK UND BESCHRÄNKUNGEN.....	13
1. Anlageziele und Anlagepolitik	13
2. Allgemeine Informationen in Bezug auf Nachhaltigkeit.....	26
Risikohinweise	29
1. Allgemeine Risiken.....	29
2. Länderspezifische Risiken.....	50
3. Risiken in Zusammenhang mit der Anlage in chinesischen A-Aktien	62
RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN	66
ZEICHNUNG, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN	67
1. Market Timing und Late Trading	67
2. Geldwäsche	67
3. Absicherungspolitik	67
4. Ausgabe von Anteilen.....	68
5. Umtausch von Anteilen.....	70
6. Rücknahme von Anteilen.....	70
7. Übertragbarkeit von Anteilen	72
AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK.....	72
LEITUNG UND VERWALTUNG.....	73
1. Der Verwaltungsrat.....	73
2. Verwaltungsgesellschaft.....	73
3. Der Anlageverwalter	75
4. Der Unteranlageverwalter	76
5. Verwahrstelle.....	76
6. Verwaltungsstelle	79
7. Die Hauptvertriebsstelle/die Vertriebsstellen.....	79
8. Wirtschaftsprüfer	80
OFFENLEGUNGSPOLITIK.....	80
GEBÜHREN UND AUSLAGEN	80
1. Verwaltungsgesellschaft.....	80
2. Anlageverwalter.....	80
3. Unteranlageverwalter	80
4. Verwahrstelle und Verwaltungsstelle	80
5. Sonstige Kosten	81

BESTEuerung	81
1. Besteuerung des Fonds.....	81
2. Quellensteuer.....	82
3. Besteuerung von Anteilshabern.....	82
4. FATCA und CRS.....	84
5. Besteuerung im Vereinigten Königreich.....	85
6. Besteuerung in China.....	86
7. Allgemeines.....	89
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	89
1. Organisation.....	89
2. Die Anteile.....	89
3. Versammlungen.....	90
4. Finanzberichte.....	90
5. Aufteilung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf die Teilfonds.....	91
6. Bestimmung des Nettoinventarwerts.....	91
7. „Swing Pricing“.....	93
8. Zeitweilige Aussetzung der Zeichnung, Rücknahme und des Umtauschs.....	94
9. Zusammenlegung oder Auflösung von Teilfonds.....	95
10. Auflösung des Fonds.....	96
11. Pooling.....	96
12. Grundlegende Verträge.....	97
13. Dokumente.....	97
ANHANG I	100
Pacific Tiger Fund	100
ANHANG II	103
China Fund	103
ANHANG III	107
Asia Dividend Fund	107
ANHANG IV	110
India Fund	110
ANHANG V	113
China Small Companies Fund	113
ANHANG VI	117
China Dividend Fund	117
ANHANG VII	121
Asia Small Companies Fund	121
ANHANG VIII	125

Japan Fund	125
ANHANG IX	129
Asia ex Japan Total Return Equity Fund	129
ANHANG X	133
Asia Innovative Growth Fund	133
ANHANG XI	137
ASIA SUSTAINABLE FUTURE FUND	137
ANHANG XII	141
CHINA A-SHARE FUND	141
ANHANG XIII	145
EMERGING MARKETS EQUITY FUND	145
ANHANG XIV	149
EMERGING MARKETS EX CHINA EQUITY FUND	149
ANHANG XV	153
EMERGING MARKETS DISCOVERY FUND	153
WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER AUS BESTIMMTEN LÄNDERN	157
Informationen für Anleger in der Schweiz	166
SFDR-FORMBLATT VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN	168
FORMBLATT I	168
FORMBLATT II	177
FORMBLATT III	185
FORMBLATT IV	193
FORMBLATT V	201
FORMBLATT VI	209
FORMBLATT VII	217
FORMBLATT IX	234
FORMBLATT X	242
FORMBLATT XI	251
FORMBLATT XII	261
FORMBLATT XIII	269
FORMBLATT XIV	277
FORMBLATT XV	285

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Zusätzlich zu den Worten und Begriffen, die an anderer Stelle in diesem Verkaufsprospekt definiert sind, haben folgende Worte und Begriffe in diesem Verkaufsprospekt folgende Bedeutung:

Abgesicherte Anteilsklasse(n)

Eine eigene Anteilsklasse innerhalb jedes Teilfonds, die „abgesichert“ (hedged) in ihrem Namen führt.

Anderer geregelter Markt

Ein Markt, der reguliert ist, regelmäßig stattfindet, anerkannt ist und für die Öffentlichkeit zugänglich ist; nämlich ein Markt der (i) die folgenden kumulativen Kriterien erfüllt: Liquidität; multilaterale Zusammenführung von Aufträgen (allgemeine Zusammenführung von Geld- und Briefkurs, um einen Einheitskurs zu ermitteln); Transparenz (die Weiterleitung vollständiger Informationen, damit Kunden die Möglichkeit erhalten, Geschäfte zu überwachen und dadurch sicherzustellen, dass ihre Aufträge zu aktuellen Bedingungen ausgeführt werden); (ii) an dem die Wertpapiere mit einer bestimmten Regelmäßigkeit gehandelt werden, (iii) der von einem Staat oder einer Behörde, die von diesem Staat beauftragt wurde, oder von einer anderen Körperschaft, die von diesem Staat anerkannt oder dieser Behörde anerkannt wird, wie beispielsweise eine Berufsvereinigung, anerkannt wird und (iv) an dem die gehandelten Wertpapiere für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

Anlageverwalter

Matthews International Capital Management LLC („Matthews“) und/oder eine andere Gesellschaft bzw. andere Gesellschaften, die gegebenenfalls von der Verwaltungsgesellschaft zum Anlageverwalter des Fonds ernannt werden. Werden solche Gesellschaften ernannt, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.

Ansässig in oder mit bedeutenden Verbindungen zu

Bezüglich eines Emittenten die Region, das Land beziehungsweise das Rechtsgebiet, in dem der Emittent nach Ansicht des Anlageverwalters für einen bestimmten Teilfonds als ansässig oder als Emittent mit bedeutenden Verbindungen dorthin gelten sollte. Die Bezeichnung „ansässig“ und die nachstehend aufgeführten entsprechenden Kriterien wurden so definiert, dass der Anlageverwalter bei der Entscheidung, ob ein Emittent einer Region oder einem Land zuzuordnen ist, einen Ermessensspielraum hat. Die Entscheidung kann von Teilfonds zu Teilfonds unterschiedlich ausfallen, wobei der Emittent tendenziell als in der Region, dem Land oder dem Rechtsgebiet ansässig oder als Emittent mit bedeutenden Verbindungen dorthin erachtet wird, die oder das dem Anlageverwalter größtmögliche Anlageflexibilität ermöglicht. Die Ansicht des Anlageverwalter kann sich auf einen oder mehrere Faktoren stützen, darunter:

- i. die Region, das Land oder Rechtsgebiet in der/dem der Emittent errichtet wurde;
- ii. die primären Handelsmärkte, auf denen die Aktien des Emittenten angeboten, notiert oder gehandelt werden;
- iii. die Region, das Land oder Rechtsgebiet, aus der/dem der Emittent mindestens 50 % seiner Umsätze oder Gewinne aus der Produktion oder dem Verkauf von Waren, aus Investitionen oder aus Dienstleistungen erzielt, oder die Region, das Land oder das Rechtsgebiet, in dem mindestens 50 % seiner Vermögenswerte angesiedelt sind;
- iv. die Region, das Land oder Rechtsgebiet, in dem der Emittent seine Hauptniederlassung hat oder anderweitig seinen Hauptsitz in diesem Land oder einem Land der Region hat; und
- v. bei einer öffentlichen Einrichtung die Region, das Land oder Rechtsgebiet, dessen Institution, Organ oder Gebietskörperschaft der Emittent ist.

Und darüber hinaus in Bezug auf ein Instrument oder eine Emission, ob (i) der Emittent seinen Hauptsitz in diesem Land oder dieser Region hat oder dort organisiert ist; (ii) es zur Finanzierung eines Projekts begeben wird, das mindestens 50 % seiner Vermögenswerte oder Tätigkeiten in diesem Land oder dieser Region hat; (iii) sie zu mindestens 50 % durch in diesem Land oder dieser Region belegene Vermögenswerte besichert oder unterlegt sind; (iv) sie Bestandteil des maßgeblichen Referenzindex des Teilfonds sind oder ihr Emittent in diesem enthalten ist; oder (v) sie auf die Währung des jeweiligen Landes lauten und mindestens eines der anderen oben genannten Kriterien erfüllen.

Anteile

Anteile jeder Anteilsklasse eines Teilfonds, die vom Fonds ausgegeben wird, wie sie in Abschnitt 2 „Die Anteile“ im Abschnitt „Allgemeine Informationen“ des Verkaufsprospekts, im Anhang des betreffenden Teilfonds und in der Satzung beschrieben ist.

Anteilsinhaber

Ein Inhaber von Anteilen.

Anteilsklasse

Jede Anteilsklasse eines Teilfonds, die vom Fonds ausgegeben wird, wie sie jeweils in Abschnitt 2 „Die Anteile“ im Abschnitt „Allgemeine Informationen“ des Verkaufsprospekts, im Anhang des betreffenden Teilfonds und in der Satzung beschrieben ist.

Basiswährung

Die Währung, in der die Konten des Fonds und/oder der Teilfonds geführt werden.

Bewertungstag

Jeder Tag, an dem der Nettoinventarwert je Anteil eine Bewertung erfährt, wie im betreffenden Anhang zu diesem Verkaufsprospekt für jeden Teilfonds aufgeführt

Bewertungszeitpunkt

Ein vom Verwaltungsrat für jeden Bewertungstag festgelegter Zeitpunkt, an dem das Vermögen bewertet wird.

CRS

Common Reporting Standard (gemeinsamer Berichterstattungsstandard).

CSSF

Commission de Surveillance du Secteur Financier, die für den Finanzsektor zuständige Luxemburger Aufsichtsbehörde.

Domizilierungsstelle

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. oder eine andere Gesellschaft, die gegebenenfalls als Domizilierungsstelle des Fonds benannt wird.

Eingeschränkt zugelassene Person

Jede Person, die nach Ansicht des Verwaltungsrats nach den in Artikel 8 der Satzung festgelegten Kriterien als eingeschränkt zugelassene Person gilt.

EU

Die Europäische Union.

EUR

Die am 1. Januar 1999 eingeführte Gemeinschaftswährung der Teilnehmerländer der Europäischen Währungsunion.

EU-Verordnung zur Erhöhung der Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften („SFTR“)

Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012.

FATCA

Foreign Account Tax Compliance Act.

Fonds

Matthews Asia Funds, eine Investmentgesellschaft nach luxemburgischem Recht, die als Aktiengesellschaft (*société anonyme*) errichtet wurde und als Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable*) („SICAV“) gilt.

GBP

Pfund Sterling, die rechtmäßige Währung des Vereinigten Königreichs.

Gebühr der Verwaltungsgesellschaft

Die Gebühr, auf die die Verwaltungsgesellschaft Anspruch aus dem Vermögen jedes Teilfonds hat.

Geldmarktinstrumente

Instrumente, die normalerweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, die liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

Geregelter Markt

Ein Markt gemäß Artikel 21 Absatz 4 der Richtlinie 2014/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in der jeweils aktuellen Fassung sowie jeder andere Markt in einem zugelassenen Drittstaat, der reguliert ist, regelmäßig stattfindet, anerkannt ist und für die Öffentlichkeit zugänglich ist.

Geschäftstag

Ein Tag, an dem Banken in Luxemburg ihr Geschäft geöffnet haben (mit Ausnahme des 24. Dezember), soweit in einem Anhang nichts anderes definiert ist.

Gesetz von 2010

Das luxemburgische Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner neuesten Fassung.

Hauptvertriebsvereinbarung

Die Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds und der Hauptvertriebsstelle, die die Ernennung der Hauptvertriebsstelle regelt, in der jeweils geänderten oder ergänzten Fassung.

Institutioneller Anleger

Ein institutioneller Anleger im Sinne des Gesetzes von 2010 und der Verwaltungspraxis der CSSF.

JPY

Japanischer Yen, die rechtmäßige Währung Japans.

KID

Die Basisinformationsblätter (Key Information Documents, KID) oder ggf. die Wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Documents, KIID)

Klasse(n)

Jede Anteilsklasse eines Teilfonds, die vom Fonds ausgegeben wird, wie sie jeweils in Abschnitt 2 „Die Anteile“ im Abschnitt „Allgemeine Informationen“ des Verkaufsprospekts, im Anhang des betreffenden Teilfonds und in der Satzung beschrieben ist.

Kontrollierende Person

Die natürlichen Personen, die Kontrolle über ein Rechtssubjekt ausüben. Im Falle eines Trusts üben der/die Treugeber, der/die Treuhänder, der/die Protektoren (falls zutreffend), der/die Begünstigte(n) oder Klasse(n) von Begünstigten und jede andere natürliche Person letztendlich effektive Kontrolle über den Trust aus. Im Falle einer rechtlichen Vereinbarung, die kein Trust ist, bezeichnet dieser Begriff Personen in gleicher oder ähnlicher Position. Der Begriff „kontrollierende Person“ muss auf eine Weise interpretiert werden, die den Empfehlungen der Financial Action Task Force entspricht.

Managementgebühr

Die Managementgebühr, auf die der Anlageverwalter für die Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen für jeden Teilfonds Anspruch aus dem Vermögen jedes Teilfonds hat, wie es im Anhang jedes Teilfonds bestimmt ist.

Mitgliedsstaat

Die Mitgliedsstaaten der EU. Die Staaten, die Vertragsparteien des Abkommens zur Gründung des EWR sind, gelten als den Mitgliedsstaaten der EU gleichwertig.

Nachhaltigkeitsfaktor

Nachhaltigkeitsfaktor bezeichnet Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

<i>Nachhaltigkeitsrisiko</i>	Nachhaltigkeitsrisiko bezeichnet ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investitionen eines Teilfonds haben könnte.
<i>Nettoinventarwert je Anteil</i>	Der Nettoinventarwert je Anteil, der nach den Angaben in diesem Verkaufsprospekt berechnet wird.
<i>Nettoinventarwert oder NIW</i>	Der gesamte Nettoinventarwert eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse, der nach den Angaben in diesem Verkaufsprospekt berechnet wird.
<i>OGA</i>	Organismus für gemeinsame Anlagen
<i>OGAW</i>	Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
<i>OGAW-Richtlinie</i>	Richtlinie 2009/65/EC vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung von Gesetzen, Vorschriften und administrativen Bestimmungen in Bezug auf Organismen für gemeinsame Anlagen, geändert durch Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und Rates vom 23. Juli 2014 in Bezug auf Depotfunktionen, Vergütungsvorschriften und Sanktionen, in ihrer künftig gegebenenfalls geänderten Fassung.
<i>Register- und Übertragungsstelle</i>	Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. oder eine andere Gesellschaft, die gegebenenfalls als Register- und Übertragungsstelle benannt wird.
<i>Rechnungsperiode</i>	Die Rechnungsperiode endet jeweils am 31. März, wobei die erste Rechnungsperiode am 31. März 2011 endet.
<i>RESA</i>	<i>Recueil électronique des sociétés et associations.</i>
<i>Richtlinie 2013/34/EU</i>	Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und die damit zusammenhängenden Berichte bestimmter Arten von Unternehmen, zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 43/349/EWG des Rates in der jeweils geltenden Fassung.
<i>Richtlinie 2014/65/EU</i>	Richtlinie 2014/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente in der jeweils geltenden Fassung.
<i>Satzung der Gesellschaft</i>	Die Satzung des Fonds.

<i>SGD</i>	Singapur-Dollar, die gesetzliche Währung von Singapur.
<i>Teilfonds</i>	Ein oder mehrere Teilfonds, die innerhalb des Fonds gemäß Artikel 181 des Gesetzes von 2010 errichtet wurden und sich hauptsächlich durch ihre eigene Anlagepolitik unterscheiden, die in den Anhängen zu diesem Verkaufsprospekt beschrieben sind.
<i>Total Expense Ratio</i>	Die Gesamtkostenquote (Total Expense Ratio – „TER“) des Teilfonds gegenüber seinem Gesamtvermögen. Die TER eines Teilfonds umfasst die Gebühr der Verwaltungsgesellschaft, die Management- und Verwaltungsgebühren, die Gebühren der Verwaltungsstelle, die Depot- und Vertriebsgebühren, die Honorare von Wirtschaftsprüfern und Rechtsberatern, die Registrierungsgebühren und Abgaben. In der TER eines Teilfonds sind nicht die direkt von einem Anleger entrichteten Gebühren enthalten, wie Zeichnungs- und Rücknahmegebühren oder jedwede Provisionen oder sonstige Kosten, die bei Portfolio-Transaktionen anfallen.
<i>Übertragbare Wertpapiere</i>	Aktien von Unternehmen sowie sonstige, aktienähnliche Wertpapiere von Unternehmen, Anleihen und andere Formen von verbrieften Schuldtiteln sowie alle anderen übertragbaren Wertpapiere, die mit dem Recht zum Erwerb solcher übertragbaren Wertpapiere durch Zeichnung oder Umtausch ausgestattet sind.
<i>Unteranlageverwalter</i>	Matthews Global Investors (Hongkong) Limited und/oder eine oder mehrere andere Gesellschaften, die gegebenenfalls vom Anlageverwalter zum Unteranlageverwalter des Fonds ernannt werden. Werden solche Gesellschaften ernannt, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.
<i>Unternehmensgruppe</i>	Unternehmen, die für die Erstellung eines konsolidierten Abschlusses gemäss Richtlinie 2013/34/EU oder gemäß den anerkannten internationalen Grundsätzen der Rechnungslegung zur selben Unternehmensgruppe gehören.
<i>US oder Vereinigte Staaten</i>	Die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien und Besitzungen (einschließlich den Staaten und dem Bezirk Columbia).

<i>US- Person</i>	Der Begriff „US-Person“ hat dieselbe Bedeutung wie in (i) Regulation S des Act of 1933 in der jeweils geltenden Fassung; (ii) gemäß der CFTC-Vorschrift 4.7 und/oder (iii) gemäß der Definition in allen weiteren geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen oder Vorschriften (insbesondere den FATCA-Bestimmungen). Der Verwaltungsrat kann den Begriff „US-Person“ weiter definieren;
<i>USD</i>	US-Dollar, die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten.
<i>Verkaufsprospekt</i>	Bezieht sich auf das vorliegende Dokument.
<i>Vertriebsstelle</i>	Jede für den Vertrieb der Fondsanteile von Zeit zu Zeit benannte Vertriebsstelle.
<i>Verwahrstelle</i>	Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. oder eine andere Gesellschaft, die gegebenenfalls als Verwahrstelle des Fonds benannt wird.
<i>Verwaltungsgebühr</i>	Die Verwaltungsgebühr, auf die der Anlageverwalter für die Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen für jeden Teilfonds Anspruch aus dem Vermögen jedes Teilfonds hat, wie es im Anhang jedes Teilfonds bestimmt ist.
<i>Verwaltungsgesellschaft</i>	Carne Global Fund Managers (Luxembourg) S.A. und/oder eine andere Gesellschaft, die gegebenenfalls vom Fonds als Verwaltungsgesellschaft des Fonds benannt wird. Wird eine solche Gesellschaft ernannt, wird dieser Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert.
<i>Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung</i>	Die Vereinbarung zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft in der jeweils geänderten oder ergänzten Fassung.
<i>Verwaltungsrat</i>	Der Verwaltungsrat des Fonds.
<i>Verwaltungsratsmitglieder</i>	Die gegenwärtigen Verwaltungsratsmitglieder sowie deren Nachfolger, die von Zeit zu Zeit benannt werden können.
<i>Verwaltungsstelle</i>	Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. oder eine andere Gesellschaft, die gegebenenfalls als Verwaltungsstelle des Fonds benannt wird.
<i>Vorrangige Währung</i>	Die Währung, auf die alle oder die meisten der Vermögenswerte des entsprechenden Teilfonds lauten.
<i>Währung der Anteilsklasse</i>	In Bezug auf eine Anteilsklasse bezeichnet dies die Währung, in der die Anteile begeben werden.

Weltweite Vertriebsstelle

Die Hauptvertriebsstelle, die vom Fonds und der Verwaltungsgesellschaft gemäß den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und der Hauptvertriebsvereinbarung ernannt wird, wie sie in diesem Abschnitt „Begriffsbestimmungen“ angegeben ist.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, die in der SFTR als Pensions-, umgekehrte Pensionsgeschäfte, Leihen und Verleihen von Wertpapieren, „Buy-Sell-Back“-Geschäfte oder „Sell-Buy-Back-Geschäfte“ oder Lombardgeschäfte definiert sind.

Zahlstelle

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. oder eine andere Gesellschaft, die gegebenenfalls als Zahlstelle benannt wird.

Zugelassener Staat

Jeder Mitgliedsstaat oder ein anderer Staat in Ost- und Westeuropa, Asien, Afrika, Australien, Nord- und Südamerika sowie Ozeanien.

ANLAGEPOLITIK UND BESCHRÄNKUNGEN

1. Anlageziele und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Fonds ist, dem Anleger mittels Diversifizierung der Anlagen ein Engagement in Märkten der asiatisch-pazifischen Region zu ermöglichen. Jeder Teilfonds hat ein eigenes Anlageziel, wie in dem entsprechenden Anhang ausgeführt ist.

Die Anlagen jedes Teilfonds müssen den Bestimmungen des Gesetzes von 2010 entsprechen. Die in diesem Abschnitt beschriebenen Anlagebeschränkungen und -richtlinien gelten für alle Teilfonds unbeschadet etwaiger spezifischer Vorschriften für einen Teilfonds, wie im jeweiligen Anhang beschrieben. Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit für jeden Teilfonds zusätzliche Anlagerichtlinien auferlegen, beispielsweise wenn in Ländern, in denen Anteile vertrieben werden, lokale Gesetze und Vorschriften eingehalten werden müssen. Jeder Teilfonds soll für die Zwecke dieses Abschnitts als gesonderter OGAW angesehen werden.

- I (1) Der Fonds kann für jeden Teilfonds investieren in:
- (a) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem geregelten Markt zugelassen sind oder gehandelt werden;
 - (b) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt in einem Mitgliedsstaat gehandelt werden.
 - (c) Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Börse in einem zugelassenen Drittstaat notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt in einem zugelassenen Drittstaat gehandelt werden.
 - (d) Kürzlich ausgegebene übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente mit der Maßgabe, dass die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse in einem zulässigen Staat oder zum Handel an einem geregelten Markt oder einem anderen unter a) bis c) zuvor genannten geregelten Markt beantragt wird und dass diese Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Emission sichergestellt wird.
 - (e) Anteile von OGAW und/oder anderen OGA, gleichgültig, ob diese in einem EU-Mitgliedsstaat ansässig sind, unter der Maßgabe, dass
 - diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die vorsehen, dass sie einer Aufsicht unterliegen, die nach Ansicht der Luxemburger Aufsichtsbehörde (CSSF) derjenigen nach EU-Recht gleichwertig ist, und eine ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - das Schutzniveau der Anteilsinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilsinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind;
 - die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;

- der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seiner Satzung insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteile anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.
- (f) Einlagen bei Kreditinstituten, die auf Verlangen zurückzuzahlen sind oder abgehoben werden können und nicht später als in zwölf (12) Monaten fällig werden, sofern das Kreditinstitut seinen Geschäftssitz in einem Mitgliedsstaat hat oder – falls sich der Geschäftssitz in einem Drittstaat befindet – sofern es Vorschriften über die Sorgfaltspflicht unterliegt, die die luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde CSSF als gleichwertig mit den Vorschriften betrachtet, die im EU-Recht niedergelegt sind;
- (g) Finanzderivate, einschließlich gleichwertiger Instrumente gegen Barabfindung, die an einem zugelassenen Markt oder an einem anderen unter a) bis c) zuvor genannten geregelten Markt gehandelt werden, und/oder im Freiverkehr gehandelte Finanzderivate („OTC-Derivate“), unter der Voraussetzung, dass
 - es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne dieses Abschnitts I (1) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Teilfonds gemäß seinen Anlagezielen investieren darf
 - die Kontrahenten bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden
 - die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können

und/oder

- (h) Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten oder anderen geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent solcher Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Aktionärsschutz unterliegt, und vorausgesetzt, solche Instrumente werden
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedsstaates, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank oder einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU-Mitgliedsstaat angehört, begeben wurde oder garantiert ist;
 - von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an einer Börse notiert sind oder an einem geregelten Markt oder an einem unter a) bis c) zuvor genannten anderen geregelten Markt gehandelt werden;
 - von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Luxemburger Aufsichtsbehörde mindestens so streng sind wie

die des EU-Rechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder

- von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Aktionärsschutz gelten, die denen der unmittelbar vorstehenden drei Abschnitte gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um (i) eine Gesellschaft mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR), (ii) die ihren Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, oder um (iii) einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um (iv) einen Rechtsträger handelt, welcher die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

- (2) Außerdem kann der Fonds höchstens 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in anderen als die unter Abschnitt (1) oben genannten übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.

II. Liquide Vermögenswerte, die zur Deckung des Risikos von Derivaten gehalten werden, sind nicht Gegenstand dieses Abschnitts. Die einzelnen Teilfonds können zusätzliche liquide Vermögenswerte halten (Sichteinlagen bei Banken wie auf Girokonten gehaltene Barmittel bei einer jederzeit zugänglichen Bank), um laufende oder außerordentliche Zahlungen zu leisten oder bis das Kapital wieder in zulässige Vermögenswerte investiert werden kann oder so lange, wie unbedingt nötig, wenn ungünstige Marktbedingungen herrschen. Die Bestände an zusätzlichen liquiden Vermögenswerten dürfen in aller Regel nicht mehr als 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds entsprechen. Diese Grenze wird nur vorübergehend so lange überschritten, wie unbedingt nötig, wenn ungünstige Marktbedingungen herrschen, wenn es die Umstände erfordern oder wenn eine solche Überschreitung mit Blick auf die Interessen der Anteilhaber gerechtfertigt ist.

- III (a) (i) Der Fonds darf höchstens 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von derselben Stelle ausgegeben wurden.
- (ii) Der Fonds darf höchstens 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Einlagen bei demselben Institut anlegen.
- (iii) Das Kreditrisiko eines Teilfonds gegenüber einem Kontrahenten bei einem OTC-Derivatgeschäft darf höchstens 10 % seines Nettovermögens betragen, wenn der Kontrahent ein unter I (1) (f) oben genanntes Kreditinstitut ist oder höchstens 5 % in allen anderen Fällen.
- (b) Wenn der Fonds für einen Teilfonds Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten von emittierenden Stellen hält, die jeweils 5 % des Nettovermögens des Teilfonds überschreiten, darf die Gesamtsumme aller solcher Anlagen nicht mehr als 40 % des gesamten Nettovermögens des Teilfonds betragen.

Diese Grenze gilt nicht für Einlagen und OTC-Derivatgeschäfte mit Finanzinstituten, die einer Aufsicht unterliegen.

Unbeschadet der in Unterabschnitt (a) festgelegten individuellen Grenzwerte kann der Fonds für jeden Teilfonds nicht, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 20 % seines Vermögens in ein- und dieselbe Einrichtung führen würde, die folgenden Investitionen kombinieren:

- Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von derselben Einrichtung ausgegeben wurden
- Einlagen bei ein- und derselben Einrichtung und/oder
- Positionen durch mit ein- und derselben Einrichtung eingegangenen OTC-Derivate.

(c) Die oben im Unterabschnitt (a) (i) festgelegte Obergrenze von 10 % wird auf 35 % angehoben, wenn es sich um übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente handelt, die von einem EU-Mitgliedsstaat, seinen Gebietskörperschaften, einem zugelassenen Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedsstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

(d) Die oben im Unterabschnitt III (a) (i) festgelegte 10 %-ige Obergrenze wird bei einigen Anleihen auf 25 % angehoben, wenn diese Anleihen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedsstaat ausgegeben werden, das zum Schutz der Anleihegläubiger gesetzlich einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere muss der Ausgabepreis in Einklang mit dem Gesetz in Vermögenswerten angelegt werden, deren Ertrag während der Gesamtlaufzeit der Anleihen den Schuldendienst deckt und im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Emittenten vornehmlich zur Zahlung von Hauptsumme und Zinsen verwendet wird.

Wenn ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in solche Anleihen im Sinne dieses Abschnitts, die von einem einzigen Emittenten ausgegeben werden, anlegt, darf der Gesamtwert der Anlagen 80 % des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

(e) Die oben unter III (c) und (d) genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen bei der Berechnung des oben im Unterabschnitt (b) angegebenen Höchstwertes von 40 % nicht berücksichtigt werden.

Die in den Unterabschnitten III (a), (b), (c) und (d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben in keinem Falle 35 % des Nettovermögens jedes Teilfonds übersteigen.

Unternehmen, die für die Erstellung eines konsolidierten Abschlusses gemäß Richtlinie 2013/34/EU oder gemäß den anerkannten internationalen Grundsätzen der Rechnungslegung zur selben Unternehmensgruppe gehören, gelten für die Berechnung der in diesem Abschnitt III. (a) bis (e) angegebenen Höchstgrenzen als ein- und dieselbe Einrichtung.

Der Fonds darf kumuliert bis zu 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente derselben Unternehmensgruppe investieren.

(f) **Ungeachtet der obigen Bestimmungen ist der Fonds berechtigt, nach dem Prinzip der Risikostreuung bis zu 100 % des Nettovermögens jedes Teilfonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zu investieren, die von einem Mitgliedsstaat der EU, seinen**

Gebietskörperschaften oder Vertretungen, oder von einem anderen Mitgliedsstaat der OECD, einem Mitgliedstaat der G20, von Singapur, Brasilien, Russland, Indien oder Südafrika oder von einem internationalen Organismus öffentlich-rechtlichen Charakters, dem mindestens ein Mitgliedsstaat angehört, begeben oder garantiert werden, mit der Maßgabe, dass diese Wertpapiere Teil von wenigstens sechs unterschiedlichen Emissionen sind und die Wertpapiere aus einer solchen Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens dieses Teilfonds ausmachen.

- IV (a) Unbeschadet der in Abschnitt V. festgelegten Anlagegrenzen werden die in Abschnitt III. (a) bis (e) genannten Grenzen für Anlagen in Aktien und/oder Anleihen auf höchstens 20 % angehoben, wenn es das Ziel der Anlagepolitik eines Teilfonds ist, einen bestimmten Aktien- oder Rentenindex nachzubilden, der von der CSSF anerkannt ist und die folgenden Kriterien erfüllt:
- Die Zusammensetzung des Index ist hinreichend diversifiziert,
 - Der Index stellt eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt dar, auf den er sich bezieht,
 - Der Index wird in geeigneter Weise veröffentlicht und in der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds angegeben.
- (b) Die in Abschnitt (a) genannte Obergrenze wird auf 35 % angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere in geregelten Märkten, in denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Höchstgrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.
- V (a) Der Fonds darf mit Stimmrechten verbundene Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es dem Fonds ermöglichen würde, einen erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung des Emittenten auszuüben.
- (b) Der Fonds darf höchstens erwerben:
- 10 % der nicht stimmberechtigten Aktien desselben Emittenten
 - 10 % der Schuldverschreibungen desselben Emittenten
 - 25 % der Anteile derselben OGAW oder anderer OGA.
 - 10 % der Geldmarktinstrumente desselben Emittenten.

Die unter Punkt zwei und vier angegebenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente zu diesem Zeitpunkt nicht berechnen lässt.

Die Bestimmungen von Abschnitt V. (a) und (b) gelten nicht für übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem zugelassenen Drittstaat begeben oder garantiert werden, oder von einem internationalen Organismus öffentlich-rechtlichen Charakters, dem ein oder mehrere Mitgliedsstaaten angehören, ausgegeben werden.

Diese Bestimmungen gelten ebenfalls nicht für vom Fonds gehaltene Anteile am Kapital einer Gesellschaft, die in einem zugelassenen Drittstaat ansässig ist und ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten mit Sitz in diesem Staat anlegt, wenn nach dem Recht dieses Staates eine solche Beteiligung die einzige Art und Weise ist, auf die der Fonds in Wertpapieren

von Emittenten dieses Staates anlegen kann, mit der Maßgabe, dass die Anlagepolitik der Gesellschaft aus dem Nicht-Mitgliedsstaat der EU die in Abschnitt III (a) bis (e), Abschnitt V. (a) und (b) und Abschnitt VI genannten Beschränkungen beachtet.

Die Bestimmungen von Abschnitt V. (a) und (b) oben gelten nicht für Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsland der Tochtergesellschaft lediglich Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten in Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilsinhaber und ausschließlich in ihrem Namen ausüben.

- VI (a) Der Fonds kann Anteile anderer OGAW und/oder OGA erwerben, auf die in Abschnitt I. (1) (e) Bezug genommen wird, mit der Maßgabe, dass nicht mehr als 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds insgesamt in die Anteile dieser OGAW oder anderer OGA investiert werden, sofern im entsprechenden Anhang nichts anderes bestimmt wird, wobei in diesem Fall nicht mehr als 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds in die Anteile eines einzigen OGAW oder OGA investiert werden.

Anlagen in Anteile eines OGA, abgesehen von OGAW, dürfen 30 % des Nettovermögens eines Teilfonds nicht überschreiten.

Im Sinne der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds als gesonderter Emittent zu betrachten, sofern das Prinzip der Trennung der Pflichten der verschiedenen Teilfonds gegenüber Dritten gewährleistet ist.

- (b) Die zugrunde liegenden Anlagen, die von den OGAW oder anderen OGA gehalten werden, in die der Fonds investiert, sind bei den unter Abschnitt III (a) bis (e) oben genannten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen nicht zu berücksichtigen.
- (c) Wenn der Fonds in Anteile von OGAW und/oder anderer OGA investiert, die direkt oder im Auftrag von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird, erhebt die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühr für die Anlage des Fonds in Anteilen der anderen OGAW und/oder OGA.

Bei Anlagen eines Teilfonds in OGAW und anderen mit dem Fonds verbundenen OGA, wie im vorangegangenen Abschnitt beschrieben, beträgt die Verwaltungsgebühr (gegebenenfalls zuzüglich der erfolgsabhängigen Gebühren), die dem Teilfonds und den jeweiligen OGAW oder anderen OGA berechnet wird, höchstens 5 % des verwalteten Nettovermögens. Die gesamten Verwaltungsgebühren, die dem entsprechenden Teilfonds und den OGAW und anderen OGA belastet werden, in die der Teilfonds im jeweiligen Berichtszeitraum investiert hat, werden im Jahresbericht des Fonds aufgeführt.

- (d) Der Fonds darf höchstens 25 % der Anteile derselben OGAW oder anderer OGA erwerben. Diese Grenze kann beim Erwerb außer Acht gelassen werden, wenn zu der Zeit der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile auf Ebene des Teilfonds nicht berechnet werden kann.
- (e) Der Fonds darf Darlehen für einen Teilfonds in Höhe von bis zu 10 % des Nettovermögens dieses Teilfonds aufnehmen, mit der Maßgabe, dass solche Darlehen (i) von vorübergehender Art sind oder (ii) den Erwerb

unbeweglichen Vermögens ermöglichen, das für die unmittelbare Fortführung seines Geschäfts von wesentlicher Bedeutung ist.

Ist der Fonds gemäß Punkt (i) und (ii) befugt, Darlehen aufzunehmen, soll das Darlehen 15 % des gesamten Nettovermögens nicht überschreiten.

Der Fonds kann jedoch Devisen über Paralleldarlehen erwerben.

- (f) Unbeschadet der Befugnisse der Teilfonds zur Anlage in Schuldtiteln oder Einlagen bei Banken kann der Fonds keine Darlehen an Dritte gewähren oder als Garantiegeber für Dritte fungieren. Trotz dieser Beschränkung kann der Fonds übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere in I. (1) (e), (g) und (h) genannte Finanzinstrumente erwerben, die nicht voll eingezahlt sind.
- (g) Der Fonds darf keine Leerverkäufe von übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten tätigen.
- (h) Der Fonds darf nur Eigentum an beweglichen oder unbeweglichen Gütern erwerben, das für die unmittelbare Fortführung seines Geschäfts von wesentlicher Bedeutung ist, sofern die unter vorstehendem Punkt (a) angegebenen Grenzen eingehalten werden.
- (i) Der Fonds darf keine Edelmetalle oder Zertifikate darüber erwerben oder Optionen, Rechte oder Beteiligungen daran halten. Anlagen in Schuldtiteln, die mit Rohstoffen oder Edelmetallen verbunden oder auf ihrer Wertentwicklung basieren, fallen nicht unter diese Beschränkung.
- VII (a) Der Fonds braucht die im Kapitel „Anlagepolitik und -beschränkungen“ des Verkaufsprospekts festgelegten Grenzwerte nicht einzuhalten, wenn er Zeichnungsrechte für übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente ausübt, die Teil seines Vermögens sind. Während das Prinzip der Risikostreuung zu beachten ist, können neu aufgelegte Teilfonds von den in Abschnitt III (a) bis (e), IV und VI (a) und (b) genannten Vorschriften für die Dauer von sechs Monaten nach dem Datum ihrer Auflegung abweichen.
- (b) Werden die unter Abschnitt (a) des Abschnitts VII des Kapitals „Anlagepolitik und -beschränkungen“ genannten Grenzwerte aus Gründen, über die der Fonds keine Gewalt hat, oder in Folge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten, muss sich der Teilfonds bei seinen Verkaufstransaktionen vorrangig um die Behebung dieser Situation bemühen, wobei die Interessen seiner Anteilsinhaber zu berücksichtigen sind.
- (c) Soweit ein Emittent eine juristische Person mit mehreren Teilfonds ist, wobei die Vermögenswerte eines Teilfonds ausschließlich den Anlegern dieses Portfolios und denjenigen Gläubigern vorbehalten sind, deren Anspruch aus der Errichtung, dem Betrieb und der Liquidation dieses Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds als gesonderter Emittent im Sinne der Anwendung der in Abschnitt III (a) bis (e), IV. und VI. genannten Bestimmungen der Risikostreuung zu betrachten.
- (d) Der Fonds muss alle weiteren Beschränkungen erfüllen, die von den Aufsichtsbehörden in einem Land, in dem die Anteile vertrieben werden, auferlegt werden können. Solche zusätzlichen Beschränkungen werden in diesem Verkaufsprospekt aufgeführt.

VIII FINANZDERIVATE

Wie in Abschnitt I (1) (e) oben angegeben, kann der Fonds für jeden Teilfonds in Finanzderivate investieren.

Der Fonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft müssen/muss sicherstellen, dass das Gesamtrisiko jedes Teilfonds in Bezug auf Finanzderivate das Gesamtvermögen des Teilfonds nicht überschreitet.

Bei der Berechnung des Gesamtrisikos bei Finanzderivaten werden der aktuelle Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die ^[1]_[SEP]Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die folgenden Unterabsätze.

Jeder Teilfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie und innerhalb der in Abschnitt I (1) (g) und III (e) festgelegten Grenzen Anlagen in Finanzderivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die in Abschnitt III. definierten Anlagegrenzen nicht überschreitet. Wenn der Fonds in indexbezogene Finanzderivate anlegt, dürfen diese Anlagen nicht zu den in Abschnitt III festgelegten Anlagegrenzen hinzugerechnet werden. Wenn ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument ein Finanzderivat enthält, muss letzteres bei der Erfüllung der Anforderungen dieser Beschränkung berücksichtigt werden. Der Teilfonds kann zu Anlage- und Absicherungszwecken Finanzderivate innerhalb der Grenzen des Gesetzes von 2010 einsetzen. Unter keinen Umständen darf ein Teilfonds durch die Verwendung dieser Instrumente und Verfahren von seiner Anlagepolitik oder seinem Anlageziel abweichen oder das angegebene Risikoprofil des Teilfonds erheblich erhöhen. Die Risiken, gegen die der Teilfonds abgesichert werden kann, sind beispielsweise das Marktrisiko, das Wechselkursrisiko, das Zinsrisiko, Kreditrisiko und das Volatilitäts- oder Inflationsrisiko.

IX Gemäß den Bedingungen und innerhalb der im Gesetz von 2010 enthaltenen Beschränkungen kann der Fonds, soweit es nach luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen zulässig ist, (i) Teilfonds auflegen, die die Eigenschaften eines Feeder-OGAW (ein „Feeder-OGAW“) oder eines Master-OGAW (ein „Master-OGAW“) besitzen, (ii) bestehende Teilfonds in einen Feeder-OGAW oder Master-OGAW umwandeln oder (iii) den Master-OGAW eines seiner Feeder-OGAW ändern. Ein Feeder-OGAW legt mindestens 85 % seines Vermögens in die Anteile eines anderen Master-OGAW an. Ein Feeder-OGAW kann bis zu 15 % seines Vermögens in einer der folgenden Anlagemöglichkeiten halten:

- (a) Zusätzliche liquide Mittel im Sinne von Artikel 41 (2) Absatz 2 des Gesetzes von 2010.
- (b) Finanzderivate, die gemäß Artikel 41 (1) (g) und den Artikeln 42 (2) und (3) des Gesetzes von 2010 ausschließlich zu Absicherungszwecken eingesetzt werden können.
- (c) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Gütern, das für die unmittelbare Fortführung der Geschäftstätigkeit des Fonds von wesentlicher Bedeutung ist

Zur Erfüllung des vorstehenden Abschnitts VIII errechnet der Feeder-OGAW sein gesamtes Engagement in Bezug auf Finanzderivate mittels der Kombination seines eigenen unmittelbaren Engagements entsprechend der zweiten Einrückung in vorstehendem Absatz mit entweder:

- (a) dem tatsächlichen Engagement des Master-OGAW in Finanzderivaten im Verhältnis zu der Anlage des Feeder-OGAW im Master-OGAW oder
- (b) dem potenziellen Höchstengagement des Master-OGAW in Finanzderivaten gemäß dem Verwaltungsreglement des Master-OGAW oder der Satzung im Verhältnis zur Anlage des Feeder-OGAW im Master-OGAW.

Sollte ein Teilfonds die Eigenschaften eines Feeder-OGAW besitzen, sollte der Anhang des betreffenden Teilfonds eine Beschreibung sämtlicher Vergütungen und Erstattungen von Aufwendungen, die der Feeder-OGAW aufgrund seiner Anlagen in Anteile des Master-OGAW zu zahlen hat, sowie die Gesamtkosten des Feeder-OGAW und des Master-OGAW enthalten. Der Jahresbericht des Fonds muss eine Erklärung zu den Gesamtgebühren sowohl des Feeder-OGAW als auch des Master-OGAW enthalten.

- X Ein Teilfonds (der „investierende Fonds“) kann Wertpapiere zeichnen, erwerben und/oder halten, die von einem oder mehreren Teilfonds (jeweils „ein Zielfonds“) ausgegeben werden, ohne dass der Fonds dabei die Anforderungen des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in der jeweils gültigen Fassung erfüllen muss, soweit es die Zeichnung, den Erwerb und/oder Besitz eigener Anteile durch eine Gesellschaft betrifft, jedoch unter der Voraussetzung, dass:
- (a) der Zielfonds nicht wiederum in den investierenden Fonds investiert, der in diesem Zielfonds investiert ist; und
 - (b) insgesamt nicht mehr als 10 % des Vermögens des Zielfonds, dessen Erwerb erwogen wird, gemäß seiner Anlagepolitik in Anteilen anderer OGAW oder OGA investiert sind; sowie
 - (c) der Anlagefonds nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in Anteile nur eines Zielfonds investiert; und
 - (d) die mit den Wertpapieren des Zielfonds verbundenen Stimmrechte sind während des Zeitraums der Anlage ausgesetzt; und
 - (e) solange diese Wertpapiere vom investierenden Fonds gehalten werden, ihr Wert bei der Berechnung des Nettovermögens des Fonds zum Zwecke der Überprüfung des per Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Schwellenwerts des Nettovermögens nicht berücksichtigt wird.

Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Soweit es das Gesetz von 2010 sowie andere geltende und künftige einschlägige Luxemburger Gesetze oder Durchführungsverordnungen, Rundschreiben und Stellungnahmen der luxemburgischen Finanzaufsicht CSSF und insbesondere die Bestimmungen von (i) Artikel 11 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 zu bestimmten Regelungen des Gesetzes von 2002, (ii) das CSSF-Rundschreiben 08/356 zu den für Organismen für gemeinsame Anlagen geltenden Bestimmungen für die Verwendung bestimmter Techniken und Instrumente in Bezug auf übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente (in der jeweils aktuellen Fassung dieser Bestimmungen), (iii) das CSSF-Rundschreiben 14/592 über die Richtlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) zu ETFs und anderen OGAW-Themen und die (iv) SFTR im weitesten Sinne zulassen sowie innerhalb von deren Grenzen kann jeder Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte und als Käufer oder Verkäufer optionale sowie nicht optionale Pensionsgeschäfte tätigen, um zusätzliches Kapital oder Einkünfte zu generieren oder Kosten oder Risiken zu reduzieren.

Die Kontrahenten für die nachstehend beschriebenen Transaktionen müssen erstklassige Finanzinstitute mit Sitz in der OECD sein und unter Aufsichtsregeln fallen, die nach Auffassung der CSSF den im EU-Recht verankerten und auf diese Transaktionsart spezialisierten Aufsichtsregeln entsprechen und vom Anlageverwalter genehmigt sein, sich auf diese Art von Transaktionen spezialisiert haben und über einen guten Ruf und eine Mindestbonität von Anlagequalität („Investment Grade“) verfügen.

Sämtliche Transaktionsaufwendungen in Verbindung mit vorstehend erwähnten Techniken und Instrumenten werden vom jeweiligen Teilfonds getragen.

Alle Einnahmen aus effizienten Portfolioverwaltungstechniken werden abzüglich direkter und indirekter Betriebskosten und Gebühren dem betreffenden Teilfonds gutgeschrieben. Insbesondere können Gebühren und Aufwendungen an Vertreter des Fonds und andere Vermittler, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit effizienten Portfolioverwaltungstechniken erbringen, als gewöhnliche Vergütung ihrer Dienstleistungen gezahlt werden. Diese Gebühren können als Prozentsatz der Bruttoeinnahmen berechnet werden, die der Fonds durch den Einsatz solcher Techniken erzielt. Angaben über direkte und indirekte Betriebskosten und Gebühren, die diesbezüglich entstehen können, und die Identität der Unternehmen, an die solche Gebühren und Aufwendungen gezahlt werden, sowie jede Beziehung, die sie mit der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter haben können, werden ebenfalls im Jahresbericht des Fonds genannt.

Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte oder „Repos“ sind Finanzinstrumente, die an Wertpapier- und Geldmärkten verwendet werden.

Wo dies im entsprechenden Anhang angegeben ist, kann der Fonds für diesen Teilfonds in Wertpapieren anlegen, die Pensionsgeschäften unterliegen, welche mit erstklassigen Finanzinstituten geschlossen wurden, die auf diese Transaktionsart spezialisiert sind. Bei solchen Geschäften vereinbart der Verkäufer mit dem Käufer bei Vertragsabschluss, die Wertpapiere zu einem einvernehmlich vereinbarten Zeitpunkt und Preis zurückzukaufen, und bestimmt dabei den Reposatz für die Vertragslaufzeit. Mithilfe dieser Anlagetechnik kann der Käufer eine festverzinsliche Rendite unabhängig von Marktschwankungen während der Vertragslaufzeit erwirtschaften. Während der Laufzeit des Pensionsgeschäfts darf der Käufer die Wertpapiere, die Gegenstand der Vereinbarung sind, nicht verkaufen, weder bevor der Rückkauf der Wertpapiere durch den Kontrahenten erfolgt ist, noch bevor die Rückkauffrist abgelaufen ist.

Die Bestimmungen des CSSF-Rundschreibens 14/592, des CSSF-Rundschreibens 08/356 und der SFTR müssen jederzeit eingehalten werden.

Der Fonds garantiert, den Umfang der gekauften Wertpapiere, die unter eine Rückkaufverpflichtung fallen, auf einem Stand beizubehalten, der ihm jederzeit erlaubt, eingehende Rücknahmeanträge von Anteilshabern auszuführen. Ferner garantiert der Fonds, dass sämtliche Pensionsgeschäfte jederzeit beendet werden können, und dass die Wertpapiere oder die diesem Pensionsgeschäft zugrunde liegenden Gegenstände, jederzeit zurückgefordert werden können.

Der Fonds agiert entweder als Verkäufer (in einem Repo-Geschäft) oder als Käufer (ein umgekehrtes Repo-Geschäft).

Bisher hat keiner der Teilfonds Pensionsgeschäfte und/oder echte Pensionsgeschäfte als Käufer oder Verkäufer von Wertpapieren oder Instrumenten abgeschlossen. Falls ein Teilfonds in Zukunft solche Geschäfte eingeht, wird dies im entsprechenden Anhang des Teilfonds ausdrücklich beschrieben.

Wertpapierleihe

Wertpapierleihgeschäfte bestehen aus Transaktionen, bei denen ein Leihgeber Wertpapiere oder Instrumente an einen Kreditnehmer vorbehaltlich der Zusage überträgt, dass der Leihnehmer zu einem späteren Zeitpunkt oder auf Aufforderung des Leihgebers gleichwertige Wertpapiere oder Instrumente zurückgeben wird. Diese Art von Geschäft wird als Wertpapierleihe bezeichnet, wobei die übertragende Partei der Leihgeber, die empfangende Partei der Leihnehmer ist.

Sofern dies in dem betreffenden Anhang angegeben ist, kann ein Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte als Leihgeber von Wertpapieren oder Instrumenten tätigen, die den Bestimmungen dieses Abschnitts unterliegen.

Im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften muss der Fonds im Prinzip für den betreffenden Teilfonds Wertpapiere zu einem Wert erhalten, der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Wertpapierleihgeschäfts mindestens dem Wert der Gesamtbewertung der entliehenen Wertpapiere entsprechen muss.

Sämtliche Wertpapierleihgeschäfte werden zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen. Für alle Wertpapierleihgeschäfte, die mit dem Anlageverwalter oder deren verbundenen Personen eingegangen werden, ist die schriftliche Zustimmung des Verwaltungsrats und/oder der Verwaltungsgesellschaft erforderlich.

Bisher hat keiner der Teilfonds Wertpapierleihgeschäfte abgeschlossen. Falls ein Teilfonds in Zukunft solche Geschäfte eingeht, wird dies im entsprechenden Anhang des Teilfonds ausdrücklich beschrieben.

Maßnahmen zur Verwaltung von Sicherheiten

Im Rahmen von Wertpapierleihgeschäften und in Übereinstimmung mit den Maßnahmen zur Verwaltung von Sicherheiten stellen der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds sicher, dass der Kontrahent liefert und täglich Sicherheiten mindestens in Höhe des Marktwerts der entliehenen Wertpapiere bereithält. Solche Sicherheitsleistungen müssen erfolgen in Form von:

- (i) Liquiden Vermögenswerten (*d. h.* Barmitteln und kurzfristigen Bankzertifikaten, Geldmarktinstrumenten gemäß den Bestimmungen von Richtlinie 2007/16/EG des Rates vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte OGAW hinsichtlich der Klarstellung bestimmter Begriffsbestimmungen) und gleichwertigen Instrumenten (einschließlich Akkreditiven und einer Bürgschaft auf erste Anforderung von einem erstklassigen Kreditinstitut, das nicht mit dem Kontrahenten verbunden ist);
- (ii) Anleihen, die von einem Mitgliedsstaat der OECD oder dessen lokalen Behörden oder von supranationalen Einrichtungen und Einrichtungen der EU auf regionaler oder internationaler Ebene ausgegeben oder garantiert werden;
- (iii) Aktien oder Anteilen, die von OGA-Geldmarktfonds ausgegeben werden, die täglich einen Nettoinventarwert berechnen und mit einem AAA Rating oder einem gleichwertigen Rating eingestuft werden;
- (iv) Aktien oder Anteilen, die von OGAW ausgegeben werden, die überwiegend in Anleihen/Aktien anlegen, welche die unter den nachstehenden Punkten (v) und (vi) aufgeführten Bedingungen erfüllen;
- (v) Anleihen, die von einem erstklassigen Emittenten begeben werden und eine angemessene Liquidität bieten; oder
- (vi) Aktien, die an einem geregelten Markt oder an einer Börse in einem Mitgliedsstaat der OECD notiert sind oder gehandelt werden, sofern diese in einem wichtigen Index enthalten sind.

Jeder Teilfonds kann in Finanzderivate investieren, die im Freihandel (over the counter „OTC“) gehandelt werden, insbesondere in Total Return Swaps oder andere Finanzderivate mit ähnlichen Merkmalen, die mit den in diesem Abschnitt dargelegten Bedingungen und dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds übereinstimmen, wie sie im entsprechenden Anhang beschrieben sind.

Bei der Verwendung von OTC-Derivaten und/oder effizienten Portfolioverwaltungstechniken können die von den Kontrahenten bei solchen Geschäften als Sicherheitsleistung bereitgestellten Vermögenswerte die Form von vorstehend aufgeführten Vermögenswerten annehmen. Sie müssen dabei stets die im CSSF-Rundschreiben 14/592 oder laut geltenden Gesetzen oder Verordnungen vorgeschriebenen Kriterien erfüllen. Überschreitet das Engagement in Geschäften mit OTC-Derivaten und effizienten Portfolioverwaltungstechniken 10 % des Nettovermögens eines Teilfonds, muss der Umfang der entgegengenommenen Sicherheiten stets mindestens 100 % (unter Berücksichtigung eines Sicherheitsabschlags) des überschreitenden Kontrahentenengagements entsprechen.

Wenn ein Teilfonds OTC-Geschäfte eingeht und effiziente Portfolioverwaltungstechniken verwendet, sollten die Sicherheiten, die zur Reduzierung des Kontrahentenrisikos verwendet werden, jederzeit die folgenden Kriterien erfüllen:

- (i) Liquidität: Erhaltene Sicherheiten, die nicht Barmittel sind, müssen hoch liquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden.
- (ii) Bewertung: Erhaltene Sicherheiten sollten mindestens täglich bewertet werden, und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, sofern nicht entsprechende konservative Sicherheitsabschläge zur Geltung kommen.
- (iii) Bonität des Emittenten: Die erhaltenen Sicherheiten müssen eine hohe Qualität aufweisen.
- (iv) Korrelation: Sicherheiten, die der Teilfonds erhält, müssen von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der unabhängig von dem ist und der voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Performance des Kontrahenten aufweisen wird.
- (v) Diversifizierung der Sicherheiten: Erhaltene Sicherheiten, die nicht Barmittel sind, sollten nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen, selbst wenn der Teilfonds Risiko aus Engagements mit verschiedenen Kontrahenten ausgesetzt ist.
- (vi) Verwahrung: Sicherheiten müssen von der Verwahrstelle oder deren Beaufragtem gehalten werden.

Barsicherheiten aus einer dieser Transaktionen können von einem Teilfonds in Übereinstimmung mit seinen Anlagezielen gegebenenfalls folgendermaßen angelegt werden: in (a) Aktien oder Anteilen, die von kurzfristigen Geldmarkt-Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß den CESR-Richtlinien über eine gemeinsame Definition europäischer Geldmarktfonds (Ref.: CESR/10-049) und der ESMA-Stellungnahme 2014/1103 ausgegeben werden, (b) kurzfristigen Bankeinlagen, (c) erstklassigen Staatsanleihen, die von einem EU-Mitgliedsstaat, der Schweiz, Kanada, Japan oder den USA oder deren lokalen Behörden oder von supranationalen Einrichtungen und Einrichtungen der EU, auf regionaler oder internationaler Ebene ausgegeben oder garantiert werden; und (d) umgekehrten Pensionsgeschäften gemäß den Bestimmungen unter Abschnitt XII. Artikel 43. J) der ESMA-Richtlinien zu ETFs und sonstigen OGAW-Emissionen, wie von der CSSF im CSSF-Rundschreiben 14/592 veröffentlicht. Jeder Teilfonds kann außerdem Barsicherheiten in anderen Vermögenswerten anlegen, die nach dem Gesetz von 2010 von Zeit zu Zeit gestattet sind oder werden. Eine solche Wiederanlage wird bei der Berechnung des Gesamtrisikos des betreffenden Teilfonds berücksichtigt, insbesondere, wenn ein Leverage-Effekt entsteht.

Sicherheiten werden täglich auf der Grundlage verfügbarer Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge für jede Anlageklasse sowie der Art der erhaltenen Sicherheiten, wie Bonität des Emittenten, Laufzeit, Währung und Preisvolatilität der Vermögenswerte und gegebenenfalls Ergebnisse von Liquiditätsstresstests unter normalen und außerordentlichen Liquiditätsbedingungen. Bei der Bewertung der Sicherheiten, die ein

erhebliches Wertschwankungsrisiko darstellen, wendet bzw. wenden der Fonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft umsichtige Abschlagssätze an. Sofern der Fonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft von Fall zu Fall nichts anderes beschließen bzw. beschließt, gilt ein Abschlag von 20 % für Aktien oder Wandelschuldverschreibungen, die in einem Hauptindex enthalten sind, und von 15 % für Schuldtitel und schuldtitelbezogene Wertpapiere, die von einem nicht-staatlichen Emittenten ausgegeben werden, der von mindestens einer Ratingagentur mit mindestens BBB- bewertet wird. Sicherheiten in Form von Bareinlagen in einer anderen Währung als der entsprechenden Basiswährung unterliegen ebenfalls einem Abschlag von 10 %.

Erhaltene Sachsicherheiten können nicht veräußert, verpfändet oder wiederangelegt werden.

Barsicherheiten, die ein Teilfonds erhält, müssen:

- (i) bei den in Abschnitt I.A.6) dieses Verkaufsprospekts vorgeschriebenen Einrichtungen hinterlegt werden;
- (ii) in Staatsanleihen mit hoher Bonität angelegt werden;
- (iii) für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendet werden, sofern diese Geschäfte mit Kreditinstituten erfolgen, die einer sachverständigen Überwachung unterliegen, und der Fonds für die einzelnen Teilfonds jederzeit den vollen Betrag der Barmittel plus aufgelaufener Zinsen zurückfordern kann;
- (iv) in kurzfristige Geldmarktfonds investiert werden.

Die Kontrahenten in OTC-Derivategeschäften wie Total Return Swaps oder anderen Finanzderivaten mit ähnlichen Merkmalen, die der Fonds für jeden Teilfonds eingegangen ist, werden aus einer Liste von zugelassenen Kontrahenten ausgewählt, die mit dem Anlageverwalter erstellt wurde. Die Kontrahenten müssen erstklassige Finanzinstitute mit Sitz in der OECD sein, die entweder Kreditinstitute oder Wertpapierfirmen sind und einer sachverständigen Überwachung unterliegen und auf die entsprechende Transaktionsart spezialisiert sind und über einen guten Ruf und eine Mindestbonität von Investment Grade verfügen.

Das mit effizienten Portfolioverwaltungstechniken und OTC-Derivaten generierte Engagement gegenüber einem Kontrahenten muss bei der Berechnung der Kontrahentenrisikogrenzen, die im Abschnitt „Risikoabwägungen“ aufgeführt sind, kombiniert werden.

Der Jahresbericht des Fonds enthält Einzelheiten über (i) die Identität dieser Kontrahenten, (ii) das zugrunde liegende Engagement, das durch Derivatgeschäfte eingerichtet wird, und (iii) die Art und den Betrag der von den Teilfonds entgegengenommenen Sicherheiten zur Reduzierung des Kontrahentenrisikos.

Alle Einnahmen aus Total Return Swaps oder anderen Finanzderivaten mit ähnlichen Eigenschaften (einschließlich ggf. Swap-Vereinbarungen) werden dem betreffenden Teilfonds abzüglich Kosten und Gebühren gutgeschrieben. Der Fonds kann Gebühren und Kosten wie Maklergebühren und Transaktionskosten an Vertreter oder andere Dritte für Dienstleistungen in Verbindung mit Total Return Swaps oder anderen Finanzderivaten mit ähnlichen Eigenschaften, beim Abschluss solcher Swapgeschäfte oder anderer Instrumente und / oder bei einer Erhöhung oder Verringerung ihres Nominalwerts und/oder aus den Einnahmen, die einem Teilfonds im Rahmen eines solchen Swapgeschäfts oder anderer Instrumente gezahlt werden, als Vergütung für ihre Dienstleistungen zahlen. Die Empfänger solcher Gebühren und Kosten können gegebenenfalls mit dem Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter verbunden sein, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist. Diese Gebühren können als Prozentsatz der Einnahmen berechnet werden, die der Fonds durch den Einsatz von Swapgeschäften oder anderen Instrumenten erzielt. Falls der Teilfonds solche Swapgeschäfte oder andere Instrumente verwendet, werden zusätzliche Informationen über die durch die Verwendung solcher Swapgeschäfte oder anderer Instrumente erzielten Einnahmen, die diesbezüglich

entstandenen Gebühren und Kosten sowie die Identität der Empfänger im Jahresbericht angegeben.

Bisher beabsichtigt keiner der Teilfonds, Total Return Swaps einzugehen. Sollte sich dies in Zukunft ändern, wird die Absicht zum Eingehen von Total Return Swaps ausdrücklich im entsprechenden Anhang des Teilfonds beschrieben.

XI Zusätzliche Anlagebeschränkungen

Sofern im jeweiligen Anhang des Teilfonds nicht anders angegeben, gehen Direktinvestitionen eines Teilfonds in chinesische A-Aktien chinesischer Unternehmen nicht über 30 % seines Nettovermögens hinaus.

2. Allgemeine Informationen in Bezug auf Nachhaltigkeit

Nach der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, in der jeweils aktuellen Fassung, („SFDR“) klassifiziert der Fonds seine Teilfonds gemäß der SFDR und legt weiterhin (a) die Art und Weise, in der Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen einbezogen werden, und (b) die Ergebnisse der Beurteilung der wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Renditen der Teilfonds offen.

Weitere Einzelheiten zur Politik des Anlageverwalters in Bezug auf verantwortungsbewusstes Investieren und Stewardship (verantwortungsvolle Verwaltung) sowie zu seiner nachhaltigen Anlagepolitik sind abrufbar unter <https://global.matthewsasiasia.com/responsible-investment>.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und deren zu erwartende Auswirkungen auf Renditen:

Nachhaltigkeitsrisiken werden für die einzelnen Teilfonds ungeachtet der Klassifizierung des Teilfonds gemäß SFDR in Investitionsentscheidungen einbezogen. Der Anlageverwalter ermittelt und bezieht Nachhaltigkeitsrisiken, Informationen zur Unternehmensführung (Governance) und Daten aus unternehmenseigenen Analysen, direktem Engagement und Dialog mit Unternehmen und anderen Emittenten sowie von Dritten. Bei seinen unternehmenseigenen Analysen verwendet der Anlageverwalter sowohl einen Top-down- als auch einen Bottom-up-Ansatz für die Einschätzung der Nachhaltigkeitsrisiken seiner Portfoliopositionen. Der Top-down-Ansatz stützt sich auf die Kenntnisse, die der Anlageverwalter über die lokalen Märkte besitzt, was die Einschätzung und Gewichtung der wichtigsten Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß ihren potenziellen Auswirkungen auf die Portfolios der Teilfonds unterstützt. Zum Bottom-up-Ansatz gehört das hausinterne Research des Anlageverwalters, das durch öffentliche Informationen, Drittanalysen sowie externe Daten und Berichte aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) ergänzt wird. In der Regel berücksichtigt der Anlageverwalter Nachhaltigkeitsfaktoren von Emittenten wie die Qualität, Diversität und Zusammensetzung von deren Verwaltungsräten sowie u. a. die Handhabung wesentlicher ökologischer und sozialer Risiken seitens des Unternehmens. Der Anlageverwalter überprüft diese Nachhaltigkeitsrisiken und Governance-Informationen auf regelmäßiger Basis, und im Fall der Ermittlung wesentlicher Nachhaltigkeitsrisiken bezieht er diese in den Anlageprozess des jeweiligen Teilfonds ein.

Es wird zwar erwartet, dass die einzelnen Teilfonds aufgrund ihrer individuellen Anlagestrategie und ihrer Engagements in speziellen Sektoren, Emittenten oder Anlageklassen verschiedenen Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt sein können, aber es wird nicht davon ausgegangen, dass die Nachhaltigkeitsrisiken, denen jeder Teilfonds ausgesetzt ist, angesichts des Diversifizierungsgrads der Teilfonds und des vom Anlageverwalter aktiv in seinem Anlageprozess (wie vorstehend beschrieben) berücksichtigten Nachhaltigkeitsrisikos wesentliche Auswirkungen auf ihre jeweiligen Renditen haben dürften.

Zum Datum dieses Verkaufsprospekts erfolgen die folgenden Klassifizierungen in Bezug auf die Teilfonds:

SFDR-Klassifizierung der Teilfonds

SFDR Artikel 8: Teilfonds, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben

Asia Dividend Fund
India Fund
China Small Companies Fund
China Dividend Fund
Asia Small Companies Fund
Asia Innovative Growth Fund
Asia ex Japan Total Return Equity Fund
Pacific Tiger Fund
Japan Fund
China Fund
China A-Share Fund
Emerging Markets Equity Fund
Emerging Markets ex China Equity Fund
Emerging Markets Discovery Fund

SFDR Artikel 9: Teilfonds mit einem nachhaltigen Ziel

Asia Sustainable Future Fund

Artikel-8-Teilfonds: Teilfonds, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben

Die einzelnen Artikel-8-Teilfonds haben nicht zum Ziel, nachhaltige Anlagen zu tätigen, aber sie bewerben einige Merkmale, unter anderem ökologische oder soziale Merkmale, oder eine Kombination dieser Merkmale. Diese Artikel-8-Teilfonds können Anlagen haben, die nicht an ökologische und/oder soziale Merkmale angepasst sind, und es könnte Fälle geben, in denen der Anlageverwalter nicht beurteilen kann, ob Zielunternehmen Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung folgen.

Um ökologische und/oder soziale Merkmale für die Artikel-8-Teilfonds erfolgreich zu bewerben, berücksichtigt der Anlageverwalter Prinzipien nachhaltiger Anlagen bei der Auswahl der Anlagen des Teilfonds. Der Anlageverwalter ist bestrebt in Unternehmen mit starkem Engagement für den Klimaschutz und in jene mit einer soliden Unternehmensführung zu investieren. Zu diesen Unternehmen können beispielsweise jene gehören, die ihren ökologischen Fußabdruck durch eine geringere Beteiligung an der Förderung fossiler Brennstoffe reduzieren.

Der Anlageprozess des Anlageverwalters wird durch eine Kombination aus ausschließenden ESG-Filtern und der Nutzung von ESG-Daten, einschließlich der Berücksichtigung der Indikatoren für wichtige negative Auswirkungen (PAI), durchgeführt. Ferner beurteilt der Anlageverwalter zugrunde liegende Anlagen in Unternehmen gemäß den in der SFDR-Verordnung beschriebenen Kriterien einer guten Unternehmensführung entsprechend der Art der zugrunde liegenden Anlage und wenn relevante Daten verfügbar sind.

Ebenso bezieht der Anlageverwalter die Nachhaltigkeitsrisiken in den Investitionsprozess solcher Teilfonds ein, wie im vorstehenden Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken und deren zu erwartende Auswirkungen auf Renditen“ beschrieben.

Artikel-9-Teilfonds: Teilfonds mit einem nachhaltigen Ziel

Jeder der Artikel-9-Teilfonds will sein Ziel durch Anlagen in Unternehmen, die potenziell von den langfristigen Anlagechancen profitieren können, die durch das Lösen globaler ökologischer und sozialer Herausforderungen geboten werden, sowie in jenen Unternehmen erreichen, die durch diese

Herausforderungen präsentierte langfristige Risiken proaktiv managen. Der nachhaltige Anlagerahmen des Anlageverwalters konzentriert sich auf die Ermittlung von Unternehmen, die zu einer nachhaltigen Zukunft beitragen und gleichzeitig Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung folgen. Der Anlageverwalter geht davon aus, alle Vermögenswerte der Artikel-9-Teilfonds, mit Ausnahme von Barmitteln, Barmitteläquivalenten und Absicherungsinstrumenten, in nachhaltige Anlagen zu investieren. Der Anlageverwalter entscheidet nach eigenem Ermessen, ob eine Anlage als nachhaltige Anlage im Sinne dieses Verkaufsprospekts gilt..

Der Anlageverwalter managt die Artikel-9-Teilfonds aktiv durch fundamentale Bottom-up-Analysen, die sich auf den Beitrag oder potenziellen künftigen Beitrag eines Unternehmens zu positiven ESG-Ergebnissen konzentrieren und die Lieferung attraktiver Finanzrenditen zum Ziel haben. Bei der Umsetzung der Strategie konzentriert sich der Anlageverwalter sowohl auf ökologische als auch auf soziale Schwerpunktbereiche. Zusätzlich zu einer Beurteilung der Unternehmensführung sind die Bewertung und das Management eines positiven Ergebnisses ein wichtiger Teil der Strategie des Anlageverwalters.

Ferner verwendet der Anlageverwalter wichtige Kennzahlen zur Beurteilung der Performance eines Unternehmens in Bezug auf Nachhaltigkeit und Unternehmensführung für jede maßgebliche und zutreffende Kategorie, wo ein positives Ergebnis erreicht werden soll. Zu diesen wichtigen Kennzahlen gehören insbesondere die Indikatoren für wichtige nachhaltige Auswirkungen (PAI) der SFDR und aus zu diesen positiven Nachhaltigkeitsergebnissen beitragenden Geschäftsaktivitäten generierte Umsätze. Diese Kennzahlen werden auch zur Beurteilung des SFDR-Grundsatzes „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ verwendet, der eine Anlage als „nachhaltige Anlage“ erachtet, wenn sie zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beiträgt und keine anderen ökologischen oder sozialen Ziele gemäß Angabe in der SFDR erheblich beeinträchtigt.

Ebenso bezieht der Anlageverwalter die Nachhaltigkeitsrisiken in den Investitionsprozess solcher Teilfonds ein, wie im vorstehenden Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken und deren zu erwartende Auswirkungen auf Renditen“ beschrieben.

Weitere Einzelheiten zur Politik des Anlageverwalters in Bezug auf verantwortungsbewusstes Investieren und Stewardship (verantwortungsvolle Verwaltung) sowie zu seiner nachhaltigen Anlagepolitik – einschließlich weiterer Angaben dazu, wie jeder der Artikel-8- und -9-Teilfonds gemäß der SFDR verwaltet wird – sind abrufbar unter <https://global.matthewsasia.com/responsible-investment>.

Taxonomie

Sofern im entsprechenden Anhang nicht anderweitig angegeben, verpflichtet sich keiner der Teilfonds zu Anlagen in Wirtschaftstätigkeiten, die zu einem ökologischen Ziel im Sinne von Punkt (17) von Artikel 2 der SFDR beitragen, und sie müssen offen legen, dass die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Anlagen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen.

RISIKOHINWEISE

Die Anlage im Fonds birgt ein hohes Risiko. Dies betrifft insbesondere die nachfolgend aufgeführten Risiken. Es kann nicht garantiert werden, dass die Anteilsinhaber einen Gewinn mit ihrer Anlage erzielen. Außerdem können Anleger ihre Anlagen teilweise oder insgesamt einbüßen. Die nachfolgend aufgeführten Risiken sind nicht erschöpfend. Potenzielle Anleger sollten diesen Verkaufsprospekt sorgfältig und vollständig lesen und ihre professionellen Berater hinzuziehen, bevor sie Anteile beantragen.

1. Allgemeine Risiken

Politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Risiken bei Anlagen in Asien

Der Wert des Fondsvermögens kann durch politische, wirtschaftliche, gesellschaftliche und religiöse Instabilität, einen unzureichenden Anlageschutz, Änderungen gesetzlicher Vorschriften in Ländern der asiatisch-pazifischen Region (einschließlich der Länder, in denen der Fonds investiert, sowie die der weiteren Region), internationale Beziehungen zu anderen Staaten, Naturkatastrophen, Korruption und Militäreinsätze negativ beeinflusst werden. Der Fonds kann Probleme haben, Urteile gegen Unternehmen der Länder der asiatisch-pazifischen Region oder gegen deren Unternehmensleitung zu erlangen oder durchzusetzen. Außerdem unterscheiden sich die Wirtschaften vieler Länder im asiatisch-pazifischen Raum in vielerlei Hinsicht von den Wirtschaften höher entwickelter Länder, wie beispielsweise in der Wachstumsrate, Inflation, Wiederanlage von Kapital, Ressourcenunabhängigkeit, in der Stabilität des Finanzsystems, ihrer Zahlungsbilanz und ihrer Empfindlichkeit gegenüber Änderungen im Welthandel. Einige Staaten haben die freie Geschäftstätigkeit von Privatunternehmen eingeschränkt und haben Privatvermögen, darunter auch vom Fonds gehaltene Unternehmen, nationalisiert oder können dies tun. Zeitweise kann eine relative kleine Anzahl Unternehmen und Branchen einen großen Anteil des Aktienmarktes in einem bestimmten Land oder einer Region ausmachen und diese Unternehmen und Branchen können besonders sensibel auf negative gesellschaftliche, politische, wirtschaftliche und ordnungspolitische Entwicklungen reagieren. Länder im asiatisch-pazifischen Raum können auch andere betriebswirtschaftliche Normen, eine andere Unternehmenspublizität und andere gesetzliche und behördliche Anforderungen haben als mehr industrialisierte Länder. Infolgedessen können über Unternehmen im asiatisch-pazifischen Raum weniger Informationen zur Verfügung stehen. Im Allgemeinen ist die staatliche Regulierung von Börsen, Maklern und Emittenten geringer als in höher entwickelten Ländern, was zu einer geringeren Transparenz der Unternehmenstätigkeit führen kann. Viele Länder im asiatisch-pazifischen Raum hängen wirtschaftlich von Exporten und vom Welthandel ab und haben begrenzte natürliche Ressourcen (wie Öl); sie sind somit bei einigen Rohstoffen vom Ausland abhängig und anfällig gegenüber Preis- und Lieferfluktuationen. Volks- und marktwirtschaftliche Änderungen bei den wichtigsten Handelspartnern der Länder im asiatisch-pazifischen Raum und auch bei anderen Industrieländern können die Wachstumsaussichten der Länder und Märkte im asiatisch-pazifischen Raum beeinträchtigen.

Ein Rückgang der Märkte in anderen Ländern kann zu einer Talfahrt der Märkte im asiatisch-pazifischen Raum führen. Da jeder Teilfonds im Wesentlichen in einer einzelnen Region der Welt anlegt (oder in einem einzelnen Land in dieser Region) kann die Wertentwicklung des Teilfonds mehr schwanken als die weltweit investierender Fonds. Wenn Wertpapiere von Ländern des asiatisch-pazifischen Raums (oder Wertpapiere von Unternehmen aus einzelnen Ländern der Region) nicht mehr gefragt sind, kann dies dazu führen, dass der Fonds gegenüber anderen Fonds, die nicht in einer einzelnen Region oder einem einzelnen Land investieren, unterdurchschnittlich abschneidet.

Währungsrisiken

Kaufen oder verkaufen die Teilfonds Wertpapiere in einem Markt des asiatisch-pazifischen Raums, erfolgt die Transaktion gewöhnlich in lokaler Währung und nicht in USD. Für solche Transaktionen muss der Teilfonds einen bestimmten Betrag der örtlichen Währung kaufen, bzw. verkaufen, sodass der Teilfonds das Risiko einer Wertsteigerung oder -minderung der Fremdwährung trägt. Ebenso erhält der Teilfonds Erträge aus Wertpapieren im asiatisch-pazifischen Raum in der Fremdwährung und nicht in USD. Dies kann sich auf den Wert der Portfolio-Bestände des Teilfonds sowie auf die Erträge aus diesen Beständen auswirken. Außerdem können Länder der asiatisch-pazifischen Region offiziell oder inoffiziell eine Devisenkontrolle (oder „Kapitalkontrolle“) ausüben. Devisenkontrollen können den Wert der

Bestände des Teilfonds künstlich beeinflussen und die Berechnung des NIW des Teilfonds erschweren. Solche Kontrollen können die Rückführung sowohl des Anlagekapitals als auch der Erträge für den Teilfonds erschweren oder unmöglich machen; dies wiederum kann zu einem Wertverlust des Vermögens des Teilfonds oder eventuell sogar zu einem Totalverlust des Teilfondsvermögens führen. Unter extremen Bedingungen – zum Beispiel bei Kapitalkontrollen, die die Rückführung stark beeinträchtigen - kann der Teilfonds Rücknahmevorrechte der Anteilsinhaber für unbestimmte Zeit aussetzen.

Lautet eine Anteilsklasse auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds, investiert jeder Anleger in dieser Währung, die in die Basiswährung umgerechnet und angelegt wird. Solche Zeichnungen können vom Teilfonds in dem Bemühen, das Währungsrisiko zu minimieren, abgesichert werden. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass damit das Währungsrisiko ausgeschaltet wird oder eine Absicherung erfolgreich ist. Die Kosten der Absicherung sind von der jeweiligen nicht auf die Basiswährung lautenden Anteilsklasse zu tragen.

Absicherung der Währungsrisiken der Anteilsklasse

Der Anlageverwalter kann die gesamten oder einen Teil der Fremdwährungsrisiken einer Anteilsklasse, die auf eine andere Währung als die vorrangige Währung lauten, über Devisenabsicherungsgeschäfte absichern („währungsabgesicherte Anteilsklasse“). Es kann nicht garantiert werden, dass die Devisenabsicherungsgeschäfte effektiv sind. Devisenabsicherungsgeschäfte können Anleger nicht vollständig vor einem Wertverlust in der vorrangigen Währung gegenüber der Währung der entsprechenden Anteilsklasse schützen, weil die Bewertungen der zugrunde liegenden Vermögenswerte des Teilfonds, die unter anderem in Zusammenhang mit Devisenabsicherungsgeschäften zum Einsatz kommen, sich grundlegend von dem tatsächlichen Wert zum Zeitpunkt der Umsetzung der Devisenabsicherungsgeschäfte unterscheiden können oder weil ein wesentlicher Anteil der Vermögenswerte des Teilfonds keinen leicht feststellbaren Marktwert hat. Devisenabsicherungsgeschäfte sollen zwar Anleger vor einem Verlust in der vorrangigen Währung gegenüber der entsprechenden Währung der Anteilsklasse schützen, sie sollen Anleger allerdings nicht vor Schwankungen der vorrangigen Währung gegenüber der Basiswährung oder einer anderen Währung schützen. Anleger werden bei Einsatz von Devisenabsicherungsgeschäften in der entsprechenden Anteilsklasse nicht allgemein profitieren, wenn die vorrangige Währung gegenüber der Währung der entsprechenden Anteilsklasse aufgewertet wird und der Wert der entsprechenden Anteilsklasse Schwankungen ausgesetzt ist, welche die Gewinne und Verluste auf und die Kosten der Devisenabsicherungsgeschäfte widerspiegeln.

Eine Absicherung der Währung der Anteilsklasse, die von einem Teilfonds eingesetzt wird, dient allein der entsprechenden Anteilsklasse, und die damit verbundenen Gewinne, Verluste und Kosten gehen nur auf Rechnung dieser entsprechenden Anteilsklasse. Unbeschadet des Vorstehenden stellen die Techniken und Instrumente zur Umsetzung von Devisenabsicherungsgeschäften Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Teilfonds als Ganzem dar.

Zudem erfordern Devisenabsicherungsgeschäfte in der Regel die Verwendung eines Teils der Vermögenswerte des Teilfonds für Einschuss- oder Ausgleichszahlungen oder zu anderen Zwecken. Zudem ist der Anlageverwalter auf Grund der Volatilität auf den Devisenmärkten und sich verändernder Marktzustände möglicherweise nicht in der Lage, die künftigen Einschusssätze vorherzusehen, was dazu führen kann, dass ein Teilfonds zu viel oder zu wenig Barmittel und flüssige Wertpapiere zu diesem Zweck hält. Wenn ein Teilfonds keine Barmittel oder Vermögenswerte für diesen Zweck zur Verfügung hat, ist der Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage, seine vertraglichen Verpflichtungen zu erfüllen, einschließlich und ohne Beschränkung auf ein Versäumnis, Einschussforderungen oder Ausgleichs- oder sonstige Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Wenn ein Teilfonds einen Zahlungsausfall bei einer seiner vertraglichen Verpflichtungen erleidet, können der Teilfonds und seine Anteilsinhaber umfassend geschädigt werden.

Risiken in Zusammenhang mit Schwellenmärkten und Frontier-Märkten

Viele Länder im asiatisch-pazifischen Raum gelten als Schwellenmärkte und Frontier-Märkte. Anlagen in diesen Märkten bergen die oben genannten politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen Risiken und Währungsrisiken, sowie andere und größere Risiken als Anlagen in stärker entwickelten Märkten, da Schwellenländer unter anderem politisch und wirtschaftlich oft weniger stabil und ihre Märkte kleiner

und weniger weit entwickelt sind. Die behördliche Aufsicht über ihre Börsen und Maklermärkte ist weniger ausgeprägt als die in weiter entwickelten Ländern. Die Wertpapiermärkte solcher Länder sind wesentlich kleiner, weniger liquide und weisen eine stärkere Volatilität auf als die Wertpapiermärkte in Industrieländern. Aufgrund behördlicher Auflagen werden Tageskursänderungen für Wertpapiere oft beschränkt, sodass das Handelsvolumen künstlich eingeschränkt und der Marktpreis verzerrt wird. Viele Märkte fordern auch die Aussetzung des Wertpapierhandels zu Zeiten und aus Gründen, die in den Industrieländern unüblich sind (z. B. kann der Handel vor einer Aktionärsversammlung oder in Zusammenhang mit der Ausschüttung von Dividenden, mit einem Aktiensplit oder anderen Unternehmenstätigkeiten ausgesetzt werden). Die Aussetzung des Handels kann die Ermittlung des NIW des Teilfonds erschweren und dazu führen, dass das Wertpapier während der Aussetzung als illiquide gilt. Da in einigen Ländern Maklerprovisionen nicht festgesetzt sind, können höhere Makler- und sonstige Gebühren anfallen. Die Verfahren und Vorschriften für Auslandstransaktionen und die Depotverwahrung können auch zu Verzögerungen bei Zahlungen, Lieferungen, Rückzahlungen oder Anlagen führen. Überdies sind die betriebswirtschaftlichen Standards schwächer und Transaktionen mit dem oder im Management sind weniger transparent. Dadurch können die Rechte des Teilfonds und anderer unabhängiger Anteilsinhaber durch Unternehmenstätigkeiten beeinträchtigt werden. Maklerprovisionen, Depotgebühren, Quellensteuern und sonstige Anlagekosten in Schwellenmärkten und Frontier-Märkten sind generell höher als in entwickelten Märkten. In der Folge haben Fonds, die in Schwellenmärkten und Frontier-Märkten anlegen, allgemein höhere Betriebskosten als Fonds, die an anderen Wertpapiermärkten anlegen. Wertpapiermärkte in Schwellenmärkten und Frontier-Märkten können zudem für Manipulationen oder andere betrügerische Handelspraktiken anfällig sein, welche die Funktion dieser Märkte stören oder den Wert der auf diesen Märkten gehandelten Anlagen, einschließlich der Anlagen des Teilfonds, beeinträchtigen könnten. Die Rechte des Teilfonds bezüglich seiner Anlagen in Schwellenländern unterliegen im Allgemeinen dem lokalen Recht, was es für den Teilfonds schwierig oder unmöglich machen kann, Rechtsmittel einzulegen oder Urteile vor lokalen Gerichten zu erwirken und durchzusetzen.

Außerdem sind folgende Risiken zu berücksichtigen:

Gesetzlicher Rahmen

- Die Auslegung und Anwendung von Erlassen und Rechtsakten kann oft unsicher und widersprüchlich sein, insbesondere in steuerlichen Angelegenheiten.
- Gesetze können rückwirkend in Kraft treten oder in Form von internen Vorschriften, die der Öffentlichkeit eventuell nicht bekannt werden.
- Die Unabhängigkeit der Legislative und politische Neutralität können nicht garantiert werden.
- Behörden und Richter können sich eventuell nicht an die gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen von Verträgen halten.
- Es gibt keine Gewissheit, dass Anleger für entstandene Schäden oder Verluste infolge neuer Gesetze oder behördlicher oder richterlicher Beschlüsse vollständig oder teilweise entschädigt werden.
- Einige Märkte (wie die Volksrepublik China („China“)) beginnen erst, Konzepte wie gesetzliches/formales Eigentum und wirtschaftliches Eigentum zu entwickeln. Folglich muss noch erprobt werden, wie ein wirtschaftlich Berechtigter der betreffenden Wertpapiere seine Rechte an diesen Wertpapieren ausübt und vor Gericht durchsetzt.

Markt- und Abwicklungsrisiken

- Die Wertpapiermärkte einiger Länder haben nicht die Liquidität, Effizienz sowie die Rechts- und Aufsichtsvorschriften wie die weiter entwickelter Märkte.
- Mangelnde Liquidität kann den Wert oder die Veräußerung von Vermögenswerten beeinträchtigen.
- Das Anteilregister kann eventuell nicht ordentlich geführt sein und die Eigentumsrechte können nicht oder nicht voll geschützt sein oder bleiben.

- Die Eintragung von Wertpapieren kann mit Verzögerung erfolgen und während der Zeit der Verzögerung kann es schwierig sein, das wirtschaftliche Eigentum an den Wertpapieren nachzuweisen oder die Rechte eines wirtschaftlichen Eigentümers durchzusetzen.

Besteuerung

- Anleger werden insbesondere darauf hingewiesen, dass die Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren in einigen Märkten oder dass Dividenden oder andere Erträge aufgrund behördlicher Vorschriften in diesem Markt in irgendeiner Form steuer- oder gebührenpflichtig sind oder werden; dazu gehört auch die Quellensteuer. Das Steuerrecht und die Steuerpraxis sind in einigen Ländern, in denen ein Teilfonds investiert oder in Zukunft investieren kann, möglicherweise nicht klar festgeschrieben. Es kann daher sein, dass sich die gegenwärtige Rechtsauslegung oder -praxis ändern kann oder dass das Gesetz rückwirkend geändert wird. Es kann infolgedessen dazu kommen, dass der Fonds in diesen Ländern zu einer zusätzlichen Besteuerung herangezogen wird, die weder zum Zeitpunkt der Auflegung des Verkaufsprospekts, noch bei Tätigung, Bewertung oder Veräußerung von Anlagen absehbar war.

Aufgrund dieser Faktoren weisen die Kurse von Wertpapieren von Unternehmen in Schwellenmärkten und Frontier-Märkten und insbesondere die kleinerer Firmen, in die die Teilfonds investieren können, im Allgemeinen stärkere Schwankungen auf als die Wertpapierkurse von Unternehmen in Industrieländern. Außerdem ist das Verlustrisiko größer.

Informationsaustausch (FATCA/CRS)

Gemäß den Bestimmungen der als FATCA und CRS bekannten Vorschriften wird der Fonds wahrscheinlich als meldendes (ausländisches) Finanzinstitut (Foreign Financial Institution „FI“ oder Financial Institution „FFI“) behandelt. Aus diesem Grund kann der Fonds von allen Anlegern einen dokumentenbasierten Nachweis ihres steuerlichen Wohnsitzes und alle anderen Informationen verlangen, die für die Einhaltung der oben genannten Vorschriften als notwendig erachtet werden.

Sollte der Fonds einer Quellensteuer und/oder Sanktionen aufgrund von Verstößen gegen das FATCA-Gesetz (wie nachstehend definiert) und/oder Sanktionen aufgrund von Verstößen gegen das CRS-Gesetz (wie nachstehend definiert) unterliegen, kann sich das wesentlich auf den Wert der von allen Anteilsinhabern gehaltenen Anteile auswirken.

Darüber hinaus kann der Fonds auch verpflichtet sein, Steuern auf bestimmte Zahlungen an seine Anteilsinhaber einzubehalten, die nicht den Anforderungen von FATCA entsprechen (d. h. die sogenannte Verpflichtung zum Quellensteuereinbehalt für durchlaufende ausländische Zahlungen).

Risiken in Zusammenhang mit kleineren Unternehmen

Kleinere Unternehmen können zwar gute Chancen für eine Wertsteigerung bieten, aber sie bergen auch große Risiken: Anlagen in kleineren Unternehmen können als spekulativ gelten. Die Produktpalette, Märkte oder finanziellen Mittel dieser Firmen sind oft begrenzt. Kleinere Unternehmen sind eher von einer oder mehreren Schlüsselpersonen abhängig und es mangelt ihnen an einer guten Managementstruktur. Größere Anteile ihres Kapitals können in Händen einer kleineren Zahl von Anlegern (einschließlich Gründer und Management) sein, als dies für größere Unternehmen typisch ist. Dadurch können die Rechte von Minderheitsaktionären in der Unternehmensführung oder bei Kapitalmaßnahmen beschnitten oder nicht in vollem Umfang berücksichtigt werden. Sie erhalten außerdem schwieriger Kredite (und zu weniger vorteilhaften Konditionen) als größere Unternehmen. Infolgedessen wird auch der Einfluss von Gläubigern (und die Auswirkung finanzieller und betrieblicher Einschränkungen aufgrund der Schuldenfinanzierung) größer sein als bei größeren und etablierten Firmen. Diese beiden Faktoren können die Bestände verwässern oder die Rechte des Fonds und kleiner Aktionäre in der Unternehmensführung oder bei Kapitalmaßnahmen negativ beeinflussen.

Kleine Firmen können auch oft das für Investitionen in Wachstum oder Entwicklung nötige Kapital nicht aufbringen, oder sie entwickeln und vertreiben neue Produkte und Dienstleistungen, für die noch kein Markt da ist und vielleicht auch nie da sein wird. Für den Fonds kann es schwieriger sein, Informationen über kleinere Unternehmen zu erhalten und infolgedessen die Markt-, Wirtschafts-, Regulierungsfaktoren sowie andere Faktoren zu ermitteln. Probleme bei der Informationsbeschaffung können auch die Bewertung oder den Verkauf ihrer Wertpapiere schwerer machen, als dies bei größeren

Unternehmen der Fall ist. Wertpapiere kleinerer Unternehmen werden weniger häufig und in kleinerem Umfang gehandelt als breiter gestreute Wertpapiere und die Wertpapiere dieser Unternehmen weisen im Allgemeinen abruptere oder stärkere Kursbewegungen auf, als die breiter gestreuten Wertpapiere größerer, etablierter Unternehmen oder als die Marktindizes allgemein. Ursache für die stärkeren Kursschwankungen sind unter anderem die ungewissere Wachstumsperspektive kleinerer Unternehmen, die geringere Liquidität in den Wertpapiermärkten und die größere Sensibilität kleinerer Unternehmen gegenüber geänderten Wirtschaftsbedingungen. Aus diesen und anderen Gründen können die Kurse von Wertpapieren kleinerer Unternehmen anders auf Entwicklungen in der Politik, Wirtschaft und im Markt reagieren als die Märkte insgesamt oder als andere Aktien.

Risiken in Zusammenhang mit mittelgroßen Unternehmen

Mittelgroße Unternehmen können einer Reihe von Risiken ausgesetzt sein, die mit größeren, etablierteren Unternehmen nicht verbunden sind, wodurch ihre Aktienkurse potenziell höheren Schwankungen sowie einem höheren Verlustrisiko ausgesetzt sind.

Handelsmärkte und Hinterlegungsscheine (Depositary Receipts)

Wertpapiere von Unternehmen der asiatisch-pazifischen Region sind normalerweise an der jeweiligen Börse notiert, können aber auch auf anderen Märkten innerhalb oder außerhalb der asiatisch-pazifischen Region gehandelt werden. Einige Länder haben verschiedene Anteilsklassen (oder „Tranchen“) für einheimische und ausländische Anleger eingeführt. In der Regel sind ausländische Tranchen im Volumen beschränkt, um zum Teil ausländische Anlagen einzuschränken. Ausländische Anleger, wie der Fonds, haben als Inhaber von Wertpapieren, die in einer ausländischen Tranche erworben wurden, Anspruch auf Stimmrechte und die Beteiligung an Kapitalmaßnahmen. Wenn jedoch eine ausländische Tranche voll ist (das heißt, alle dieser Tranche zugewiesene Aktien wurden verkauft und der Sekundärmarkt ist nicht aktiv), kann der Fonds in der inländischen Tranche anlegen. Als Inhaber von Wertpapieren aus einer inländischen Tranche hat der Fonds keinen Anspruch auf Stimmrechte oder die Beteiligung an Kapitalmaßnahmen. Alternativ kann der Fonds einen Aufschlag für den Kauf von Wertpapieren aus der ausländischen Tranche zahlen. Wertpapiere der asiatisch-pazifischen Region können auch in Form von Hinterlegungsscheinen, einschließlich American, European und Global Depositary Receipts, gehandelt werden. Obwohl Hinterlegungsscheine mit den gleichen Risiken behaftet sind wie die Wertpapiere, die sie verkörpern, können sie mit höheren Kosten versehen und nicht oder schlechter übertragbar sein, sodass sie eventuell mit einem Diskont (oder Agio) gegenüber den zugrunde liegenden Wertpapieren gehandelt werden. Außerdem sind Hinterlegungsscheine nicht der Stimmabgabe und anderen Aktionärsrechten unterworfen und können weniger liquide sein, als die an der Börse notierten zugrunde liegenden Wertpapiere.

Volatilität

Die geringere Größe und Liquidität der Märkte in den Entwicklungsländern sowie andere Faktoren können zu viel größeren Kursänderungen oder -schwankungen bei den Wertpapieren im asiatisch-pazifischen Raum führen, als es bei Wertpapieren von Unternehmen in den Industrieländern der Fall ist. Diese Volatilität kann dramatische Schwankungen des NIW verursachen. Kursschwankungen bei einer Anlage können von Nachteil sein, wenn Sie Anteile zu einer Zeit verkaufen wollen oder müssen, wenn der Wert der Anteile gesunken ist.

Bonität

In diesem Verkaufsprospekt wird auf die Bonität von Forderungspapieren Bezug genommen. An der Bonität wird die erwartete Fähigkeit des Emittenten gemessen, Hauptsumme und Zinsen mit der Zeit zurückzuzahlen (aber keine sonstigen Risiken, insbesondere Marktrisiken). Die Bonität wird von Ratingagenturen wie Moody's Investors Service, Inc. („Moody's“), Standard & Poor's Corporation („S&P“) und Fitch Inc. („Fitch“) auf der Grundlage ihrer Einschätzung der vergangenen und potenziellen Entwicklungen bei einem Emittenten (oder Wertpapier) festgelegt. Die potenziellen Entwicklungen entsprechen nicht unbedingt den tatsächlichen Entwicklungen oder die Bewertung einer Ratingagentur kann unvollständig oder ungenau sein.

Wandel- und umtauschbare Wertpapiere

Wandelanleihen können unter bestimmten Umständen in Stamm- oder Vorzugsaktien des ausgebenden Unternehmens umgetauscht werden und können auf USD, EUR oder eine lokale Währung lauten. Der Wert von Wandelanleihen ändert sich mit einer Reihe von Faktoren, insbesondere der Bonität der Emittenten von Wandelanleihen, dem Wert und der Volatilität der zugrunde liegenden Aktien, der Höhe und den Schwankungen des Zinssatzes, dem Zeitraum, der Dividendenpolitik und anderen Variablen.

Wandelschuldverschreibungen und Schuldtitel sind mit anderen Risiken behaftet als Stamm- und Vorzugsaktien. Zu den Risiken gehören das Rückzahlungsrisiko und das Zinsänderungsrisiko. Das Rückzahlungsrisiko ist das Risiko, dass ein Schuldner den bei Ausstellung der Schuldverschreibung entliehenen Betrag (die Hauptsumme) nicht zurückzahlt. Wenn der Schuldner den entliehenen Betrag nicht zurückzahlen kann, nennt man dies einen „Schuldnerausfall“; dieser kann dazu führen, dass der Fonds seiner Anlage verlustig geht. Das Zinsänderungsrisiko ist das Risiko, dass der Marktzinssatz über den Zinssatz der vom Fonds gehaltenen Schuldverschreibung ansteigen kann. Steigen die Marktzinsen, dann fällt normalerweise der Marktwert einer niedriger verzinslichen Schuldverschreibung. Müsste der Fonds diese Schuldverschreibung verkaufen, würde er eventuell weniger dafür erhalten, als er ursprünglich bezahlt hat. Außerdem werden viele wandelbare Wertpapiere der asiatisch-pazifischen Region nicht von Ratingagenturen wie Moody's Investors Service („Moody's“), Standard and Poor's Corporation („S&P“) und Fitch Inc. („Fitch“) bewertet, oder wenn sie bewertet werden, werden sie unter der Anlagebonität (investment grade) eingestuft. Solche Wertpapiere werden gemeinhin Ramschanleihen genannt und haben ein größeres Ausfallrisiko. Bei der Anlage in umtauschbare Wertpapiere, die auf eine andere Währung lauten, als die, in die die Wertpapiere umgetauscht werden können, besteht für den Fonds ein Währungsrisiko sowie Risiken in Zusammenhang mit dem Niveau und der Volatilität des Devisenkurses zwischen der Währung der Wertpapiere und der Währung der zugrunde liegenden Aktien. Einige umtauschbare Wertpapiere werden bei geringerem Volumen und bei geringerer Liquidität ggf. seltener gehandelt als häufig gehaltene Wertpapiere, was wiederum die Fähigkeit des Fonds einschränken kann, diese Wertpapiere zu verkaufen, und zudem den Wert dieser Wertpapiere beeinträchtigen kann. Ein Teilfonds kann in wandelbare Schuldtitel beliebiger Laufzeit sowie solche Titel investieren, die nicht bewertet sind oder die, wenn sie bewertet wären, unter Investment-Grade-Status eingestuft würden. Das Kreditrisiko kann daher für den Teilfonds größer sein als für andere Fonds, die in höher eingestufte Wertpapiere investieren.

Bestimmte Teilfonds können auch in wandelbare Wertpapiere investieren, die als Contingent-Capital-Finanzinstrumente oder „CoCos“ bezeichnet werden. CoCos sehen generell eine Pflichtwandlung oder eine automatische Wandlung in Stammaktien des Emittenten unter bestimmten Umständen vor, unter Umständen aber auch einen Abschreibungsmechanismus. Weil der Zeitpunkt der Umwandlung nicht erwartbar ist und die Umwandlung stattfinden kann, wenn die Kurse gerade ungünstig sind, kann es zu Ertragsminderungen oder Verlusten kommen. Manche CoCos können gehebelt sein, wodurch sie möglicherweise volatiler auf Zinsänderungen oder andere Bedingungen reagieren. Weitere Informationen sind dem Abschnitt „Risiko in Zusammenhang mit bedingten Wandelanleihen („Contingent Capital“-Wertpapiere, „CoCos“) zu entnehmen.

Umtauschbare Anleihen unterliegen ähnlichen Risiken wie wandelbare Wertpapiere. Außerdem sind in Aktien eines anderen Unternehmens umtauschbare Anleihen den mit einer Anlage in das betreffende Unternehmen verbundenen Risiken ausgesetzt.

Hochverzinsliche Wertpapiere

Von Moody's oder entsprechend von S&P oder Fitch unter Baa eingestufte Wertpapiere und nicht bewertete Wertpapiere ähnlicher Bonität werden „hochverzinsliche Wertpapiere“ oder „Ramschanleihen“ genannt. Die Anlage in solche Wertpapiere ist besonderen Risiken ausgesetzt, die zu den Risiken in Zusammenhang mit Anlagen in Rentenpapieren höherer Bonität hinzukommen. Hochverzinsliche Wertpapiere bieten zwar ein größeres Kapitalzuwachspotenzial und eine höhere Verzinsung, aber bergen normalerweise auch eine größere Kursvolatilität, ein höheres Kredit- und Rückzahlungsrisiko und sind weniger liquide als Wertpapiere mit einer höheren Bonität. Hochverzinsliche Wertpapiere gelten als vorwiegend spekulativ in Bezug auf die Fähigkeit des Ausstellers, die Hauptsumme nebst Zinsen zu zahlen. Sie sind eventuell auch anfälliger gegenüber

tatsächlichen oder vermeintlichen negativen Wirtschafts- und Wettbewerbsbedingungen als höher eingestufte Wertpapiere. Ein Konjunkturabschwung oder Zeiten steigender Zinsen könnten sich nachteilig auf diesen Wertpapiermarkt auswirken und eine Weiterveräußerung dieser Wertpapiere durch den Teilfonds schwieriger machen (Liquiditätsrisiko). Wenn ein Emittent von Wertpapieren nicht mehr in der Lage ist, den Anleihebetrag nebst Zinsen zurückzuzahlen, kann der Fonds seiner gesamten Anlage verlustig gehen. Anlagen in Ramschanleihen bergen ein höheres Kredit- und Liquiditätsrisiko.

Ausschüttende Aktien

Es kann nicht garantiert werden, dass Unternehmen, die in der Vergangenheit Dividenden ausgeschüttet haben, auch in Zukunft Dividenden ausschütten werden oder Dividenden in gegenwärtiger Höhe. Eine geringere oder keine Zahlung von Dividenden kann sich negativ auf den Wert der Beteiligungen des Fonds an diesen Unternehmen auswirken. Außerdem können Dividenden ausschüttende Aktien und insbesondere solche, deren Marktkurs eng mit ihrem Ertrag zusammenhängt, sensibler gegenüber Zinsänderungen sein. In Zeiten steigender Zinsen kann der Kurs dieser Wertpapiere fallen. Die Anlage des Fonds in solchen Wertpapieren kann auch das Kapitalzuwachspotenzial des Fonds bei einem allgemeinen Aufwärtstrend des Marktes beeinträchtigen.

Neuemissionen (Initial Public Offerings)

Neuemissionen junger Unternehmen mit einer kurzen oder keiner Vergangenheit sind riskant und ihre Kurse hoch volatil, aber bei ihrem ersten Handel können hohe Gewinne erzielt werden. Attraktive Neuemissionen werden oft überzeichnet und können eventuell vom Fonds nicht gezeichnet werden oder nur in sehr begrenzten Mengen. Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds in der Zukunft gute Anlagechancen bei Neuemissionen hat oder dass sich die Anlage des Fonds in Neuemissionen positiv auf die Wertentwicklung des Fonds auswirkt.

Vorzugsaktien

Vorzugsaktien stellen eine Beteiligung an einer Gesellschaft bzw. ihrem Kapital dar. Die Vorzugsaktie berechtigt üblicherweise zu einer höheren Dividendenausschüttung und hat bei der Liquidation oder beim Konkurs des Emittenten Vorrang vor der Stammaktie. Bei der Liquidation oder beim Konkurs eines Unternehmens haben jedoch die Forderungen von Inhabern von Schuldverschreibungen Vorrang vor den Forderungen von Inhabern von Vorzugs- und Stammaktien. Im Gegensatz zu Stammaktien berechtigen Vorzugsaktien oft zu einem festen Dividendensatz, der aus den Erträgen der Gesellschaft gezahlt wird. Vorzugsdividenden können kumulativ oder nicht kumulativ oder mit einer Gewinnbeteiligung oder einer Auction Rate versehen sein. Bei steigenden Zinsen kann die feste Dividende bei Vorzugsaktien weniger attraktiv sein, sodass der Preis dieser Aktien fällt. Vorzugsaktien können Pflichtrücklagen für Tilgungsfonds haben oder Rücklagen für den Abruf oder die Rücknahme der Aktien; dies kann den Gewinn bei einem Zinsrückgang begrenzen. Vorzugsaktien sind mit vielen Risiken behaftet, die auch Stammaktien und Schuldverschreibungen kennen.

Risiken in Zusammenhang mit Wertpapierleih- und Rückkaufgeschäften

Bei Pensionsgeschäften müssen Anleger insbesondere Folgendes berücksichtigen: (A) bei einem Ausfall des Kontrahenten, bei dem Mittel des Teilfonds angelegt wurden, besteht das Risiko, dass die gegebene Sicherheit weniger abwirft als die angelegten Mittel, sei es aufgrund falscher Preise der Sicherheit, einer negativen Marktentwicklung, einer Herabstufung der Bonität der Emittenten der Sicherheit, oder aufgrund der Illiquidität der Märkte, an denen die Sicherheit gehandelt wird; (B) Mittel können durch (i) umfangreiche und langfristige Geschäfte, (ii) durch eine verzögerte Rückzahlung bei Fälligkeit oder (iii) durch Probleme, die Sicherheit zu verkaufen, blockiert sein, sodass der Teilfonds nur begrenzt Rücknahmeanträgen nachkommen, Wertpapiere kaufen oder ganz allgemein Wiederanlagen tätigen kann; (C) Pensionsgeschäfte bergen für einen Teilfonds gegebenenfalls ähnliche Risiken wie Optionen oder Termingeschäfte, deren Risiken in anderen Abschnitten dieses Verkaufsprospekts näher beschrieben werden.

Bei Wertpapierleihgeschäften müssen Anleger insbesondere Folgendes berücksichtigen: (A) Wenn der Entleiher von Wertpapieren, die von einem Teilfonds verliehen werden, die vom Teilfonds entliehenen Wertpapiere nicht zurückgibt, besteht das Risiko, dass die gegebene Sicherheit aufgrund falscher Preise, einer negativen Marktentwicklung, einer Herabstufung der Bonität der Emittenten der Sicherheit oder

aufgrund der Illiquidität des Marktes, auf dem diese Sicherheit gehandelt wird, weniger bringt als die entliehenen Wertpapiere wert sind; (B) die Wiederanlage von Barsicherheiten kann (i) einen Leverage-Effekt erzeugen mit den entsprechenden Risiken, einem Verlust- und Volatilitätsrisiko, (ii) Marktrisiken bergen, die mit den Zielen des Teilfonds nicht vereinbar sind, oder (iii) einen Ertrag erzielen, der unter dem der zurückzugebenden Sicherheit liegt; und (C) Verzögerungen bei der Rückgabe der verliehenen Wertpapiere können bewirken, dass ein Teilfonds seinen Lieferverpflichtungen aus Wertpapierverkäufen nur beschränkt nachkommen kann.

Derivate

Jeder der Teilfonds kann Derivate, wie Optionen, Terminkontrakte und Swap-Kontrakte einsetzen und Devisentermingeschäfte eingehen. Die Fähigkeit zum Einsatz dieser Instrumente kann durch Marktbedingungen und regulatorische Grenzen beschränkt sein. Es kann nicht garantiert werden, dass das mit Hilfe dieser Instrumente angestrebte Ziel tatsächlich erreicht wird. Die Teilnahme auf Märkten für Optionen, Terminkontrakte, Swap-Kontrakte und Devisentermingeschäfte ist mit Anlagerisiken und Transaktionskosten verbunden, denen ein Teilfonds nicht ausgesetzt wäre, wenn er diese Instrumente nicht einsetzen würde. Wenn die Vorhersagen des Anlageverwalters hinsichtlich von Bewegungen auf Wertpapier-, Devisen- und Zinsmärkten falsch sind, können die negativen Auswirkungen für einen Teilfonds den Teilfonds in eine weniger günstige Position bringen, als wenn diese Instrumente nicht zum Einsatz gekommen wären.

Risiken, die mit dem Einsatz von Optionen, Devisen, Swaps und Terminkontrakten und Optionen auf Terminkontrakte einhergehen, beinhalten, sind aber nicht beschränkt auf (a) die Abhängigkeit von der korrekten Prognose des Anlageverwalters im Hinblick auf die Bewegungen der Zinsen, Wertpapierkurse und Devisenmärkte; (b) die nicht perfekte Korrelation zwischen dem Preis von Optionen und Terminkontrakten und Optionen darauf und Bewegungen der Preise für Wertpapiere oder Währungen, die abgesichert werden, (c) die Tatsache, dass die Fähigkeiten, die für diese Strategien notwendig sind, sich von denjenigen unterscheiden, die für die Auswahl von Wertpapieren für das Portfolio notwendig sind, (d) das mögliche Fehlen eines liquiden Sekundärmarkts für ein bestimmtes Instrument zu einem bestimmten Zeitpunkt, und (e) die mögliche Unfähigkeit eines Teilfonds, ein Wertpapier des Portfolios zu einem Zeitpunkt zu kaufen oder zu verkaufen, der andernfalls hierfür geeignet wäre, oder die mögliche Notwendigkeit, dass ein Teilfonds ein Wertpapier des Portfolios zu einem ungünstigen Zeitpunkt verkaufen muss.

Wenn ein Teilfonds Swap-Transaktionen eingeht, ist er einem möglichen Kontrahentenrisiko ausgesetzt. Im Falle einer Insolvenz oder eines Zahlungsausfalls des Swap-Kontrahenten würde ein solches Ereignis die Vermögenswerte des Teilfonds beeinträchtigen.

Ein Teilfonds kann über Finanzderivate Short-Positionen eingehen. Short-Positionen über Finanzderivate beinhalten Handel auf Marge und sind daher mit einem größeren Risiko verbunden als Anlagen auf Grundlage einer Long-Position.

OTC-Finanzderivate

In der Regel sind OTC-Märkte weniger durch Regierungen reguliert und Transaktionen überwacht als bei Transaktionen an organisierten Börsen. OTC-Derivate werden direkt mit dem Kontrahenten und nicht über eine anerkannte Börse und Clearing-Stelle ausgeführt. Kontrahenten von OTC-Derivaten werden nicht die gleichen Schutzmechanismen geboten wie denjenigen, die an anerkannten Börsen handeln, wie beispielsweise die Erfüllungsgarantie einer Clearing-Stelle.

Das Hauptrisiko bei OTC-Derivaten (wie nicht börsengehandelten Optionen, Terminkontrakten, Swaps oder Differenzkontrakten [Contracts for Difference]) liegt im Risiko des Zahlungsausfalls eines Kontrahenten, der insolvent oder anderweitig nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen laut den Bedingungen des Instruments nachzukommen oder sich weigert selbiges zu tun. OTC-Derivate können einen Teilfonds dem Risiko aussetzen, dass ein Kontrahent eine Transaktion nicht im Einklang mit ihren Bedingungen abwickeln oder die Abwicklung der Transaktion auf Grund eines Streits über die Vertragsbedingungen (ob guten Glaubens oder nicht) oder auf Grund der Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit oder sonstigen Kredit- oder Liquiditätsproblemen des Kontrahenten verzögern wird. Das Kontrahentenrisiko wird in der Regel durch die Übertragung bzw. Verpfändung von Sicherheiten zu Gunsten des Teilfonds abgemildert. Der Wert der Sicherheiten kann jedoch schwanken,

und es kann schwierig sein sie zu verkaufen. Daher gibt es keine Garantie, dass der Wert der gehaltenen Sicherheiten ausreichend sein wird, um den einem Fonds geschuldeten Betrag abzudecken.

Der Fonds kann OTC-Derivate abschließen, die über eine Clearing-Stelle abgerechnet werden, die als ein zentraler Kontrahent dient. Die zentrale Abwicklung soll das Kontrahentenrisiko verringern und die Liquidität im Vergleich zu bilateral abgerechneten OTC-Derivaten erhöhen, sie räumt diese Risiken jedoch nicht vollständig aus. Der zentrale Kontrahent benötigt von dem Clearing-Broker eine Einschusszahlung, die wiederum eine Einschusszahlung vom Fonds erfordert. Der Fonds kann unter Umständen im Falle eines Zahlungsausfalls des Clearing-Brokers, bei dem der Fonds eine offene Position hat oder wenn der Einschusssatz nicht bestimmt oder korrekt an den entsprechenden Fonds berichtet wird, insbesondere wenn die Einschussforderung auf einem Sammelkonto gehalten wird, das von dem Clearing-Broker bei dem zentralen Kontrahenten gehalten wird, seine Einschusszahlung und Nachschussleistungen verlieren. Falls der Clearing-Broker insolvent wird, kann der Fonds seine Positionen nicht an einen anderen Clearing-Broker übertragen oder „portieren“.

EU-Verordnung 648/2012 zu OTC-Derivaten, zentralen Kontrahenten und Transaktionsregistern (auch bekannt als EU-Verordnung über die europäische Marktinfrastruktur oder EMIR) gibt vor, dass bestimmte qualifizierte OTC-Derivate zur Abrechnung an regulierte zentrale Clearing-Kontrahenten eingereicht werden und bestimmte Details an das Transaktionsregister berichtet werden. Zudem erlegt EMIR Anforderungen für angemessene Verfahren und Vereinbarungen zur Messung, Überwachung und Abmilderung des operativen und Kontrahentenrisikos in Bezug auf OTC-Derivate auf, die nicht dem verpflichtenden Clearing unterliegen. Letztendlich beinhalten diese Anforderungen wahrscheinlich den Austausch und die Abgrenzung von Sicherheiten durch die Parteien, einschließlich des Fonds. Einige der Verpflichtungen gemäß EMIR sind zwar in Kraft getreten, eine Reihe von Anforderungen unterliegt jedoch Übergangszeiträumen. Zudem wurden bestimmte wichtige Themen bis zum Veröffentlichungsdatum dieses Verkaufsprospekts noch nicht finalisiert. Es ist bisher noch unklar, ob der OTC-Derivatemarkt den neuen regulatorischen Rahmen annehmen wird. ESMA hat ein Gutachten veröffentlicht, in dem Änderungen an der OGAW-Richtlinie gefordert werden, damit die Anforderungen von EMIR und insbesondere die Clearing-Verpflichtung laut EMIR erfasst werden. Es ist jedoch unklar, ob, wann und in welcher Form diese Änderungen in Kraft treten würden. Es ist daher schwer die vollständigen Auswirkungen von EMIR auf den Fonds vorherzusehen, zu denen eine Erhöhung der allgemeinen Kosten des Abschlusses von und der Erhaltung von OTC-Derivaten gehören kann.

Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass die regulatorischen Änderungen, die sich aus EMIR ergeben, und andere anzuwendende Gesetze, die ein zentrales Clearing von OTC-Derivaten vorgeben, zu gegebener Zeit die Fähigkeit der Teilfonds, sich an ihre entsprechende Anlagepolitik zu halten und ihr Anlageziel zu erreichen, bei Umsetzung dieser Änderungen negativ beeinträchtigt werden kann.

Anlagen in OTC-Derivaten können dem Risiko unterschiedlicher Bewertungen unterliegen, die sich aus unterschiedlichen zulässigen Bewertungsmethoden ergeben. Obwohl der Fonds angemessene Bewertungsverfahren umgesetzt hat, um den Wert von OTC-Derivaten festzulegen und zu prüfen, sind bestimmte Transaktionen komplex, und die Bewertung kann von einer begrenzten Anzahl von Marktteilnehmern bereitgestellt werden, die auch als Kontrahent für die Transaktionen agieren können. Eine ungenaue Bewertung kann zu einem ungenauen Ausweis der Gewinne oder Verluste und des Kontrahentenrisikos führen.

Anders als börsengehandelte Derivate, die in Bezug auf ihre Bedingungen standardisiert sind, werden OTC-Derivate in der Regel über Verhandlungen mit der anderen Partei des Instruments geschlossen. Diese Art der Vereinbarung ermöglicht zwar eine größere Flexibilität im Zuschneiden des Instruments auf die Bedürfnisse der Parteien. OTC-Derivate können aber einem größeren rechtlichen Risiko als börsengehandelte Instrumente ausgesetzt sein, da ein Verlustrisiko besteht, wenn die Vereinbarung als rechtlich nicht durchsetzbar angesehen oder nicht ordnungsgemäß dokumentiert wird. Es kann auch ein rechtliches oder Dokumentationsrisiko bestehen, da die Parteien der ordnungsgemäßen Interpretation der Bedingungen der Vereinbarung widersprechen können. Diese Risiken werden jedoch in der Regel in einem gewissen Maße durch den Einsatz von branchenüblichen Vereinbarungen abgemildert, wie beispielsweise denjenigen, die von der International Swaps and Derivatives Association („ISDA“) veröffentlicht werden.

Credit Default Swaps („CDS“)

Ein CDS ist ein bilateraler Finanzkontrakt, bei dem ein Kontrahent (der Schutzkäufer) nach einem Kreditereignis eines Referenzschuldners eine regelmäßige Gebühr im Austausch für eine bedingte Zahlung durch den Schutzverkäufer zahlt. Der Schutzkäufer muss entweder bestimmte Verpflichtungen verkaufen, die von dem Referenzschuldner zu ihrem Nennwert begeben wurden (oder einem sonstigen designierten Referenz- oder Ausübungspreis), wenn ein Kreditereignis eintritt, oder eine Ausgleichszahlung auf Grundlage der Differenz zwischen dem Marktpreis und diesem Referenz- oder Ausübungspreis erhalten. Ein Kreditereignis wird allgemein definiert als Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz, Zwangsverwaltung, eine erhebliche nachteilige Umschuldung oder das Versäumnis, Zahlungsverpflichtungen bei deren Fälligkeit einzuhalten. Die („ISDA“) hat für diese Transaktionen unter dem Schirm des ISDA-Rahmenvertrags eine standardisierte Dokumentation erstellt.

Wenn diese Transaktionen eingesetzt werden, um ein Kreditrisiko in Bezug auf den Emittenten eines Wertpapiers zu eliminieren, implizieren sie, dass der Fonds in Bezug auf den Schutzverkäufer ein Kontrahentenrisiko trägt.

Dieses Risiko wird jedoch durch die Tatsache abgemildert, dass der Fonds nur CDS-Transaktionen mit Finanzinstitutionen mit einem hohen Rating schließen wird.

Werden CDS für andere Zwecke als Absicherungsgeschäfte eingesetzt, beispielsweise für ein effizientes Portfoliomanagement oder falls diese in Bezug auf diese als Teil der Hauptanlagepolitik offen gelegt werden, kann dies ein Liquiditätsrisiko darstellen, wenn die Position vor ihrer Fälligkeit aus irgendeinem Grund liquidiert werden muss. Der Fonds wird dieses Risiko abmildern, indem er den Einsatz dieser Art von Transaktion auf angemessene Art beschränkt. Zudem kann die Bewertung von CDS Schwierigkeiten hervorrufen, die normalerweise in Zusammenhang mit der Bewertung von OTC-Kontrakten auftreten.

Sollte(n) der/die Teilfonds für ein effizientes Portfoliomanagement oder Absicherungszwecke CDS einsetzen, sollten Anleger berücksichtigen, dass diese Instrumente für die Übertragung des Kreditengagements von festverzinslichen Produkten zwischen dem Käufer und dem Verkäufer konzipiert sind.

Der/die Teilfonds kauft/kaufen typischerweise einen CDS, um sich vor dem Risiko eines Zahlungsausfalls der zugrunde liegenden Anlagen zu schützen, die als Referenzeinheit bekannt sind, und würde typischerweise einen CDS, für den er eine Zahlung für die effektive Garantie der Kreditwürdigkeit der Referenzeinheit erhält, an den Käufer verkaufen. In letzterem Fall würde(n) der/die Teilfonds gegenüber der Kreditwürdigkeit der Referenzeinheit engagiert sein, ohne dabei jedoch Rückgriffsrechte gegenüber dieser Referenzeinheit zu haben. Zudem setzt der Einsatz von CDS, wie bei allen OTC-Derivaten, den Käufer und den Verkäufer einem Kontrahentenrisiko aus, und ein Teilfonds kann im Falle eines Zahlungsausfalls des Kontrahenten Verluste seiner Verpflichtungen gemäß Transaktion und/oder Streitigkeiten darüber erleiden, ob ein Kreditereignis eingetreten ist, was bedeuten könnte, dass der Teilfonds nicht den vollständigen Wert des CDS verwerten kann.

Zinsswaps

Der Fonds kann Derivategeschäfte tätigen, die als Zinsswaps bezeichnet werden. Die mit Zinsswaps in Verbindung stehenden Risiken beinhalten Änderungen der Marktbedingungen, die den Wert des Kontrakts oder der Kapitalflüsse beeinträchtigen können, und die mögliche Unfähigkeit des Kontrahenten, seine Verpflichtungen laut Vereinbarung zu erfüllen. Bestimmte Zinsswapvereinbarungen können auch das Risiko in sich tragen, dass sie die nachteiligen Änderungen der Zinsen nicht vollständig kompensieren können. Zinsswaps können in einigen Fällen illiquide und schwer zu handeln oder zu bewerten sein, insbesondere im Falle von Marktstörungen. Unter bestimmten Marktbedingungen kann die Anlageperformance des Fonds weniger günstig sein, als dies der Fall wäre, wenn der Fonds die Swap-Vereinbarung nicht verwendet hätte.

Verwaltung von Sicherheiten

Das Kontrahentenrisiko aus Anlagen in OTC-Derivaten und Wertpapierleihgeschäften, Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften wird im Allgemeinen durch die Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zu Gunsten des Teilfonds abgemildert. Es ist jedoch möglich, dass

Geschäfte nicht vollständig besichert sind. Es kann sein, dass Gebühren und Einnahmen, auf die der Teilfonds Anspruch hat, nicht besichert sind. Falls ein Kontrahent seine Pflichten aus einem Geschäft nicht erfüllt, muss der Teilfonds unter Umständen erhaltene Sachsicherheiten zu den geltenden Marktpreisen verkaufen. In einem solchen Fall könnte der Teilfonds einen Verlust realisieren, der unter anderem auf eine nicht korrekte Preisfeststellung oder Überwachung der Sicherheiten, ungünstige Marktbewegungen, eine Verschlechterung der Bonität von Emittenten der Sicherheiten oder Illiquidität des Marktes, auf dem die Sicherheiten gehandelt werden, zurückzuführen ist. Schwierigkeiten beim Verkauf von Sicherheiten kann die Fähigkeit des Teilfonds, Rücknahmeanträgen nachzukommen, verzögern oder einschränken.

Ein Teilfonds kann auch einen Verlust bei der Wiederanlage von erhaltenen Barsicherheiten erleiden, sofern dies zulässig ist. Ein solcher Verlust kann durch einen Wertverlust der getätigten Anlagen entstehen. Ein Wertverlust solcher Anlagen würde den Betrag der zur Verfügung stehenden Sicherheiten verringern, die der Teilfonds gemäß den Bedingungen des Geschäfts an den Kontrahenten zurückgeben muss. Der Teilfonds müsste die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem zur Rückgabe an den Kontrahenten verfügbaren Betrag decken, was zu einem Verlust für den Teilfonds führen würde.

Kreditrisiko

Das Kreditrisiko bezieht sich auf die Wahrscheinlichkeit, dass ein Emittent seiner Verpflichtung zur Zahlung von Kapital oder Zinsen für ein Instrument nicht nachkommt. Das Kreditrisiko wird weitgehend mithilfe der Bonität der Wertpapiere, in die ein Teilfonds anlegt, gemessen. Allerdings sind die Bewertungen der Bonität lediglich Meinungen von Ratingagenturen und stellen keine Garantien für die Qualität der Wertpapiere dar. Darüber hinaus kann sich die Tiefe und Liquidität des Marktes für ein festverzinsliches Wertpapier auf sein Kreditrisiko auswirken. Das Kreditrisiko eines Wertpapiers kann sich während seiner Laufzeit ändern. Die Bonitätsbewertungen von Wertpapieren werden häufig überprüft und können von einer Ratingagentur herabgesetzt werden. Für jeden Teilfonds besteht die Gefahr, dass sich die Bonität eines Emittenten verschlechtert, wodurch der Wert der Anleihen sinkt. Darüber hinaus ist es möglich, dass ein Emittent nicht in der Lage ist, die Zinsen und/oder das Kapital der begebenen Anleihen rechtzeitig zu zahlen bzw. zurückzuzahlen. Da die Finanzkraft von Emittenten hoch verzinslicher Anleihen oder „Junk Bonds“ (Anleihen, die niedriger als die vierthöchste Kategorie eingestuft sind) möglicherweise ungewiss ist, können die Preise für diese Anleihen anfälliger für schlechte Wirtschaftsnachrichten oder sogar die Erwartung schlechter Nachrichten als Anleihen mit Investment-Grade-Bonität sein. In einigen Fällen kann die Bonität von Anleihen, insbesondere hoch verzinslicher Anleihen, sinken oder es können Zahlungsausfälle eintreten. Diese Risiken können ausgeprägter sein, da die Teilfonds in Wertpapieren anlegen können, die fällige Zinsen nicht zahlen oder bei denen bereits ein Zahlungsverzug eingetreten ist. Eine Anlage des Teilfonds in ein Unternehmen mit einer speziellen Zweckgesellschaftsstruktur (als Variable Interest Entity) kann zusätzliche Risiken bergen, weil die Anlage des Teilfonds über ein Intermediärunternehmen im Wege vertraglicher Vereinbarungen erfolgt, nicht in Form einer Beteiligung. Diese Struktur kann die Anlegerrechte des Teilfonds einschränken. Insbesondere chinesische Unternehmen setzen solche Strukturen (Variable Interest Entities) ein, um die Einschränkung ausländischer Beteiligungen an chinesischen Unternehmen zu umgehen. Die chinesische Regierung toleriert diese Struktur nach wie vor weitgehend, was sich allerdings ändern könnte. Bei Streitigkeiten um Anlegerrechte hat sich diese Struktur noch nicht bewährt, wenngleich sie von etlichen maßgeblichen chinesischen Unternehmen eingesetzt wird. Festverzinsliche Wertpapiere werden nicht an Börsen gehandelt. Der Freiverkehrsmarkt („OTC-Markt“) ist möglicherweise illiquide, und es kann Zeiten geben, in denen kein Kontrahent bereit ist, bestimmte Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen. Die Charakteristiken des Marktes können dazu führen, dass Bewertungen schwierig oder unzuverlässig sind.

Gesetze, die Gläubigerrechte, Insolvenz und Zahlungsunfähigkeit regeln, sind in vielen Ländern des asiatisch-pazifischen Raum im Vergleich zu den Vereinigten Staaten weniger entwickelt und sind möglicherweise weniger geeignet, die Rechte der Anleger zu schützen, insbesondere die ausländischer Anleger wie die Teilfonds. In vielen Ländern hat sich das nationale Konkurs- und Insolvenzrecht nicht im Gleichschritt mit der Globalisierung von Unternehmen entwickelt, was zu erheblichen Unsicherheiten und umfangreichen Verzögerungen bei Konkursverfahren führt. Aus diesen Gründen ist es möglich, dass die

Teilfonds unter Umständen nicht in der Lage sind, Vermögenswerte oder andere Erlöse wiederzuerlangen, falls der Emittent eines Schuldtitels nicht in der Lage ist, seine Schulden zu begleichen.

Zinsrisiken und verbundene Risiken

Zinssätze beeinflussen den Wert der festverzinslichen Anlagen jedes Teilfonds, weil sich der Wert dieser Anlagen mit schwankenden Zinssätzen ändert. Änderungen der Zinssätze in den Ländern, in denen ein Teilfonds anlegen kann, können genau wie Zinsänderungen in den stärker entwickelten Ländern einen Rückgang des Marktwerts einer Anlage zur Folge haben. In einem Anlageportfolio mit Anleihen, die an mehrere Zinssysteme geknüpft sind, ist die Duration des Portfolios der gewichtete Durchschnitt aller Zinsdurationsen aller Zinssysteme und ist kein Indikator für die Preissensitivität gegenüber Änderungen in einem einzelnen Zinssystem. In der Regel sinkt der Wert festverzinslicher Wertpapiere, wenn die Zinsen steigen, und es ist zu erwarten, dass ihr Wert steigt, wenn die Zinsen sinken. Je länger die effektive Restlaufzeit der Wertpapiere eines Teilfonds ist, desto empfindlicher reagiert der Teilfonds auf Zinsänderungen. (Näherungswert: Ein Anstieg der Zinssätze um 1 % bedeutet einen Rückgang des Wertes um 1 % für jedes Durationsjahr). Die Duration ist ein Maß für die durchschnittliche Laufzeit eines festverzinslichen Wertpapiers, die als eine präzisere Alternative zu den Konzepten der „Laufzeit bis zur Fälligkeit“ oder der „gewichteten Durchschnittsduration“ als Maße für die mit Änderungen der Zinssätze verbundene „Volatilität“ bzw. das „Risiko“ entwickelt wurde. Bei der Zusammensetzung eines Anleihenportfolios gilt, desto höher die Duration des Portfolios ist, umso höher ist in der Regel das erwartete Potenzial für die Gesamrendite. Allerdings ist die höhere Duration auch mit einem höheren Zinsrisiko und einer höheren Preisvolatilität verbunden, als es bei einem Portfolio mit einer kürzeren Duration der Fall ist.

Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung – Bei sinkenden Zinsen werden Emittenten von Schuldtiteln ihre Kredite oder Verbindlichkeiten möglicherweise früher als erwartet zurückzahlen oder refinanzieren. Die Emittenten kündbarer Unternehmensanleihen und ähnlicher Wertpapiere werden daher möglicherweise Kapital vorzeitig zurückzahlen. Dies zwingt einen Teilfonds dazu, den Erlös aus den Kapitalrückzahlungen zu niedrigeren Zinsen wiederanzulegen, wodurch das Einkommen des Teilfonds gemindert wird. Auch Veränderungen in der Höhe von Rückzahlungen können stärkere Schwankungen der Preise und Renditen von Anleihen und ähnlichen Wertpapieren, die ein Teilfonds hält, bewirken. Wenn ein Teilfonds einen Aufschlag (ein höherer Preis als der Nominalwert der Anleihe) für ein Wertpapier zahlt und dieses Wertpapier vorzeitig zurückgezahlt wird, kann der Teilfonds den Aufschlag möglicherweise nicht wiedererlangen und somit einen Kapitalverlust erleiden.

Verlängerungsrisiko – Das Verlängerungsrisiko ist das Risiko, dass Kapitalrückzahlungen nicht so schnell wie erwartet erfolgen, wodurch sich die erwartete Laufzeit eines Wertpapiers verlängert. Schnell steigende Zinsen können dazu führen, dass Rückzahlungen langsamer als erwartet erfolgen, wodurch sich die Restlaufzeit der Wertpapiere, die von einem Teilfonds gehalten werden, verlängert. Ihre Preise reagieren empfindlicher auf Zinsänderungen und sind schwankungsanfälliger.

Ertragsrisiko – Die Erträge eines Teilfonds können in Zeiten sinkender Zinsen zurückgehen.

Bankobligationen

Bankobligationen sind Obligationen, die von Banken in den USA oder ausländischen Banken begeben oder garantiert werden. Bankobligationen, insbesondere Termineinlagen, Bankakzepte und Einlagenzertifikate, können allgemeine Verbindlichkeiten der Muttergesellschaft der Bank darstellen oder durch die Bedingungen der spezifischen Obligationen oder gesetzliche Vorschriften auf die begebende Niederlassung beschränkt sein. Banken unterliegen umfassenden, aber unterschiedlichen staatlichen Vorschriften, die sowohl die Menge als auch die Arten von Darlehen, die begeben werden, und die Zinsen, die erhoben werden dürfen, beschränken können. Die allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen sowie das Verlustrisiko von Darlehen, das aufgrund möglicher finanzieller Schwierigkeiten der Darlehensnehmer entsteht, spielen eine wichtige Rolle in der Funktionsweise des Bankensektors.

Mit staatlichen Schuldtiteln verbundenes Risiko

Anlagen in staatlichen Schuldtiteln können mit einem hohen Risiko verbunden sein. Der in Bezug auf Unternehmensemittenten (z. B. Insolvenz-, Liquidations- und Sanierungsgesetze) verfügbare Anlegerschutz gilt im Allgemeinen nicht für staatliche Stellen oder staatliche Schuldtitel. Dementsprechend können Vorrangigkeitsansprüche, Ansprüche auf Sicherheiten und ähnliche Rechte Gläubigern nur begrenzten Schutz bieten und sind möglicherweise nicht durchsetzbar. Die staatliche Stelle, welche die Rückzahlung der Schuldtitel steuert, ist möglicherweise nicht in der Lage oder nicht bereit, Tilgungs- und/oder Zinszahlungen bei Fälligkeit gemäß den Wertpapierbedingungen zu leisten. Die Bereitschaft oder Fähigkeit einer staatlichen Stelle, Kapital und Zinsen rechtzeitig zurückzuzahlen, kann unter anderem durch ihre Cashflow-Situation, den Umfang ihrer Devisenreserven; die Verfügbarkeit ausreichender Devisen am Tag der Fälligkeit der Zahlung; der relativen Größe des Schuldendienstes im Verhältnis zur gesamten Volkswirtschaft, der Politik der staatlichen Stelle gegenüber dem Internationalen Währungsfonds und der politischen Beschränkungen, denen ein staatlicher Schuldner unter Umständen unterliegt, beeinflusst werden. Einem Teilfonds steht möglicherweise nur ein begrenzter Rückgriff zur Verfügung, um Zahlungen im Falle eines Verzuges zu erzwingen.

Risiko in Zusammenhang mit bedingten Wandelanleihen („Contingent Capital“-Wertpapiere, „CoCos“)

Im Rahmen der neuen Bankenregulierungen sind Banken verpflichtet, ihre Kapitalpuffer zu erhöhen und haben daher bestimmte Arten von Finanzinstrumenten begeben, die als nachrangige bedingte Wandelanleihen oder Contingent-Capital-Wertpapiere (häufig auch als „CoCo“ oder „CoCos“ bezeichnet) bekannt sind. Das Hauptmerkmal von CoCo-Wertpapieren ist ihre Fähigkeit, Verluste abzufangen, wie es die Bankenaufsicht vorschreibt, es können jedoch auch andere Unternehmen solche Wertpapiere begeben.

Gemäß den Konditionen eines CoCo-Wertpapiers wirken die Instrumente beim Eintritt bestimmter Wandelereignisse (Trigger-Ereignisse) verlustausgleichend. Das schließt auch Ereignisse ein, die im Einflussbereich des Managements des CoCo-Wertpapier-Emittenten liegen, und die eine dauerhafte Wertberichtigung des Kapitalbetrags und/oder der aufgelaufenen Zinsen auf Null oder eine Umwandlung in Eigenkapital bewirken könnten. Bei solchen Trigger-Ereignissen kann es sich um folgende handeln: (i) eine Verringerung der Eigenkapitalquote der emittierenden Bank unter einen vorbestimmten Grenzwert, (ii) die subjektive Feststellung durch eine Aufsichtsbehörde zu einem beliebigen Zeitpunkt, dass ein Institut „nicht existenzfähig“ ist oder (iii) der Beschluss einer staatlichen Behörde, Kapital zuzuführen. Darüber hinaus können die Trigger-Ereignis-Berechnungen außerdem von Änderungen der maßgeblichen Rechnungslegungsregeln, den Bilanzierungsgrundsätzen des Emittenten oder seines Konzerns und der Anwendung dieser Grundsätze beeinflusst werden. Derartige Änderungen einschließlich von Änderungen, die im Ermessen des Emittenten oder seines Konzerns liegen, können sich erheblich negativ auf seine bilanzielle Lage auswirken und somit zum Eintreten eines Trigger-Ereignisses unter Umständen führen, unter denen dieses Trigger-Ereignis ansonsten nicht eingetreten wäre, unbeschadet der negativen Auswirkungen, die dies auf die Position von Inhabern von CoCo-Wertpapieren hat.

Bei einem solchen Ereignis besteht das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlustes des Nennwerts oder der Umwandlung in Stammaktien des Emittenten, was dazu führen kann, dass dem Portfolio als Inhaber von CoCo-Wertpapieren Verluste entstehen, und zwar (i) vor den Inhabern von Aktien und anderen Schuldtiteln, die ggf. gleichrangig mit Anlegern in CoCo-Wertpapiere oder gegenüber diesen nachrangig sind, und (ii) unter Umständen, in denen die Bank ihre Geschäftstätigkeit fortführt.

Der Wert solcher Instrumente kann durch den Mechanismus beeinflusst werden, mit dem die Instrumente in Eigenkapital umgewandelt oder abgeschrieben werden. Dieser Mechanismus kann bei verschiedenen Wertpapieren mit unterschiedlichen Strukturen und Konditionen unterschiedlich sein. Die Bedingungen der CoCo-Wertpapiere können von Emittent zu Emittent und von Anleihe zu Anleihe variieren.

CoCo-Wertpapiere werden relativ zu anderen Schuldtiteln innerhalb der Kapitalstruktur des Emittenten und relativ zum Eigenkapital mit einem zusätzlichen Aufschlag für das Risiko der Umwandlung oder Wertberichtigung bewertet. Der relative Risikograd verschiedener CoCo-Wertpapiere hängt vom Abstand zwischen der jeweils aktuellen Kapitalquote und dem effektiven Triggerniveau ab, bei dessen Erreichen die CoCo-Wertpapiere automatisch abgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt werden würden. CoCo-Wertpapiere werden unter Umständen anders gehandelt als andere nachrangige Schulden eines Emittenten ohne Wertberichtigungs- oder Eigenkapitalumwandlungsmerkmal, was in bestimmten Szenarien zu einem Rückgang des Wertes oder geringerer Liquidität führen kann.

Unter bestimmten Umständen, ist es möglich, dass die Zinszahlungen in Bezug auf bestimmte CoCo-Wertpapiere vom Emittenten ganz oder teilweise eingestellt werden, ohne dass die Inhaber der CoCo-Wertpapiere vorab darüber informiert werden. Daher kann nicht zugesichert werden, dass Anleger in Bezug auf CoCo-Wertpapiere Zinszahlungen erhalten. Unbezahlte Zinsen werden möglicherweise nicht kumuliert oder möglicherweise auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt zahlbar, und die Anleihehaber haben dann kein Recht, die Zahlung entgangener Zinsen zu verlangen, was sich auf den Wert des entsprechenden Teilfonds auswirken kann.

Unbeschadet einer etwaigen Nichtzahlung oder nur teilweisen Zahlung von Zinsen auf CoCo-Wertpapiere kann der Emittent möglicherweise ohne Einschränkung Dividenden auf seine Stammaktien zahlen oder monetäre oder sonstige Ausschüttungen an die Inhaber seiner Stammaktien oder Zahlungen auf mit den CoCo-Wertpapieren gleichrangige Wertpapiere leisten, was dazu führt, dass andere Wertpapiere desselben Emittenten sich potenziell besser entwickeln als die CoCo-Wertpapiere.

Die Stornierung von Kuponzahlungen kann nach Wahl des Emittenten oder der für ihn zuständigen Aufsichtsbehörde erfolgen, sie kann jedoch auch gemäß bestimmten europäischen Richtlinien und den diesbezüglich maßgeblichen Rechtsvorschriften obligatorisch sein. Dieser obligatorische Aufschub kann zu einer Zeit erfolgen, zu der Aktiendividenden und Boni eventuell ebenfalls beschränkt sind, einige CoCo-Strukturen erlauben es der Bank jedoch zumindest theoretisch, weiterhin Dividenden zu zahlen, während die Inhaber von CoCo-Wertpapieren keine Zahlungen erhalten. Der obligatorische Aufschub hängt von der Höhe der Kapitalpuffer ab, die eine Bank auf Anweisung der Aufsichtsbehörden vorhalten muss.

CoCo-Wertpapiere sind in der Kapitalstruktur eines Emittenten im Allgemeinen vorrangig gegenüber Stammaktien und sie sind daher von höherer Qualität und mit einem geringeren Risiko verbunden als die Stammaktien des Emittenten; das mit solchen Wertpapieren verbundene Risiko ist jedoch an die Solvenz und/oder den Zugang des Emittenten zu Liquidität des begebenden Finanzinstituts gekoppelt.

Anteilsinhaber sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Struktur von CoCo-Wertpapieren noch erprobt werden muss und gewisse Unsicherheiten darüber bestehen, wie sie in einem gestressten Umfeld funktioniert. Je nachdem, wie der Markt auf bestimmte Trigger-Ereignisse reagiert, wie sie oben dargelegt sind, besteht die Möglichkeit einer Kursbelastung und von Schwankungen über die gesamte Anlageklasse. Darüber hinaus kann dieses Risiko in Abhängigkeit vom Umfang der Arbitrage in Bezug auf die zugrunde liegenden Instrumente steigen, und in einem illiquiden Markt kann die Preisbildung zunehmend schwierig werden.

Risiken im Zusammenhang mit forderungsbesicherten Wertpapieren (Asset-Backed Securities)

Einige Teilfonds können in Wertpapiere investieren, die von Trusts und Zweckgesellschaften mit Kapital- und Zinsauszahlungen emittiert werden, die durch verschiedene Arten von Vermögenswerten besichert oder gestützt werden. Zu diesen Vermögenswerten gehören in der Regel Forderungen im Zusammenhang mit dem Kauf von Automobilen, Kreditkartenkrediten und Eigenheimkrediten. Bei diesen Wertpapieren handelt es sich im Allgemeinen um die Form eines strukturierten Wertpapiertyps, u. a. Pass-through-, Pay-through- und gestrippte Zinsauszahlungsstrukturen, ähnlich der Struktur der Collateralized Mortgage Obligation („CMO“). Anlagen in diese und andere Arten von forderungsbesicherten Wertpapieren (ABS) müssen den Anlagezielen und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds entsprechen.

Forderungsbesicherte Wertpapiere unterscheiden sich von traditionellen Schuldtiteln, da der Kapitalbetrag regelmäßig über die Laufzeit des Wertpapiers und nicht bei Fälligkeit zurückgezahlt wird. Die allgemeine Kreditqualität eines verbrieften Instruments hängt hauptsächlich von der Qualität der den Pools zugrunde liegenden Vermögenswerte ab. Ähnlich hängt das Ausfallrisiko in Bezug auf ein forderungsbesichertes Wertpapier von der Gesamtperformance des Pools und nicht der Fähigkeit oder Bereitschaft eines einzelnen Kreditnehmers, einen Kredit zurückzuzahlen, ab. Der Markt für forderungsbesicherte Wertpapiere ist in den meisten asiatischen Ländern ziemlich neu. Dementsprechend können historische Angaben bezüglich vorzeitiger Rückzahlungen, Ausfallraten und der Wertentwicklung dieser Wertpapiere im Allgemeinen nicht verfügbar oder nicht ausreichend sein, um die Kreditqualität und die anderen, in diesem Abschnitt behandelten Risiken zu beurteilen. Hinzu kommt, dass einige forderungsbesicherte Wertpapiere zwar ein Rating von einer unabhängigen Ratingagentur haben können, diese Ratings aber keine ausreichenden oder genauen Angaben über die letztendliche Wertentwicklung forderungsbesicherter Wertpapiere bieten können.

Der Grad der Vorrangigkeit und Nachrangigkeit des bestimmten forderungsbesicherten Wertpapiers wirkt sich auch auf dessen Entwicklung und Marktwert aus. Der Kapitalbetrag von forderungsbesicherten Wertpapieren kann jederzeit vor Fälligkeit zurückgezahlt werden. Bei fallenden Zinsen steigen in der Regel die vorzeitigen Rückzahlungsraten. Vorzeitige Rückzahlungen könnten die Rendite und den Marktwert eines Wertpapiers reduzieren sowie die durchschnittliche Laufzeit von und den Wert einer Anlage im jeweiligen Teilfonds senken. Umgekehrt gehen die vorzeitigen Rückzahlungen bei steigenden Zinsen in der Regel zurück. Wenn Pools von Vermögenswerten (d. h. forderungsbesicherte Wertpapiere) langsamer als erwartet vorzeitig zurückgezahlt werden, kann sich die durchschnittliche Portfoliolaufzeit des entsprechenden Teilfonds erhöhen. Dieser Effekt wird als „Verlängerungsrisiko“ bezeichnet. Wenn vorzeitige Rückzahlungen abnehmen, kann der entsprechende Teilfonds forderungsbesicherte Wertpapiere möglicherweise nicht verkaufen (oder gezwungen sein, sie zu niedrigeren Marktwerten zu veräußern), wodurch der jeweilige Teilfonds nicht von forderungsbesicherten (oder anderen) Wertpapieren profitieren kann, die höhere Zinsen zahlen. Das Verlängerungsrisiko lässt den Marktpreis von forderungsbesicherten Wertpapieren und anderen kündbaren Schuldtiteln volatiler werden. Das Verlängerungsrisiko ist hauptsächlich mit hypothekenbesicherten Wertpapieren (MBS) verbunden, kann sich aber auch auf alle forderungsbesicherten Wertpapiere auswirken.

Forderungsbesicherte Wertpapiere gehen mit bestimmten Risiken einher, die hauptsächlich aus der Tatsache resultieren, dass forderungsbesicherte Wertpapiere für gewöhnlich nicht den kompletten Vorteil eines Sicherungsrechts an der entsprechenden Sicherheit beinhalten. Kreditkartenforderungen sind beispielsweise in der Regel nicht besichert, und die Schuldner haben Anspruch auf den Schutz durch mehrere geltende Verbraucherkreditgesetze, von denen einige die Fähigkeit zum Erhalt einer vollständigen Zahlung reduzieren können. Im Fall von Automobilforderungen können die Erlöse aus wieder in Besitz genommenen Sicherheiten aufgrund verschiedener rechtlicher und wirtschaftlicher Faktoren nicht immer ausreichend sein, um Zahlungen auf diese Wertpapiere zu unterstützen.

Die Märkte für forderungsbesicherte Wertpapiere sind in Asien ziemlich neu. Diese Märkte können einen Mangel an Transparenz, effizienten Preismechanismen und Sekundärmarktliquidität aufweisen. Der Wert der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds kann durch Änderungen in rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben und einem unzulänglichen Anlegerschutz (einschließlich einer unzulänglichen Anerkennung der Rechte von wirtschaftlichen Eigentümern) beeinträchtigt werden. Für forderungsbesicherte Wertpapiere geltende Rechnungslegungs- und Offenlegungsstandards können weniger Transparenz und Angaben bieten, als für diese Instrumente in stärker entwickelten Märkten erhältlich ist. Asiatische Märkte für forderungsbesicherte Wertpapiere können ein geringes Handelsvolumen haben und weniger Liquidität bieten, insbesondere in Zeiten von wirtschaftlichem oder finanziellem Druck.

Risiken in Zusammenhang mit Immobilienaktiengesellschaften

Einige der Teilfonds können Anlagen in Schuldtiteln oder Aktien von Immobilienaktiengesellschaften („REITs“) tätigen, die den OGAW-Eignungsvorschriften entsprechen. REITs sind gepoolte Anlagevehikel, die hauptsächlich in Erträge erzielende Immobilien oder immobilienbezogene Darlehen oder Beteiligungen (wie Hypotheken) investieren. Zu den Immobilien, in die REITs üblicherweise investieren, gehören Immobilien wie Bürogebäude, Einzelhandels- und Industrieeinrichtungen, Hotels,

Apartment-Gebäude und Gesundheitseinrichtungen. Die aus Aktienanlagen in REITs erhältlichen Renditen sind abhängig von der Höhe der Erträge und des Kapitalzuwachses, die von den diesbezüglichen Immobilien generiert werden. Anlagen in REITs unterliegen den mit Immobilienanlagen generell verbundenen Risiken, einschließlich Konjunkturabschwünge, die sich nachteilig auf Immobilienmärkte auswirken. Ein REIT kann durch Veränderungen im Wert der zugrunde liegenden Immobilie im Besitz dieses REIT oder durch die Qualität der vom REIT gewährten Kredite beeinflusst werden. In Bezug auf REITs in den Vereinigten Staaten werden diese REITs nicht auf an Aktionäre ausgeschüttete Erträge besteuert, sofern sie mehrere Anforderungen des US-Steuergesetzes (U.S. Internal Revenue Code) erfüllen. Die Geschäfte von REITs werden vom Sponsor der REITs gemanagt, und die Performance von REITs ist von den Fähigkeiten des Managements des Sponsors der REITs abhängig. REITs sind für gewöhnlich nicht diversifiziert (außer soweit das US-Steuergesetz dies im Fall von REITs in den Vereinigten Staaten verlangt) und unterliegen den Risiken von Projektfinanzierungen. REITs sind auch Zinsrisiken ausgesetzt. Tätigt ein Teilfonds eine Aktienanlage in einem REIT, trägt der Teilfonds zusätzlich zu den Kosten des Teilfonds indirekt seinen proportionalen Anteil an von dem REIT gezahlten Kosten. REITs unterliegen dem Ausfallrisiko durch Darlehensnehmer, der Selbstliquidierung und der Möglichkeit, dass der REIT gemäß geltenden Steuervorschriften nicht die Bedingungen für eine Steuerbefreiung bei ausgeschütteten Erträgen erfüllt.

Risiken grüner Anleihen

Einige der Teilfonds können in grüne Anleihen investieren. Eine grüne Anleihe ist eine Anleihe mit der Verpflichtung, die aufgebracht Gelder zur Finanzierung neuer und bestehender Projekte mit positiven Umweltbeiträgen zu nutzen. Eine Anlage in grünen Anleihen ist mit zusätzlichen Risiken im Vergleich zu anderen Anleihen verbunden: Der Markt für grüne Anleihen ist wahrscheinlich kleiner und weniger liquide als Märkte für andere Anleihtypen; Projekte, für die die Erlöse grüner Anleihen verwendet werden, sind nicht immer genau definiert; grüne Anleihen können eine niedrigere Rendite als andere Anleihtypen erzeugen und die Kurse grüner Anleihen können weniger transparent sein und stärker durch Schwankungen bei Öl- und anderen Rohstoffpreisen beeinflusst werden.

Mit verpfändeten Aktien verbundenes Risiko

Auf bestimmten Märkten wie insbesondere Indien und Festland-China kann die Praxis von Emittenten und Großaktionären, ihre Aktien an Banken als Sicherheit für die Aufnahme von Geldern zu verpfänden, übliche Marktpraxis sein. Das Maß an Transparenz in Bezug auf die Höhe verpfändeter Aktien ist auf diesen Märkten unterschiedlich, ist aber generell mehr oder weniger mangelhaft und macht es schwierig oder unmöglich, jederzeit die Höhe der Aktien eines Emittenten oder die Gesamtkapitalisierung auf einem bestimmten Markt zu ermitteln, die verpfändet werden können. Die Prävalenz von Aktienverpfändungen für einen bestimmten Emittenten oder Markt kann Risiken speziell gegenüber diesem Emittenten oder dem Markt im Allgemeinen erzeugen. Beispielsweise kann ein Rückgang im Aktienkurs eines Emittenten, der den Wert der verpfändeten Aktien reduziert, den Kreditgeber zum Verkauf der verpfändeten Aktien veranlassen, manchmal in großer Anzahl und in einer kurzen Zeitspanne, um sich für Kredite zu entschädigen, falls der Kreditnehmer keine zusätzlichen Sicherheiten stellen kann, was den Rückgang im Aktienkurs des Emittenten verstärken könnte. Ähnlich könnte die Prävalenz von Aktienverpfändungen auf einem Markt allgemeine Rückgänge auf diesem Markt verstärken, da Kreditgeber verpfändete Aktien zum Ausgleich von Krediten verkaufen. In jedem dieser Fälle könnte ein Teilfonds, der in einen bestimmten Emittenten oder auf einem Markt investiert, auf dem Aktienverpfändungen verbreitet sind, aufgrund des Dominoeffekts der Praxis von Aktienverpfändungen höhere Verluste als ansonsten erleiden.

Mit Cybersicherheit verbundene Risiken

Informations- und Technologiesysteme, auf die sich der Fonds, Matthews, die Verwaltungsgesellschaft, die Dienstleister des Fonds (insbesondere Buchhaltungspersonal des Fonds, Depotbanken, Übertragungsstellen, Verwaltungsstellen, Vertriebsstellen und andere Finanzintermediäre) und/oder die Emittenten der Wertpapiere, in die ein Teilfonds anlegt, verlassen, sind möglicherweise anfällig für Beschädigungen oder Unterbrechungen durch Computerviren, Netzwerkausfälle, Computer- und Telekommunikationsausfälle, Eindringen durch unbefugte Personen, Sicherheitsverletzungen, Fehler

bei der Nutzung, Ausfälle und Katastrophen wie Feuer, Tornados, Überschwemmungen, Wirbelstürme und Erdbeben. Obwohl Matthews Maßnahmen zur Steuerung von Risiken in Zusammenhang mit dieser Art von Ereignissen eingerichtet haben, können dennoch von Zeit zu Zeit Systemausfälle auftreten. Der Ausfall dieser Systeme und/oder der Notfallpläne könnte erhebliche Unterbrechungen der Geschäftstätigkeit des Fonds, von Matthews, der Verwaltungsgesellschaft, Dienstleistern des Fonds und/oder Emittenten von Wertpapieren, in denen ein Teilfonds anlegt, verursachen und kann eine Unterbrechung der Sicherheit, Vertraulichkeit oder des Datenschutzes sensibler Daten, einschließlich personenbezogener Informationen in Zusammenhang mit Anlegern (und den wirtschaftlichen Eigentümern der Anleger) zur Folge haben. Ein solcher Ausfall könnte auch dem Ruf des Fonds, von Matthews, der Verwaltungsgesellschaft, den Dienstleistern des Fonds und/oder der Emittenten von Wertpapieren, in denen ein Teilfonds anlegt, schaden, und diese Rechtsträger und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen Rechtsansprüchen aussetzen oder sich auf ihre Geschäftstätigkeit und finanzielle Leistung auswirken.

Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit Notlagen im öffentlichen Gesundheitswesen; Auswirkung des Coronavirus (COVID-19)

Pandemien und andere lokale, nationale und internationale Notlagen im öffentlichen Gesundheitswesen, u. a. der Ausbruch von Infektionskrankheiten wie SARS, die H1N1/09-Grippe (Schweinegrippe), die Vogelgrippe, Ebola und die aktuelle Pandemie durch das neuartige Coronavirus („COVID-19“), können zu Marktvolatilität und Störungen führen, und im Fall von COVID-19 ist dies eingetreten, und derartige künftige Notlagen können die Wirtschaftsproduktion und -tätigkeit auf eine Art und Weise wesentlich beeinträchtigen, die nicht vorhersehbar ist, und dies alles könnte zu beträchtlichen Anlageverlusten führen.

Der Ausbruch von COVID-19 hat einen weltweiten Gesundheitsnotstand ausgelöst, belastet die Ressourcen des Gesundheitssystems und führt zu erheblichen und steigenden Zahlen von Infektionen, Krankenhausaufenthalten und Todesfällen. Im Bestreben zur Eindämmung von COVID-19 haben lokale, regionale und nationale Regierungen sowie Privatunternehmen und andere Organisationen einschränkende Maßnahmen eingeführt und tun dies weiter, u. a. die Verhängung lokaler und regionaler Quarantänen, Reiseeinschränkungen (einschließlich der Schließung einiger internationaler Grenzen), Verbot von Aktivitäten in der Öffentlichkeit (u. a. „daheim bleiben“, „Schutz an Ort und Stelle“, „sicherer zu Hause“ und ähnliche Anordnungen) und die Anordnung zur Schließung einer Vielzahl von Büros, Unternehmen, Schulen und anderer öffentlichen Plätze. Somit hat COVID-19 die globale Wirtschaftsproduktion und -tätigkeit jeder Art deutlich reduziert und gestört und hat zu Volatilität und einem starken Rückgang auf den Finanzmärkten beigetragen. Diese beispiellosen Entwicklungen haben unter anderem die nachstehenden Folgen: (i) wesentliche Reduzierungen in der Nachfrage in den meisten Verbraucher- und Unternehmenskategorien, (ii) Verwerfungen (oder in manchen Fällen ein kompletter Stillstand) auf den Kredit- und Kapitalmärkten, (iii) Arbeitsmarkt- und Betriebsstörungen, (iv) Verlangsamung oder kompletter Stillstand bestimmter Lieferketten und Produktionsaktivitäten und (v) Belastung und Unsicherheit für Unternehmen und Haushalte, mit einer besonders heftigen Auswirkung auf von Reisefreiheit und öffentlicher Zugänglichkeit abhängigen Branchen wie Transport, Bewirtung/Gaststätten, Touristik, Einzelhandel, Sport und Unterhaltung.

Die letztendlichen Auswirkungen von COVID-19 (und des daraus resultierenden steilen Rückgangs und der Störung in der Wirtschafts- und Gewerbetätigkeit in vielen weltweiten Volkswirtschaften) auf die globalen Wirtschaftsbedingungen sowie auf die operativen Aktivitäten, die Finanzlage und die Entwicklung eines bestimmten Markts, Sektors oder Unternehmens ist unmöglich abzusehen. Anhaltende und potenziell zusätzliche wesentliche negative Effekte, u. a. weitere globale, regionale und lokale Konjunkturrückgänge (einschließlich Rezessionen) von unbestimmter Dauer und Schweregrad, sind möglich. Das Ausmaß der Auswirkungen von COVID-19 wird von vielen Faktoren abhängen, u. a. von der letztendlichen Dauer und vom letztendlichen Umfang des Gesundheitsnotstands und der als Gegenmaßnahmen ergriffenen Beschränkungen sowie der Wirksamkeit anderer staatlicher, legislativer und finanz- und geldpolitischer Interventionen, welche die Krise mildern und deren externen Effekten entgegenwirken sollen, die sich allesamt rasch ändern und unvorhersehbare Folgen haben können.

Die anhaltende COVID-19-Krise und jeder andere Gesundheitsnotstand könnten eine erheblich negative Auswirkung auf die Anlagen der Teilfonds haben und zu beträchtlichen Anlageverlusten führen. Das Ausmaß der Auswirkung auf die Geschäftstätigkeit und Entwicklung von Marktteilnehmern und Unternehmen, in die die Teilfonds investieren, hängt und wird weiterhin von einer Vielzahl von Faktoren abhängen, die praktisch alle höchst ungewiss und unvorhersehbar sind, und zu dieser Auswirkung kann Folgendes gehören bzw. sie kann dazu führen: (i) beträchtliche Reduzierungen von Umsatz und Wachstum; (ii) unerwartete betriebliche Verluste und Verbindlichkeiten; (iii) Rückgang der Kreditqualität und (iv) eine geringere Verfügbarkeit von Kapital. Dieselben Faktoren können die Fähigkeit der Teilfonds und/oder des Anlageverwalters einschränken, neue Anlagen zu beschaffen, zu analysieren und zu tätigen, sowie Anlagen in Zukunft zu verkaufen, und staatliche Milderungsmaßnahmen können bestehende finanzielle, rechtliche und aufsichtsrechtliche Regelwerke auf eine Art und Weise einschränken oder ändern, die nachteilig für die von den Teilfonds beabsichtigten Anlagestrategien sind, und dies alles könnte die Fähigkeit der Teilfonds zum Erreichen ihrer Anlageziele deutlich reduzieren. Ferner können sie die Fähigkeit der Unternehmen, in die die Teilfonds investieren, oder deren Kontrahenten beeinträchtigen, ihre jeweiligen Verpflichtungen im Rahmen von Schuldtiteln und anderen Handelsvereinbarungen zu erfüllen (einschließlich ihrer Fähigkeit zur Begleichung von Verbindlichkeiten bei deren Fälligkeit), und potenziell zu Ausfällen mit ungewissen Folgen führen, u. a. potenzielle Ausfälle bei Kreditnehmern im Rahmen von in einem Kundenportfolio gehaltenen Schuldtiteln. Darüber hinaus kann es erhebliche Beeinträchtigungen im operativen Geschäft von Wertpapiermärkten und Marktteilnehmern geben, wobei es infolge von staatlichen Quarantänemaßnahmen, Einschränkungen der Reise- und Bewegungsfreiheit, Home-Office-Pflicht und anderen Faktoren im Zusammenhang mit einem Gesundheitsnotstand, u. a. die potenziell nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mitarbeitern solcher Unternehmen, sogar zu einem zeitweiligen oder dauerhaften Stillstand kommen kann. Diese Maßnahmen können auch die Fähigkeit der Unternehmen behindern, ihre Geschäfte und Tätigkeiten normal durchzuführen, u. a. durch die Beeinträchtigung üblicher Kommunikationskanäle und -methoden, die erschwerte Erfüllung administrativer Aufgaben wie die Abwicklung von Zahlungen und Rechnungen, und reduziert ihre Fähigkeit, genaue und zeitgemäße Prognosen zur finanziellen Entwicklung abzugeben.

Risiken im Zusammenhang mit der flexiblen Definition von „ansässig in oder mit bedeutenden Verbindungen zu“,

Die Bezeichnung „ansässig in oder mit bedeutenden Verbindungen zu“ wurde so definiert, dass die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter großen Ermessensspielraum bei der Entscheidung hat, ob ein Emittent für einen bestimmten Teilfonds einer Region, einem Land, einem Rechtsgebiet oder einem Territorium zuzurechnen ist. Dementsprechend kann ein Emittent, der nicht in Indizes für ein bestimmtes Rechtsgebiet, Land oder eine bestimmte Region erfasst ist, für einen bestimmten Teilfonds dennoch diesem Rechtsgebiet, Land oder der Region zugerechnet werden. Infolgedessen kann ein Teilfonds (gegebenenfalls) seine Verpflichtung, einen Mindestbetrag des gesamten Nettovermögens in einem bestimmten Rechtsgebiet, Land oder einer Region zu investieren, einhalten, obwohl er sie einer weniger flexiblen Definition von „ansässig in oder mit bedeutenden Verbindungen zu“ zufolge nicht einhalten würde. Gleichermäßen könnte ein Teilfonds letztlich stärker auf eine Region, ein Land oder ein Gebiet konzentriert sein, als bei einer weniger flexiblen Definition von „ansässig in oder mit bedeutenden Verbindungen zu“ zulässig wäre.

Nachhaltigkeitsrisiko

Nachhaltigkeitsrisiko bezeichnet ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG), dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investitionen eines Teilfonds haben könnte. ESG-Ereignisse könnten aus dem Klimawandel (sogenannte physische Risiken) oder aus der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (sogenannte Übergangsrisiken), soziale Ereignisse (z. B. Ungleichheit, Integration, Arbeitsbeziehungen, Investitionen in Humankapital, Unfallverhütung, sich änderndes Kundenverhalten usw.) oder Unternehmensführungsdefizite (z. B. Diversitäts- und Inklusionsfälle, wiederkehrende wesentliche Verstöße gegen internationale Abkommen, Bestechungsfälle, Produktqualität und -sicherheit, Verkaufspraktiken usw.) resultieren, die zu

unerwarteten potenziellen oder tatsächlichen wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Anlagen eines Teilfonds führen können und sich deshalb auf den Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds auswirken würden.

Risiko von ESG-Anlagen

Die ESG- oder nachhaltige Anlagestrategie einiger Teilfonds kann Wertpapiere bestimmter Emittenten aus anderen Gründen als die potenzielle Performance auswählen oder ausschließen. Die Berücksichtigung von ESG- oder Nachhaltigkeitsfaktoren seitens des Teilfonds beim Treffen seiner Anlageentscheidungen kann sich auf das Engagement des Teilfonds in bestimmten Emittenten, Branchen, Sektoren, Regionen oder Ländern auswirken, und die Wertentwicklung des Teilfonds wird wahrscheinlich – positiv oder negativ – gegenüber Fonds abweichen, die keine ESG- oder nachhaltige Anlagestrategie einsetzen. Dies ist davon abhängig, ob die ESG- oder nachhaltigen Anlagen des Fonds auf dem Markt nachgefragt werden oder nicht. Viele Aspekte von ESG-Anlagen sind qualitativer und subjektiver Natur, und es kann nicht garantiert werden, dass die vom Anlageverwalter genutzten Kriterien oder vom Anlageverwalter getroffene Entscheidungen die Meinungen eines bestimmten Anlegers widerspiegeln. Eine Anlage durch einen Teilfonds in ein Unternehmen kann zwar nach Ansicht des Anlageverwalters einen oder mehrere ESG- oder Nachhaltigkeitsstandards erfüllen, aber es kann nicht garantiert werden, dass dieses Unternehmen tatsächlich positive ökologische, soziale oder wirtschaftliche Entwicklungen fördert. Ferner kann es sein, dass dasselbe Unternehmen andere ESG-Standards nicht erfüllt, in manchen Fällen sogar ganz deutlich. Teilfonds mit ESG- oder nachhaltigen Anlagestrategien sind in der Regel eher für langfristige als für kurzfristige Anleger geeignet.

Das Nachhaltigkeitsrisiko beinhaltet auch die Auswirkung eines sich rasch entwickelnden globalen aufsichtsrechtlichen Rahmens, der für nachhaltige oder ESG-Produkte und Anlagen gilt. Deshalb können sich die nachhaltigen Anlagemerkmale eines bestimmten Teilfonds und wie sie beschrieben oder angewandt werden im Laufe der Zeit ändern, um neuen Anforderungen oder geltenden aufsichtsrechtlichen Leitlinien zu entsprechen.

Asiatisch-pazifische Region – Regionale Risiken und Länderrisiken

Außer den oben erläuterten Risiken ist die Anlage in der asiatisch-pazifischen Region mit spezifischen Risiken behaftet. Dazu gehört auch das Risiko einer schweren wirtschaftlichen, politischen oder militärischen Krise. Die Länder des asiatisch-pazifischen Raums befinden sich in den verschiedensten Stadien der wirtschaftlichen Entwicklung. Einige Wirtschaften im asiatisch-pazifischen Raum sind durch Überschuldung, Währungsabwertung oder -restriktionen, steigende Arbeitslosigkeit, hohe Inflation, Unterentwicklung des Finanzdienstleistungssektors, eine starke Abhängigkeit vom Welthandel und längere Rezession gekennzeichnet.

Die Wirtschaften und Finanzmärkte sind weltweit zunehmend miteinander verflochten. Dadurch wird es wahrscheinlicher, dass Bedingungen in einem Land oder einer Region Auswirkungen auf die Emittenten von Wertpapieren in einem anderen Land oder einer anderen Region haben. Viele Länder der asiatisch-pazifischen Region hängen wirtschaftlich von den Vereinigten Staaten, Europa und anderen Ländern Asiens ab und Vorkommnisse in einer dieser Wirtschaften können nachteilige Folgen für die Wirtschaften der Länder im asiatisch-pazifischen Raum haben, wie wir bei den jüngsten Entwicklungen auf den globalen Kredit- und Wertpapiermärkten gesehen haben.

Währungsschwankungen, Abwertungen und Handelsrestriktionen in einem der Länder können sich stark auf den gesamten asiatisch-pazifischen Raum auswirken. Zunehmende politische und gesellschaftliche Instabilität in einem Land dieser Region kann zu einer weiteren Unsicherheit in der Wirtschaft und im Markt der Region oder zu einer starken Rezession und Volatilität in den Wirtschaften der asiatisch-pazifischen Länder führen. So litt die Wirtschaft im asiatischen Raum Ende der 1990er Jahre unter einer starken Rezession und Volatilität seiner Finanzmärkte.

Die Entwicklung der asiatisch-pazifischen Wirtschaften und insbesondere der von China, Japan und Südkorea kann auch von politischen, militärischen, wirtschaftlichen und sonstigen Faktoren in Zusammenhang mit Nordkorea beeinflusst werden. Seit 1953 haben die Vereinigten Staaten Streitkräfte in Südkorea stationiert, um die ständige Bedrohung durch die Streitkräfte von Nordkorea abzuwehren. Die Lage bleibt gespannt und instabil, vor allem, da Nordkorea seine Atomwaffen sowie taktischen und

strategischen Raketensysteme offensichtlich weiter entwickelt. Eine Entspannungspolitik und zahlreiche Versuche, für die politische Teilung der koreanischen Halbinsel eine Lösung zu finden, führten sporadisch zu wechselnden Ergebnissen. In jüngster Zeit wurden Bemühungen unternommen, die wirtschaftlichen, kulturellen und humanitären Kontakte zwischen Nordkorea, Südkorea, Japan und anderen Staaten zu stärken. Es ist jedoch nicht gewährleistet, dass solche Verhandlungen und Bestrebungen fortgesetzt werden oder zu einer Entschärfung des Konflikts in der Region führen.

Militäreinsätze, die Gefahr von Militäreinsätzen oder die Druckausübung auf die Wirtschaft Nordkoreas könnten sich nachteilig auf alle Länder der Region und insbesondere auf China, Japan und Südkorea auswirken. Jeder Militäreinsatz oder sonstige Instabilität kann dazu führen, dass ein Teilfonds nicht mehr in der Lage ist, sein Anlageziel zu erreichen. Mangelnde Informationen über Nordkorea sind ebenfalls ein wesentlicher Risikofaktor.

Einige Unternehmen der Region haben eine weniger etablierte Aktionärspolitik und Unternehmenspublizität als Unternehmen in weiter entwickelten Märkten. Andere Unternehmen sind im Besitz der Familie oder von institutionellen Anlegern, deren Anlageentscheidungen mit einer normalen marktbasieren Aktienanalyse schwer vorherzusehen sind. Anlagen können daher von ungünstigen Entscheidungen der Unternehmensleitung oder der Aktionäre tangiert werden.

Volkswirtschaften in dieser Region können auch anfälliger für Naturkatastrophen (u. a. Erdbeben und Tsunamis) oder nachteilige Klima- oder Wetterveränderungen sein. Zusätzlich haben einige Länder in dieser Region mit weniger etablierten Gesundheitssystemen von Zeit zu Zeit Ausbrüche von Pandemien oder ansteckenden Krankheiten erlebt, insbesondere das Coronavirus, die Vogelgrippe und die Lungenkrankheit SARS. Die Risiken dieser Phänomene und die daraus resultierenden gesellschaftlichen, politischen, wirtschaftlichen und umweltbezogenen (u. a. nukleare Verseuchung) Schäden lassen sich nicht in Zahlen ausdrücken. Diese Ereignisse können die Marktvolatilität verstärken sowie negative Auswirkungen auf die Konjunktur haben, was sowohl kurz- als auch mittelfristige Auswirkungen auf die Bewertungen der Unternehmen und Emittenten haben kann, in die ein Teilfonds investiert. Volkswirtschaften, in denen die Landwirtschaft eine bedeutende Position einnimmt, und Länder mit begrenzten Rohstoffen (wie Öl und Erdgas) können besonders anfällig für Naturkatastrophen und Klimawechsel sein.

Der Protektionismus auf Unternehmensebene (z. B. Schutzmaßnahmen und Beschränkungen der Einflussnahme von Aktionären) nimmt zu und kann sich ungünstig auf den Wert der betreffenden Unternehmen auswirken.

Risiken in Zusammenhang mit anderen Regionen

Schwellenländer in Europa

Obwohl viele Länder im Westen Europas als entwickelt angesehen werden, hinken viele osteuropäische Länder hinterher. Investitionen in Ländern in Osteuropa können, auch wenn sie in Euro getätigt werden, besondere Risiken mit sich bringen, die im Zusammenhang mit Investitionen in Schwellenländern stehen. Die wirtschaftlichen und politischen Strukturen in vielen europäischen Schwellenländern befinden sich in einem frühen Stadium der wirtschaftlichen Entwicklung und entwickeln sich rasch. Diese Länder verfügen möglicherweise nicht über die sozialen, politischen und wirtschaftlichen Stabilitätsmerkmale vieler Länder in fortgeschritteneren Entwicklungsstadien. Darüber hinaus können die begrenzte Größe und die Unerfahrenheit der Wertpapiermärkte in den europäischen Schwellenländern sowie das begrenzte Volumen des Wertpapierhandels auf diesen Märkten dazu führen, dass die Anlagen der betreffenden Teilfonds in diesen Ländern illiquider und volatiler sind als Anlagen in weiter entwickelten Ländern und dass es möglicherweise schwieriger ist, Preise für die Wertpapiere des Portfolios von unabhängigen Quellen zu erhalten als auf anderen, weiter entwickelten Märkten. In der Vergangenheit haben einige europäische Schwellenländer private Eigentumsrechte nicht anerkannt und mitunter das Vermögen privater Unternehmen verstaatlicht oder diese enteignet. Außerdem stehen möglicherweise nur wenige Finanz- oder Rechnungslegungsinformationen über Unternehmen in bestimmten osteuropäischen Ländern zur Verfügung, so dass es schwierig sein kann, den Wert oder die Aussichten einer Investition in diese Unternehmen zu ermitteln.

Die europäischen Finanzmärkte sind aufgrund der Sorge vor einem wirtschaftlichen Abschwung oder eine steigende Staatsverschuldung sowohl in den europäischen Schwellen- als auch in den Industrieländern von Volatilität und nachteiligen Trends geprägt. Diese Ereignisse haben sich nachteilig auf die Wechselkurse ausgewirkt und können auch weiterhin jedes Land in Europa, einschließlich der Länder, die den Euro nicht verwenden, erheblich beeinträchtigen. Zahlungsausfälle oder Umstrukturierungen von Regierungen könnten sich nachteilig auf die Wirtschaftslage, die Finanzmärkte und die Bewertung von Vermögenswerten in ganz Europa auswirken und dazu führen, dass weitere Länder den Euro aufgeben oder aus der Europäischen Union austreten. In Zeiten der Instabilität oder des Umbruchs könnte sich die Regierung eines Landes gegenüber privaten Unternehmen oder ausländischen Investitionen ablehnend oder feindlich verhalten. Darüber hinaus muss ein Teilfonds zu bestimmten Zeiten bestimmte Wertpapiere „zum Marktwert“ bewerten, indem er den Wert auf der Grundlage anderer Faktoren als der Marktkurse bestimmt. Portfoliobestände, die mit anderen Methoden als Marktnotierungen bewertet werden, einschließlich „fair bewerteter“ Wertpapiere, können größeren Schwankungen unterliegen als bei Verwendung von Marktnotierungen, und es gibt keine Garantie dafür, dass ein solcher Teilfonds eine Portfoliosition jederzeit zu dem für sie festgelegten Wert verkaufen oder realisieren kann.

Darüber hinaus haben Russlands jüngste militärische Übergriffe auf die Ukraine dazu geführt, dass die Vereinigten Staaten, die Europäische Union und andere Länder weitere Sanktionen gegen Russland verhängt haben und diese künftig möglicherweise ausgeweitet werden. Russlands militärischer Einmarsch und die daraus resultierenden Sanktionen könnten sich negativ auf die europäischen und globalen Energie- und Finanzmärkte auswirken und somit den Wert der Anlagen eines Teilfonds beeinträchtigen. Das Ausmaß und die Dauer der Militäraktion, der Sanktionen und der daraus entstehenden Marktstörungen lassen sich nicht vorhersagen, könnten aber beträchtlich sein.

Lateinamerika

Die lateinamerikanischen Volkswirtschaften gelten im Allgemeinen als Schwellenländer und hatten in der Vergangenheit mit erheblichen Schwierigkeiten zu kämpfen, darunter hohe Inflationsraten, hohe Zinssätze, hohe Arbeitslosigkeit, überhöhte Staatsausgaben und politische Instabilität. Ähnliche Bedingungen in der Gegenwart oder Zukunft könnten die Wertentwicklung eines Teilfonds beeinflussen. Da die lateinamerikanischen Länder in hohem Maße vom Export von Rohstoffen wie Öl und Gas, Mineralien und Metallen abhängig sind, können ihre Volkswirtschaften durch Schwankungen der Rohstoffpreise und der weltweiten Nachfrage nach bestimmten Rohstoffen erheblich beeinträchtigt werden. Anlagen in lateinamerikanischen Ländern können Währungsrisiken unterliegen, wie z. B. Beschränkungen des Geldflusses in ein Land und aus einem Land, extreme Volatilität gegenüber dem US-Dollar und Abwertung, die alle den Wert der Anlagen eines Teilfonds mindern können. Weitere Risiken für Anlagen in Lateinamerika können ein unzureichender Anlegerschutz, weniger entwickelte Regulierungs-, Rechnungslegungs-, Rechnungsprüfungs- und Finanzstandards, nachteilige Änderungen von Gesetzen oder Vorschriften, Naturkatastrophen, Korruption und militärische Aktivitäten sein. Die Regierungen vieler lateinamerikanischer Länder können auch erheblichen Einfluss auf viele Bereiche des Privatsektors ausüben, und jede derartige Einflussnahme könnte erhebliche Auswirkungen auf Unternehmen haben, in die ein Teilfonds investieren kann. Eine relativ kleine Anzahl lateinamerikanischer Unternehmen repräsentiert einen großen Teil des lateinamerikanischen Gesamtmarktes und könnte daher sensibler auf ungünstige politische oder wirtschaftliche Umstände und Marktbewegungen reagieren. Wertpapiere von Unternehmen in lateinamerikanischen Ländern können erheblichen Kursschwankungen unterliegen, was sich auf die Wertentwicklung eines Teilfonds auswirken kann. In Zeiten der Instabilität oder des Umbruchs könnte sich die Regierung eines Landes gegenüber privaten Unternehmen oder ausländischen Investitionen ablehnend oder feindlich verhalten. Darüber hinaus muss ein Teilfonds zu bestimmten Zeiten bestimmte Wertpapiere „zum Marktwert“ bewerten, indem er den Wert auf der Grundlage anderer Faktoren als der Marktkurse festlegt. Portfoliobestände, die mit anderen Methoden als Marktnotierungen bewertet werden, einschließlich „fair bewerteter“ Wertpapiere, können größeren Schwankungen unterliegen als bei Verwendung von Marktnotierungen, und es gibt keine Garantie dafür, dass ein solcher Teilfonds eine Portfoliosition jederzeit zu dem für sie festgelegten Wert verkaufen oder realisieren kann.

Afrika und der Nahe Osten

Die Volkswirtschaften bestimmter Länder Afrikas und des Nahen Ostens befinden sich in den frühesten Stadien der wirtschaftlichen Entwicklung, was zu einer hohen Konzentration des Handelsvolumens und der Marktkapitalisierung auf eine kleine Anzahl von Emittenten oder eine begrenzte Anzahl von Branchen führen kann. In der Regel gibt es in den Ländern Afrikas und des Nahen Ostens weniger Börsenmakler, und sie sind in der Regel weniger gut kapitalisiert als Börsenmakler in den Vereinigten Staaten oder anderen entwickelten Märkten. Viele afrikanische Länder sind geprägt von militärischen Interventionen, Diktaturen, Bürgerkriegen und Korruption, die allesamt die Wirksamkeit der Märkte in diesen Ländern einschränken.

Zahlreiche Länder des Nahen Ostens sehen sich mit politischer und wirtschaftlicher Ungewissheit konfrontiert und haben keine oder nur wenig Erfahrung mit Demokratie oder einer freien Marktwirtschaft, was zu einem erheblichen wirtschaftlichen Abschwung führen könnte. In Zeiten der Instabilität oder des Umbruchs könnte sich die Regierung eines Landes gegenüber privaten Unternehmen oder ausländischen Investitionen ablehnend oder feindlich verhalten. Darüber hinaus muss ein Teilfonds zu bestimmten Zeiten bestimmte Wertpapiere „zum Marktwert“ bewerten, indem er den Wert auf der Grundlage anderer Faktoren als der Marktkurse festlegt. Portfoliobestände, die mit anderen Methoden als Marktnotierungen bewertet werden, einschließlich „fair bewerteter“ Wertpapiere, können größeren Schwankungen unterliegen als bei Verwendung von Marktnotierungen, und es gibt keine Garantie dafür, dass ein solcher Teilfonds eine Portfolioposition jederzeit zu dem für sie festgelegten Wert verkaufen oder realisieren kann. Außerdem sind die Volkswirtschaften vieler Länder des Nahen Ostens und Afrikas weitgehend von bestimmten Rohstoffen (wie Gold, Silber, Kupfer, Diamanten und Öl) abhängig und durch diese miteinander verbunden. Infolgedessen sind die Volkswirtschaften Afrikas und des Nahen Ostens anfällig für Veränderungen der Rohstoffpreise, und Schwankungen in der Nachfrage nach diesen Rohstoffen könnten die Volkswirtschaften in diesen Regionen erheblich beeinträchtigen. Ein wirtschaftlicher Abschwung in einem Land könnte unverhältnismäßig große Auswirkungen auf andere Länder in der Region haben.

2. Länderspezifische Risiken

Australien

Die australische Wirtschaft ist insbesondere vom Preis von Agrarprodukten und natürlichen Rohstoffen und von der Nachfrage danach abhängig. Die Vereinigten Staaten und China sind Australiens wichtigste Handels- und Investmentpartner. Damit reagieren die australischen Märkte sensibel auf die Wirtschafts- und Finanzereignisse in diesen beiden Ländern. Daneben sind die australischen Märkte anfällig für einen anhaltenden Anstieg der Ölpreise sowie eine Abschwächung auf den Waren- und Arbeitsmärkten.

Bangladesch

Bangladesch steht vor zahlreichen wirtschaftlichen Hürden, wie schwachen politischen Institutionen, einer unzureichenden Infrastruktur, fehlender Privatisierung der Industrie und einer Armada an Arbeitskräften, deren Anzahl die neu entstehenden Arbeitsplätze im Land weit übertrifft. Eine hohe Armutsrate sowie inflationsbedingte Spannungen könnten soziale Unruhen auslösen, die auf das Geschäftsklima und Kapitalanlagen drücken würden. Die sich entwickelnden Kapitalmärkte Bangladeschs sind vorwiegend auf inländische Anleger angewiesen. Die jüngste Überhitzung des Aktienmarktes und die darauffolgende Korrekturphase untermauerte die Schwäche der Kapitalmärkte und der Finanzaufsicht. Korruption ist nach wie vor ein Hauptgrund für ausbleibende Investitionen und mangelndes Wirtschaftswachstum in Bangladesch. Das Rechtssystem des Landes macht die Beitreibung von Außenständen unkalkulierbar und hält Auslandsinvestitionen fern. Bangladesch liegt geografisch in einem Teil der Welt, der seit jeher von Naturkatastrophen heimgesucht wird und für Umweltereignisse wirtschaftlich anfällig ist.

Brasilien

Brasilianische Emittenten unterliegen aufsichtsrechtlichen und wirtschaftlichen Interventionen durch die brasilianische Regierung, darunter die Auferlegung von Lohn- und Preiskontrollen sowie Importbeschränkungen. Außerdem wird der Markt der brasilianischen Wertpapiere unmittelbar von den

internationalen Kapitalströmen und den Wirtschafts- und Marktbedingungen in bestimmten Ländern beeinflusst, insbesondere in anderen Schwellenländern in Zentral- und Südamerika. Die brasilianische Wirtschaft war in der Vergangenheit mit hohen Inflationsraten und hoher Verschuldung konfrontiert, die das Wirtschaftswachstum verringern bzw. ausbremsen könnten. Zudem leidet Brasilien unter chronischen strukturellen Defiziten im öffentlichen Sektor. Diese Herausforderungen haben zu starken Preisschwankungen sowohl auf den brasilianischen Aktien- als auch auf den Devisenmärkten beigetragen. Eine steigende Arbeitslosenquote könnte den gleichen Effekt haben.

Kambodscha

Kambodscha erlebt eine Periode politischer Stabilität und relativen Friedens nach Jahren der Gewalt unter dem Regime der Roten Khmer. Kambodscha hat eine der höchsten Wirtschaftswachstumsraten Asiens, unterstützt durch die Verlagerung von Produktivinvestitionen aus China, Zollpräferenzbehandlung durch die Europäische Union und weiterer wichtiger Handelspartner sowie die starke Zunahme ausländischer Besucher. Darüber hinaus verringert das Land seine Abhängigkeit von Auslandshilfe. Trotz anhaltenden Wachstums und ungebrochener Stabilität ergeben sich für Kambodscha Risiken aufgrund einer schwachen Infrastruktur (insbesondere, was die Stromerzeugungskapazitäten und die hohen Stromkosten betrifft), eines dürrig entwickelten Bildungssystems, einer ineffizienten Bürokratie und von Korruptionsvorwürfen. Sehr niedrige Währungsreserven machen Kambodscha für eine plötzliche Kapitalflucht anfällig. Das Bankensystem leidet an mangelnder Übersicht und einer sehr hohen Verbreitung des US-Dollars. Ferner führte die Zerstörung der Grundbücher während des Regimes der Roten Khmer zu zahlreichen Grundstücksstreitigkeiten, welche die institutionellen Kapazitäten zu sprengen drohen sowie Gewalt und Demonstrationen schüren.

China

Marktrisiko in China

Anlagen auf dem chinesischen Markt unterliegen grundsätzlich den Risiken einer Anlage in Schwellenmärkten und spezifisch den Risiken des chinesischen Marktes.

Seit 1978 hat die Regierung Chinas Maßnahmen für Wirtschaftsreformen umgesetzt, die Schwerpunkte auf Dezentralisierung und der Nutzung von Marktkräften bei der Entwicklung der chinesischen Wirtschaft setzen, d. h. eine Abkehr vom bisherigen System der Planwirtschaft darstellen. Viele dieser wirtschaftlichen Maßnahmen sind jedoch experimentell oder nicht erprobt und können Anpassungen und Änderungen unterliegen. Jede wesentliche Änderung in Politik, Gesellschaftspolitik oder Wirtschaftspolitik Chinas kann sich auf Anlagen im chinesischen Markt negativ auswirken.

Die regulatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für Kapitalmärkte und Aktiengesellschaften in China könnten unter Umständen weniger entwickelt sein als diejenigen in Industrieländern. Die chinesischen Rechnungslegungsstandards und Rechnungslegungsverfahren können sich von internationalen Rechnungslegungsstandards deutlich unterscheiden. Die Abwicklungs- und Clearing-Systeme chinesischer Wertpapiermärkte könnten unter Umständen nicht ausreichend erprobt sein und könnten höheren Risiken in Bezug auf Fehler oder Ineffizienzen unterliegen.

Die oben aufgeführten Faktoren könnten sich negativ auf den Wert der von den entsprechenden Teilfonds gehaltenen Anlagen auswirken.

Risiko aus dem Unterschied zwischen dem Onshore- und dem Offshore-Renminbi

Zwar handelt es sich bei dem Onshore-Renminbi („CNY“) und dem Offshore-Renminbi („CNH“) um die gleiche Währung, sie werden jedoch auf unterschiedlichen und separaten Märkten gehandelt. CNY und CNH werden zu unterschiedlichen Kursen gehandelt und bewegen sich unter Umständen nicht in die gleiche Richtung. Der Renminbi wird zunehmend auch offshore (*d. h.* außerhalb Chinas) gehalten, doch CNH-Überweisungen nach China sind nicht kostenlos und unterliegen bestimmten Einschränkungen, und umgekehrt. Anleger sollten beachten, dass Zeichnungen und Rücknahmen in USD erfolgen und in/aus CNH umgerechnet werden. Anleger tragen die Aufwendungen aus Fremdwährungseffekten, die mit einer solchen Umrechnung verbunden sind, sowie das Risiko einer möglichen Kursdifferenz zwischen CNY und CNH. Differenzen zwischen CNH und CNY könnten sich nachteilig für die Anleger auswirken.

Währungs- und Umtauschrisiko des Renminbi

Der Renminbi ist derzeit keine frei konvertierbare Währung und unterliegt von der chinesischen Regierung auferlegten Devisenkontrollen und Beschränkungen. Diese Devisenkontrollen in Bezug auf Währungsumtausch und Veränderungen der Renminbi-Wechselkurse können die Geschäftsaktivitäten und die Finanzergebnisse von Unternehmen in China nachteilig beeinflussen. In dem Umfang wie das Vermögen eines Teilfonds in China investiert ist, unterliegt es dem Risiko, dass die chinesische Regierung Beschränkungen für die Rückführung von Geldern oder anderen Vermögenswerten aus China auferlegt, wodurch die Fähigkeit des Teilfonds zur Befriedigung von Zahlungen an seine Anleger eingeschränkt würde.

Wenn ein Teilfonds in auf Renminbi lautende Anlagen investiert, kann der Wert solcher Anlagen in Abhängigkeit von den Änderungen des Wechselkurses zwischen dem Renminbi und der Basiswährung des Teilfonds vorteilhaft oder nachteilig beeinflusst werden. Es kann nicht garantiert werden, dass der Renminbi keinen Abwertungen unterliegen wird. Eine Abwertung des Renminbi könnte sich nachteilig auf den Wert der Anlagen eines Anlegers in dem betreffenden Teilfonds auswirken.

Das Angebot von Renminbi und die Umrechnung von Fremdwährungen in Renminbi unterliegen Devisenkontrollbestimmungen und Einschränkungen durch die chinesischen Behörden. Die Liquidität des Renminbi könnte sich aufgrund staatlicher Kontrollen und Beschränkungen verschlechtern. Eine solche Entwicklung könnte sich nachteilig auf die Fähigkeit der Anleger, Renminbi in anderen Währungen umzutauschen, sowie auf die Umrechnungskurse des Renminbi auswirken. Da der Renminbi nicht frei konvertierbar ist, ist die Währungsumrechnung von der Verfügbarkeit des Renminbi zum jeweiligen Zeitpunkt abhängig. Bei umfangreichen Rücknahmeanträgen besteht daher das Risiko, dass dem betreffenden Teilfonds möglicherweise nicht genügend Renminbi für die Währungsumrechnung zu Abwicklungszwecken zur Verfügung stehen.

Risiko von Markteinschränkungen

Ein Teilfonds kann in Wertpapiere investieren, bei denen China im Hinblick auf das Eigentum oder das Engagement ausländischer Investoren Beschränkungen oder Restriktionen verhängt. Solche gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Restriktionen oder Einschränkungen können die Liquidität und Performance der Positionen des Teilfonds negativ beeinflussen.

Risiko staatlicher Intervention und Restriktion

Regierungen und Aufsichtsbehörden können auf den Finanzmärkten intervenieren, zum Beispiel durch die Verhängung von Handelsrestriktionen, durch das Verbot von ungedeckten Leerverkäufen von Aktien oder die Aussetzung von Leerverkäufen bei bestimmten Wertpapieren. Dies kann sich auf die Tätigkeit und die Market Making-Aktivitäten eines Teilfonds auswirken und unvorhersehbare Auswirkungen auf den Teilfonds haben. Zudem können solche Interventionen auf dem Markt die Marktstimmung beeinträchtigen, und darunter kann wiederum die Performance des Teilfonds leiden.

Lokale Marktregeln, Einschränkungen ausländischer Unternehmensbeteiligungen und Offenlegungsverpflichtungen

Im Rahmen von Stock Connect unterliegen in China notierte Unternehmen und der Handel mit chinesischen A-Aktien Marktregeln und Offenlegungsanforderungen des chinesischen Aktienmarktes. Jegliche Änderungen von Gesetzen, Vorschriften, Regeln und Richtlinien des Marktes für chinesische A-Aktien können sich auf die Aktienkurse auswirken. Es bestehen ausländische Beteiligungsbeschränkungen und Offenlegungspflichten für chinesische A-Aktien. Der Teilfonds unterliegt in Verbindung mit Beteiligungen an chinesischen A-Aktien Einschränkungen beim Handel (darunter auch die Einschränkungen im Hinblick auf die Einbehaltung von Erlösen) mit chinesischen A-Aktien.

China Interbank Bond Market und damit verbundene Risiken

Manche Teilfonds können in chinesische Onshore-Anleihen über den Status als „Qualified Foreign Investor“ („QFI“), der einem Unternehmen der Matthews Gruppe erteilt wurde, oder über eine Registrierung auf dem China Interbank Bond Market („CIBM“) investieren. CIBM ist ein Freiverkehrsmarkt („OTC“) außerhalb der zwei Hauptbörsen in der Volksrepublik China („VRC“),

Shanghai Stock Exchange und Shenzhen Stock Exchange, und wurde 1997 gegründet. Am CIBM handeln institutionelle Anleger (u. a. inländische institutionelle Anleger aber auch QFIs sowie andere ausländische institutionelle Anleger, vorbehaltlich einer Genehmigung) bestimmte Schuldtitel auf Basis von Angebotsanfragen direkt mit Onshore-Händlern. Auf den CIBM entfällt die überwiegende Mehrheit des Werts ausstehender Anleihen am gesamten Handelsvolumen in der VRC. Zu den wichtigsten, am CIBM gehandelten Schuldtiteln gehören Staatsanleihen, Anleihen aus dem Finanzsektor, Unternehmensanleihen, Anleihen-Repos, Anleihen-Leihgeschäfte und Schatzwechsel der People's Bank of China („PBOC“).

Anleger sollten sich bewusst sein, dass der betreffende Teilfonds durch den Handel am CIBM höheren Risiken ausgesetzt ist. Der CIBM ist immer noch in seiner Entwicklungsphase, und die Marktkapitalisierung und das Handelsvolumen können niedriger als auf stärker entwickelten Märkten sein. Die Marktvolatilität und der potenzielle Liquiditätsmangel aufgrund des geringen Handelsvolumens einiger Schuldtitel können zur Folge haben, dass die Kurse einiger auf diesem Markt gehandelten Schuldtitel erheblich schwanken. Auf einem solchen Markt anlegenden Teilfonds können deshalb beträchtliche Handels-, Abwicklungs- und Veräußerungskosten entstehen und sie können mit einem Kontrahentenausfallrisiko, Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken konfrontiert sein, die erhebliche Verluste für die Teilfonds und ihre Anleger zur Folge haben. Da ein großer Anteil der Emittenten von CIBM-Produkten aus chinesischen Unternehmen im Staatsbesitz besteht, können und werden sich die politischen Prioritäten der chinesischen Regierung, die strategische Bedeutung der Branche sowie die Stärke der Bindung eines Unternehmens an die kommunale, provinzielle oder zentrale Regierung darüber hinaus auf die Bepreisung dieser Wertpapiere auswirken.

STAR-Markt und damit verbundene Risiken

Einige Teilfonds können in die am Science and Technology Innovation Board an der Börse Shanghai („STAR-Markt“) notierten Aktien investieren, entweder durch eine Beteiligung an Börsengängen („IPOs“) von Unternehmen, die am STAR-Markt notiert werden sollen, oder den Kauf von Aktien, die bereits am STAR-Markt notiert sind. Auf dem STAR-Markt investierende Teilfonds sind den unter „China“ und „Börsengänge (IPOs)“ im Abschnitt „*Risikoerwägungen*“ beschriebenen Risikofaktoren ausgesetzt. Darüber hinaus sind die Teilfonds den im Folgenden ausführlicher beschriebenen Risikofaktoren ausgesetzt.

Liquiditätsrisiko

Der STAR-Markt hat strenge Anforderungen bezüglich der Anlegereignung, und institutionelle und Einzelanleger müssen diese Bedingungen erfüllen, um in am STAR-Markt notierte Aktien investieren zu dürfen. Demzufolge kann der STAR-Markt im Vergleich zu anderen Aktienmärkten eine begrenzte Liquidität aufweisen.

Delisting-Risiko

Das registrierungsbasierte IPO-System des STAR-Markts dürfte zu mehr regulären Delistings führen, während keine Systeme für eine zeitweilige Aussetzung der Notierung, eine Wiederaufnahme der Notierung und eine erneute Notierung im Rahmen des STAR-Markts festgelegt wurden. Dementsprechend können am STAR-Markt notierte Unternehmen stärker einem Delisting-Risiko ausgesetzt sein.

Marktrisiko

Die meisten am STAR-Markt notierten Unternehmen weisen eine Spezialisierung in den Bereichen Informationstechnologie, neue Materialien, neue Energien und Biomedizin auf. Diese Unternehmensarten sind in der Regel neu gegründete Unternehmen (Start-ups) mit ungewissen Aussichten in Bezug auf Gewinne, Cashflow und Bewertung. Deshalb sind die am STAR-Markt notierten Aktien Marktrisiken stärker ausgesetzt, was zu größeren Kursschwankungen führen kann.

Korrelationsrisiko

Viele der am STAR-Markt notierten Unternehmen sind innovative Technologieunternehmen, die ein relativ hohes Maß an Marktanerkennung erlangt haben. Diese Unternehmen haben in der Regel ähnliche Betriebs- und Gewinnmodelle. Deshalb könnte es eine hohe Korrelation unter vielen am STAR-Markt

notierten Aktien geben. Ein Marktabschwung kann zu einem erheblichen systematischen Korrelationsrisiko führen, d. h. das Risiko, dass eine Kursschwankung eines Wertpapiers Kursschwankungen aller korrelierten Wertpapiere zur Folge hat.

Preisbildungsrisiko

Institutionelle Anleger werden eine entscheidende Rolle bei Notierungs-, Bepreisungs- und Platzierungsaktivitäten auf dem STAR-Markt spielen. Angesichts der typischen Merkmale der am STAR-Markt notierten Unternehmen, wie ein hohes Maß an technologischer Innovation in Kombination mit ungewissen Performance-Aussichten, wird außerdem nur eine begrenzte Anzahl vergleichbarer Unternehmen auf dem Marktplatz verfügbar sein. Diese Bedingungen können zu Bepreisungsschwierigkeiten führen, und nach der Notierung können am STAR-Markt notierte Aktien mit dem Risiko plötzlicher und beträchtlicher Kursschwankungen konfrontiert sein.

Risiko im Zusammenhang mit der staatlichen Politik

Die chinesische Regierung kann ihre Politik in Bezug auf ihre Unterstützung der chinesischen Technologiebranche ändern. Falls ein solcher Politikwechsel erfolgen sollte, wird er eine große Auswirkung auf die am STAR-Markt notierten Unternehmen haben. Darüber hinaus können Veränderungen in der globalen Wirtschaftssituation auch Auswirkungen auf politischer Ebene für die chinesische Regierung haben, was die Kurse von am STAR-Markt notierten Aktien beeinträchtigen könnte.

Hongkong

Hongkong wird durch das Basic Law regiert, das in bestimmten Angelegenheiten bis 2047 ein hohes Maß an Autonomie gegenüber China erlaubt. Wie die Proteste der letzten Jahre in Hongkong in Bezug auf politische, wirtschaftliche und rechtliche Freiheiten und die Reaktionen der chinesischen Regierung gezeigt haben, besteht für die Wirtschaft Hongkongs und Chinas allerdings weiterhin eine erhebliche politische Unsicherheit, die wiederum zu Unsicherheiten an den Märkten in Hongkong und China führen kann. Wollte China seine Macht ausüben und die wirtschaftlichen, politischen oder gesetzlichen Strukturen oder die gegenwärtige Sozialpolitik von Hongkong ändern, würde dies das Vertrauen der Anleger und der Geschäftswelt in Hongkong erschüttern, was wiederum die Märkte und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und damit auch die Fondsanlagen in Mitleidenschaft ziehen würde. Es ist ungewiss, ob China weiterhin die relative Unabhängigkeit von Hongkong respektiert und sich aus den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten Hongkongs heraushalten wird. Die Wirtschaft Hongkongs kann durch den zunehmenden Wettbewerb aus den Schwellenländern Asiens, einschließlich Chinas selbst, einen starken Rückschlag erleiden. Außerdem wird der Hongkong-Dollar innerhalb einer festen Bandbreite zum US-Dollar gehandelt (Wechselkursbindung). Dieser feste Wechselkurs trug zu Wachstum und Stabilität der Wirtschaft Hongkongs bei. Einige Marktteilnehmer ziehen jedoch in Zweifel, ob die Wechselkursbindung weiterhin realisierbar ist. Welche Auswirkungen die Abschaffung der Wechselkursbindung und die Errichtung eines anderen Wechselkurssystems auf die Kapitalmärkte generell und auf die Wirtschaft von Hongkong haben würden, ist ungewiss.

Macau

Obwohl Macau eine Sonderverwaltungsregion Chinas ist, genießt Macau in wirtschaftlichen Angelegenheiten eine hohe Unabhängigkeit von China. Die Regierung von Macau unterhält eine relativ transparente, nicht diskriminierende freie Marktwirtschaft. Macau unterhält zudem eine separate Mitgliedschaft in der Welthandelsorganisation (WTO). Insgesamt ist Macau eine stabile Gesellschaft. Umfangreiche Einrichtungen, wie die Strom- und Wasserversorgung, Kommunikation, Transport und Bildungseinrichtungen, sind seit Jahrzehnten stabil. Dennoch ist Macaus Wirtschaft in hohem Maße abhängig vom Spielsektor und der Tourismusindustrie. Der Export wird von Textilien und der Bekleidungsindustrie dominiert. Daher sind Macaus Wachstum und Entwicklung von den externen Wirtschaftsbedingungen, insbesondere Chinas, extrem abhängig.

Taiwan

Die politische Wiedervereinigung von China und Taiwan, auf die China weiterhin Anspruch erhebt, ist sehr komplexer Natur und wird voraussichtlich nicht in naher Zukunft vollzogen. Die ständige Feindseligkeit zwischen China und Taiwan kann sowohl Anlagen in China als auch in Taiwan tangieren

oder Anlagen in China und Taiwan praktisch oder tatsächlich unmöglich machen. Eskaliert die Feindseligkeit zwischen China und Taiwan, würde dies wahrscheinlich zu einer Verzerrung der Kapitalbilanz Taiwans führen und den Wert von Anlagen in beiden Ländern und in der Region in Mitleidenschaft ziehen.

Das Wachstum Taiwans ist in hohem Maße dem Export zu verdanken. Auch wenn der Anteil der Exporte Taiwans in die Vereinigten Staaten in jüngster Zeit zurückgegangen ist, sind die Vereinigten Staaten ein Hauptexportmarkt geblieben. Entsprechend wirken sich wirtschaftliche Veränderungen der Vereinigten Staaten und anderer wichtiger Handelspartner, protektionistische Maßnahmen dieser Länder und die Entwicklung der Exportmärkte in Niedriglohnländern auf Taiwan aus. Geht der Exportsektor in Zukunft zurück, muss das Wachstum in Zukunft mehr und mehr von der Inlandsnachfrage getragen werden.

Taiwans natürliche Ressourcen sind begrenzt. Taiwan ist daher von ausländischen Rohstofflieferungen abhängig und anfällig für Preis- und Lieferfluktuationen. Diese Abhängigkeit ist im Energiesektor besonders ausgeprägt. In den vergangenen Jahren bezog Taiwan mehr als die Hälfte seines Erdölbedarfs aus Kuwait und Saudi-Arabien. Ein starker Anstieg der Energiepreise könnte sich auf die Wirtschaft Taiwans nachteilig auswirken.

Indien

Die indische Regierung hat in der Vergangenheit eine starke Einflussnahme auf viele Bereiche der Wirtschaft ausgeübt und tut das heute noch. Staatliche Interventionen, bürokratische Hindernisse und eine diffuse Wirtschaftsreform in Indien wirkten sich erheblich auf die Wirtschaft aus und könnten die Marktbedingungen negativ beeinflussen, das Wirtschaftswachstum abschwächen und die Wirtschaftlichkeit von Privatunternehmen beeinträchtigen. Globale Faktoren und Interventionen des Auslands können den Zustrom ausländischen Kapitals bremsen, das Indien für ein weiteres Wachstum braucht. Große Teile vieler indischer Unternehmen bleiben in den Händen ihrer Gründer (und deren Familien). Die betriebswirtschaftlichen Standards sind bei familiengeführten Unternehmen möglicherweise weniger ausgeprägt und transparent. Dadurch erhöhen sich das Ausfallrisiko und das Risiko einer Ungleichbehandlung von Investoren. Indien birgt viele Risiken von Entwicklungsländern, wozu auch ein relativ geringes Liquiditätsniveau gehört, das zu einer extremen Volatilität der indischen Wertpapierkurse beitragen kann.

Indien sowie das Verhältnis zwischen Indien und Pakistan (ebenso wie das zwischen abtrünnigen Gruppen dieser Länder) sind von religiösen, kulturellen und militärischen Zwistigkeiten geprägt. Der alte Streit mit Pakistan über den an der Grenze liegenden indischen Bundesstaat Jammu und Kaschmir ist immer noch nicht beigelegt. In den letzten Jahren schlugen in Pakistan stationierte Terroristen in Indiens Finanzplatz Mumbai zu und belasteten damit das Verhältnis zwischen den beiden Ländern noch mehr. Wenn die indische Regierung die mit diesen Spannungen einhergehende Gewalt und Unruhen (einschließlich des in- und ausländischen Terrorismus) nicht unter Kontrolle bringt, kann es zu einem militärischen Konflikt kommen, der die indische Wirtschaft destabilisieren kann. Sowohl Indien als auch Pakistan haben Atomwaffentests durchgeführt und die Drohung, solche Waffen einzusetzen, könnte die Entwicklung der indischen Wirtschaft stören. Außerdem kann eine Eskalation der Spannungen die Grenzregion und auch China erfassen.

Die Vorschriften und Kontrollen, denen die Tätigkeiten von Anlegern, Börsenmaklern und anderen Stellen an den indischen Märkten unterliegen, sind im Vergleich zu den geltenden Vorschriften und Kontrollen an den meisten OECD-Märkten weniger streng.

Ausländische Anlagen in Wertpapieren von Emittenten in Indien sind in der Regel begrenzt oder werden in gewissem Umfang kontrolliert. Darüber hinaus kann die Verfügbarkeit von Finanzinstrumenten, die Engagements in indischen Finanzmärkten ermöglichen, durch Beschränkungen für ausländische Anleger erheblich eingeschränkt sein. In Indien dürfen vorbehaltlich der in den indischen Richtlinien und Vorschriften festgelegten Bedingungen nur bestimmte ausländische Unternehmen in börsengehandelte Wertpapiere investieren. Der Anlageverwalter wurde zu Beginn von der zuständigen indischen Aufsichtsbehörde (Securities and Exchange Board of India – „SEBI“) als ausländischer institutioneller Investor („FII“) zugelassen. Der Fonds war somit berechtigt, über den FII-Status des Anlageverwalters gemäß der SEBI-Verordnung zu ausländischen

institutionellen Anlegern von 1995 (Securities and Exchange Board of India Foreign Institutional Investors Regulation) in indische Wertpapiere zu investieren. Im Jahr 2014 veröffentlichte die SEBI neue Verordnungen für ausländische Portfolio-Anleger (Foreign Portfolio Investors „FPI“) (die „Richtlinien“), welche die Vorschriften in Bezug auf FII-Anlagen ersetzen. Derzeit sind fünf Teilfonds als FPIs registriert: Asia ex Japan Total Return Equity Fund, Asia Dividend Fund, Asia Small Companies Fund, India Fund und Pacific Tiger Fund. Jeder andere Teilfonds müsste eine Registrierung als FPI beantragen und erhalten, um Direktanlagen in die in Indien gehandelten Wertpapiere zu tätigen. Wie bei den früheren FII-Vorschriften verlangen die Richtlinien, dass die SEBI die Erfahrung und das Ansehen der FPI sowie die Vereinbarungen mit den Depotbanken für indische Wertpapiere überprüft. Es kann nicht zugesichert werden, dass die SEBI einen FPI-Antrag eines Teilfonds genehmigt, der derzeit kein FPI ist. Weiterhin können Anlagen in Indien dem Widerruf oder der Nichterneuerung der FPI-Zulassung eines Teilfonds unterliegen. Für Anlagen, die über den FII-Status getätigt werden, gelten daher zudem jedwede gesetzlichen oder regulatorischen Beschränkungen, die die SEBI von Zeit zu Zeit auferlegen kann. Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die solche regulatorischen Änderungen mit sich bringen.

FPIs sind zur Beachtung bestimmter Anlagebeschränkungen verpflichtet, einschließlich der Beschränkung des gesamten Eigentums an einem Unternehmen durch einen FPI und seine Anleger auf höchstens 10 Prozent des insgesamt ausgegebenen Aktienkapitals des Unternehmens. Darüber hinaus darf der Anteilsbesitz aller registrierten FPIs 24 % des ausgegebenen Aktienkapitals der meisten Unternehmen nicht überschreiten. Es ist möglich, dass diese Beschränkung vorbehaltlich der Genehmigung dieses Unternehmens auf einen höheren Prozentsatz angehoben oder aufgehoben werden könnte. Unter normalen Umständen können Erträge, Gewinne und Anfangskapital in Bezug auf solche Anlagen vorbehaltlich der Zahlung oder Einbehaltung der geltenden indischen Steuern frei zurückgeführt werden. Lesen Sie bitte die Ausführungen zu „Risiken in Zusammenhang mit Schwellenmärkten – Besteuerung“ im Abschnitt „Risikoabwägungen“. Es kann nicht garantiert werden, dass sich diese Kontrollsysteme für Anlagen nicht in einer Weise ändern werden, die es für die Fonds schwieriger oder unmöglich macht, ihre Anlageziele zu erreichen oder ihre Erträge, Gewinne und ihr Anfangskapital aus Indien zurückzuführen.

Indonesien

Die politischen Institutionen und die Demokratie haben in Indonesien eine relativ kurze Vergangenheit, wodurch das Risiko politischer Instabilität groß ist. In Indonesien kam es in der Vergangenheit in mehreren Regionen zu politischen Unruhen und bewaffneten Konflikten. Weitere Unruhen könnten ein Risiko für Indonesiens Wirtschaft und lokale Aktienmärkte bedeuten. Terroristische Anschläge im Land, die hauptsächlich gegen Ausländer gerichtet waren, zogen außerdem den Tourismus in Mitleidenschaft. Korruption und ein empfundener Mangel an Rechtsstaatlichkeit bei Geschäften mit internationalen Firmen schreckten viele ausländische Direktinvestitionen ab, die gebraucht wurden. Ändert sich diese Lage nicht, könnte dies langfristig das wirtschaftliche Wachstum beeinträchtigen. Überdies bestehen nach wie vor zahlreiche wirtschaftliche Probleme, wie eine hohe Arbeitslosigkeit, ein schwacher Bankensektor, Korruption, eine inadäquate Infrastruktur, ein schlechtes Investitionsklima und eine unzureichende Ressourcenverteilung unter den Regionen.

Japan

Die Ergebnisse der Wirtschaft und der Finanzmärkte Japans in den letzten zwei Jahrzehnten waren enttäuschend. Trotz bedeutender geld- und steuerpolitischer Maßnahmen der japanischen Regierung und der Bank of Japan (BoJ) blieb der japanische Aktienmarkt volatil, wie der japanische Aktienpreisindex zeigt, und die Basis der japanischen Wirtschaft ist nach wie vor instabil. Auch der japanische Yen wies in diesem Zeitraum eine starke Volatilität auf. Eine solche Währungsvolatilität kann zukünftige Erträge beeinträchtigen. Der japanische Yen kann auch die Auswirkungen volatiler Währungen in anderen Ländern Asiens, besonders in Südostasien, zu spüren bekommen. Eine Abwertung des Yen und anderer Währungen, auf die die Wertpapiere des Teilfonds lauten, mindert den Wert des Teilfondsvermögens. Die Wirtschaft Japans kann von vielen Faktoren, wie steigenden Zinsen, Steuererhöhungen und Haushaltsdefiziten, in Mitleidenschaft gezogen werden.

Die schlechte Weltwirtschaftslage hat die Entwicklung der Renditen in Japan negativ beeinflusst und dies kann auch in Zukunft so sein. Die Wirtschaft und der Aktienmarkt Japans hingen in jüngster Zeit eng mit der US-Konjunktur und den US-Aktienmärkten zusammen. Die japanische Wirtschaft kann infolgedessen auch weiterhin von den gegenwärtigen wirtschaftlichen Problemen der USA beeinflusst werden. Japan ist wirtschaftlich auch immer mehr mit China und anderen südostasiatischen Staaten verflochten, wodurch die japanische Wirtschaft auch von der wirtschaftlichen, politischen oder gesellschaftlichen Instabilität (gleichgültig, ob diese von lokalen oder globalen Ereignissen herrührt) in diesen Ländern betroffen werden kann.

Langfristig muss Japan mit den Problemen einer immer älter werdenden Bevölkerung, das heißt mit einer schrumpfenden Erwerbstätigenzahl und höheren Sozialkosten fertig werden. Gegenwärtig hat Japan eine restriktive Einwanderungspolitik, die sich zusammen mit anderen demografischen Problemen negativ auf die Wirtschaft auswirkt. Die Wachstumsaussichten Japans hängen von den Exportchancen des Landes ab. Japans Nachbarn, insbesondere China, sind immer wichtigere Exportmärkte geworden. Trotz einer Intensivierung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Japan und China war das politische Verhältnis der Staaten in den vergangenen Jahren zeitweise angespannt. Sollten sich die politischen Spannungen verschärfen, würde die Wirtschaft und insbesondere der Export in Mitleidenschaft gezogen und die Region insgesamt destabilisiert. Japan bleibt auch stark von Ölimporten abhängig; eine Steigerung der Preise hätte daher eine negative Wirkung auf die Wirtschaft.

Japan ist stark von Rohstoffimporten abhängig. Der Welthandel ist für Japans Wirtschaft wichtig, da mit den Exporterlösen der Import vieler Rohstoffe finanziert wird. Da sich der japanische Export auf Waren wie Kraftfahrzeuge, Maschinenwerkzeuge und Halbleiter konzentriert und der große Handelsbilanzüberschuss daraus resultiert, hat für Japan eine schwierige Zeit für seine Handelsbeziehungen begonnen, insbesondere zu den Vereinigten Staaten, mit denen das Handelsungleichgewicht am größten ist. Der Exportsektor der japanischen Wirtschaft hängt stark von den Exporten in die Vereinigten Staaten und andere Länder ab, deren Währungen an den US-Dollar geknüpft sind oder die den US-Dollar im Außenhandel verwenden. Änderungen im Wechselkurs von US-Dollar zu Yen könnten die Rentabilität und den Wert exportorientierter japanischer Firmen beeinträchtigen.

Laos

Laos ist ein armes Entwicklungsland, das von einer autoritären kommunistischen Einparteienregierung regiert wird. Das Land ist politisch stabil, die politische Macht ist zentralistisch auf die Laotische Revolutionäre Volkspartei konzentriert. Laos ist eine der zehn Volkswirtschaften mit dem höchsten Wirtschaftswachstum weltweit, wobei das Wachstum vorwiegend durch den Bau-, Bergwerk- und Wasserkraftsektor angetrieben wird. Laos sollte in den kommenden zwei Jahren den Sprung in die Welthandelsorganisation (WTO) schaffen. Das Land hat sich zum Ziel gesetzt, 2015 der Wirtschaftsgemeinschaft der ASEAN-Länder beizutreten, jedoch verlangen beide Organisationen beträchtliche Handels- und aufsichtsrechtliche Reformen. Trotz seiner politischen Stabilität hat Laos eine nur schwach regulierte Wirtschaft mit geringer rechtsstaatlicher Durchdringung. Korruption, Protektion und ein schwaches Rechtssystem gefährden die wirtschaftliche Entwicklung des Landes. Hinzu kommt, dass die steigende Entwicklung natürlicher Ressourcen zu sozialen Ungleichgewichten führen könnte, und dies vor allem angesichts des unterentwickelten Gesundheits- und Bildungssystems Laos. Ein weiteres Risiko für Laos ist die Stabilität seiner Banken, die trotz des erheblichen Kreditwachstums seit 2009 unterkapitalisiert sind und unzureichend beaufsichtigt werden.

Malaysia

Malaysia hat schon früher eine Devisenbewirtschaftung eingeführt, erhebt eine 10%-ige Ausfuhrabgabe auf Gewinnrückführungen ausländischer Gesellschaften, wie des Fonds, und hat den Besitz malaysischer Firmen durch ausländische Unternehmen eingeschränkt (was den Marktpreis dieser Firmen künstlich anhebt). Die malaysischen Kapitalverkehrskontrollen wurden in erheblichem Maße geändert, seit sie ohne Vorwarnung am 1. September 1998 eingeführt wurden. Malaysia hat auch die Ausfuhrabgabe abgeschafft. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die malaysischen Kapitalverkehrskontrollen in der Zukunft nicht wieder erschwert werden oder dass die Ausfuhrabgabe nicht wieder eingeführt wird, was dem Teilfonds und seinen Anteilshabern möglicherweise zum

Nachteil gereicht. Außerdem zeigt Malaysia gegenwärtig eine politische Instabilität, die sich auf die Wirtschaft des Landes negativ auswirken könnte.

Mexiko

Die mexikanische Wirtschaft ist vom Außenhandel mit anderen Ländern abhängig, insbesondere mit den Vereinigten Staaten und bestimmten lateinamerikanischen Ländern. Daher ist Mexiko von der US-amerikanischen Wirtschaft abhängig, und jede Veränderung des Preises oder der Nachfrage nach mexikanischen Exporten kann sich nachteilig auf die mexikanische Wirtschaftslage auswirken. In jüngster Vergangenheit kam es in Mexiko zu einem Ausbruch von Gewalt im Zusammenhang mit dem Drogenhandel. Zwischenfälle, die die Sicherheit Mexikos betreffen, können sich negativ auf die mexikanische Konjunktur auswirken und zu Unsicherheiten auf den Finanzmärkten des Landes führen. In der Vergangenheit hatte Mexiko mit hohen Zinssätzen, wirtschaftlicher Volatilität und einer hohen Arbeitslosenquote zu kämpfen. Außerdem wurde die Regierung bis zu den Wahlen im Jahr 2000 von einer einzigen politischen Partei dominiert, woraufhin politische Reformen zur Verbesserung der Transparenz des Wahlprozesses eingeführt wurden. Seitdem hat der Wettbewerb zwischen den politischen Parteien zugenommen, was zu umstrittenen Wahlen geführt hat, und dieser anhaltende Trend könnte zu einer größeren Volatilität am Markt führen.

Mongolei

Die Mongolei ist zwar eine relativ stabile, friedliche und ethnisch einheitliche Demokratie, doch könnte das Land weiterhin politische Instabilität in Verbindung mit Wahlzyklen erleiden. Die mongolischen Regierungen unterhalten seit jeher periodisch gute Beziehungen zu China, Russland, Japan, den USA und Europa und sind jederzeit in der Lage, ihre laufende Politik in einer Weise abrupt zu ändern, die sich zum Nachteil von Anlegern auswirkt. Hinzu kommt, dass Vermögenswerte in der Mongolei – legitim oder illegitim – durch eine staatliche Behörde oder Einrichtung verstaatlicht, beschlagnahmt oder konfisziert werden können. Staatliche Korruption und Ineffizienz sind ebenfalls ein Problem. Die Mongolei erlebt derzeit ein starkes Wirtschaftswachstum, das durch ausländische Direktinvestitionen im Bergbausektor des Landes angetrieben wird, doch die Instabilität der Wirtschaftspolitik und Verordnungen gegenüber Anlegern drohen, das für den Ausbau notwendige Wachstum der Produktionskapazitäten zu beeinträchtigen. Daneben hängt die mongolische Wirtschaft sehr von der Entwicklung der Mineralpreise und der Nachfrage Chinas nach mongolischen Ausfuhren ab.

Myanmar

Myanmar (ehemals Burma) befreit sich aus einer nahezu ein halbes Jahrhundert währenden Isolation unter einer Militärherrschaft und aus der allmählichen Rückführung der Sanktionen westlicher Regierungen, die dem Land als Sanktionen für angebliche Menschenrechtsverletzungen auferlegt wurden. Trotz bescheidener politischer Reformen und einer Fülle unerschlossener mineralischer Ressourcen ringt Myanmar mit einer grassierenden Korruption, einer schwach ausgeprägten Infrastruktur (einschließlich Basisinfrastruktur, wie z. B. Transport, Telekommunikation und Stromversorgung), ethnischen Spannungen, einem Fachkräftemangel sowie einer schlecht funktionierenden Verwaltung. Myanmar verfügt über keinen etablierten Markt für Unternehmensanleihen oder keine Börse und hat ein unterentwickeltes Bankensystem. Trotz demokratischer Trends und Fortschritte bei den Menschenrechten ist Myanmars politische Lage unbeständig. Nach wie vor besteht die Möglichkeit, dass westliche Länder erneut Sanktionen auferlegen.

Neuseeland

Neuseeland gilt allgemein als Industrieland, und Anlagen in Neuseeland unterliegen grundsätzlich keinen Risiken, wie sie mit Anlagen in Entwicklungs- oder Schwellenländern verbunden sind. Die Stabilität der Wirtschaft ist stark an Rohstoffexporte gebunden und war in der Vergangenheit anfällig für weltweite Konjunkturabschwächungen. Neuseeland ist ein Land, das stark vom Freihandel abhängig ist, insbesondere bei landwirtschaftlichen Produkten. Dadurch reagiert Neuseeland besonders sensibel auf Schwankungen der internationalen Rohstoffpreise und weltweite Konjunkturabschwächungen. Die wichtigsten Exportindustrien sind Landwirtschaft, Gartenbau, Fischerei und Forstwirtschaft.

Pakistan

Die Wertentwicklung von Anlagen in Pakistan und in Unternehmen, die mit dem Land eng verbunden sind, hängt von den wirtschaftlichen Entwicklungen und Reformen in Pakistan ab, die ungewiss und einigen Risiken ausgesetzt sind. Negative Entwicklungen können zu einem erheblichen Wertverlust der Anlagen führen. Die politische Instabilität in Pakistan ist und bleibt sehr hoch und soziale Unzufriedenheit ist sowohl auf regionaler, als auch auf nationaler Ebene zu beobachten. Diese Instabilität führte in der Vergangenheit zu Unruhen auf breiter Basis und kann dies auch in Zukunft tun. Die pakistanische Regierung rief vor Kurzem nach Aufständen und dem Tod von Oppositionsführern den Notstand aus. Soziale und politische Instabilität kann auch vermehrt zu Terrorismus und zu längeren wirtschaftlichen Krisen führen und Auslandsinvestitionen abschrecken.

Permanente Streitigkeiten mit Indien über die Grenzregion Kaschmir können einen bewaffneten Konflikt zwischen den Nationen auslösen, die beide im Besitz von Atomwaffen sind. Auch wenn es nicht zu einem bewaffneten Konflikt kommt, steht die permanente Gefahr eines Krieges mit Indien einem Wirtschaftswachstum und Anlagen in Pakistan im Wege. Zudem verstärkt die geografische Lage Pakistans mit den Grenzen zu Afghanistan und Iran das Risiko, dass Pakistan in einen internationalen Konflikt hineingezogen oder auf andere Weise davon betroffen wird. Das jüngste Wirtschaftswachstum in Pakistan ist teilweise auf ausländische Hilfe, Darlehen und Schuldenerlasse in großem Umfang zurückzuführen. Bei Änderungen in der politischen Führung in Pakistan kann diese internationale Unterstützung drastisch reduziert oder ganz eingestellt werden.

Pakistan steht vor eine Reihe weiterer wirtschaftlicher Probleme und Risiken. Die Privatisierung, die Pakistan in Angriff genommen hat, wurde vor Kurzem gestoppt. Ob sie fortgesetzt oder wieder rückgängig gemacht werden soll, ist sehr ungewiss. Pakistan verfügt nur in beschränktem Maße über natürliche Ressourcen. Dies behindert einerseits die wirtschaftliche Entwicklung und macht andererseits die Wirtschaft Pakistans anfällig für Preisfluktuationen bei Rohstoffen. Das Haushalts- und Leistungsbilanzdefizit Pakistans ist groß. Die infolgedessen hohe Staatsverschuldung kann möglicherweise nicht mehr verkraftet werden. Pakistan hat zudem ein Handelsbilanzdefizit, das noch größer wird, wenn sich die Beziehungen zu den Vereinigten Staaten, dem größten Abnehmer Pakistans, verschlechtern. Den Rechten von Anlegern und Immobilieneigentümern in Pakistan steht ein in der Entwicklung befindliches Rechtssystem gegenüber, das protektionistisch ist und allgemein als wenig transparent empfunden wird. Inflation gefährdet das langfristige Wirtschaftswachstum und kann ausländische Investitionen im Land abschrecken. Führende Kräfte der vor Kurzem ernannten Zivilregierung haben zuvor Maßnahmen eingeleitet, die die rechtliche und wirtschaftliche Unsicherheit verstärkt und ausländische Investitionen unterbunden haben.

Papua-Neuguinea

Papua-Neuguinea ist ein kleines Land, das reich an natürlichen Ressourcen ist. Gleichzeitig steht es vor der Herausforderung, diese Ressourcen zu entwickeln und die politische Stabilität aufrechtzuerhalten. Die neu gewählte Regierung des Landes verspricht Reformen zur Bekämpfung der Korruption und der „Drehtür“-Politik, doch der Erfolg dieser Anstrengungen bleibt abzuwarten. Weitere Herausforderungen, vor denen die Regierung Papua-Neuguineas steht, sind unter anderen die physische Sicherheit von ausländischen Investoren, die wiederkehrende Zuversicht der Anleger, die Wiederherstellung der Integrität staatlicher Einrichtungen, die Privatisierung staatlicher Institutionen und die Beibehaltung guter Beziehungen zu Australien. Die Nutzung der natürlichen Ressourcen Papua-Neuguineas ist durch Geländegegebenheiten, Grundbesitzfragen und die hohen Kosten in Verbindung mit der Entwicklung von Infrastruktur beschränkt. Papua-Neuguinea zählt mehrere Tausend unterschiedliche und heterogene indigene Gemeinschaften, die im Hinblick auf den Umgang mit Stammeskonflikten, von denen einige seit Jahrtausenden wahren, zusätzliche Herausforderungen für das Land darstellen.

Philippinen

Das permanent hohe Haushaltsdefizit führte zu einer hohen Staatsverschuldung und zwang das Land dazu, einen Großteil des Staatshaushalts für Schuldendienste auszugeben. Große, unrentable Staatsunternehmen, vor allem im Energiesektor, tragen zur Staatsverschuldung bei und die

Privatisierung schreitet nur langsam voran. Einige Ratingagenturen haben ihrer Besorgnis Ausdruck verliehen, die Philippinen könnten ihre Staatsverschuldung nicht mehr in den Griff bekommen.

Singapur

Als kleine offene Wirtschaft ist Singapur besonders anfällig für äußere wirtschaftliche Einflüsse, wie die asiatische Wirtschaftskrise Ende der 1990er Jahre. Obwohl Singapur führend in der Herstellung von Elektronikprodukten ist, können sich die steigende Wettbewerbsfähigkeit anderer Länder in diesem und anderen Industriezweigen und allgemein negative wirtschaftliche Einflüsse Asiens ungünstig auf die Wirtschaft Singapurs auswirken.

Südkorea

Anlagen in südkoreanischen Wertpapieren unterliegen besonderen Risiken, unter anderem dem Risiko der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Instabilität und der zunehmenden Militarisierung in Nordkorea (wie oben bei Japan beschrieben). Die Marktkapitalisierung und das Handelsvolumen börsennotierter südkoreanischer Unternehmen sind auf wenige Emittenten konzentriert, sodass das Anlagepotenzial für den Fonds relativ gering ist. Südkoreas Finanzsektor zeigt gewisse Anzeichen einer systeminhärenten Schwäche und Illiquidität, die zu erheblichen Risiken für jegliche Anlagen in Südkorea führen können, sollten sie sich noch verstärken.

Auch die südkoreanische Regierung impliziert für den Fonds einige Risiken. Die südkoreanische Regierung hat in der Vergangenheit großen Einfluss auf viele Bereiche der Privatwirtschaft ausgeübt und tut das noch heute. Die südkoreanische Regierung beeinflusste von Zeit zu Zeit informell die Preise verschiedener Produkte, gab Unternehmen Anreize zu Investitionen oder zur Konzentration in bestimmten Industriebereichen und führte Unternehmensfusionen in Industriezweigen mit Überschusskapazitäten herbei. Die südkoreanische Regierung bemühte sich, eine übermäßige Kursvolatilität an der südkoreanischen Börse durch verschiedene Maßnahmen einzugrenzen, wie zum Beispiel die Tageskursschwankungen von Wertpapieren. Wenn auch die Hauptrisiken von Anlagen im Fonds ausgeschaltet wurden, kann nicht garantiert werden, dass dadurch vermieden werden kann, dass eine Anlage im Laufe der Zeit an Wert verliert.

Südkorea ist von ausländischen Energiere Ressourcen abhängig, um seinen Bedarf zu decken. Ein starker Anstieg der Energiepreise könnte die Wirtschaft Südkoreas hart treffen.

Sri Lanka

Bürgerkrieg und Terrorismus haben die wirtschaftliche, soziale und politische Stabilität von Sri Lanka jahrzehntelang gefährdet. 2009 kündigte die Regierung von Sri Lanka an, sie habe die LTTE besiegt, die Liberation Tigers of Tamil Eelam, eine bewaffnete Aufständischengruppe, die jahrelang aktiv war. Trotzdem sind noch Reste der LTTE übrig und der andauernde ethnische Konflikt kann zu einer permanenten Instabilität führen. Sri Lanka steht vor einem großen wirtschaftlichen Ungleichgewicht, einer starken Inflation und hohen Staatsverschuldung. Zudem hängt Sri Lankas Wirtschaft bei Auslandsinvestitionen von einer starken Weltwirtschaft und von einem Markt für seine Exporte ab, die während der globalen Wirtschaftskrise zurückgegangen sind. Sri Lanka ist stark auf Auslandshilfe in Form von Subventionen und Darlehen einer Reihe von Ländern und internationalen Organisationen, wie der Weltbank und der Asiatischen Entwicklungsbank, angewiesen. Änderungen der internationalen politischen Gesinnung kann die Wirtschaft von Sri Lanka hart treffen. Einige Gefahren, denen Sri Lanka ausgesetzt ist, sind Wetter und Klima: Verschiedene Küstenregionen des Landes wurden 2004 vom Tsunami verwüstet.

Thailand

In den vergangenen Jahren erlebte Thailand zunehmend politische und militärische Unruhen in den vorwiegend muslimischen Südprovinzen. Während die Unruhen und damit zusammenhängenden Gewalttaten im Süden eingedämmt werden konnten, griffen diese auf andere Landesteile über und zogen den Tourismus und die allgemeine Wirtschaft in Mitleidenschaft. Die Unerfahrenheit der politischen Institutionen Thailands erhöht das Risiko politischer Instabilität. Im September 2006 wurde die gewählte Regierung Thailands in einem Militärputsch überwältigt und durch eine neue von einer Militärjunta gestützte Regierung ersetzt. Der Putsch und die Militärregierung hatten anfangs negative und in der Folge schwankende Auswirkungen auf Investitionen in thailändischen Wertpapieren. Nach

dem Putsch schrieb die Regierung Investmentkontrollen vor mit dem offensichtlichen Ziel, die Volatilität des thailändischen Baht zu kontrollieren und einige exportorientierte Industriezweige Thailands zu unterstützen. Diese Kontrollen wurden seit ihrer Einführung geändert und revidiert und seit Neuestem weitgehend aufgehoben (auch wenn nicht garantiert werden kann, dass solche Kontrollen nicht wieder eingeführt werden). Als Reaktion auf diese Kontrollen entwickelte sich ein Offshore-Markt für den thailändischen Baht. Die Tiefe und Transparenz dieses Marktes sind jedoch unsicher. Mit der allgemeinen Aufhebung der Investmentkontrollen ist ungewiss, ob diese Offshore-Märkte bestehen bleiben. Entsprechend ist ungewiss, wie sich dieser Markt auf den Fonds auswirkt. Thailand ist und bleibt politisch instabil. Die Militärjunta gab den Weg für eine demokratisch gewählte Regierung frei, die jedoch in der Folge durch eine politische Bewegung entmachtet wurde, die dazu auf öffentlichen Protest und Bürgerunruhen setzte. Diese mangelnde Stabilität kann zu einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage im Land führen.

Vietnam

1992 begann Vietnam mit der Privatisierung staatlicher Unternehmen und weitete diesen Prozess 1996 aus. Die vietnamesische Regierung hat in der Vergangenheit eine starke Einflussnahme auf viele Bereiche der Wirtschaft ausgeübt und tut das heute noch. Staatliche und behördliche Interventionen wirken sich erheblich auf die Wirtschaft aus und könnten die Marktbedingungen negativ beeinflussen, das Wirtschaftswachstum abschwächen und die Wirtschaftlichkeit von Privatunternehmen beeinträchtigen. In einigen Wirtschaftsbereichen Vietnams, wozu auch der Bankensektor gehört, herrschen immer noch Staatsbetriebe vor. Der wirtschaftliche, politische und rechtliche Wandel schreitet heute langsam fort und ausländische Direktinvestitionen sind in einem Entwicklungsstadium geblieben. Bei den meisten Privatunternehmen liegt die Mehrheit des Kapitals derzeit in den Händen der Angestellten und Unternehmensleitungen. Zudem hält der vietnamesische Staat im Durchschnitt über ein Drittel des Kapitals dieser Firmen. Nur ein kleiner Prozentsatz der Anteile privater Firmen befindet sich in Händen von Investoren. Im Übrigen schränkt Vietnam den Besitz vietnamesischer Unternehmen durch ausländische Investoren weiterhin ein. In der Vergangenheit haben vietnamesische Behörden willkürlich Rückführungsabgaben für ausländische Investoren verlangt und die Regierung kann Quellensteuern und sonstige Steuern auf Dividenden, Zinsen und Gewinne erheben. Es kann nicht garantiert werden, dass Vietnam den Privatisierungsprozess oder die Reform des Wirtschaftssystems, Staatswesens oder der Rechtsordnung des Landes fortsetzen wird.

Die Entwicklung der Wirtschaft Vietnams hängt von den Exportmärkten ab und kann durch Ereignisse in diesen Märkten gefährdet werden. Auch das Risiko einer Währungsfluktuation, der Währungskonvertierbarkeit und von Zinsschwankungen ist größer. Inflation gefährdet das langfristige Wirtschaftswachstum und kann ausländische Investitionen im Land abschrecken. Außerdem sind die Devisenreserven in Vietnam für einen Umtausch in US-Dollar (oder andere Währungen) nicht ausreichend, sodass ein Fonds Erträge aus Verkäufen vietnamesischer Beteiligungen nicht rückführen kann und die Bestände des Fonds schlechter bewertet werden. Die Geschäftslage und ausländische Anlagestrukturen können den Währungsumtausch und die Rückführung zu bestimmten Zeiten im Jahr forcieren. Der Fonds kann versuchen, den vietnamesischen Dong über eine Drittwährung umzutauschen (z. B. den Hongkong-Dollar oder Euro) und rückzuführen. Dadurch entstehen dem Fonds jedoch die mit dieser Währung verbundenen Risiken und zusätzliche Kosten. Die Liquidität der vietnamesischen Märkte ist relativ gering, vielleicht in stärkerem Maße als die der Märkte in anderen Schwellenländern, und kann zu einer extremen Volatilität der Kurse vietnamesischer Wertpapiere führen. Die Volatilität im Markt kann auch durch Interventionen weniger Investoren verstärkt werden.

Ausländische Anleger in Vietnam sind gegenwärtig gezwungen, Wertpapiere vietnamesischer Unternehmen über einen einzigen, vorher ausgewählten Broker-Händler zu kaufen und zu verkaufen. Dieses Verfahren hat eine geringere Transparenz im Markt und höhere Durchführungskosten zur Folge und nimmt dem Fonds die Möglichkeit, den Wettbewerb zwischen Brokern und Händlern für mehr Leistung zu nutzen. Ein einziger Broker bedeutet für einen Fonds auch ein erhöhtes Risiko für den Fall, dass der Broker seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann (auch als Kontrahentenrisiko bekannt). Dieses Risiko wird dadurch noch größer, dass Wertpapiere bei ihrem Kauf vor Empfang bezahlt werden müssen. Diese Vorgehensweise kann auch dazu führen, dass die Vertraulichkeit der

Fondsgeschäfte nicht mehr gewährleistet ist und das Risiko von Frontrunning und ähnlichen Insidergeschäften für den Fonds größer wird.

3. Risiken in Zusammenhang mit der Anlage in chinesischen A-Aktien

Marktrisiko von chinesischen A-Aktien

Anlagen in China und insbesondere Anlagen in Wertpapieren des chinesischen inländischen Wertpapiermarktes sowie in Wertpapiere, die an inländischen chinesischen Aktienmärkten gelistet und gehandelt werden (einschließlich chinesische A-Aktien), unterliegen derzeit bestimmten zusätzlichen Risiken. Der Kauf und das Halten von chinesischen A-Aktien ist allgemein auf chinesische Anleger beschränkt und kann ausländischen Anlegern nur unter den hierin beschriebenen, bestimmten regulatorischen Rahmenbedingungen zugänglich sein. Chinesische A-Aktien können nur dann von einem Teilfonds gekauft oder an einen Teilfonds verkauft werden, wenn die entsprechenden chinesischen A-Aktien an der Shanghai Stock Exchange bzw. der Shenzhen Stock Exchange gekauft oder verkauft werden dürfen. Das Vorhandensein eines liquiden Handelsmarktes für chinesische A-Aktien kann davon abhängen, ob chinesische A-Aktien angeboten und nachgefragt werden. Anleger sollten beachten, dass die Shanghai Stock Exchange (Börse Shanghais) und die Shenzhen Stock Exchange (Börse Shenzhens), an denen chinesische A-Aktien gehandelt werden, kontinuierliche Entwicklungen durchlaufen. Die Marktkapitalisierung und das Handelsvolumen an diesen Börsen kann geringer sein als an stärker entwickelten Finanzmärkten. Die Marktvolatilität und Abwicklungsschwierigkeiten auf den Märkten für chinesische A-Aktien können dazu führen, dass die Kurse der an diesen Märkten gehandelten Wertpapiere erheblich schwanken und sich der Nettoinventarwert eines Teilfonds entsprechend ändert. Der Markt für chinesische A-Aktien gilt unter bestimmten Umständen als volatil und instabil (und es besteht das Risiko der Aussetzung eines bestimmten Wertpapiers vom Handel oder einer Intervention der chinesischen Regierung).

China: QFI-Anlagerisiko

Ein Teil des Fondsvermögens bestimmter Teilfonds kann über eine Lizenz als qualifizierter ausländischer institutioneller Anleger (Qualified Foreign Investor; QFI) in chinesische A-Aktien angelegt werden. Nach den geltenden Bestimmungen in China können ausländische Anleger gemäß den anzuwendenden QFI-Regeln und Vorschriften („QFI-fähige Wertpapiere“) über Institutionen, die in China QFI-Status haben, in chinesische A-Aktien und andere zulässige Anlagen investieren. Der Fonds selbst hat nicht den QFI-Status, kann aber über ein Rechtssubjekt, das QFI-Status hat, direkt in QFI-fähige Wertpapiere investieren. Dem Anlageverwalter wurde der QFI-Status zuerkannt, aufgrund dessen die jeweiligen Teilfonds Anlagen in QFI-fähige Wertpapiere vornehmen können.

Die Fähigkeit eines Teilfonds, die maßgebliche Anlage zur vollständigen Umsetzung oder Verfolgung seines Anlageziels oder seiner Anlagestrategie zu tätigen, unterliegt den geltenden Gesetzen, Vorschriften und Verordnungen (einschließlich Regeln für die Beschränkungen für Investitionen und Rückführung von Kapital und Gewinnen) in China, bei denen Änderungen möglich sind, die auch rückwirkend gelten können.

Es gibt gemäß den aktuellen QFI-Vorschriften Regeln und Beschränkungen, einschließlich Regeln in Bezug auf die Überweisung von Kapital, Anlagebeschränkungen und die Rückführung von Kapital und Gewinnen. Aufgrund gesetzlicher Vorschriften Chinas bei der Überweisung von Vermögenswerten ins Ausland können Erlöse aus dem Verkauf von chinesischen A-Aktien nicht umgehend von einem Teilfonds aufgenommen werden. Der QFI-Status des Anlageverwalters kann insbesondere bei einem groben Verstoß des Anlageverwalters gegen die Bestimmungen und Vorschriften des QFII widerrufen werden. Falls der Anlageverwalter seinen QFI-Status verliert, können die Teilfonds eventuell nicht mehr direkt in QFI-fähige Wertpapiere investieren und müssen ihre Bestände verkaufen, was für die Teilfonds wahrscheinlich fatale Folgen haben würde.

Als QFI muss der Anlageverwalter sicherstellen, dass alle Transaktionen und Geschäfte unter Einhaltung der Bestimmungen der Gründungsdokumente des Fonds sowie der entsprechenden auf den Anlageverwalter als QFI anwendbaren Gesetze und Bestimmungen getätigt werden. Bei einem Interessenkonflikt wird der Anlageverwalter bemüht sein dafür zu sorgen, dass der Fonds im Interesse der Anteilsinhaber verwaltet wird und die Anteilsinhaber angemessen behandelt werden.

Im äußersten Fall können die Teilfonds einen schweren Verlust erleiden, falls die Zulassung des Anlageverwalters als QFI-Investor widerrufen/beendet oder auf sonstige Weise für ungültig erklärt wird, da die Teilfonds möglicherweise die maßgeblichen Wertpapiere nicht handeln und ihre Gelder nicht zurückführen dürfen, oder wenn eine wichtige Partei (einschließlich der QFI-Depotbanken/-Broker) insolvent/in Verzug ist und/oder von der Erfüllung ihrer Verpflichtungen (einschließlich der Ausführung oder Abwicklung von Geschäften oder der Übertragung von Geldern oder Wertpapieren) ausgeschlossen wird.

Risiken in Zusammenhang mit dem Shanghai-Hong Kong Stock Connect Programm und dem Shenzhen-Hong Kong Stock Connect Programm

Ein Teilfonds kann nach Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde über das Programm Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect (jedes für sich „Stock Connect“ und zusammen die „Stock Connect-Programme“) in bestimmte, dafür anspruchsberechtigte chinesische A-Aktien investieren und direkten Zugang zu diesen Aktien bekommen. Das Shanghai-Hong Kong Stock Connect ist ein Programm in Verbindung mit dem Handel und Clearing von Wertpapieren, das von Hong Kong Exchanges and Clearing Limited („HKEx“), der Shanghai Stock Exchange („SSE“) und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („ChinaClear“) entwickelt wurde. Das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect ist ein von HKEx, Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) und China Clear entwickeltes Programm für den Handel und Clearing von Wertpapieren. Das Ziel jedes Stock Connect-Programms liegt in dem gegenseitigen Börsenzugang zwischen Festland-China und Hongkong.

Im Rahmen der beiden Stock Connect-Programme kann es ausländischen Anlegern (wie den Teilfonds) vorbehaltlich von Regeln und Vorschriften, die von Zeit zu Zeit herausgegeben und geändert werden können, möglicherweise gestattet sein, über den Northbound Trading Link, mit bestimmten an entweder der SSE oder SZSE notierten chinesischen A-Aktien zu handeln. Derzeit beinhalten die über den Northbound Trading Link der Stock-Connect-Programme verfügbaren chinesischen A-Aktien (i) sämtliche Komponenten des SSE 180 Index und des SSE 380 Index, (ii) sämtliche Komponenten des SZSE Component Index und des SZSE Small/Mid Cap Innovation Index mit einer Marktkapitalisierung von mindestens 6 Mrd. RMB und (iii) sämtliche an der SSE oder der SZSE notierten chinesischen A-Aktien mit entsprechenden an der Stock Exchange of Hong Kong Limited notierten H-Aktien. An der SSE oder der SZSE notierte chinesische A-Aktien, die (i) nicht in RMB gehandelt werden oder (ii) die Gegenstand einer Risikowarnung oder einer Vereinbarung zum Widerruf der Börsenzulassung sind, werden im Rahmen der Stock-Connect-Programme ausgeschlossen. Die Liste der anspruchsberechtigten Wertpapiere kann sich vorbehaltlich der Prüfung und Genehmigung durch die entsprechenden chinesischen Aufsichtsbehörden von Zeit zu Zeit ändern, und die Teilfonds können in jedes über die Stock Connect-Programme verfügbar gemachte Wertpapier investieren.

Für Anleger aus Hongkong und dem Ausland (wie die Teilfonds) ist der Handel mit und die Abwicklung von SSE- und SZSE-Wertpapieren nur in RMB gestattet.

Weitere Informationen über die Stock-Connect-Programme finden Sie online unter: http://www.hkex.com.hk/eng/market/sec_tradinfra/chinaconnect/chinaconnect.htm.

Risiko der Quotenbeschränkungen

Jedes der Stock Connect-Programme unterliegt einer täglichen Quote. Wenn die tägliche Quote überschritten wird, werden weitere Kaufaufträge abgelehnt. Diese tägliche Quote gilt nicht speziell für die Teilfonds oder den Anlageverwalter, sondern für alle Marktteilnehmer generell. Somit kann der Anlageverwalter der Teilfonds die Ausnutzung oder Verfügbarkeit der Quote nicht kontrollieren. Wenn der Anlageverwalter keine zusätzlichen Stock Connect-Wertpapiere kaufen kann, kann sich dies negativ auf die Fähigkeit des Anlageverwalters auswirken, die jeweiligen Anlagestrategien des Teilfonds umzusetzen.

Aussetzungsrisiko

Die SEHK, die SZSE und die SSE behalten sich das Recht vor, den Handel auszusetzen, wenn dies erforderlich ist, um einen geordneten und fairen Markt sicherzustellen und Risiken vernünftig zu steuern. Dies kann den Zugang der einzelnen Teilfonds zum Börsenmarkt von Festland-China beeinträchtigen.

Unterschiedliche Handelstage

Die Stock Connect-Programme gelten nur an den Tagen, an denen sowohl an der Börse von Festland-China als auch an der Börse von Hongkong gehandelt wird, und nur dann, wenn die Banken der beiden Märkte an den entsprechenden Abwicklungstagen geöffnet sind. Es ist möglich, dass Anleger aus Hongkong und dem Ausland (wie die Teilfonds) an einem normalen Handelstag in Festland-China trotzdem nicht mit chinesischen A-Aktien handeln können, weil an der Börse von Hongkong nicht gehandelt wird. Die Teilfonds können somit an Tagen, an denen ein Handel im Rahmen der Stock-Connect-Programme nicht möglich ist, dem Risiko von Kursschwankungen bei chinesischen A-Aktien unterliegen.

Clearing-, Abwicklungs- und Depotrisiken

Die Hong Kong Securities Clearing Company Limited, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der HKEx („HKSCC“) und ChinaClear bilden die Clearing-Verbindungen und sind wechselseitige Teilnehmer, um das Clearing und die Abwicklung von grenzübergreifenden Transaktionen zu erleichtern. Als der nationale zentrale Kontrahent des chinesischen Wertpapiermarktes betreibt ChinaClear ein umfassendes Netzwerk mit Clearing-, Abwicklungs- und Aktienverwahringinfrastruktur. ChinaClear hat ein Rahmenwerk für Risikomanagement eingeführt und Messgrößen festgelegt, die von der China Securities Regulatory Commission („CSRC“) genehmigt und überwacht werden. Der Ausfall von ChinaClear wird als unwahrscheinlich eingestuft.

Sollte der unwahrscheinliche Ausfall von ChinaClear dennoch eintreten und ein Ausfall von ChinaClear erklärt werden, wird HKSCC nach den Grundsätzen von Treu und Glauben versuchen, die ausstehenden Aktien und Gelder über die verfügbaren rechtlichen Mittel oder durch die Liquidation von ChinaClear von ChinaClear beizutreiben. In diesem Fall können die jeweiligen Teilfonds Verzögerungen bei der Beitreibung unterliegen oder ihre Verluste möglicherweise nicht vollständig gegenüber ChinaClear durchsetzen.

Die über die Stock Connect-Programme gehandelten chinesischen A-Aktien werden ohne Scheine emittiert. Anleger wie der Teilfonds halten somit keine physischen chinesischen A-Aktien. Anleger aus Hongkong und dem Ausland wie der Teilfonds, die SSE-Wertpapiere und/oder SZSE-Wertpapiere über die Stock Connect-Programme erworben haben, sollten die SSE-Wertpapiere und/oder SZSE-Wertpapiere in den Aktienkonten ihrer Makler oder Depotbanken im Central Clearing and Settlement System der HKSCC für die an der SEHK notierten oder gehandelten Clearing-Wertpapiere führen.

Betriebsrisiko

Die Stock Connect-Programme setzen das Funktionieren der Betriebssysteme der relevanten Marktteilnehmer voraus. Marktteilnehmer können an diesem Programm teilnehmen, wenn sie bestimmte Anforderungen in Bezug auf IT-Kapazität, Risikomanagement und andere Anforderungen, die von der entsprechenden Börse und/oder Clearing-Stelle festgelegt werden können, erfüllen.

Zu beachten ist, dass sich die Wertpapier- und Rechtssysteme der beiden Märkte erheblich voneinander unterscheiden. Die Marktteilnehmer müssen möglicherweise Probleme bewältigen, die sich immer wieder aus diesen Unterschieden ergeben können.

Es ist nicht gewährleistet, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren oder auch in Zukunft an Änderungen und Entwicklungen der beiden Märkte angepasst werden. Falls die relevanten Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte der Handel auf beiden Märkten über das Programm gestört werden. Der Zugang der Teilfonds zum Markt für chinesische A-Aktien (und damit auch die Fähigkeit der Teilfonds, ihre Anlagestrategie zu verfolgen), könnte dadurch beeinträchtigt werden.

Rückrufrisiko und Handelsbeschränkungen

Eine Aktie kann aus verschiedenen Gründen vom Kreis der für den Handel über die Stock Connect-Programme zulässigen SSE-Wertpapiere oder SZSE-Wertpapiere wieder ausgenommen werden. In diesem Fall kann die Aktie nur verkauft werden, der Kauf der Aktie ist dann aber untersagt. Die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters zur Umsetzung der Anlagestrategien der Teilfonds kann dadurch beeinträchtigt werden.

Nominee-Regelungen für das Halten von chinesischen A-Aktien

HKSCC ist der „Nominee-Inhaber“ der von ausländischen Anlegern (darunter auch der/die jeweilige(n) Teilfonds) über die Stock Connect-Programme erworbenen Wertpapiere. Die CSRC Stock Connect-Regeln schreiben ausdrücklich vor, dass Anleger im Einklang mit geltendem Recht die Rechte und Vorteile genießen, die mit den über die Stock Connect-Programme erworbenen Wertpapiere verbunden sind. Allerdings muss noch erprobt werden, wie ein wirtschaftlich Berechtigter der betreffenden Wertpapiere seine Rechte an diesen Wertpapieren ausübt und vor Gericht durchsetzt. Selbst bei Anerkennung des Konzepts des wirtschaftlichen Eigentums nach chinesischem Recht können diese Wertpapiere zum Anlagenpool dieses Nominees gehören, der zur Ausschüttung an die Gläubiger dieses Nominees zur Verfügung steht, und/oder auf den ein wirtschaftlicher Eigentümer diesbezüglich keinerlei Rechte hat. Daher können die Teilfonds und die Verwahrstelle nicht sicherstellen, dass das Eigentum der Teilfonds an diesen Wertpapieren oder ihr Anspruch darauf unter allen Umständen gewährleistet ist. Gemäß den Regeln des von der HKSCC für das Clearing von an der SEHK notierten oder gehandelten Wertpapieren betriebenen Central Clearing and Settlement System ist die HKSCC als Nominee-Inhaber nicht verpflichtet, rechtliche Maßnahmen zu ergreifen oder Gerichtsverfahren zu führen, um die Rechte für Anleger in Bezug auf die SSE- und/oder SZSE-Wertpapiere in China oder in anderen Ländern durchzusetzen. Somit kann es sein, dass die relevanten Teilfonds ihre Rechte in China nur schwer oder nur mit Verzögerungen durchsetzen können, auch wenn das Eigentum der jeweiligen Teilfonds letztlich anerkannt wird.

Sofern davon ausgegangen wird, dass die HKSCC Verwahrfunktionen in Bezug auf die über sie gehaltenen Vermögenswerte ausübt, haben die Verwahrstelle und der Teilfonds keine rechtliche Beziehung zu der HKSCC und können keine direkten Rechtsmittel gegen die HKSCC geltend machen, falls der Teilfonds aufgrund der Performance oder der Insolvenz der HKSCC Verluste erleidet.

Anlegerentschädigung

Da einer oder mehrere der Teilfonds den Northbound-Handel über Wertpapiermakler in Hongkong, nicht aber solche auf dem chinesischen Festland abwickeln, sind Anleger nicht durch den China Securities Investor Protection Fund in China geschützt.

Handelskosten

Zusätzlich zu den Handelsgebühren und Stempelsteuern in Verbindung mit dem Handel mit chinesischen A-Aktien muss ein Teilfonds unter Umständen aufgrund von Aktienübertragungen auch neue Portfoliogeühren, Dividendensteuern und Ertragssteuern zahlen, die von den zuständigen Behörden noch festgelegt wurden.

Aufsichtsrechtliches Risiko

Die Stock Connect-Programme unterliegen Bestimmungen von Aufsichtsbehörden und Durchführungsvorschriften der Börsen auf dem Festland-China und in Hongkong. Außerdem können die Aufsichtsbehörden von Zeit zu Zeit neue Bestimmungen in Verbindung mit dem Betrieb und der grenzüberschreitenden rechtlichen Durchsetzung von grenzüberschreitenden Transaktionen im Rahmen der Stock Connect-Programme erlassen. Die entsprechenden Regeln und Bestimmungen wurden noch nicht erprobt, und es ist nicht sicher, wie sie angewandt werden. Zudem unterliegen die Regeln und Bestimmungen Änderungen, die sich möglicherweise auch rückwirkend auswirken. Es ist nicht gewährleistet, dass die Stock Connect-Programme nicht wieder eingestellt werden. Einem Teilfonds, der über die Stock Connect-Programme auf den Märkten des Festland-Chinas investiert, können durch solche Veränderungen Nachteile entstehen.

Risiken im Zusammenhang mit ChiNext

Über das Programm Shenzhen-Hong Kong Stock Connect haben die Teilfonds Zugriff auf Wertpapiere, die an der ChiNext der SZSE notiert sind. An der ChiNext notierte Unternehmen sind in der Regel aufstrebende Unternehmen mit einem kleineren operativen Rahmen. Sie unterliegen einer höheren Fluktuation bei den Aktienkursen und der Liquidität und haben höhere Risiken und Umschlagshäufigkeiten als Unternehmen, die im Hauptsegment der SZSE notiert sind. An der ChiNext notierte Wertpapiere können überbewertet sein, und diese außerordentlich hohe Bewertung ist möglicherweise nicht nachhaltig. Der Aktienkurs kann auf Grund weniger im Umlauf befindlicher Anteile eher Manipulationen unterliegen. Es kann üblicher und schneller für an der ChiNext notierte Unternehmen sein, eine Aufhebung der Börsenzulassung anzustreben. Dies kann negative Auswirkungen auf die Teilfonds haben, wenn die Unternehmen, in die sie investieren, nicht mehr börsennotiert sind. Die Regeln und Bestimmungen hinsichtlich der an der ChiNext notierten Unternehmen sind in puncto Wirtschaftlichkeit und Anteilskapital weniger streng als für diejenigen im Hauptsegment. Anlagen an der ChiNext können zu erheblichen Verlusten für die Teilfonds und ihre Anleger führen.

RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN

Die Verwaltungsgesellschaft ist für das Risikomanagement und das Risikomanagementverfahren der Teilfonds verantwortlich. Die Verwaltungsgesellschaft setzt ein Risikomanagementverfahren ein, das es ermöglicht, jederzeit das Risiko der Positionen und deren Anteil am Gesamtrisikoprofil der einzelnen Teilfonds zu überwachen und zu messen. Gegebenenfalls wird ein Verfahren für die genaue und unabhängige Bewertung aller OTC-Derivate angewandt.

Auf Wunsch eines Anlegers stellt die Verwaltungsgesellschaft zusätzliche Informationen zu quantitativen Grenzen zur Verfügung, die für das Risikomanagement jedes Teilfonds gelten, zu den zu diesem Zweck gewählten Methoden und zur neuesten Bewertung der Risiken und Erträgen der wichtigsten Instrumentenarten.

Wenn für einen Teilfonds nichts anderes bestimmt wurde, wendet die Verwaltungsgesellschaft zur Berechnung des Gesamtrisikos einen Commitment Approach an.

ZEICHNUNG, RÜCKNAHME UND UMTAUSCH VON ANTEILEN

1. Market Timing und Late Trading

Late Trading wird vom Fonds nicht gestattet. Der wiederholte Kauf und Verkauf von Anteilen zur Ausnutzung kleinerer Kursdifferenzen im Fonds – auch als „Market Timing“ bekannt – kann zu Störungen der Portfolio-Anlagestrategien und zu Kostenerhöhungen des Fonds führen und gegen die Interessen der langfristigen Anleger des Fonds verstoßen. Um solche Vorgehensweisen zu unterbinden, behält sich der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft vor, bei einem berechtigten Zweifel oder bei einer Vermutung, dass eine Anlage in Zusammenhang mit Market Timing steht, – wobei die Beurteilung im alleinigen Ermessen des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft liegt – Zeichnungs- oder Umtauschaufträge von denjenigen Anlegern auszusetzen, zu widerrufen oder zu stornieren, die nachweislich häufig An- und Verkäufe im Fonds tätigen.

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft, treffen zur Sicherstellung der fairen Behandlung aller Anleger entsprechende Vorkehrungen, um sicherzustellen, dass (i) das Engagement des Fonds in Market Timing-Geschäften angemessen ist und ständig geprüft wird und (ii) ausreichende Verfahren und Kontrollen eingesetzt werden, um die Risiken des Market Timing im Fonds zu minimieren.

2. Geldwäsche

In Übereinstimmung mit den Luxemburger Gesetzen und Vorschriften (insbesondere dem Gesetz vom 12. November 2004 zur Bekämpfung von Geldwäsche und der Finanzierung von Terrorismus in seiner aktuellen Fassung), der Großherzoglichen Verordnung vom 1. Februar 2010 in der jeweils gültigen Fassung und der CSSF-Verordnung Nr. 12-02 vom 14. Dezember 2012, wurde allen Instituten des Finanzsektors die Auflage gemacht zu verhindern, dass Organismen für gemeinsame Anlagen zur Geldwäsche und zur Finanzierung von terroristischen Zwecken verwendet werden. Infolge dieser Auflagen muss ein Luxemburger Organismus für gemeinsame Anlagen in Form einer Aktiengesellschaft oder die jeweilige Registrierstelle eines solchen Luxemburger OGAW grundsätzlich die Identifizierung von zukünftigen Anlegern gemäß Luxemburger Gesetzen und Vorschriften sicherstellen. Die Registrierstelle kann daher von potenziellen Anlegern jedwede Dokumente verlangen, die die Registrierstelle zum Nachweis der Identität als erforderlich erachtet.

Werden die erforderlichen Dokumente von einem Antragsteller verzögert oder nicht beigebracht, wird der Zeichnungsantrag (oder gegebenenfalls der Rücknahmeantrag) nicht bewilligt. Weder die Organismen für gemeinsame Anlagen noch die Registrierstelle haften dafür, wenn Transaktionen infolge der Vorlage unzureichender Dokumente durch den Antragsteller verzögert oder nicht bearbeitet werden.

Anteilsinhaber können in Übereinstimmung mit der vorgeschriebenen Sorgfaltspflicht nach den gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften von Zeit zu Zeit aufgefordert werden, zusätzliche oder aktuelle Identifikationsnachweise beizubringen.

Die Nichtvorlage der zu Identifikationszwecken erforderlichen Dokumente kann eine Aussetzung eines Zeichnungs- und/oder Rücknahmeantrags zur Folge haben.

3. Absicherungspolitik

Im Hinblick auf die abgesicherten Anteilsklassen kann die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter Techniken und Instrumente anwenden, um das Risiko eines Anlegers durch die Verringerung der Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der abgesicherten Anteilsklasse und der vorrangigen Währung des entsprechenden Teilfonds zu beschränken. Unter normalen Marktbedingungen geht die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter davon aus, dass etwa 100 % des Nettovermögens der abgesicherten Anteilsklasse abgesichert sind. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter kann zwar versuchen, das Währungsrisiko abzusichern, es gibt aber dennoch keine Garantie dafür, dass sie bzw. er hierbei erfolgreich sein wird.

Der Einsatz von Absicherungstechniken und -instrumenten kann den Anteilsinhaber einer abgesicherten Anteilsklasse in umfangreichem Maße die Vorteile vorenthalten, wenn die Währung der Anteilsklasse dieser abgesicherten Anteilsklasse gegenüber der vorrangigen Währung nachgibt. Alle Kosten, Gewinne oder Verluste, die sich ergeben aus oder in Zusammenhang mit solchen Absicherungstransaktionen, werden von der entsprechenden abgesicherten Anteilsklasse getragen.

4. Ausgabe von Anteilen

Eine Zeichnungsbefugnis ist nach ihrer Abgabe unwiderruflich, es sei denn, die Ermittlung des NIW wird ausgesetzt. Der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft behält sich ausschließlich nach eigenem Ermessen das Recht vor, einen Zeichnungsantrag ganz oder teilweise zurückzuweisen. Wird ein Antrag abgelehnt, werden eingegangene Zahlungen für Zeichnungen auf Kosten und Risiko des Anlegers zinslos erstattet. Interessierte Anleger sollten sich selbst über die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, Steuer- und Devisenkontrollvorschriften informieren, die in dem Land gelten, dessen Staatsangehörige sie sind oder in dem sie ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Anteile eines Teilfonds können zunächst während eines anfänglichen Angebotszeitraums zur Ausgabe verfügbar sein. Sie werden zu einem anfänglichen Angebotspreis angeboten, der auf der Website des Fonds unter <https://global.matthewsasiasia.com/> erhältlich ist.

Jeder Teilfonds und/oder jede Anteilsklasse eines Teilfonds können, wie in dem entsprechenden Anhang des jeweiligen Teilfonds im Einzelnen ausgeführt ist, verschiedene Mindestanlagen bei Erstzeichnung, bei Folgezeichnung und unterschiedliche Mindestbestände verlangen. Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen (i) die vorgenannten Beträge ändern und (ii) Einlagen mit einem Wert unter dem Mindestbestand oder einem anderen vom Verwaltungsrat gegebenenfalls festgesetzten Betrag zwangsweise zurückkaufen.

Nach dem anfänglichen Angebotszeitraum können für jeden Teilfonds Anteile in jeder Klasse an jedem Tag, der im entsprechenden Anhang des jeweiligen Teilfonds als Bewertungstag gilt, gezeichnet werden. Damit Anträge an einem bestimmten Bewertungstag bearbeitet werden können, müssen diese vor der für den jeweiligen Teilfonds im entsprechenden Anhang angegebenen Zeit eingehen und (sofern sie angenommen werden) werden dann zum Ausgabepreis behandelt, der auf dem Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse an dem jeweiligen Bewertungstag basiert. Anträge, die nach dieser Zeit eingehen, werden (sofern sie angenommen werden) zu einem Ausgabepreis ausgeführt, der auf dem Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Klasse am nächsten Bewertungstag basiert.

Für Anteile der Klasse A kann eine Verkaufsgebühr von bis zu 5 % der Zeichnungserlöse (das sind bis zu 5,26 % des NIW der gezeichneten Anteile) zugunsten der Vertriebsstellen und anderer beteiligter Finanzvermittler erhoben werden wie in den Anhängen angegeben.

Die Anteile jeder Klasse werden auf der Basis des am entsprechenden Bewertungstag ermittelten Nettoinventarwerts je Anteil der entsprechenden Klasse ausgegeben.

Für Zeichnungsanträge, die den anzulegenden Betrag nennen müssen, ist das Antragsformular auszufüllen und per Post oder Telefax (wobei das Original unverzüglich per Post nachzureichen ist) an die Verwaltungsstelle zu senden und muss vor dem in dem entsprechenden Anhang des jeweiligen Teilfonds genannten Zeitpunkt eingehen.

Es werden keine Anteilszertifikate ausgegeben. Dem Anteilsinhaber wird jedoch so bald wie möglich nach der Annahme seines Antrags zu einem bestimmten Bewertungstag eine schriftliche Eigentumsbestätigung geschickt.

Anteile werden nur in registrierter Form ausgegeben und bis zu 2 Dezimalstellen. Ein Anteil kann auf einen einzelnen Namen oder auf vier Namen gemeinsam eingetragen werden.

Der Verwaltungsrat hat die Befugnis, die Ausgabe von Anteilen durchzuführen und nach seinem Ermessen Zeichnungsanträge ganz oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen, ohne dass er seine Entscheidung begründen muss, insbesondere wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine eingeschränkt zugelassene Person ist. Der Verwaltungsrat oder die Verwaltungsgesellschaft ist befugt, mittels nach seinem bzw. ihrem Dafürhalten notwendiger Auflagen sicherzustellen, dass Anteile nicht von solchen

Personen erworben werden und infolgedessen das gesetzliche oder wirtschaftliche Eigentum an den Anteilen zugunsten von Personen besteht, die den Fonds nachteiligen steuerlichen oder regulatorischen Folgen aussetzen.

Der Verwaltungsrat kann nach eigenem Ermessen, jedoch vorbehaltlich des Berichts eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers (dessen Kosten vom einbringenden Anteilsinhaber zu tragen sind, es sei denn, der Verwaltungsrat bestimmt im Interesse der Anteilsinhaber, dass diese Kosten vom Fonds zu tragen sind) akzeptieren, dass Einlagen, die unter die Anlagebeschränkungen und die entsprechende Anlagepolitik fallen, als Sacheinlagen in den Fonds erfolgen.

Die Hauptvertriebsstelle kann mit bestimmten Vertriebsstellen Vereinbarungen treffen, nach denen diese als Nominee handeln, oder einen Nominee für Anleger benennen und Anteile über ihre Institution zeichnen. Als Nominee kann die Vertriebsstelle Anteile für die einzelnen Anleger zeichnen, umtauschen und zurücknehmen und diese Geschäfte im Register der Anteilsinhaber des Fonds im Namen des Nominee eintragen lassen. Die Vertriebsstelle oder der Nominee macht selbst Aufzeichnungen und informiert den Anleger eigens über dessen Anteilsbestände. Anleger können direkt in den Fonds investieren und keine Nomineedienste in Anspruch nehmen, es sei denn, die örtliche Gesetzgebung oder Praxis verbietet dies. Soweit die örtliche Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, hat jeder Anleger, der Anteile in einem Anderkonto bei einer Verwaltungsstelle hält, jederzeit das Recht, den unmittelbaren Rechtstitel für solche Anteile zu verlangen.

Die Ausgabe von Anteilen eines bestimmten Teilfonds kann ausgesetzt werden, wenn die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil des betreffenden Teilfonds ausgesetzt wird (wie beschrieben im Abschnitt „Allgemeines“).

Anleger sollten sich bewusst sein, dass nicht alle Anteilsklassen jedes Teilfonds verfügbar sind. Anlegern wird empfohlen, auf der Website des Fonds <https://global.matthewsasiasia.com/> eine aktuelle Aufstellung der für Zeichnungen verfügbaren Anteilsklassen aufzurufen.

Eignung von Anteilsklassen

Anteile der Klasse A sind für Privatanleger, professionelle Anleger und institutionelle Anleger sowie für Vertriebsstellen oder Vermittler verfügbar, die in provisionspflichtige Anteilsklassen investieren dürfen.

Anteile der Klasse I sind verfügbar für:

- Privatanleger, professionelle Anleger und institutionelle Anleger sowie für Nominees oder Depotbanken, die solche Anleger repräsentieren;
- Unternehmen, die diskretionäre Portfolioverwaltungsdienste oder Anlageberatung auf unabhängiger Basis bieten;
- Unternehmen, denen die Anlage in provisionspflichtige Anteilsklassen anderweitig untersagt ist oder die keine Provisionen annehmen und behalten dürfen; oder
- Vertriebsstellen oder Vermittler mit gesonderten Gebührenvereinbarungen mit ihren Kunden in Bezug auf die für ihre Kunden erbrachten Dienstleistungen und Tätigkeiten.

Anteile der Klasse S sind für vom Fonds genehmigte Anleger verfügbar, die institutionelle Anleger sind:

Zeichnungssteuer (taxe d'abonnement)

Der Fonds unterliegt einer Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) zu folgenden Sätzen:

- Klassen A, I: 0,05 %
- Klasse S: 0,01 %

Beschränkungen bei der Zeichnung und bei der Übertragung von Anteilen

Anteile sind übertragbar und können jeder Person oder Gesellschaft übertragen werden, soweit hier nichts anderes bestimmt ist. Der Verwaltungsrat kann eine Übertragung nach eigenem Ermessen ablehnen, wenn diese Übertragung für den Fonds oder seine Anteilsinhaber nachteilig wäre. Sämtliche Kosten der Übertragung sind von dem betreffenden Anteilsinhaber zu tragen.

Außerdem sind bestimmte Klassen vom Fonds zugelassenen Anlegern vorbehalten.

Taiwanische Investoren

Taiwanische Investoren können höchstens 90 % des Kapitals eines Teilfonds halten. Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen Zeichnungen von taiwanischen Anlegern ablehnen.

5. Umtausch von Anteilen

Vorbehaltlich der Aussetzung der Ermittlung des betreffenden NIW und vorbehaltlich der Erfüllung der Zulassungsbedingungen der Anteilsklasse, in die der Umtausch erfolgen soll, sind die Anteilsinhaber berechtigt, ihre Anteile einer Klasse eines Teilfonds ganz oder teilweise in eine andere Klasse desselben Teilfonds oder eines anderen bestehenden Teilfonds umzutauschen. Der Umtausch ist auf gleiche Weise zu beantragen wie die Rücknahme von Anteilen.

Umtauschanträge für Anteile können an jedem Tag, der im entsprechenden Anhang des jeweiligen Teilfonds als Bewertungstag gilt, gestellt werden. Damit Anträge an einem bestimmten Bewertungstag bearbeitet werden können, müssen diese vor der für den jeweiligen Teilfonds im entsprechenden Anhang angegebenen Zeit eingehen. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden erst am nächsten Bewertungstag bearbeitet.

Die Anzahl beim Umtausch ausgegebener Anteile basiert auf dem jeweiligen NIW der Anteile der betreffenden zwei Teilfonds oder Anteilsklassen am gemeinsamen Bewertungstag, an dem der Umtauschantrag angenommen wird. Soweit nichts anderes für einen bestimmten Teilfonds im entsprechenden Anhang bestimmt ist, wird eine Handelsgebühr von höchstens 1 % des NIW der umzutauschenden Anteile zugunsten des Teilfonds berechnet, dessen Anteile umtauscht werden sollen. Die Höhe der jeweiligen Handelsgebühr ist für alle diejenigen Anteilsinhaber gleich, die am gleichen Bewertungstag umtauschen. Ist der jeweilige NIW in verschiedenen Währungen ausgedrückt, wird der Umtausch anhand des Wechselkurses berechnet, der an dem betreffenden Bewertungstag gilt, an dem der Umtausch erfolgen soll.

Sämtliche Kosten der Übertragung sind von dem betreffenden Anteilsinhaber zu tragen.

Würde infolge eines Umtauschs der Wert des Restbestands im ursprünglichen Teilfonds weniger als der jeweilige Mindestbestand für den Teilfonds oder die Anteilsklasse betragen, gilt der Antrag des Anteilsinhabers auf Umtausch für alle seine Anteile.

6. Rücknahme von Anteilen

Vorbehaltlich der Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil können Anteilsinhaber jederzeit die Rücknahme von Anteilen an jedem Bewertungstag verlangen. Die Anteile werden zum Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Anteilsklasse am entsprechenden Bewertungstag zurückgenommen.

Rücknahmeanträge sind mittels des Rücknahmeantragsformulars zu stellen, das per Telefax (wobei das Original unverzüglich per Post nachzureichen ist) an die Verwaltungsstelle zu senden ist, sodass es vor dem Zeitpunkt eingeht, der in dem entsprechenden Anhang des jeweiligen Teilfonds genannt ist.

Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden erst am nächsten Bewertungstag bearbeitet. Fordert die Verwaltungsstelle einen Eigentumsnachweis, ist dieser mit dem Rücknahmeantrag vorzulegen.

Rücknahmeanträge sind unwiderruflich. Anteilsinhaber können Rücknahmeanträge nur zurückziehen, wenn die Rücknahme von Anteilen für eine Zeit ausgesetzt ist, während der die Ermittlung des NIW aus den unter „Vorübergehende Aussetzung des Handels“ angegebenen Gründen ausgesetzt wurde. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und nur gültig, wenn er eingeht, bevor die Dauer der Aussetzung beendet ist.

Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass der Fonds einen Rücknahmeantrag ablehnen kann, wenn er nicht die zusätzlichen Angaben enthält, die der Fonds billigerweise verlangen kann. Abgesehen davon kann diese Befugnis auch ausgeübt werden, wenn die entsprechenden Angaben zu Prüfzwecken in Bezug auf Geldwäsche fehlen.

Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit Sachrücknahmen gestatten. Solche Sachrücknahmen werden nach den Bestimmungen des Luxemburger Rechts bewertet. Bei einer Sachrücknahme tragen die Anteilsinhaber, die eine Sachrücknahme akzeptiert haben, die durch die Sachrücknahme entstandenen Kosten (im Wesentlichen sind dies die Kosten für den Bericht des unabhängigen Wirtschaftsprüfers, sofern dies aufgrund geltender gesetzlicher Bestimmungen erforderlich ist oder vom Verwaltungsrat verlangt wird), außer der Fonds ist der Auffassung, dass die Sachrücknahme in seinem eigenen Interesse liegt oder seine eigenen Interessen wahrt.

Würde eine teilweise Rücknahme des Anteilbestands eines Anteilsinhabers einen Restbestand ergeben, der unter dem im entsprechenden Anhang genannten Mindestbestand liegt, kann der Verwaltungsrat den gesamten Anteilbestand dieses Anteilsinhabers zurücknehmen. Jeder Antrag, der zu einem unter dem oben genannten Mindestbestand liegenden Bestand führen würde, kann als Antrag auf Rücknahme des gesamten Bestands gelten.

Zahlung der Rücknahmeerlöse

Zahlungen an Anteilsinhaber erfolgen in der Währung der zurückgenommenen Anteile. Soweit mit der Verwaltungsstelle nichts anderes vereinbart wurde, werden die Rücknahmeerlöse auf das im Rücknahmeantrag des Anteilsinhabers angegebene Konto des Anteilsinhabers auf dessen Risiko überwiesen, sofern ein ordnungsgemäß ausgefüllter Rücknahmeantrag vorliegt. Normalerweise erfolgt die Zahlung in voller Höhe innerhalb von fünf Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag.

Bei einer Behinderung aufgrund einer Devisenbewirtschaftung oder aufgrund ähnlicher Umstände in den Märkten, in denen ein Großteil des Vermögens des Fonds angelegt ist, erfolgt die Zahlung, sobald dies praktisch möglich ist (jedoch spätestens nach dreißig Geschäftstagen), zum Nettoinventarwert je Anteil, der zum betreffenden Bewertungstag berechnet wird.

Aufgeschobene Rücknahme

Bei Anträgen auf Rücknahme von Anteilen, die zusammen über 10 Prozent (10 %) des Gesamtwerts der ausgegebenen Anteile eines Teilfonds ausmachen, ist der Fonds berechtigt, die Anträge anteilmäßig und im Verhältnis aller Anteilsinhaber zu reduzieren, sodass zum entsprechenden Bewertungstag nur so viele Anteile zurückgenommen werden, dass diese insgesamt 10 % des Wertes der ausgegebenen Anteile des Teilfonds nicht überschreiten. Anteile des Teilfonds, die nicht zurückgenommen werden, aber sonst zurückgenommen worden wären, werden am nächsten Bewertungstag vorrangig vor anderen Anteilen des Teilfonds zurückgenommen, für die Rücknahmeanträge gestellt wurden (sofern kein weiterer Aufschub erforderlich ist, wenn die aufgeschobenen Rücknahmeanträge alleine mehr als 10 % der zu dem Zeitpunkt ausgegebenen Anteile eines Teilfonds ausmachen). Anteile des Fonds werden zu dem am Bewertungstag, an dem sie

zurückgenommen werden, ermittelten Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse zurückgenommen.

Außerdem behält sich der Fonds das Recht vor, das Zahlungsziel für die Rücknahmeerlöse so lange hinauszuschieben – jedoch nicht mehr als 30 Tage –, wie nötig ist, um die Erlöse aus dem Verkauf der Anlagen zurückzuführen, wenn aufgrund einer Devisenbewirtschaftung oder anderer außergewöhnlicher Umstände in den Märkten, in denen ein Großteil des Vermögens eines Teilfonds angelegt ist, Hemmnisse vorliegen, oder im Ausnahmefall, wenn die Liquidität eines Teilfonds für die Rücknahmeanträge nicht ausreicht.

Zwangsweise Rücknahme von Anteilen

Wie weiter in seiner Satzung der Gesellschaft ausgeführt ist, kann der Fonds jederzeit Anteile von Inhabern zurücknehmen, die nicht berechtigt sind, Anteile zu kaufen oder zu halten.

Anteilsinhaber müssen den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und die Verwaltungsstelle unverzüglich darüber in Kenntnis setzen, wenn sie nur noch eingeschränkt zugelassen sind. In diesem Falle kann von ihnen verlangt werden, dass sie ihre Anteile veräußern und diese dem Fonds zu einem Verkaufspreis, der dem Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse des auf den Angebotstag folgenden Bewertungstags entspricht, zum Kauf anbieten. Der Fonds behält sich das Recht vor, Anteile zurückzunehmen, wenn diese aus irgendeinem Grund mittelbar oder unmittelbar Eigentum einer eingeschränkt zugelassenen Person sind oder werden (außer dies ist nach diesem Verkaufsprospekt zulässig), oder wenn diese von einer Person unrechtmäßig gehalten werden oder zur Folge haben, dass der Fonds oder seine Anteilsinhaber rechtliche, finanzielle, steuerliche, ordnungspolitische oder sonstige größeren administrativen Nachteile erleidet.

7. Übertragbarkeit von Anteilen

Anteilsinhaber sind berechtigt, Anteile durch ein schriftliches Mittel, das von oder im Namen des Übertragenden ausgeübt wird, gemäß den Vorschriften des Fonds zu übertragen.

Der Fonds und die Verwaltungsstelle können eine Übertragung ablehnen, wenn diese eine Steuerverbindlichkeit des Fonds oder seiner Anteilsinhaber oder andere finanzielle, rechtliche oder schwere administrative Nachteile für den Fonds oder seine Anteilsinhaber insgesamt zu Folge hätte, die der Fonds anderenfalls nicht haben würde.

Eine Übertragung wird erst rechtswirksam, wenn der Name des Empfängers im Register der Anteilsinhaber eingetragen ist. Anteilsinhaber, die Anteile übertragen wollen, und Anleger, die Anteile auf solche Weise erwerben wollen, können für Informationen darüber, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit diese Übertragung im Register der Anteilsinhaber eingetragen wird, die Verwaltungsstelle oder den Fonds kontaktieren.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Nach der Satzung der Gesellschaft kann der Verwaltungsrat Dividenden für die Anteile beschließen, muss aber nicht. Die Ausschüttungspolitik ist für jede Anteilsklasse eines Teilfonds im jeweiligen Anhang festgelegt.

Der Fonds kann sowohl thesaurierende („thes.“), als auch ausschüttende („aussch.“) Anteile anbieten. Soweit im entsprechenden Anhang für die thesaurierenden Anteile nichts anderes bestimmt ist, werden keine Ausschüttungen vorgenommen und sämtliche Zinsen und sonstigen vom Fonds erzielten Erträge fließen in den Nettoinventarwert der Anteile ein. Bei den ausschüttenden Anteilen beabsichtigt der Verwaltungsrat, gemäß dem entsprechenden Anhang regelmäßige Ausschüttungen vorzunehmen. Anleger sollten berücksichtigen, dass eine Ausschüttungszahlung für die ausschüttenden Anteile nicht für jeden Berichtszeitraum garantiert ist. Ausschüttungen können aus Erträgen, Kapitalgewinnen und Kapital vorgenommen werden. Alle oder ein Teil der jeweiligen Gebühren und Aufwendungen eines Anteils können aus dem Kapital solcher Anteile bezahlt werden, was zu einer Erhöhung der Summe führt, die für die Zahlung der Ausschüttungen durch solche Anteile zur Verfügung stehen. Soweit Ausschüttungen aus Kapital vorgenommen werden, kommt die Zahlung von Ausschüttungen aus Kapital einer Rückzahlung oder Entnahme eines Teils der ursprünglichen Anlage eines Anlegers oder

aus Kapitalgewinnen gleich, die dieser ursprünglichen Anlage zuzurechnen sind. Ausschüttungen, die die Zahlung von Dividenden aus dem Kapital des entsprechenden Teilfonds vorsehen, können zu einer unmittelbaren Verringerung des NIW je ausschüttendem Anteil des entsprechenden Fonds führen. Anteilsinhaber können so eine höhere Ausschüttung erzielen, als sie dies bei einer Anteilsklasse würden, bei der Gebühren und Aufwendungen aus dem Nettoertrag bezahlt werden.

Anleger sollten wissen, dass diese Art des Abschöpfens von Gebühren und Aufwendungen aus Kapital künftiges Kapitalwachstum für solche Anteile belasten kann und die Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Wert künftiger Renditen geringer ausfällt.

Die Zahlung von Gebühren und Aufwendungen aus dem Kapital solcher Anteile kommt effektiv einer Auszahlung von Ausschüttungen aus dem Kapital dieser Anteile gleich und kann zur Verringerung des Nettoinventarwerts je Anteil der entsprechenden Anteile nach dem entsprechenden Ausschüttungstag führen. Unter diesen Umständen sollten im Hinblick auf solche Anteile vorgenommene Ausschüttungen von Anlegern als eine Form der Kapitalerstattung aufgefasst werden.

Ausschüttungen ausschüttender Anteile erfolgen aus den Bruttoerträgen, die sich aus laufenden Erträgen, Veräußerungsgewinnen und Kapital zusammensetzen können. Ausschüttungen werden mindestens einmal pro Jahr oder nach Ermessen des Verwaltungsrats häufiger vorgenommen. Die aktuellen Ausschüttungsintervalle sind unter <https://global.matthewsasia.com> verfügbar.

LEITUNG UND VERWALTUNG

1. Der Verwaltungsrat

Der Fonds wird vom Verwaltungsrat verwaltet, der durch die Hauptversammlung der Anteilsinhaber gemäß der Satzung und geltendem Recht ernannt wird. Der Verwaltungsrat verfügt über weitestgehende Vollmachten, um alle Handlungen in Bezug auf die Verwaltung und Disposition im Interesse des Fonds durchzuführen. Sämtliche Vollmachten, die gesetzlich nicht ausdrücklich der Hauptversammlung von Anteilinhabern vorbehalten sind, fallen unter die Zuständigkeit des Verwaltungsrats.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden nachfolgend unter Angabe ihrer Hauptfunktion aufgeführt. Kein Mitglied des Verwaltungsrats hat einen Dienstleistungsvertrag mit dem Fonds, noch ist ein solcher vorgesehen.

Vorsitzender des Verwaltungsrats ist:

Richard Goddard, unabhängiges Verwaltungsratsmitglied;

Weitere Verwaltungsratsmitglieder sind:

Hanna Duer (unabhängiges Verwaltungsratsmitglied);

James C. Abbott, Chief Executive Officer & Director des Anlageverwalters und

John P. McGowan, Head of Fund Administration des Anlageverwalters.

Wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats ein direktes oder indirektes Interesse an einer Transaktion hat, die dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vorgelegt wird, und die mit den Interessen des Fonds kollidiert, muss dieses Mitglied den Verwaltungsrat darüber in Kenntnis setzen. Dieses Verwaltungsratsmitglied darf nicht an Besprechungen und Abstimmungen über die Transaktion teilnehmen.

Kein Mitglied des Verwaltungsrats besitzt mittelbar oder unmittelbar einen Anspruch aus einem Vertrag oder einer Vereinbarung außerordentlicher Art oder größerer Bedeutung für die Geschäfte des Fonds.

2. Verwaltungsgesellschaft

(a) Unternehmensinformationen

Der Verwaltungsrat hat die Carne Global Fund Managers (Luxembourg) S.A. (Die „Verwaltungsgesellschaft“) zur Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestellt, um gemäß der Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung als seine designierte Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Artikel 27 des Gesetzes von 2010 zu fungieren. Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt Kapitel 15 des Gesetzes von 2010.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine in Luxemburg nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg am 17. September 2009 als *Société Anonyme* gegründete Gesellschaft und ist als Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen unterliegende Verwaltungsgesellschaft zugelassen. Sie hat ihren eingetragenen Sitz im Großherzogtum Luxemburg in 3 rue Jean Piret L-2350 Luxe, burg. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde am 4. November 2009 im Mémorial veröffentlicht und ist seitdem mehrmals geändert worden. Die letzten Änderungen wurden am 18. Januar 2016 veröffentlicht. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft ist ihrer konsolidierten, rechtlich bindenden Fassung für die Öffentlichkeit beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nr. B 148 258 hinterlegt.

Das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft beläuft sich auf 625.000 EUR. Das Anteilskapital wird von der Carne Global Fund Managers (Ireland) Limited gehalten. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat unbeschränkte Vollmachten im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft und veranlasst und ergreift alle diejenigen Handlungen und Maßnahmen, die zur Verfolgung des Ziels der Verwaltungsgesellschaft erforderlich sind, insbesondere in Bezug auf die Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft, die Verwaltung und den Vertrieb von Anteilen.

(b) Pflichten

Die Verwaltungsgesellschaft muss bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten immer ehrlich, redlich, professionell und unabhängig im alleinigen Interesse der Anteilsinhaber sowie nach dem Gesetz von 2010, dem Verkaufsprospekt und der Satzung handeln.

Die Verwaltungsgesellschaft darf mit Ausnahme der Verwaltung von OGAW, die gemäß der Richtlinie 2009/65/EG über OGAW (die „**Richtlinie 2009/65/EG**“) und späteren Änderungen zugelassen sind, mit Ausnahme anderer OGA, die nicht unter diese Richtlinie fallen, in Bezug auf die die Verwaltungsgesellschaft der Aufsicht unterliegt, aber dessen Anteile gemäß Richtlinie 2009/65/EG nicht in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verkauft werden können, und der Verwaltung anderer Luxemburger und ausländischer Anlagevehikel keine Tätigkeiten ausüben.

Die Verwaltungsgesellschaft ist verantwortlich für die Anlageverwaltung, das Risikomanagement und andere damit verbundene Dienstleistungen, die zentralen Verwaltungsdienstleistungen, die Vertriebsdienstleistungen sowie zusätzliche Dienstleistungen gemäß ausführlicherer Beschreibung in der Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung.

Bei der Erfüllung ihrer Pflichten erfüllt die Verwaltungsgesellschaft die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG.

Im Zusammenhang mit der Verwaltung des Vermögens der jeweiligen Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft in eigener Verantwortung und Kontrolle und auf Kosten des Vermögens des betreffenden Teilfonds die Dienstleistungen eines Anlageberaters in Anspruch nehmen.

Ferner ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, für Aufgaben Dritte als Subunternehmer einzusetzen, wie etwa den Anlageverwalter, dabei aber ihre eigene Verantwortung für und Kontrolle dieser Dienstleistungen zu wahren. Diese Aufgabenübertragungen dürfen keinesfalls die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft beeinträchtigen, die delegierten Aufgaben wirksam zu überwachen. Eine derartige Aufgabenübertragung darf insbesondere nicht die Fähigkeit der Verwaltungsgesellschaft behindern, im Interesse ihrer Anteilsinhaber zu handeln. Der

Verkaufsprospekt muss bei jeder von der Verwaltungsgesellschaft geschlossenen Vereinbarung zur Unterbeauftragung angepasst werden.

(c) Vergütungspolitik

Die Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik, insbesondere eine Beschreibung, wie die Vergütung und Leistungen berechnet werden, sowie Angaben zu den für die Gewährung der Vergütung und Leistungen verantwortlichen Personen einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses sind auf der Website <http://www.carnegroup.com/policies-and-procedures/> im Abschnitt „Herunterladen der Vergütungspolitik“ zu finden. Auf Anfrage ist die Vergütungspolitik kostenlos in Papierform erhältlich.

Die Vergütungspolitik steht in Einklang mit einem soliden und effektiven Risikomanagement und ist diesem förderlich und ermutigt nicht zum Eingehen von Risiken, die nicht den Risikoprofilen und der Satzung entsprechen.

Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit der Geschäftsstrategie sowie den Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und des von ihr verwalteten OGAW und der Anleger dieses OGAW und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, welcher der Haltedauer, die den Anlegern des von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten OGAW empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass das Bewertungsverfahren auf die längerfristige Leistung des OGAW und seiner Anlagerisiken abstellt und dass die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungsstruktur eingeführt, wobei die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen und der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist. Da Anteile der variablen Vergütung im freien Ermessen stehen, behält die Verwaltungsgesellschaft die volle Flexibilität bei der Handhabung der flexiblen Vergütungskomponente, da sie auf die Zahlung einer variablen Vergütung verzichten kann. Dies bedeutet, dass eine variable Vergütung nur dann ausgezahlt wird, wenn sie angesichts der Finanzlage der Verwaltungsgesellschaft und der Carne Group insgesamt tragbar und aufgrund der Leistung der Verwaltungsgesellschaft und der betreffenden Person gerechtfertigt ist. Im Fall einer schwachen oder negativen Performance der Verwaltungsgesellschaft wird bei der Gewährung einer variablen Vergütung die aktuelle Gesamtvergütung der Person berücksichtigt. Die variable Vergütung wird nicht in Form von Instrumenten oder Verfahren gezahlt, die eine Umgehung der Anforderungen geltender Gesetze und regulatorischer Vorschriften erleichtern.

3. Der Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat gemäß einer Anlageverwaltungsvereinbarung vom 4. November 2019 mit der Zustimmung des Fonds die Matthews International Capital Management, LLC („Matthews“) zum Anlageverwalter des Fonds ernannt und die Vollmacht erteilt, das Vermögen des Fonds unter Verfolgung der Anlageziele und in Übereinstimmung mit der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Anlagepolitik des Fonds anzulegen.

Der Anlageverwalter erhält für seine Dienste Gebühren, die weiter unten unter „Gebühren und Auslagen“ ausführlicher beschrieben sind.

Der Anlageverwalter tätigt Anlagen im asiatisch-pazifischen Raum, denen seine Einschätzung der künftigen Entwicklung und der Wachstumschancen von Unternehmen, die in der Region ansässig sind, zugrunde liegt. Der Anlageverwalter analysiert die Fundamentaldaten einzelner Unternehmen, um mithilfe der gewonnenen Daten die Grundlage des langfristigen Wachstums eines Unternehmens nachvollziehen und beurteilen zu können, ob diese allgemein mit den Prognosen des Anlageverwalters für die wirtschaftliche Entwicklung der Region übereinstimmen. Der Anlageverwalter bewertet potenzielle Portfoliobestände nach ihren individuellen Vorteilen, und investiert in die Unternehmen, die seiner Ansicht nach gut aufgestellt sind, um der Erreichung der Anlageziele eines Teilfonds förderlich zu sein.

Im Rahmen der Analyse der Fundamentaldaten und des „Bottom-up“-Ansatzes werden grundlegende Informationen über ein Unternehmen oder ein Wertpapier ermittelt, analysiert und nachvollzogen. Zu diesen Faktoren können unter anderem gehören: Bilanzdaten; Anzahl der Beschäftigten; Größe und Solidität des Cash-Flow, Know-how, Anpassungsfähigkeit und Integrität der Geschäftsführung; Produktlinien; Marketingstrategien, Corporate Governance und Solidität der Bilanz.

Der Anlageverwalter verfolgt langfristige Anlageziele und strebt an, ein Verständnis für die langfristigen Geschäftsaussichten eines Unternehmens zu entwickeln. Im Rahmen seines Fundamentalverfahrens versucht der Anlageverwalter potenzielle Portfoliopositionen zu identifizieren, die über einen unbefristeten Zeithorizont gehalten werden können. Der Anlageverwalter überprüft in regelmäßigen Abständen seine Annahmen und passt die Portfoliobestände der aktuellen Marktlage und sonstigen Faktoren an, wie unter anderem wirtschaftliche, politische oder marktbezogene Ereignisse (z. B. Zinsänderungen oder militärische Interventionen), Änderungen der relativen Bewertung (des Wachstumspotenzials eines Unternehmens im Vergleich zu anderen Emittenten), Liquiditätsanforderungen und Corporate Governance.

Der Anlageverwalter verfolgt bei der Anlageverwaltung einen aktiven Ansatz (anstatt sich auf passive oder Index-Strategien zu verlassen), da er die Ansicht vertritt, dass die gegenwärtige Struktur der Börsenplätze und Indizes nicht auf die erfolgreichsten Zukunftsbranchen und –unternehmen verweist.

Nach Überzeugung des Anlageverwalters kommt eine vollständige Investition der Teilfonds den Anlegern langfristig zugute.

4. Der Unteranlageverwalter

Hinsichtlich der Umsetzung der Anlagestrategie der Teilfonds kann der Anlageverwalter gemäß dem Unteranlageverwaltungsvertrag zwischen der Matthews Global Investors (Hongkong) Limited und der Matthews International Capital Management, LLC die Matthews Global Investors (Hong Kong) Limited zum Unteranlageverwalter (der „**Unterverwalter**“) bestellen.

Der Unterverwalter ist von der Securities and Futures Commission (SFC) von Hongkong zugelassen und untersteht deren Aufsicht, mit Lizenzen zur Durchführung der regulierten Tätigkeiten des Handels mit Wertpapieren (Typ 1), der Beratung über Wertpapiere (Typ 4) und der Vermögensverwaltung (Typ 9) gemäß Schedule 5 zur Securities and Futures Ordinance.

Der Unterverwalter wird aus dem Vermögen des Anlageverwalters bezahlt, wie nachstehend unter „Gebühren und Auslagen“ angegeben.

Der Anlageverwalter hat die Matthews Global Investors (Hong Kong) Limited zum Unterverwalter aller in diesem Prospekt beschriebenen Teilfonds bestellt.

5. Verwahrstelle

Der Verwaltungsrat hat Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. als Verwahrstelle des Fonds (die „Verwahrstelle“) bestimmt. Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. wurde am 16. Februar 1982 in Luxemburg als eine „*Société en commandite par actions*“ gegründet und hat ihren eingetragenen Sitz in 80, Route d'Esch, L-1470 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg.

Die Rechte und Pflichten der Verwahrstelle unterliegen dem in dem unter der Überschrift „Wichtige Verträge“ in diesem Verkaufsprospekt genannten Depotvertrag, der am 4. November 2019 für einen unbegrenzten Zeitraum ab dem Tag der Unterzeichnung in Kraft trat (der „Verwahrstellenvertrag“).

Bei der Erfüllung ihrer Pflichten gemäß Depotvertrag beachtet die Verwahrstelle (i) Luxemburger Gesetze, (ii) den Depotvertrag und (iii) die Bestimmungen dieses Verkaufsprospekts und hält diese ein. Zudem muss die Verwahrstelle bei der Ausübung ihrer Funktion als Verwahrstelle allein im Interesse des Fonds und seiner Anteilsinhaber agieren.

Die Verwahrstelle wird des Weiteren im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und dem CSSF-Rundschreiben 16/644, das auf Kreditinstitutionen anzuwenden ist, die als OGAW-Verwahrstellen vorbehaltlich Teil 1 des Gesetzes von 2010 agieren:

- (a) dass bei der Ausgabe, der Rücknahme, beim Umtausch und bei der Ungültigmachung von Anteilen durch oder im Auftrag des Fonds die Gesetze und die Satzung der Gesellschaft beachtet werden;
- (b) sicherstellen, dass der Nettoinventarwert der Anteile des Fonds im Einklang mit den Luxemburger Gesetzen und der Satzung berechnet wird,
- (c) die Anweisungen des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft für den Fonds ausführen, außer diese stehen im Widerspruch zu luxemburgischem Recht oder der Satzung,
- (d) dass bei Transaktionen in Bezug auf das Fondsvermögen die Gegenleistung an den Fonds innerhalb der üblichen Frist überwiesen wird und
- (e) dass die Einkünfte des Fonds gemäß der Satzung der Gesellschaft verwendet werden.

Die Verwahrstelle wird mit der Verwahrung des Fondsvermögens betraut. Alle Vermögenswerte, die in Verwahrung gehalten werden können, werden in den Büchern der Verwahrstelle auf getrennten Konten registriert, die im Namen des Fonds für jeden Teilfonds eröffnet wurden. Für die anderen Vermögenswerte muss die Verwahrstelle den Besitz dieser Vermögenswerte durch den Fonds in Bezug auf jeden Teilfonds verifizieren. Zudem muss die Verwahrstelle sicherstellen, dass die Kapitalflüsse des Fonds ordnungsgemäß überwacht werden.

Die Verwahrstelle darf in Bezug auf den Fonds keine Aktivitäten ausüben, die Interessenkonflikte zwischen dem Fonds, den Anteilsinhabern und der Verwahrstelle selbst verursachen können, außer die Verwahrstelle hat diese möglichen Interessenkonflikte ordnungsgemäß identifiziert, die Leistungserbringung der Depotaufgaben von den anderen, möglicherweise mit ihnen in Konflikt stehenden Aufgaben funktional und hierarchisch getrennt und die möglichen Interessenkonflikte ordnungsgemäß identifiziert, verwaltet, überwacht und gegenüber den Anteilsinhabern offen gelegt. Die Verwahrstelle pflegt eine umfangreiche und detaillierte Unternehmenspolitik und -verfahren, nach denen die Verwahrstelle die anzuwendenden Richtlinien und Vorschriften einhalten muss. Die Verwahrstelle verfügt über Richtlinien und Verfahren für den Umgang mit Interessenkonflikten. Diese Richtlinien und Verfahren betreffen Interessenkonflikte, die sich aus der Bereitstellung dieser Leistungen für den Fonds ergeben. Die Richtlinien der Verwahrstelle erfordern, dass alle wesentlichen Interessenkonflikte, die interne und externe Parteien betreffen, umgehend offengelegt, an die obere Geschäftsführung eskaliert, eingetragen, abgemildert und/oder ggf. verhindert werden. Falls ein Interessenkonflikt nicht verhindert werden kann, kann die Verwahrstelle effektive organisatorische und administrative Vereinbarungen aufrecht erhalten und treffen, um alle angemessenen Schritte einleiten zu können, um (i) die Interessenkonflikte gegenüber dem Fonds und den Anteilsinhabern offen zu legen und (ii) diese Konflikte zu bewältigen und zu überwachen.

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Mitarbeiter informiert, ausgebildet und hinsichtlich der Richtlinien und Verfahren bei Interessenkonflikten aufgeklärt werden und dass die Pflichten und Verantwortlichkeiten angemessen getrennt sind, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Die Einhaltung der Richtlinien zu Interessenkonflikten und Verfahren wird vom Vorstand als Komplementär der Verwahrstelle und von der befugten Geschäftsführung der Verwahrstelle aber auch den Funktionen Compliance, Innenrevision und Risikomanagement der Verwahrstelle beaufsichtigt und überwacht. Die Verwahrstelle unternimmt alle angemessenen Schritte, um mögliche Interessenkonflikte zu identifizieren und abzumildern. Dies beinhaltet auch die Umsetzung von Richtlinien für Interessenkonflikte, die für die Größe, Komplexität und das Wesen des Geschäfts angemessen sind. Diese Richtlinie bestimmt die Umstände, die einen Interessenkonflikt bedingen oder bedingen können, und beinhaltet die Verfahren, die einzuhalten und die Maßnahmen, die anzunehmen sind, um Interessenkonflikte zu bewältigen. Es wird ein Verzeichnis der Interessenkonflikte geführt und von der Verwahrstelle überwacht.

Die Verwahrstelle kann die Verwahrung des Fondsvermögens vorbehaltlich der Bedingungen in dem Gesetz von 2010 und dem Depotvertrag an dritte Korrespondenzstellen (die „Korrespondenzstellen“) delegieren. Die Verwahrstelle übt die gebotene Sorgfalt bei der Auswahl und der Ernennung jeder Korrespondenzstelle aus um sicherzustellen, dass jede Korrespondenzstelle über die erforderliche Expertise und Kompetenz verfügt und diese aufrecht erhält. Die Verwahrstelle bewertet regelmäßig, ob die Korrespondenzstellen die anzuwendenden rechtlichen und regulatorischen Anforderungen erfüllen und überwachen jede Korrespondenzstelle um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen der Korrespondenzstellen weiterhin angemessen verabschiedet werden.

Die Liste der Korrespondenzstellen ist auf der Website der Verwahrstelle verfügbar unter <https://www.bbh.com/>. Diese Liste kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden und ist auf schriftliche Anfrage von der Verwahrstelle verfügbar.

Die Korrespondenzstellen müssen der effektiven aufsichtsrechtlichen Regulierung (einschließlich Mindestkapitalanforderungen, Überwachung in dem betreffenden Gerichtsstand und externen periodischen Audits) für die Verwahrung der Finanzinstrumente unterliegen. Die Haftung der Verwahrstelle wird durch dieses Delegieren nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Depotvertrags wird das Anvertrauen der Verwahrung von Fondsvermögen an den Betreiber eines Wertpapierabwicklungssystems nicht als Delegieren der Verwahrfunktionen angesehen.

Wenn das Recht eines Drittlandes vorschreibt, dass bestimmte Finanzinstrumente durch ein örtliches Rechtssubjekt zu verwahren sind, und es keine ortsansässigen Rechtssubjekte gibt, welche die gesetzmäßige Anforderung für das Delegieren (d.h. die effektive aufsichtsrechtliche Regulierung) erfüllen, kann die Verwahrstelle (ohne dazu verpflichtet zu sein) in dem per Gesetz dieses Gerichtsstands erforderlichen Maße und so lange, wie kein anderes ortsansässiges Rechtssubjekt diese Anforderungen erfüllt, an ein ortsansässiges Rechtssubjekt delegieren, allerdings vorausgesetzt, dass (i) die Anleger vor ihrer Anlage in dem Fonds ordnungsgemäß über die Tatsache, dass ein Delegieren notwendig ist, über die Umstände, die das Delegieren rechtfertigen, und die mit dem Delegieren verbundenen Risiken informiert wurden, und (ii) Anweisungen für das Delegieren an das entsprechende ortsansässige Rechtssubjekt von oder für den Fonds gegeben wurden.

Im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes und dem Depotvertrag ist die Verwahrstelle haftbar für den Verlust eines Finanzinstruments, das durch die Verwahrstelle oder einen Dritten gehalten wird, an den die Verwahrung dieser Finanzinstrumente wie oben beschrieben delegiert wurde. In diesem Fall muss die Verwahrstelle dem Fonds unverzüglich ein Finanzinstrument von identischem Typ oder den entsprechenden Betrag zurückerstatten. Die Verwahrstelle ist nicht haftbar, wenn sie beweisen kann, dass der Verlust sich auf Grund eines externen Ereignisses ergeben hat, das nicht in ihrer vertretbaren Kontrolle lag und dessen Konsequenzen trotz aller angemessenen gegenteiligen Bemühungen unvermeidbar gewesen wären. Die Verwahrstelle ist gegenüber dem Fonds oder den Anteilsinhabern für alle Verluste haftbar, die diese auf Grund des fahrlässigen oder vorsätzlichen Versäumnisses der Verwahrstelle erlitten haben, ihre Pflichten gemäß dem Gesetz und dem Depotvertrag ordnungsgemäß zu erfüllen.

Ein mögliches Risiko für Interessenkonflikte kann in Situationen entstehen, in denen die Korrespondenzstellen neben der Verwahrung der Delegationsbeziehung eine Handels- und/oder Geschäftsbeziehung zu der Verwahrstelle eingehen könnte oder innehat. In der Geschäftstätigkeit können Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und der Korrespondenzstelle entstehen. Wenn eine Korrespondenzstelle eine Gruppenverbindung zur Verwahrstelle hat, verpflichtet sich die Verwahrstelle mögliche Interessenkonflikte zu identifizieren, die sich aus dieser Verbindung ergeben, falls zutreffend, und alle angemessenen Schritte zu unternehmen, um diese Interessenkonflikte abzumildern.

Die Verwahrstelle geht nicht davon aus, dass es auf Grund der Delegierung an eine Korrespondenzstelle irgendwelche speziellen Interessenkonflikte geben würde. Die Verwahrstelle informiert den Verwaltungsrat beim Auftreten eines solchen Konflikts. In dem Maße, in dem andere mögliche Interessenkonflikte in Bezug auf die Verwahrstelle bestehen, wurden diese identifiziert, abgemildert und im Einklang mit den Richtlinien und Verfahren der Verwahrstelle adressiert. Aktualisierte

Informationen zu den Verwahrplichten der Verwahrstelle und Interessenkonflikten, die sich daraus ergeben können, können kostenfrei und auf Anfrage bei der Verwahrstelle angefragt werden.

Der Fonds und die Verwahrstelle können den Depotvertrag mit einer 90-tägigen Kündigungsfrist kündigen. Der Depotvertrag kann auch unter bestimmten Bedingungen mit einer kürzeren Kündigungsfrist beendet werden. Die Verwahrstelle fungiert jedoch, solange noch keine neue Verwahrstelle ernannt ist, für einen Zeitraum von bis zu zwei Monaten weiter als Verwahrstelle und unternimmt bis zu dieser Ernennung alle notwendigen Schritte, um die Wahrung der Interessen der Anteilsinhaber des Fonds sicherzustellen und die Übertragung aller Vermögenswerte des Fonds an die nachfolgende Verwahrstelle zu ermöglichen.

Die Verwahrstelle hat eine angemessene Trennung der Aktivitäten zwischen der Verwahrstelle und der Verwaltung, der Registerstelle und der Transferstelle, einschließlich der Eskalationsprozesse und Governance, umgesetzt. Zudem ist die Verwahrfunktion hierarchisch und funktional getrennt von den Geschäftsbereichen der Verwaltungsstelle, der Registerstelle und der Transferstelle.

Die Verwahrstelle erhält für ihre Dienste Gebühren, die weiter unten unter „Gebühren und Auslagen“ ausführlicher beschrieben sind.

6. Verwaltungsstelle

Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. fungiert auch als Verwaltungsstelle des Fonds (die „Verwaltungsstelle“). Die Verwaltungsstelle ist für die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil jedes Teilfonds und jeder Anteilsklasse, für die Führung der Geschäftsbücher, die Ausgabe, Rücknahme, Übertragung, Bewertung von Anteilen und für sonstige administrative Dienstleistungen gemäß der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Verwaltungsstelle, der Verwaltungsgesellschaft und dem Fonds, der am 4. November 2019 in Kraft tritt, zuständig (die „Verwaltungsvereinbarung“). Die Pflichten und Obliegenheiten der Verwaltungsstelle sind in dem unter der Überschrift „Wichtige Verträge“ in diesem Verkaufsprospekt genannten Verwaltungsvertrag ausführlicher beschrieben. Die Verwaltungsstelle erhält für ihre Dienste Gebühren, die weiter unten unter „Gebühren und Auslagen“ ausführlicher beschrieben sind.

Neben den Verwaltungspflichten, die im Verwaltungsvertrag festgelegt sind, agiert Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. laut Verwaltungsvertrag auch als Geschäftsstelle, Registerstelle, Übertragungsstelle und Zahlstelle des Fonds.

7. Die Hauptvertriebsstelle/die Vertriebsstellen

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit der Zustimmung des Fonds die Matthews International Capital Management, LLC zur Hauptvertriebsstelle bestellt, die wiederum berechtigt ist, Vertriebsstellen/Nominees zur Unterstützung des Vertriebs von Fondsanteilen in den Ländern zu bestellen, in denen sie vertrieben werden. Die Hauptvertriebsstelle bzw. die Vertriebsstellen dürfen ihren Kunden nicht alle Teilfonds/Anteilsklassen anbieten. Anleger werden gebeten für weitere Einzelheiten die Hauptvertriebsstelle bzw. die Vertriebsstellen zu konsultieren.

Die Hauptvertriebsstelle bzw. bestimmte Vertriebsstellen können als Nominees handeln. In diesem Fall wird der Nominee im Anteilsinhaberregister eingetragen, nicht jedoch die Kunden, die über diesen Nominee in den Fonds angelegt haben. Die Bedingungen der Vereinbarungen mit den Nominees sehen unter anderem vor, dass ein Kunde, der über einen Nominee in den Fonds investiert hat, jederzeit verlangen kann, dass die gezeichneten Anteile auf seinen Namen übertragen werden. Der Kunde wird dann mit Wirkung zu dem Datum, an dem die Anweisung zur Übertragung beim Nominee eingeht, unter seinem eigenen Namen in das Anteilsinhaberregister eingetragen.

Wenn die Hauptvertriebsstelle oder eine Untervertriebsstelle für und zugunsten von Anteilsinhabern Anteile im eigenen Namen oder im Namen eines Nominees hält, handelt sie in Bezug auf die Anteile als Nominee. Anteilsinhaber sollten ihren Nominee hinsichtlich ihrer Rechte in Bezug auf Anteile konsultieren, die über den entsprechenden Nominee-Service gehalten werden. Insbesondere sollten Anteilsinhaber sicherstellen, dass ihre Vereinbarungen mit solchen Nominees die Weitergabe von Informationen in Bezug auf Kapitalmaßnahmen und Mitteilungen in Bezug auf die Anteile des Fonds

behandeln, da der Fonds lediglich verpflichtet ist, Anteilsinhaber zu benachrichtigen, die als solche im Register des Fonds eingetragen sind, und kann Dritten gegenüber nicht verpflichtet sein.

Zeichner können Anteile zeichnen, indem sie ihren Antrag direkt beim Fonds einreichen. Sie müssen nicht über die Hauptvertriebsstelle oder eine der Vertriebsstellen tätig werden.

8. Wirtschaftsprüfer

Der Fonds hat Deloitte Audit S.à r.l. als seinen zugelassenen Wirtschaftsprüfer (réviseur d'entreprises agréé) im Sinne des Gesetzes von 2010 bestellt. Der Wirtschaftsprüfer wird von der Hauptversammlung der Anteilsinhaber gewählt. Der Wirtschaftsprüfer wird Einsicht in die im Jahresbericht enthaltenen Rechnungslegungsdaten nehmen und andere Pflichten gemäß den Vorschriften des Gesetzes von 2010 erfüllen.

OFFENLEGUNGSPOLITIK

Der Verwaltungsrat und/oder die Verwaltungsgesellschaft können bzw. kann vorbehaltlich bestimmter Beschränkungen zum Schutz der Interessen des Fonds und in Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften, z. B. zur Verhinderung von Market-Timing und damit verbundenen Praktiken, die Offenlegung von Informationen zu den Positionen des Fonds auf vertraulicher Basis genehmigen.

GEBÜHREN UND AUSLAGEN

1. Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat Anspruch auf eine Gebühr der Verwaltungsgesellschaft, die aus dem Vermögen der einzelnen Teilfonds in Höhe von bis zu 0,02 % p.a. des Nettoinventarwerts des betreffenden Fonds zahlbar ist. Die Gebühr läuft täglich auf und ist monatlich nachträglich zu zahlen. Die Gebühr wird unter Bezugnahme auf das Nettovermögen des betreffenden Teilfonds an jedem Bewertungstag in jedem Monat berechnet. Die jedem Teilfonds tatsächlich belastete Gebühr der Verwaltungsgesellschaft wird in den Halbjahres- und Jahresberichten des Fonds offen gelegt.

2. Anlageverwalter

Der Anlageverwalter hat Anspruch auf eine Managementgebühr, die aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds nach den Bestimmungen im entsprechenden Anhang zu zahlen ist. Die Managementgebühr ist für die Anlagedienstleistungen, die der Anlageverwalter für den Teilfonds durch Anlage des Vermögens des Teilfonds unter Verfolgung der Anlageziele und in Übereinstimmung mit der im jeweiligen Anhang beschriebenen Anlagepolitik erbringt.

Ferner hat der Anlageverwalter Anspruch auf eine Verwaltungsgebühr, die aus dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds nach den Bestimmungen im entsprechenden Anhang zu zahlen ist. Die Verwaltungsgebühr ist für die Anteilinhaberdienste und Verwaltungsdienste, die der Anlageverwalter dem Teilfonds erbringt, insbesondere (a) Kommunikation mit Anteilhabern, (b) Unterstützung bei den Tätigkeiten der Verwahrstelle und Verwaltungsstelle, (c) Unterstützung bei der Berechnung des NIW, (d) Unterstützung des Fonds bei seinen rechtlichen und regulatorischen Verpflichtungen und (e) Support-Dienste in Bezug auf die Sitzungen des Verwaltungsrats.

3. Unteranlageverwalter

Der Unterverwalter wird aus dem Vermögen des Anlageverwalters für die für den Anlageverwalter erbrachten Beratungs- und Verwaltungsleistungen bezahlt.

4. Verwahrstelle und Verwaltungsstelle

Die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle erhalten vom Fonds Gesamtgebühren, die sich in der Regel auf höchstens 0,5 % pro Jahr vom gesamten Nettovermögen jedes Teilfonds belaufen dürften. Darin enthalten sind aber keine nicht standardmäßigen Dienstleistungen und angemessenen Aufwendungen, die der Verwahrstelle und der Verwaltungsstelle ordnungsgemäß entstanden sind. Sofern an die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle gezahlte Gebühren den angegebenen Höchstbetrag übersteigen, unterliegt jeder Teilfonds der maximalen Total Expense Ratio für diesen

Teilfonds gemäß Angabe im Anhang zu diesem Verkaufsprospekt. Transaktionskosten werden separat belastet. Die jedem Teilfonds tatsächlich belasteten Gebühren werden im Jahresbericht und Halbjahresbericht des Fonds offen gelegt. Die Gebühren der Verwahrstelle und der Verwaltungsstelle sind monatlich nachträglich zahlbar.

5. Sonstige Kosten

Der Fonds trägt seine Geschäftskosten, insbesondere die Kosten für den Kauf und Verkauf von Wertpapieren für das Portfolio, staatliche Gebühren und Steuern, Gebühren und Spesen seines Verwaltungsrats, Rechtskosten sowie Kosten der Abschlussprüfung, Infrastrukturkosten, Veröffentlichungs- und Druckkosten, Kosten für die Erstellung von Erläuterungen, Finanzberichte und sonstiger Unterlagen für die Anteilsinhaber, Post- und Telefongebühren. Der Fonds kann ferner bestimmte Finanzvermittler entschädigen, die Verwaltungs-, Dokumentations- und ähnliche Dienstleistungen für Anteilsinhaber erbringen, die über diese Finanzvermittler in einem Teilfonds anlegen. Der Fonds trägt außerdem Werbekosten, die Kosten für die Erstellung dieses Verkaufsprospekts, der Basisinformationsblätter (KID) und sonstige Eintragungskosten im Zusammenhang mit der Registrierung eines Teilfonds in verschiedenen Ländern zu Vertriebszwecken. Sämtliche Kosten werden bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil für jeden Teilfonds berücksichtigt.

Die Gründungskosten des Fonds wurden vollständig abgeschrieben. Werden in Zukunft weitere Teilfonds aufgelegt, tragen diese Teilfonds grundsätzlich ihre eigenen Gründungskosten. Die Gründungskosten können nach Ermessen des Verwaltungsrats linear über fünf Jahre ab dem Datum der Geschäftsaufnahme des Fonds/der Teilfonds abgeschrieben werden. Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen den Abschreibungszeitraum für diese Kosten verringern.

BESTEUERUNG

Die nachfolgenden Informationen basieren auf den zum Datum dieses Prospekts in Luxemburg geltenden Gesetzen, Vorschriften, Entscheidungen und Rechtspraktiken und unterliegen möglicherweise auch rückwirkenden Änderungen. Diese Zusammenfassung darf nicht als erschöpfende Beschreibung aller Steuergesetze Luxemburgs und aller für Luxemburg geltenden steuerlichen Erwägungen angesehen werden, welche für die Entscheidung bezüglich einer Investition in, des Besitzes, Haltens oder der Veräußerung von Anteilen relevant sein könnten, und darf nicht als steuerliche Beratung für einen bestimmten oder potenziellen Anleger angesehen werden. Potenzielle Anleger sollten im Hinblick auf die Auswirkungen des Kaufs, Haltens oder Verkaufs von Anteilen und auf die Bestimmungen der Gesetze des Rechtsgebiets, in dem sie steuerpflichtig sind, ihre eigenen professionellen Berater hinzuziehen. Diese Zusammenfassung beschreibt keine steuerrechtlichen Folgen, die sich nach den Gesetzen eines Staates, eines bestimmten Ortes oder einer anderen Steuerhoheit außer Luxemburg ergeben können.

1. Besteuerung des Fonds

Der Fonds muss keine luxemburgischen Steuern auf Einnahmen, Gewinne oder Einkünfte zahlen. In Luxemburg sind keine Stempelgebühren, Gesellschaftssteuern oder sonstige Steuern bei der Ausgabe der Anteile des Fonds fällig.

Der Fonds unterliegt keiner Vermögenssteuer.

Der Fonds unterliegt jedoch einer Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) von 0,05 % *p.a.* seines Nettoinventarwerts. Diese Steuer ist vierteljährlich auf der Basis des Nettovermögens des Fonds am Ende des jeweiligen Kalendervierteljahres zu berechnen und zu entrichten. Eine reduzierte Zeichnungssteuer von 0,01 % *p.a.* gilt für Luxemburger OGA, deren ausschließlicher Zweck in der gemeinsamen Anlage in Geldmarktinstrumenten, in Einlagen bei Kreditinstituten oder in beidem liegt. Eine reduzierte Zeichnungssteuer von 0,01 % *p.a.* gilt für einzelne Portfolios von OGA mit mehreren Portfolios, auf die im Gesetz von 2010 Bezug genommen wird, sowie für einzelne Klassen von Wertpapieren, die innerhalb eines OGA oder innerhalb eines Teilfonds eines OGA mit mehreren Teilfonds emittiert werden, vorausgesetzt, die Wertpapiere dieser Teilfonds oder Klassen sind einem oder mehreren institutionellen

Anlegern vorbehalten. Die Anteilsklassen des Fonds unterliegen einer Zeichnungssteuer zu einem Satz von 0,05 % pro Jahr, sofern die Anteilsklasse nicht als ausschließlich institutionellen Anlegern vorbehalten ausgewiesen ist; in diesem Fall beträgt der Steuersatz 0,01 %. Zusätzliche Informationen über die Eignung von Anlegern für die jeweilige Anteilsklasse entnehmen Sie bitte dem Unterabschnitt „Eignung von Anteilsklassen“ des Abschnitts „Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen“ dieses Prospekts.

Ausnahmen von der Zeichnungssteuer gelten für (i) Investitionen in einen Luxemburger OGA, der selbst der Zeichnungssteuer unterliegt, (ii) OGAs, Teilfonds eines OGA oder bestimmte Anteilsklassen, die Pensionskassen vorbehalten sind, (iii) Geldmarkt-OGAs, (iv) OGAWs und OGAs, die Teil II des Gesetzes von 2010 unterliegen und sich als börsengehandelte Indexfonds (ETF) qualifizieren, und (v) OGAs und deren Teilfonds, deren Hauptziel die Anlage in Mikrofinanzinstitutionen ist.

In Luxemburg haben regulierte Investmentfonds wie SICAVs für die Zwecke der Mehrwertsteuer den Status einer steuerpflichtigen Person. Der Fonds gilt in Luxemburg daher umsatzsteuerrechtlich als steuerpflichtige Person, ohne das Recht auf Vorsteuerabzug. In Luxemburg besteht eine Umsatzsteuerbefreiung für Dienstleistungen, die als Fondsverwaltungsdienste gelten. Andere dem Fonds erbrachte Dienstleistungen könnten potenziell umsatzsteuerpflichtig sein und eine Umsatzsteuerregistrierung des Fonds in Luxemburg erforderlich machen. Durch diese Umsatzsteuerregistrierung kann der Fonds in Luxemburg seine Pflicht in Bezug auf die Selbstveranlagung von in Luxemburg fälliger Umsatzsteuer für steuerpflichtige Dienstleistungen (bzw., bis zu einem gewissen Umfang, auch Güter), die im Ausland erworben werden, erfüllen.

In Luxemburg wird grundsätzlich keine Umsatzsteuer auf Zahlungen des Fonds an seine Anteilsinhaber fällig, soweit diese Zahlungen an deren Zeichnung von Fondsanteilen gekoppelt sind und kein Entgelt für erhaltene steuerpflichtige Dienstleistungen darstellen.

2. Quellensteuer

Zins- und Dividendeneinkünfte des Fonds können in den Ländern, in denen diese Einkünfte erzielt wurden, einer nicht erstattungsfähigen Quellensteuer unterliegen. Der Fonds kann zudem weiteren Steuern auf realisierten oder nicht realisierten Kapitalzuwachs seines Vermögens in den Ursprungsländern unterliegen. Ausschüttungen des Fonds unterliegen in Luxemburg keiner Quellensteuer.

3. Besteuerung von Anteilsinhabern

Steuerliche Ansässigkeit

Ein Anleger wird weder aufgrund eines Anteilsbesitzes noch aufgrund der Ausfertigung, Begebung, Lieferung und/oder Vollstreckung von Anteilen in Luxemburg gebietsansässig, noch wird er als ansässig angesehen.

In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Kapitalgewinne aus dem Verkauf von Anteilen durch Anteilsinhaber, bei denen es sich um in Luxemburg ansässige natürliche Personen handelt und die Anteile in ihren privaten Portfolios (und nicht als Geschäftsvermögen) halten, unterliegen generell nicht der Einkommensteuer von Luxemburg, außer:

- (i) die Anteile werden vor Ablauf oder innerhalb von sechs (6) Monaten nach ihrer Zeichnung oder ihrem Kauf verkauft; oder
- (ii) die im privaten Portfolio gehaltenen Anteile stellen eine wesentliche Beteiligung dar. Eine Beteiligung gilt als wesentlich, wenn Verkäufer, alleine oder zusammen mit ihren Partnern und minderjährigen Kindern, zu irgendeinem Zeitpunkt in den fünf Jahren vor dem Datum der Veräußerung entweder unmittelbar oder mittelbar mehr als 10 % des Kapitals oder der Vermögenswerte des Unternehmens gehalten haben.

Ausschüttungen des Fonds unterliegen der Einkommensteuer. In Luxemburg erfolgt die Besteuerung der Einkommen von natürlichen Personen anhand eines progressiven Einkommensteuersatzes, dazu kommt noch der Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*). Der maximale effektive Grenzsteuersatz liegt bei 45,78 %.

In Luxemburg ansässige Unternehmensanleger

In Luxemburg ansässige Anteilsinhaber, die Unternehmen sind, müssen auf die Ausschüttungen des Fonds und die aus der Veräußerung von Anteilen erzielten Gewinne eine Körperschaftssteuer von 27,08 % entrichten (im Jahr 2017 betrifft dies Unternehmen, die ihren Firmensitz in Luxemburg-Stadt haben).

In Luxemburg ansässige Unternehmensanleger, für die besondere steuerliche Regelungen gelten, zum Beispiel (i) ein OGA, der dem Gesetz von 2010 unterliegt, (ii) spezialisierte Anlagefonds, die dem geänderten Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds unterliegen, (iii) reservierte alternative Investmentfonds (die als spezialisierte Investmentfonds für steuerliche Zwecke in Luxemburg behandelt werden), die dem Gesetz vom 23. Juli 2016 unterliegen, oder (iv) Verwaltungsgesellschaften für Familienvermögen, die dem geänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 über Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen unterliegen, sind in Luxemburg von der Einkommensteuer befreit, stattdessen unterliegen sie einer jährlichen Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*). Somit unterliegen Einkünfte aus den Anteilen sowie daraus realisierte Gewinne in Luxemburg nicht der Einkommensteuer.

Auf das steuerpflichtige Nettovermögen bis zu 500 Mio. EUR wird jährlich eine Steuer von 0,5 % erhoben, auf den Anteil des Nettovermögens, der diesen Betrag übersteigt, wird ein Steuersatz von 0,05 % erhoben. Die Mindestvermögenssteuer beträgt 4.815 EUR für luxemburgische Gesellschaften, deren finanzielle Vermögenswerte, Forderungen gegen verbundene Unternehmen, übertragbaren Wertpapiere und Bareinlagen kumulativ (i) 90 % ihrer Gesamtbilanz und (ii) 350.000 EUR übersteigen. Alle anderen Unternehmen, die die vorgenannten Bedingungen nicht erfüllen, unterliegen einer Mindestvermögenssteuer auf Grundlage ihrer Gesamtbilanz.

Die Anteile gelten als Teil des steuerpflichtigen Nettovermögens des in Luxemburg ansässigen Unternehmensanlegers, es sei denn, der Inhaber der Anteile ist (i) ein OGA, der dem Gesetz von 2010 unterliegt, (ii) ein Anlagevehikel, das dem Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefung unterliegt, (iii) ein Unternehmen, das dem Gesetz vom 15. Juni 2004 über die Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital unterliegt, (iv) ein spezialisierter Investmentfonds, der dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds unterliegt, (v) eine Verwaltungsgesellschaft für Familienvermögen, die dem abgeänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 über Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen unterliegt, (vi) eine Einrichtung der betrieblichen Altersvorsorge, die dem geänderten Gesetz vom 13. Juli 2005 unterliegt, oder (vii) ein reservierter alternativer Investmentfonds (RAIF), der dem Gesetz vom 23. Juli 2016 unterliegt.

Wenn der Inhaber der Anteile jedoch (i) eine Gesellschaft, die dem geänderten Gesetz vom 22. März 2004 über die Verbriefung unterliegt, (ii) eine Gesellschaft, die dem geänderten Gesetz vom 15. Juni 2004 über Gesellschaften zur Anlage in Risikokapital unterliegt, (iii) eine Einrichtung der betrieblichen Altersvorsorge, die dem geänderten Gesetz vom 13. Juli 2005 unterliegt und (iv) ein in Luxemburg ansässiger reservierter alternativer Investmentfonds, der dem Gesetz vom 23. Juli 2016 unterliegt (und für die Zwecke der luxemburgischen Steuer als Instrument für Risikokapitalfinanzierungen behandelt werden will), ist, unterliegt er einer Mindestvermögenssteuer.

Nicht in Luxemburg ansässige Anteilsinhaber

Nicht in Luxemburg ansässige natürliche Personen oder Kollektivgesellschaften, die keine feste Niederlassung oder einen festen Vertreter in Luxemburg haben, denen die Anteile zuzurechnen sind, unterliegen nicht der Luxemburger Besteuerung von Kapitalgewinnen aus der Veräußerung der Anteile oder von Ausschüttungen des Fonds, und die Anteile unterliegen keiner Vermögenssteuer.

4. FATCA und CRS

Der Fonds kann Bestimmungen ausländischer Regulierungsbehörden, insbesondere den Gesetzen und Vorschriften der Vereinigten Staaten, bekannt als FATCA und CRS, unterliegen.

- Das Ziel der Bestimmungen des FATCA liegt in der Bekämpfung der Steuerflucht in den USA durch bestimmte US-Personen und dem Einholen von Informationen von FFIs zu Personen, die direkte oder indirekte Konten oder Anlagen in diesen FFIs unterhalten. Falls FFIs entscheiden, die Bestimmungen von FATCA nicht einzuhalten, erlegt FATCA bestimmten Einkünften aus US-amerikanischen Quellen (einschließlich Dividenden und Zinsen) und Bruttoverkaufserlösen eine Quellensteuer von 30% auf. Wenn die FFIs von dieser Quellensteuer befreit werden möchten, müssen sie die Bestimmungen von FATCA gemäß den Bedingungen der anzuwendenden Rechtsprechung, welche FATCA umsetzt, einhalten. FFIs müssen insbesondere direkt oder indirekt über ihre örtliche Behörde gegenüber dem Internal Revenue Service („IRS“) bestimmte Beteiligungen von und Zahlungen an (i) bestimmte US-Personen, (ii) bestimmte ausländische Rechtssubjekte, die keine Finanzsubjekte sind (Non-Financial Foreign Entities, „NFFEs“) und sich im Besitz bestimmter US-Personen befinden, und (iii) FFIs, welche die Bedingungen von FATCA nicht einhalten (zusammen die „US-amerikanischen meldepflichtigen Personen“), melden.

Da der Fonds in Luxemburg gegründet wurde und gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 der Aufsicht der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) unterliegt, wird der Fonds für die Zwecke von FATCA und vorbehaltlich des Luxemburger Gesetzes vom 24. Juli 2015, welches die zwischenstaatliche Vereinbarung zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und den Vereinigten Staaten vom 28. März 2014 (das „FATCA-Gesetz“) umsetzt, als FFI behandelt. In diesem Zusammenhang kann der Fonds von allen Anlegern gemäß umfangreicher Darlegung in Artikel 2 des FATCA-Gesetzes (die „FATCA-Informationen“) einen dokumentenbasierten Nachweis ihres Status und steuerlichem Wohnsitzes als US-Person und alle anderen persönlichen und finanziellen Informationen verlangen, die für die Einhaltung der oben genannten Vorschriften als notwendig erachtet werden.

Trotz anderer hierin enthaltener Bestimmungen und so weit gemäß Luxemburger Recht zulässig hat der Fonds das Recht: (i) von Anlegern oder wirtschaftlichen Eigentümern von Anteilen zu verlangen, die FATCA-Informationen in der vom Fonds geforderten Form vorzulegen, um das FATCA-Gesetz und den anzuwendenden Bestimmungen einzuhalten und/oder den gegebenenfalls einzubehaltenden Betrag zu bestimmen, (ii) alle FATCA-Informationen gegenüber den Luxemburger Steuerbehörden (die „LTA“) offenzulegen, wie dies von dem FATCA-Gesetz oder anzuwendenden Vorschriften oder von dieser Behörde gefordert wird, (iii) Zahlungen an Anleger über einen Betrag zurückzuhalten, der Steuern oder ähnlichen Gebühren entspricht, die gemäß den anzuwendenden Gesetzen und Bestimmungen zu Anteilen an dem Fonds einzubehalten sind, (iv) Zahlungen an Anleger zurückzuhalten, einschließlich Dividenden oder Rückkaufserlöse, bis der Fonds über genügend Informationen verfügt, um das FATCA-Gesetz und anzuwendende Bestimmungen einhalten und/oder den einzubehaltenden Betrag bestimmen zu können.

- Der Fonds kann auch dem Standard für Automatic Exchange of Financial Account Information in Tax Matters (der „Standard“) und seinem Common Reporting Standard (der „CRS“) laut Vorgabe im Multilateral Competent Authority Agreement on the Automatic Exchange of Financial Account Information („MCAA“) unterliegen, das am 29. Oktober 2014 unterzeichnet wurde, oder dem Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 zum Common Reporting Standard (das „CRS-Gesetz“).

Gemäß den Bestimmungen des CRS-Gesetzes wird der Fonds wahrscheinlich als Luxembourg Reporting Financial Institution (berichtspflichtige Luxemburger Finanzinstitution) behandelt werden. Als solche muss der Fonds ab dem 30. Juni 2017 und unbeschadet anderer anzuwendender Datenschutzbestimmungen, die in der Fondsdokumentation enthalten sind, ein Mal pro Jahr gegenüber der LTA persönliche und finanzielle Informationen offenlegen, die unter anderem mit der Identifizierung von, Beteiligungen von und Zahlungen an (i) bestimmte

Anleger gemäß CRS-Gesetz (die „meldepflichtigen Personen“) und (ii) kontrollierende Personen bestimmter Nicht-Finanz-Institutionen („NFEs“), die selbst meldepflichtige Personen sind, zusammenhängen. Diese Informationen, die ausführlich in Anhang I des CRS-Gesetzes (die „CRS-Informationen“) dargelegt sind, beinhalten personenbezogene Daten zu den meldepflichtigen Personen.

Die Fähigkeit des Fonds, seine Berichtspflichten gemäß CRS-Gesetz einzuhalten, wird davon abhängen, dass jeder Anleger dem Fonds die Informationen zusammen mit den erforderlichen unterstützenden Nachweisen vorlegt.

- Sowohl in Zusammenhang mit dem FATCA-Gesetz als auch dem CRS-Gesetz werden die Anleger hiermit darüber informiert, dass der Fonds als Datenkontrolleur die FATCA-Informationen und die CRS-Informationen für die in dem FATCA-Gesetz und dem CRS-Gesetz dargelegten Zwecke verarbeiten wird. Darüber hinaus, wie in den Bestimmungen des Datenschutzabschnitts in diesem Vertrag ausführlich beschrieben, fungiert der Fonds als Verantwortlicher und ist für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten verantwortlich. Jeder Anteilsinhaber hat das Recht auf Zugang zu den Daten, die an die LTA übermittelt wurden, und darauf diese Daten (falls erforderlich) zu berichtigen. Sämtliche vom Fonds erhobenen Daten müssen in Einklang mit dem Datenschutzrecht verarbeitet werden. Die Anleger verpflichten sich, ihre kontrollierenden Personen, falls zutreffend, über die Verarbeitung ihrer FATCA-Informationen und CRS-Informationen durch den Fonds zu informieren.

Die Anleger werden des Weiteren darüber informiert, dass die FATCA-Informationen und die CRS-Informationen in Bezug auf die (US-) meldepflichtigen Personen im Sinne des FATCA-Gesetzes und des CRS-Gesetzes gegenüber der LTA ein Mal jährlich für die in dem FATCA-Gesetz und dem CRS-Gesetz dargelegten Zwecke offengelegt werden. Insbesondere werden (US-) meldepflichtige Personen darüber informiert, dass sie über bestimmte Transaktionen, die von ihnen durchgeführt werden, Berichte in Form von Aufstellungen erhalten und dass ein Teil dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Offenlegung gegenüber der LTA dienen wird.

Die Anleger verpflichten sich in ähnlicher Weise, den Fonds innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt dieser Aufstellungen zu informieren, wenn die darin enthaltenen persönlichen Daten nicht korrekt sein sollten. Die Anleger verpflichten sich des Weiteren, den Fonds über sämtliche Änderungen in Bezug auf die FATCA-Informationen oder CRS-Informationen unverzüglich nach Eintritt dieser Änderungen zu informieren und alle entsprechenden Nachweise vorzulegen.

Ein Anleger, welcher Aufforderungen zur Vorlage von FATCA-Informationen, CRS-Informationen oder Unterlagen nicht nachkommt, kann für dem Fonds auferlegte Strafen haftbar gemacht werden, die auf das Versäumnis dieses Anlegers, die FATCA-Informationen oder CRS-Informationen vorzulegen, zurückzuführen sind, bzw. der Offenlegung der Informationen durch den Fonds gegenüber der LTA unterliegen.

5. Besteuerung im Vereinigten Königreich

Gemäß den Steuerbestimmungen für Offshore-Fonds des Vereinigten Königreichs werden Gewinne aus dem Verkauf, der Rücknahme oder der anderweitigen Veräußerung von Anteilen, die von Personen gehalten werden, die steuerlich im Vereinigten Königreich ansässig sind, zum Zeitpunkt des Verkaufs, der Veräußerung oder Rücknahme als Einkommen und nicht als Kapitalgewinn besteuert. Dies gilt jedoch nicht, wenn die betreffende Klasse von den britischen Steuerbehörden (HMRC) während des gesamten Zeitraums, in dem die Anteile gehalten werden, als „berichtender Fonds“ anerkannt wird. Der Verwaltungsrat will die Registrierung als „Reporting Fund“ für jede Anteilsklasse erreichen und aufrechterhalten, kann dies aber nicht garantieren. Anteilsinhaber sollten sich auf die von der britischen Steuerbehörde verwalteten Liste der „berichtenden Fonds“ beziehen, die auf ihrer Website zur Bestätigung der als „berichtender Fonds“ genehmigten Klassen veröffentlicht wird.

Damit sich eine Anteilsklasse als berichtender Fonds qualifiziert, muss der Fonds bei den britischen Steuerbehörden die Aufnahme der betreffenden Klasse in diese Regelung beantragen. Die betreffende Anteilsklasse muss dann für jede Rechnungsperiode den Anteilsinhabern 100 % der dieser Klasse zuzurechnenden Erträge melden, was innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende der maßgeblichen Rechnungsperiode zu erfolgen hat. Anleger, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, sind für dieses gemeldete Einkommen steuerpflichtig, unabhängig davon, ob das Einkommen tatsächlich ausgeschüttet wird.

Falls eine Anteilsklasse während des gesamten Zeitraums, in dem die Anteile in dieser Klasse gehalten werden, als berichtender Fonds anerkannt ist, unterliegen Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen dieser Klasse durch britische Steuerzahler, abgesehen von Beträgen, die das aufgelaufene Einkommen für den Zeitraum der Veräußerung darstellen, der Besteuerung als Kapital und nicht als Einkommen, es sei denn, der Anleger ist ein Wertpapierhändler. Derartige Gewinne können dementsprechend durch allgemeine oder besondere Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen, die einem Anteilsinhaber zur Verfügung stehen, vermindert werden, und dies kann dazu führen, dass für bestimmte Anleger eine verhältnismäßig geringere Belastung mit britischer Steuer entsteht.

6. Besteuerung in China

QFI

Der Fonds kann einer Quellensteuer und sonstigen Steuern in China unterliegen. Nach der aktuellen chinesischen Gesetzgebung und ihren Umsetzungsrichtlinien unterliegen Einkommen, die in China von nicht-ansässigen Unternehmen erwirtschaftet werden, die keinen Sitz oder keine Niederlassung in China haben, der Quellensteuer. Nach aktueller Rechtslage in China können ausländische Anleger im Allgemeinen nur über Institutionen, die in China als „Qualified Foreign Institutional Investor“ („QFI“) eingestuft wurden, in China über verschiedene Kanäle, insbesondere Institutionen, die den QFII-Status erhalten haben, in chinesische A-Aktien und verschiedene andere Anlageprodukte investieren. Da die Ansprüche von QFI an chinesischen A-Aktien und einigen anderen Anlageprodukten nach aktueller Rechtslage in China anerkannt werden, wäre eine Steuerpflicht, soweit diese entsteht, vom QFI zu entrichten.

QFI unterliegen einer Quellensteuer von 10 % auf Bardividenden, Ausschüttungen und Zinsen chinesischer Unternehmen. Steuervergünstigungen und Steuerrückzahlungen, die zu einem tatsächlichen Steuersatz von unter 10 % auf Dividenden, Ausschüttungen und Zinsen führen, können gelegentlich nach einem Steuerabkommen nach Beantragung bei der zuständigen Steuerbehörde gewährt werden.

Gemäß der Ankündigung „Mitteilung über die zeitweilige Befreiung von der Besteuerung von Kapitalgewinnen aus der Übertragung von Aktienanlagen, z. B. inländischen Titeln der VRC durch QFIs“, die gemeinsam vom Finanzministerium, der staatlichen Steuerbehörde („STA“) und der staatlichen Finanzaufsichtsbehörde („CSRC“) („Mitteilung 79“) veröffentlicht wurde, sind die Kapitalgewinne aus dem Handel mit Aktienanlagen (einschließlich chinesischen A-Aktien) von QFIIs, die keine permanente Niederlassung oder einen Sitz in China haben, mit Wirkung vom 17. November 2014 vorübergehend von der Einkommensteuer und der Quellensteuer befreit.

Darüber hinaus unterliegen QFIIs in der Zukunft möglicherweise der chinesischen Mehrwertsteuer auf Kapitalgewinne aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien. Derzeit sieht Caishui [2016] Nr. 36 („Mitteilung 36“) eine Mehrwertsteuerbefreiung der QFIIs für ihre Gewinne aus dem Handel mit chinesischen Wertpapieren vor. Darüber hinaus werden auf die Mehrwertsteuerverbindlichkeiten folgende Zuschläge erhoben: Stadtentwicklungs- und Städtebausteuer, Bildungsabgabe und lokale Bildungsabgabe (zusammen die „Steuerzuschläge“). Da QFIIs von der Mehrwertsteuer befreit sind, sind sie auch von den geltenden Steuerzuschlägen befreit.

Anteilsinhaber sollten jedoch beachten, dass die aktuell geltenden Steuersätze der chinesischen Steuerbehörden davon abweichen und sich von Zeit zu Zeit ändern können. Es ist möglich, dass Vorschriften geändert werden und Steuern rückwirkend gelten. Daher können vom Anlageverwalter getätigte Steuerrückstellungen letztlich zu hoch oder zu niedrig für die chinesischen Steuerverbindlichkeiten sein. Infolgedessen kann den Anteilsinhabern ein Vorteil oder ein Nachteil

entstehen, je nachdem, wie hoch letztlich die Steuerverbindlichkeiten und die Rückstellungen sind und wann sie ihre Fondsanteile gezeichnet und/oder zurückgegeben haben.

Ist der tatsächlich geltende von den chinesischen Steuerbehörden erhobene Steuersatz höher als vom Anlageverwalter vorgesehen, sollten Anleger beachten, dass der NIW des Fonds über die Steuerrückstellung hinaus betroffen wird, da der Fonds letztlich die zusätzlichen Steuerverbindlichkeiten tragen muss. In diesem Falle erleiden die bestehenden und neuen Anteilsinhaber einen Nachteil. Wenn der tatsächlich geltende von den chinesischen Steuerbehörden erhobene Steuersatz jedoch niedriger als der vom Anlageverwalter vorgesehene ist, sodass die Steuerrückstellungen zu hoch sind, erleiden diejenigen Anteilsinhaber, die die Anteile verkauft haben, bevor die chinesischen Steuerbehörden diesbezüglich eine Regelung getroffen bzw. eine Entscheidung oder Empfehlung ausgesprochen haben, einen Nachteil, da sie den Verlust aus der zu hohen Rückstellung des Anlageverwalters getragen haben. In diesem Falle profitieren die aktuellen und neuen Anteilsinhaber davon, wenn der Unterschied zwischen der Steuerrückstellung und der tatsächlichen Steuerpflicht aus dem niedrigeren Steuersatz auf das Konto des Fonds dem Fondsvermögen gutgeschrieben wird.

Grundsätzlich erhebt China Quellensteuern in Höhe von 10 % auf Bardividenden, Ausschüttungen, Zinsen und Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen (einschließlich chinesischen A-Aktien) für ausländische Investoren (die keine permanente Niederlassung in China haben) aus Anlagen in China. Die Staatliche Steuerbehörde (State Administration of Taxation, STA) Chinas hat die Anwendung der Quellensteuer auf Bardividenden, Ausschüttungen und Zinsen für QFIs bestätigt. Steuervergünstigungen und Steuerrückzahlungen, die zu einem tatsächlichen Steuersatz von unter 10 % auf Dividenden, Ausschüttungen und Zinsen führen, können gelegentlich nach einem Steuerabkommen nach Beantragung bei der zuständigen Steuerbehörde und Genehmigung durch die zuständige Steuerbehörde werden. Gemäß Mitteilung Nr. 79 sind Kapitalgewinne aus dem Handel von Aktienanlagen (einschließlich chinesischen A-Aktien), von QFIs, (die keine permanente Niederlassung in China haben) vorübergehend von der Einkommensteuer und Quellensteuer befreit. Gemäß Mitteilung Nr. 36 sind QFIs auch von der Mehrwertsteuer und den geltenden Zuschlägen befreit. Nicht in China steuerpflichtige Anteilsinhaber unterliegen nicht der chinesischen Steuer auf Ausschüttungen aus dem Fonds oder auf Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen. In China Steuerpflichtigen wird empfohlen, sich selbst steuerlich zu ihrer Steuerlage in Bezug auf ihre Anlage im Fonds beraten zu lassen.

Es ist möglich, dass sich die gegenwärtigen Steuergesetze und -vorschriften sowie die Steuerpraxis in China ändern, möglicherweise werden Steuern auch rückwirkend eingeführt; solche Änderungen können zu einer höheren Besteuerung chinesischer Anlagen führen als es gegenwärtig der Fall ist. Der Fonds könnte auch zusätzlichen Steuern unterzogen werden, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt oder bei der Tätigkeit, Bewertung oder beim Verkauf der entsprechenden Anlagen nicht absehbar sind. Diese Änderungen können jeweils zu einer Minderung des Ertrags und/oder des Werts der entsprechenden Anlagen im Fonds führen.

Das Programm Shanghai-Hong Kong Stock Connect und das Programm Shenzhen-Hong Kong Stock Connect

Am 14. November 2014 haben das Finanzministerium, die staatliche Steuerbehörde und die CSRC gemeinsam eine Mitteilung in Bezug auf die Besteuerungsregel des Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programms im Rahmen von Caishui [2014] Nr. 81 („Mitteilung 81“) veröffentlicht. Gemäß Mitteilung Nr. 81 werden Gewinne von Anlegern aus Hongkong und dem Ausland (einschließlich der Teilfonds) aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm mit Wirkung zum 17. November 2014 vorübergehend von der Ertragssteuer, der Einkommensteuer und der Geschäftssteuer befreit. Allerdings müssen Anleger aus Hongkong und dem Ausland Ertragssteuern auf Dividenden und/oder Bonusaktien in Höhe von 10 % zahlen, die von den notierten Unternehmen einbehalten und an die zuständige Behörde abgeführt werden.

Am 5. November 2016 haben das Finanzministerium, die staatliche Steuerbehörde und die CSRC gemeinsam eine Mitteilung in Bezug auf die Besteuerungsregel des Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programms im Rahmen von Caishui [2016] Nr. 127 („Mitteilung 127“) veröffentlicht. Gemäß Mitteilung Nr. 127 werden Gewinne von Anlegern aus Hongkong und dem Ausland (einschließlich der

Teilfonds) aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien über das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm vorübergehend von der Körperschaftsteuer und der Einkommensteuer befreit. Allerdings müssen Anleger aus Hongkong und dem Ausland Ertragssteuern auf Dividenden und/oder Bonusaktien in Höhe von 10 % zahlen, die von den notierten Unternehmen einbehalten und an die zuständige Behörde abgeführt werden.

Seit dem 1. Mai 2016 hat China seine Mehrwertsteuerreform vollständig umgesetzt und die Geschäftssteuer durch die Mehrwertsteuer ersetzt. Gemäß der Mitteilung Nr. 36 sind Kapitalgewinne, die von Anlegern aus Hongkong und dem Ausland über die Stock-Connect-Programme erzielt werden, von der Mehrwertsteuer befreit.

Risiko einer Besteuerung in China

Die chinesische Regierung hat in den letzten Jahren verschiedene Steuerreformen umgesetzt und bestehende Steuergesetze und -vorschriften können in der Zukunft überarbeitet oder ergänzt werden. Jegliche Änderung der Steuerpolitik kann den Nachsteuergewinn der Unternehmen in China, von denen die Wertentwicklung eines Teilfonds abhängt, verringern.

Auch bestehen in Zusammenhang mit den derzeitigen chinesischen Steuergesetzen, -vorschriften und -praktiken in Bezug auf Gewinne, die durch QFIs oder über die Stock-Connect-Programme erzielt werden Risiken und Unsicherheiten (die eine rückwirkende Wirkung haben können). Höhere Steuerverbindlichkeiten für einen Teilfonds können sich nachteilig auf den Wert des betreffenden Teilfonds auswirken.

Angesichts der Mitteilung Nr. 79 hat der Verwaltungsrat mit Wirkung vom 17. November 2014 beschlossen, keine Rückstellungen zugunsten des Teilfonds in Bezug auf realisierte oder unrealisierte Bruttokapitalgewinne aus Investitionen der Teilfonds in chinesischen A-Aktien zu bilden. Für den Zeitraum von der Auflegung des Fonds bis zum 14. November 2014 hat der Verwaltungsrat keine Steuerrückstellung für den realisierten Bruttokapitalgewinn aus Investitionen in chinesischen A-Aktien (d. h. Kapitalgewinnen aus der Übertragung von chinesischen A-Aktien) gebildet, da keine Teilfonds in diesem Zeitraum in chinesische A-Aktien investierten.

Wie unter der Überschrift „*Das Shanghai-Hong Kong Stock Connect- und das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm*“ beschrieben, sind Gewinne von Anlegern aus Hongkong und dem Ausland (einschließlich der Teilfonds) aus dem Handel mit chinesischen A-Aktien über die Stock-Connect-Programme vorübergehend von der Körperschaftsteuer und der Einkommensteuer befreit, ebenso sind Kapitalgewinne, die Anleger aus Hongkong und dem Ausland über die Stock-Connect-Programme erzielen, umsatzsteuerbefreit, allerdings müssen Anleger aus Hongkong und dem Ausland Einkommensteuern auf Dividenden und/oder Bonusaktien in Höhe von 10 % zahlen, die von den notierten Unternehmen einbehalten und an die zuständige Behörde abgeführt werden. Falls die Anleger aus Hongkong oder dem Ausland wie der Teilfonds ein Anrecht auf die Steuererleichterung auf Dividenden nach dem Abkommen haben, können die Anleger aus Hongkong und dem Ausland diese Erleichterung und die Rückerstattung der zu viel gezahlten Steuern bei der chinesischen Steuerbehörde oder dem Unternehmen, das die A-Aktie emittiert hat, beantragen.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die entsprechenden Rückstellungen für Dividenden- und Zinserträge aus chinesischen A-Aktien zu bilden, falls die Steuer auf Dividenden nicht zu dem Zeitpunkt des Erhalts derartiger Erträge an der Quelle einbehalten wird. Die von der STA erhobenen tatsächlichen Steuersätze können abweichen und können sich von Zeit zu Zeit ändern. Es ist möglich, dass Vorschriften geändert werden und Steuern rückwirkend gelten. Daher können vom Verwaltungsrat getätigte Steuerrückstellungen letztlich zu hoch oder zu niedrig für die endgültigen chinesischen Steuerverbindlichkeiten sein.

Infolgedessen kann den Anteilsinhabern ein Vorteil oder ein Nachteil entstehen, je nachdem, wie hoch letztlich die Steuerverbindlichkeiten und die Rückstellungen sind und wann sie ihre Anteile gezeichnet und/oder zurückgegeben haben. Ist der tatsächlich geltende von der STA erhobene Steuersatz höher oder betrifft er einen weiteren Anwenderkreis als der vom Verwaltungsrat vorgesehene, sodass ein Defizit bei der Steuerrückstellung entsteht, sollten Anleger beachten, dass der NIW des Teilfonds über die Steuerrückstellung hinaus betroffen wird, da der Teilfonds letztlich die zusätzlichen

Steuerverbindlichkeiten tragen muss. In diesem Falle erleiden die bestehenden und neuen Anteilsinhaber einen Nachteil.

Wenn der tatsächlich geltende von der STA erhobene Steuersatz jedoch niedriger als der vom Verwaltungsrat vorgesehene ist, sodass die Steuerrückstellungen zu hoch sind, erleiden diejenigen Anteilsinhaber, die die Anteile verkauft haben, bevor die STA diesbezüglich eine Regelung getroffen, bzw. eine Entscheidung oder Empfehlung ausgesprochen hat, einen Nachteil, da sie den Verlust aus der zu hohen Rückstellung des Verwaltungsrats getragen haben. In diesem Falle profitieren die aktuellen und neuen Anteilsinhaber davon, wenn der Unterschied zwischen der Steuerrückstellung und der tatsächlichen Steuerpflicht aus dem niedrigeren Steuersatz auf das Konto des Teilfonds dem Fondsvermögen gutgeschrieben wird. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen haben Anteilseigner, die ihre Anteile am Teilfonds bereits vor der Rückzahlung einer zu hohen Rückstellung zugunsten des Teilfonds zurückgegeben haben, kein Anrecht auf einen Anteil an einer solchen zu hohen Rückstellung.

7. Allgemeines

Anteilsinhaber sollten ihren professionellen Berater nach den Folgen fragen, die der Erwerb, Besitz, Rückkauf, die Übertragung, der Verkauf oder der Umtausch von Anteilen nach den Gesetzen des für sie geltenden Rechts haben, einschließlich den steuerlichen Folgen und den Folgen einer Devisenbewirtschaftung.

Die vorgegangenen Erläuterungen zur Besteuerung basieren auf einer Empfehlung, die der Fonds zur geltenden Rechtslage und Rechtspraxis zum Zeitpunkt dieses Dokuments erhalten hat. Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass Steuersätze und Grundlagen der Besteuerung geändert werden können und dass die Höhe einer Steuerentlastung von den individuellen Umständen des Steuerzahlers abhängt.

Es wird davon ausgegangen, dass Anteilsinhaber unter steuerlichem Gesichtspunkt in zahlreichen verschiedenen Ländern ansässig sind. Daher wird in diesem Verkaufsprospekt nicht versucht, eine Zusammenfassung der steuerlichen Folgen für jeden Anleger aufzuführen. Die steuerlichen Folgen hängen von den geltenden Rechtsvorschriften und der Rechtspraxis des Landes ab, dessen Staatsbürger der Anteilsinhaber ist oder in dem er seinen Wohn- oder Gesellschaftssitz hat, sowie von seinen persönlichen Umständen.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Organisation

Der Fonds ist eine Investmentgesellschaft, die als *société anonyme* (Aktiengesellschaft) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg errichtet wurde, und gilt als *société d'investissement à capital variable* („SICAV“), eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital. Der Fonds wurde am 5. Februar 2010 in Luxemburg auf unbestimmte Dauer und mit einem Anteilskapital von USD 500.000 gegründet. Die Satzung der Gesellschaft wurde im luxemburgischen Staatsblatt *Mémorial* unter der Rubrik *Recueil des Sociétés et Associations* am 25. Februar 2010 veröffentlicht. Die Satzung der Gesellschaft wurde im Rahmen einer außerordentlichen Hauptversammlung am 31. März 2016 geändert, deren Protokoll am 19. April 2016 im *Mémorial C* veröffentlicht wurde. Der Fonds ist im *Registre de Commerce et des Sociétés*, dem Luxemburger Handelsregister, unter der Nummer B-151275 eingetragen.

Die Satzung der Gesellschaft wurde im *Registre de Commerce et des Sociétés* niedergelegt.

Das gesetzliche Mindestkapital des Fonds nach Luxemburger Recht beträgt EUR 1.250.000 oder den Gegenwert in USD und muss innerhalb von sechs Monaten ab seiner Zulassung als OGAW durch die luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde CSSF erreicht werden.

2. Die Anteile

Die Anteile jedes Teilfonds sind frei übertragbar und haben gleichermaßen Anspruch auf Gewinne und Liquidationserlöse des entsprechenden Teilfonds. Die Bestimmungen zur Aufteilung sind nachfolgend

unter Abschnitt 5 „Aufteilung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten unter den Teilfonds“ aufgeführt. Die nennwertlosen Anteile, die bei der Ausgabe voll eingezahlt werden müssen, sind nicht mit Vorzugsrechten oder Bezugsrechten ausgestattet und berechtigen jeweils zu einer Stimme bei allen Versammlungen von Anteilsinhabern. Vom Fonds zurückgenommene Anteile werden ungültig.

Der Fonds kann das Eigentum an seinen Anteilen durch Personen, Unternehmen oder Gesellschaften einschränken oder ausschließen, wenn dieses Eigentum den Interessen des Fonds oder der Mehrheit seiner Anteilsinhaber widerspricht. Stellt der Fonds fest, dass eine Person, die entweder alleine oder zusammen mit einer anderen Person keine Anteile halten darf, wirtschaftlicher Eigentümer von Anteilen ist, kann der Fonds eine Zwangsrücknahme aller davon betroffenen Anteile vornehmen. Nach der Satzung der Gesellschaft kann der Verwaltungsrat des Fonds beschließen, für jede Klasse ausschüttende und/oder thesaurierende Anteile auszugeben.

Beschließen die Anteilsinhaber auf einer jährlichen Hauptversammlung Ausschüttungen auf ausschüttende Anteile (sofern solche ausgegeben sind), so sind diese innerhalb eines Monats ab dem Datum der Jahreshauptversammlung zahlbar. Nach luxemburgischem Gesetz kann keine Ausschüttung beschlossen werden, wenn der Nettoinventarwert des Fonds dadurch unter die in Luxemburg vorgeschriebene gesetzliche Mindestgrenze fallen würde.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, Anteile des Fonds an der luxemburgischen Börse oder an einer anderen Börse zu notieren. Weitere Informationen zur Börsennotierung sind am Sitz des Fonds erhältlich.

3. Versammlungen

Die Jahreshauptversammlung der Anteilsinhaber wird in Übereinstimmung mit der Satzung und dem Luxemburger Recht abgehalten. Ankündigungen aller Hauptversammlungen werden gemäß den Vorschriften des Luxemburger Rechts und in der vom Verwaltungsrat außerdem vorgeschriebenen Zeitung veröffentlicht und, in Übereinstimmung mit Luxemburger Recht, an die Inhaber registrierter Anteile geschickt. Diese Mitteilungen beinhalten die Agenda und geben Zeit und Ort des Treffens und die Zulassungsbedingungen an. Sie beziehen sich auch auf die Regeln für ein Quorum und Mehrheiten gemäß Luxemburger Recht.

Nach Maßgabe der in Luxemburger Gesetzen und Verordnungen festgelegten Bedingungen kann in der Mitteilung zu jedweder Hauptversammlung der Anteilsinhaber festgelegt werden, dass die beschlussfähige Anzahl und die Mehrheit bei dieser Hauptversammlung entsprechend den ausgegebenen und um Mitternacht des fünften Tages vor der Hauptversammlung (der „Stichtag“) im Umlauf befindlichen Anteilen bestimmt werden, wobei das Recht eines Anteilsinhabers auf eine Teilnahme an einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber und die Ausübung der Stimmrechte in Bezug auf seine Anteile mit Verweis auf die Anteile festgelegt wird, die sich am Stichtag im Bestand des Anteilsinhabers befinden.

Jeder Anteil berechtigt zu einer Stimme. Die Abstimmung über die Zahlung einer Dividende in einer bestimmten Anteilsklasse erfordert einen eigenen Mehrheitsbeschluss der Versammlung der Anteilsinhaber der betreffenden Anteilsklasse. Änderungen der Satzung der Gesellschaft, die die Rechte eines Teilfonds betreffen, bedürfen der Zustimmung sowohl der Hauptversammlung der Anteilsinhaber des Fonds, als auch der Anteilsinhaber des betreffenden Teilfonds durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

4. Finanzberichte

Geprüfte Jahresberichte sind innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres zu veröffentlichen, ungeprüfte Halbjahresberichte innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Berichtszeitraums. Die Jahresberichte und die Halbjahresberichte stehen während der üblichen Geschäftszeiten am eingetragenen Sitz des Fonds zur Verfügung und sind auf Anfrage kostenlos erhältlich. Das Geschäftsjahr des Fonds endet jeweils am 31. März.

Die Basiswährung des Fonds ist der USD. Die oben genannten Berichte enthalten den konsolidierten Abschluss des Fonds in US-Dollar sowie getrennte Angaben zu den einzelnen Teilfonds in der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds.

5. Aufteilung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf die Teilfonds

Zum Zwecke der Aufteilung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf die Teilfonds hat der Verwaltungsrat für jeden Teilfonds einen Vermögenspool folgender Art eingerichtet:

- (a) Die Erlöse aus der Ausgabe der Anteile eines Teilfonds werden im Fonds auf den für diesen Teilfonds errichteten Vermögenspool gebucht; die darauf entfallenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie Einnahmen und Ausgaben werden nach den nachfolgend aufgeführten Bestimmungen auf diesen Pool gebucht.
- (b) Entsteht ein Vermögenswert einem anderen Vermögenswert, wird dieser sekundäre Vermögenswert vom Fonds auf den gleichen Pool gebucht wie der Vermögenswert, dem dieser entstammt; bei jeder Bewertung eines Vermögenswertes wird die Wertsteigerung oder -minderung unter dem entsprechenden Pool verbucht.
- (c) Verbindlichkeiten des Fonds, die einen Vermögenswert eines bestimmten Pools oder eine Tätigkeit in Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Pools betreffen, werden unter dem entsprechenden Pool verbucht.
- (d) Kann ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit des Fonds nicht einem bestimmten Pool zugeordnet werden, wird dieser Vermögenswert oder diese Verbindlichkeit zu gleichen Teilen auf alle Pools verteilt oder, wenn es die Summen rechtfertigen, anteilmäßig auf den Nettoinventarwert der entsprechenden Teilfonds.
- (e) Werden Dividenden an die Inhaber von Anteilen eines Teilfonds ausgezahlt, wird der NIW des entsprechenden Teilfonds um die Summe dieser Dividenden vermindert.

Wurden innerhalb der verschiedenen Teilfonds Anteilsklassen errichtet, gelten diese Vorschriften *mutatis mutandis* für die Aufteilung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf die Klassen.

6. Bestimmung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds und jeder Anteilsklasse des Teilfonds wird in seiner Referenzwährung berechnet. Er wird an jedem Bewertungstag festgesetzt, wobei das auf jeden Teilfonds entfallende Nettovermögen durch die Anzahl der in Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds dividiert wird. Das Nettovermögen jedes Teilfonds setzt sich aus den auf den Teilfonds entfallenden Vermögenswerten abzüglich der auf den Teilfonds entfallenden Verbindlichkeiten zusammen und wird zu dem Zeitpunkt berechnet, den der Verwaltungsrat zu diesem Zweck festgesetzt hat. Dies gilt *mutatis mutandis* auch für die Berechnung des Nettoinventarwerts jeder Anteilsklasse.

Der Wert des Fondsvermögens wird folgendermaßen ermittelt:

- (a) An einer Börse oder an einem Markt angebotene, notierte oder üblicherweise gehandelte Anlagen werden (mit Ausnahme der in Abschnitt (c), (h) und (i) unten angegebenen Fälle) unter folgender Voraussetzung zum letzten dem Verwaltungsrat zum entsprechenden Bewertungszeitpunkt zur Verfügung stehenden Kurs bewertet:
 - (i) Wird eine Anlage an mehr als einer Börse oder auf mehr als einem Markt angeboten, notiert oder üblicherweise gehandelt, wird für die Bewertung der Hauptmarkt verwendet oder der Markt, dessen Kriterien zur Bewertung des entsprechenden Instruments nach Beschluss des Verwaltungsrats am besten geeignet sind.
 - (ii) Wird eine Anlage an einer Börse oder auf einem Markt angeboten, notiert oder üblicherweise gehandelt und sind zu einem gegebenen Zeitpunkt keine Preise auf diesem Markt verfügbar oder, nach Ansicht des Verwaltungsrats repräsentativ, gilt als Wert der Veräußerungswert der Anlage, der sorgfältig nach bestem Wissen und Gewissen von einer in diesem Markt tätigen Person, Firma oder Vereinigung und/oder von einer nach Ansicht des Verwaltungsrats fachkundigen Person geschätzt wird.
- (b) Wird eine Anlage nicht an einer Börse oder auf einem Markt angeboten, notiert oder üblicherweise gehandelt, wird die Anlage auf der Basis des wahrscheinlichen Veräußerungswerts der Anlage bewertet, der sorgfältig nach bestem Wissen und Gewissen von

einer in diesem Markt tätigen Person, Firma oder Vereinigung und/oder von einer nach Ansicht des Verwaltungsrats fachkundigen Person geschätzt wird.

- (c) Eine Anlage, die ein Anteil oder eine Beteiligung an einem System für gemeinsame Anlagen/offenen Investmentfonds ist, wird auf der Basis des letzten zur Verfügung stehenden Nettoinventarwerts des Anteils/der Beteiligung bewertet; ist kein solcher Nettoinventarwert verfügbar, gilt als Basis der auf der Grundlage der Empfehlung des Managers oder Verwalters eines solchen Systems für gemeinsame Anlagen abgegebene Schätzwert.
- (d) Barmittel, transitorische Aktiva, Bardividenden und Zinsen, die wie oben aufgeführt ausgewiesen oder entstanden, jedoch noch nicht eingegangen sind, werden in voller Höhe angesetzt, es sei denn, der Verwaltungsrat ist der Auffassung, dass diese voraussichtlich nicht in voller Höhe bezahlt oder eingenommen werden; in diesem Falle werden sie zu dem entsprechend niedrigeren Wert angesetzt, der nach Auffassung des Verwaltungsrats den tatsächlichen Wert darstellt.
- (e) Einlagen werden zu ihrem Nennwert einschließlich Zinsen ab dem Datum, zu dem diese erworben oder gemacht wurden, bewertet.
- (f) Schatzwechsel werden zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, der sorgfältig nach bestem Wissen und Gewissen von einer fachkundigen Person geschätzt wird.
- (g) Alle Anleihen, Schuldverschreibungen, Einlagenzertifikate, Bankakzepte, Handelswechsel und ähnliche Wertpapiere werden zu ihrem letzten verfügbaren Wert auf dem Markt angesetzt, auf dem diese Wertpapiere gehandelt werden oder zum Handel zugelassen sind (dies ist der einzige Markt oder nach Auffassung des Verwaltungsrats der Hauptmarkt sind, an dem die betreffenden Wertpapiere angeboten oder gehandelt werden), zuzüglich der ab dem Datum ihres Erwerbs aufgelaufenen Zinsen.
- (h) Devisentermingeschäfte werden auf der Basis des Preises bewertet, zu dem ein neues Termingeschäft gleichen Umfangs und gleicher Fälligkeit abgeschlossen werden könnte.
- (i) Terminkontrakte und Optionen, die in einem Markt gehandelt werden, werden zu dem im betreffenden Markt festgelegten Vortagesschlusskurs bewertet. Wird im betreffenden Markt kein Vortagesschlusskurs angeboten oder ist aus irgendeinem Grunde kein Vortagesschlusskurs verfügbar, wird der wahrscheinliche Veräußerungswert angesetzt, der sorgfältig nach bestem Wissen und Gewissen von einer fachkundigen Person geschätzt wird.
- (j) OTC-Verträge werden auf der Basis des Angebots der Gegenpartei bewertet, sofern ein solches Angebot mindestens wöchentlich vorgelegt und monatlich von einer unabhängigen Partei gebilligt oder geprüft wird.
- (k) Ungeachtet der Ausführungen der vorangegangenen Abschnitte kann der Verwaltungsrat den Wert einer Anlage anpassen, wenn er in Anbetracht der Währung, des geltenden Zinssatzes, der Fälligkeit, der Verkehrsfähigkeit und/oder anderer ihm relevant erscheinender Erwägungen der Auffassung ist, dass eine solche Anpassung erforderlich ist, damit der angemessene Wert widerspiegelt wird.
- (l) Kann in einem Falle ein bestimmter Wert nicht, wie oben angegeben, ermittelt werden, oder ist der Verwaltungsrat der Auffassung, dass eine andere Bewertungsmethode den angemessenen Wert der betreffenden Anlage besser widerspiegelt, wird die betreffende Anlage nach der Bewertungsmethode bewertet, die der Verwaltungsrat bestimmt.
- (m) Ungeachtet der vorangegangenen Bestimmungen wird, wenn eine Anlage zu irgendeinem Bewertungszeitpunkt veräußert wurde oder aufgrund eines Vertrages veräußert werden soll, statt dieses Vermögenswerts der entsprechende Nettoforderungsbetrag dafür zum Fondsvermögen gezählt. Ist dieser Betrag zu dem Zeitpunkt nicht genau bekannt, wird dafür der vom Verwaltungsrat geschätzte Nettowert der Forderung des Fonds angesetzt.

Wenn der Verwaltungsrat feststellt, dass der Marktpreis einer Anlage den Wert dieser Anlage nicht angemessen wiedergibt, oder wenn der Liquidationswert oder eine Marktbewertung durch Dritte nicht verfügbar ist, kann der Verwaltungsrat die Anlage nach eigenem Ermessen auf der Basis des ihm

angemessen erscheinenden Wertes bewerten. In solchen Fällen kann sich die Verwaltungsstelle bei der Berechnung des Nettoinventarwerts oder des Nettoinventarwerts je Anteil auf den vom Verwaltungsrat festgesetzten Wert verlassen und diesen Wert verwenden. Außerdem kann sich die Verwaltungsstelle allein auf die vom Anlageverwalter oder den Verwaltern, bei dem oder denen der Fonds sein Vermögen angelegt hat, von deren Beauftragten oder anderen Vermittlern vorgenommenen Bewertungen verlassen und diese verwenden. In diesem Falle haftet die Verwaltungsstelle nicht für Verluste des Fonds oder eines Anteilinhabers aufgrund eines Fehlers bei der Berechnung des Nettoinventarwerts oder des Nettoinventarwerts je Anteil infolge unrichtiger Informationen und/oder Wertangaben des Verwaltungsrats, des Anlageverwalters oder deren Beauftragten oder Intermediäre, es sei denn, es handelt sich um Betrug, Fahrlässigkeit oder Vorsätzlichkeit.

Die Verbindlichkeiten des Fonds beinhalten:

- (a) alle Darlehen, Schuldtitel, Wechselverbindlichkeiten und fälligen Forderungen
- (b) alle aufgelaufenen und zahlbaren Verwaltungsaufwendungen (insbesondere alle an die Vertreter und Agenten des Fonds zu zahlenden Gebühren);
- (c) alle gegenwärtig und künftig bekannten Verbindlichkeiten, einschließlich aller fälligen vertraglichen Verpflichtungen für Zahlungen von Geld oder Eigentum, einschließlich den Betrag der nicht gezahlten erklärten Dividenden des Fonds, bei denen der Bewertungstag auf das Erfassungsdatum zur Bestimmung der hierfür begünstigten Person oder deren Nachfolger fällt; und
- (d) eine angemessene Rückstellung für künftige Steuern basierend auf Kapital und Erträgen am Bewertungstag, wie dies bisweilen vom Fonds festgelegt wird, sowie vom Verwaltungsrat ggf. genehmigte und benannte sonstige Rücklagen.

Der Nettoinventarwert je Anteil aller Anteilklassen eines Teilfonds sowie die entsprechenden Zeichnungs- und Rücknahmepreise sind am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich.

7. „Swing Pricing“

Ein Teilfonds kann infolge der Transaktionskosten beim Kauf und Verkauf seiner zugrunde liegenden Anlagen sowie der Differenz zwischen dem An- und Verkaufspreis dieser Anlagen bei Zeichnungen, Rücknahmen und/oder bei einem Umtausch in oder aus dem Fonds einen Wertverlust erleiden. Dies wird als „Verwässerung“ bezeichnet. Um einer solchen Verwässerung entgegenzuwirken und die Interessen der Anteilinhaber gegen eine Verwässerung durch die Übertragung der Auswirkung auf die Anteilinhaber, die Geschäfte im Teilfonds tätigen, zu schützen, kann der Verwaltungsrat „Swing Pricing“ als Teil seiner täglichen Bewertungspolitik einsetzen. Das heißt, dass der Verwaltungsrat unter bestimmten Umständen Anpassungen bei der Bewertung des Nettoinventarwerts je Anteil vornehmen kann, um die Auswirkungen des Handels und sonstiger Kosten aufzufangen, wenn diese als zu groß erachtet werden. Swing Pricing kann bei allen Teilfonds angewandt werden.

Wenn die gesamten Transaktionen in Anteilen eines Teilfonds an einem Bewertungstag zu einer Nettozu- oder -abnahme von Anteilen führen, die den vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit für diesen Teilfonds vorgegebenen Schwellenwert überschreiten (in Bezug auf die Handelskosten für diesen Teilfonds), wird der Nettoinventarwert des Teilfonds um einen Betrag (von höchstens 2 % des Nettoinventarwerts) angepasst, der sowohl die dem Teilfonds entstehenden geschätzten Steuer- und Handelskosten, als auch die geschätzte Spanne zwischen An- und Verkaufspreis der Vermögenswerte, in die der Teilfonds investiert, widerspiegelt. Die Anpassung erfolgt nach oben, wenn die Nettobewegung zu einer Zunahme aller Anteile des Fonds führt, und nach unten, wenn sie zu einer Abnahme führt. Bei Anwendung drehen alle Klassen in einem Teilfonds in dieselbe Richtung (nach oben oder nach unten) und um denselben Prozentsatz. Dies geschieht selbst dann, wenn der Nettoanstieg oder -rückgang der Anteile, der die Schwelle überschreitet, nur in einer Klasse des Teilfonds passiert. Dies erfolgt zum Schutz aller Anleger und um alle Anteilinhaber gerecht zu behandeln.

8. Zeitweilige Aussetzung der Zeichnung, Rücknahme und des Umtauschs

Die Ermittlung des Nettoinventarwerts von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds kann ausgesetzt werden:

- (a) jederzeit, wenn eine der wichtigsten Börsen oder einer der wichtigsten organisierten Märkte, an denen oder an dem ein wesentlicher Teil der Anlagen des Fonds, der einem solchen Teilfonds bisweilen zugewiesen wird, angeboten oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer für gewöhnliche Feiertage) oder wenn der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt wird; oder
- (b) wenn Umstände bestehen, aufgrund derer der Verkauf bzw. die Bewertung der dem Fonds gehörenden Vermögenswerte, welche diesem Teilfonds zugewiesen sind, nicht ausgeführt werden kann, nicht zutreffend ist oder den Interessen der Anteilsinhaber des Teilfonds ernsthaft schaden würde, oder
- (c) wenn die Kommunikationsmittel, die normalerweise zur Bestimmung des Preises oder Werts der Vermögensanlagen dieses Teilfonds oder der Kurse an einer Börse für die Vermögensanlagen, die dem Teilfonds zuzuweisen sind, außer Funktion oder eingeschränkt betriebsbereit sind, oder
- (d) der Fonds nicht in ausreichendem Umfang Gelder zur Zahlung von Rücknahmen der Anteile eines solchen Teilfonds zurückführen kann, oder solange die Überweisung von Geldern zum Verkauf oder Erwerb von Anlagen oder zur Rücknahme von Anteilen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu üblichen Wechselkursen erfolgen kann;
- (e) jederzeit, wenn nach Auffassung des Verwaltungsrats ungewöhnliche Umstände bestehen, aufgrund derer es undurchführbar oder unfair gegenüber den Anteilsinhabern wäre, den Handel mit Anteilen eines Teilfonds fortzusetzen, oder sonstige Umstände oder Umstände, unter denen eine Nichtaussetzung steuerliche Verpflichtungen des Fonds oder eines Teilfonds für Anteilsinhaber sowie sonstige finanzielle Nachteile oder sonstige Schäden zur Folge hätte, die die Anteilsinhaber des Fonds oder eines Teilfonds ansonsten nicht erlitten hätten;
- (f) (i) im Falle der Veröffentlichung der Einberufung einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber, auf der ein Vorschlag zur Abwicklung des Fonds oder eines Teilfonds gemacht werden soll oder (ii) in Falle des Beschlusses des Verwaltungsrats, einen oder mehrerer Teilfonds abzuwickeln, oder, (iii) sofern eine solche Aussetzung zum Schutz der Anteilsinhaber gerechtfertigt ist, im Falle der Einberufung einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber, auf der die Fusion des Fonds oder eines Teilfonds beschlossen werden soll, oder für den Fall des Beschlusses des Verwaltungsrats, einen oder mehrere Teilfonds zu verschmelzen;
- (g) wenn ein OGA, in den ein Teilfonds einen erheblichen Anteil seines Vermögens investiert hat, vorübergehend den Umtausch, die Rücknahme oder Zeichnung seiner Anteile aussetzt, sei es aus eigener Initiative oder auf Aufforderung der für diesen Teilfonds zuständigen Behörden; oder
- (h) unter den im Gesetz von 2010 vorgesehenen Umständen, insbesondere im Fall einer Zusammenlegung des Fonds oder eines Teilfonds.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen an einem oder mehreren Teilfonds solange auszusetzen, als die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil des/der betreffenden Teilfonds vom Fonds aufgrund seiner oben aufgeführten Befugnisse ausgesetzt ist. Anträge auf Rücknahme oder Umtausch, die während der Aussetzung gemacht werden oder ruhen, können mit einer schriftlichen Mitteilung, die beim Fonds vor Beendigung der Aussetzung eingehen muss, zurückgezogen werden. Werden diese nicht zurückgezogen, werden die betreffenden Anteile am ersten Bewertungstag nach Beendigung der Aussetzung zurückgenommen bzw. umgetauscht. Wird die Aussetzung verlängert, kann die Bekanntgabe in Zeitungen der Länder erfolgen, in denen die Anteile des Fonds öffentlich verkauft werden. Anleger, die einen Antrag auf Zeichnung, Rücknahme oder Umtausch von Anteilen gestellt haben, werden bei Antragstellung auf eine Aussetzung aufmerksam gemacht.

9. Zusammenlegung oder Auflösung von Teilfonds

Gemäß der in der Gründungsurkunde und in den geltenden Gesetzen und Verordnungen festgelegten Bestimmungen wird die Verschmelzung eines Teilfonds mit einem anderen Teilfonds oder mit einem anderen OGAW (unabhängig von gesetzlichen Bestimmungen Luxemburgs) vom Verwaltungsrat beschlossen, es sei denn, der Verwaltungsrat beschließt, die Beschlussfassung über die Verschmelzung des betreffenden Teilfonds der Versammlung der Anteilsinhaber vorzulegen. In letzterem Fall ist bei dieser Versammlung kein Quorum erforderlich. Der Beschluss über die Verschmelzung wird mittels einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle einer Verschmelzung eines Teilfonds, die eine Beendigung des letzteren zur Folge hat, soll die Verschmelzung ungeachtet des Vorstehenden auf einer Versammlung der Anteilsinhaber beschlossen werden, deren Beschluss mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird.

Darüber hinaus kann der Verwaltungsrat einen Teilfonds liquidieren:

- (i) um eine wirtschaftliche Rationalisierung durchzuführen;
- (ii) für den Fall, dass eine Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Situation im Zusammenhang mit einem Teilfonds dies rechtfertigt; oder
- (iii) für den Fall, dass der gesamte Nettoinventarwert eines Teilfonds geringer als der Betrag ist, den der Verwaltungsrat als Mindestbetrag für das Bestehen dieses Teilfonds im Interesse der Anteilsinhaber als erforderlich erachtet.

Die Anleger werden benachrichtigt, und in der Mitteilung werden die Gründe für die Auflösung sowie das Auflösungsverfahren erläutert. Sofern der Verwaltungsrat im Interesse der Anteilsinhaber oder mit dem Ziel der Gleichbehandlung der Anteilsinhaber nichts anderes beschließt, können die Anteilsinhaber der betreffenden Teilfonds weiterhin die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Anteile unentgeltlich beantragen. Vermögenswerte, die nach Abschluss der Auflösung des betreffenden Teilfonds nicht an die Begünstigten ausgeschüttet werden konnten (d. h. nicht beanspruchte Erlöse), werden für die Begünstigten innerhalb von 9 Monaten ab der Entscheidung über die Auflösung des Teilfonds entweder durch den Verwaltungsrat unter den oben beschriebenen Umständen oder durch die Anteilsinhaber wie nachstehend angegeben, bei der *Caisse de Consignation* hinterlegt. Dieser neunmonatige Zeitraum kann mit der vorherigen Genehmigung der CSSF verlängert werden. Alle nicht beanspruchten Erlöse, die bei der *Caisse de Consignation* hinterlegt sind und innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums (derzeit 30 Jahre) nicht eingefordert werden, verfallen nach den gesetzlichen Bestimmungen von Luxemburg.

Der Verwaltungsrat kann ferner die Entscheidung über die Liquidierung eines Teilfonds den betroffenen Anteilsinhabern überlassen. Die entsprechende Versammlung beschließt dann mit einfacher Mehrheit über die Liquidierung.

Der Verwaltungsrat kann ferner, vorbehaltlich der aufsichtsrechtlichen Genehmigung (sofern erforderlich) beschließen, Anteilklassen eines Teilfonds zusammenzulegen oder zu splitten. Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Luxemburgs wird ein solcher Beschluss in derselben Art und Weise, wie vorstehend beschrieben, veröffentlicht oder mitgeteilt. Die Veröffentlichung und/oder Mitteilung enthält Angaben über die empfohlene Splittung oder Zusammenlegung. Der Verwaltungsrat kann ferner beschließen, die Entscheidung über die Zusammenlegung oder Splittung einer oder mehrerer Anteilklassen einer Versammlung von Inhabern oder solcher Anteilklassen zu überlassen. Für diese Versammlung ist kein Quorum erforderlich, und Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

Der Verwaltungsrat kann auch die Umstrukturierung eines Teilfonds durch Aufteilen in zwei oder mehrere separate Teilfonds beschließen. Dieser Beschluss ist unter Angabe von Informationen über die zwei oder mehr separaten aus der Umstrukturierung hervorgehenden Teilfonds zu veröffentlichen oder den Anteilsinhabern bekannt zu geben. Diese Veröffentlichung oder Bekanntgabe erfolgt mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Umstrukturierung, um den Anteilsinhabern die Gelegenheit zu geben, ihre Anteile kostenlos zurückzugeben oder umzutauschen, bevor die Umstrukturierung wirksam wird.

10. Auflösung des Fonds

Der Fonds wurde für eine unbegrenzte Dauer errichtet und seine Auflösung muss normalerweise von einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilsinhaber beschlossen werden. Eine solche Versammlung muss vom Verwaltungsrat einberufen und innerhalb von 40 Tagen abgehalten werden, wenn das Nettovermögen des Fonds unter zwei Drittel des gesetzlich erforderlichen Mindestkapitals fällt. Die Versammlung, für die kein Anwesenheitsquorum erforderlich ist, entscheidet mit einfacher Mehrheit der auf der Versammlung vertretenen Anteile über die Auflösung. Sinkt das Nettovermögen des Fonds unter ein Viertel des gesetzlich erforderlichen Mindestkapitals, kann die Auflösung auf der Versammlung von denjenigen Anteilsinhabern beschlossen werden, die ein Viertel der ausgegebenen anwesenden oder vertretenen Anteile halten.

Wird der Fonds aufgelöst, erfolgt die Auflösung nach den Bestimmungen des Gesetzes von 2010. Dieses schreibt vor, welche Schritte zu unternehmen sind, damit Anteilsinhaber an den Liquidationserlösen teilhaben können, und bestimmt diesbezüglich, dass alle Beträge, die bei Abschluss der Liquidation nicht innerhalb von 9 Monaten ab der Entscheidung der Anteilsinhaber über die Auflösung des Fonds in den oben beschriebenen Umständen an die Anteilsinhaber ausgeschüttet werden konnten, treuhänderisch bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt werden. Beträge, die innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraums (derzeit 30 Jahre) nicht eingefordert werden, verfallen nach den gesetzlichen Bestimmungen von Luxemburg. Die Nettoerlöse aus der Auflösung eines Teilfonds werden an die Inhaber der Anteile des betreffenden Fonds im Verhältnis zu ihrem Anteilsbestand verteilt.

11. Pooling

Zum Zwecke einer effizienten Verwaltung kann der Anlageverwalter die Gesamtheit oder einen Teil des Portfoliovermögens zweier oder mehrerer Teilfonds (zu diesem Zweck als „Beteiligte Teilfonds“ bezeichnet) nach den Vorschriften der Satzung der Gesellschaft und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen in Form eines Pools anlegen und verwalten. Ein solcher Vermögenspool wird gebildet, indem jeder Beteiligte Teilfonds Barmittel oder sonstige Vermögenswerte (sofern diese Vermögenswerte angesichts der Anlagepolitik des betreffenden Pools hierfür geeignet sind) auf den Vermögenspool überträgt. Danach kann der Anlageverwalter von Zeit zu Zeit weitere Übertragungen auf die einzelnen Vermögenspools vornehmen. Ebenso können einem beteiligten Fonds Vermögenswerte bis zur Höhe der Beteiligung der Anteilsklasse rückübertragen werden. Der Anteil eines beteiligten Fonds am Vermögenspool bemisst sich unter Bezugnahme auf gleichwertige nominelle Anteile am Vermögenspool. Bei der Einrichtung eines Vermögenspools legt der Anlageverwalter nach eigenem Ermessen den Ausgangswert der nominellen Anteile (die in derjenigen Währung ausgedrückt werden, die der Anlageverwalter jeweils für angemessen hält) fest und teilt jedem beteiligten Fonds nominelle Anteile zu, deren Gesamtwert dem Betrag der eingebrachten Barmittel (oder dem Wert der sonstigen Vermögenswerte) entspricht. Danach wird der Wert der nominellen Anteile ermittelt, indem der Nettoinventarwert des Vermögenspools durch die Anzahl der vorhandenen nominellen Anteile dividiert wird.

Die Rechte jedes an einem Vermögenspool beteiligten Fonds beziehen sich auf sämtliche Anlagekategorien des Vermögenspools.

Werden zusätzliche Barmittel oder Vermögenswerte in einen Vermögenspool eingebracht oder diesem entnommen, so erhöhen bzw. verringern sich die dem betreffenden beteiligten Fonds zugewiesenen nominellen Anteile um eine Zahl, die sich durch Dividieren des eingebrachten oder entnommenen Barbetrags oder Vermögenswerts durch den aktuellen Wert eines Anteils errechnet. Erfolgt eine Barmittelinlage, so wird diese zu Berechnungszwecken um einen Betrag verringert, den der Anlageverwalter für angemessen erachtet, um den gegebenenfalls mit der Anlage der Barmittel verbundenen Steuern sowie Handels- und Erwerbskosten Rechnung zu tragen. Bei einer Barentnahme kann ein entsprechender Abzug für die mit der Veräußerung der Wertpapiere oder anderer Vermögenswerte des Vermögenspools gegebenenfalls verbundenen Kosten vorgenommen werden.

Dividenden, Zinsen und sonstige ertragsartige Ausschüttungen auf die Vermögenswerte in einem Vermögenspool werden dem beteiligten Fonds im Verhältnis seiner jeweiligen Beteiligung am Vermögenspool zum Zeitpunkt des Erhalts unverzüglich gutgeschrieben. Wird der Fonds aufgelöst, werden die Vermögenswerte in einem Vermögenspool auf die beteiligten Fonds im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung am Vermögenspool aufgeteilt.

12. Grundlegende Verträge

Folgende grundlegenden Verträge wurden geschlossen:

- (a) Vereinbarung zwischen dem Fonds und Carne Global Fund Managers (Luxembourg) S.A., mit der diese zur Verwaltungsgesellschaft des Fonds ernannt wird. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (b) Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds und Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A. gemäß derer Letztere als Verwahrstelle benannt wurde. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden.
- (c) Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds und Brown Brothers Harriman (Luxembourg) S.C.A., gemäß derer Letztere als Verwaltungsstelle, Registerstelle, Übertragungsstelle, Domizilierungsstelle und Zahlstelle benannt wurde. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von 90 Tagen schriftlich gekündigt werden.
- (d) Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds und Matthews International Capital Management, LLC, mit der Letztere zum Anlageverwalter ernannt wird. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (e) Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds und Matthews International Capital Management, LLC, mit der Letztere zur Hauptvertriebsstelle ernannt wird. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Parteien mit einer Frist von 60 Tagen schriftlich gekündigt werden.

13. Dokumente

Kopien der oben genannten Verträge können am eingetragenen Sitz des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft in Luxemburg während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden. Dort sind auch Kopien der Satzung der Gesellschaft des Fonds, der geltende Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter (KID) und der jeweils aktuelle Jahres- und Halbjahresbericht kostenlos erhältlich. Die KID, die jeweils aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Mitteilungen für Anteilsinhaber können auf der Website des Fonds (<https://global.matthewsasia.com/>) abgerufen werden.

DATENSCHUTZ

Gemäß den Bestimmungen des anwendbaren Luxemburger Datenschutzgesetzes und zum 25. Mai 2018 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (zusammen im Folgenden das „Datenschutzrecht“) können sämtliche personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit einer Anlage im Fonds bereitgestellt werden, auf Computern gespeichert und vom Fonds verarbeitet werden, der als Verantwortlicher fungiert.

Zu verarbeiteten personenbezogenen Daten können gehören: der Name des Anlegers, die Anschrift des Anlegers, die Steueridentifikationsnummer des Anlegers, Geburtsort und -datum des Anlegers, Kontonummer des Anlegers oder eine zweckmäßige Entsprechung (falls es sich bei dem Anleger um eine juristische Person handelt, können dieselben Kategorien personenbezogener Daten für ihre(n)

Ansprechpartner und/oder wirtschaftliche(n) Eigentümer verarbeitet werden) (die „personenbezogenen Daten“).

Anleger können sich weigern, dem Fonds ihre personenbezogenen Daten mitzuteilen. In diesem Fall kann der Fonds jedoch ihren Antrag auf Fondsanteile ablehnen.

Personenbezogene Daten dürfen (i) für die Ausführung der vom Anleger verlangten Dienstleistungen, (ii) zur Verwaltung der Fondsbestände, (iii) zur Führung des Anlegerverzeichnisses, (iv) zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten des Fonds, insbesondere der gesetzlichen Pflichten laut dem entsprechenden Gesellschaftsrecht und der Geldwäschegesetzgebung und anderen anzuwendenden Vorschriften wie dem FATCA-Gesetz und dem CRS-Gesetz (wie nachfolgend im Abschnitt „Besteuerung – 4. FATCA und CRS“ definiert) verarbeitet werden.

Personenbezogene Daten können auch an andere Unternehmen übermittelt werden, beispielsweise an die Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageverwalter, die Hauptvertriebsstelle, die Verwaltungsstelle, die Vertriebsstellen oder die von ihnen beauftragten Stellvertreter, die als Auftragsverarbeiter fungieren (der/die „Auftragsverarbeiter“). Die Auftragsverarbeiter werden nur auf dokumentierte Anweisung des Fonds tätig.

Personenbezogene Daten dürfen nur an Dritte weitergegeben werden, sofern dies für legitime Geschäftsinteressen notwendig ist. Darunter kann die Offenlegung gegenüber der Verwahrstelle fallen, die gegebenenfalls personenbezogene Daten als Auftragsverarbeiter verarbeiten kann (wenn personenbezogene Daten auf Anweisungen des Fonds verarbeitet werden, um den Fonds im Zusammenhang mit den genannten Zwecken zu unterstützen) oder als eigenständiger Verantwortlicher (wenn sie personenbezogene Daten für eigene Zwecke verarbeitet), und gegenüber Dritten wie der Verwaltungsgesellschaft, Abschlussprüfern, Aufsichtsbehörden und Beauftragten des Anlageverwalters, der Hauptvertriebsstelle, der Verwaltungsstelle oder der Vertriebsstellen (der/die „Empfänger“), die solche personenbezogenen Daten zu folgenden Zwecken verarbeiten: zur Überwachung von Market-Timing-Aktivitäten, zur Bekämpfung der Geldwäsche, zur Einhaltung der Vorschriften ausländischer Aufsichtsbehörden und zur Unterstützung der Auftragsverarbeiter bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen für den Fonds.

Personenbezogene Daten dürfen von dem/den Auftragsverarbeiter(n) und/oder Empfänger(n) nicht ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Fonds an Dritte weitergegeben werden.

Durch Zeichnung von Fondsanteilen werden die Anleger davon in Kenntnis gesetzt, dass ihre personenbezogenen Daten vom Fonds, seinen Auftragsverarbeitern und/oder Empfängern an Unternehmen in Ländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums übermittelt und offengelegt werden, die nicht unbedingt ein entsprechendes Schutzniveau bieten, insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika. In solchen Fällen erfolgt die besagte Übermittlung auf der Grundlage entsprechender vertraglicher Vereinbarungen, die die Form von „Modellklauseln“ der Europäischen Kommission haben können. Ein Exemplar solcher „Modellklauseln“ ist auf schriftliche Anfrage beim Fonds, route d'Esch, L-1470 Luxemburg, oder an privacy@matthewsasia.com erhältlich. Weitere Einzelheiten in Bezug auf die Unternehmen, an die möglicherweise personenbezogene Daten weitergegeben werden können, sowie die verbundenen Verfahren bzw. ihre Behandlung, die solche Daten betreffen, finden Sie im Zeichnungsformular von Matthews.

Personenbezogene Daten können auch den Luxemburger Steuerbehörden offengelegt werden, die möglicherweise ihrerseits als Verantwortliche fungieren und die Daten ausländischen Steuerbehörden offenlegen können.

Unter bestimmten im Datenschutzrecht festgelegten Bedingungen hat jeder Anleger das Recht (i) Auskunft über seine personenbezogenen Daten zu verlangen, (ii) deren Berichtigung zu verlangen, wenn personenbezogene Daten unrichtig und/oder unvollständig sind, (iii) Widerspruch gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten einzulegen, (iv) zu verlangen, dass solche Daten gelöscht werden und (v) um Datenübertragbarkeit zu ersuchen.

In diesem Zusammenhang können die Anleger vorstehende Rechte ausüben, indem sie sich schriftlich unter folgender Anschrift an den Fonds wenden: route d'Esch, L-1470 Luxemburg oder

privacy@matthewsasia.com. Jeder Anteilinhaber oder potenzielle Anteilinhaber hat ferner das Recht, sich bei der Luxemburger Datenschutzbehörde (CNPD) zu beschweren.

Personenbezogene Daten werden nur solange gespeichert, wie dies für die Zwecke der Datenverarbeitung notwendig ist, vorbehaltlich gesetzlicher Verjährungsfristen.

Anleger sollten beachten, dass der Fonds und seine Auftragsverarbeiter Telefongespräche mit ihren Beauftragten aufzeichnen können. Sie werden ferner darauf hingewiesen, dass solche Aufnahmen vom Fonds und/oder seinen Auftragsverarbeitern in Gerichtsverfahren gegebenenfalls verwendet werden.

Der Fonds weist die Anleger darauf hin, dass jeder Anleger seine Rechte nur unmittelbar gegenüber dem Fonds in vollem Umfang ausüben kann, unter anderem das Recht zur Teilnahme an Jahreshauptversammlungen der Anteilinhaber, wenn der Anleger sich ordnungsgemäß und in seinem eigenen Namen im Register der Anteilinhaber des Fonds eingetragen hat. Lässt ein Anleger seine Anlage in den Fonds über einen Vermittler, der in seinem eigenen Namen und nicht im Auftrag des Anlegers die Anlagen tätigt, abwickeln, so ist es durchaus möglich, dass der Anleger gewisse Rechte der Anteilinhaber nicht unmittelbar gegenüber dem Fonds ausüben kann. Anlegern wird empfohlen, sich selbst professionelle Beratung über ihre Rechte zu suchen.

ANHANG I PACIFIC TIGER FUND

1. *Name des Teilfonds*

Matthews Asia Funds – Pacific Tiger Fund (nachfolgend der „Teilfonds“ genannt).

2. *Anlageziel und Anlagepolitik*

Das Anlageziel des Teilfonds ist das Erzielen langfristigen Kapitalzuwachses.

Unter normalen Marktbedingungen strebt der Teilfonds sein Anlageziel an durch die direkte oder indirekte Anlage des überwiegenden Anteils (d. h. mindestens 65 %) an seinem Gesamtnettovermögen in Aktien von Unternehmen, die in der Region Asien ohne Japan ansässig sind oder bedeutende Verbindungen dorthin unterhalten. Hilfsweise kann der Teilfonds in sonstige zulässige Vermögenswerte weltweit investieren.

Im Sinne des Teilfonds umfasst die Region Asien ohne Japan alle Länder und Märkte in Asien außer Japan, aber einschließlich aller Industrie-, Schwellen, Grenzländer und -märkte in Asien.

Der Teilfonds kann (direkt oder indirekt) Anlagen in chinesischen A-Aktien entweder direkt über eine Zulassung als „Qualified Foreign Investor“ („QFI“), die einem Unternehmen der Matthews Gruppe erteilt wurde, oder über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und/oder das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm oder indirekt über Zugangsprodukte tätigen. Der Teilfonds kann insgesamt nur weniger als 70 % seines Nettovermögens direkt oder indirekt in chinesische A- und B-Aktien anlegen.

Eine detaillierte Beschreibung der Anlagen in chinesischen A-Aktien mittels einer QFI-Lizenz und den Stock Connect-Programmen und der hiermit verbundenen Risiken ist im Abschnitt „*Risiken in Zusammenhang mit der Anlage in chinesischen A-Aktien*“ enthalten.

Der Teilfonds kann gemäß den in diesem Prospekt angegebenen Anlagebeschränkungen Barmitteläquivalente halten (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds), um sein Anlageziel zu erreichen, zur Optimierung der Finanzmitteldisposition sowie im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Der Teilfonds kann auch zusätzliche liquide Vermögenswerte gemäß Punkt II des Abschnitts „*Anlageziele und Anlagepolitik*“ dieses Prospekts halten.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR. Des Weiteren verwendet der Teilfonds sowohl tätigkeits- als auch normenbasierte Ausschlüsse. Informationen in Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale dieses Teilfonds sind in Formblatt I in diesem Verkaufsprospekt enthalten.

3. *Risikoprofil des Teilfonds*

Die Anlage in Aktien und anderen Wertpapieren des Teilfonds ist den Risiken der Aktienmärkte ausgesetzt; dazu gehören das Volatilitätsrisiko und Risiken, die sich aus Anlagen in verschiedenen Ländern ergeben, wie im Abschnitt „*Risikohinweise*“ im Hauptteil dieses Verkaufsprospekts ausgeführt. Die Anlagen des Teilfonds sind Marktschwankungen ausgesetzt. Es kann daher nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht. Ebenso wenig kann garantiert werden, dass der Wert eines Anteils im Teilfonds nicht unter den Wert fällt, zu dem der Anteil gekauft wurde.

Der Hauptindex ist der MSCI All Country Asia ex Japan Index und wird nur zum Vergleich der Wertentwicklung angegeben. Der Teilfonds wird aktiv gemanagt und strebt keine Abbildung oder kein Nachverfolgung des Hauptindex an. Folglich kann der Anlageverwalter die Wertpapiere frei auswählen, in die er investiert, und die Portfoliozusammensetzung und Wertentwicklung des Teilfonds kann wesentlich vom Hauptindex abweichen.

4. *Profil des typischen Anlegers*

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die in den asiatischen Aktienmarkt investieren wollen. Er eignet sich für erfahrene Anleger, die bestimmte Anlageziele anstreben und eine Volatilität akzeptieren, die den Aktienmärkten mit einem Anlagehorizont von üblicherweise mindestens 5 Jahren eigen ist.

5. *Basiswährung*

Die Basiswährung des Teilfonds ist der USD.

6. Anteilsklassen

- Anteilsklasse A (USD)
- Anteilsklasse A (GBP)
- Anteilsklasse A (EUR)
- Anteilsklasse A (JPY)
- Anteilsklasse A (SGD)
- Anteilsklasse I (USD)
- Anteilsklasse I (GBP)
- Anteilsklasse I (EUR)
- Anteilsklasse I (JPY) und
- Anteilsklasse I (SGD)

Die Anteile der Klasse A und Klasse I können in der Basiswährung des Fonds sowie in möglichen anderen Währungen, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit beschlossen werden, zur Verfügung stehen. Zusätzliche Informationen über die Eignung von Anlegern für die jeweilige Anteilsklasse entnehmen Sie bitte dem Unterabschnitt „Eignung von Anteilsklassen“ des Abschnitts „Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen“ dieses Prospekts. Die derzeit für diesen Teilfonds verfügbaren Anteilsklassen finden Sie unter <https://global.matthewsasiasia.com/funds/mutual-funds/>.

Um das Währungsrisiko für Portfoliobestände einzuschränken, die auf eine lokale Währung lauten, kann das Währungsrisiko nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats, der dies aktuell nicht beabsichtigt, durch den USD oder die Währung einer Anteilsklasse abgesichert werden. Der Verwaltungsrat kann zudem nach eigenem Ermessen Anteile von Klassen, die nicht auf USD lauten, vor den Folgen von Kursänderungen zu schützen versuchen, indem die Währung der entsprechenden Anteilsklasse an den USD gebunden wird. Eine solche Kurssicherung kann ganz oder teilweise, aktiv oder passiv erfolgen. Der Verwaltungsrat ist des Weiteren nicht verpflichtet, eine solche Kurssicherung vorzunehmen. Die Kosten und Folgen dieser Kurssicherung finden im NIW und in der Performance dieser Klassen ihren Niederschlag. Diese Anteilsklassen können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats als thesaurierende oder ausschüttende Anteile angeboten werden.

7. Angebot von Anteilen

Es gelten die folgenden Mindestanlagen und Mindestbestände:

	GBP	USD, EUR	Alle sonstigen maßgeblichen Währungen
Klasse A			
Klasse I	500	1.000	Gegenwert von USD 1.000

Es gelten die folgenden Mindestfolganlagen:

	GBP	USD, EUR	Alle sonstigen maßgeblichen Währungen
Klasse A			
Klasse I	50	100	Gegenwert von USD 100

Es gelten keine Mindest- oder Mindestfolganlagen bei einem Umtausch oder einer Übertragung von einer Anteilsklasse in einer Währung oder einem Ausschüttungstyp (d. h. thesaurierend oder ausschüttend) in eine entsprechende Anteilsklasse in einer anderen Währung und/oder einem anderen Ausschüttungstyp innerhalb desselben Teilfonds oder bei der Übertragung vorhandener Bestände von einem Depot in ein anderes.

Mindestfolganlagen gelten nicht, wenn der gesamte Kontosaldo eines Anteilinhabers in einem Teilfonds größer ist als die Mindestanlage für die zu erwerbende Anteilsklasse im selben Teilfonds.

Anteile werden zum aktuellen Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse an jedem Bewertungstag ausgegeben, für Anteile der Klasse A zuzüglich der geltenden Verkaufsgebühren von bis zu 5,26 % des anzuwendenden Nettoinventarwerts je Anteil.

8. Bewertungstag für Zeichnung, Rücknahme und Umtausch

Der Nettoinventarwert je Anteil im Teilfonds wird an jedem Geschäftstag (jeweils ein „Bewertungstag“) berechnet.

9. Zeichnung, Umtausch und Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Zeichnung und Umtausch von Anteilen müssen bis 12 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, damit diese am selben Bewertungstag bearbeitet werden können.

Die Zahlung des Zeichnungspreises muss in voller Höhe innerhalb von 3 Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen müssen bis 12 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am Bewertungstag eingehen, an dem die Rücknahme erfolgen soll. Rücknahmeerlöse werden normalerweise innerhalb von 5 Geschäftstagen ab dem entsprechenden Bewertungstag bezahlt.

10. Dividendenpolitik

Bei den thesaurierenden (thes.) Anteilen werden keine Ausschüttungen vorgenommen; sämtliche Zinsen und sonstigen vom Fonds erzielten Erträge fließen in den Nettoinventarwert der Anteile ein. Bei den ausschüttenden Anteilen beabsichtigt der Verwaltungsrat, mindestens einmal pro Jahr Ausschüttungen vorzunehmen. Anleger sollten berücksichtigen, dass eine Ausschüttungszahlung für die ausschüttenden Anteile nicht für jeden Berichtszeitraum garantiert ist. Anleger sollten den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts zur Kenntnis nehmen.

11. Gebühren

Der Anlageverwalter erhält eine Managementgebühr, wie unten aufgeführt, in Höhe eines bestimmten Jahreszinses auf den an jedem Bewertungstag berechneten NIW des Teilfonds. Diese Gebühren und sämtliche ordnungsgemäß entstandenen Kosten sind vom Vermögen des Teilfonds monatlich nachträglich zahlbar.

Ferner hat der Anlageverwalter Anspruch auf eine Verwaltungsgebühr, wie unten aufgeführt, in Höhe eines bestimmten Jahreszinses auf den an jedem Bewertungstag berechneten NIW des Teilfonds. Diese Gebühren und sämtliche ordnungsgemäß entstandenen Kosten sind vom Vermögen des Teilfonds monatlich nachträglich zahlbar. Die Verwaltungsgebühr wird für Verwaltungsdienstleistungen gezahlt, die dem Teilfonds erbracht werden.

Die Total Expense Ratio für Anteile der Klassen A und I des Teilfonds, die an jedem Bewertungstag berechnet wird, darf den per annum-Prozentsatz des NIW des Teilfonds, der an jedem Bewertungstag berechnet wird, nicht überschreiten.

	Anteilsklasse A (USD, GBP, EUR, JPY, SGD)	Anteilsklasse I (USD, GBP, EUR, JPY, SGD)
Managementgebühr	1,25 %	0,75 %
Verwaltungsgebühr	Bis zu 0,25 %	Bis zu 0,25 %
Total Expense Ratio	Bis zu 2,00 %	Bis zu 1,50 %

Die Gebühren für die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle sowie sonstige Gebühren werden aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt, wie im Abschnitt Gebühren und Auslagen im Prospekt angegeben.

12. Der Untieranlageverwalter

Der Anlageverwalter hat die Matthews Global Investors (Hong Kong) Limited zum Unterverwalter des Teilfonds bestellt. Anleger sollten den Abschnitt „Der Untieranlageverwalter“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts für weitere Informationen lesen.

ANHANG II

CHINA FUND

1. Name des Teilfonds

Matthews Asia Funds – China Fund (nachfolgend der „Teilfonds“ genannt).

2. Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds ist das Erzielen langfristigen Kapitalzuwachses.

Unter normalen Marktbedingungen strebt der Teilfonds sein Anlageziel an durch die direkte oder indirekte Anlage des überwiegenden Anteils (d. h. mindestens 65 %) an seinem Gesamtvermögen in Aktien von Unternehmen, die in China ansässig sind oder bedeutende Verbindungen dorthin unterhalten (gemäß nachstehender Definition). Hilfsweise kann der Teilfonds in sonstige zulässige Vermögenswerte weltweit investieren.

Im Sinne dieses Teilfonds umfasst China die Volksrepublik China, ihre Verwaltungsregionen und sonstigen Distrikte wie z. B. Hongkong und Taiwan (gemeinsam als „China“ bezeichnet)

Der Teilfonds kann (direkt oder indirekt) Anlagen in chinesischen A-Aktien entweder direkt über eine Zulassung als „Qualified Foreign Investor“ („QFI“), die einem Unternehmen der Matthews Gruppe erteilt wurde, oder über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und/oder das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm oder indirekt über Zugangsprodukte tätigen. Der Teilfonds kann insgesamt nur weniger als 70 % seines Nettovermögens direkt oder indirekt in chinesische A- und B-Aktien anlegen.

Eine detaillierte Beschreibung der Anlagen in chinesischen A-Aktien mittels einer QFI-Lizenz und den Stock Connect-Programmen und der hiermit verbundenen Risiken ist im Abschnitt *„Risiken in Zusammenhang mit der Anlage in chinesischen A-Aktien“* enthalten.

Der Teilfonds kann gemäß den in diesem Prospekt angegebenen Anlagebeschränkungen Barmitteläquivalente halten (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds), um sein Anlageziel zu erreichen, zur Optimierung der Finanzmitteldisposition sowie im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Der Teilfonds kann auch zusätzliche liquide Vermögenswerte gemäß Punkt II des Abschnitts *„Anlageziele und Anlagepolitik“* dieses Prospekts halten.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR. Des Weiteren verwendet der Teilfonds sowohl tätigkeits- als auch normenbasierte Ausschlüsse. Informationen in Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale dieses Teilfonds sind in Formblatt II in diesem Verkaufsprospekt enthalten.

3. Risikoprofil des Teilfonds

Die Anlage in Aktien und anderen Wertpapieren des Teilfonds ist den Risiken der Aktienmärkte ausgesetzt; dazu gehört das Volatilitätsrisiko, wie im Abschnitt *„Risikohinweise“* im Hauptteil dieses Verkaufsprospekts ausgeführt. Die Anlagen des Teilfonds sind Marktschwankungen ausgesetzt. Es kann daher nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht. Ebenso wenig kann garantiert werden, dass der Wert eines Anteils im Teilfonds nicht unter den Wert fällt, zu dem der Anteil gekauft wurde.

Der Hauptindex ist der MSCI China Index und wird nur zum Vergleich der Wertentwicklung angegeben. Der Teilfonds wird aktiv gemanagt und strebt keine Abbildung oder kein Nachverfolgung des Hauptindex an. Folglich kann der Anlageverwalter die Wertpapiere frei auswählen, in die er investiert, und die Portfoliozusammensetzung und Wertentwicklung des Teilfonds kann wesentlich vom Hauptindex abweichen.

4. Profil des typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich für Anleger, die in die chinesischen Aktienmärkte investieren wollen. Er eignet sich für erfahrene Anleger, die bestimmte Anlageziele anstreben und eine Volatilität akzeptieren, die den Aktienmärkten mit einem Anlagehorizont von üblicherweise mindestens 5 Jahren eigen ist.

5. Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist der USD.

6. Anteilsklassen

- Anteilsklasse A (USD)
- Anteilsklasse A (GBP)
- Anteilsklasse A (EUR)
- Anteilsklasse A (SGD)
- Anteilsklasse I (USD)
- Anteilsklasse I (GBP)
- Anteilsklasse I (EUR)
- Anteilsklasse I (SGD)
- Anteilsklasse S (USD)
- Anteilsklasse S (GBP);
- Anteilsklasse S (EUR);
- Anteilsklasse S (SGD) und
- Anteilsklasse S (JPY).

Die Anteile der Klasse S stehen nur vom Fonds zugelassenen Anlegern zur Verfügung. Anteile der Klasse S stehen nur solange zur Verfügung, bis das Nettogesamtvermögen des Teilfonds USD 100.000.000 oder einen beliebigen anderen Betrag, den der Fonds festlegt (das „Seed Investment Limit“), erreicht oder übersteigt. Bei Erreichen des Seed Investment Limit können Anteile der Klasse S nach Ermessen des Fonds für neue Anleger geschlossen werden.

Die Anteile der Klassen A, I und S können in der Basiswährung des Teilfonds sowie in möglichen anderen Währungen, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit beschlossen werden, zur Verfügung stehen. Zusätzliche Informationen über die Eignung von Anlegern für die jeweilige Anteilsklasse entnehmen Sie bitte dem Unterabschnitt „Eignung von Anteilsklassen“ des Abschnitts „Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen“ dieses Prospekts. Die derzeit für diesen Teilfonds verfügbaren Anteilsklassen finden Sie unter <https://global.matthewsasiasia.com/funds/mutual-funds/>.

Um das Währungsrisiko für Portfoliobestände einzuschränken, die auf eine lokale Währung lauten, kann das Währungsrisiko nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats, der dies aktuell nicht beabsichtigt, durch den USD oder die Währung einer Anteilsklasse abgesichert werden. Der Verwaltungsrat kann zudem nach eigenem Ermessen Anteile von Klassen, die nicht auf USD lauten, vor den Folgen von Kursänderungen zu schützen versuchen, indem die Währung der entsprechenden Anteilsklasse an den USD gebunden wird. Eine solche Kurssicherung kann ganz oder teilweise, aktiv oder passiv erfolgen. Der Verwaltungsrat ist des Weiteren nicht verpflichtet, eine solche Kurssicherung vorzunehmen. Die Kosten und Folgen dieser Kurssicherung finden im NIW und in der Performance dieser Klassen ihren Niederschlag.

Diese Anteilsklassen können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats als thesaurierende oder ausschüttende Anteile angeboten werden.

7. Angebot von Anteilen

Es gelten die folgenden Mindestanlagen und Mindestbestände:

	GBP	USD, EUR	Alle sonstigen maßgeblichen Währungen
Klasse A Klasse I	500	1.000	Gegenwert von USD 1.000
Klasse S	5.000.000	10.000.000	Gegenwert von USD 10.000.000

Es gelten die folgenden Mindestfolganlagen:

	GBP	USD, EUR	Alle sonstigen maßgeblichen Währungen
Klasse A Klasse I	50	100	Gegenwert von USD 100
Klasse S	Keine	Keine	Keine

Es gelten keine Mindest- oder Mindestfolganlagen bei einem Umtausch oder einer Übertragung von einer Anteilsklasse in einer Währung oder einem Ausschüttungstyp (d. h. thesaurierend oder ausschüttend) in eine

entsprechende Anteilsklasse in einer anderen Wahrung und/oder einem anderen Ausschuttungstyp innerhalb desselben Teilfonds oder bei der Ubertragung vorhandener Bestande von einem Depot in ein anderes.

Mindestfolgeanlagen gelten nicht, wenn der gesamte Kontosaldo eines Anteilinhabers in einem Teilfonds groer ist als die Mindestanlage fur die zu erwerbende Anteilsklasse im selben Teilfonds.

Anteile werden zum aktuellen Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse an jedem Bewertungstag ausgegeben, fur Anteile der Klasse A zuzuglich der geltenden Verkaufsgebuhren von bis zu 5,26 % des anzuwendenden Nettoinventarwerts je Anteil.

8. Bewertungstag fur Zeichnung, Rucknahme und Umtausch

Der Nettoinventarwert je Anteil im Teilfonds wird an jedem Geschaftstag (jeweils ein „Bewertungstag“) berechnet.

9. Zeichnung, Umtausch und Rucknahme von Anteilen

Antrage auf Zeichnung und Umtausch von Anteilen mussen bis 12 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, damit diese am selben Bewertungstag bearbeitet werden konnen.

Die Zahlung des Zeichnungspreises muss in voller Hohe spatestens innerhalb von 3 Geschaftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Antrage auf Rucknahme von Anteilen mussen bis 12 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am Bewertungstag eingehen, an dem die Rucknahme erfolgen soll. Rucknahmeerlose werden normalerweise innerhalb von 5 Geschaftstagen ab dem entsprechenden Bewertungstag bezahlt.

10. Dividendenpolitik

Bei den thesaurierenden (thes.) Anteilen werden keine Ausschuttungen vorgenommen; samtliche Zinsen und sonstigen vom Fonds erzielten Ertrage flieen in den Nettoinventarwert der Anteile ein. Bei den ausschuttenden Anteilen beabsichtigt der Verwaltungsrat, mindestens einmal pro Jahr Ausschuttungen vorzunehmen. Anleger sollten berucksichtigen, dass eine Ausschuttungszahlung fur die ausschuttenden Anteile nicht fur jeden Berichtszeitraum garantiert ist. Anleger sollten den Abschnitt „Ausschuttungspolitik“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts zur Kenntnis nehmen.

11. Gebuhren

Der Anlageverwalter erhalt eine Managementgebuhr, wie unten aufgefuhrt, in Hohe eines bestimmten Jahreszinses auf den an jedem Bewertungstag berechneten NIW des Teilfonds. Diese Gebuhren und samtliche ordnungsgema entstandenen Kosten sind vom Vermogen des Teilfonds monatlich nachtraglich zahlbar.

Ferner hat der Anlageverwalter Anspruch auf eine Verwaltungsgebuhr, wie unten aufgefuhrt, in Hohe eines bestimmten Jahreszinses auf den an jedem Bewertungstag berechneten NIW des Teilfonds. Diese Gebuhren und samtliche ordnungsgema entstandenen Kosten sind vom Vermogen des Teilfonds monatlich nachtraglich zahlbar. Die Verwaltungsgebuhr wird fur Verwaltungsdienstleistungen gezahlt, die dem Teilfonds erbracht werden.

Die Total Expense Ratio fur Anteile der Klassen A, I und S des Teilfonds, die an jedem Bewertungstag berechnet wird, darf den per annum-Prozentsatz des NIW des Teilfonds, der an jedem Bewertungstag berechnet wird, nicht uberschreiten.

	Anteilsklasse A (USD, GBP, EUR, SGD)	Anteilsklasse I (USD, GBP, EUR, SGD)	Anteilsklasse S (USD, GBP, EUR, SGD, JPY)
Managementgebuhr	1,25 %	0,75 %	Bis zu 0,75 %
Verwaltungsgebuhr	Bis zu 0,25 %	Bis zu 0,25 %	Bis zu 0,25 %
Total Expense Ratio	Bis zu 2,00 %	Bis zu 1,50 %	Bis zu 1,00 %

Die Gebuhren fur die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle sowie sonstige Gebuhren werden aus dem Vermogen des Teilfonds gezahlt, wie im Abschnitt Gebuhren und Auslagen im Prospekt angegeben.

12. Der Unteranlageverwalter

Der Anlageverwalter hat die Matthews Global Investors (Hong Kong) Limited zum Unterverwalter des Teilfonds bestellt. Anleger sollten den Abschnitt „Der Unteranlageverwalter“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts für weitere Informationen lesen.

ANHANG III**ASIA DIVIDEND FUND****1. Name des Teilfonds**

Matthews Asia Funds – Asia Dividend Fund (nachfolgend der „Teilfonds“ genannt).

2. Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds besteht im Erzielen einer Gesamtrendite durch Kapitalzuwachs und laufende Erträge.

Unter normalen Marktbedingungen strebt der Teilfonds sein Anlageziel durch die direkte oder indirekte Anlage des überwiegenden Anteils (d. h. mindestens 65 %) an seinem Gesamtnettovermögen in Erträge erzielenden börsennotierten Stammaktien, Vorzugsaktien, wandelbaren Schuldtiteln und Aktien beliebiger Laufzeiten sowie solchen, die nicht bewertet sind oder, wenn sie bewertet wären, unter Investment-Grade-Status eingestuft würden, und anderen aktiengebundenen Instrumenten (wie beispielsweise Investmentgesellschaften und sonstigen Finanzinstrumenten) von Unternehmen an, die in der asiatisch-pazifischen Region ansässig sind oder bedeutende Verbindungen dorthin unterhalten. Hilfsweise kann der Teilfonds in sonstige zulässige Vermögenswerte weltweit investieren.

Da der Teilfonds eine Gesamtrendite durch Kapitalzuwachs und laufende Erträge anstrebt, investiert der Fonds primär in Unternehmen, die eine attraktive Rendite erzielen und nach Matthews Ansicht voraussichtlich Dividenden ausschütten.

Im Sinne dieses Teilfonds umfasst die asiatisch-pazifische Region alle Länder und Märkte in Asien sowie Australien und Neuseeland, einschließlich Industrie-, Schwellen- und Grenzländer und -märkte in Asien.

Der Teilfonds kann (direkt oder indirekt) Anlagen in chinesischen A-Aktien entweder direkt über eine Zulassung als „Qualified Foreign Investor“ („QFI“), die einem Unternehmen der Matthews Gruppe erteilt wurde, oder über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und/oder das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm oder indirekt über Zugangsprodukte tätigen. Der Teilfonds kann insgesamt nur weniger als 70 % seines Nettovermögens direkt oder indirekt in chinesische A- und B-Aktien anlegen.

Eine detaillierte Beschreibung der Anlagen in chinesischen A-Aktien mittels einer QFI-Lizenz und den Stock Connect-Programmen und der hiermit verbundenen Risiken ist im Abschnitt *„Risiken in Zusammenhang mit der Anlage in chinesischen A-Aktien“* enthalten.

Der Teilfonds kann gemäß den in diesem Prospekt angegebenen Anlagebeschränkungen Barmitteläquivalente halten (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds), um sein Anlageziel zu erreichen, zur Optimierung der Finanzmitteldisposition sowie im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Der Teilfonds kann auch zusätzliche liquide Vermögenswerte gemäß Punkt II des Abschnitts *„Anlageziele und Anlagepolitik“* dieses Prospekts halten.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR. Des Weiteren verwendet der Teilfonds sowohl tätigkeits- als auch normenbasierte Ausschlüsse. Informationen in Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale dieses Teilfonds sind in Formblatt III in diesem Verkaufsprospekt enthalten.

3. Risikoprofil des Teilfonds

Die Anlage in Aktien und anderen Wertpapieren des Teilfonds ist den Risiken der Aktienmärkte ausgesetzt; dazu gehört das Volatilitätsrisiko, wie im Abschnitt *„Risikohinweise“* im Hauptteil dieses Verkaufsprospekts ausgeführt. Die Anlagen des Teilfonds sind Marktschwankungen ausgesetzt. Es kann daher nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht. Ebenso wenig kann garantiert werden, dass der Wert eines Anteils im Teilfonds nicht unter den Wert fällt, zu dem der Anteil gekauft wurde.

Der Hauptindex ist der MSCI All Country Asia Pacific Index und wird nur zum Vergleich der Wertentwicklung angegeben. Der Teilfonds wird aktiv gemanagt und strebt keine Abbildung oder kein Nachverfolgung des Hauptindex an. Folglich kann der Anlageverwalter die Wertpapiere frei auswählen, in die er investiert, und die Portfoliozusammensetzung und Wertentwicklung des Teilfonds kann wesentlich vom Hauptindex abweichen.

4. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die ein Engagement in den asiatisch-pazifischen Aktienmärkten anstreben. Er eignet sich für erfahrene Anleger, die bestimmte Anlageziele anstreben und eine Volatilität akzeptieren, die den Aktienmärkten mit einem Anlagehorizont von üblicherweise mindestens 5 Jahren eigen ist.

5. Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist der USD.

6. Anteilsklassen

- Anteilsklasse A (USD)
- Anteilsklasse A (GBP)
- Anteilsklasse A (EUR)
- Anteilsklasse A (SGD)
- Anteilsklasse I (USD)
- Anteilsklasse I (GBP)
- Anteilsklasse I (EUR) und
- Anteilsklasse I (SGD)

Die Anteile der Klasse A und Klasse I können in der Basiswährung des Fonds sowie in möglichen anderen Währungen, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit beschlossen werden, zur Verfügung stehen. Zusätzliche Informationen über die Eignung von Anlegern für die jeweilige Anteilsklasse entnehmen Sie bitte dem Unterabschnitt „Eignung von Anteilsklassen“ des Abschnitts „Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen“ dieses Prospekts. Die derzeit für diesen Teilfonds verfügbaren Anteilsklassen finden Sie unter <https://global.matthewsasias.com/funds/mutual-funds/>.

Um das Währungsrisiko für Portfoliobestände einzuschränken, die auf eine lokale Währung lauten, kann das Währungsrisiko nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats, der dies aktuell nicht beabsichtigt, durch den USD oder die Währung einer Anteilsklasse abgesichert werden. Der Verwaltungsrat kann zudem nach eigenem Ermessen Anteile von Klassen, die nicht auf USD lauten, vor den Folgen von Kursänderungen zu schützen versuchen, indem die Währung der entsprechenden Anteilsklasse an den USD gebunden wird. Eine solche Kurssicherung kann ganz oder teilweise, aktiv oder passiv erfolgen. Der Verwaltungsrat ist des Weiteren nicht verpflichtet, eine solche Kurssicherung vorzunehmen. Die Kosten und Folgen dieser Kurssicherung finden im NIW und in der Performance dieser Klassen ihren Niederschlag.

Diese Anteilsklassen können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats als thesaurierende oder ausschüttende Anteile angeboten werden.

7. Angebot von Anteilen

Es gelten die folgenden Mindestanlagen und Mindestbestände:

	GBP	USD, EUR	Alle sonstigen maßgeblichen Währungen
Klasse A			
Klasse I	500	1.000	Gegenwert von USD 1.000

Es gelten die folgenden Mindestfolgeanlagen:

	GBP	USD, EUR	Alle sonstigen maßgeblichen Währungen
Klasse A			
Klasse I	50	100	Gegenwert von USD 100

Es gelten keine Mindesterst- oder Mindestfolgeanlagen bei einem Umtausch oder einer Übertragung von einer Anteilsklasse in einer Währung oder einem Ausschüttungstyp (d. h. thesaurierend oder ausschüttend) in eine entsprechende Anteilsklasse in einer anderen Währung und/oder einem anderen Ausschüttungstyp innerhalb desselben Teilfonds oder bei der Übertragung vorhandener Bestände von einem Depot in ein anderes.

Mindestfolgeanlagen gelten nicht, wenn der gesamte Kontosaldo eines Anteilinhabers in einem Teilfonds größer ist als die Mindestanlage für die zu erwerbende Anteilsklasse im selben Teilfonds.

Anteile werden zum aktuellen Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse an jedem Bewertungstag ausgegeben, für Anteile der Klasse A zuzüglich der geltenden Verkaufsgebühren von bis zu 5,26 % des anzuwendenden Nettoinventarwerts je Anteil.

8. Bewertungstag für Zeichnung, Rücknahme und Umtausch

Der Nettoinventarwert je Anteil im Teilfonds wird an jedem Geschäftstag (jeweils ein „Bewertungstag“) berechnet.

9. Zeichnung, Umtausch und Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Zeichnung und Umtausch von Anteilen müssen bis 12 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, damit diese am selben Bewertungstag bearbeitet werden können.

Die Zahlung des Zeichnungspreises muss in voller Höhe spätestens innerhalb von 3 Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen müssen bis 12 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am Bewertungstag eingehen, an dem die Rücknahme erfolgen soll. Rücknahmeerlöse werden normalerweise innerhalb von 5 Geschäftstagen ab dem entsprechenden Bewertungstag bezahlt.

10. Dividendenpolitik

Bei den thesaurierenden (thes.) Anteilen werden keine Ausschüttungen vorgenommen; sämtliche Zinsen und sonstigen vom Fonds erzielten Erträge fließen in den Nettoinventarwert der Anteile ein. Bei den ausschüttenden Anteilen beabsichtigt der Verwaltungsrat, mindestens einmal pro Jahr Ausschüttungen vorzunehmen. Anleger sollten berücksichtigen, dass eine Ausschüttungszahlung für die ausschüttenden Anteile nicht für jeden Berichtszeitraum garantiert ist. Anleger sollten den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts zur Kenntnis nehmen.

11. Gebühren

Der Anlageverwalter erhält eine Managementgebühr, wie unten aufgeführt, in Höhe eines bestimmten Jahreszinses auf den an jedem Bewertungstag berechneten NIW des Teilfonds. Diese Gebühren und sämtliche ordnungsgemäß entstandenen Kosten sind vom Vermögen des Teilfonds monatlich nachträglich zahlbar.

Ferner hat der Anlageverwalter Anspruch auf eine Verwaltungsgebühr, wie unten aufgeführt, in Höhe eines bestimmten Jahreszinses auf den an jedem Bewertungstag berechneten NIW des Teilfonds. Diese Gebühren und sämtliche ordnungsgemäß entstandenen Kosten sind vom Vermögen des Teilfonds monatlich nachträglich zahlbar. Die Verwaltungsgebühr wird für Verwaltungsdienstleistungen gezahlt, die dem Teilfonds erbracht werden.

Die Total Expense Ratio für Anteile der Klassen A und I des Teilfonds, die an jedem Bewertungstag berechnet wird, darf den per annum-Prozentsatz des NIW des Teilfonds, der an jedem Bewertungstag berechnet wird, nicht überschreiten.

	Anteilsklasse A (USD, GBP, EUR, SGD)	Anteilsklasse I (USD, GBP, EUR, SGD)
Managementgebühr	1,25 %	0,75 %
Verwaltungsgebühr	Bis zu 0,25 %	Bis zu 0,25 %
Total Expense Ratio	Bis zu 2,00 %	Bis zu 1,50 %

Die Gebühren für die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle sowie sonstige Gebühren werden aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt, wie im Abschnitt Gebühren und Auslagen im Prospekt angegeben.

12. Der Unterverwalter

Der Anlageverwalter hat die Matthews Global Investors (Hong Kong) Limited zum Unterverwalter des Teilfonds bestellt. Anleger sollten den Abschnitt „Der Unterverwalter“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts für weitere Informationen lesen.

ANHANG IV**INDIA FUND****1. Name des Teilfonds**

Matthews Asia Funds – India Fund (nachfolgend der „Teilfonds“ genannt).

2. Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds ist das Erzielen langfristigen Kapitalzuwachses.

Unter normalen Marktbedingungen strebt der Teilfonds sein Anlageziel durch die direkte oder indirekte Anlage des überwiegenden Anteils (d. h. mindestens 65 %) an seinem Gesamtnettovermögen in börsennotierten Stammaktien, Vorzugsaktien und wandelbaren Wertpapieren von Unternehmen an, die in Indien ansässig sind oder bedeutenden Verbindungen dorthin unterhalten. Hilfsweise kann der Teilfonds in sonstige zulässige Vermögenswerte weltweit investieren.

Der Teilfonds kann gemäß den in diesem Prospekt angegebenen Anlagebeschränkungen Barmitteläquivalente halten (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds), um sein Anlageziel zu erreichen, zur Optimierung der Finanzmitteldisposition sowie im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Der Teilfonds kann auch zusätzliche liquide Vermögenswerte gemäß Punkt II des Abschnitts „Anlageziele und Anlagepolitik“ dieses Prospekts halten.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR. Des Weiteren verwendet der Teilfonds sowohl tätigkeits- als auch normenbasierte Ausschlüsse. Informationen in Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale dieses Teilfonds sind in Formblatt IV in diesem Verkaufsprospekt enthalten.

3. Risikoprofil des Teilfonds

Die Anlage in Aktien und anderen Wertpapieren des Teilfonds ist den Risiken der Aktienmärkte ausgesetzt; dazu gehört das Volatilitätsrisiko, wie im Abschnitt „*Risikohinweise*“ im Hauptteil dieses Verkaufsprospekts ausgeführt. Die Anlagen des Teilfonds sind Marktschwankungen ausgesetzt. Es kann daher nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht. Ebenso wenig kann garantiert werden, dass der Wert eines Anteils im Teilfonds nicht unter den Wert fällt, zu dem der Anteil gekauft wurde.

Der Hauptindex ist der S&P Bombay Stock Exchange 100 Index und wird nur zum Vergleich der Wertentwicklung angegeben. Der sekundäre Index ist der MSCI India Index und wird ebenfalls nur zur Wertentwicklung angegeben. Der Teilfonds wird aktiv gemanagt und strebt keine Abbildung oder kein Nachverfolgung des Hauptindex oder des sekundären Index an. Folglich kann der Anlageverwalter die Wertpapiere frei auswählen, in die er investiert, und die Portfoliozusammensetzung und Wertentwicklung des Teilfonds kann wesentlich vom Hauptindex oder vom sekundären Index abweichen.

4. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die in den indischen Aktienmarkt investieren wollen. Er eignet sich für erfahrene Anleger, die bestimmte Anlageziele anstreben und eine Volatilität akzeptieren, die den Aktienmärkten mit einem Anlagehorizont von üblicherweise mindestens 5 Jahren eigen ist.

5. Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist der USD.

6. Anteilklassen

- Anteilsklasse A (USD)
- Anteilsklasse A (GBP)
- Anteilsklasse A (EUR)
- Anteilsklasse A (SGD)
- Anteilsklasse I (USD)
- Anteilsklasse I (GBP)
- Anteilsklasse I (EUR)
- Anteilsklasse I (SGD)
- Anteilsklasse S (USD)
- Anteilsklasse S (GBP);

- Anteilsklasse S (EUR) und
- Anteilsklasse S (SGD).

Die Anteile der Klasse S stehen nur vom Fonds zugelassenen Anlegern zur Verfügung. Anteile der Klasse S stehen nur solange zur Verfügung, bis das Nettogesamtvermögen des Teilfonds USD 100.000.000 oder einen beliebigen anderen Betrag, den der Fonds festlegt (das „Seed Investment Limit“), erreicht oder übersteigt. Bei Erreichen des Seed Investment Limit können Anteile der Klasse S nach Ermessen des Fonds für neue Anleger geschlossen werden.

Die Anteile der Klassen A, I und S können in der Basiswährung des Teilfonds sowie in möglichen anderen Währungen, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit beschlossen werden, zur Verfügung stehen. Zusätzliche Informationen über die Eignung von Anlegern für die jeweilige Anteilsklasse entnehmen Sie bitte dem Unterabschnitt „Eignung von Anteilsklassen“ des Abschnitts „Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen“ dieses Prospekts. Die derzeit für diesen Teilfonds verfügbaren Anteilsklassen finden Sie unter <https://global.matthewsasiasia.com/funds/mutual-funds/>.

Um das Währungsrisiko für Portfoliobestände einzuschränken, die auf eine lokale Währung lauten, kann das Währungsrisiko nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats, der dies aktuell nicht beabsichtigt, durch den USD oder die Währung einer Anteilsklasse abgesichert werden. Der Verwaltungsrat kann zudem nach eigenem Ermessen Anteile von Klassen, die nicht auf USD lauten, vor den Folgen von Kursänderungen zu schützen versuchen, indem die Währung der entsprechenden Anteilsklasse an den USD gebunden wird. Eine solche Kurssicherung kann ganz oder teilweise, aktiv oder passiv erfolgen. Der Verwaltungsrat ist des Weiteren nicht verpflichtet, eine solche Kurssicherung vorzunehmen. Die Kosten und Folgen dieser Kurssicherung finden im NIW und in der Performance dieser Klassen ihren Niederschlag.

Diese Anteilsklassen können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats als thesaurierende oder ausschüttende Anteile angeboten werden.

7. Angebot von Anteilen

Es gelten die folgenden Mindestestanlagen und Mindestbestände:

	GBP	USD, EUR	Alle sonstigen maßgeblichen Währungen
Klasse A Klasse I	500	1.000	Gegenwert von USD 1.000
Klasse S	5.000.000	10.000.000	Gegenwert von USD 10.000.000

Es gelten die folgenden Mindestfolgeanlagen:

	GBP	USD, EUR	Alle sonstigen maßgeblichen Währungen
Klasse A Klasse I	50	100	Gegenwert von USD 100
Klasse S	Keine	Keine	Keine

Es gelten keine Mindesterst- oder Mindestfolgeanlagen bei einem Umtausch oder einer Übertragung von einer Anteilsklasse in einer Währung oder einem Ausschüttungstyp (d. h. thesaurierend oder ausschüttend) in eine entsprechende Anteilsklasse in einer anderen Währung und/oder einem anderen Ausschüttungstyp innerhalb desselben Teilfonds oder bei der Übertragung vorhandener Bestände von einem Depot in ein anderes.

Mindestfolgeanlagen gelten nicht, wenn der gesamte Kontosaldo eines Anteilinhabers in einem Teilfonds größer ist als die Mindestestanlage für die zu erwerbende Anteilsklasse im selben Teilfonds.

Anteile werden zum aktuellen Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse an jedem Bewertungstag ausgegeben, für Anteile der Klasse A zuzüglich der geltenden Verkaufsgebühren von bis zu 5,26 % des anzuwendenden Nettoinventarwerts je Anteil.

8. Bewertungstag für Zeichnung, Rücknahme und Umtausch

Der Nettoinventarwert je Anteil im Teilfonds wird an jedem Geschäftstag (jeweils ein „Bewertungstag“) berechnet.

9. Zeichnung, Umtausch und Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Zeichnung und Umtausch von Anteilen müssen bis 12 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, damit diese am selben Bewertungstag bearbeitet werden können.

Die Zahlung des Zeichnungspreises muss in voller Höhe spätestens innerhalb von 3 Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen müssen bis 12 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am Bewertungstag eingehen, an dem die Rücknahme erfolgen soll. Rücknahmeerlöse werden normalerweise innerhalb von 5 Geschäftstagen ab dem entsprechenden Bewertungstag bezahlt.

10. Dividendenpolitik

Bei den thesaurierenden (thes.) Anteilen werden keine Ausschüttungen vorgenommen; sämtliche Zinsen und sonstigen vom Fonds erzielten Erträge fließen in den Nettoinventarwert der Anteile ein. Bei den ausschüttenden Anteilen beabsichtigt der Verwaltungsrat, mindestens einmal pro Jahr Ausschüttungen vorzunehmen. Anleger sollten berücksichtigen, dass eine Ausschüttungszahlung für die ausschüttenden Anteile nicht für jeden Berichtszeitraum garantiert ist. Anleger sollten den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts zur Kenntnis nehmen.

11. Gebühren

Der Anlageverwalter erhält eine Managementgebühr, wie unten aufgeführt, in Höhe eines bestimmten Jahreszinses auf den an jedem Bewertungstag berechneten NIW des Teilfonds. Diese Gebühren und sämtliche ordnungsgemäß entstandenen Kosten sind vom Vermögen des Teilfonds monatlich nachträglich zahlbar.

Ferner hat der Anlageverwalter Anspruch auf eine Verwaltungsgebühr, wie unten aufgeführt, in Höhe eines bestimmten Jahreszinses auf den an jedem Bewertungstag berechneten NIW des Teilfonds. Diese Gebühren und sämtliche ordnungsgemäß entstandenen Kosten sind vom Vermögen des Teilfonds monatlich nachträglich zahlbar. Die Verwaltungsgebühr wird für Verwaltungsdienstleistungen gezahlt, die dem Teilfonds erbracht werden.

Die Total Expense Ratio für Anteile der Klassen A, I und S des Teilfonds, die an jedem Bewertungstag berechnet wird, darf den per annum-Prozentsatz des NIW des Teilfonds, der an jedem Bewertungstag berechnet wird, nicht überschreiten.

	Anteilsklasse A (USD, GBP, EUR, SGD)	Anteilsklasse I (USD, GBP, EUR, SGD)	Anteilsklasse S (USD, GBP, EUR, SGD)
Managementgebühr	1,25 %	0,75 %	Bis zu 0,75 %
Verwaltungsgebühr	Bis zu 0,25 %	Bis zu 0,25 %	Bis zu 0,25 %
Total Expense Ratio	Bis zu 2,00 %	Bis zu 1,50 %	Bis zu 1,00 %

Die Gebühren für die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle sowie sonstige Gebühren werden aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt, wie im Abschnitt Gebühren und Auslagen im Prospekt angegeben.

12. Der Unterverwalter

Der Anlageverwalter hat die Matthews Global Investors (Hong Kong) Limited zum Unterverwalter des Teilfonds bestellt. Anleger sollten den Abschnitt „Der Unterverwalter“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts für weitere Informationen lesen.

ANHANG V**CHINA SMALL COMPANIES FUND****1. Name des Teilfonds**

Matthews Asia Funds – China Small Companies Fund (nachfolgend der „Teilfonds“ genannt).

2. Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds ist das Erzielen langfristigen Kapitalzuwachses.

Unter normalen Marktbedingungen strebt der Teilfonds sein Anlageziel durch die direkte oder indirekte Anlage des überwiegenden Anteils (d. h. mindestens 65 %) an seinem Gesamtnettovermögen in Aktien kleiner Unternehmen an, die in China ansässig sind oder bedeutende Verbindungen dorthin unterhalten (gemäß nachstehender Definition). Hilfsweise kann der Teilfonds in sonstige zulässige Vermögenswerte weltweit investieren.

Im Sinne dieses Teilfonds umfasst China die Volksrepublik China, ihre Verwaltungsregionen und sonstigen Distrikte wie Hongkong und Taiwan (gemeinsam als „China“ bezeichnet).

Ein Unternehmen gilt als kleines Unternehmen basierend auf seiner Marktkapitalisierung (die Anzahl der umlaufenden Aktien des Unternehmens multipliziert mit dem Marktkurs je Aktie für diese Wertpapiere). Der Teilfonds investiert in Unternehmen, deren Marktkapitalisierung den höheren Wert von 5 Milliarden USD oder der Marktkapitalisierung des größten Unternehmens, das im Hauptindex des Teilfonds enthalten ist, nicht übersteigt (jeweils ein „kleines Unternehmen“ und zusammen „kleine Unternehmen“).

Ein Unternehmen kann auf eine Marktkapitalisierung anwachsen, die den höheren Wert von 5 Milliarden USD oder die Marktkapitalisierung des größten Unternehmens, das im Hauptindex des Teilfonds enthalten ist, übersteigt, nachdem der Teilfonds seine Wertpapiere gekauft hat. Die bestehenden Bestände von Wertpapieren dieses Unternehmens gelten jedoch weiterhin als ein kleines Unternehmen. Werden zusätzlich Käufe eines Wertpapiers getätigt, werden alle Bestände (einschließlich früherer Käufe) dieses Wertpapiers in Bezug auf die Marktkapitalisierung des Unternehmens zum Zeitpunkt des letzten Kaufs neu klassifiziert.

Der Hauptindex ist der MSCI China Small Cap Index und wird nur zur Definition von kleinen Unternehmen und zum Vergleich der Wertentwicklung angegeben. Der Teilfonds wird aktiv gemanagt und strebt keine Abbildung oder kein Nachverfolgung des Hauptindex an. Folglich kann der Anlageverwalter die Wertpapiere frei auswählen, in die er investiert, und die Portfoliozusammensetzung und Wertentwicklung des Teilfonds kann wesentlich vom Hauptindex abweichen.

Der Teilfonds kann (direkt oder indirekt) Anlagen in chinesischen A-Aktien entweder direkt über eine Zulassung als „Qualified Foreign Investor“ („QFI“), die einem Unternehmen der Matthews Gruppe erteilt wurde, oder über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und/oder das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm oder indirekt über Zugangsprodukte tätigen. Der Teilfonds kann insgesamt nur weniger als 70 % seines Nettovermögens direkt oder indirekt in chinesische A- und B-Aktien anlegen.

Eine detaillierte Beschreibung der Anlagen in chinesischen A-Aktien mittels einer QFI-Lizenz und den Stock Connect-Programmen und der hiermit verbundenen Risiken ist im Abschnitt „*Risiken in Zusammenhang mit der Anlage in chinesischen A-Aktien*“ enthalten.

Der Teilfonds kann gemäß den in diesem Prospekt angegebenen Anlagebeschränkungen Barmitteläquivalente halten (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds), um sein Anlageziel zu erreichen, zur Optimierung der Finanzmitteldisposition sowie im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Der Teilfonds kann auch zusätzliche liquide Vermögenswerte gemäß Punkt II des Abschnitts „Anlageziele und Anlagepolitik“ dieses Prospekts halten.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR. Des Weiteren verwendet der Teilfonds sowohl tätigkeits- als auch normenbasierte Ausschlüsse. Informationen in Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale dieses Teilfonds sind in Formblatt V in diesem Verkaufsprospekt enthalten.

3. Risikoprofil des Teilfonds

Die Anlage in Aktien und anderen Wertpapieren des Teilfonds ist den Risiken der Aktienmärkte ausgesetzt; dazu gehört das Volatilitätsrisiko, wie im Abschnitt „*Risikohinweise*“ im Hauptteil dieses Verkaufsprospekts

ausgeführt. Die Anlagen des Teilfonds sind Marktschwankungen ausgesetzt. Es kann daher nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht. Ebenso wenig kann garantiert werden, dass der Wert eines Anteils im Teilfonds nicht unter den Wert fällt, zu dem der Anteil gekauft wurde.

4. Profil des typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich für Anleger, die in die chinesischen Aktienmärkte investieren wollen. Er eignet sich für erfahrene Anleger, die bestimmte Anlageziele anstreben und eine Volatilität akzeptieren, die den Aktienmärkten mit einem Anlagehorizont von üblicherweise mindestens 5 Jahren eigen ist.

5. Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist der USD.

6. Anteilsklassen

- Anteilsklasse A (USD)
- Anteilsklasse A (GBP)
- Anteilsklasse A (EUR)
- Anteilsklasse A (SGD)
- Anteilsklasse I (USD)
- Anteilsklasse I (GBP)
- Anteilsklasse I (EUR)
- Anteilsklasse I (SGD)
- Anteilsklasse S (USD)
- Anteilsklasse S (GBP);
- Anteilsklasse S (EUR) und
- Anteilsklasse S (SGD).

Anteile der Klasse S stehen nur solange zur Verfügung, bis das Nettogesamtvermögen des Teilfonds USD 50.000.000 oder einen beliebigen anderen Betrag, den der Fonds festlegt (das „Seed Investment Limit“), erreicht oder übersteigt. Bei Erreichen des Seed Investment Limit können Anteile der Klasse S nach Ermessen des Fonds für neue Anleger geschlossen werden.

Die Anteile der Klassen A, I und S können in der Basiswährung des Teilfonds sowie in möglichen anderen Währungen, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit beschlossen werden, zur Verfügung stehen. Zusätzliche Informationen über die Eignung von Anlegern für die jeweilige Anteilsklasse entnehmen Sie bitte dem Unterabschnitt „Eignung von Anteilsklassen“ des Abschnitts „Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen“ dieses Prospekts. Die derzeit für diesen Teilfonds verfügbaren Anteilsklassen finden Sie unter <https://global.matthewsasiasia.com/funds/mutual-funds/>.

Um das Währungsrisiko für Portfoliobestände einzuschränken, die auf eine lokale Währung lauten, kann das Währungsrisiko nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats, der dies aktuell nicht beabsichtigt, durch den USD oder die Währung einer Anteilsklasse abgesichert werden. Der Verwaltungsrat kann zudem nach eigenem Ermessen Anteile von Klassen, die nicht auf USD lauten, vor den Folgen von Kursänderungen zu schützen versuchen, indem die Währung der entsprechenden Anteilsklasse an den USD gebunden wird. Eine solche Kurssicherung kann ganz oder teilweise, aktiv oder passiv erfolgen. Der Verwaltungsrat ist des Weiteren nicht verpflichtet, eine solche Kurssicherung vorzunehmen. Die Kosten und Folgen dieser Kurssicherung finden im NIW und in der Performance dieser Klassen ihren Niederschlag.

Diese Anteilsklassen können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats als thesaurierende oder ausschüttende Anteile angeboten werden.

7. Angebot von Anteilen

Es gelten die folgenden Mindestanlagen und Mindestbestände:

	GBP	USD, EUR	Alle sonstigen maßgeblichen Währungen
Klasse A Klasse I	500	1.000	Gegenwert von USD 1.000
Klasse S	2.500.000	5.000.000	Gegenwert von USD 5.000.000

Es gelten die folgenden Mindestfolgeanlagen:

	GBP	USD, EUR	Alle sonstigen maßgeblichen Währungen
Klasse A	50	100	Gegenwert von
Klasse I			USD 100
Klasse S	Keine	Keine	Keine

Es gelten keine Mindesterst- oder Mindestfolgeanlagen bei einem Umtausch oder einer Übertragung von einer Anteilsklasse in einer Währung oder einem Ausschüttungstyp (d. h. thesaurierend oder ausschüttend) in eine entsprechende Anteilsklasse in einer anderen Währung und/oder einem anderen Ausschüttungstyp innerhalb desselben Teilfonds oder bei der Übertragung vorhandener Bestände von einem Depot in ein anderes.

Mindestfolgeanlagen gelten nicht, wenn der gesamte Kontosaldo eines Anteilinhabers in einem Teilfonds größer ist als die Mindestanlage für die zu erwerbende Anteilsklasse im selben Teilfonds.

Anteile werden zum aktuellen Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse an jedem Bewertungstag ausgegeben, für Anteile der Klasse A zuzüglich der geltenden Verkaufsgebühren von bis zu 5,26 % des anzuwendenden Nettoinventarwerts je Anteil.

8. Bewertungstag für Zeichnung, Rücknahme und Umtausch

Der Nettoinventarwert je Anteil im Teilfonds wird an jedem Geschäftstag (jeweils ein „Bewertungstag“) berechnet.

9. Zeichnung, Umtausch und Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Zeichnung und Umtausch von Anteilen müssen bis 12 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, damit diese am selben Bewertungstag bearbeitet werden können.

Die Zahlung des Zeichnungspreises muss in voller Höhe spätestens innerhalb von 3 Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen müssen bis 12 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am Bewertungstag eingehen, an dem die Rücknahme erfolgen soll. Rücknahmeerlöse werden normalerweise innerhalb von 5 Geschäftstagen ab dem entsprechenden Bewertungstag bezahlt.

10. Dividendenpolitik

Bei den thesaurierenden (thes.) Anteilen werden keine Ausschüttungen vorgenommen; sämtliche Zinsen und sonstigen vom Fonds erzielten Erträge fließen in den Nettoinventarwert der Anteile ein. Bei den ausschüttenden Anteilen beabsichtigt der Verwaltungsrat, mindestens einmal pro Jahr Ausschüttungen vorzunehmen. Anleger sollten berücksichtigen, dass eine Ausschüttungszahlung für die ausschüttenden Anteile nicht für jeden Berichtszeitraum garantiert ist. Anleger sollten den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts zur Kenntnis nehmen.

11. Gebühren

Der Anlageverwalter erhält eine Managementgebühr, wie unten aufgeführt, in Höhe eines bestimmten Jahreszinses auf den an jedem Bewertungstag berechneten NIW des Teilfonds. Diese Gebühren und sämtliche ordnungsgemäß entstandenen Kosten sind vom Vermögen des Teilfonds monatlich nachträglich zahlbar.

Ferner hat der Anlageverwalter Anspruch auf eine Verwaltungsgebühr, wie unten aufgeführt, in Höhe eines bestimmten Jahreszinses auf den an jedem Bewertungstag berechneten NIW des Teilfonds. Diese Gebühren und sämtliche ordnungsgemäß entstandenen Kosten sind vom Vermögen des Teilfonds monatlich nachträglich zahlbar. Die Verwaltungsgebühr wird für Verwaltungsdienstleistungen gezahlt, die dem Teilfonds erbracht werden.

Die Total Expense Ratio für Anteile der Klassen A, I und S des Teilfonds darf p. a. den nachstehenden dargestellten Prozentsatz des NIW des Teilfonds, der an jedem Bewertungstag berechnet wird, nicht überschreiten:

	Anteilsklasse A (USD, GBP, EUR, SGD)	Anteilsklasse I (USD, GBP, EUR, SGD)	Anteilsklasse S (USD, GBP, EUR, SGD)
Managementgebühr	1,50 %	1,00 %	Bis zu 1,00 %
Verwaltungsgebühr	Bis zu 0,25 %	Bis zu 0,25 %	Bis zu 0,25 %
Total Expense Ratio	Bis zu 2,25 %	Bis zu 1,75 %	Bis zu 1,00 %

Die Gebühren für die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle sowie sonstige Gebühren werden aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt, wie im Abschnitt Gebühren und Auslagen im Prospekt angegeben.

12. Der Unteranlageverwalter

Der Anlageverwalter hat die Matthews Global Investors (Hong Kong) Limited zum Unterverwalter des Teilfonds bestellt. Anleger sollten den Abschnitt „Der Unteranlageverwalter“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts für weitere Informationen lesen.

ANHANG VI**CHINA DIVIDEND FUND****1. Name des Teilfonds**

Matthews Asia Funds – China Dividend Fund (nachfolgend der „Teilfonds“ genannt).

2. Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds besteht im Erzielen einer Gesamrendite mit Schwerpunkt auf laufenden Erträgen.

Unter normalen Marktbedingungen strebt der Teilfonds sein Anlageziel durch die direkte oder indirekte Anlage des überwiegenden Anteils (d. h. mindestens 65 %) an seinem Gesamtvermögen in Erträge erzielenden börsennotierten Stammaktien, Vorzugsaktien, wandelbaren Schuldtiteln und Aktien beliebiger Laufzeiten sowie solchen, die nicht bewertet sind oder, wenn sie bewertet wären, unter Investment-Grade-Status eingestuft würden und anderen aktiengebundenen Instrumenten (wie beispielsweise Investmentgesellschaften und sonstigen Finanzinstrumenten) von Unternehmen, die in China ansässig sind oder bedeutende Verbindungen dorthin unterhalten (gemäß nachstehender Definition). Der Teilfonds kann zudem Positionen in wandelbaren festverzinslichen Wertpapieren eingehen. Hilfsweise kann der Teilfonds in sonstige zulässige Vermögenswerte weltweit investieren.

Da der Teilfonds eine Gesamrendite mit laufenden Erträgen (d. h. Erträge und Kapitalzuwachs) anstrebt, investiert der Teilfonds primär in Unternehmen, die eine attraktive Dividendenrendite erzielen und nach Matthews Ansicht voraussichtlich Dividenden ausschütten.

Im Sinne dieses Teilfonds umfasst China die Volksrepublik China, ihre Verwaltungsregionen und sonstigen Distrikte wie Hongkong und Taiwan (gemeinsam als „China“ bezeichnet).

Der Teilfonds kann (direkt oder indirekt) Anlagen in chinesischen A-Aktien entweder direkt über eine Zulassung als „Qualified Foreign Investor“ („QFI“), die einem Unternehmen der Matthews Gruppe erteilt wurde, oder über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und/oder das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm oder indirekt über Zugangsprodukte tätigen. Der Teilfonds kann insgesamt nur weniger als 70 % seines Nettovermögens direkt oder indirekt in chinesische A- und B-Aktien anlegen.

Eine detaillierte Beschreibung der Anlagen in chinesischen A-Aktien mittels einer QFI-Lizenz und den Stock Connect-Programmen und der hiermit verbundenen Risiken ist im Abschnitt „Risiken in Zusammenhang mit der Anlage in chinesischen A-Aktien“ enthalten.

Der Teilfonds kann gemäß den in diesem Prospekt angegebenen Anlagebeschränkungen Barmitteläquivalente halten (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds), um sein Anlageziel zu erreichen, zur Optimierung der Finanzmitteldisposition sowie im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Der Teilfonds kann auch zusätzliche liquide Vermögenswerte gemäß Punkt II des Abschnitts „Anlageziele und Anlagepolitik“ dieses Prospekts halten.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR. Des Weiteren verwendet der Teilfonds sowohl tätigkeits- als auch normenbasierte Ausschlüsse. Informationen in Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale dieses Teilfonds sind in Formblatt VI in diesem Verkaufsprospekt enthalten.

3. Risikoprofil des Teilfonds

Die Anlage in Aktien und anderen Wertpapieren des Teilfonds ist den Risiken der Aktienmärkte ausgesetzt; dazu gehört das Volatilitätsrisiko, wie im Abschnitt „Risikohinweise“ im Hauptteil dieses Verkaufsprospekts ausgeführt. Die Anlagen des Teilfonds sind Marktschwankungen ausgesetzt. Es kann daher nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht. Ebenso wenig kann garantiert werden, dass der Wert eines Anteils im Teilfonds nicht unter den Wert fällt, zu dem der Anteil gekauft wurde.

Der Hauptindex ist der MSCI China Index und wird nur zum Vergleich der Wertentwicklung angegeben. Der Teilfonds wird aktiv gemanagt und strebt keine Abbildung oder kein Nachverfolgung des Hauptindex an. Folglich kann der Anlageverwalter die Wertpapiere frei auswählen, in die er investiert, und die Portfoliozusammensetzung und Wertentwicklung des Teilfonds kann wesentlich vom Hauptindex abweichen.

4. Profil des typischen Anlegers

Der Fonds eignet sich für Anleger, die in die chinesischen Aktienmärkte investieren wollen. Er eignet sich für erfahrene Anleger, die bestimmte Anlageziele anstreben und eine Volatilität akzeptieren, die den Aktienmärkten mit einem Anlagehorizont von üblicherweise mindestens 5 Jahren eigen ist.

5. Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist der USD.

6. Anteilsklassen

- Anteilsklasse A (USD)
- Anteilsklasse A (GBP)
- Anteilsklasse A (EUR)
- Anteilsklasse A (SGD)
- Anteilsklasse I (USD)
- Anteilsklasse I (GBP)
- Anteilsklasse I (EUR)
- Anteilsklasse I (SGD)
- Anteilsklasse S (USD)
- Anteilsklasse S (GBP);
- Anteilsklasse S (EUR) und
- Anteilsklasse S (SGD).

Die Anteile der Klasse S stehen nur vom Fonds zugelassenen Anlegern zur Verfügung. Anteile der Klasse S stehen nur solange zur Verfügung, bis das Nettogesamtvermögen des Teilfonds USD 100.000.000 oder einen beliebigen anderen Betrag, den der Fonds festlegt (das „Seed Investment Limit“), erreicht oder übersteigt. Bei Erreichen des Seed Investment Limit können Anteile der Klasse S nach Ermessen des Fonds für neue Anleger geschlossen werden.

Die Anteile der Klassen A, I und S können in der Basiswährung des Teilfonds sowie in möglichen anderen Währungen, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit beschlossen werden, zur Verfügung stehen. Zusätzliche Informationen über die Eignung von Anlegern für die jeweilige Anteilsklasse entnehmen Sie bitte dem Unterabschnitt „Eignung von Anteilsklassen“ des Abschnitts „Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen“ dieses Prospekts. Die derzeit für diesen Teilfonds verfügbaren Anteilsklassen finden Sie unter <https://global.matthewsasiasia.com/funds/mutual-funds/>.

Um das Währungsrisiko für Portfoliobestände einzuschränken, die auf eine lokale Währung lauten, kann das Währungsrisiko nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats, der dies aktuell nicht beabsichtigt, durch den USD oder die Währung einer Anteilsklasse abgesichert werden. Der Verwaltungsrat kann zudem nach eigenem Ermessen Anteile von Klassen, die nicht auf USD lauten, vor den Folgen von Kursänderungen zu schützen versuchen, indem die Währung der entsprechenden Anteilsklasse an den USD gebunden wird. Eine solche Kurssicherung kann ganz oder teilweise, aktiv oder passiv erfolgen. Der Verwaltungsrat ist des Weiteren nicht verpflichtet, eine solche Kurssicherung vorzunehmen. Die Kosten und Folgen einer solchen Kurssicherung finden im NIW und in der Performance dieser Klassen ihren Niederschlag.

Anteilsklassen können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats als thesaurierende oder ausschüttende Anteile angeboten werden.

7. Angebot von Anteilen

Es gelten die folgenden Mindestanlagen und Mindestbestände:

	GBP	USD, EUR	Alle sonstigen maßgeblichen Währungen
Klasse A Klasse I	500	1.000	Gegenwert von USD 1.000
Klasse S	5.000.000	10.000.000	Gegenwert von USD 10.000.000

Es gelten die folgenden Mindestfolgeanlagen:

	GBP	USD, EUR	Alle sonstigen maßgeblichen Währungen
Klasse A	50	100	Gegenwert von
Klasse I			USD 100
Klasse S	Keine	Keine	Keine

Es gelten keine Mindesterst- oder Mindestfolgeanlagen bei einem Umtausch oder einer Übertragung von einer Anteilsklasse in einer Währung oder einem Ausschüttungstyp (d. h. thesaurierend oder ausschüttend) in eine entsprechende Anteilsklasse in einer anderen Währung und/oder einem anderen Ausschüttungstyp innerhalb desselben Teilfonds oder bei der Übertragung vorhandener Bestände von einem Depot in ein anderes.

Mindestfolgeanlagen gelten nicht, wenn der gesamte Kontosaldo eines Anteilinhabers in einem Teilfonds größer ist als die Mindestanlage für die zu erwerbende Anteilsklasse im selben Teilfonds.

Anteile werden zum aktuellen Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse an jedem Bewertungstag ausgegeben, für Anteile der Klasse A zuzüglich der geltenden Verkaufsgebühren von bis zu 5,26 % des anzuwendenden Nettoinventarwerts je Anteil.

8. Bewertungstag für Zeichnung, Rücknahme und Umtausch

Der Nettoinventarwert je Anteil im Teilfonds wird an jedem Geschäftstag (jeweils ein „Bewertungstag“) berechnet.

9. Zeichnung, Umtausch und Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Zeichnung und Umtausch von Anteilen müssen bis 12 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, damit diese am selben Bewertungstag bearbeitet werden können.

Die Zahlung des Zeichnungspreises muss in voller Höhe spätestens innerhalb von 3 Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen müssen bis 12 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am Bewertungstag eingehen, an dem die Rücknahme erfolgen soll. Rücknahmeerlöse werden normalerweise innerhalb von 5 Geschäftstagen ab dem entsprechenden Bewertungstag bezahlt.

10. Dividendenpolitik

Bei den thesaurierenden (thes.) Anteilen werden keine Ausschüttungen vorgenommen; sämtliche Zinsen und sonstigen vom Fonds erzielten Erträge fließen in den Nettoinventarwert der Anteile ein. Bei den ausschüttenden Anteilen beabsichtigt der Verwaltungsrat, mindestens einmal pro Jahr Ausschüttungen vorzunehmen. Anleger sollten berücksichtigen, dass eine Ausschüttungszahlung für die ausschüttenden Anteile nicht für jeden Berichtszeitraum garantiert ist. Anleger sollten den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts zur Kenntnis nehmen.

11. Gebühren

Der Anlageverwalter erhält eine Managementgebühr, wie unten aufgeführt, in Höhe eines bestimmten Jahreszinses auf den an jedem Bewertungstag berechneten NIW des Teilfonds. Diese Gebühren und sämtliche ordnungsgemäß entstandenen Kosten sind vom Vermögen des Teilfonds monatlich nachträglich zahlbar.

Ferner hat der Anlageverwalter Anspruch auf eine Verwaltungsgebühr, wie unten aufgeführt, in Höhe eines bestimmten Jahreszinses auf den an jedem Bewertungstag berechneten NIW des Teilfonds. Diese Gebühren und sämtliche ordnungsgemäß entstandenen Kosten sind vom Vermögen des Teilfonds monatlich nachträglich zahlbar. Die Verwaltungsgebühr wird für Verwaltungsdienstleistungen gezahlt, die dem Teilfonds erbracht werden.

Die Total Expense Ratio für Anteile der Klassen A, I und S des Teilfonds, die an jedem Bewertungstag berechnet wird, darf den per annum-Prozentsatz des NIW des Teilfonds, der an jedem Bewertungstag berechnet wird, nicht überschreiten.

	Anteilstklasse A (USD, GBP, EUR, SGD)	Anteilstklasse I (USD, GBP, EUR, SGD)	Anteilstklasse S (USD, GBP, EUR, SGD)
Managementgebühr	1,25 %	0,75 %	Bis zu 0,75 %
Verwaltungsgebühr	Bis zu 0,25 %	Bis zu 0,25 %	Bis zu 0,25 %
Total Expense Ratio	Bis zu 2,00 %	Bis zu 1,50 %	Bis zu 1,00 %

Die Gebühren für die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle sowie sonstige Gebühren werden aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt, wie im Abschnitt Gebühren und Auslagen im Prospekt angegeben.

12. Der Unteranlageverwalter

Der Anlageverwalter hat die Matthews Global Investors (Hong Kong) Limited zum Unterverwalter des Teilfonds bestellt. Anleger sollten den Abschnitt „Der Unteranlageverwalter“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts für weitere Informationen lesen.

ANHANG VII**ASIA SMALL COMPANIES FUND****1. Name des Teilfonds**

Matthews Asia Funds – Asia Small Companies Fund (nachfolgend der „Teilfonds“ genannt).

2. Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds ist das Erzielen langfristigen Kapitalzuwachses.

Unter normalen Marktbedingungen investiert der Teilfonds zur Erreichung seines Anlageziels direkt oder indirekt den überwiegenden Anteil (d. h. mindestens 65 %) an seinem Gesamtnettvermögen in Aktien kleiner Unternehmen, die in der Region Asien ohne Japan ansässig sind oder bedeutende Verbindungen dorthin unterhalten. Hilfsweise kann der Teilfonds in sonstige zulässige Vermögenswerte weltweit investieren.

Im Sinne dieses Teilfonds umfasst die Region Asien ohne Japan alle Länder und Märkte in Asien ohne Japan, aber einschließlich aller anderen Industrie-, Schwellen- und Grenzländer und -märkte in Asien.

Ein Unternehmen gilt als kleines Unternehmen basierend auf seiner Marktkapitalisierung (die Anzahl der umlaufenden Aktien des Unternehmens multipliziert mit dem Marktkurs je Aktie für diese Wertpapiere). Der Teilfonds investiert in Unternehmen, deren Marktkapitalisierung den höheren Wert von 5 Milliarden USD oder der Marktkapitalisierung des größten Unternehmens, das im Hauptindex des Teilfonds enthalten ist, nicht übersteigt (jeweils ein „kleines Unternehmen“ und zusammen „kleine Unternehmen“).

Ein Unternehmen kann auf eine Marktkapitalisierung anwachsen, die den höheren Wert von 5 Milliarden USD oder die Marktkapitalisierung des größten Unternehmens, das im Hauptindex des Teilfonds enthalten ist, übersteigt, nachdem der Teilfonds seine Wertpapiere gekauft hat. Die bestehenden Bestände von Wertpapieren dieses Unternehmens gelten jedoch weiterhin als ein kleines Unternehmen. Werden zusätzlich Käufe eines Wertpapiers getätigt, werden alle Bestände (einschließlich früherer Käufe) dieses Wertpapiers in Bezug auf die Marktkapitalisierung des Unternehmens zum Zeitpunkt des letzten Kaufs neu klassifiziert.

Der Hauptindex ist der MSCI All Country Asia ex Japan Small Cap Index und wird nur zur Definition von kleinen Unternehmen und zum Vergleich der Wertentwicklung angegeben. Der Teilfonds wird aktiv gemanagt und strebt keine Abbildung oder Nachverfolgung des Hauptindex an. Folglich kann der Anlageverwalter die Wertpapiere frei auswählen, in die er investiert, und die Portfoliozusammensetzung und Wertentwicklung des Teilfonds kann wesentlich vom Hauptindex abweichen.

Der Teilfonds kann (direkt oder indirekt) Anlagen in chinesischen A-Aktien entweder direkt über eine Zulassung als „Qualified Foreign Investor“ („QFI“), die einem Unternehmen der Matthews Gruppe erteilt wurde, oder über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und/oder das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm oder indirekt über Zugangsprodukte tätigen. Der Teilfonds kann insgesamt nur weniger als 70 % seines Nettovermögens direkt oder indirekt in chinesische A- und B-Aktien anlegen.

Eine detaillierte Beschreibung der Anlagen in chinesischen A-Aktien mittels einer QFI-Lizenz und den Stock Connect-Programmen und der hiermit verbundenen Risiken ist im Abschnitt „Risiken in Zusammenhang mit der Anlage in chinesischen A-Aktien“ enthalten.

Der Teilfonds kann gemäß den in diesem Prospekt angegebenen Anlagebeschränkungen Barmitteläquivalente halten (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds), um sein Anlageziel zu erreichen, zur Optimierung der Finanzmitteldisposition sowie im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Der Teilfonds kann auch zusätzliche liquide Vermögenswerte gemäß Punkt II des Abschnitts „Anlageziele und Anlagepolitik“ dieses Prospekts halten.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR. Des Weiteren verwendet der Teilfonds sowohl tätigkeits- als auch normenbasierte Ausschlüsse. Informationen in Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale dieses Teilfonds sind in Formblatt VII in diesem Verkaufsprospekt enthalten.

3. Risikoprofil des Teilfonds

Die Anlage in Aktien und anderen Wertpapieren des Teilfonds ist den Risiken der Aktienmärkte ausgesetzt; dazu gehört das Volatilitätsrisiko, wie im Abschnitt „Risikohinweise“ im Hauptteil dieses Verkaufsprospekts ausgeführt. Die Anlagen des Teilfonds sind Marktschwankungen ausgesetzt. Es kann daher nicht garantiert

werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht. Ebenso wenig kann garantiert werden, dass der Wert eines Anteils im Teilfonds nicht unter den Wert fällt, zu dem der Anteil gekauft wurde.

4. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die in asiatische Aktienmärkte investieren wollen. Er eignet sich für erfahrene Anleger, die bestimmte Anlageziele anstreben und eine Volatilität akzeptieren, die den Aktienmärkten mit einem Anlagehorizont von üblicherweise mindestens 5 Jahren eigen ist.

5. Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist der USD.

6. Anteilsklassen

- Anteilsklasse A (USD)
- Anteilsklasse A (GBP)
- Anteilsklasse A (EUR)
- Anteilsklasse A (SGD)
- Anteilsklasse I (USD)
- Anteilsklasse I (GBP)
- Anteilsklasse I (EUR)
- Anteilsklasse I (SGD)
- Anteilsklasse S (USD)
- Anteilsklasse S (GBP);
- Anteilsklasse S (EUR) und
- Anteilsklasse S (SGD).

Anteile der Klasse S stehen nur solange zur Verfügung, bis das Nettogesamtvermögen des Teilfonds USD 50.000.000 oder einen beliebigen anderen Betrag, den der Fonds festlegt (das „Seed Investment Limit“), erreicht oder übersteigt. Bei Erreichen des Seed Investment Limit können Anteile der Klasse S nach Ermessen des Fonds für neue Anleger geschlossen werden.

Die Anteile der Klassen A, I und S können in der Basiswährung des Teilfonds sowie in möglichen anderen Währungen, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit beschlossen werden, zur Verfügung stehen. Zusätzliche Informationen über die Eignung von Anlegern für die jeweilige Anteilsklasse entnehmen Sie bitte dem Unterabschnitt „Eignung von Anteilsklassen“ des Abschnitts „Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen“ dieses Prospekts. Die derzeit für diesen Teilfonds verfügbaren Anteilsklassen finden Sie unter <https://global.matthewsasiasia.com/funds/mutual-funds/>.

Um das Währungsrisiko für Portfoliobestände einzuschränken, die auf eine lokale Währung lauten, kann das Währungsrisiko nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats, der dies aktuell nicht beabsichtigt, durch den USD oder die Währung einer Anteilsklasse abgesichert werden. Der Verwaltungsrat kann zudem nach eigenem Ermessen Anteile von Klassen, die nicht auf USD lauten, vor den Folgen von Kursänderungen zu schützen versuchen, indem die Währung der entsprechenden Anteilsklasse an den USD gebunden wird. Eine solche Kurssicherung kann ganz oder teilweise, aktiv oder passiv erfolgen. Der Verwaltungsrat ist des Weiteren nicht verpflichtet, eine solche Kurssicherung vorzunehmen. Die Kosten und Folgen dieser Kurssicherung finden im NIW und in der Performance dieser Klassen ihren Niederschlag.

Diese Anteilsklassen können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats als thesaurierende oder ausschüttende Anteile angeboten werden.

7. Angebot von Anteilen

Es gelten die folgenden Mindestanlagen und Mindestbestände:

	GBP	USD, EUR	Alle sonstigen maßgeblichen Währungen
Klasse A Klasse I	500	1.000	Gegenwert von USD 1.000
Klasse S	2.500.000	5.000.000	Gegenwert von USD 5.000.000

Es gelten die folgenden Mindestfolgeanlagen:

	GBP	USD, EUR	Alle sonstigen maßgeblichen Währungen
Klasse A	50	100	Gegenwert von USD 100
Klasse I			
Klasse S	Keine	Keine	Keine

Es gelten keine Mindesterst- oder Mindestfolgeanlagen bei einem Umtausch oder einer Übertragung von einer Anteilsklasse in einer Währung oder einem Ausschüttungstyp (d. h. thesaurierend oder ausschüttend) in eine entsprechende Anteilsklasse in einer anderen Währung und/oder einem anderen Ausschüttungstyp innerhalb desselben Teilfonds oder bei der Übertragung vorhandener Bestände von einem Depot in ein anderes.

Mindestfolgeanlagen gelten nicht, wenn der gesamte Kontosaldo eines Anteilinhabers in einem Teilfonds größer ist als die Mindestanlage für die zu erwerbende Anteilsklasse im selben Teilfonds.

Anteile werden zum aktuellen Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse an jedem Bewertungstag ausgegeben, für Anteile der Klasse A zuzüglich der geltenden Verkaufsgebühren von bis zu 5,26 % des anzuwendenden Nettoinventarwerts je Anteil.

8. Bewertungstag für Zeichnung, Rücknahme und Umtausch

Der Nettoinventarwert je Anteil im Teilfonds wird an jedem Geschäftstag (jeweils ein „Bewertungstag“) berechnet.

9. Zeichnung, Umtausch und Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Zeichnung und Umtausch von Anteilen müssen bis 12 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, damit diese am selben Bewertungstag bearbeitet werden können.

Die Zahlung des Zeichnungspreises muss in voller Höhe spätestens innerhalb von 3 Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen müssen bis 12 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am Bewertungstag eingehen, an dem die Rücknahme erfolgen soll. Rücknahmeerlöse werden normalerweise innerhalb von 5 Geschäftstagen ab dem entsprechenden Bewertungstag bezahlt.

10. Dividendenpolitik

Bei den thesaurierenden (thes.) Anteilen werden keine Ausschüttungen vorgenommen; sämtliche Zinsen und sonstigen vom Fonds erzielten Erträge fließen in den Nettoinventarwert der Anteile ein. Bei den ausschüttenden Anteilen beabsichtigt der Verwaltungsrat, mindestens einmal pro Jahr Ausschüttungen vorzunehmen. Anleger sollten berücksichtigen, dass eine Ausschüttungszahlung für die ausschüttenden Anteile nicht für jeden Berichtszeitraum garantiert ist. Anleger sollten den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts zur Kenntnis nehmen.

11. Gebühren

Der Anlageverwalter erhält eine Managementgebühr, wie unten aufgeführt, in Höhe eines bestimmten Jahreszinses auf den an jedem Bewertungstag berechneten NIW des Teilfonds. Diese Gebühren und sämtliche ordnungsgemäß entstandenen Kosten sind vom Vermögen des Teilfonds monatlich nachträglich zahlbar.

Ferner hat der Anlageverwalter Anspruch auf eine Verwaltungsgebühr, wie unten aufgeführt, in Höhe eines bestimmten Jahreszinses auf den an jedem Bewertungstag berechneten NIW des Teilfonds. Diese Gebühren und sämtliche ordnungsgemäß entstandenen Kosten sind vom Vermögen des Teilfonds monatlich nachträglich zahlbar. Die Verwaltungsgebühr wird für Verwaltungsdienstleistungen gezahlt, die dem Teilfonds erbracht werden.

Die Total Expense Ratio für Anteile der Klassen A, I und S des Teilfonds darf p. a. den nachstehenden dargestellten NIW des Teilfonds, der an jedem Bewertungstag berechnet wird, nicht überschreiten:

	Anteilsklasse A (USD, GBP, EUR, SGD)	Anteilsklasse I (USD, GBP, EUR, SGD)	Anteilsklasse S (USD, GBP, EUR, SGD)
Managementgebühr	1,50 %	1,00 %	Bis zu 1,00 %
Verwaltungsgebühr	Bis zu 0,25 %	Bis zu 0,25 %	Bis zu 0,25 %
Total Expense Ratio	Bis zu 2,25 %	Bis zu 1,75 %	Bis zu 1,00 %

Die Gebühren für die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle sowie sonstige Gebühren werden aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt, wie im Abschnitt Gebühren und Auslagen im Prospekt angegeben.

12. Der Unteranlageverwalter

Der Anlageverwalter hat die Matthews Global Investors (Hong Kong) Limited zum Unterverwalter des Teilfonds bestellt. Anleger sollten den Abschnitt „Der Unteranlageverwalter“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts für weitere Informationen lesen.

ANHANG VIII

JAPAN FUND

1. Name des Teilfonds

Matthews Asia Funds – Japan Fund (nachfolgend der „Teilfonds“ genannt).

2. Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds ist das Erzielen langfristigen Kapitalzuwachses.

Unter normalen Marktbedingungen strebt der Teilfonds sein Anlageziel durch die direkte oder indirekte Anlage des überwiegenden Anteils (d. h. mindestens 65 %) an seinem Gesamtnettovermögen in börsennotierten Stammaktien, Vorzugsaktien und wandelbaren Wertpapieren von Unternehmen an, die in Japan ansässig sind oder bedeutenden Verbindungen dorthin unterhalten. Hilfsweise kann der Teilfonds in sonstige zulässige Vermögenswerte weltweit investieren.

Der Teilfonds kann gemäß den in diesem Prospekt angegebenen Anlagebeschränkungen Barmitteläquivalente halten (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds), um sein Anlageziel zu erreichen, zur Optimierung der Finanzmitteldisposition sowie im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Der Teilfonds kann auch zusätzliche liquide Vermögenswerte gemäß Punkt II des Abschnitts „Anlageziele und Anlagepolitik“ dieses Prospekts halten.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR. Des Weiteren verwendet der Teilfonds sowohl tätigkeits- als auch normenbasierte Ausschlüsse. Informationen in Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale dieses Teilfonds sind in Formblatt VIII in diesem Verkaufsprospekt enthalten.

3. Risikoprofil des Teilfonds

Die Anlage in Aktien und anderen Wertpapieren des Teilfonds ist den Risiken der Aktienmärkte ausgesetzt; dazu gehört das Volatilitätsrisiko, wie im Abschnitt „Risikohinweise“ im Hauptteil dieses Verkaufsprospekts ausgeführt. Die Anlagen des Teilfonds sind Marktschwankungen ausgesetzt. Es kann daher nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht. Ebenso wenig kann garantiert werden, dass der Wert eines Anteils im Teilfonds nicht unter den Wert fällt, zu dem der Anteil gekauft wurde.

Der Hauptindex ist der MSCI Japan Index und wird nur zum Vergleich der Wertentwicklung angegeben. Der Teilfonds wird aktiv gemanagt und strebt keine Abbildung oder kein Nachverfolgung des Hauptindex an. Folglich kann der Anlageverwalter die Wertpapiere frei auswählen, in die er investiert, und die Portfoliozusammensetzung und Wertentwicklung des Teilfonds kann wesentlich vom Hauptindex abweichen.

4. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die in japanische Aktienmärkte investieren wollen. Er eignet sich für erfahrene Anleger, die bestimmte Anlageziele anstreben und eine Volatilität akzeptieren, die den Aktienmärkten mit einem Anlagehorizont von üblicherweise mindestens 5 Jahren eigen ist.

5. Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist der USD.

6. Anteilsklassen

- Anteilsklasse A (USD)
- Anteilsklasse A (GBP)
- Anteilsklasse A (EUR)
- Anteilsklasse A (JPY)
- Anteilsklasse A (SGD)
- Anteilsklasse I (USD)
- Anteilsklasse I (GBP)
- Anteilsklasse I (EUR)
- Anteilsklasse I (JPY)
- Anteilsklasse I (SGD)
- Anteilsklasse S (USD)

- Anteilsklasse S (GBP);
- Anteilsklasse S (EUR);
- Anteilsklasse S (JPY);
- Anteilsklasse S (SGD);
- abgesicherte Anteilsklasse A (USD)
- abgesicherte Anteilsklasse A (GBP)
- abgesicherte Anteilsklasse A (EUR)
- abgesicherte Anteilsklasse I (USD)
- abgesicherte Anteilsklasse I (GBP)
- abgesicherte Anteilsklasse I (EUR)
- abgesicherte Anteilsklasse S (USD)
- abgesicherte Anteilsklasse S (GBP) und
- abgesicherte Anteilsklasse S (EUR).

Die Anteile der Klasse S und abgesicherte Anteile der Klasse S stehen nur vom Fonds zugelassenen Anlegern zur Verfügung. Anteile der Klasse S und abgesicherte Anteile der Klasse S stehen nur solange zur Verfügung, bis das Nettogesamtvermögen des Teilfonds USD 100.000.000 oder einen beliebigen anderen Betrag, den der Fonds festlegt (das „Seed Investment Limit“), erreicht oder übersteigt. Bei Erreichen des Seed Investment Limit können Anteile der Klasse S und der abgesicherten Klasse S nach Ermessen des Fonds für neue Anleger geschlossen werden.

Die Anteile der Klassen A, der abgesicherten Klasse A, Klasse I, der abgesicherten Klasse I, Klasse S und der abgesicherten Klasse S können in der Basiswährung des Teilfonds sowie in möglichen anderen Währungen, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit beschlossen werden, zur Verfügung stehen. Zusätzliche Informationen über die Eignung von Anlegern für die jeweilige Anteilsklasse entnehmen Sie bitte dem Unterabschnitt „Eignung von Anteilsklassen“ des Abschnitts „Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen“ dieses Prospekts. Die derzeit für diesen Teilfonds verfügbaren Anteilsklassen finden Sie unter <https://global.matthewsasiasia.com/funds/mutual-funds/>.

Um das Währungsrisiko für Portfoliobestände einzuschränken, die auf eine lokale Währung lauten, kann das Währungsrisiko nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats, der dies aktuell nicht beabsichtigt, durch den USD auf Ebene des Teilfonds abgesichert werden. Der Verwaltungsrat kann zudem nach eigenem Ermessen Anteile von Klassen, die nicht auf USD lauten, vor den Folgen von Kursänderungen zu schützen versuchen, indem die Währung der entsprechenden Anteilsklasse an den USD gebunden wird. Eine solche Kurssicherung kann ganz oder teilweise, aktiv oder passiv erfolgen. Der Verwaltungsrat ist des Weiteren nicht verpflichtet, eine solche Kurssicherung vorzunehmen. Die Kosten und Folgen dieser Kurssicherung finden im NIW und in der Performance dieser Klassen ihren Niederschlag. Im Hinblick auf die abgesicherten Anteilsklassen des Teilfonds ist der Verwaltungsrat bestrebt, das Währungsrisiko einer jeden abgesicherten Anteilsklasse über ein Absicherungsengagement gegenüber Schwankungen der vorrangigen Währung des Teilfonds, des japanischen Yen („JPY“) gegenüber der Währung der abgesicherten Anteilsklasse über Devisentermingeschäfte zu verringern. Anteile der Klasse A, I und die abgesicherten Anteile der Klasse S (USD) des Teilfonds werden beispielsweise gegenüber dem JPY abgesichert, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen JPY und USD zu verringern. Anteile der Klasse A, I und die abgesicherten Anteile der Klasse S (GBP) des Teilfonds werden gegenüber dem JPY abgesichert, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen JPY und GBP zu verringern. Anteile der Klasse A, I und die abgesicherten Anteile der Klasse S (EUR) werden gegenüber dem JPY abgesichert, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen JPY und EUR zu verringern. Um dieses Absicherungsziel zu erreichen, kann der Anlageverwalter in seinem alleinigen Ermessen ausschließlich für und auf Kosten jeder Klasse an abgesicherten Anteilen Devisentermingeschäfte abschließen. Die Kosten und Folgen dieser Kurssicherung finden im NIW und in der Performance der entsprechenden Klassen ihren Niederschlag.

Diese Anteilsklassen können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats als thesaurierende oder ausschüttende Anteile angeboten werden.

7. Angebot von Anteilen

Es gelten die folgenden Mindestestanlagen und Mindestbestände:

	GBP	USD, EUR	Alle sonstigen maßgeblichen Währungen
Anteilsklasse A und abgesicherte Anteilsklasse A	500	1.000	Gegenwert von USD 1.000
Anteilsklasse I und abgesicherte Anteilsklasse I			
Anteilsklasse S und abgesicherte Anteilsklasse S	5.000.000	10.000.000	Gegenwert von USD 10.000.000

Es gelten die folgenden Mindestfolgeanlagen:

	GBP	USD, EUR	Alle sonstigen maßgeblichen Währungen
Anteilsklasse A und abgesicherte Anteilsklasse A	50	100	Gegenwert von USD 100
Anteilsklasse I und abgesicherte Anteilsklasse I			
Anteilsklasse S und abgesicherte Anteilsklasse S	Keine	Keine	Keine

Es gelten keine Mindesterst- oder Mindestfolgeanlagen bei einem Umtausch oder einer Übertragung von einer Anteilsklasse in einer Währung oder einem Ausschüttungstyp (d. h. thesaurierend oder ausschüttend) in eine entsprechende Anteilsklasse in einer anderen Währung und/oder einem anderen Ausschüttungstyp innerhalb desselben Teilfonds oder bei der Übertragung vorhandener Bestände von einem Depot in ein anderes.

Mindestfolgeanlagen gelten nicht, wenn der gesamte Kontosaldo eines Anteilinhabers in einem Teilfonds größer ist als die Mindestestanlage für die zu erwerbende Anteilsklasse im selben Teilfonds.

Anteile werden zum aktuellen Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse an jedem Bewertungstag ausgegeben, für Anteile der Klasse A zuzüglich der geltenden Verkaufsgebühren von bis zu 5,26 % des anzuwendenden Nettoinventarwerts je Anteil.

8. Bewertungstag für Zeichnung, Rücknahme und Umtausch

Der Nettoinventarwert je Anteil im Teilfonds wird an jedem Geschäftstag (jeweils ein „Bewertungstag“) berechnet.

9. Zeichnung, Umtausch und Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Zeichnung und Umtausch von Anteilen müssen bis 12 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, damit diese am selben Bewertungstag bearbeitet werden können.

Die Zahlung des Zeichnungspreises muss in voller Höhe spätestens innerhalb von 3 Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen müssen bis 12 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am Bewertungstag eingehen, an dem die Rücknahme erfolgen soll. Rücknahmeerlöse werden normalerweise innerhalb von 5 Geschäftstagen ab dem entsprechenden Bewertungstag bezahlt.

10. Dividendenpolitik

Bei den thesaurierenden (thes.) Anteilen werden keine Ausschüttungen vorgenommen; sämtliche Zinsen und sonstigen vom Fonds erzielten Erträge fließen in den Nettoinventarwert der Anteile ein. Bei den ausschüttenden Anteilen beabsichtigt der Verwaltungsrat, mindestens einmal pro Jahr Ausschüttungen vorzunehmen. Anleger

sollten berücksichtigen, dass eine Ausschüttungszahlung für die ausschüttenden Anteile nicht für jeden Berichtszeitraum garantiert ist. Anleger sollten den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts zur Kenntnis nehmen.

11. Gebühren

Der Anlageverwalter erhält eine Managementgebühr, wie unten aufgeführt, in Höhe eines bestimmten Jahreszinses auf den an jedem Bewertungstag berechneten NIW des Teilfonds. Diese Gebühren und sämtliche ordnungsgemäß entstandenen Kosten sind vom Vermögen des Teilfonds monatlich nachträglich zahlbar.

Ferner hat der Anlageverwalter Anspruch auf eine Verwaltungsgebühr, wie unten aufgeführt, in Höhe eines bestimmten Jahreszinses auf den an jedem Bewertungstag berechneten NIW des Teilfonds. Diese Gebühren und sämtliche ordnungsgemäß entstandenen Kosten sind vom Vermögen des Teilfonds monatlich nachträglich zahlbar. Die Verwaltungsgebühr wird für Verwaltungsdienstleistungen gezahlt, die dem Teilfonds erbracht werden.

Die Total Expense Ratio für Anteile der Klassen A, I und S des Teilfonds, die an jedem Bewertungstag berechnet wird, darf den per annum-Prozentsatz des NIW des Teilfonds, der an jedem Bewertungstag berechnet wird, nicht überschreiten.

	Anteilsklasse A abgesicherte Anteilsklasse A (USD, GBP, EUR, JPY, SGD)	Anteilsklasse I abgesicherte Anteilsklasse I (USD, GBP, EUR, JPY, SGD)	Anteilsklasse S abgesicherte Anteilsklasse S (USD, GBP, EUR, JPY, SGD)
Managementgebühr	1,25 %	0,75 %	Bis zu 0,75 %
Verwaltungsgebühr	Bis zu 0,25 %	Bis zu 0,25 %	Bis zu 0,25 %
Total Expense Ratio	Bis zu 2,00 %	Bis zu 1,50 %	Bis zu 1,00 %

Die Gebühren für die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle sowie sonstige Gebühren werden aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt, wie im Abschnitt Gebühren und Auslagen im Prospekt angegeben.

12. Der Unterverwalter

Der Anlageverwalter hat die Matthews Global Investors (Hong Kong) Limited zum Unterverwalter des Teilfonds bestellt. Anleger sollten den Abschnitt „Der Unterverwalter“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts für weitere Informationen lesen.

ANHANG IX**ASIA EX JAPAN TOTAL RETURN EQUITY FUND****1. Name des Teilfonds**

Matthews Asia Funds – Asia ex Japan Total Return Equity Fund (nachfolgend der „Teilfonds“ genannt).

2. Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds besteht im Erzielen einer Gesamtrendite durch Kapitalzuwachs und laufende Erträge.

Unter normalen Marktbedingungen legt der Teilfonds, direkt oder indirekt, den überwiegenden Anteil (d. h. mindestens 65 %) an seinem Gesamtnettovermögen in Erträge erzielenden, börsennotierten Stammaktien, Vorzugsaktien, wandelbaren Vorzugsaktien und anderen aktiengebundenen Instrumenten (wie beispielsweise Investmentgesellschaften und sonstigen Finanzinstrumenten) von Unternehmen an, die in der Region Asien ohne Japan ansässig sind oder bedeutende Verbindungen dorthin unterhalten. Hilfsweise kann der Teilfonds in sonstige zulässige Vermögenswerte weltweit investieren.

Weil das Anlageziel des Teilfonds darin besteht, durch Kapitalzuwachs und laufende Erträge eine Gesamtrendite zu erzielen, investiert der Teilfonds überwiegend in Unternehmen mit attraktiven Dividendenrenditen und/oder dem (nach Einschätzung des Anlageverwalters vorliegenden) Potenzial, die Dividenden im Zeitverlauf zu erhöhen.

Im Sinne dieses Teilfonds umfasst die Region Asien ohne Japan alle Länder und Märkte in Asien ohne Japan, aber einschließlich aller Industrie-, Schwellen, Grenzländer und -märkte in Asien.

Der Teilfonds kann (direkt oder indirekt) Anlagen in chinesischen A-Aktien entweder direkt über eine Zulassung als „Qualified Foreign Investor“ („QFI“), die einem Unternehmen der Matthews Gruppe erteilt wurde, oder über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und/oder das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm oder indirekt über Zugangsprodukte tätigen. Der Teilfonds kann insgesamt nur weniger als 70 % seines Nettovermögens direkt oder indirekt in chinesische A- und B-Aktien anlegen.

Eine detaillierte Beschreibung der Anlagen in chinesischen A-Aktien mittels einer QFI-Lizenz und den Stock Connect-Programmen und der hiermit verbundenen Risiken ist im Abschnitt „Risiken in Zusammenhang mit der Anlage in chinesischen A-Aktien“ enthalten.

Der Teilfonds kann gemäß den in diesem Prospekt angegebenen Anlagebeschränkungen Barmitteläquivalente halten (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds), um sein Anlageziel zu erreichen, zur Optimierung der Finanzmitteldisposition sowie im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Der Teilfonds kann auch zusätzliche liquide Vermögenswerte gemäß Punkt II des Abschnitts „Anlageziele und Anlagepolitik“ dieses Prospekts halten.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR. Des Weiteren verwendet der Teilfonds sowohl tätigkeits- als auch normenbasierte Ausschlüsse. Informationen in Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale dieses Teilfonds sind in Formblatt IX in diesem Verkaufsprospekt enthalten.

3. Risikoprofil des Teilfonds

Die Anlage in Aktien und anderen Wertpapieren des Teilfonds ist den Risiken der Aktienmärkte ausgesetzt; dazu gehört das Volatilitätsrisiko, wie im Abschnitt „Risikohinweise“ im Hauptteil dieses Verkaufsprospekts ausgeführt. Die Anlagen des Teilfonds sind Marktschwankungen ausgesetzt. Es kann daher nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht. Ebenso wenig kann garantiert werden, dass der Wert eines Anteils im Teilfonds nicht unter den Wert fällt, zu dem der Anteil gekauft wurde.

Der Hauptindex ist der MSCI All Country Asia ex Japan Index und wird nur zum Vergleich der Wertentwicklung angegeben. Der Teilfonds wird aktiv gemanagt und strebt keine Abbildung oder kein Nachverfolgung des Hauptindex an. Folglich kann der Anlageverwalter die Wertpapiere frei auswählen, in die er investiert, und die Portfoliozusammensetzung und Wertentwicklung des Teilfonds kann wesentlich vom Hauptindex abweichen.

4. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die in den asiatischen Aktienmarkt investieren wollen. Er eignet sich für erfahrene Anleger, die bestimmte Anlageziele anstreben und eine Volatilität akzeptieren, die den Aktienmärkten mit einem Anlagehorizont von üblicherweise mindestens 5 Jahren eigen ist.

5. Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist der USD.

6. Anteilsklassen

- Anteilsklasse A (USD)
- Anteilsklasse A (GBP)
- Anteilsklasse A (EUR)
- Anteilsklasse A (JPY)
- Anteilsklasse A (SGD)
- Anteilsklasse I (USD)
- Anteilsklasse I (GBP)
- Anteilsklasse I (EUR)
- Anteilsklasse I (JPY)
- Anteilsklasse I (SGD)
- Anteilsklasse S (USD)
- Anteilsklasse S (GBP);
- Anteilsklasse S (EUR);
- Anteilsklasse S (JPY) und
- Anteilsklasse S (SGD).

Die Anteile der Klasse S stehen nur vom Fonds zugelassenen Anlegern zur Verfügung. Anteile der Klasse S stehen nur solange zur Verfügung, bis das Nettogesamtvermögen des Teilfonds USD 100.000.000 oder einen beliebigen anderen Betrag, den der Fonds festlegt (das „Seed Investment Limit“), erreicht oder übersteigt. Bei Erreichen des Seed Investment Limit können Anteile der Klasse S nach Ermessen des Fonds für neue Anleger geschlossen werden.

Die Anteile der Klassen A, I und S können in der Basiswährung des Teilfonds sowie in möglichen anderen Währungen, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit beschlossen werden, zur Verfügung stehen. Zusätzliche Informationen über die Eignung von Anlegern für die jeweilige Anteilsklasse entnehmen Sie bitte dem Unterabschnitt „Eignung von Anteilsklassen“ des Abschnitts „Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen“ dieses Prospekts. Die derzeit für diesen Teilfonds verfügbaren Anteilsklassen finden Sie unter <https://global.matthewsasiasia.com/funds/mutual-funds/>.

Um das Währungsrisiko für Portfoliobestände einzuschränken, die auf eine lokale Währung lauten, kann das Währungsrisiko nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats, der dies aktuell nicht beabsichtigt, durch den USD oder die Währung einer Anteilsklasse abgesichert werden. Der Verwaltungsrat kann zudem nach eigenem Ermessen Anteile von Klassen, die nicht auf USD lauten, vor den Folgen von Kursänderungen zu schützen versuchen, indem die Währung der entsprechenden Anteilsklasse an den USD gebunden wird. Eine solche Kurssicherung kann ganz oder teilweise, aktiv oder passiv erfolgen. Der Verwaltungsrat ist des Weiteren nicht verpflichtet, eine solche Kurssicherung vorzunehmen. Die Kosten und Folgen dieser Kurssicherung finden im NIW und in der Performance dieser Klassen ihren Niederschlag.

Diese Anteilsklassen können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats als thesaurierende oder ausschüttende Anteile angeboten werden.

7. Angebot von Anteilen

Es gelten die folgenden Mindestanlagen und Mindestbestände:

	GBP	USD, EUR	Alle sonstigen maßgeblichen Währungen
Klasse A Klasse I	500	1.000	Gegenwert von USD 1.000
Klasse S	2.500.000	5.000.000	Gegenwert von USD 5.000.000

Es gelten die folgenden Mindestfolgeanlagen:

	GBP	USD, EUR	Alle sonstigen maßgeblichen Währungen
Klasse A	50	100	Gegenwert von USD 100
Klasse I			
Klasse S	Keine	Keine	Keine

Es gelten keine Mindesterst- oder Mindestfolgeanlagen bei einem Umtausch oder einer Übertragung von einer Anteilsklasse in einer Währung oder einem Ausschüttungstyp (d. h. thesaurierend oder ausschüttend) in eine entsprechende Anteilsklasse in einer anderen Währung und/oder einem anderen Ausschüttungstyp innerhalb desselben Teilfonds oder bei der Übertragung vorhandener Bestände von einem Depot in ein anderes.

Mindestfolgeanlagen gelten nicht, wenn der gesamte Kontosaldo eines Anteilinhabers in einem Teilfonds größer ist als die Mindestanlage für die zu erwerbende Anteilsklasse im selben Teilfonds.

Anteile werden zum aktuellen Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse an jedem Bewertungstag ausgegeben, für Anteile der Klasse A zuzüglich der geltenden Verkaufsgebühren von bis zu 5,26 % des anzuwendenden Nettoinventarwerts je Anteil.

8. Bewertungstag für Zeichnung, Rücknahme und Umtausch

Der Nettoinventarwert je Anteil im Teilfonds wird an jedem Geschäftstag (jeweils ein „Bewertungstag“) berechnet.

9. Zeichnung, Umtausch und Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Zeichnung und Umtausch von Anteilen müssen bis 12 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, damit diese am selben Bewertungstag bearbeitet werden können.

Die Zahlung des Zeichnungspreises muss in voller Höhe spätestens innerhalb von 3 Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen müssen bis 12 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am Bewertungstag eingehen, an dem die Rücknahme erfolgen soll. Rücknahmeerlöse werden normalerweise innerhalb von 5 Geschäftstagen ab dem entsprechenden Bewertungstag bezahlt.

10. Dividendenpolitik

Bei den thesaurierenden (thes.) Anteilen werden keine Ausschüttungen vorgenommen; sämtliche Zinsen und sonstigen vom Fonds erzielten Erträge fließen in den Nettoinventarwert der Anteile ein. Bei den ausschüttenden Anteilen beabsichtigt der Verwaltungsrat, mindestens einmal pro Jahr Ausschüttungen vorzunehmen. Anleger sollten berücksichtigen, dass eine Ausschüttungszahlung für die ausschüttenden Anteile nicht für jeden Berichtszeitraum garantiert ist. Anleger sollten den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts zur Kenntnis nehmen.

11. Gebühren

Der Anlageverwalter erhält eine Managementgebühr, wie unten aufgeführt, in Höhe eines bestimmten Jahreszinses auf den an jedem Bewertungstag berechneten NIW des Teilfonds. Diese Gebühren und sämtliche ordnungsgemäß entstandenen Kosten sind vom Vermögen des Teilfonds monatlich nachträglich zahlbar.

Ferner hat der Anlageverwalter Anspruch auf eine Verwaltungsgebühr, wie unten aufgeführt, in Höhe eines bestimmten Jahreszinses auf den an jedem Bewertungstag berechneten NIW des Teilfonds. Diese Gebühren und sämtliche ordnungsgemäß entstandenen Kosten sind vom Vermögen des Teilfonds monatlich nachträglich zahlbar. Die Verwaltungsgebühr wird für Verwaltungsdienstleistungen gezahlt, die dem Teilfonds erbracht werden.

Die Total Expense Ratio für Anteile der Klassen A, I und S des Teilfonds, die an jedem Bewertungstag berechnet wird, darf den per annum-Prozentsatz des NIW des Teilfonds, der an jedem Bewertungstag berechnet wird, nicht überschreiten.

	Anteilsklasse A (USD, GBP, EUR, JPY, SGD)	Anteilsklasse I (USD, GBP, EUR, JPY, SGD)	Anteilsklasse S (USD, GBP, EUR, JPY, SGD)
Managementgebühr	1,25 %	0,75 %	Bis zu 0,75 %
Verwaltungsgebühr	Bis zu 0,25 %	Bis zu 0,25 %	Bis zu 0,25 %
Total Expense Ratio	Bis zu 2,00 %	Bis zu 1,50 %	Bis zu 0,80 %

Die Gebühren für die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle sowie sonstige Gebühren werden aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt, wie im Abschnitt Gebühren und Auslagen im Prospekt angegeben.

12. Der Untieranlageverwalter

Der Anlageverwalter hat die Matthews Global Investors (Hong Kong) Limited zum Unterverwalter des Teilfonds bestellt. Anleger sollten den Abschnitt „Der Untieranlageverwalter“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts für weitere Informationen lesen.

ANHANG X**ASIA INNOVATIVE GROWTH FUND****1. Name des Teilfonds**

Matthews Asia Funds – Asia Innovative Growth Fund (nachfolgend der „Teilfonds“ genannt).

2. Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds ist das Erzielen langfristigen Kapitalzuwachses.

Unter normalen Marktbedingungen strebt der Teilfonds sein Anlageziel an durch die direkte oder indirekte Anlage des überwiegenden Anteils (d. h. mindestens 65 %) an seinem Gesamtvermögen in Aktien von Unternehmen, die in der Region Asien ohne Japan ansässig sind oder bedeutende Verbindungen dorthin unterhalten. Hilfsweise kann der Teilfonds in sonstige zulässige Vermögenswerte weltweit investieren.

Im Sinne dieses Teilfonds umfasst die Region Asien ohne Japan alle Länder und Märkte in Asien ohne Japan, aber einschließlich aller anderen Industrie-, Schwellen- und Grenzländer und -märkte in Asien. Der Teilfonds kann (direkt oder indirekt) Anlagen in chinesischen A-Aktien entweder direkt über eine Zulassung als „Qualified Foreign Investor“ („QFI“), die einem Unternehmen der Matthews Gruppe erteilt wurde, oder über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und/oder das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm oder indirekt über Zugangsprodukte tätigen. Der Teilfonds kann insgesamt nur weniger als 70 % seines Nettovermögens direkt oder indirekt in chinesische A- und B-Aktien anlegen.

Eine detaillierte Beschreibung der Anlagen in chinesischen A-Aktien mittels einer QFI-Lizenz und den Stock Connect-Programmen und der hiermit verbundenen Risiken ist im Abschnitt „Risiken in Zusammenhang mit der Anlage in chinesischen A-Aktien“ enthalten.

Der Teilfonds kann gemäß den in diesem Prospekt angegebenen Anlagebeschränkungen Barmitteläquivalente halten (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds), um sein Anlageziel zu erreichen, zur Optimierung der Finanzmitteldisposition sowie im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Der Teilfonds kann auch zusätzliche liquide Vermögenswerte gemäß Punkt II des Abschnitts „Anlageziele und Anlagepolitik“ dieses Prospekts halten.

Der Teilfonds ist bestrebt, hauptsächlich (mindestens 65 % seines Gesamtvermögens) in Unternehmen anzulegen, die nach Ansicht des Anlageverwalters auf der Grundlage von Innovationen wachsen können. Dies können Innovationen bei Produkten oder Dienstleistungen oder in anderen Bereichen sein, beispielsweise bei Prozessen, Geschäftsmodellen, der Unternehmensführung, dem Einsatz von Technologie oder dem Ansatz zur Schaffung, Expansion oder Bedienung ihrer Märkte. Der Anlageverwalter kann die fundamentalen Merkmale dieser Unternehmen berücksichtigen, einschließlich der Bilanzdaten, der Anzahl der Beschäftigten, der Größe und Solidität des Cashflows sowie des Know-hows, der Anpassungsfähigkeit und Integrität der Geschäftsführung, der Produktlinien, Marketingstrategien, Corporate Governance und der finanziellen Gesundheit. Der Teilfonds kann in Unternehmen jeder Größe und in jedem Sektor investieren.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR. Des Weiteren verwendet der Teilfonds sowohl tätigkeits- als auch normenbasierte Ausschlüsse. Informationen in Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale dieses Teilfonds sind in Formblatt X in diesem Verkaufsprospekt enthalten.

3. Risikoprofil des Teilfonds

Die Anlage in Aktien und anderen Wertpapieren des Teilfonds ist den Risiken der Aktienmärkte ausgesetzt; dazu gehört das Volatilitätsrisiko, wie im Abschnitt „Risikohinweise“ im Hauptteil dieses Verkaufsprospekts ausgeführt. Die Anlagen des Teilfonds sind Marktschwankungen ausgesetzt. Es kann daher nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht. Ebenso wenig kann garantiert werden, dass der Wert eines Anteils im Teilfonds nicht unter den Wert fällt, zu dem der Anteil gekauft wurde.

Der Hauptindex ist der MSCI All Country Asia ex Japan Index und wird nur zum Vergleich der Wertentwicklung angegeben. Der Teilfonds wird aktiv gemanagt und strebt keine Abbildung oder kein Nachverfolgung des Hauptindex an. Folglich kann der Anlageverwalter die Wertpapiere frei auswählen, in die er investiert, und die Portfoliozusammensetzung und Wertentwicklung des Teilfonds kann wesentlich vom Hauptindex abweichen.

4. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die in den asiatischen Aktienmarkt investieren wollen. Er eignet sich für erfahrene Anleger, die bestimmte Anlageziele anstreben und eine Volatilität akzeptieren, die den Aktienmärkten mit einem Anlagehorizont von üblicherweise mindestens 5 Jahren eigen ist.

5. Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist der USD.

6. Anteilsklassen

- Anteilsklasse A (USD)
- Anteilsklasse A (GBP)
- Anteilsklasse A (EUR)
- Anteilsklasse A (JPY)
- Anteilsklasse A (SGD)
- Anteilsklasse I (USD)
- Anteilsklasse I (GBP)
- Anteilsklasse I (EUR)
- Anteilsklasse I (JPY)
- Anteilsklasse I (SGD)
- Anteilsklasse S (USD)
- Anteilsklasse S (GBP);
- Anteilsklasse S (EUR);
- Anteilsklasse S (JPY) und
- Anteilsklasse S (SGD).

Die Anteile der Klasse S stehen nur vom Fonds zugelassenen Anlegern zur Verfügung. Anteile der Klasse S stehen nur solange zur Verfügung, bis das Nettogesamtvermögen des Teilfonds USD 100.000.000 oder einen beliebigen anderen Betrag, den der Fonds festlegt (das „Seed Investment Limit“), erreicht oder übersteigt. Bei Erreichen des Seed Investment Limit können Anteile der Klasse S nach Ermessen des Fonds für neue Anleger geschlossen werden.

Die Anteile der Klassen A, I und S können in der Basiswährung des Teilfonds sowie in möglichen anderen Währungen, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit beschlossen werden, zur Verfügung stehen. Zusätzliche Informationen über die Eignung von Anlegern für die jeweilige Anteilsklasse entnehmen Sie bitte dem Unterabschnitt „Eignung von Anteilsklassen“ des Abschnitts „Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen“ dieses Prospekts. Die derzeit für diesen Teilfonds verfügbaren Anteilsklassen finden Sie unter <https://global.matthewsasiasia.com/funds/mutual-funds/>.

Um das Währungsrisiko für Portfoliobestände einzuschränken, die auf eine lokale Währung lauten, kann das Währungsrisiko nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats, der dies aktuell nicht beabsichtigt, durch den USD oder die Währung einer Anteilsklasse abgesichert werden. Der Verwaltungsrat kann zudem nach eigenem Ermessen Anteile von Klassen, die nicht auf USD lauten, vor den Folgen von Kursänderungen zu schützen versuchen, indem die Währung der entsprechenden Anteilsklasse an den USD gebunden wird. Eine solche Kurssicherung kann ganz oder teilweise, aktiv oder passiv erfolgen. Der Verwaltungsrat ist des Weiteren nicht verpflichtet, eine solche Kurssicherung vorzunehmen. Die Kosten und Folgen dieser Kurssicherung finden im NIW und in der Performance dieser Klassen ihren Niederschlag.

Diese Anteilsklassen können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats als thesaurierende oder ausschüttende Anteile angeboten werden.

7. Angebot von Anteilen

Es gelten die folgenden Mindestanlagen und Mindestbestände:

	GBP	USD, EUR	Alle sonstigen maßgeblichen Währungen
Klasse A Klasse I	500	1.000	Gegenwert von USD 1.000
Klasse S	2.500.000	5.000.000	Gegenwert von USD 5.000.000

Es gelten die folgenden Mindestfolgeanlagen:

	GBP	USD, EUR	Alle sonstigen maßgeblichen Währungen
Klasse A	50	100	Gegenwert von USD 100
Klasse I			
Klasse S	Keine	Keine	Keine

Es gelten keine Mindesterst- oder Mindestfolgeanlagen bei einem Umtausch oder einer Übertragung von einer Anteilsklasse in einer Währung oder einem Ausschüttungstyp (d. h. thesaurierend oder ausschüttend) in eine entsprechende Anteilsklasse in einer anderen Währung und/oder einem anderen Ausschüttungstyp innerhalb desselben Teilfonds oder bei der Übertragung vorhandener Bestände von einem Depot in ein anderes.

Mindestfolgeanlagen gelten nicht, wenn der gesamte Kontosaldo eines Anteilinhabers in einem Teilfonds größer ist als die Mindestanlage für die zu erwerbende Anteilsklasse im selben Teilfonds.

Anteile werden zum aktuellen Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse an jedem Bewertungstag ausgegeben, für Anteile der Klasse A zuzüglich der geltenden Verkaufsgebühren von bis zu 5,26 % des anzuwendenden Nettoinventarwerts je Anteil.

8. Bewertungstag für Zeichnung, Rücknahme und Umtausch

Der Nettoinventarwert je Anteil im Teilfonds wird an jedem Geschäftstag (jeweils ein „Bewertungstag“) berechnet.

9. Zeichnung, Umtausch und Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Zeichnung und Umtausch von Anteilen müssen bis 12 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, damit diese am selben Bewertungstag bearbeitet werden können.

Die Zahlung des Zeichnungspreises muss in voller Höhe spätestens innerhalb von 3 Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen müssen bis 12 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am Bewertungstag eingehen, an dem die Rücknahme erfolgen soll. Rücknahmeerlöse werden normalerweise innerhalb von 5 Geschäftstagen ab dem entsprechenden Bewertungstag bezahlt.

10. Dividendenpolitik

Bei den thesaurierenden (thes.) Anteilen werden keine Ausschüttungen vorgenommen; sämtliche Zinsen und sonstigen vom Fonds erzielten Erträge fließen in den Nettoinventarwert der Anteile ein. Bei den ausschüttenden Anteilen beabsichtigt der Verwaltungsrat, mindestens einmal pro Jahr Ausschüttungen vorzunehmen. Anleger sollten berücksichtigen, dass eine Ausschüttungszahlung für die ausschüttenden Anteile nicht für jeden Berichtszeitraum garantiert ist. Anleger sollten den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts zur Kenntnis nehmen.

11. Gebühren

Der Anlageverwalter erhält eine Managementgebühr, wie unten aufgeführt, in Höhe eines bestimmten Jahreszinses auf den an jedem Bewertungstag berechneten NIW des Teilfonds. Diese Gebühren und sämtliche ordnungsgemäß entstandenen Kosten sind vom Vermögen des Teilfonds monatlich nachträglich zahlbar.

Ferner hat der Anlageverwalter Anspruch auf eine Verwaltungsgebühr, wie unten aufgeführt, in Höhe eines bestimmten Jahreszinses auf den an jedem Bewertungstag berechneten NIW des Teilfonds. Diese Gebühren und sämtliche ordnungsgemäß entstandenen Kosten sind vom Vermögen des Teilfonds monatlich nachträglich zahlbar. Die Verwaltungsgebühr wird für Verwaltungsdienstleistungen gezahlt, die dem Teilfonds erbracht werden.

Die Total Expense Ratio für Anteile der Klassen A, I und S des Teilfonds, die an jedem Bewertungstag berechnet wird, darf den per annum-Prozentsatz des NIW des Teilfonds, der an jedem Bewertungstag berechnet wird, nicht überschreiten.

	Anteilsklasse A (USD, GBP, EUR, JPY, SGD)	Anteilsklasse I (USD, GBP, EUR, JPY, SGD)	Anteilsklasse S (USD, GBP, EUR, JPY, SGD)
Managementgebühr	1,25 %	0,75 %	Bis zu 0,75 %
Verwaltungsgebühr	Bis zu 0,25 %	Bis zu 0,25 %	Bis zu 0,25 %
Total Expense Ratio	Bis zu 2,00 %	Bis zu 1,50 %	Bis zu 0,75 %

Die Gebühren für die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle sowie sonstige Gebühren werden aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt, wie im Abschnitt Gebühren und Auslagen im Prospekt angegeben.

12. Der Unteranlageverwalter

Der Anlageverwalter hat die Matthews Global Investors (Hong Kong) Limited zum Unterverwalter des Teilfonds bestellt. Anleger sollten den Abschnitt „Der Unteranlageverwalter“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts für weitere Informationen lesen.

ANHANG XI**ASIA SUSTAINABLE FUTURE FUND****1. Name des Teilfonds**

Matthews Asia Funds – Asia Sustainable Future Fund (nachfolgend der „Teilfonds“ genannt).

2. Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds ist das Erzielen langfristigen Kapitalzuwachses, und er investiert in Unternehmen, die zu einer nachhaltigen Zukunft beitragen.

Unter normalen Marktbedingungen investiert der Teilfonds hauptsächlich (d. h. mindestens 65 % seines gesamten Nettovermögens) in Aktien von Unternehmen, die in der Region Asien ohne Japan ansässig sind oder bedeutende Verbindungen dorthin unterhalten, die nach Einschätzung des Anlageverwalters positiv zu einem oder mehreren seiner Nachhaltigkeitsschwerpunkte beitragen. Im Sinne dieses Teilfonds umfasst die Region Asien ohne Japan alle Länder und Märkte in Asien ohne Japan, aber einschließlich aller anderen Industrie-, Schwellen- und Grenzländer und -märkte in Asien. Hilfsweise kann der Teilfonds in sonstige zulässige Vermögenswerte weltweit investieren.

Der Teilfonds investiert in Unternehmen, von denen der Anlageverwalter basierend auf seinen Analysen überzeugt ist, dass sie die folgenden Standards in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („ESG“) einhalten: (1) Sie verursachen keine erheblichen ökologischen oder sozialen Beeinträchtigungen, (2) sie wenden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung an und (3) tragen zu einer nachhaltigen Zukunft bei. Bei der Beurteilung, ob ein Unternehmen diese ESG-Standards einhält, fokussiert sich der Anlageverwalter auf den Beitrag oder potenziellen künftigen Beitrag eines Unternehmens zu positiven ESG-Ergebnissen auf der Grundlage verschiedener – darunter möglicherweise manche oder alle der folgenden – Kriterien: Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel, saubere Umwelt, Kreislaufwirtschaft oder nachhaltige(r) Produktion und Konsum, Gesundheit und Wohlergehen, Humankapitalentwicklung einschließlich Entwicklung oder Ermöglichung nachhaltiger Entwicklung und/oder Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung, die starkes Engagement für die Einbeziehung von ESG-Prinzipien demonstrieren.

Der Teilfonds hat nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 9 der SFDR zu seinem Ziel. Bei der Verwaltung des Teilfonds setzt der Anlageverwalter seine ausführlicher im Abschnitt „Allgemeine Informationen in Bezug auf Nachhaltigkeit“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts beschriebenen ESG-Anlagerichtlinien ein. Der Anlageverwalter kann sowohl externe ESG-Ratingagenturen sowie sein eigenes Research bei der Analyse nutzen, ob ein Unternehmen die oben beschriebenen ESG-Standards erfüllt, und kann entscheiden, mit vom Teilfonds gehaltenen Unternehmen in Bezug auf Nachhaltigkeitsthemen in den Dialog zu treten. Basierend auf seiner eigenen Analyse liegt es im endgültigen Ermessen des Anlageverwalters, ob ein Unternehmen diese ESG-Standards erfüllt und für eine Anlage durch den Teilfonds infrage kommt.

Der Teilfonds kann zwar in Unternehmen im gesamten Marktkapitalisierungsspektrum investieren, ein beträchtlicher Anteil der Vermögenswerte des Teilfonds werden aber in kleinere Unternehmen investiert. Ergänzend kann der Teilfonds auch in zulässige Immobilienaktiengesellschaften („REITs“) oder grüne Anleihen investieren, jeweils in Höhe von maximal 5 % des gesamten Nettovermögens des Teilfonds.

Der Teilfonds kann (direkt oder indirekt) Anlagen in chinesischen A-Aktien entweder direkt über eine Zulassung als „Qualified Foreign Investor“ („QFI“), die einem Unternehmen der Matthews Gruppe erteilt wurde, oder über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und/oder das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm oder indirekt über Zugangsprodukte tätigen. Der Teilfonds kann insgesamt nur weniger als 70 % seines Nettovermögens direkt oder indirekt in chinesische A- und B-Aktien anlegen.

Eine detaillierte Beschreibung der Anlagen in chinesischen A-Aktien mittels einer QFI-Lizenz und den Stock Connect-Programmen und der hiermit verbundenen Risiken ist im Abschnitt „Risiken in Zusammenhang mit der Anlage in chinesischen A-Aktien“ enthalten.

Der Teilfonds kann gemäß den in diesem Prospekt angegebenen Anlagebeschränkungen Barmitteläquivalente halten (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds), um sein Anlageziel zu erreichen, zur Optimierung der Finanzmitteldisposition sowie im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Der Teilfonds kann auch zusätzliche liquide Vermögenswerte gemäß Punkt II des Abschnitts „Anlageziele und Anlagepolitik“ dieses Prospekts halten.

3. Taxonomie

Gemäß der Taxonomie-Verordnung beabsichtigt dieser Teilfonds in Wirtschaftstätigkeiten anzulegen, die potenziell zu einem ökologischen Ziel beitragen, und muss deshalb Angaben über die getätigten ökologisch nachhaltigen Anlagen machen.

Der Teilfonds beabsichtigt zu den ökologischen Zielen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel beizutragen, indem er seine Anlagestrategie gemäß Beschreibung in Formblatt XI in diesem Verkaufsprospekt umsetzt.

Auf der Grundlage der begrenzten, dem Anlageverwalter zur Verfügung gestellten Daten, wird der Anteil der in ökologisch nachhaltige Anlagen im Sinne von Artikel 3 der EU-Taxonomie-Verordnung investierten Vermögenswerte des Teilfonds derzeit als niedrig eingeschätzt. Genaue Daten zur Anpassung dieses Teilfonds an die Taxonomie-Verordnung werden Anlegern zusammen mit Informationen zum Anteil von ermöglichenden Tätigkeiten und Übergangstätigkeiten in den kommenden Jahren zur Verfügung gestellt.

4. Risikoprofil des Teilfonds

Die Anlage in Aktien und anderen Wertpapieren des Teilfonds ist den Risiken der Aktienmärkte ausgesetzt; dazu gehört das Volatilitätsrisiko, wie im Abschnitt „Risikohinweise“ im Hauptteil dieses Verkaufsprospekts ausgeführt. Die Anlagen des Teilfonds sind Marktschwankungen ausgesetzt.

Es kann daher nicht garantiert werden, dass das Anlageziel des Teilfonds, das Erzielen langfristigen Kapitalzuwachses, erreicht wird. Ebenso wenig kann garantiert werden, dass der Wert eines Anteils im Teilfonds nicht unter den Wert fällt, zu dem der Anteil gekauft wurde.

Der Hauptindex ist der MSCI All Country Asia ex Japan Index und wird nur zum Vergleich der Wertentwicklung angegeben. Der Teilfonds wird aktiv gemanagt und strebt keine Abbildung oder kein Nachverfolgung des Hauptindex an. Folglich kann der Anlageverwalter die Wertpapiere frei auswählen, in die er investiert, und die Portfoliozusammensetzung und Wertentwicklung des Teilfonds kann wesentlich vom Hauptindex abweichen.

5. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die in den asiatischen Aktienmarkt investieren wollen. Er eignet sich für erfahrene Anleger, die bestimmte Anlageziele anstreben und eine Volatilität akzeptieren, die den Aktienmärkten mit einem Anlagehorizont von üblicherweise mindestens 5 Jahren eigen ist.

6. Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist der USD.

7. Anteilsklassen

- Anteilsklasse A (USD)
- Anteilsklasse A (GBP)
- Anteilsklasse A (EUR)
- Anteilsklasse A (JPY)
- Anteilsklasse A (SGD)
- Anteilsklasse I (USD)
- Anteilsklasse I (GBP)
- Anteilsklasse I (EUR)
- Anteilsklasse I (JPY)
- Anteilsklasse I (SGD)
- Anteilsklasse S (USD)
- Anteilsklasse S (GBP);
- Anteilsklasse S (EUR);
- Anteilsklasse S (JPY) und
- Anteilsklasse S (SGD).

Die Anteile der Klasse S stehen nur vom Fonds zugelassenen Anlegern zur Verfügung. Anteile der Klasse S stehen nur solange zur Verfügung, bis das Nettogesamtvermögen des Teilfonds USD 100.000.000 oder einen beliebigen anderen Betrag, den der Fonds festlegt (das „Seed Investment Limit“), erreicht oder übersteigt. Bei Erreichen des Seed Investment Limit können Anteile der Klasse S nach Ermessen des Fonds für neue Anleger geschlossen werden.

Die Anteile der Klassen A, I und S können in der Basiswährung des Teilfonds sowie in möglichen anderen Währungen, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit beschlossen werden, zur Verfügung stehen. Zusätzliche Informationen über die Eignung von Anlegern für die jeweilige Anteilsklasse entnehmen Sie bitte dem Unterabschnitt „Eignung von Anteilsklassen“ des Abschnitts „Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen“ dieses Prospekts. Die derzeit für diesen Teilfonds verfügbaren Anteilsklassen finden Sie unter <https://global.matthewsasia.com/funds/mutual-funds/>.

Um das Währungsrisiko für Portfoliobestände einzuschränken, die auf eine lokale Währung lauten, kann das Währungsrisiko nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats, der dies aktuell nicht beabsichtigt, durch den USD oder die Währung einer Anteilsklasse abgesichert werden. Der Verwaltungsrat kann zudem nach eigenem Ermessen Anteile von Klassen, die nicht auf USD lauten, vor den Folgen von Kursänderungen zu schützen versuchen, indem die Währung der entsprechenden Anteilsklasse an den USD gebunden wird. Eine solche Kurssicherung kann ganz oder teilweise, aktiv oder passiv erfolgen. Der Verwaltungsrat ist des Weiteren nicht verpflichtet, eine solche Kurssicherung vorzunehmen. Die Kosten und Folgen dieser Kurssicherung finden im NIW und in der Performance dieser Klassen ihren Niederschlag.

Diese Anteilsklassen können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats als thesaurierende oder ausschüttende Anteile angeboten werden.

8. Angebot von Anteilen

Es gelten die folgenden Mindesteinlagen und Mindestbestände:

	GBP	USD, EUR	Alle sonstigen maßgeblichen Währungen
Klasse A Klasse I	500	1.000	Gegenwert von USD 1.000
Klasse S	2.500.000	5.000.000	Gegenwert von USD 5.000.000

Es gelten die folgenden Mindestfolgeanlagen:

	GBP	USD, EUR	Alle sonstigen maßgeblichen Währungen
Klasse A Klasse I	50	100	Gegenwert von USD 100
Klasse S	Keine	Keine	Keine

Es gelten keine Mindest- oder Mindestfolgeanlagen bei einem Umtausch oder einer Übertragung von einer Anteilsklasse in einer Währung oder einem Ausschüttungstyp (d. h. thesaurierend oder ausschüttend) in eine entsprechende Anteilsklasse in einer anderen Währung und/oder einem anderen Ausschüttungstyp innerhalb desselben Teilfonds oder bei der Übertragung vorhandener Bestände von einem Depot in ein anderes.

Mindestfolgeanlagen gelten nicht, wenn der gesamte Kontosaldo eines Anteilinhabers in einem Teilfonds größer ist als die Mindesteinlage für die zu erwerbende Anteilsklasse im selben Teilfonds.

Anteile werden zum aktuellen Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse an jedem Bewertungstag ausgegeben, für Anteile der Klasse A zuzüglich der geltenden Verkaufsgebühren von bis zu 5,26 % des anzuwendenden Nettoinventarwerts je Anteil.

9. Bewertungstag für Zeichnung, Rücknahme und Umtausch

Der Nettoinventarwert je Anteil im Teilfonds wird an jedem Geschäftstag (jeweils ein „Bewertungstag“) berechnet.

10. Zeichnung, Umtausch und Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Zeichnung und Umtausch von Anteilen müssen bis 12 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, damit diese am selben Bewertungstag bearbeitet werden können.

Die Zahlung des Zeichnungspreises muss in voller Höhe spätestens innerhalb von 3 Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen müssen bis 12 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am Bewertungstag eingehen, an dem die Rücknahme erfolgen soll. Rücknahmeerlöse werden normalerweise innerhalb von 5 Geschäftstagen ab dem entsprechenden Bewertungstag bezahlt.

11. Dividendenpolitik

Bei den thesaurierenden (thes.) Anteilen werden keine Ausschüttungen vorgenommen; sämtliche Zinsen und sonstigen vom Fonds erzielten Erträge fließen in den Nettoinventarwert der Anteile ein. Bei den ausschüttenden Anteilen beabsichtigt der Verwaltungsrat, mindestens einmal pro Jahr Ausschüttungen vorzunehmen. Anleger sollten berücksichtigen, dass eine Ausschüttungszahlung für die ausschüttenden Anteile nicht für jeden Berichtszeitraum garantiert ist. Anleger sollten den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts zur Kenntnis nehmen.

12. Gebühren

Der Anlageverwalter erhält eine Managementgebühr, wie unten aufgeführt, in Höhe eines bestimmten Jahreszinses auf den an jedem Bewertungstag berechneten NIW des Teilfonds. Diese Gebühren und sämtliche ordnungsgemäß entstandenen Kosten sind vom Vermögen des Teilfonds monatlich nachträglich zahlbar.

Ferner hat der Anlageverwalter Anspruch auf eine Verwaltungsgebühr, wie unten aufgeführt, in Höhe eines bestimmten Jahreszinses auf den an jedem Bewertungstag berechneten NIW des Teilfonds. Diese Gebühren und sämtliche ordnungsgemäß entstandenen Kosten sind vom Vermögen des Teilfonds monatlich nachträglich zahlbar. Die Verwaltungsgebühr wird für Verwaltungsdienstleistungen gezahlt, die dem Teilfonds erbracht werden.

Die Total Expense Ratio für Anteile der Klassen A, I und S des Teilfonds, die an jedem Bewertungstag berechnet wird, darf den per annum-Prozentsatz des NIW des Teilfonds, der an jedem Bewertungstag berechnet wird, nicht überschreiten.

	Anteilsklasse A (USD, GBP, EUR, JPY, SGD)	Anteilsklasse I (USD, GBP, EUR, JPY, SGD)	Anteilsklasse S (USD, GBP, EUR, JPY, SGD)
Managementgebühr	1,25 %	0,75 %	Bis zu 0,75 %
Verwaltungsgebühr	Bis zu 0,25 %	Bis zu 0,25 %	Bis zu 0,25 %
Total Expense Ratio	Bis zu 2,00 %	Bis zu 1,50 %	Bis zu 0,75 %

Die Gebühren für die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle sowie sonstige Gebühren werden aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt, wie im Abschnitt Gebühren und Auslagen im Prospekt angegeben.

13. Der Unterverwalter

Der Anlageverwalter hat die Matthews Global Investors (Hong Kong) Limited zum Unterverwalter des Teilfonds bestellt. Anleger sollten den Abschnitt „Der Unterverwalter“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts für weitere Informationen lesen.

ANHANG XII**CHINA A-SHARE FUND****1. Name des Teilfonds**

Matthews Asia Funds – China A-Share Fund (nachfolgend der „Teilfonds“ genannt).

2. Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds ist das Erzielen langfristigen Kapitalzuwachses.

Unter normalen Marktbedingungen will der Teilfonds sein Anlageziel durch die überwiegende (d. h. mindestens 65 % seines gesamten Nettovermögens) direkte oder indirekte Anlage in Aktien von chinesischen Unternehmen erreichen, die an den Börsen von Schanghai oder Shenzhen notieren und gehandelt werden und auf die chinesische Währung Renminbi lauten („chinesische A-Aktien“). Hilfsweise kann der Teilfonds in sonstige zulässige Vermögenswerte weltweit investieren.

Der Teilfonds kann (direkt oder indirekt) Anlagen in chinesischen A-Aktien entweder direkt über eine Zulassung als „Qualified Foreign Investor“ („QFI“), die einem Unternehmen der Matthews Gruppe erteilt wurde, oder über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und/oder das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm oder indirekt über Zugangsprodukte tätigen.

Eine detaillierte Beschreibung der Anlagen in chinesischen A-Aktien mittels einer QFI-Lizenz und den Stock Connect-Programmen und der hiermit verbundenen Risiken ist im Abschnitt *„Risiken in Zusammenhang mit der Anlage in chinesischen A-Aktien“* enthalten.

Der Teilfonds kann gemäß den in diesem Prospekt angegebenen Anlagebeschränkungen Barmitteläquivalente halten (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds), um sein Anlageziel zu erreichen, zur Optimierung der Finanzmitteldisposition sowie im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Der Teilfonds kann auch zusätzliche liquide Vermögenswerte gemäß Punkt II des Abschnitts *„Anlageziele und Anlagepolitik“* dieses Prospekts halten.

Der Teilfonds strebt Anlagen in Unternehmen an, die gut für eine Teilhabe an der wirtschaftlichen Entwicklung in China positioniert sind und basierend auf den fundamentalen Merkmalen dieser Unternehmen nachhaltig wachsen können, insbesondere Bilanzdaten, Mitarbeiterzahl, Höhe und Stabilität des Cashflows, Know-how, Anpassungsfähigkeit und Integrität der Geschäftsführung, Produktlinien, Marketingstrategien, Unternehmensführung und finanzielle Gesundheit.

Der Teilfonds kann in Unternehmen jeder Größe und in jedem Sektor investieren.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR. Des Weiteren verwendet der Teilfonds sowohl tätigkeits- als auch normenbasierte Ausschlüsse. Informationen in Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale dieses Teilfonds sind in Formblatt XII in diesem Verkaufsprospekt enthalten.

3. Risikoprofil des Teilfonds

Die Anlage in Aktien und anderen Wertpapieren des Teilfonds ist den Risiken der Aktienmärkte ausgesetzt; dazu gehört das Volatilitätsrisiko, wie im Abschnitt *„Risikohinweise“* im Hauptteil dieses Verkaufsprospekts ausgeführt. Die Anlagen des Teilfonds sind Marktschwankungen ausgesetzt. Es kann daher nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht. Ebenso wenig kann garantiert werden, dass der Wert eines Anteils im Teilfonds nicht unter den Wert fällt, zu dem der Anteil gekauft wurde.

Der Hauptindex ist der MSCI China A Onshore Index und wird nur zum Vergleich der Wertentwicklung angegeben. Der Teilfonds wird aktiv gemanagt und strebt keine Abbildung oder kein Nachverfolgung des Hauptindex an. Folglich kann der Anlageverwalter die Wertpapiere frei auswählen, in die er investiert, und die Portfoliozusammensetzung und Wertentwicklung des Teilfonds kann wesentlich vom Hauptindex abweichen.

4. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die in den chinesischen Aktienmarkt investieren wollen. Er eignet sich für erfahrene Anleger, die bestimmte Anlageziele anstreben und eine Volatilität akzeptieren, die den Aktienmärkten mit einem Anlagehorizont von üblicherweise mindestens 5 Jahren eigen ist.

5. Basiswahrung

Die Basiswahrung des Teilfonds ist der USD.

6. Anteilsklassen

- Anteilsklasse A (USD)
- Anteilsklasse A (GBP)
- Anteilsklasse A (EUR)
- Anteilsklasse A (JPY)
- Anteilsklasse A (SGD)
- Anteilsklasse I (USD)
- Anteilsklasse I (GBP)
- Anteilsklasse I (EUR)
- Anteilsklasse I (JPY)
- Anteilsklasse I (SGD)
- Anteilsklasse S (USD)
- Anteilsklasse S (GBP);
- Anteilsklasse S (EUR);
- Anteilsklasse S (JPY) und
- Anteilsklasse S (SGD).

Die Anteile der Klasse S stehen nur vom Fonds zugelassenen Anlegern zur Verfugung. Anteile der Klasse S stehen nur solange zur Verfugung, bis das Nettogesamtvermogen des Teilfonds USD 100.000.000 oder einen beliebigen anderen Betrag, den der Fonds festlegt (das „Seed Investment Limit“), erreicht oder ubersteigt. Bei Erreichen des Seed Investment Limit konnen Anteile der Klasse S nach Ermessen des Fonds fur neue Anleger geschlossen werden.

Die Anteile der Klassen A, I und S konnen in der Basiswahrung des Teilfonds sowie in moglichen anderen Wahrungen, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit beschlossen werden, zur Verfugung stehen. Zusatzliche Informationen uber die Eignung von Anlegern fur die jeweilige Anteilsklasse entnehmen Sie bitte dem Unterabschnitt „Eignung von Anteilsklassen“ des Abschnitts „Zeichnung, Rucknahme und Umtausch von Anteilen“ dieses Prospekts. Die derzeit fur diesen Teilfonds verfugbaren Anteilsklassen finden Sie unter <https://global.matthewsasia.com/funds/mutual-funds/>.

Um das Wahrungsrisiko fur Portfoliobestande einzuschranken, die auf eine lokale Wahrung lauten, kann das Wahrungsrisiko nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats, der dies aktuell nicht beabsichtigt, durch den USD oder die Wahrung einer Anteilsklasse abgesichert werden. Der Verwaltungsrat kann zudem nach eigenem Ermessen Anteile von Klassen, die nicht auf USD lauten, vor den Folgen von Kursanderungen zu schutzen versuchen, indem die Wahrung der entsprechenden Anteilsklasse an den USD gebunden wird. Eine solche Kurssicherung kann ganz oder teilweise, aktiv oder passiv erfolgen. Der Verwaltungsrat ist des Weiteren nicht verpflichtet, eine solche Kurssicherung vorzunehmen. Die Kosten und Folgen dieser Kurssicherung finden im NIW und in der Performance dieser Klassen ihren Niederschlag.

Diese Anteilsklassen konnen nach dem Ermessen des Verwaltungsrats als thesaurierende oder ausschuttende Anteile angeboten werden.

7. Angebot von Anteilen

Es gelten die folgenden Mindestanlagen und Mindestbestande:

	GBP	USD, EUR	Alle sonstigen mageblichen Wahrungen
Klasse A Klasse I	500	1.000	Gegenwert von USD 1.000
Klasse S	2.500.000	5.000.000	Gegenwert von USD 5.000.000

Es gelten die folgenden Mindestfolgeanlagen:

	GBP	USD, EUR	Alle sonstigen maßgeblichen Währungen
Klasse A	50	100	Gegenwert von USD 100
Klasse I			
Klasse S	Keine	Keine	Keine

Es gelten keine Mindest- oder Mindestfolgeanlagen bei einem Umtausch oder einer Übertragung von einer Anteilsklasse in einer Währung oder einem Ausschüttungstyp (d. h. thesaurierend oder ausschüttend) in eine entsprechende Anteilsklasse in einer anderen Währung und/oder einem anderen Ausschüttungstyp innerhalb desselben Teilfonds oder bei der Übertragung vorhandener Bestände von einem Depot in ein anderes.

Mindestfolgeanlagen gelten nicht, wenn der gesamte Kontosaldo eines Anteilinhabers in einem Teilfonds größer ist als die Mindestanlage für die zu erwerbende Anteilsklasse im selben Teilfonds.

Anteile werden zum aktuellen Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse an jedem Bewertungstag ausgegeben, für Anteile der Klasse A zuzüglich der geltenden Verkaufsgebühren von bis zu 5,26 % des anzuwendenden Nettoinventarwerts je Anteil.

8. Bewertungstag für Zeichnung, Rücknahme und Umtausch

Der Nettoinventarwert je Anteil im Teilfonds wird an jedem Geschäftstag (jeweils ein „Bewertungstag“) berechnet.

9. Zeichnung, Umtausch und Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Zeichnung und Umtausch von Anteilen müssen bis 12 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, damit diese am selben Bewertungstag bearbeitet werden können.

Die Zahlung des Zeichnungspreises muss in voller Höhe spätestens innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen müssen bis 12 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am Bewertungstag eingehen, an dem die Rücknahme erfolgen soll. Rücknahmeerlöse werden normalerweise innerhalb von fünf Geschäftstagen ab dem entsprechenden Bewertungstag bezahlt.

10. Dividendenpolitik

Bei den thesaurierenden (thes.) Anteilen werden keine Ausschüttungen vorgenommen; sämtliche Zinsen und sonstigen vom Fonds erzielten Erträge fließen in den Nettoinventarwert der Anteile ein. Bei den ausschüttenden Anteilen beabsichtigt der Verwaltungsrat, mindestens einmal pro Jahr Ausschüttungen vorzunehmen. Anleger sollten berücksichtigen, dass eine Ausschüttungszahlung für die ausschüttenden Anteile nicht für jeden Berichtszeitraum garantiert ist. Anleger sollten den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts zur Kenntnis nehmen.

11. Gebühren

Der Anlageverwalter erhält eine Managementgebühr, wie unten aufgeführt, in Höhe eines bestimmten Jahreszinses auf den an jedem Bewertungstag berechneten NIW des Teilfonds. Diese Gebühren und sämtliche ordnungsgemäß entstandenen Kosten sind vom Vermögen des Teilfonds monatlich nachträglich zahlbar.

Ferner hat der Anlageverwalter Anspruch auf eine Verwaltungsgebühr, wie unten aufgeführt, in Höhe eines bestimmten Jahreszinses auf den an jedem Bewertungstag berechneten NIW des Teilfonds. Diese Gebühren und sämtliche ordnungsgemäß entstandenen Kosten sind vom Vermögen des Teilfonds monatlich nachträglich zahlbar. Die Verwaltungsgebühr wird für Verwaltungsdienstleistungen gezahlt, die dem Teilfonds erbracht werden.

Die Total Expense Ratio für Anteile der Klassen A, I und S des Teilfonds, die an jedem Bewertungstag berechnet wird, darf den per annum-Prozentsatz des NIW des Teilfonds, der an jedem Bewertungstag berechnet wird, nicht überschreiten.

	Anteilsklasse A (USD, GBP, EUR, JPY, SGD)	Anteilsklasse I (USD, GBP, EUR, JPY, SGD)	Anteilsklasse S (USD, GBP, EUR, JPY, SGD)
Managementgebühr	1,25 %	0,75 %	Bis zu 0,75 %
Verwaltungsgebühr	Bis zu 0,25 %	Bis zu 0,25 %	Bis zu 0,25 %
Total Expense Ratio	Bis zu 2,00 %	Bis zu 1,50 %	Bis zu 0,75 %

Die Gebühren für die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle sowie sonstige Gebühren werden aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt, wie im Abschnitt Gebühren und Auslagen im Prospekt angegeben.

12. Der Unteranlageverwalter

Der Anlageverwalter hat die Matthews Global Investors (Hong Kong) Limited zum Unterverwalter des Teilfonds bestellt. Anleger sollten den Abschnitt „Der Unteranlageverwalter“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts für weitere Informationen lesen.

ANHANG XIII**EMERGING MARKETS EQUITY FUND****1. Name des Teilfonds**

Matthews Asia Funds – Emerging Markets Equity Fund (nachfolgend der „Teilfonds“ genannt).

2. Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds ist das Erzielen langfristigen Kapitalzuwachses.

Unter normalen Marktbedingungen strebt der Teilfonds sein Anlageziel an durch die direkte oder indirekte Anlage des überwiegenden Anteils (d. h. mindestens 65 %) an seinem Gesamtnettovermögen in Aktien von Unternehmen, die in China ansässig sind oder bedeutende Verbindungen dorthin unterhalten (gemäß nachstehender Definition). Hilfsweise kann der Teilfonds in sonstige zulässige Vermögenswerte weltweit investieren.

Für die Zwecke des Teilfonds gehören zu den Schwellenländern im Allgemeinen alle Länder der Welt mit Ausnahme der Vereinigten Staaten, Australiens, Kanadas, Hongkongs, Israels, Japans, Neuseelands, Singapurs und der meisten westeuropäischen Länder. Bestimmte Schwellenländer können auch als Grenzländer eingestuft werden, bei denen es sich um eine Untergruppe von Schwellenländern mit neueren oder sogar weniger entwickelten Volkswirtschaften und Märkten handelt, wie z. B. Sri Lanka und Vietnam. Die Liste der Schwellenländer und Grenzländer kann sich gelegentlich ändern. Darüber hinaus kann der Teilfonds auch in Hinterlegungsscheine investieren, die als Anlagen in Schwellenländern behandelt werden, darunter amerikanische, europäische und globale Hinterlegungsscheine.

Der Teilfonds ist bestrebt, in Unternehmen zu investieren, die in der Lage sind, ein nachhaltiges Wachstum zu erzielen, und zwar auf der Grundlage der grundlegenden Merkmale dieser Unternehmen, einschließlich der Bilanzdaten, der Anzahl der Beschäftigten, der Größe und Solidität des Cashflows sowie des Know-hows, der Anpassungsfähigkeit und Integrität der Geschäftsführung, der Produktlinien, Marketingstrategien, Corporate Governance und der finanziellen Gesundheit.

Der Anlageverwalter geht davon aus, dass die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, in der Regel mittelgroß oder groß sind, aber der Teilfonds kann in Unternehmen jeder Größe investieren. Der Anlageverwalter misst die Größe eines Unternehmens anhand grundlegender Kriterien wie z. B. Marktkapitalisierung, Buchwert, Umsatz, Gewinn, Cashflow, gezahlte Dividenden und Anzahl der Beschäftigten.

Die Anwendung der Hauptanlagestrategien des Teilfonds kann dazu führen, dass ein erheblicher Teil des Vermögens des Teilfonds gelegentlich in einem oder mehreren Sektoren angelegt wird, der Teilfonds kann jedoch in Unternehmen aller Sektoren investieren.

Der Teilfonds kann (direkt oder indirekt) Anlagen in chinesischen A-Aktien entweder direkt über eine Zulassung als „Qualified Foreign Investor“ („QFI“), die einem Unternehmen der Matthews Gruppe erteilt wurde, oder über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und/oder das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm oder indirekt über Zugangsprodukte tätigen. Der Teilfonds kann insgesamt weniger als 70 % seines Nettovermögens direkt oder indirekt in chinesische A- und B-Aktien anlegen.

Eine detaillierte Beschreibung der Anlagen in chinesischen A-Aktien mittels einer QFI-Lizenz und den Stock Connect-Programmen und der hiermit verbundenen Risiken ist im Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in chinesischen A-Aktien“ enthalten.

Der Teilfonds kann gemäß den in diesem Prospekt angegebenen Anlagebeschränkungen Barmitteläquivalente halten (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds), um sein Anlageziel zu erreichen, zur Optimierung der Finanzmitteldisposition sowie im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Der Teilfonds kann auch zusätzliche liquide Vermögenswerte gemäß Punkt II des Abschnitts „Anlageziele und Anlagepolitik“ dieses Prospekts halten.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR (Sustainable Finance Disclosure Regulation, Verordnung über die Offenlegung nachhaltiger Finanzprodukte). Des Weiteren verwendet der Teilfonds sowohl tätigkeits- als auch normenbasierte Ausschlüsse. Informationen in Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale dieses Teilfonds sind in Formblatt XIII in diesem Verkaufsprospekt enthalten.

3. Risikoprofil des Teilfonds

Die Anlage in Aktien und anderen Wertpapieren des Teilfonds ist den Risiken der Aktienmärkte ausgesetzt; dazu gehören das Volatilitätsrisiko und Risiken, die sich aus Anlagen in verschiedenen Ländern ergeben, wie im Abschnitt „Risikohinweise“ im Hauptteil dieses Verkaufsprospekts ausgeführt. Die Anlagen des Teilfonds sind Marktschwankungen ausgesetzt. Es kann daher nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht. Ebenso wenig kann garantiert werden, dass der Wert eines Anteils im Teilfonds nicht unter den Wert fällt, zu dem der Anteil gekauft wurde.

Der Hauptindex ist der MSCI Emerging Markets Index und wird nur zum Vergleich der Wertentwicklung angegeben. Der Teilfonds wird aktiv gemanagt und strebt keine Abbildung oder kein Nachverfolgung des Hauptindex an. Folglich kann der Anlageverwalter die Wertpapiere frei auswählen, in die er investiert, und die Portfoliozusammensetzung und Wertentwicklung des Teilfonds kann wesentlich vom Hauptindex abweichen.

4. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die in den Aktienmarkt von Schwellenländern investieren wollen. Er eignet sich für erfahrene Anleger, die bestimmte Anlageziele anstreben und eine Volatilität akzeptieren, die den Aktienmärkten mit einem Anlagehorizont von üblicherweise mindestens fünf Jahren eigen ist.

5. Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist der USD.

6. Anteilsklassen

- Anteilsklasse A (USD)
- Anteilsklasse A (GBP)
- Anteilsklasse A (EUR)
- Anteilsklasse I (USD)
- Anteilsklasse I (GBP)
- Anteilsklasse I (EUR)
- Anteilsklasse S (USD)
- Anteilsklasse S (GBP) und
- Anteilsklasse S (EUR).

Die Anteile der Klasse S stehen nur vom Fonds zugelassenen Anlegern zur Verfügung. Anteile der Klasse S stehen nur solange zur Verfügung, bis das Nettogesamtvermögen des Teilfonds USD 100.000.000 oder einen beliebigen anderen Betrag, den der Fonds festlegt (das „Seed Investment Limit“), erreicht oder übersteigt. Bei Erreichen des Seed Investment Limit können Anteile der Klasse S nach Ermessen des Fonds für neue Anleger geschlossen werden.

Die Anteile der Klassen A, I und S können in der Basiswährung des Teilfonds sowie in möglichen anderen Währungen, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit beschlossen werden, zur Verfügung stehen. Zusätzliche Informationen über die Eignung von Anlegern für die jeweilige Anteilsklasse entnehmen Sie bitte dem Unterabschnitt „Eignung von Anteilsklassen“ des Abschnitts „Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen“ dieses Prospekts. Die derzeit für diesen Teilfonds verfügbaren Anteilsklassen finden Sie unter <https://global.matthewsasiasia.com/funds/mutual-funds/>.

Um das Währungsrisiko für Portfoliobestände einzuschränken, die auf eine lokale Währung lauten, kann das Währungsrisiko nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats, der dies aktuell nicht beabsichtigt, durch den USD oder die Währung einer Anteilsklasse abgesichert werden. Der Verwaltungsrat kann zudem nach eigenem Ermessen Anteile von Klassen, die nicht auf USD lauten, vor den Folgen von Kursänderungen zu schützen versuchen, indem die Währung der entsprechenden Anteilsklasse an den USD gebunden wird. Eine solche Kurssicherung kann ganz oder teilweise, aktiv oder passiv erfolgen. Der Verwaltungsrat ist des Weiteren nicht verpflichtet, eine solche Kurssicherung vorzunehmen. Die Kosten und Folgen dieser Kurssicherung finden im NIW und in der Performance dieser Klassen ihren Niederschlag.

Diese Anteilsklassen können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats als thesaurierende oder ausschüttende Anteile angeboten werden.

7. Angebot von Anteilen

Es gelten die folgenden Mindestanlagen und Mindestbestände:

	GBP	USD, EUR	Alle sonstigen maßgeblichen Währungen
Klasse A Klasse I	500	1.000	Gegenwert von USD 1.000
Klasse S	5.000.000	10.000.000	Gegenwert von USD 10.000.000

Es gelten die folgenden Mindestfolgeanlagen:

	GBP	USD, EUR	Alle sonstigen maßgeblichen Währungen
Klasse A Klasse I	50	100	Gegenwert von USD 100
Klasse S	Keine	Keine	Keine

Es gelten keine Mindesterst- oder Mindestfolgeanlagen bei einem Umtausch oder einer Übertragung von einer Anteilsklasse in einer Währung oder einem Ausschüttungstyp (d. h. thesaurierend oder ausschüttend) in eine entsprechende Anteilsklasse in einer anderen Währung und/oder einem anderen Ausschüttungstyp innerhalb desselben Teilfonds oder bei der Übertragung vorhandener Bestände von einem Depot in ein anderes.

Mindestfolgeanlagen gelten nicht, wenn der gesamte Kontosaldo eines Anteilinhabers in einem Teilfonds größer ist als die Mindestanlage für die zu erwerbende Anteilsklasse im selben Teilfonds.

Anteile werden zum aktuellen Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse an jedem Bewertungstag ausgegeben, für Anteile der Klasse A zuzüglich der geltenden Verkaufsgebühren von bis zu 5,26 % des anzuwendenden Nettoinventarwerts je Anteil.

8. Bewertungstag für Zeichnung, Rücknahme und Umtausch

Der Nettoinventarwert je Anteil im Teilfonds wird an jedem Geschäftstag (jeweils ein „Bewertungstag“) berechnet.

9. Zeichnung, Umtausch und Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Zeichnung und Umtausch von Anteilen müssen bis 12 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, damit diese am selben Bewertungstag bearbeitet werden können.

Die Zahlung des Zeichnungspreises muss in voller Höhe innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen müssen bis 12 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am Bewertungstag eingehen, an dem die Rücknahme erfolgen soll. Rücknahmeerlöse werden normalerweise innerhalb von fünf Geschäftstagen ab dem entsprechenden Bewertungstag bezahlt.

10. Dividendenpolitik

Bei den thesaurierenden (thes.) Anteilen werden keine Ausschüttungen vorgenommen; sämtliche Zinsen und sonstigen vom Fonds erzielten Erträge fließen in den Nettoinventarwert der Anteile ein. Bei den ausschüttenden Anteilen beabsichtigt der Verwaltungsrat, mindestens einmal pro Jahr Ausschüttungen vorzunehmen. Anleger sollten berücksichtigen, dass eine Ausschüttungszahlung für die ausschüttenden Anteile nicht für jeden Berichtszeitraum garantiert ist. Anleger sollten den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts zur Kenntnis nehmen.

11. Gebühren

Der Anlageverwalter erhält eine Managementgebühr, wie unten aufgeführt, in Höhe eines bestimmten Jahreszinses auf den an jedem Bewertungstag berechneten NIW des Teilfonds. Diese Gebühren und sämtliche ordnungsgemäß entstandenen Kosten sind vom Vermögen des Teilfonds monatlich nachträglich zahlbar.

Ferner hat der Anlageverwalter Anspruch auf eine Verwaltungsgebühr, wie unten aufgeführt, in Höhe eines bestimmten Jahreszinses auf den an jedem Bewertungstag berechneten NIW des Teilfonds. Diese Gebühren und sämtliche ordnungsgemäß entstandenen Kosten sind vom Vermögen des Teilfonds monatlich nachträglich zahlbar. Die Verwaltungsgebühr wird für Verwaltungsdienstleistungen gezahlt, die dem Teilfonds erbracht werden.

Die Total Expense Ratio für Anteile der Klassen A, I und S des Teilfonds, die an jedem Bewertungstag berechnet wird, darf den per annum-Prozentsatz des NIW des Teilfonds, der an jedem Bewertungstag berechnet wird, nicht überschreiten.

	Anteilsklasse A (USD, GBP, EUR)	Anteilsklasse I (USD, GBP, EUR)	Anteilsklasse S (USD, GBP, EUR)
Managementgebühr	1,25 %	0,75 %	Bis zu 0,75 %
Verwaltungsgebühr	Bis zu 0,25 %	Bis zu 0,25 %	Bis zu 0,25 %
Total Expense Ratio	Bis zu 2,00 %	Bis zu 1,50 %	Bis zu 0,75 %

Die Gebühren für die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle sowie sonstige Gebühren werden aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt, wie im Abschnitt Gebühren und Auslagen im Prospekt angegeben.

12. Der Unteranlageverwalter

Der Anlageverwalter hat die Matthews Global Investors (Hong Kong) Limited zum Unterverwalter des Teilfonds bestellt. Anleger sollten den Abschnitt „Der Unteranlageverwalter“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts für weitere Informationen lesen.

ANHANG XIV**EMERGING MARKETS EX CHINA EQUITY FUND****1. Name des Teilfonds**

Matthews Asia Funds – Emerging Markets ex China Equity Fund (nachfolgend der „Teilfonds“ genannt).

2. Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds ist das Erzielen langfristigen Kapitalzuwachses.

Unter normalen Marktbedingungen strebt der Teilfonds sein Anlageziel an durch die direkte oder indirekte Anlage des überwiegenden Anteils (d. h. mindestens 65 %) an seinem Gesamtnettovermögen in Aktien von Unternehmen, die in der Region Asien ohne Japan ansässig sind oder bedeutende Verbindungen dorthin unterhalten. Hilfsweise kann der Teilfonds in sonstige zulässige Vermögenswerte weltweit investieren.

Für die Zwecke des Teilfonds gehören zu den Schwellenländern im Allgemeinen alle Länder der Welt mit Ausnahme der Vereinigten Staaten, Australiens, Kanadas, Hongkongs, Israels, Japans, Neuseelands, Singapurs und der meisten westeuropäischen Länder. Bestimmte Schwellenländer können auch als Grenzländer eingestuft werden, bei denen es sich um eine Untergruppe von Schwellenländern mit neueren oder sogar weniger entwickelten Volkswirtschaften und Märkten handelt, wie z. B. Sri Lanka und Vietnam. Die Liste der Schwellenländer und Grenzländer kann sich gelegentlich ändern. Darüber hinaus kann der Teilfonds auch in Hinterlegungsscheine investieren, die als Anlagen in Schwellenländern behandelt werden, darunter amerikanische, europäische und globale Hinterlegungsscheine. Für die Zwecke des Teilfonds definiert der Anlageverwalter Unternehmen in China als solche, die ihren Hauptgeschäftssitz in China haben oder dort organisiert sind.

Der Teilfonds ist bestrebt, in Unternehmen zu investieren, die in der Lage sind, ein nachhaltiges Wachstum zu erzielen, und zwar auf der Grundlage der grundlegenden Merkmale dieser Unternehmen, einschließlich der Bilanzdaten, der Anzahl der Beschäftigten, der Größe und Solidität des Cashflows sowie des Know-hows, der Anpassungsfähigkeit und Integrität der Geschäftsführung, der Produktlinien, Marketingstrategien, Corporate Governance und der finanziellen Gesundheit.

Der Anlageverwalter geht davon aus, dass die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, in der Regel mittelgroß oder groß sind, aber der Teilfonds kann in Unternehmen jeder Größe investieren. Der Anlageverwalter misst die Größe eines Unternehmens anhand grundlegender Kriterien wie z. B. Marktkapitalisierung, Buchwert, Umsatz, Gewinn, Cashflow, gezahlte Dividenden und Anzahl der Beschäftigten.

Die Anwendung der Hauptanlagestrategien des Teilfonds kann dazu führen, dass ein erheblicher Teil des Vermögens des Teilfonds gelegentlich in einem oder mehreren Sektoren angelegt wird, der Teilfonds kann jedoch in Unternehmen aller Sektoren investieren.

Der Teilfonds kann gemäß den in diesem Prospekt angegebenen Anlagebeschränkungen Barmitteläquivalente halten (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds), um sein Anlageziel zu erreichen, zur Optimierung der Finanzmitteldisposition sowie im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Der Teilfonds kann auch zusätzliche liquide Vermögenswerte gemäß Punkt II des Abschnitts „Anlageziele und Anlagepolitik“ dieses Prospekts halten.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR (Sustainable Finance Disclosure Regulation, Verordnung über die Offenlegung nachhaltiger Finanzprodukte). Des Weiteren verwendet der Teilfonds sowohl tätigkeits- als auch normenbasierte Ausschlüsse. Informationen in Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale dieses Teilfonds sind in Formblatt XIV in diesem Verkaufsprospekt enthalten.

3. Risikoprofil des Teilfonds

Die Anlage in Aktien und anderen Wertpapieren des Teilfonds ist den Risiken der Aktienmärkte ausgesetzt; dazu gehören das Volatilitätsrisiko und Risiken, die sich aus Anlagen in verschiedenen Ländern ergeben, wie im Abschnitt „Risikohinweise“ im Hauptteil dieses Verkaufsprospekts ausgeführt. Die Anlagen des Teilfonds sind Marktschwankungen ausgesetzt. Es kann daher nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht. Ebenso wenig kann garantiert werden, dass der Wert eines Anteils im Teilfonds nicht unter den Wert fällt, zu dem der Anteil gekauft wurde.

Der Hauptindex ist der MSCI Emerging Markets ex China Index und wird nur zum Vergleich der Wertentwicklung angegeben. Der Teilfonds wird aktiv gemanagt und strebt keine Abbildung oder kein Nachverfolgung des Hauptindex an. Folglich kann der Anlageverwalter die Wertpapiere frei auswählen, in die er investiert, und die Portfoliozusammensetzung und Wertentwicklung des Teilfonds kann wesentlich vom Hauptindex abweichen.

4. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die in den Aktienmarkt von Schwellenländern (mit Ausnahme Chinas) investieren wollen. Er eignet sich für erfahrene Anleger, die bestimmte Anlageziele anstreben und eine Volatilität akzeptieren, die den Aktienmärkten mit einem Anlagehorizont von üblicherweise mindestens fünf Jahren eigen ist.

5. Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist der USD.

6. Anteilsklassen

- Anteilsklasse A (USD)
- Anteilsklasse A (GBP)
- Anteilsklasse A (EUR)
- Anteilsklasse I (USD)
- Anteilsklasse I (GBP)
- Anteilsklasse I (EUR)
- Anteilsklasse S (USD)
- Anteilsklasse S (GBP) und
- Anteilsklasse S (EUR).

Die Anteile der Klasse S stehen nur vom Fonds zugelassenen Anlegern zur Verfügung. Anteile der Klasse S stehen nur solange zur Verfügung, bis das Nettogesamtvermögen des Teilfonds USD 100.000.000 oder einen beliebigen anderen Betrag, den der Fonds festlegt (das „Seed Investment Limit“), erreicht oder übersteigt. Bei Erreichen des Seed Investment Limit können Anteile der Klasse S nach Ermessen des Fonds für neue Anleger geschlossen werden.

Die Anteile der Klassen A, I und S können in der Basiswährung des Teilfonds sowie in möglichen anderen Währungen, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit beschlossen werden, zur Verfügung stehen. Zusätzliche Informationen über die Eignung von Anlegern für die jeweilige Anteilsklasse entnehmen Sie bitte dem Unterabschnitt „Eignung von Anteilsklassen“ des Abschnitts „Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen“ dieses Prospekts. Die derzeit für diesen Teilfonds verfügbaren Anteilsklassen finden Sie unter <https://global.matthewsasiasia.com/funds/mutual-funds/>.

Um das Währungsrisiko für Portfoliobestände einzuschränken, die auf eine lokale Währung lauten, kann das Währungsrisiko nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats, der dies aktuell nicht beabsichtigt, durch den USD oder die Währung einer Anteilsklasse abgesichert werden. Der Verwaltungsrat kann zudem nach eigenem Ermessen Anteile von Klassen, die nicht auf USD lauten, vor den Folgen von Kursänderungen zu schützen versuchen, indem die Währung der entsprechenden Anteilsklasse an den USD gebunden wird. Eine solche Kurssicherung kann ganz oder teilweise, aktiv oder passiv erfolgen. Der Verwaltungsrat ist des Weiteren nicht verpflichtet, eine solche Kurssicherung vorzunehmen. Die Kosten und Folgen dieser Kurssicherung finden im NIW und in der Performance dieser Klassen ihren Niederschlag.

Diese Anteilsklassen können nach dem Ermessen des Verwaltungsrats als thesaurierende oder ausschüttende Anteile angeboten werden.

7. Angebot von Anteilen

Es gelten die folgenden Mindestanlagen und Mindestbestände:

	GBP	USD, EUR	Alle sonstigen maßgeblichen Währungen
Klasse A Klasse I	500	1.000	Gegenwert von USD 1.000
Klasse S	5.000.000	10.000.000	Gegenwert von USD 10.000.000

Es gelten die folgenden Mindestfolgeanlagen:

	GBP	USD, EUR	Alle sonstigen maßgeblichen Währungen
Klasse A Klasse I	50	100	Gegenwert von USD 100
Klasse S	Keine	Keine	Keine

Es gelten keine Mindesterst- oder Mindestfolgeanlagen bei einem Umtausch oder einer Übertragung von einer Anteilsklasse in einer Währung oder einem Ausschüttungstyp (d. h. thesaurierend oder ausschüttend) in eine entsprechende Anteilsklasse in einer anderen Währung und/oder einem anderen Ausschüttungstyp innerhalb desselben Teilfonds oder bei der Übertragung vorhandener Bestände von einem Depot in ein anderes.

Mindestfolgeanlagen gelten nicht, wenn der gesamte Kontosaldo eines Anteilinhabers in einem Teilfonds größer ist als die Mindestanlage für die zu erwerbende Anteilsklasse im selben Teilfonds.

Anteile werden zum aktuellen Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse an jedem Bewertungstag ausgegeben, für Anteile der Klasse A zuzüglich der geltenden Verkaufsgebühren von bis zu 5,26 % des anzuwendenden Nettoinventarwerts je Anteil.

8. Bewertungstag für Zeichnung, Rücknahme und Umtausch

Der Nettoinventarwert je Anteil im Teilfonds wird an jedem Geschäftstag (jeweils ein „Bewertungstag“) berechnet.

9. Zeichnung, Umtausch und Rücknahme von Anteilen

Anträge auf Zeichnung und Umtausch von Anteilen müssen bis 12 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, damit diese am selben Bewertungstag bearbeitet werden können.

Die Zahlung des Zeichnungspreises muss in voller Höhe innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen müssen bis 12 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am Bewertungstag eingehen, an dem die Rücknahme erfolgen soll. Rücknahmeerlöse werden normalerweise innerhalb von fünf Geschäftstagen ab dem entsprechenden Bewertungstag bezahlt.

10. Dividendenpolitik

Bei den thesaurierenden (thes.) Anteilen werden keine Ausschüttungen vorgenommen; sämtliche Zinsen und sonstigen vom Fonds erzielten Erträge fließen in den Nettoinventarwert der Anteile ein. Bei den ausschüttenden Anteilen beabsichtigt der Verwaltungsrat, mindestens einmal pro Jahr Ausschüttungen vorzunehmen. Anleger sollten berücksichtigen, dass eine Ausschüttungszahlung für die ausschüttenden Anteile nicht für jeden Berichtszeitraum garantiert ist. Anleger sollten den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts zur Kenntnis nehmen.

11. Gebühren

Der Anlageverwalter erhält eine Managementgebühr, wie unten aufgeführt, in Höhe eines bestimmten Jahreszinses auf den an jedem Bewertungstag berechneten NIW des Teilfonds. Diese Gebühren und sämtliche ordnungsgemäß entstandenen Kosten sind vom Vermögen des Teilfonds monatlich nachträglich zahlbar.

Ferner hat der Anlageverwalter Anspruch auf eine Verwaltungsgebühr, wie unten aufgeführt, in Höhe eines bestimmten Jahreszinses auf den an jedem Bewertungstag berechneten NIW des Teilfonds. Diese Gebühren und sämtliche ordnungsgemäß entstandenen Kosten sind vom Vermögen des Teilfonds monatlich nachträglich zahlbar. Die Verwaltungsgebühr wird für Verwaltungsdienstleistungen gezahlt, die dem Teilfonds erbracht werden.

Die Total Expense Ratio für Anteile der Klassen A, I und S des Teilfonds, die an jedem Bewertungstag berechnet wird, darf den per annum-Prozentsatz des NIW des Teilfonds, der an jedem Bewertungstag berechnet wird, nicht überschreiten.

	Anteilsklasse A (USD, GBP, EUR)	Anteilsklasse I (USD, GBP, EUR)	Anteilsklasse S (USD, GBP, EUR)
Managementgebühr	1,25 %	0,75 %	Bis zu 0,75 %
Verwaltungsgebühr	Bis zu 0,25 %	Bis zu 0,25 %	Bis zu 0,25 %
Total Expense Ratio	Bis zu 2,00 %	Bis zu 1,50 %	Bis zu 0,75 %

Die Gebühren für die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle sowie sonstige Gebühren werden aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt, wie im Abschnitt Gebühren und Auslagen im Prospekt angegeben.

12. Der Unteranlageverwalter

Der Anlageverwalter hat die Matthews Global Investors (Hong Kong) Limited zum Unterverwalter des Teilfonds bestellt. Anleger sollten den Abschnitt „Der Unteranlageverwalter“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts für weitere Informationen lesen.

ANHANG XV

EMERGING MARKETS DISCOVERY FUND

1. Name des Teilfonds

Matthews Asia Funds – Emerging Markets Discovery Fund (nachfolgend der „Teilfonds“ genannt).

2. Anlageziel und Anlagepolitik

Das Anlageziel des Teilfonds ist das Erzielen langfristigen Kapitalzuwachses.

Unter normalen Marktbedingungen strebt der Teilfonds sein Anlageziel durch die direkte oder indirekte Anlage des überwiegenden Anteils (d. h. mindestens 65 %) an seinem Gesamtnettovermögen in Aktien kleiner Unternehmen an, die in China ansässig sind oder bedeutende Verbindungen dorthin unterhalten (gemäß nachstehender Definition). Hilfsweise kann der Teilfonds in sonstige zulässige Vermögenswerte weltweit investieren.

Für die Zwecke des Teilfonds gehören zu den Schwellenländern im Allgemeinen alle Länder der Welt mit Ausnahme der Vereinigten Staaten, Australiens, Kanadas, Hongkongs, Israels, Japans, Neuseelands, Singapurs und der meisten westeuropäischen Länder. Bestimmte Schwellenländer können auch als Grenzländer eingestuft werden, bei denen es sich um eine Untergruppe von Schwellenländern mit neueren oder sogar weniger entwickelten Volkswirtschaften und Märkten handelt, wie z. B. Sri Lanka und Vietnam. Die Liste der Schwellenländer und Grenzländer kann sich gelegentlich ändern. Darüber hinaus kann der Teilfonds auch in Hinterlegungsscheine investieren, die als Anlagen in Schwellenländern behandelt werden, darunter amerikanische, europäische und globale Hinterlegungsscheine.

Ein Unternehmen gilt als kleines Unternehmen basierend auf seiner Marktkapitalisierung (die Anzahl der umlaufenden Aktien des Unternehmens multipliziert mit dem Marktkurs je Aktie für diese Wertpapiere). Der Teilfonds investiert in Unternehmen, deren Marktkapitalisierung den höheren Wert von 5 Milliarden USD oder der Marktkapitalisierung des größten Unternehmens, das im Hauptindex des Teilfonds enthalten ist, nicht übersteigt (jeweils ein „kleines Unternehmen“ und zusammen „kleine Unternehmen“). Ein Unternehmen kann auf eine Marktkapitalisierung anwachsen, die den höheren Wert von 5 Milliarden USD oder die Marktkapitalisierung des größten Unternehmens, das im Hauptindex des Teilfonds enthalten ist, übersteigt, nachdem der Teilfonds seine Wertpapiere gekauft hat. Die bestehenden Bestände von Wertpapieren dieses Unternehmens gelten jedoch weiterhin als ein kleines Unternehmen. Werden zusätzlich Käufe eines Wertpapiers getätigt, werden alle Bestände (einschließlich früherer Käufe) dieses Wertpapiers in Bezug auf die Marktkapitalisierung des Unternehmens zum Zeitpunkt des letzten Kaufs neu klassifiziert.

Der Teilfonds ist bestrebt, in Unternehmen zu investieren, die in der Lage sind, ein nachhaltiges Wachstum zu erzielen, und zwar auf der Grundlage der grundlegenden Merkmale dieser Unternehmen, einschließlich der Bilanzdaten, der Anzahl der Beschäftigten, der Größe und Solidität des Cashflows sowie des Know-hows, der Anpassungsfähigkeit und Integrität der Geschäftsführung, der Produktlinien, Marketingstrategien, Corporate Governance und der finanziellen Gesundheit.

Der Anlageverwalter geht davon aus, dass die Unternehmen, in die der Teilfonds investiert, in der Regel klein sind, aber der Teilfonds kann innerhalb der oben genannten Grenzen in Unternehmen jeder Größe investieren.

Die Anwendung der Hauptanlagestrategien des Teilfonds kann dazu führen, dass ein erheblicher Teil des Vermögens des Teilfonds gelegentlich in einem oder mehreren Sektoren angelegt wird, der Teilfonds kann jedoch in Unternehmen aller Sektoren investieren.

Der Teilfonds kann (direkt oder indirekt) Anlagen in chinesischen A-Aktien entweder direkt über eine Zulassung als „Qualified Foreign Investor“ („QFI“), die einem Unternehmen der Matthews Gruppe erteilt wurde, oder über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm und/oder das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm oder indirekt über Zugangsprodukte tätigen. Der Teilfonds kann insgesamt weniger als 70 % seines Nettovermögens direkt oder indirekt in chinesische A- und B-Aktien anlegen.

Eine detaillierte Beschreibung der Anlagen in chinesischen A-Aktien mittels einer QFI-Lizenz und den Stock Connect-Programmen und der hiermit verbundenen Risiken ist im Abschnitt „Risiken im Zusammenhang mit der Anlage in chinesischen A-Aktien“ enthalten.

Der Teilfonds kann gemäß den in diesem Prospekt angegebenen Anlagebeschränkungen Barmitteläquivalente halten (d. h. Bankeinlagen, Geldmarktinstrumente oder Geldmarktfonds), um sein Anlageziel zu erreichen, zur Optimierung der Finanzmitteldisposition sowie im Falle ungünstiger Marktbedingungen.

Der Teilfonds kann auch zusätzliche liquide Vermögenswerte gemäß Punkt II des Abschnitts „Anlageziele und Anlagepolitik“ dieses Prospekts halten.

Der Teilfonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale gemäß Artikel 8 der SFDR (Sustainable Finance Disclosure Regulation, Verordnung über die Offenlegung nachhaltiger Finanzprodukte). Des Weiteren verwendet der Teilfonds sowohl tätigkeits- als auch normenbasierte Ausschlüsse. Informationen in Bezug auf die ökologischen und sozialen Merkmale dieses Teilfonds sind in Formblatt XV in diesem Verkaufsprospekt enthalten.

3. Risikoprofil des Teilfonds

Die Anlage in Aktien und anderen Wertpapieren des Teilfonds ist den Risiken der Aktienmärkte ausgesetzt; dazu gehören das Volatilitätsrisiko und Risiken, die sich aus Anlagen in verschiedenen Ländern ergeben, wie im Abschnitt „Risikohinweise“ im Hauptteil dieses Verkaufsprospekts ausgeführt. Die Anlagen des Teilfonds sind Marktschwankungen ausgesetzt. Es kann daher nicht garantiert werden, dass der Teilfonds sein Anlageziel erreicht. Ebenso wenig kann garantiert werden, dass der Wert eines Anteils im Teilfonds nicht unter den Wert fällt, zu dem der Anteil gekauft wurde.

Der Hauptindex ist der MSCI Emerging Markets Small Cap Index und wird nur zum Vergleich der Wertentwicklung angegeben. Der Teilfonds wird aktiv gemanagt und strebt keine Abbildung oder kein Nachverfolgung des Hauptindex an. Folglich kann der Anlageverwalter die Wertpapiere frei auswählen, in die er investiert, und die Portfoliozusammensetzung und Wertentwicklung des Teilfonds kann wesentlich vom Hauptindex abweichen.

4. Profil des typischen Anlegers

Der Teilfonds eignet sich für Anleger, die in Small-Cap-Aktienmärkten der Schwellenländer investieren wollen. Er eignet sich für erfahrene Anleger, die bestimmte Anlageziele anstreben und eine Volatilität akzeptieren, die den Aktienmärkten mit einem Anlagehorizont von üblicherweise mindestens fünf Jahren eigen ist.

5. Basiswährung

Die Basiswährung des Teilfonds ist der USD.

6. Anteilsklassen

- Anteilsklasse A (USD)
- Anteilsklasse A (GBP)
- Anteilsklasse A (EUR)
- Anteilsklasse I (USD)
- Anteilsklasse I (GBP)
- Anteilsklasse I (EUR)
- Anteilsklasse S (USD)
- Anteilsklasse S (GBP) und
- Anteilsklasse S (EUR).

Die Anteile der Klasse S stehen nur vom Fonds zugelassenen Anlegern zur Verfügung. Anteile der Klasse S stehen nur solange zur Verfügung, bis das Nettogesamtvermögen des Teilfonds USD 100.000.000 oder einen beliebigen anderen Betrag, den der Fonds festlegt (das „Seed Investment Limit“), erreicht oder übersteigt. Bei Erreichen des Seed Investment Limit können Anteile der Klasse S nach Ermessen des Fonds für neue Anleger geschlossen werden.

Die Anteile der Klassen A, I und S können in der Basiswährung des Teilfonds sowie in möglichen anderen Währungen, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit beschlossen werden, zur Verfügung stehen. Zusätzliche Informationen über die Eignung von Anlegern für die jeweilige Anteilsklasse entnehmen Sie bitte dem Unterabschnitt „Eignung von Anteilsklassen“ des Abschnitts „Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen“ dieses Prospekts. Die derzeit für diesen Teilfonds verfügbaren Anteilsklassen finden Sie unter <https://global.matthewsasia.com/funds/mutual-funds/>.

Um das Währungsrisiko für Portfoliobestände einzuschränken, die auf eine lokale Währung lauten, kann das Währungsrisiko nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats, der dies aktuell nicht beabsichtigt, durch den USD oder die Währung einer Anteilsklasse abgesichert werden. Der Verwaltungsrat kann zudem nach eigenem Ermessen Anteile von Klassen, die nicht auf USD lauten, vor den Folgen von Kursänderungen zu schützen

versuchen, indem die Wahrung der entsprechenden Anteilsklasse an den USD gebunden wird. Eine solche Kurssicherung kann ganz oder teilweise, aktiv oder passiv erfolgen. Der Verwaltungsrat ist des Weiteren nicht verpflichtet, eine solche Kurssicherung vorzunehmen. Die Kosten und Folgen dieser Kurssicherung finden im NIW und in der Performance dieser Klassen ihren Niederschlag.

Diese Anteilsklassen konnen nach dem Ermessen des Verwaltungsrats als thesaurierende oder ausschüttende Anteile angeboten werden.

7. Angebot von Anteilen

Es gelten die folgenden Mindesteinlagen und Mindestbestande:

	GBP	USD, EUR	Alle sonstigen maßgeblichen Wahrungen
Klasse A Klasse I	500	1.000	Gegenwert von USD 1.000
Klasse S	2.500.000	5.000.000	Gegenwert von USD 5.000.000

Es gelten die folgenden Mindesteinlagen:

	GBP	USD, EUR	Alle sonstigen maßgeblichen Wahrungen
Klasse A Klasse I	50	100	Gegenwert von USD 100
Klasse S	Keine	Keine	Keine

Es gelten keine Mindestein- oder Mindesteinlagen bei einem Umtausch oder einer Ubertragung von einer Anteilsklasse in einer Wahrung oder einem Ausschüttungstyp (d. h. thesaurierend oder ausschüttend) in eine entsprechende Anteilsklasse in einer anderen Wahrung und/oder einem anderen Ausschüttungstyp innerhalb desselben Teilfonds oder bei der Ubertragung vorhandener Bestande von einem Depot in ein anderes.

Mindesteinlagen gelten nicht, wenn der gesamte Kontosaldo eines Anteilinhabers in einem Teilfonds groer ist als die Mindesteinlage fur die zu erwerbende Anteilsklasse im selben Teilfonds.

Anteile werden zum aktuellen Nettoinventarwert je Anteil der entsprechenden Anteilsklasse an jedem Bewertungstag ausgegeben, fur Anteile der Klasse A zuzuglich der geltenden Verkaufsgebuhren von bis zu 5,26 % des anzuwendenden Nettoinventarwerts je Anteil.

8. Bewertungstag fur Zeichnung, Rucknahme und Umtausch

Der Nettoinventarwert je Anteil im Teilfonds wird an jedem Geschaftstag (jeweils ein „Bewertungstag“) berechnet.

9. Zeichnung, Umtausch und Rucknahme von Anteilen

Antrage auf Zeichnung und Umtausch von Anteilen mussen bis 12 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag eingehen, damit diese am selben Bewertungstag bearbeitet werden konnen.

Die Zahlung des Zeichnungspreises muss in voller Hohe innerhalb von 3 Geschaftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstag eingehen.

Antrage auf Rucknahme von Anteilen mussen bis 12 Uhr mittags (Luxemburger Zeit) am Bewertungstag eingehen, an dem die Rucknahme erfolgen soll. Rucknahmeerlose werden normalerweise innerhalb von 5 Geschaftstagen ab dem entsprechenden Bewertungstag bezahlt.

10. Dividendenpolitik

Bei den thesaurierenden (thes.) Anteilen werden keine Ausschüttungen vorgenommen; samtliche Zinsen und sonstigen vom Fonds erzielten Ertrage flieen in den Nettoinventarwert der Anteile ein. Bei den ausschüttenden Anteilen beabsichtigt der Verwaltungsrat, mindestens einmal pro Jahr Ausschüttungen vorzunehmen. Anleger sollten berucksichtigen, dass eine Ausschüttungszahlung fur die ausschüttenden Anteile nicht fur jeden Berichtszeitraum garantiert ist. Anleger sollten den Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts zur Kenntnis nehmen.

11. Gebühren

Der Anlageverwalter erhält eine Managementgebühr, wie unten aufgeführt, in Höhe eines bestimmten Jahreszinses auf den an jedem Bewertungstag berechneten NIW des Teilfonds. Diese Gebühren und sämtliche ordnungsgemäß entstandenen Kosten sind vom Vermögen des Teilfonds monatlich nachträglich zahlbar.

Ferner hat der Anlageverwalter Anspruch auf eine Verwaltungsgebühr, wie unten aufgeführt, in Höhe eines bestimmten Jahreszinses auf den an jedem Bewertungstag berechneten NIW des Teilfonds. Diese Gebühren und sämtliche ordnungsgemäß entstandenen Kosten sind vom Vermögen des Teilfonds monatlich nachträglich zahlbar. Die Verwaltungsgebühr wird für Verwaltungsdienstleistungen gezahlt, die dem Teilfonds erbracht werden.

Die Total Expense Ratio für Anteile der Klassen A, I und S des Teilfonds, die an jedem Bewertungstag berechnet wird, darf den per annum-Prozentsatz des NIW des Teilfonds, der an jedem Bewertungstag berechnet wird, nicht überschreiten.

	Anteilsklasse A (USD, GBP, EUR,)	Anteilsklasse I (USD, GBP, EUR)	Anteilsklasse S (USD, GBP, EUR)
Managementgebühr	1,5 %	1,00 %	Bis zu 1,00 %
Verwaltungsgebühr	Bis zu 0,25 %	Bis zu 0,25 %	Bis zu 0,25 %
Total Expense Ratio	Bis zu 2,25 %	Bis zu 1,75 %	Bis zu 1,00 %

Die Gebühren für die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle und die Verwaltungsstelle sowie sonstige Gebühren werden aus dem Vermögen des Teilfonds gezahlt, wie im Abschnitt Gebühren und Auslagen im Prospekt angegeben.

12. Der Unteranlageverwalter

Der Anlageverwalter hat die Matthews Global Investors (Hong Kong) Limited zum Unterverwalter des Teilfonds bestellt. Anleger sollten den Abschnitt „Der Unteranlageverwalter“ im Hauptteil des Verkaufsprospekts für weitere Informationen lesen.

WICHTIGE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER AUS BESTIMMTEN LÄNDERN**ÖSTERREICH**

Der Fonds hat die österreichische Finanzaufsichtsbehörde (die „FMA“) über seine Absicht informiert, bestimmte Anteilsklassen in Österreich öffentlich vertreiben zu wollen.

Die folgende Informationsstelle nimmt die Aufgaben der Einrichtungen in Österreich gemäß Artikel 92 der OGAW-Richtlinie, in der durch die Richtlinie 2019/1160/EU geänderten Fassung, und wie in der nachstehenden Tabelle beschrieben dar:

Firma:	1741 Fund Management AG
Adresse:	Austrasse 59, 9490 Vaduz, Liechtenstein
Telefon:	+41 44 444 75 29
E-Mail:	globalfundreg@1741group.com

Die Aufgaben werden wie folgt wahrgenommen:

- a) Bearbeitung von Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträgen und Leistung anderer Zahlungen an Anteilsinhaber im Zusammenhang mit den Anteilen des Fonds gemäß den in den laut Kapitel IX der OGAW-Richtlinie vorgeschriebenen Dokumenten angegebenen Bedingungen.
- b) Anlegern Informationen zur Verfügung stellen, wie unter Punkt (a) genannte Aufträge erteilt werden können und wie Rückkauf- und Rücknahmeerlöse gezahlt werden.
- c) Die Handhabung von Informationen und den Zugang zu Verfahren und Vereinbarungen erleichtern, auf die in Artikel 15 der OGAW-Richtlinie Bezug genommen wird, im Zusammenhang mit der Ausübung des Rechts von Anlegern durch ihre Anlage im Fonds in dem Mitgliedsstaat, in dem der Fonds vermarktet wird.
- d) Die gemäß Kapitel IX der OGAW-Richtlinie vorgeschriebenen Informationen und Dokumente Anlegern gemäß den im Artikel 94 der OGAW-Richtlinie festgelegten Bedingungen zwecks Einsichtnahme und zum Erhalt von Kopien davon zur Verfügung zu stellen.
- e) Anlegern Informationen zur auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen, die für die von den Einrichtungen wahrgenommenen Aufgaben von Relevanz sind.
- f) Als Kontakt für Kommunikationen mit den zuständigen Behörden fungieren.

Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen sollten an die Übertragungsstelle gesendet werden, können aber auch an die Informationsstelle geschickt werden, welche diese dann an die Übertragungsstelle weiterleitet. In Österreich ansässige Anteilsinhaber können beantragen, dass alle Zahlungen (Erlöse aus Rücknahmen, Ausschüttungen und alle anderen Zahlungen) zu ihren Gunsten an die Informationsstelle geleistet werden.

Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter (KID), die Satzung, der geprüfte Jahresbericht und der ungeprüfte Halbjahresbericht des Fonds sind kostenlos und in Papierform bei der Informationsstelle erhältlich. Alle weiteren Informationen, die am eingetragenen Sitz des Fonds verfügbar sind, sind auch über die Informationsstelle verfügbar. Die KID, die jeweils aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Mitteilungen für Anteilsinhaber können auf der Website des Fonds (<https://global.matthewsasiasia.com/>) abgerufen werden.

Zeichnungs-, Rücknahme und Umwandlungspreise sind von den Büros der Übertragungsstelle und der Informationsstelle erhältlich, werden aber auch auf www.fundinfo.com veröffentlicht.

Die Steuervorschriften und die Praxis der Finanzbehörden unterliegen ständigen Änderungen. Auf Grund der Komplexität des österreichischen Steuerrechts wird empfohlen, dass Anleger im Hinblick auf ihre jeweilige steuerliche Situation einen Steuerberater konsultieren.

KANADA

Anleger in Kanada werden gebeten, die kanadische Angebotsunterlage zu konsultieren, die den Verkaufsprospekt sowie wichtige Informationen für kanadische Anleger enthält.

FINNLAND

Der Fonds hat die finnische Finanzaufsichtsbehörde (die „FIN-SA“) über seine Absicht informiert, bestimmte Anteilsklassen in Finnland öffentlich vertreiben zu wollen.

Die folgende Informationsstelle nimmt die Aufgaben der Einrichtungen in Finnland gemäß Artikel 92 der OGAW-Richtlinie, in der durch die Richtlinie 2019/1160/EU geänderten Fassung, und wie in der nachstehenden Tabelle beschrieben dar:

Firma:	1741 Fund Management AG
Adresse:	Austrasse 59, 9490 Vaduz, Liechtenstein
Telefon:	+41 44 444 75 29
E-Mail:	globalfundreg@1741group.com

Die Aufgaben werden wie folgt wahrgenommen:

- a) Bearbeitung von Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträgen und Leistung anderer Zahlungen an Anteilsinhaber im Zusammenhang mit den Anteilen des Fonds gemäß den in den laut Kapitel IX der OGAW-Richtlinie vorgeschriebenen Dokumenten angegebenen Bedingungen.
- b) Anlegern Informationen zur Verfügung stellen, wie unter Punkt (a) genannte Aufträge erteilt werden können und wie Rückkauf- und Rücknahmeerlöse gezahlt werden.
- c) Die Handhabung von Informationen und den Zugang zu Verfahren und Vereinbarungen erleichtern, auf die in Artikel 15 der OGAW-Richtlinie Bezug genommen wird, im Zusammenhang mit der Ausübung des Rechts von Anlegern durch ihre Anlage im Fonds in dem Mitgliedsstaat, in dem der Fonds vermarktet wird.
- d) Die gemäß Kapitel IX der OGAW-Richtlinie vorgeschriebenen Informationen und Dokumente Anlegern gemäß den im Artikel 94 der OGAW-Richtlinie festgelegten Bedingungen zwecks Einsichtnahme und zum Erhalt von Kopien davon zur Verfügung zu stellen.
- e) Anlegern Informationen zur auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen, die für die von den Einrichtungen wahrgenommenen Aufgaben von Relevanz sind.
- f) Als Kontakt für Kommunikationen mit den zuständigen Behörden fungieren.

Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen sollten an die Übertragungsstelle gesendet werden, können aber auch an die Informationsstelle geschickt werden, welche diese dann an die Übertragungsstelle weiterleitet. In Finnland ansässige Anteilsinhaber können beantragen, dass alle Zahlungen (Erlöse aus Rücknahmen, Ausschüttungen und alle anderen Zahlungen) zu ihren Gunsten an die Informationsstelle geleistet werden.

Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter (KID), die Satzung, der geprüfte Jahresbericht und der ungeprüfte Halbjahresbericht des Fonds sind kostenlos und in Papierform bei der Informationsstelle erhältlich. Alle weiteren Informationen, die am eingetragenen Sitz des Fonds verfügbar sind, sind auch über die Informationsstelle verfügbar. Die KID, die jeweils aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Mitteilungen für Anteilsinhaber können auf der Website des Fonds (<https://global.matthewsasia.com/>) abgerufen werden.

Zeichnungs-, Rücknahme und Umwandlungspreise können bei den Büros der Übertragungsstelle und der Informationsstelle erfragt werden.

Die Steuervorschriften und die Praxis der Finanzbehörden unterliegen ständigen Änderungen. Auf Grund der Komplexität des finnischen Steuerrechts wird empfohlen, dass Anleger im Hinblick auf ihre jeweilige steuerliche Situation einen Steuerberater konsultieren.

FRANKREICH

Der Fonds hat die französische Finanzaufsichtsbehörde (die „AMF“) über seine Absicht informiert, bestimmte Anteilsklassen in Frankreich öffentlich vertreiben zu wollen.

Die folgende Informationsstelle nimmt die Aufgaben der Einrichtungen in Frankreich gemäß Artikel 92 der OGAW-Richtlinie, in der durch die Richtlinie 2019/1160/EU geänderten Fassung, und wie in der nachstehenden Tabelle beschrieben dar:

Firma:	1741 Fund Management AG
Adresse:	Austrasse 59, 9490 Vaduz, Liechtenstein
Telefon:	+41 44 444 75 29
E-Mail:	globalfundreg@1741group.com

Die Aufgaben werden wie folgt wahrgenommen:

- a) Bearbeitung von Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträgen und Leistung anderer Zahlungen an Anteilhaber im Zusammenhang mit den Anteilen des Fonds gemäß den in den laut Kapitel IX der OGAW-Richtlinie vorgeschriebenen Dokumenten angegebenen Bedingungen.
- b) Anlegern Informationen zur Verfügung stellen, wie unter Punkt (a) genannte Aufträge erteilt werden können und wie Rückkauf- und Rücknahmeerlöse gezahlt werden.
- c) Die Handhabung von Informationen und den Zugang zu Verfahren und Vereinbarungen erleichtern, auf die in Artikel 15 der OGAW-Richtlinie Bezug genommen wird, im Zusammenhang mit der Ausübung des Rechts von Anlegern durch ihre Anlage im Fonds in dem Mitgliedsstaat, in dem der Fonds vermarktet wird.
- d) Die gemäß Kapitel IX der OGAW-Richtlinie vorgeschriebenen Informationen und Dokumente Anlegern gemäß den im Artikel 94 der OGAW-Richtlinie festgelegten Bedingungen zwecks Einsichtnahme und zum Erhalt von Kopien davon zur Verfügung zu stellen.
- e) Anlegern Informationen zur auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen, die für die von den Einrichtungen wahrgenommenen Aufgaben von Relevanz sind.
- f) Als Kontakt für Kommunikationen mit den zuständigen Behörden fungieren.

Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen sollten an die Übertragungsstelle gesendet werden, können aber auch an die Informationsstelle geschickt werden, welche diese dann an die Übertragungsstelle weiterleitet. In Frankreich ansässige Anteilhaber können beantragen, dass alle Zahlungen (Erlöse aus Rücknahmen, Ausschüttungen und alle anderen Zahlungen) zu ihren Gunsten an die Informationsstelle geleistet werden.

Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter (KID), die Satzung, der geprüfte Jahresbericht und der ungeprüfte Halbjahresbericht des Fonds sind kostenlos und in Papierform bei der Informationsstelle erhältlich. Alle weiteren Informationen, die am eingetragenen Sitz des Fonds verfügbar sind, sind auch über die Informationsstelle verfügbar. Die KID, die jeweils aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Mitteilungen für Anteilhaber können auf der Website des Fonds (<https://global.matthewsasia.com/>) abgerufen werden.

Zeichnungs-, Rücknahme und Umwandlungspreise können bei den Büros der Übertragungsstelle und der Informationsstelle erfragt werden.

Die Steuervorschriften und die Praxis der Finanzbehörden unterliegen ständigen Änderungen. Auf Grund der Komplexität des französischen Steuerrechts wird empfohlen, dass Anleger im Hinblick auf ihre jeweilige steuerliche Situation einen Steuerberater konsultieren.

DEUTSCHLAND

Der Fonds hat die deutsche Finanzaufsichtsbehörde (die „BaFin“) über seine Absicht informiert, bestimmte Anteilklassen für alle im Verkaufsprospekt erwähnten Teilfonds in Deutschland öffentlich vertreiben zu wollen.

Die folgende Informationsstelle nimmt die Aufgaben der Einrichtungen in Deutschland gemäß Artikel 92 der OGAW-Richtlinie, in der durch die Richtlinie 2019/1160/EU geänderten Fassung, und wie in der nachstehenden Tabelle beschrieben dar:

Firma:	1741 Fund Management AG
Adresse:	Austrasse 59, 9490 Vaduz, Liechtenstein
Telefon:	+41 44 444 75 29
E-Mail:	globalfundreg@1741group.com

Die Aufgaben werden wie folgt wahrgenommen:

- a) Bearbeitung von Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträgen und Leistung anderer Zahlungen an Anteilhaber im Zusammenhang mit den Anteilen des Fonds gemäß den in den laut Kapitel IX der OGAW-Richtlinie vorgeschriebenen Dokumenten angegebenen Bedingungen.
- b) Anlegern Informationen zur Verfügung stellen, wie unter Punkt (a) genannte Aufträge erteilt werden können und wie Rückkauf- und Rücknahmeerlöse gezahlt werden.

- c) Die Handhabung von Informationen und den Zugang zu Verfahren und Vereinbarungen erleichtern, auf die in Artikel 15 der OGAW-Richtlinie Bezug genommen wird, im Zusammenhang mit der Ausübung des Rechts von Anlegern durch ihre Anlage im Fonds in dem Mitgliedsstaat, in dem der Fonds vermarktet wird.
- d) Die gemäß Kapitel IX der OGAW-Richtlinie vorgeschriebenen Informationen und Dokumente Anlegern gemäß den im Artikel 94 der OGAW-Richtlinie festgelegten Bedingungen zwecks Einsichtnahme und zum Erhalt von Kopien davon zur Verfügung zu stellen.
- e) Anlegern Informationen zur auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen, die für die von den Einrichtungen wahrgenommenen Aufgaben von Relevanz sind.
- f) Als Kontakt für Kommunikationen mit den zuständigen Behörden fungieren.

Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen sollten an die Übertragungsstelle gesendet werden, können aber auch an die Informationsstelle geschickt werden, welche diese dann an die Übertragungsstelle weiterleitet. In Deutschland ansässige Anteilsinhaber können beantragen, dass alle Zahlungen (Erlöse aus Rücknahmen, Ausschüttungen und alle anderen Zahlungen) zu ihren Gunsten an die Informationsstelle geleistet werden.

Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter (KID), die Satzung, der geprüfte Jahresbericht und der ungeprüfte Halbjahresbericht des Fonds sind kostenlos und in Papierform bei der Informationsstelle erhältlich. Sonstige Informationen und Dokumente, die im Herkunftsmitgliedstaat der EU veröffentlicht werden müssen, sowie alle weiteren Informationen, die am eingetragenen Sitz des Fonds zur Verfügung stehen, sind auch über die Informationsstelle verfügbar. Die KID, die jeweils aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Mitteilungen für Anteilsinhaber können auf der Website des Fonds (<https://global.matthewsasia.com/>) abgerufen werden.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umwandlungskurse können bei den Büros der Übertragungsstelle und der Informationsstelle erfragt werden, werden aber auch unter www.wmdaten.de und www.fundinfo.com veröffentlicht.

Die Steuervorschriften und die Praxis der Finanzbehörden unterliegen ständigen Änderungen. Auf Grund der Komplexität des deutschen Steuerrechts wird empfohlen, dass Anleger im Hinblick auf ihre jeweilige steuerliche Situation einen Steuerberater konsultieren.

ITALIEN

Der Fonds hat die italienische Finanzaufsichtsbehörde (die „Consob“) über seine Absicht informiert, bestimmte Anteilsklassen in Italien an qualifizierte Anleger zu vertreiben.

Die folgende Informationsstelle nimmt die Aufgaben der Einrichtungen in Italien gemäß Artikel 92 der OGAW-Richtlinie, in der durch die Richtlinie 2019/1160/EU geänderten Fassung, und wie in der nachstehenden Tabelle beschrieben dar:

Firma:	1741 Fund Management AG
Adresse:	Austrasse 59, 9490 Vaduz, Liechtenstein
Telefon:	+41 44 444 75 29
E-Mail:	globalfundreg@1741group.com

Die Aufgaben werden wie folgt wahrgenommen:

- a) Bearbeitung von Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträgen und Leistung anderer Zahlungen an Anteilsinhaber im Zusammenhang mit den Anteilen des Fonds gemäß den in den laut Kapitel IX der OGAW-Richtlinie vorgeschriebenen Dokumenten angegebenen Bedingungen.
- b) Anlegern Informationen zur Verfügung stellen, wie unter Punkt (a) genannte Aufträge erteilt werden können und wie Rückkauf- und Rücknahmeerlöse gezahlt werden.
- c) Die Handhabung von Informationen und den Zugang zu Verfahren und Vereinbarungen erleichtern, auf die in Artikel 15 der OGAW-Richtlinie Bezug genommen wird, im Zusammenhang mit der Ausübung des Rechts von Anlegern durch ihre Anlage im Fonds in dem Mitgliedsstaat, in dem der Fonds vermarktet wird.
- d) Die gemäß Kapitel IX der OGAW-Richtlinie vorgeschriebenen Informationen und Dokumente Anlegern gemäß den im Artikel 94 der OGAW-Richtlinie festgelegten Bedingungen zwecks Einsichtnahme und zum Erhalt von Kopien davon zur Verfügung zu stellen.

- e) Anlegern Informationen zur auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen, die für die von den Einrichtungen wahrgenommenen Aufgaben von Relevanz sind.
- f) Als Kontakt für Kommunikationen mit den zuständigen Behörden fungieren.

Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen sollten an die Übertragungsstelle geschickt werden.

Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter (KID), die Satzung, der geprüfte Jahresbericht und der ungeprüfte Halbjahresbericht des Fonds sind kostenlos bei der Übertragungsstelle erhältlich. Alle weiteren Informationen, die am eingetragenen Sitz des Fonds verfügbar sind, sind auch über die Übertragungsstelle verfügbar. Die KID, die jeweils aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Mitteilungen für Anteilssinhaber können auf der Website des Fonds (<https://global.matthewsasiasia.com/>) abgerufen werden.

Zeichnungs-, Rücknahme und Umwandlungskurse können bei den Büros der Übertragungsstelle erfragt werden.

Die Steuervorschriften und die Praxis der Finanzbehörden unterliegen ständigen Änderungen. Auf Grund der Komplexität des italienischen Steuerrechts wird empfohlen, dass Anleger im Hinblick auf ihre jeweilige steuerliche Situation einen Steuerberater konsultieren.

IRLAND

Der Fonds hat die irische Finanzaufsichtsbehörde (die „IZB“) über seine Absicht informiert, bestimmte Anteilsklassen in Irland öffentlich vertreiben zu wollen.

Die folgende Informationsstelle nimmt die Aufgaben der Einrichtungen in Irland gemäß Artikel 92 der OGAW-Richtlinie, in der durch die Richtlinie 2019/1160/EU geänderten Fassung, und wie in der nachstehenden Tabelle beschrieben dar:

Firma:	1741 Fund Management AG
Adresse:	Austrasse 59, 9490 Vaduz, Liechtenstein
Telefon:	+41 44 444 75 29
E-Mail:	globalfundreg@1741group.com

Die Aufgaben werden wie folgt wahrgenommen:

- a) Bearbeitung von Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträgen und Leistung anderer Zahlungen an Anteilssinhaber im Zusammenhang mit den Anteilen des Fonds gemäß den in den laut Kapitel IX der OGAW-Richtlinie vorgeschriebenen Dokumenten angegebenen Bedingungen.
- b) Anlegern Informationen zur Verfügung stellen, wie unter Punkt (a) genannte Aufträge erteilt werden können und wie Rückkauf- und Rücknahmeerlöse gezahlt werden.
- c) Die Handhabung von Informationen und den Zugang zu Verfahren und Vereinbarungen erleichtern, auf die in Artikel 15 der OGAW-Richtlinie Bezug genommen wird, im Zusammenhang mit der Ausübung des Rechts von Anlegern durch ihre Anlage im Fonds in dem Mitgliedsstaat, in dem der Fonds vermarktet wird.
- d) Die gemäß Kapitel IX der OGAW-Richtlinie vorgeschriebenen Informationen und Dokumente Anlegern gemäß den im Artikel 94 der OGAW-Richtlinie festgelegten Bedingungen zwecks Einsichtnahme und zum Erhalt von Kopien davon zur Verfügung zu stellen.
- e) Anlegern Informationen zur auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen, die für die von den Einrichtungen wahrgenommenen Aufgaben von Relevanz sind.
- f) Als Kontakt für Kommunikationen mit den zuständigen Behörden fungieren.

Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen sollten an die Übertragungsstelle gesendet werden, können aber auch an die Informationsstelle geschickt werden, welche diese dann an die Übertragungsstelle weiterleitet. Die Informationsstelle sollte den Anlegern ebenfalls Informationen darüber zur Verfügung stellen, wie ein Rücknahmeantrag gestellt werden kann und wie die Erlöse aus den Rücknahmen ausgezahlt werden. In Irland ansässige Anteilssinhaber können beantragen, dass alle Zahlungen (Erlöse aus Rücknahmen, Ausschüttungen und alle anderen Zahlungen) zu ihren Gunsten an die Informationsstelle geleistet werden.

Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter (KID), die Satzung, der geprüfte Jahresbericht und der ungeprüfte Halbjahresbericht des Fonds sind kostenlos und in Papierform bei der Informationsstelle erhältlich.

Alle Informationen und Dokumente, die der Fonds vorlegen muss, sowie alle weiteren Informationen, die am eingetragenen Sitz des Fonds zur Verfügung stehen, sind auch über die Informationsstelle erhältlich. Die KID, die jeweils aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Mitteilungen für Anteilsinhaber können auf der Website des Fonds (<https://global.matthewsasia.com/>) abgerufen werden.

Zeichnungs-, Rücknahme und Umwandlungspreise sind von den Büros der Übertragungsstelle und der Informationsstelle erhältlich, werden aber auch auf www.fundinfo.com veröffentlicht.

Die Steuervorschriften und die Praxis der Finanzbehörden unterliegen ständigen Änderungen. Auf Grund der Komplexität des irischen Steuerrechts wird empfohlen, dass Anleger im Hinblick auf ihre jeweilige steuerliche Situation einen Steuerberater konsultieren.

SINGAPUR

Das Angebot oder die Aufforderung zum Kauf von Fondsanteilen, die Gegenstand dieses Verkaufsprospekts sind, beziehen sich nicht auf einen Organismus für gemeinsame Anlagen, der gemäß Section 286 des Securities and Futures Act (Kapitel 289) von Singapur in seiner geänderten oder modifizierten Fassung (das „SFA“) oder gemäß Section 287 des SFA zugelassen ist. Der Fonds ist von der Währungsbehörde, der Monetary Authority of Singapore (die „MAS“), nicht zugelassen oder anerkannt, und Anteile dürfen Privatanlegern nicht angeboten werden. Dieser Verkaufsprospekt und alle anderen Dokumente oder Unterlagen, die in Verbindung mit dem Angebot oder dem Verkauf herausgegeben werden, sind keine Verkaufsprospekte im Sinne des SFA. Dementsprechend gilt die gesetzliche Haftung gemäß dem SFA in Bezug auf den Inhalt von Verkaufsprospekten nicht, und Sie sollten sorgfältig erwägen, ob die Anlage für Sie geeignet ist.

Dieser Verkaufsprospekt wurde nicht als ein solcher bei der MAS registriert. Dementsprechend dürfen dieser Verkaufsprospekt und alle anderen Dokumente oder Unterlagen im Zusammenhang mit dem Angebot, dem Verkauf oder der Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf von Anteilen in Singapur weder in Umlauf gebracht noch verteilt werden, noch dürfen Anteile direkt oder indirekt Personen in Singapur angeboten oder an sie verkauft oder zum Gegenstand einer Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf gemacht werden, außer es handelt sich:

- (i) um einen institutionellen Anleger (wie im SFA definiert) gemäß Abschnitt 304 des SFA;
- (ii) um einen akkreditierten Anleger (wie im SFA definiert) gemäß Section 305 des SFA und in Übereinstimmung mit den in Section 305 des SFA und den in Regulation 3 der Securities and Futures (Classes of Investors) Regulations 2018 genannten Bedingungen; oder
- (iii) um einen institutionellen Anleger oder akkreditierten Anleger, gemäß und in Übereinstimmung mit den übrigen anwendbaren Bedingungen des SFA.

Wenn Anteile gemäß Abschnitt 305 des SFA von einer relevanten Person (wie in Abschnitt 305(5) des SFA definiert) gezeichnet oder erworben werden, die:

- a) ein Unternehmen (das kein zugelassener Anleger (im Sinne des SFA)) ist, dessen alleiniges Geschäft darin besteht, Anlagen zu halten, und dessen gesamtes Anteilskapital im Besitz von einer oder mehreren Personen gehalten wird, von denen jeder ein akkreditierter Anleger ist; oder
- b) ein Trust ist (in dem der Treuhänder kein akkreditierter Anleger ist), dessen alleiniger Zweck darin besteht, Anlagen zu halten, und in dem jeder Begünstigter ein akkreditierter Anleger ist,

so dürfen Wertpapiere (wie in Abschnitt 2(1) des SFA definiert) dieses Unternehmens oder die Rechte und Anteile der Begünstigten (wie auch immer beschrieben) an diesem Trust nicht innerhalb von sechs Monaten, nachdem dieses Unternehmen oder dieser Trust die Anteile gemäß einem Angebot nach Abschnitt 305 des SFA erworben hat, übertragen werden, außer:

- 1) an einen institutionellen Anleger oder eine relevante Person oder an eine Person, die sich aus einem Angebot im Sinne von Section 275(1A) oder Section 305A(3)(i)(B) des SFA ergibt;
- 2) wenn für die Übertragung keine Gegenleistung erfolgt oder erfolgen wird;
- 3) wenn die Übertragung von Rechts wegen erfolgt,
- 4) wie in Section 305A(5) des SFA angegeben; oder
- 5) Wie in Vorschrift 36A der Securities and Futures (Offers of Investments) (Collective Investment Schemes) Regulations 2005 von Singapur angegeben.

SPANIEN

Der Fonds hat die spanische Finanzaufsichtsbehörde (die „CNMV“) über seine Absicht informiert, bestimmte Anteilsklassen in Spanien öffentlich vertreiben zu wollen.

Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen sollten an die Übertragungsstelle geschickt werden.

Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter (KID), die Satzung, der geprüfte Jahresbericht und der ungeprüfte Halbjahresbericht des Fonds sind kostenlos bei der Übertragungsstelle erhältlich. Alle weiteren Informationen, die am eingetragenen Sitz des Fonds verfügbar sind, sind auch über die Übertragungsstelle verfügbar. Die KID, die jeweils aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Mitteilungen für Anteilsinhaber können auf der Website des Fonds (<https://global.matthewsasiasia.com/>) abgerufen werden.

Zeichnungs-, Rücknahme und Umwandlungskurse können bei den Büros der Übertragungsstelle erfragt werden.

Die Steuervorschriften und die Praxis der Finanzbehörden unterliegen ständigen Änderungen. Auf Grund der Komplexität des spanischen Steuerrechts wird empfohlen, dass Anleger im Hinblick auf ihre jeweilige steuerliche Situation einen Steuerberater konsultieren.

SCHWEDEN

Der Fonds hat die schwedische Finanzaufsichtsbehörde (die „SFSA“) über seine Absicht informiert, bestimmte Anteilsklassen in Schweden öffentlich vertreiben zu wollen.

Die folgende Informationsstelle nimmt die Aufgaben der Einrichtungen in Schweden gemäß Artikel 92 der OGAW-Richtlinie, in der durch die Richtlinie 2019/1160/EU geänderten Fassung, und wie in der nachstehenden Tabelle beschrieben dar:

Firma:	1741 Fund Management AG
Adresse:	Austrasse 59, 9490 Vaduz, Liechtenstein
Telefon:	+41 44 444 75 29
E-Mail:	globalfundreg@1741group.com

Die Aufgaben werden wie folgt wahrgenommen:

- a) Bearbeitung von Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträgen und Leistung anderer Zahlungen an Anteilsinhaber im Zusammenhang mit den Anteilen des Fonds gemäß den in den laut Kapitel IX der OGAW-Richtlinie vorgeschriebenen Dokumenten angegebenen Bedingungen.
- b) Anlegern Informationen zur Verfügung stellen, wie unter Punkt (a) genannte Aufträge erteilt werden können und wie Rückkauf- und Rücknahmeerlöse gezahlt werden.
- c) Die Handhabung von Informationen und den Zugang zu Verfahren und Vereinbarungen erleichtern, auf die in Artikel 15 der OGAW-Richtlinie Bezug genommen wird, im Zusammenhang mit der Ausübung des Rechts von Anlegern durch ihre Anlage im Fonds in dem Mitgliedsstaat, in dem der Fonds vermarktet wird.
- d) Die gemäß Kapitel IX der OGAW-Richtlinie vorgeschriebenen Informationen und Dokumente Anlegern gemäß den im Artikel 94 der OGAW-Richtlinie festgelegten Bedingungen zwecks Einsichtnahme und zum Erhalt von Kopien davon zur Verfügung zu stellen.
- e) Anlegern Informationen zur auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung stellen, die für die von den Einrichtungen wahrgenommenen Aufgaben von Relevanz sind.
- f) Als Kontakt für Kommunikationen mit den zuständigen Behörden fungieren.

Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen sollten an die Übertragungsstelle gesendet werden, können aber auch an die Informationsstelle geschickt werden, welche diese dann an die Übertragungsstelle weiterleitet. In Schweden ansässige Anteilsinhaber können beantragen, dass alle Zahlungen (Erlöse aus Rücknahmen, Ausschüttungen und alle anderen Zahlungen) zu ihren Gunsten an die Informationsstelle geleistet werden.

Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter (KID), die Satzung, der geprüfte Jahresbericht und der ungeprüfte Halbjahresbericht des Fonds sind kostenlos und in Papierform bei der Informationsstelle erhältlich. Alle weiteren Informationen, die am eingetragenen Sitz des Fonds verfügbar sind, sind auch über die Informationsstelle verfügbar. Die KID, die jeweils aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Mitteilungen für Anteilsinhaber können auf der Website des Fonds (<https://global.matthewsasiasia.com/>) abgerufen werden.

Zeichnungs-, Rücknahme und Umwandlungskurse können bei den Büros der Übertragungsstelle erfragt werden.

Die Steuervorschriften und die Praxis der Finanzbehörden unterliegen ständigen Änderungen. Auf Grund der Komplexität des schwedischen Steuerrechts wird empfohlen, dass Anleger im Hinblick auf ihre jeweilige steuerliche Situation einen Steuerberater konsultieren.

SCHWEIZ

Der Fonds hat die Schweizer Finanzaufsichtsbehörde (die „FINMA“) über seine Absicht informiert, bestimmte Anteilklassen in der Schweiz öffentlich verkaufen zu wollen. Anleger in der Schweiz werden daher aufgefordert, die schweizerische Version des Verkaufsprospekts zu konsultieren. Sie enthält spezielle wichtige Informationen für lokale Anleger.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Im Zusammenhang mit dem Brexit wurde der Fonds bis zum Ende der Übergangsfrist, die im Vereinigten Königreich bis zum 31. Dezember 2020 laufen sollte, im Vereinigten Königreich als „anerkannter Organismus“ gemäß Section 264 des Financial Services and Markets Act 2000 in seiner aktuellen Fassung (FSMA) eingestuft. Seit dem Ende des Übergangszeitraums, der am 31. Dezember 2020 endete, wird der Umbrella-Fonds im Vereinigten Königreich unter dem Temporary Marketing Permissions Regime („TMPR“) vermarktet. TMPR erlaubt es Fonds, die im Vereinigten Königreich mit dem Europa-Pass für OGAW vermarktet wurden, für eine begrenzte Zeit nach dem Ende des Übergangszeitraums weiterhin im Vereinigten Königreich vermarktet zu werden. Der Fonds kann von Zeit zu Zeit neue Teilfonds oder Anteilklassen auflegen und wird sich umgehend darum bemühen, jeden etwaigen neuen Teilfonds und/oder jede neue Anteilsklasse für den Vertrieb im Vereinigten Königreich durch Aufnahme in die TMPR zu registrieren.

In Verbindung mit der Anerkennung des Fonds gemäß Section 264 des FSMA hat der Fonds die folgende Fazilitätsstelle im Vereinigten Königreich mit der Unterhaltung der Einrichtungen beauftragt, die für den Betreiber eines anerkannten Organismus gemäß den von der Financial Conduct Authority („FCA“) als Teil des FCA Handbook for Rules and Guidance in dem Collective Investment Schemes Sourcebook (Handbuch zu Organismen für gemeinsame Anlagen) veröffentlichten Regeln vorgeschrieben sind.

BNP Paribas Securities Services
10 Harewood Avenue
London, NW1 6AA
Vereinigtes Königreich

Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umwandlung von Anteilen sollten an die Übertragungsstelle gesendet werden, können aber auch an die britische Fazilitätsstelle geschickt werden, welche diese dann an die Übertragungsstelle weiterleitet. Zeichnungs-, Rücknahme und Umwandlungspreise können bei den Büros der Übertragungsstelle und der britischen Fazilitätsstelle erfragt werden. Gebühren und Aufwendungen der britischen Fazilitätsstelle werden zu regulären marktüblichen Preisen veranschlagt.

Die Einrichtungen werden in den Büros der britischen Fazilitätsstelle unterhalten, sodass Personen, die Beschwerden bezüglich des Fondsbetriebs vorbringen möchten, diese dort zur Weiterleitung an den Fonds einreichen können.

Der Verkaufsprospekt, die Basisinformationsblätter (KID), die Satzung und alle Änderungsdokumente zu dieser Satzung sowie der geprüfte Jahresbericht und der ungeprüfte Halbjahresbericht des Fonds sind kostenlos bei der britischen Fazilitätsstelle erhältlich. Alle weiteren Informationen, die am eingetragenen Sitz des Fonds verfügbar sind, sind auch über die britische Fazilitätsstelle erhältlich. Die KID, die jeweils aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Mitteilungen für Anteilsinhaber können auf der Website des Fonds (<https://global.matthewsasiasia.com/>) abgerufen werden.

Dieser Verkaufsprospekt wird im Vereinigten Königreich von Matthews Global Investors (UK) Limited (FRN 667893) herausgegeben, die für die Durchführung ihres Anlagegeschäfts von der FCA autorisiert ist und von ihr reguliert wird.

Mögliche Anleger sollten sich der Tatsache gewahr sein, dass einige oder alle der Regeln, die gemäß FSMA für den Schutz von Privatkunden bestehen, nicht auf eine Anlage in dem Fonds Anwendung finden und die Entschädigung gemäß dem Financial Services Compensation Scheme nicht allgemein verfügbar ist. Eine Person, die Zweifel an einer Anlage hat, auf die sich dieser Verkaufsprospekt bezieht, sollte eine entsprechend zugelassene Person, die auf die Beratung zu Anlagen dieser Art spezialisiert ist, konsultieren.

Der Fonds wird den zu berichtenden Ertragsüberschuss jedes Teilfonds, welcher der besonderen steuerlichen Behandlung im Vereinigten Königreich unterliegen kann, ein Mal pro Jahr verfügbar machen. Anteilsinhaber,

die im Vereinigten Königreich ansässig sind, können diese Informationen auf der Website des Fonds oder durch eine Kontaktaufnahme mit der Verwaltungsstelle erhalten. Weitere Informationen zu den im Vereinigten Königreich anwendbaren Steuern sind im Abschnitt „*Besteuerung - Besteuerung im Vereinigten Königreich*“ enthalten.

Informationen für Anleger in der Schweiz

1. Vertreter

Der Vertreter in der Schweiz ist:
1741 Fund Solutions AG
Burggraben 16
9000 St. Gallen
Schweiz

2. Zahlstelle

Die Zahlstelle in der Schweiz ist:
Telco AG
Bahnhofstrasse 4
6430 Schwyz
Schweiz

3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Verkaufsprospekt, das Basisinformationsblatt, die Satzung sowie der Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds sind kostenlos beim Vertreter in der Schweiz erhältlich.

4. Publikationen

(a) Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf fundinfo AG (www.fundinfo.com).

(b) Jedes Mal, wenn Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert zusammen mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ täglich für alle Anteilklassen auf fundinfo AG (www.fundinfo.com) veröffentlicht.

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

(a) Der Fonds sowie seine Vertreter können Retrozessionen als Entschädigung für die Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz bezahlen. Diese Entschädigung kann insbesondere für die folgenden Dienstleistungen abgegolten werden:

- Verwaltungsleistungen
- laufende operative Unterstützung
- Buchführung
- Unterdepotdienstleistungen
- Bearbeitung von Dividendenzahlungen
- Stimmrechtsausübung
- Steuerrechtliche Gewinnermittlung
- Kommunikation mit Anteilshabern

Retrozessionen werden nicht als Rabatte angesehen, selbst wenn sie letzten Endes vollständig oder teilweise an die Anleger weitergereicht werden.

Die Offenlegung des Empfangs der Retrozessionen richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des FIDLEG.

(b) Im Falle einer Vertriebstätigkeit in der Schweiz können der Fonds und seine Vertreter auf Anfrage Rabatte direkt an die Anleger zahlen. Der Zweck von Rabatten liegt in der Verringerung der Gebühren oder Kosten, die

von dem betreffenden Anleger getragen werden müssen. Rabatte sind zulässig, vorausgesetzt, dass:

- sie aus den von dem Fonds vereinnahmten Gebühren gezahlt werden und deshalb keine zusätzlichen Kosten für das Fondsvermögen darstellen;
- sie auf Grundlage objektiver Kriterien gewährt werden;
- alle Anleger, welche diese objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte beantragen, diese auch innerhalb des gleichen zeitlichen Rahmens und in dem gleichen Umfang erhalten.

Die objektiven Kriterien der Gewährung von Rabatten durch den Fonds stellen sich wie folgt dar:

- das von dem Anleger gezeichnete Volumen oder das Gesamtvolumen, das dieser an dem Organismus für gemeinsame Anlagen oder, falls zutreffend, an der Produktpalette des Promoters hält,
- die Höhe der von dem Anleger generierten Gebühren,
- das Anlageverhalten des Anlegers (z.B. der erwartete Anlagezeitraum),
- die Bereitschaft des Anlegers, in der Einführungsphase des Organismus für gemeinsame Anlagen Unterstützung zu leisten.

Auf Anfrage des Anlegers muss der Fonds die Beträge dieser Rabatte kostenlos offenlegen.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

7. Sprache

Die Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts in bestimmten Ländern kann erfordern, dass dieser Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt, in die von den Aufsichtsbehörden dieser Länder festgelegten Sprachen übersetzt werden. Unbeschadet anders lautender Bestimmungen in diesem Verkaufsprospekt ist im Falle von Widersprüchlichkeiten zwischen der Übersetzung und der englischen Fassung dieses Verkaufsprospekts stets die englische Fassung maßgeblich. Mit der einzigen Ausnahme, dass der Text des deutschen Verkaufsprospekts und des Basisinformationsblatts, wie sie bei der FINMA eingereicht wurden, in der Rechtsbeziehung zwischen dem ausländischen Organismus für gemeinsame Anlagen und den Inhabern der in der Schweiz angebotenen Anteile Vorrang hat.

SFDR-FORMBLATT VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN

FORMBLATT I

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Produktname: Pacific Tiger Fund

Unternehmenskennung: 5493004HFG2YMHVU5347

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __ % <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __ %	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthielt es einen Anteil von __% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt beworben?

Zu den von diesem Fonds beworbenen Merkmalen gehören eine solide Unternehmensführung und eine Verpflichtung zu einem Kohlenstoff-Intensitätsprofil, das niedriger als der Index ist. Dieser Fonds ist bestrebt, in Unternehmen zu investieren, die ihren ökologischen Fußabdruck reduzieren, sowie in Unternehmen mit geringer Beteiligung an der Förderung fossiler Brennstoffe. Ferner strebt der Fonds Anlagen in Unternehmen an, die Maßnahmen zum Klimaschutz ergreifen, indem sie beispielsweise einen Plan zur Reduzierung der Emissionen oder zur Verringerung der Kohlenstoff-Intensität im Laufe der Zeit aufstellen.

Des Weiteren verwendet der Fonds sowohl tätigkeits- als auch normenbasierte Ausschlüsse, die in der nachstehenden Anlagestrategie ausführlicher beschrieben sind.

Der Hauptindex ist der MSCI All Country Asia ex Japan Index (der „Index“) und wird nur zum Vergleich der Wertentwicklung angegeben. Dieser Index berücksichtigt nicht die vom Fonds beworbenen ESG-Merkmale, die durch den vom Anlageverwalter verfolgten Anlageprozess erreicht werden sollen. Daher kann dieser Index nicht als Referenzbenchmark im Sinne der

SFDR herangezogen werden. Eine Beschreibung der Indexmethode ist auf der Website des Indexanbieters abrufbar: Indexmethode – MSCI

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die Nachhaltigkeitsindikatoren, die herangezogen werden, um das Erreichen der beworbenen ökologischen und sozialen („E&S“) Merkmale zu messen, umfassen:

1. Die gesamte Kohlenstoff-Intensität oder die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoff-Intensität (WACI) des Fonds und des Index.
2. Der Anteil von Beteiligungsgesellschaften mit einer niedrigeren Kohlenstoff-Intensität als der Index.
3. Der Anteil von Anlagen mit einem wesentlichen Engagement (Erträge von 10 % oder mehr) im Sektor fossile Brennstoffe.
4. Der Anteil von Anlagen, die EU-taxonomiefähig¹ sind.
5. Der Anteil von Anlagen, die ein Engagement in oder Verbindungen zu den in der tätigkeitsbasierten Ausschlussliste genannten Sektoren haben.
6. Der Anteil von Anlagen in Unternehmen, die schwerwiegend gegen eine der zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen gegen die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) verstoßen.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

k. A.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

¹ Anleger werden auf die Tatsache hingewiesen, dass die Taxonomie-Fähigkeit sich von der Taxonomie-Konformität unterscheidet, und deshalb kann es eine beträchtliche Abweichung zwischen beiden Konzepten geben. Die Eignung einer Tätigkeit impliziert, dass diese Tätigkeit in den delegierten Rechtsakten zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel enthalten ist. Dies bedeutet aber nicht, dass diese Tätigkeit/Anlage die Kriterien einer nachhaltigen Anlage erfüllt oder dass sie taxonomiekonform ist.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

✘

Ja

Der Anlageverwalter verpflichtet sich, mindestens jährlich über die berücksichtigten Indikatoren und über die ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten. Der Fokus wird auf Indikatoren gelegt, die vom Anlageverwalter als relevant/wesentlich erachtet werden.

Derzeit prüft und überwacht der Anlageverwalter vierteljährlich die folgenden Indikatoren zu wichtigen nachteiligen Auswirkungen:

- THG-Emissionen (Scope 1, 2, 3 und gesamt)
- CO₂-Fußabdruck
- Kohlenstoff-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe aktiv sind
- Anteil von Verbrauch und Erzeugung von nicht erneuerbarer Energie
- Intensität des Energieverbrauchs je Sektor mit hoher Klimaauswirkung
- Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt in anfälligen Gebieten
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder gegen die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) verstoßen
- Fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechterdiversität im Verwaltungsrat
- Berührungspunkte mit umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)
- Initiativen zur Verringerung des Kohlenstoffausstoßes
- Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Bestimmungen zur Korruptionsbekämpfung und Bestechung

Zusätzliche Indikatoren können im Laufe der Zeit berücksichtigt werden, und die vollständige Liste berücksichtigter Indikatoren wird zur Verfügung gestellt auf: <https://global.matthewsasia.com/siteassets/resources/fund-documents/sfdr-article-10-pacific-tiger-fund.pdf>

Der Anlageverwalter ist bestrebt, die nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidung auf Nachhaltigkeitsfaktoren so weit wie möglich durch einen Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, abzumildern. Der Anlageverwalter tritt mit Portfolio-Unternehmen in den Dialog, wenn er glaubt, dass es Spielraum für Verbesserung bei relevanten PAI gibt, was abhängig von der Branche ist, in der die Beteiligungsgesellschaft tätig ist.

Anleger werden auf die Tatsache hingewiesen, dass das Sammeln von Daten in Schwellenländern eine Herausforderung bleibt. Deshalb kann sich der Anlageverwalter in Ermangelung von Daten auf modellierte/geschätzte Daten stützen, die unter Umständen die Realität nicht vollumfänglich widerspiegeln.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in der regelmäßigen Berichterstattung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR enthalten.

■ Nein

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Beteiligungsgesellschaften werden vom Fonds gemäß dem folgenden Prozess ausgewählt:

1. Durch Nutzung von Emittenteninformationen und externem Research glaubt der Anlageverwalter besser in der Lage zu sein, die Auswirkung eines Emittenten auf die Gesellschaft und die Umwelt, dessen Management von Humankapital, dessen Nutzung natürlicher Ressourcen usw. sowie dessen Einhaltung internationaler, nationaler oder lokaler Vorschriften nachzuvollziehen.
1. Ausschluss der Unternehmen mit Verfahrensweisen einer schlechten Unternehmensführung und kontroversen Verhalten und kontroversen Produkten basierend auf der nachstehend beschriebenen Ausschlusspolitik des Anlageverwalters und durch Auswahl von Unternehmen mit starkem Engagement zur Reduzierung ihres ökologischen Fußabdrucks (Kohlenstoffemissionen nach Anwendungsbereich 1 und 2 im Sinne von Anhang III Nummer 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/1011) sowie von Unternehmen mit geringer Beteiligung an der Förderung fossiler Brennstoffe. Ferner beabsichtigt der Fonds Anlagen in Unternehmen, die Maßnahmen zum Klimaschutz ergreifen. Insbesondere investiert der Fonds in Unternehmen, die EU-taxonomiefähige Tätigkeiten² betreiben und erwartet eine zukünftige Anpassung, aber der Mangel an Dateninformationen seitens der Beteiligungsgesellschaften stellt eine Herausforderung dar. Zu Beispielen für EU-taxonomiefähige Tätigkeiten gehören Elektrofahrzeugbauer, Chiphersteller für Elektrofahrzeuge, Batteriehersteller für Elektrofahrzeuge und Hersteller von Batteriekomponenten, um CO₂-Emissionen zu reduzieren, die Energieeffizienz zu steigern und zur Kreislaufwirtschaft beizutragen.
1. Analysieren von Portfoliobeständen und deren betrieblichen Umfeldern auf regelmäßiger Basis;
1. Äußerung von ESG-Bedenken, die während des Research-Prozesses ermittelt wurden;
1. Wo zutreffend, Vorschläge zur Stimmrechtsvertretung bei Wertpapieren, die an ihre ESG-Dialogaktivitäten angepasst sind.

Ausschlusspolitik:

Der Anlageverwalter schließt direkte Anlagen in Unternehmensemittelen aus, die ein Engagement oder Verbindungen zu bestimmten Sektoren haben, nämlich Emittenten, die:

Umsätze beziehen aus:

- Kontroversen Waffen

Umsätze, die 5 % ihrer jährlichen Umsätze aus Folgendem übersteigen:

- Erwachsenenunterhaltung
- Arktisches Öl, Gasexploration und -extraktion
- Förderung von Kraftwerkskohle
- Waffenherstellung (zivile und militärische Feuerwaffen)
- Tabak (Herstellung)

Umsätze, die 10 % ihrer jährlichen Umsätze aus Folgendem übersteigen:

- Militärische Verträge für Waffen, waffenbezogene Produkte und/oder Dienstleistungen
- Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle, sofern kein Übergangsplan hin zu erneuerbaren Energien besteht

² Anleger werden auf die Tatsache hingewiesen, dass die Taxonomie-Fähigkeit sich von der Taxonomie-Konformität unterscheidet, und deshalb kann es eine beträchtliche Abweichung zwischen beiden Konzepten geben. Die Eignung einer Tätigkeit impliziert, dass diese in den delegierten Rechtsakten zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel enthalten ist. Dies bedeutet aber nicht, dass diese Tätigkeit/Anlage die Kriterien einer nachhaltigen Anlage erfüllt oder dass sie taxonomiekonform ist.

Umsätze, die 50 % ihrer jährlichen Umsätze aus Folgendem übersteigen:

- Tabakhandel und/oder -großhandel (Einzelhandelsprodukt)
- Palmölproduktion und -vertrieb

Des Weiteren kann der Anlageverwalter Unternehmen ausschließen, die die als unvereinbar mit den zehn Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen angesehen werden können. Der Anlageverwalter kann jedoch in solche Unternehmen investieren bzw. diese halten, wenn er feststellt, dass das Unternehmen positive Nachhaltigkeitsergebnisse liefert, die andere, nicht nachhaltige Aspekte aufwiegen können. Eine solche Entscheidung kann auf der Nutzung von Daten und Forschungsergebnissen beruhen, auch von Drittanbietern von Nachhaltigkeitsdienstleistungen, bzw. auf der Zusammenarbeit mit der Unternehmensleitung.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind die systematischen Ausschlüsse bestimmter Unternehmen auf der Grundlage der oben beschriebenen Ausschlusspolitik. Des Weiteren hat sich der Anlageverwalter zu einem Kohlenstoff-Intensitätsprofil verpflichtet, das niedriger als das vom Index ist.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

k. A.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Der Fonds tätigt Anlagen in Unternehmen mit verschiedenen Marktkapitalisierungen, die unterbewertet sind, eine hohe Qualität aufweisen und von erstklassigen Managementteams mit hervorragender Betriebs- und Governance-Bilanz verwaltet werden.

Im Rahmen seiner hausinternen Research berücksichtigt der Anlageverwalter bei einem Unternehmen für gewöhnlich die folgenden Aspekte:

- Die Erfolgshistorie für die Allokation von Kapital
- Qualität, Diversität und Zusammensetzung des Verwaltungsrats
- Ausrichtung von Anreizleistungen für kontrollierende Aktionäre, Minderheitsaktionäre und das Management
- Schutz der Rechte von Minderheitsaktionären in der Vergangenheit, insbesondere in einer Krise
- Fähigkeit, Talente anzuwerben und zu halten
- Engagement gegenüber aufsichtsrechtlichen, Markt- und sonstigen Risiken
- Management wesentlicher ökologischer und sozialer Risiken
- Potenzial zur Eroberung neuer Geschäftsbereiche durch Ausnutzung bestehender Stärken

Um einen 360-Grad-Blick auf Beteiligungsgesellschaften zu erhalten, beinhaltet das Überprüfungsverfahren (Due Diligence) des Anlageverwalters Treffen mit einer oder mehreren der folgenden Anspruchsgruppen: Unternehmensleitung, Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten, Research- und zivilgesellschaftliche Organisationen. Dies unterstützt den Anlageverwalter bei der Bewertung der Stärke und Qualität von Managementteams sowie der Tragfähigkeit des Geschäftsmodells eines Unternehmens. Der Anlageverwalter kann auch das Potenzial eines Unternehmens zur erfolgreichen Eroberung neuer Geschäftsbereiche durch Ausnutzung bestehender Stärken berücksichtigen. In Märkten, die rasch wachsen und immer noch an sich ineffizient sind, ist es nach Erachten des Anlageverwalters zur Unterstützung beim Management der Anlagen unserer Kunden wichtig, Unternehmen mit einer starken Unternehmensführung zu ermitteln.

Der Prozess des Anlageverwalters zur Bewertung der Unternehmensführung ist ganzheitlich, und es ist zu beachten, dass die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung in einem Markt anders aussehen können als in einem anderen Markt. Der Anlageverwalter ist nicht der Ansicht, dass es ein einziges optimales Modell der Unternehmensführung gibt, da sich die Aktionärsstruktur, das regulatorische Umfeld und der rechtliche Rahmen von Markt zu Markt unterscheiden. Der

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Anlageverwalter konzentriert sich auf die Effektivität der Struktur und darauf, ob diese Strukturen den Best Practices entsprechen. Er engagiert sich in den Portfoliounternehmen, in denen es Abweichungen von den Best Practices gibt, die den Wert für die Aktionäre steigern können.



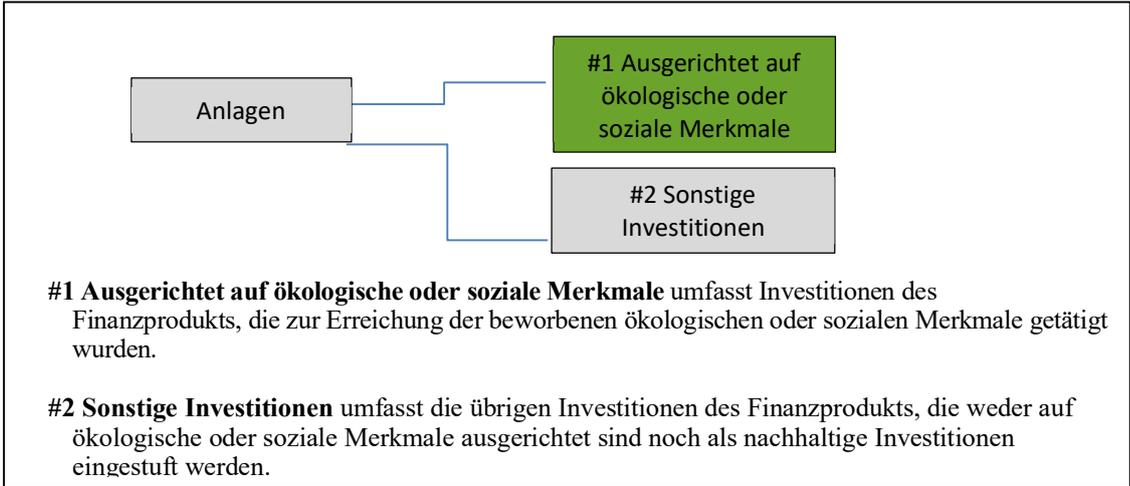
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds wird mindestens 85 % seines NIW in Unternehmen investieren, die an die beworbenen ökologischen und sozialen (E&S-) Merkmale angepasst sind (#1). Somit wird der verbleibende Anteil (< 15 %) aus (#2) „Sonstigen“ Investitionen bestehen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



- **Wie werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**
k. A.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht zu nachhaltigen Investitionen. Infolgedessen verpflichtet sich der Fonds nicht zu einem Mindestmaß an EU-taxonomiekonformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel.

- **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der Taxonomie-Verordnung³ der EU entsprechen?**

Ja:
 In fossile Gase In Kernenergie
 Nein

³ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Klimaschutz“) und kein Ziel der EU-Taxonomie wesentlich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für fossile Gas- und Kernenergetätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

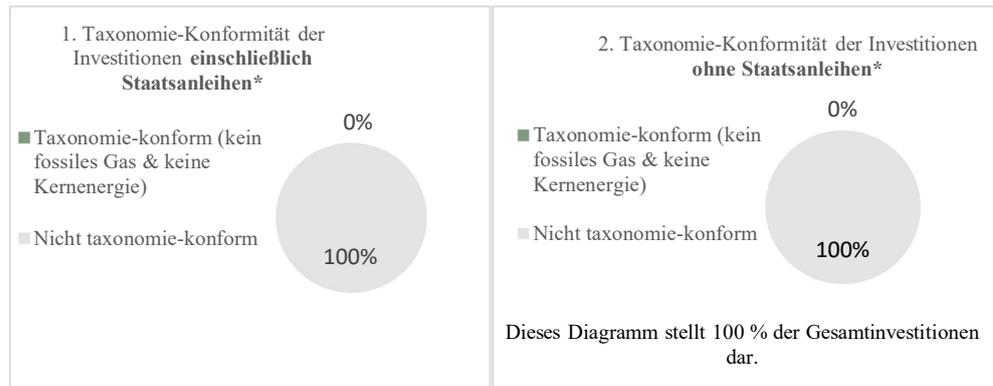
Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf vollständig erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende des Jahres 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallbewirtschaftungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

In den beiden nachstehenden Absätzen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht zu nachhaltigen Investitionen. Infolgedessen verpflichtet sich der Fonds weder zu einem Mindestmaß an EU-taxonomiekonformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel noch zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

 **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht zu nachhaltigen Investitionen. Infolgedessen verpflichtet sich der Fonds nicht zu einem Mindestanteil an nicht EU-taxonomiekonformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel.

 **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

k. A.

 **Welche Investitionen fallen unter „#2 Sonstige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Zu „Sonstigen“ Investitionen gehören Barmittel, Barmitteläquivalente, Anlagen zu Diversifizierungszwecken oder Anlagen, für die Daten fehlen und die keinen Mindestschutzvorschriften in Bezug auf E&S folgen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

k. A.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind der Website zu entnehmen:
<https://global.matthewsasiasia.com/siteassets/resources/fund-documents/sfdr-article-10-pacific-tiger-fund.pdf>

FORMBLATT II

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Produktname: China Fund

Unternehmenskennung: 5493009X787R7VZPMP19

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ % <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind 	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthielt es einen Anteil von ___% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ %	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt beworben?



Zu den von diesem Fonds beworbenen Merkmalen gehören eine solide Unternehmensführung und eine Verpflichtung zu einem Kohlenstoff-Intensitätsprofil, das niedriger als der Index ist. Dieser Fonds ist bestrebt, in Unternehmen zu investieren, die ihren ökologischen Fußabdruck reduzieren, sowie in Unternehmen mit geringer Beteiligung an der Förderung fossiler Brennstoffe. Ferner strebt der Fonds Anlagen in Unternehmen an, die Maßnahmen zum Klimaschutz ergreifen, indem sie beispielsweise einen Plan zur Reduzierung der Emissionen oder zur Verringerung der Kohlenstoff-Intensität im Laufe der Zeit aufstellen.

Des Weiteren verwendet der Fonds sowohl tätigkeits- als auch normenbasierte Ausschlüsse, die in der nachstehenden Anlagestrategie ausführlicher beschrieben sind.

Der Hauptindex ist der MSCI China Index (der „Index“) und wird nur zum Vergleich der Wertentwicklung angegeben. Dieser Index berücksichtigt nicht die vom Fonds beworbenen ESG-Merkmale, die durch den vom Anlageverwalter verfolgten Anlageprozess erreicht werden sollen. Daher kann dieser Index nicht als Referenzbenchmark im Sinne der SFDR herangezogen werden. Eine Beschreibung der Indexmethode ist auf der Website des Indexanbieters abrufbar: Indexmethode – MSCI

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die Nachhaltigkeitsindikatoren, die herangezogen werden, um das Erreichen der beworbenen ökologischen und sozialen („E&S“) Merkmale zu messen, umfassen:

1. Die gesamte Kohlenstoff-Intensität oder die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoff-Intensität (WACI) des Fonds und des Index.
2. Der Anteil von Beteiligungsgesellschaften mit einer niedrigeren Kohlenstoff-Intensität als der Index.
3. Der Anteil von Anlagen mit einem wesentlichen Engagement (Erträge von 10 % oder mehr) im Sektor fossile Brennstoffe.
4. Der Anteil von Anlagen, die EU-taxonomiefähig⁴ sind.
5. Der Anteil von Anlagen, die ein Engagement in oder Verbindungen zu den in der tätigkeitsbasierten Ausschlussliste genannten Sektoren haben.
6. Der Anteil von Anlagen in Unternehmen, die schwerwiegend gegen eine der zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen gegen die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) verstoßen.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

k. A.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

⁴ Anleger werden auf die Tatsache hingewiesen, dass die Taxonomie-Fähigkeit sich von der Taxonomie-Konformität unterscheidet, und deshalb kann es eine beträchtliche Abweichung zwischen beiden Konzepten geben. Die Eignung einer Tätigkeit impliziert, dass diese Tätigkeit in den delegierten Rechtsakten zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel enthalten ist. Dies bedeutet aber nicht, dass diese Tätigkeit/Anlage die Kriterien einer nachhaltigen Anlage erfüllt oder dass sie taxonomiekonform ist.

Der Anlageverwalter verpflichtet sich, mindestens jährlich über die berücksichtigten Indikatoren und über die ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten. Der Fokus wird auf Indikatoren gelegt, die vom Anlageverwalter als relevant/wesentlich erachtet werden.

Derzeit prüft und überwacht der Anlageverwalter vierteljährlich die folgenden Indikatoren zu wichtigen nachteiligen Auswirkungen:

- THG-Emissionen (Scope 1, 2, 3 und gesamt)
- CO2-Fußabdruck
- Kohlenstoff-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe aktiv sind
- Anteil von Verbrauch und Erzeugung von nicht erneuerbarer Energie
- Intensität des Energieverbrauchs je Sektor mit hoher Klimaauswirkung
- Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt in anfälligen Gebieten
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder gegen die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) verstoßen
- Fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechterdiversität im Verwaltungsrat
- Berührungspunkte mit umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)
- Initiativen zur Verringerung des Kohlenstoffausstoßes
- Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Bestimmungen zur Korruptionsbekämpfung und Bestechung

Zusätzliche Indikatoren können im Laufe der Zeit berücksichtigt werden, und die vollständige Liste berücksichtigter Indikatoren wird zur Verfügung gestellt auf:

<https://global.matthewsasiasia.com/siteassets/resources/fund-documents/sfdr-article-10-china-fund.pdf>

Der Anlageverwalter ist bestrebt, die nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidung auf Nachhaltigkeitsfaktoren so weit wie möglich durch einen Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, abzumildern. Der Anlageverwalter tritt mit Portfolio-Unternehmen in den Dialog, wenn er glaubt, dass es Spielraum für Verbesserung bei relevanten PAI gibt, was abhängig von der Branche ist, in der die Beteiligungsgesellschaft tätig ist.

Anleger werden auf die Tatsache hingewiesen, dass das Sammeln von Daten in Schwellenländern eine Herausforderung bleibt. Deshalb kann sich der Anlageverwalter in Ermangelung von Daten auf modellierte/geschätzte Daten stützen, die unter Umständen die Realität nicht vollumfänglich widerspiegeln.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in der regelmäßigen Berichterstattung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR enthalten.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Beteiligungsgesellschaften werden vom Fonds gemäß dem folgenden Prozess ausgewählt:

1. Durch Nutzung von Emittenteninformationen und externem Research glaubt der Anlageverwalter besser in der Lage zu sein, die Auswirkung eines Emittenten auf die Gesellschaft und die Umwelt, dessen Management von Humankapital, dessen Nutzung natürlicher Ressourcen usw. sowie dessen Einhaltung internationaler, nationaler oder lokaler Vorschriften nachzuvollziehen.
2. Ausschluss der Unternehmen mit Verfahrensweisen einer schlechten Unternehmensführung und kontroversen Verhalten und kontroversen Produkten basierend auf der nachstehend beschriebenen Ausschlusspolitik des Anlageverwalters und durch Auswahl von Unternehmen mit starkem Engagement zur Reduzierung ihres ökologischen Fußabdrucks (Kohlenstoffemissionen nach Anwendungsbereich 1 und 2 im Sinne von Anhang III Nummer 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/1011) sowie von Unternehmen mit geringer Beteiligung an der Förderung fossiler Brennstoffe. Ferner beabsichtigt der Fonds Anlagen in Unternehmen, die Maßnahmen zum Klimaschutz ergreifen. Insbesondere investiert der Fonds in Unternehmen, die EU-taxonomiefähige Tätigkeiten betreiben und erwartet eine zukünftige Anpassung, aber der Mangel an Dateninformationen seitens der Beteiligungsgesellschaften stellt eine Herausforderung dar. Zu Beispielen für EU-taxonomiefähige Tätigkeiten gehören Elektrofahrzeugbauer, Chiphersteller für Elektrofahrzeuge, Batteriehersteller für Elektrofahrzeuge und Hersteller von Batteriekomponenten, um CO₂-Emissionen zu reduzieren, die Energieeffizienz zu steigern und zur Kreislaufwirtschaft beizutragen.
3. Analysieren von Portfoliobeständen und deren betrieblichen Umfeldern auf regelmäßiger Basis;
4. Äußerung von ESG-Bedenken, die während des Research-Prozesses ermittelt wurden;
5. Wo zutreffend, Vorschläge zur Stimmrechtsvertretung bei Wertpapieren, die an ihre ESG-Dialogaktivitäten angepasst sind.

Ausschlusspolitik:

Der Anlageverwalter schließt direkte Anlagen in Unternehmensemittenten aus, die ein Engagement oder Verbindungen zu bestimmten Sektoren haben, nämlich Emittenten, die:

Umsätze beziehen aus:

- Kontroversen Waffen

Umsätze, die 5 % ihrer jährlichen Umsätze aus Folgendem übersteigen:

- Erwachsenenunterhaltung
- Arktisches Öl, Gasexploration und -extraktion
- Förderung von Kraftwerkskohle
- Waffenherstellung (zivile und militärische Feuerwaffen)
- Tabak (Herstellung)

Umsätze, die 10 % ihrer jährlichen Umsätze aus Folgendem übersteigen:

- Militärische Verträge für Waffen, waffenbezogene Produkte und/oder Dienstleistungen
- Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle, sofern kein Übergangsplan hin zu erneuerbaren Energien besteht

Umsätze, die 50 % ihrer jährlichen Umsätze aus Folgendem übersteigen:

- Tabakhandel und/oder -großhandel (Einzelhandelsprodukt)
- Palmölproduktion und -vertrieb

Des Weiteren kann der Anlageverwalter Unternehmen ausschließen, die die als unvereinbar mit den zehn Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen angesehen werden können. Der Anlageverwalter kann jedoch in solche Unternehmen investieren bzw. diese halten, wenn er feststellt, dass das Unternehmen positive Nachhaltigkeitsergebnisse liefert, die andere, nicht nachhaltige Aspekte aufwiegen können. Eine solche Entscheidung kann auf der Nutzung von Daten und Forschungsergebnissen beruhen, auch von Drittanbietern von Nachhaltigkeitsdienstleistungen, bzw. auf der Zusammenarbeit mit der Unternehmensleitung.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind die systematischen Ausschlüsse bestimmter Unternehmen auf der Grundlage der oben beschriebenen Ausschlusspolitik. Des Weiteren hat sich der Anlageverwalter zu einem Kohlenstoff-Intensitätsprofil verpflichtet, das niedriger als das vom Index ist.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

k. A.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Der Fonds tätigt Anlagen in Unternehmen mit verschiedenen Marktkapitalisierungen, die unterbewertet sind, eine hohe Qualität aufweisen und von erstklassigen Managementteams mit hervorragender Betriebs- und Governance-Bilanz verwaltet werden.

Im Rahmen der Research des Anlageverwalters berücksichtigt der Anlageverwalter bei einem Unternehmen für gewöhnlich die folgenden Aspekte eines Unternehmens:

- Die Erfolgshistorie für die Allokation von Kapital
- Qualität, Diversität und Zusammensetzung des Verwaltungsrats
- Ausrichtung von Anreizleistungen für kontrollierende Aktionäre, Minderheitsaktionäre und das Management
- Schutz der Rechte von Minderheitsaktionären in der Vergangenheit, insbesondere in einer Krise
- Fähigkeit, Talente anzuwerben und zu halten
- Engagement gegenüber aufsichtsrechtlichen, Markt- und sonstigen Risiken
- Management wesentlicher ökologischer und sozialer Risiken
- Potenzial zur Eroberung neuer Geschäftsbereiche durch Ausnutzung bestehender Stärken

Um einen 360-Grad-Blick auf Beteiligungsgesellschaften zu erhalten, beinhaltet das Überprüfungsverfahren (Due Diligence) des Anlageverwalters Treffen mit einer oder mehreren der folgenden Anspruchsgruppen: Unternehmensleitung, Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten, Research- und zivilgesellschaftliche Organisationen. Dies unterstützt den Anlageverwalter bei der Bewertung der Stärke und Qualität von Managementteams sowie der Tragfähigkeit des Geschäftsmodells eines Unternehmens. Der Anlageverwalter kann auch das Potenzial eines Unternehmens zur erfolgreichen Eroberung neuer Geschäftsbereiche durch Ausnutzung bestehender Stärken berücksichtigen. In Märkten, die rasch wachsen und immer noch an sich ineffizient sind, ist es nach Erachten des Anlageverwalters zur Unterstützung beim Management der Anlagen unserer Kunden wichtig, Unternehmen mit einer starken Unternehmensführung zu ermitteln.

Der Prozess des Anlageverwalters zur Bewertung der Unternehmensführung ist ganzheitlich, und es ist zu beachten, dass die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung in einem Markt anders aussehen können als in einem anderen Markt. Der Anlageverwalter ist nicht der Ansicht, dass es ein einziges optimales Modell der Unternehmensführung gibt, da sich die Aktionärsstruktur, das regulatorische Umfeld und der rechtliche Rahmen von Markt zu Markt unterscheiden. Der Anlageverwalter konzentriert sich auf die Effektivität der Struktur und darauf, ob diese Strukturen den Best Practices entsprechen. Er engagiert sich in den Portfoliounternehmen, in denen es Abweichungen von den Best Practices gibt, die den Wert für die Aktionäre steigern können.

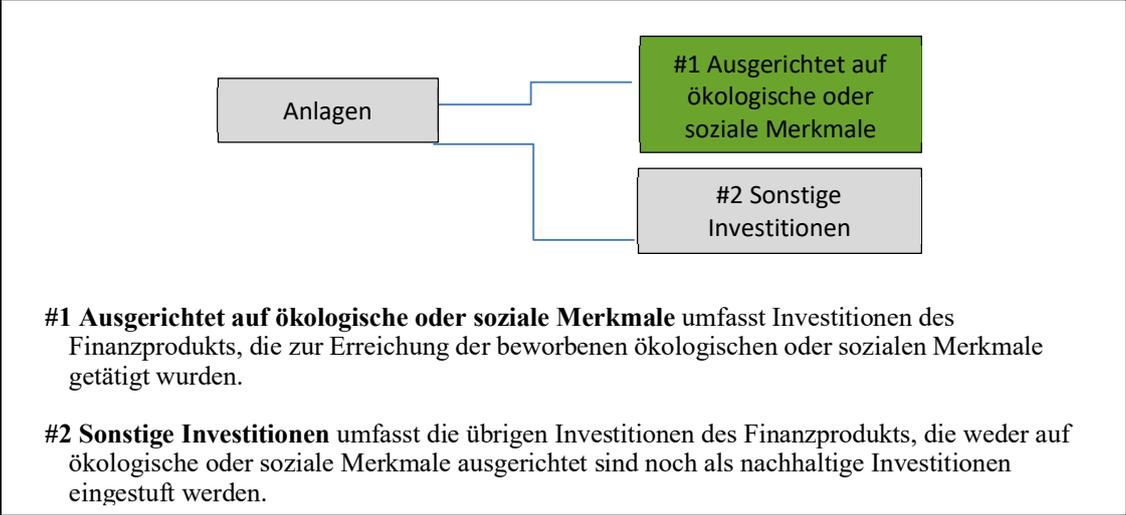
Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Fonds wird mindestens 85 % seines NIW in Unternehmen investieren, die an die beworbenen ökologischen und sozialen (E&S-) Merkmale angepasst sind (#1). Somit wird der verbleibende Anteil (< 15 %) aus (#2) „Sonstigen“ Investitionen bestehen.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- **Wie werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

k. A.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht zu nachhaltigen Investitionen. Infolgedessen verpflichtet sich der Fonds nicht zu einem Mindestmaß an EU-taxonomiekonformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel.

- **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der Taxonomie-Verordnung⁵ der EU entsprechen?**

Ja:

In fossile Gase In Kernenergie

Nein

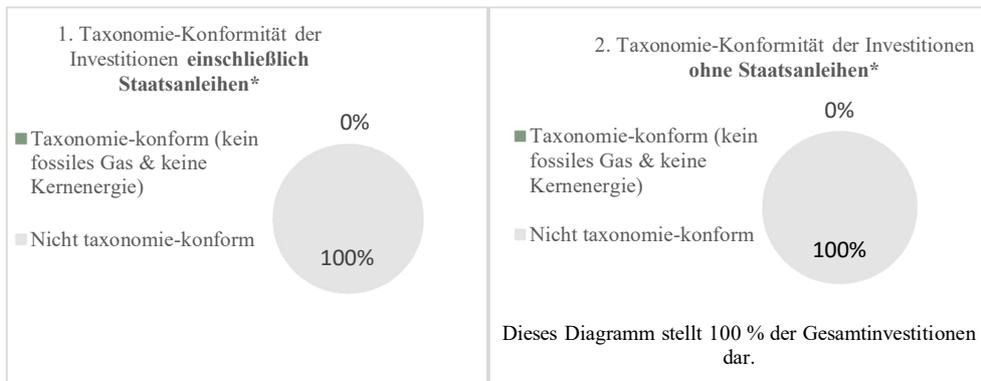
Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf vollständig erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende des Jahres 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallbewirtschaftungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

In den beiden nachstehenden Absätzen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht zu nachhaltigen Investitionen. Infolgedessen verpflichtet sich der Fonds weder zu einem Mindestmaß an nicht EU-taxonomeikonformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel noch zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht zu nachhaltigen Investitionen. Infolgedessen verpflichtet sich der Fonds nicht zu einem Mindestanteil an nicht EU-taxonomeikonformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Sonstige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu „Sonstigen“ Investitionen gehören Barmittel, Barmitteläquivalente, Anlagen zu Diversifizierungszwecken oder Anlagen, für die Daten fehlen und die keinen Mindestschutzvorschriften in Bezug auf E&S folgen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

k. A.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind der Website zu entnehmen:
<https://global.matthewsasia.com/siteassets/resources/fund-documents/sfdr-article-10-china-fund.pdf>

FORMBLATT III

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Produktname: Asia Dividend Fund

Unternehmenskennung: 5493004GOD3HOO4VY924

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __ % <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __ %	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthielt es einen Anteil von __% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt beworben?

Zu den von diesem Fonds beworbenen Merkmalen gehören eine solide Unternehmensführung und eine Verpflichtung zu einem Kohlenstoff-Intensitätsprofil, das niedriger als der Index ist. Dieser Fonds ist bestrebt, in Unternehmen zu investieren, die ihren ökologischen Fußabdruck reduzieren, sowie in Unternehmen mit geringer Beteiligung an der Förderung fossiler Brennstoffe. Ferner strebt der Fonds Anlagen in Unternehmen an, die Maßnahmen zum Klimaschutz ergreifen, indem sie beispielsweise einen Plan zur Reduzierung der Emissionen oder zur Verringerung der Kohlenstoff-Intensität im Laufe der Zeit aufstellen.

Des Weiteren verwendet der Fonds sowohl tätigkeits- als auch normenbasierte Ausschlüsse, die in der nachstehenden Anlagestrategie ausführlicher beschrieben sind.

Der Hauptindex ist der MSCI All Country Asia Pacific Index (der „Index“) und wird nur zum Vergleich der Wertentwicklung angegeben. Dieser Index berücksichtigt nicht die vom Fonds beworbenen ESG-Merkmale, die durch den vom Anlageverwalter verfolgten Anlageprozess erreicht werden sollen. Daher kann dieser Index nicht als Referenzbenchmark im Sinne der SFDR herangezogen werden. Eine Beschreibung der Indexmethode ist auf der Website des Indexanbieters abrufbar: Indexmethode – MSCI

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die Nachhaltigkeitsindikatoren, die herangezogen werden, um das Erreichen der beworbenen ökologischen und sozialen („E&S“) Merkmale zu messen, umfassen:

1. Die gesamte Kohlenstoff-Intensität oder die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoff-Intensität (WACI) des Fonds und des Index.
2. Der Anteil von Beteiligungsgesellschaften mit einer niedrigeren Kohlenstoff-Intensität als der Index.
3. Der Anteil von Anlagen mit einem wesentlichen Engagement (Erträge von 10 % oder mehr) im Sektor fossile Brennstoffe.
4. Der Anteil von Anlagen, die EU-taxonomefähig⁶ sind.
5. Der Anteil von Anlagen, die ein Engagement in oder Verbindungen zu den in der tätigkeitsbasierten Ausschlussliste genannten Sektoren haben.
6. Der Anteil von Anlagen in Unternehmen, die schwerwiegend gegen eine der zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen gegen die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) verstoßen.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

k. A.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

⁶ Anleger werden auf die Tatsache hingewiesen, dass die Taxonomie-Fähigkeit sich von der Taxonomie-Konformität unterscheidet, und deshalb kann es eine beträchtliche Abweichung zwischen beiden Konzepten geben. Die Eignung einer Tätigkeit impliziert, dass diese Tätigkeit in den delegierten Rechtsakten zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel enthalten ist. Dies bedeutet aber nicht, dass diese Tätigkeit/Anlage die Kriterien einer nachhaltigen Anlage erfüllt oder dass sie taxonomiekonform ist.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Der Anlageverwalter verpflichtet sich, mindestens jährlich über die berücksichtigten Indikatoren und über die ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten. Der Fokus wird auf Indikatoren gelegt, die vom Anlageverwalter als relevant/wesentlich erachtet werden.

Derzeit prüft und überwacht der Anlageverwalter vierteljährlich die folgenden Indikatoren zu wichtigen nachteiligen Auswirkungen:

- THG-Emissionen (Scope 1, 2, 3 und gesamt)
- CO₂-Fußabdruck
- Kohlenstoff-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe aktiv sind
- Anteil von Verbrauch und Erzeugung von nicht erneuerbarer Energie
- Intensität des Energieverbrauchs je Sektor mit hoher Klimaauswirkung
- Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt in anfälligen Gebieten
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder gegen die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) verstoßen
- Fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechterdiversität im Verwaltungsrat
- Berührungspunkte mit umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)
- Initiativen zur Verringerung des Kohlenstoffausstoßes
- Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Bestimmungen zur Korruptionsbekämpfung und Bestechung

Zusätzliche Indikatoren können im Laufe der Zeit berücksichtigt werden, und die vollständige Liste berücksichtigter Indikatoren wird zur Verfügung gestellt auf:

<https://global.matthewsasia.com/siteassets/resources/fund-documents/sfdr-article-10-asia-dividend-fund.pdf>

Der Anlageverwalter ist bestrebt, die nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidung auf Nachhaltigkeitsfaktoren so weit wie möglich durch einen Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, abzumildern. Der Anlageverwalter tritt mit Portfolio-Unternehmen in den Dialog, wenn er glaubt, dass es Spielraum für Verbesserung bei relevanten PAI gibt, was abhängig von der Branche ist, in der die Beteiligungsgesellschaft tätig ist.

Anleger werden auf die Tatsache hingewiesen, dass das Sammeln von Daten in Schwellenländern eine Herausforderung bleibt. Deshalb kann sich der Anlageverwalter in Ermangelung von Daten auf modellierte/geschätzte Daten stützen, die unter Umständen die Realität nicht vollumfänglich widerspiegeln.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in der regelmäßigen Berichterstattung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR enthalten.

Nein

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Beteiligungsgesellschaften werden vom Fonds gemäß dem folgenden Prozess ausgewählt:

1. Durch Nutzung von Emittenteninformationen und externem Research glaubt der Anlageverwalter besser in der Lage zu sein, die Auswirkung eines Emittenten auf die Gesellschaft und die Umwelt, dessen Management von Humankapital, dessen Nutzung natürlicher Ressourcen usw. sowie dessen Einhaltung internationaler, nationaler oder lokaler Vorschriften nachzuvollziehen.

1. Ausschluss der Unternehmen mit Verfahrensweisen einer schlechten Unternehmensführung und kontroversen Verhalten und kontroversen Produkten basierend auf der nachstehend beschriebenen Ausschlusspolitik des Anlageverwalters und durch Auswahl von Unternehmen mit starkem Engagement zur Reduzierung ihres ökologischen Fußabdrucks (Kohlenstoffemissionen nach Anwendungsbereich 1 und 2 im Sinne von Anhang III Nummer 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/1011) sowie von Unternehmen mit geringer Beteiligung an der Förderung fossiler Brennstoffe. Ferner beabsichtigt der Fonds Anlagen in Unternehmen, die Maßnahmen zum Klimaschutz ergreifen. Insbesondere investiert der Fonds in Unternehmen, die EU-taxonomiefähige Tätigkeiten betreiben und erwartet eine zukünftige Anpassung, aber der Mangel an Dateninformationen seitens der Beteiligungsgesellschaften stellt eine Herausforderung dar. Zu Beispielen für EU-taxonomiefähige Tätigkeiten gehören Elektrofahrzeugbauer, Chiphersteller für Elektrofahrzeuge, Batteriehersteller für Elektrofahrzeuge und Hersteller von Batteriekomponenten, um CO₂-Emissionen zu reduzieren, die Energieeffizienz zu steigern und zur Kreislaufwirtschaft beizutragen.
1. Analysieren von Portfoliobeständen und deren betrieblichen Umfeldern auf regelmäßiger Basis;
1. Äußerung von ESG-Bedenken, die während des Research-Prozesses ermittelt wurden;
1. Wo zutreffend, Vorschläge zur Stimmrechtsvertretung bei Wertpapieren, die an ihre ESG-Dialogaktivitäten angepasst sind.

Ausschlusspolitik:

Der Anlageverwalter schließt direkte Anlagen in Unternehmensemittenten aus, die ein Engagement oder Verbindungen zu bestimmten Sektoren haben, nämlich Emittenten, die:

Umsätze beziehen aus:

- Kontroversen Waffen

Umsätze, die 5 % ihrer jährlichen Umsätze aus Folgendem übersteigen:

- Erwachsenenunterhaltung
- Arktisches Öl, Gasexploration und -extraktion
- Förderung von Kraftwerkskohle
- Waffenherstellung (zivile und militärische Feuerwaffen)
- Tabak (Herstellung)

Umsätze, die 10 % ihrer jährlichen Umsätze aus Folgendem übersteigen:

- Militärische Verträge für Waffen, waffenbezogene Produkte und/oder Dienstleistungen
- Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle, sofern kein Übergangsplan hin zu erneuerbaren Energien besteht

Umsätze, die 50 % ihrer jährlichen Umsätze aus Folgendem übersteigen:

- Tabakhandel und/oder -großhandel (Einzelhandelsprodukt)
- Palmölproduktion und -vertrieb

Des Weiteren kann der Anlageverwalter Unternehmen ausschließen, die die als unvereinbar mit den zehn Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen angesehen werden können. Der Anlageverwalter kann jedoch in solche Unternehmen investieren bzw. diese halten, wenn er feststellt, dass das Unternehmen positive Nachhaltigkeitsergebnisse liefert, die andere, nicht nachhaltige Aspekte aufwiegen können. Eine solche Entscheidung kann auf der Nutzung von Daten und Forschungsergebnissen beruhen, auch von Drittanbietern von Nachhaltigkeitsdienstleistungen, bzw. auf der Zusammenarbeit mit der Unternehmensleitung.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind die systematischen Ausschlüsse bestimmter Unternehmen auf der Grundlage der oben beschriebenen Ausschlusspolitik. Des Weiteren hat sich der Anlageverwalter zu einem Kohlenstoff-Intensitätsprofil verpflichtet, das niedriger als das vom Index ist.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

k. A.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Fonds tätigt Anlagen in Unternehmen mit verschiedenen Marktkapitalisierungen, die unterbewertet sind, eine hohe Qualität aufweisen und von erstklassigen Managementteams mit hervorragender Betriebs- und Governance-Bilanz verwaltet werden.

Im Rahmen seiner hausinternen Research berücksichtigt der Anlageverwalter bei einem Unternehmen für gewöhnlich die folgenden Aspekte:

- Die Erfolgshistorie für die Allokation von Kapital
- Qualität, Diversität und Zusammensetzung des Verwaltungsrats
- Ausrichtung von Anreizleistungen für kontrollierende Aktionäre, Minderheitsaktionäre und das Management
- Schutz der Rechte von Minderheitsaktionären in der Vergangenheit, insbesondere in einer Krise
- Fähigkeit, Talente anzuwerben und zu halten
- Engagement gegenüber aufsichtsrechtlichen, Markt- und sonstigen Risiken
- Management wesentlicher ökologischer und sozialer Risiken
- Potenzial zur Eroberung neuer Geschäftsbereiche durch Ausnutzung bestehender Stärken

Um einen 360-Grad-Blick auf Beteiligungsgesellschaften zu erhalten, beinhaltet das Überprüfungsverfahren (Due Diligence) des Anlageverwalters Treffen mit einer oder mehreren der folgenden Anspruchsgruppen: Unternehmensleitung, Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten, Research- und zivilgesellschaftliche Organisationen. Dies unterstützt den Anlageverwalter bei der Bewertung der Stärke und Qualität von Managementteams sowie der Tragfähigkeit des Geschäftsmodells eines Unternehmens. Der Anlageverwalter kann auch das Potenzial eines Unternehmens zur erfolgreichen Eroberung neuer Geschäftsbereiche durch Ausnutzung bestehender Stärken berücksichtigen. In Märkten, die rasch wachsen und immer noch an sich ineffizient sind, ist es nach Erachten des Anlageverwalters zur Unterstützung beim Management der Anlagen unserer Kunden wichtig, Unternehmen mit einer starken Unternehmensführung zu ermitteln.

Der Prozess des Anlageverwalters zur Bewertung der Unternehmensführung ist ganzheitlich, und es ist zu beachten, dass die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung in einem Markt anders aussehen können als in einem anderen Markt. Der Anlageverwalter ist nicht der Ansicht, dass es ein einziges optimales Modell der Unternehmensführung gibt, da sich die Aktionärsstruktur, das regulatorische Umfeld und der rechtliche Rahmen von Markt zu Markt unterscheiden. Der Anlageverwalter konzentriert sich auf die Effektivität der Struktur und darauf, ob diese Strukturen den Best Practices entsprechen. Er engagiert sich in den Portfoliounternehmen, in denen es Abweichungen von den Best Practices gibt, die den Wert für die Aktionäre steigern können.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



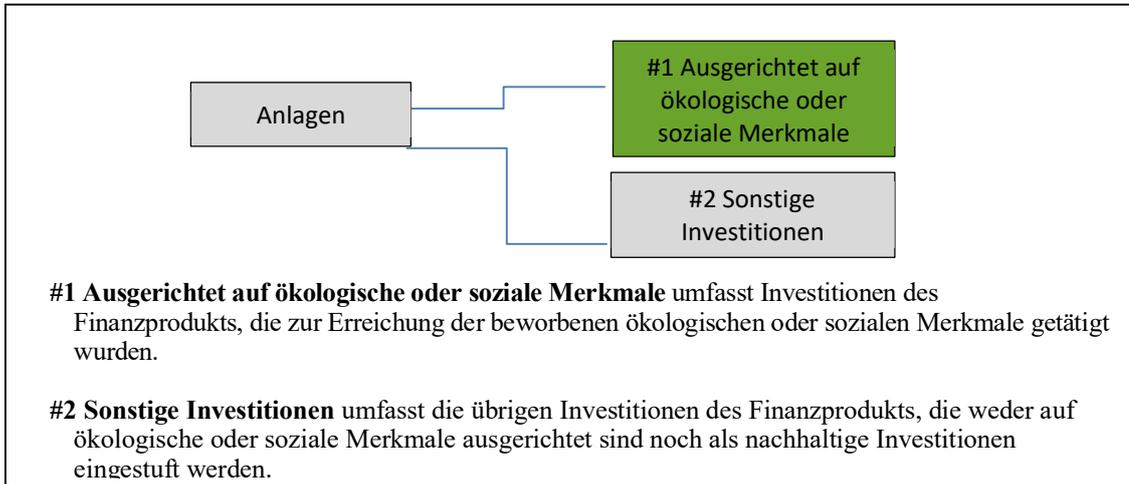
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds wird mindestens 85 % seines NIW in Unternehmen investieren, die an die beworbenen ökologischen und sozialen (E&S-) Merkmale angepasst sind (#1). Somit wird der verbleibende Anteil (< 15 %) aus (#2) „Sonstigen“ Investitionen bestehen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



- **Wie werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

k. A.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht zu nachhaltigen Investitionen. Infolgedessen verpflichtet sich der Fonds nicht zu einem Mindestmaß an EU-taxonomiekonformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel.

- **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der Taxonomie-Verordnung⁷ der EU entsprechen?**

Ja:

In fossile Gase In Kernenergie

Nein

⁷ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie wesentlich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf vollständig erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende des Jahres 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallbewirtschaftungsvorschriften.

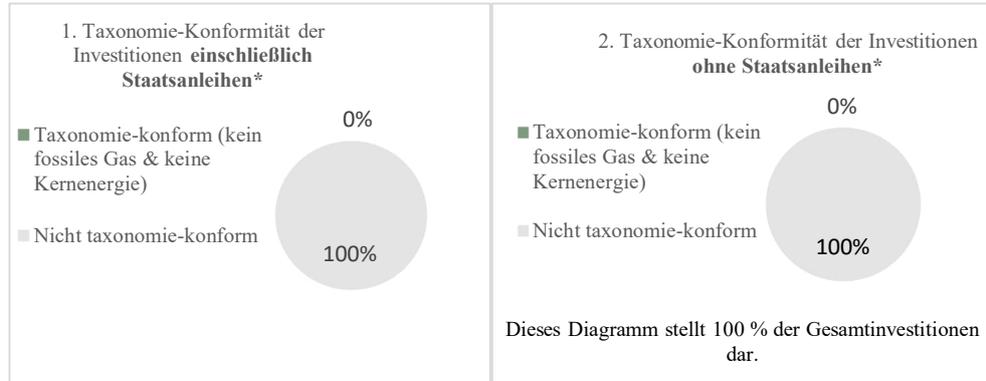
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

In den beiden nachstehenden Absätzen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht zu nachhaltigen Investitionen. Infolgedessen verpflichtet sich der Fonds weder zu einem Mindestmaß an EU-taxonomiekonformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel noch zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht zu nachhaltigen Investitionen. Infolgedessen verpflichtet sich der Fonds nicht zu einem Mindestanteil an nicht EU-taxonomiekonformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

k. A.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Sonstige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Zu „Sonstigen“ Investitionen gehören Barmittel, Barmitteläquivalente, Anlagen zu Diversifizierungszwecken oder Anlagen, für die Daten fehlen und die keinen Mindestschutzvorschriften in Bezug auf E&S folgen.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

k. A.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



- **Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen sind der Website zu entnehmen:
<https://global.matthewsasiasia.com/siteassets/resources/fund-documents/sfdr-article-10-asia-dividend-fund.pdf>

FORMBLATT IV

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Produktname: India Fund

Unternehmenskennung: 54930022PIWS2VCM2V97

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __ % <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __ %	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthielt es einen Anteil von __% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt beworben?

Zu den von diesem Fonds beworbenen Merkmalen gehören eine solide Unternehmensführung und eine Verpflichtung zu einem Kohlenstoff-Intensitätsprofil, das niedriger als der Index ist. Dieser Fonds ist bestrebt, in Unternehmen zu investieren, die ihren ökologischen Fußabdruck reduzieren, sowie in Unternehmen mit geringer Beteiligung an der Förderung fossiler Brennstoffe. Ferner strebt der Fonds Anlagen in Unternehmen an, die Maßnahmen zum Klimaschutz ergreifen, indem sie beispielsweise einen Plan zur Reduzierung der Emissionen oder zur Verringerung der Kohlenstoff-Intensität im Laufe der Zeit aufstellen.

Des Weiteren verwendet der Fonds sowohl tätigkeits- als auch normenbasierte Ausschlüsse, die in der nachstehenden Anlagestrategie ausführlicher beschrieben sind.

Der Hauptindex ist der S&P Bombay Stock Exchange 100 Index und der sekundäre Index ist der MSCI India Index. Beide Indizes werden nur zum Vergleich der Wertentwicklung angegeben. Diese Indizes berücksichtigen nicht die vom Fonds beworbenen ESG-Merkmale, die durch den vom Anlageverwalter verfolgten Anlageprozess erreicht werden sollen. Daher können diese Indizes nicht als Referenzwerte im Sinne der SFDR herangezogen werden. Eine Beschreibung jeder Indexmethode ist auf der Website des Indexanbieters abrufbar: Indexmethode – MSCI- und S&P BSE-Indexmethodendokument.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die Nachhaltigkeitsindikatoren, die herangezogen werden, um das Erreichen der beworbenen ökologischen und sozialen („E&S“) Merkmale zu messen, umfassen:

1. Die gesamte Kohlenstoff-Intensität oder die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoff-Intensität (WACI) des Fonds und des Index.
2. Der Anteil von Beteiligungsgesellschaften mit einer niedrigeren Kohlenstoff-Intensität als der Index.
3. Der Anteil von Anlagen mit einem wesentlichen Engagement (Erträge von 10 % oder mehr) im Sektor fossile Brennstoffe.
4. Der Anteil von Anlagen, die EU-taxoniefähig⁸ sind.
5. Der Anteil von Anlagen, die ein Engagement in oder Verbindungen zu den in der tätigkeitsbasierten Ausschlussliste genannten Sektoren haben.
6. Der Anteil von Anlagen in Unternehmen, die schwerwiegend gegen eine der zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen gegen die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) verstoßen.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

k. A.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die von dem Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

⁸ Anleger werden auf die Tatsache hingewiesen, dass die Taxonomie-Fähigkeit sich von der Taxonomie-Konformität unterscheidet, und deshalb kann es eine beträchtliche Abweichung zwischen beiden Konzepten geben. Die Eignung einer Tätigkeit impliziert, dass diese Tätigkeit in den delegierten Rechtsakten zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel enthalten ist. Dies bedeutet aber nicht, dass diese Tätigkeit/Anlage die Kriterien einer nachhaltigen Anlage erfüllt oder dass sie taxonomiekonform ist.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Der Anlageverwalter verpflichtet sich, mindestens jährlich über die berücksichtigten Indikatoren und über die ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten. Der Fokus wird auf Indikatoren gelegt, die vom Anlageverwalter als relevant/wesentlich erachtet werden.

Derzeit prüft und überwacht der Anlageverwalter vierteljährlich die folgenden Indikatoren zu wichtigen nachteiligen Auswirkungen:

- THG-Emissionen (Scope 1, 2, 3 und gesamt)
- CO₂-Fußabdruck
- Kohlenstoff-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe aktiv sind
- Anteil von Verbrauch und Erzeugung von nicht erneuerbarer Energie
- Intensität des Energieverbrauchs je Sektor mit hoher Klimaauswirkung
- Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt in anfälligen Gebieten
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder gegen die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) verstoßen
- Fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechterdiversität im Verwaltungsrat
- Berührungspunkte mit umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)
- Initiativen zur Verringerung des Kohlenstoffausstoßes
- Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Bestimmungen zur Korruptionsbekämpfung und Bestechung

Zusätzliche Indikatoren können im Laufe der Zeit berücksichtigt werden, und die vollständige Liste berücksichtigter Indikatoren wird zur Verfügung gestellt auf:

<https://global.matthewsasia.com/siteassets/resources/fund-documents/sfdr-article-10-india-fund.pdf>

Der Anlageverwalter ist bestrebt, die nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidung auf Nachhaltigkeitsfaktoren so weit wie möglich durch einen Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, abzumildern. Der Anlageverwalter tritt mit Portfolio-Unternehmen in den Dialog, wenn er glaubt, dass es Spielraum für Verbesserung bei relevanten PAI gibt, was abhängig von der Branche ist, in der die Beteiligungsgesellschaft tätig ist.

Anleger werden auf die Tatsache hingewiesen, dass das Sammeln von Daten in Schwellenländern eine Herausforderung bleibt. Deshalb kann sich der Anlageverwalter in Ermangelung von Daten auf modellierte/geschätzte Daten stützen, die unter Umständen die Realität nicht vollumfänglich widerspiegeln.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in der regelmäßigen Berichterstattung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR enthalten.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Beteiligungsgesellschaften werden vom Fonds gemäß dem folgenden Prozess ausgewählt:

1. Durch Nutzung von Emittenteninformationen und externem Research glaubt der Anlageverwalter besser in der Lage zu sein, die Auswirkung eines Emittenten auf die Gesellschaft und die Umwelt, dessen Management von Humankapital, dessen Nutzung natürlicher Ressourcen usw. sowie dessen Einhaltung internationaler, nationaler oder lokaler Vorschriften nachzuvollziehen.
2. Ausschluss der Unternehmen mit Verfahrensweisen einer schlechten Unternehmensführung und kontroversen Verhalten und kontroversen Produkten basierend auf der nachstehend beschriebenen Ausschlusspolitik des Anlageverwalters und durch Auswahl von Unternehmen mit starkem Engagement zur Reduzierung ihres ökologischen Fußabdrucks (Scope-1- und Scope-2-Kohlenstoffemissionen im Sinne von Anhang III Nummer 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/1011) sowie von Unternehmen mit geringer Beteiligung an der Förderung fossiler Brennstoffe. Ferner beabsichtigt der Fonds Anlagen in Unternehmen, die Maßnahmen zum Klimaschutz ergreifen. Insbesondere investiert der Fonds in Unternehmen, die EU-taxonomiefähige Tätigkeiten betreiben, und erwartet eine zukünftige Anpassung, aber der Mangel an Dateninformationen seitens der Beteiligungsgesellschaften stellt eine Herausforderung dar. Zu Beispielen für EU-taxonomiefähige Tätigkeiten gehören Elektrofahrzeugbauer, Chiphersteller für Elektrofahrzeuge, Batteriehersteller für Elektrofahrzeuge und Hersteller von Batteriekomponenten, um CO₂-Emissionen zu reduzieren, die Energieeffizienz zu steigern und zur Kreislaufwirtschaft beizutragen.
3. Analysieren von Portfoliobeständen und ihrer betrieblichen Umfeldern auf regelmäßiger Basis;
4. Äußerung von ESG-Bedenken, die während des Research-Prozesses ermittelt wurden;
5. Ggf. Vorschläge zur Stimmrechtsvertretung bei Wertpapieren, die an ihre ESG-Dialogaktivitäten angepasst sind.

Ausschlusspolitik:

Der Anlageverwalter schließt direkte Anlagen in Unternehmensemittenten aus, die ein Engagement oder Verbindungen zu bestimmten Sektoren haben, nämlich Emittenten, die:

Umsätze beziehen aus:

- Kontroversen Waffen

Umsätze, die 5 % ihrer jährlichen Umsätze aus Folgendem übersteigen:

- Erwachsenenunterhaltung
- Arktisches Öl, Gasexploration und -extraktion
- Förderung von Kraftwerkskohle
- Waffenherstellung (zivile und militärische Feuerwaffen)
- Tabak (Herstellung)

Umsätze, die 10 % ihrer jährlichen Umsätze aus Folgendem übersteigen:

- Militärische Verträge für Waffen, waffenbezogene Produkte und/oder Dienstleistungen
- Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle, sofern kein Übergangsplan hin zu erneuerbaren Energien besteht

Umsätze, die 50 % ihrer jährlichen Umsätze aus Folgendem übersteigen:

- Tabakhandel und/oder -großhandel (Einzelhandelsprodukt)
- Palmölproduktion und -vertrieb

Des Weiteren kann der Anlageverwalter Unternehmen ausschließen, die als unvereinbar mit den zehn Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen angesehen werden können. Der Anlageverwalter kann jedoch in solche Unternehmen investieren bzw. diese halten, wenn er feststellt, dass das Unternehmen positive Nachhaltigkeitsergebnisse liefert, die andere, nicht nachhaltige Aspekte aufwiegen können. Eine solche Entscheidung kann auf der Nutzung von Daten und Forschungsergebnissen beruhen, auch von Drittanbietern von Nachhaltigkeitsdienstleistungen, bzw. auf der Zusammenarbeit mit der Unternehmensleitung.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind die systematischen Ausschlüsse bestimmter Unternehmen auf der Grundlage der oben beschriebenen Ausschlusspolitik. Des Weiteren hat sich der Anlageverwalter zu einem Kohlenstoff-Intensitätsprofil verpflichtet, das niedriger als das vom Index ist.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

k. A.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Der Fonds tätigt Anlagen in Unternehmen mit verschiedenen Marktkapitalisierungen, die unterbewertet sind, eine hohe Qualität aufweisen und von erstklassigen Managementteams mit hervorragender Betriebs- und Governance-Bilanz verwaltet werden.

Im Rahmen der hausinternen Research berücksichtigt der Anlageverwalter bei einem Unternehmen für gewöhnlich die folgenden Aspekte:

- Die Erfolgshistorie für die Allokation von Kapital
- Qualität, Diversität und Zusammensetzung des Verwaltungsrats
- Ausrichtung von Anreizleistungen für kontrollierende Aktionäre, Minderheitsaktionäre und das Management
- Schutz der Rechte von Minderheitsaktionären in der Vergangenheit, insbesondere in einer Krise
- Fähigkeit, Talente anzuwerben und zu halten
- Engagement gegenüber aufsichtsrechtlichen, Markt- und sonstigen Risiken
- Management wesentlicher ökologischer und sozialer Risiken
- Potenzial zur Eroberung neuer Geschäftsbereiche durch Ausnutzung bestehender Stärken

Um einen 360-Grad-Blick auf Beteiligungsgesellschaften zu erhalten, beinhaltet das Überprüfungsverfahren (Due Diligence) des Anlageverwalters Treffen mit einer oder mehreren der folgenden Anspruchsgruppen: Unternehmensleitung, Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten, Research- und zivilgesellschaftliche Organisationen. Dies unterstützt den Anlageverwalter bei der Bewertung der Stärke und Qualität von Managementteams sowie der Tragfähigkeit des Geschäftsmodells eines Unternehmens. Der Anlageverwalter kann auch das Potenzial eines Unternehmens zur erfolgreichen Eroberung neuer Geschäftsbereiche durch Ausnutzung bestehender Stärken berücksichtigen. In Märkten, die rasch wachsen und immer noch an sich ineffizient sind, ist es nach Erachten des Anlageverwalters zur Unterstützung beim Management der Anlagen unserer Kunden wichtig, Unternehmen mit einer starken Unternehmensführung zu ermitteln.

Der Prozess des Anlageverwalters zur Bewertung der Unternehmensführung ist ganzheitlich, und es ist zu beachten, dass die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung in einem Markt anders aussehen können als in einem anderen Markt. Der Anlageverwalter ist nicht der Ansicht, dass es ein einziges optimales Modell der Unternehmensführung gibt, da sich die Aktionärsstruktur, das regulatorische Umfeld und der rechtliche Rahmen von Markt zu Markt unterscheiden. Der Anlageverwalter konzentriert sich auf die Effektivität der Struktur und darauf, ob diese Strukturen den Best Practices entsprechen. Er engagiert sich in den Portfoliounternehmen, in denen es Abweichungen von den Best Practices gibt, die den Wert für die Aktionäre steigern können.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



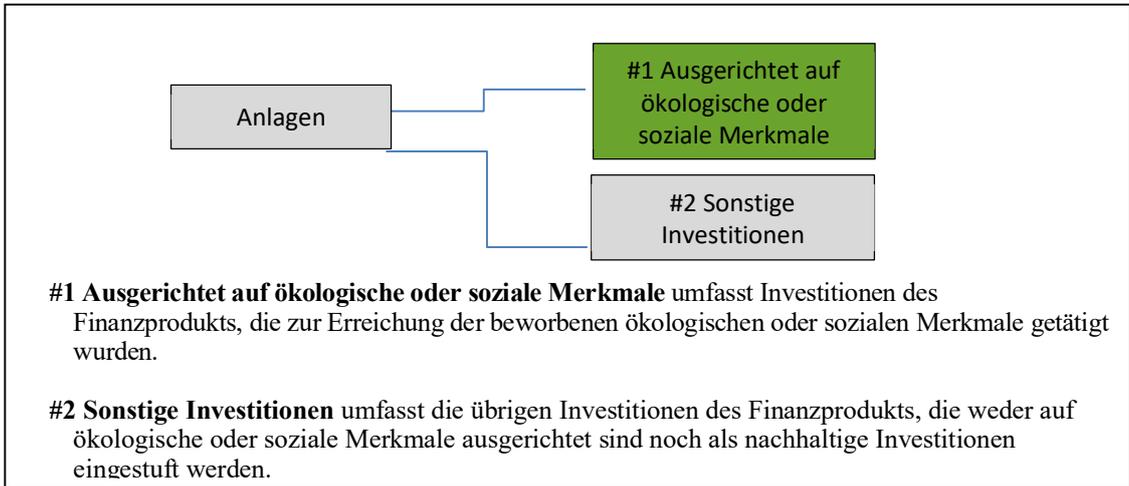
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds wird mindestens 85 % seines NIW in Unternehmen investieren, die an die beworbenen ökologischen und sozialen (E&S-) Merkmale angepasst sind (#1). Somit wird der verbleibende Anteil (< 15 %) aus (#2) „Sonstigen“ Investitionen bestehen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



- **Wie werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

k. A.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht zu nachhaltigen Investitionen. Infolgedessen verpflichtet sich der Fonds nicht zu einem Mindestmaß an EU-taxonomiekonformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel.

- **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der Taxonomie-Verordnung⁹ der EU entsprechen?**

Ja:

In fossile Gase

In Kernenergie

Nein

⁹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie wesentlich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf vollständig erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende des Jahres 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallbewirtschaftungsvorschriften.

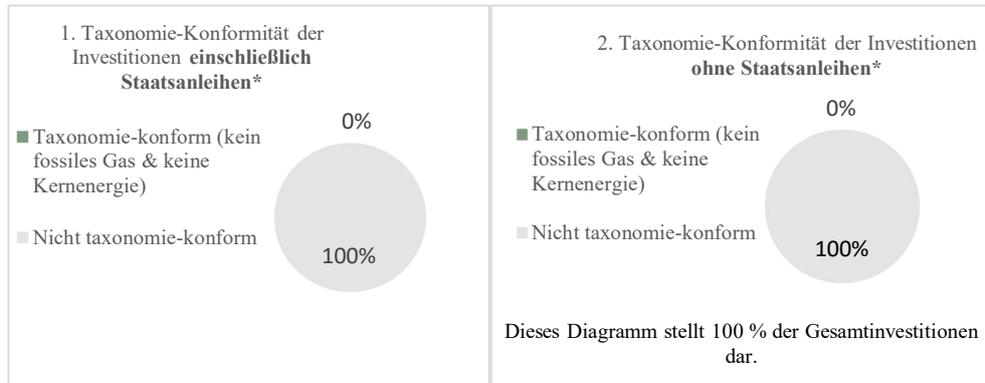
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

In den beiden nachstehenden Absätzen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht zu nachhaltigen Investitionen. Infolgedessen verpflichtet sich der Fonds weder zu einem Mindestmaß an EU-taxonomiekonformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel noch zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht zu nachhaltigen Investitionen. Infolgedessen verpflichtet sich der Fonds nicht zu einem Mindestanteil an nicht EU-taxonomiekonformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

k. A.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Sonstige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Zu „Sonstigen“ Investitionen gehören Barmittel, Barmitteläquivalente, Anlagen zu Diversifizierungszwecken oder Anlagen, für die Daten fehlen und die keinen Mindestschutzvorschriften in Bezug auf E&S folgen.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

k. A.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



- **Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen sind der Website zu entnehmen:
<https://global.mathewsasia.com/siteassets/resources/fund-documents/sfdr-article-10-india-fund.pdf>

FORMBLATT V

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Produktname: China Small Companies Fund

Unternehmenskennung: 549300BIBGH0BX9O1I95

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __ % <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __ %	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthielt es einen Anteil von __% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt beworben?

Zu den von diesem Fonds beworbenen Merkmalen gehören eine solide Unternehmensführung und eine Verpflichtung zu einem Kohlenstoff-Intensitätsprofil, das niedriger als der Index ist. Dieser Fonds ist bestrebt, in Unternehmen zu investieren, die ihren ökologischen Fußabdruck reduzieren, sowie in Unternehmen mit geringer Beteiligung an der Förderung fossiler Brennstoffe. Ferner strebt der Fonds Anlagen in Unternehmen an, die Maßnahmen zum Klimaschutz ergreifen, indem sie beispielsweise einen Plan zur Reduzierung der Emissionen oder zur Verringerung der Kohlenstoff-Intensität im Laufe der Zeit aufstellen.

Des Weiteren verwendet der Fonds sowohl tätigkeits- als auch normenbasierte Ausschlüsse, die in der nachstehenden Anlagestrategie ausführlicher beschrieben sind.

Der Hauptindex ist der MSCI China Small Cap Index (der „Index“) und wird nur zum Vergleich der Wertentwicklung angegeben. Dieser Index berücksichtigt nicht die vom Fonds beworbenen ESG-Merkmale, die durch den vom Anlageverwalter verfolgten Anlageprozess erreicht werden sollen. Daher kann dieser Index nicht als Referenzbenchmark im Sinne der SFDR herangezogen werden. Eine Beschreibung der Indexmethode ist auf der Website des Indexanbieters abrufbar: Indexmethode – MSCI

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die Nachhaltigkeitsindikatoren, die herangezogen werden, um das Erreichen der beworbenen ökologischen und sozialen („E&S“) Merkmale zu messen, umfassen:

1. Die gesamte Kohlenstoff-Intensität oder die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoff-Intensität (WACI) des Fonds und des Index.
2. Der Anteil von Beteiligungsgesellschaften mit einer niedrigeren Kohlenstoff-Intensität als der Index.
3. Der Anteil von Anlagen mit einem wesentlichen Engagement (Erträge von 10 % oder mehr) im Sektor fossile Brennstoffe.
4. Der Anteil von Anlagen, die EU-taxonomeiefähig¹⁰ sind.
5. Der Anteil von Anlagen, die ein Engagement in oder Verbindungen zu den in der tätigkeitsbasierten Ausschlussliste genannten Sektoren haben.
6. Der Anteil von Anlagen in Unternehmen, die schwerwiegend gegen eine der zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen gegen die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) verstoßen.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

k. A.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

¹⁰ Anleger werden auf die Tatsache hingewiesen, dass die Taxonomie-Fähigkeit sich von der Taxonomie-Konformität unterscheidet, und deshalb kann es eine beträchtliche Abweichung zwischen beiden Konzepten geben. Die Eignung einer Tätigkeit impliziert, dass diese Tätigkeit in den delegierten Rechtsakten zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel enthalten ist. Dies bedeutet aber nicht, dass diese Tätigkeit/Anlage die Kriterien einer nachhaltigen Anlage erfüllt oder dass sie taxonomiekonform ist.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

✘ Ja

Der Anlageverwalter verpflichtet sich, mindestens jährlich über die berücksichtigten Indikatoren und über die ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten. Der Fokus wird auf Indikatoren gelegt, die vom Anlageverwalter als relevant/wesentlich erachtet werden.

Derzeit prüft und überwacht der Anlageverwalter vierteljährlich die folgenden Indikatoren zu wichtigen nachteiligen Auswirkungen:

- THG-Emissionen (Scope 1, 2, 3 und gesamt)
- CO₂-Fußabdruck
- Kohlenstoff-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe aktiv sind
- Anteil von Verbrauch und Erzeugung von nicht erneuerbarer Energie
- Intensität des Energieverbrauchs je Sektor mit hoher Klimaauswirkung
- Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt in anfälligen Gebieten
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder gegen die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) verstoßen
- Fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechterdiversität im Verwaltungsrat
- Berührungspunkte mit umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)
- Initiativen zur Verringerung des Kohlenstoffausstoßes
- Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Bestimmungen zur Korruptionsbekämpfung und Bestechung

Zusätzliche Indikatoren können im Laufe der Zeit berücksichtigt werden, und die vollständige Liste berücksichtigter Indikatoren wird zur Verfügung gestellt auf:

<https://global.matthewsasia.com/siteassets/resources/fund-documents/sfdr-article-10-china-small-companies-fund.pdf>

Der Anlageverwalter ist bestrebt, die nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidung auf Nachhaltigkeitsfaktoren so weit wie möglich durch einen Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, abzumildern. Der Anlageverwalter tritt mit Portfolio-Unternehmen in den Dialog, wenn er glaubt, dass es Spielraum für Verbesserung bei relevanten PAI gibt, was abhängig von der Branche ist, in der die Beteiligungsgesellschaft tätig ist.

Anleger werden auf die Tatsache hingewiesen, dass das Sammeln von Daten in Schwellenländern eine Herausforderung bleibt. Deshalb kann sich der Anlageverwalter in Ermangelung von Daten auf modellierte/geschätzte Daten stützen, die unter Umständen die Realität nicht vollumfänglich widerspiegeln.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in der regelmäßigen Berichterstattung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR enthalten.

■ Nein

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Beteiligungsgesellschaften werden vom Fonds gemäß dem folgenden Prozess ausgewählt:

1. Durch Nutzung von Emittenteninformationen und externem Research glaubt der Anlageverwalter besser in der Lage zu sein, die Auswirkung eines Emittenten auf die Gesellschaft und die Umwelt, dessen Management von Humankapital, dessen Nutzung natürlicher Ressourcen usw. sowie dessen Einhaltung internationaler, nationaler oder lokaler Vorschriften nachzuvollziehen.
1. Ausschluss der Unternehmen mit Verfahrensweisen einer schlechten Unternehmensführung und kontroversen Verhalten und kontroversen Produkten basierend auf der nachstehend beschriebenen Ausschlusspolitik des Anlageverwalters und durch Auswahl von Unternehmen mit starkem Engagement zur Reduzierung ihres ökologischen Fußabdrucks (Kohlenstoffemissionen nach Anwendungsbereich 1 und 2 im Sinne von Anhang III Nummer 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/1011) sowie von Unternehmen mit geringer Beteiligung an der Förderung fossiler Brennstoffe. Ferner beabsichtigt der Fonds Anlagen in Unternehmen, die Maßnahmen zum Klimaschutz ergreifen. Insbesondere investiert der Fonds in Unternehmen, die EU-taxonomiefähige Tätigkeiten¹¹ betreiben und erwartet eine zukünftige Anpassung, aber der Mangel an Dateninformationen seitens der Beteiligungsgesellschaften stellt eine Herausforderung dar. Zu Beispielen für EU-taxonomiefähige Tätigkeiten gehören Elektrofahrzeugbauer, Chiphersteller für Elektrofahrzeuge, Batteriehersteller für Elektrofahrzeuge und Hersteller von Batteriekomponenten, um CO₂-Emissionen zu reduzieren, die Energieeffizienz zu steigern und zur Kreislaufwirtschaft beizutragen.
1. Analysieren von Portfoliobeständen und deren betrieblichen Umfeldern auf regelmäßiger Basis;
1. Äußerung von ESG-Bedenken, die während des Research-Prozesses ermittelt wurden;
1. Wo zutreffend, Vorschläge zur Stimmrechtsvertretung bei Wertpapieren, die an ihre ESG-Dialogaktivitäten angepasst sind.

Ausschlusspolitik:

Der Anlageverwalter schließt direkte Anlagen in Unternehmensemittenten aus, die ein Engagement oder Verbindungen zu bestimmten Sektoren haben, nämlich Emittenten, die:

Umsätze beziehen aus:

- Kontroversen Waffen

Umsätze, die 5 % ihrer jährlichen Umsätze aus Folgendem übersteigen:

- Erwachsenenunterhaltung
- Arktisches Öl, Gasexploration und -extraktion
- Förderung von Kraftwerkskohle
- Waffenherstellung (zivile und militärische Feuerwaffen)
- Tabak (Herstellung)

Umsätze, die 10 % ihrer jährlichen Umsätze aus Folgendem übersteigen:

- Militärische Verträge für Waffen, waffenbezogene Produkte und/oder Dienstleistungen
- Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle, sofern kein Übergangsplan hin zu erneuerbaren Energien besteht

Umsätze, die 50 % ihrer jährlichen Umsätze aus Folgendem übersteigen:

- Tabakhandel und/oder -großhandel (Einzelhandelsprodukt)
- Palmölproduktion und -vertrieb

¹¹ Anleger werden auf die Tatsache hingewiesen, dass die Taxonomie-Fähigkeit sich von der Taxonomie-Konformität unterscheidet, und deshalb kann es eine beträchtliche Abweichung zwischen beiden Konzepten geben. Die Eignung einer Tätigkeit impliziert, dass diese in den delegierten Rechtsakten zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel enthalten ist. Dies bedeutet aber nicht, dass diese Tätigkeit/Anlage die Kriterien einer nachhaltigen Anlage erfüllt oder dass sie taxonomiekonform ist.

Des Weiteren kann der Anlageverwalter Unternehmen ausschließen, die die als unvereinbar mit den zehn Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen angesehen werden können. Der Anlageverwalter kann jedoch in solche Unternehmen investieren bzw. diese halten, wenn er feststellt, dass das Unternehmen positive Nachhaltigkeitsergebnisse liefert, die andere, nicht nachhaltige Aspekte aufwiegen können. Eine solche Entscheidung kann auf der Nutzung von Daten und Forschungsergebnissen beruhen, auch von Drittanbietern von Nachhaltigkeitsdienstleistungen, bzw. auf der Zusammenarbeit mit der Unternehmensleitung.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind die systematischen Ausschlüsse bestimmter Unternehmen auf der Grundlage der oben beschriebenen Ausschlusspolitik. Des Weiteren hat sich der Anlageverwalter zu einem Kohlenstoff-Intensitätsprofil verpflichtet, das niedriger als das vom Index ist.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

k. A.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Der Fonds tätigt Anlagen in Unternehmen mit verschiedenen Marktkapitalisierungen, die unterbewertet sind, eine hohe Qualität aufweisen und von erstklassigen Managementteams mit hervorragender Betriebs- und Governance-Bilanz verwaltet werden.

Im Rahmen seiner hausinternen Research berücksichtigt der Anlageverwalter bei einem Unternehmen für gewöhnlich die folgenden Aspekte:

- Die Erfolgshistorie für die Allokation von Kapital
- Qualität, Diversität und Zusammensetzung des Verwaltungsrats
- Ausrichtung von Anreizleistungen für kontrollierende Aktionäre, Minderheitsaktionäre und das Management
- Schutz der Rechte von Minderheitsaktionären in der Vergangenheit, insbesondere in einer Krise
- Fähigkeit, Talente anzuwerben und zu halten
- Engagement gegenüber aufsichtsrechtlichen, Markt- und sonstigen Risiken
- Management wesentlicher ökologischer und sozialer Risiken
- Potenzial zur Eroberung neuer Geschäftsbereiche durch Ausnutzung bestehender Stärken

Um einen 360-Grad-Blick auf Beteiligungsgesellschaften zu erhalten, beinhaltet das Überprüfungsverfahren (Due Diligence) des Anlageverwalters Treffen mit einer oder mehreren der folgenden Anspruchsgruppen: Unternehmensleitung, Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten, Research- und zivilgesellschaftliche Organisationen. Dies unterstützt den Anlageverwalter bei der Bewertung der Stärke und Qualität von Managementteams sowie der Tragfähigkeit des Geschäftsmodells eines Unternehmens. Der Anlageverwalter kann auch das Potenzial eines Unternehmens zur erfolgreichen Eroberung neuer Geschäftsbereiche durch Ausnutzung bestehender Stärken berücksichtigen. In Märkten, die rasch wachsen und immer noch an sich ineffizient sind, ist es nach Erachten des Anlageverwalters zur Unterstützung beim Management der Anlagen unserer Kunden wichtig, Unternehmen mit einer starken Unternehmensführung zu ermitteln.

Der Prozess des Anlageverwalters zur Bewertung der Unternehmensführung ist ganzheitlich, und es ist zu beachten, dass die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung in einem Markt anders aussehen können als in einem anderen Markt. Der Anlageverwalter ist nicht der Ansicht, dass es ein einziges optimales Modell der Unternehmensführung gibt, da sich die Aktionärsstruktur, das regulatorische Umfeld und der rechtliche Rahmen von Markt zu Markt unterscheiden. Der Anlageverwalter konzentriert sich auf die Effektivität der Struktur und darauf, ob diese Strukturen den Best Practices entsprechen. Er engagiert sich in den Portfoliounternehmen, in denen es Abweichungen von den Best Practices gibt, die den Wert für die Aktionäre steigern können.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



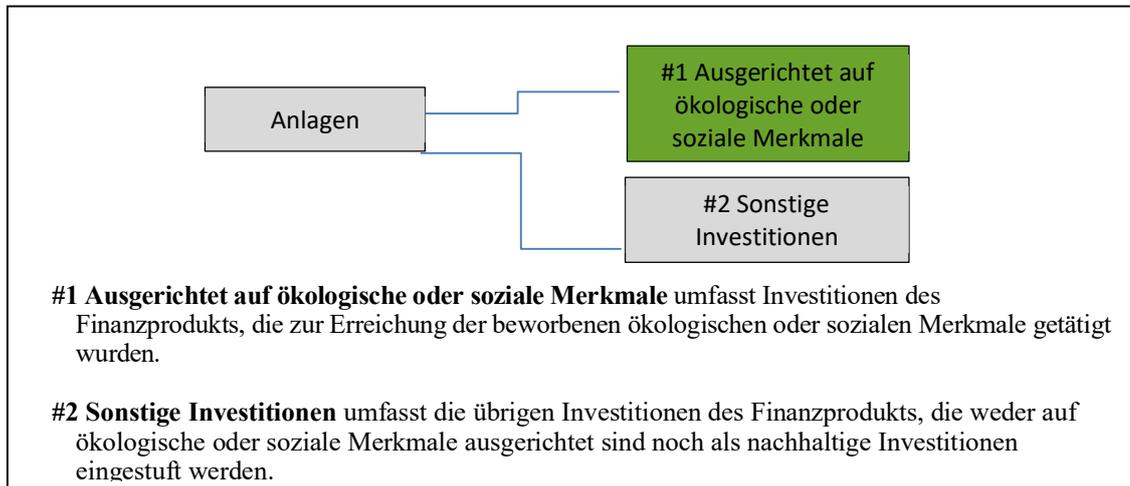
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds wird mindestens 85 % seines NIW in Unternehmen investieren, die an die beworbenen ökologischen und sozialen (E&S-) Merkmale angepasst sind (#1). Somit wird der verbleibende Anteil (< 15 %) aus (#2) „Sonstigen“ Investitionen bestehen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



- **Wie werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

k. A.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht zu nachhaltigen Investitionen. Infolgedessen verpflichtet sich der Fonds nicht zu einem Mindestmaß an EU-taxonomiekonformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel.

- **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der Taxonomie-Verordnung¹² der EU entsprechen?**

Ja:

In fossile Gase In Kernenergie

Nein

¹² Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Klimaschutz“) und kein Ziel der EU-Taxonomie wesentlich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für fossile Gas- und Kernenergetätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf vollständig erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende des Jahres 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallbewirtschaftungsvorschriften.

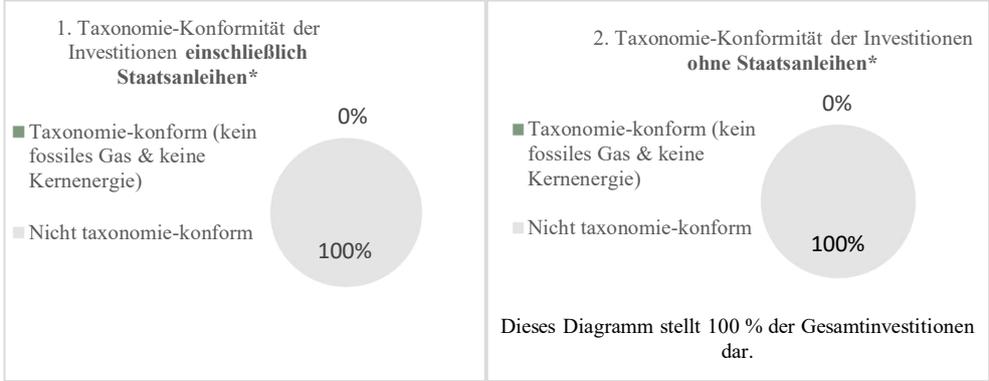
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

In den beiden nachstehenden Absätzen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht zu nachhaltigen Investitionen. Infolgedessen verpflichtet sich der Fonds weder zu einem Mindestmaß an EU-taxonomiekonformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel noch zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht zu nachhaltigen Investitionen. Infolgedessen verpflichtet sich der Fonds nicht zu einem Mindestanteil an nicht EU-taxonomiekonformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

k. A.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Sonstige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Zu „Sonstigen“ Investitionen gehören Barmittel, Barmitteläquivalente, Anlagen zu Diversifizierungszwecken oder Anlagen, für die Daten fehlen und die keinen Mindestschutzvorschriften in Bezug auf E&S folgen.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

k. A.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



- **Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen sind der Website zu entnehmen:
<https://global.matthewsasia.com/siteassets/resources/fund-documents/sfdr-article-10-china-small-companies-fund.pdf>

FORMBLATT VI

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Produktname: China Dividend Fund

Unternehmenskennung: 549300EIQDZ7BDAC1C42

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __ % <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind 	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthielt es einen Anteil von __% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __ %	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt beworben?

Zu den von diesem Fonds beworbenen Merkmalen gehören eine solide Unternehmensführung und eine Verpflichtung zu einem Kohlenstoff-Intensitätsprofil, das niedriger als der Index ist. Dieser Fonds ist bestrebt, in Unternehmen zu investieren, die ihren ökologischen Fußabdruck reduzieren, sowie in Unternehmen mit geringer Beteiligung an der Förderung fossiler Brennstoffe. Ferner strebt der Fonds Anlagen in Unternehmen an, die Maßnahmen zum Klimaschutz ergreifen, indem sie beispielsweise einen Plan zur Reduzierung der Emissionen oder zur Verringerung der Kohlenstoff-Intensität im Laufe der Zeit aufstellen.

Des Weiteren verwendet der Fonds sowohl tätigkeits- als auch normenbasierte Ausschlüsse, die in der nachstehenden Anlagestrategie ausführlicher beschrieben sind.

Der Hauptindex ist der MSCI China Index (der „Index“) und wird nur zum Vergleich der Wertentwicklung angegeben. Dieser Index berücksichtigt nicht die vom Fonds beworbenen ESG-Merkmale, die durch den vom Anlageverwalter verfolgten Anlageprozess erreicht werden sollen. Daher kann dieser Index nicht als Referenzbenchmark im Sinne der SFDR herangezogen werden. Eine Beschreibung der Indexmethode ist auf der Website des Indexanbieters abrufbar: Indexmethode – MSCI.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die Nachhaltigkeitsindikatoren, die herangezogen werden, um das Erreichen der beworbenen ökologischen und sozialen („E&S“) Merkmale zu messen, umfassen:

1. Die gesamte Kohlenstoff-Intensität oder die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoff-Intensität (WACI) des Fonds und des Index.
2. Der Anteil von Beteiligungsgesellschaften mit einer niedrigeren Kohlenstoff-Intensität als der Index.
3. Der Anteil von Anlagen mit einem wesentlichen Engagement (Erträge von 10 % oder mehr) im Sektor fossile Brennstoffe.
4. Der Anteil von Anlagen, die EU-taxonomeiefähig¹³ sind.
5. Der Anteil von Anlagen, die ein Engagement in oder Verbindungen zu den in der tätigkeitsbasierten Ausschlussliste genannten Sektoren haben.
6. Der Anteil von Anlagen in Unternehmen, die schwerwiegend gegen eine der zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen gegen die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) verstoßen.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

k. A.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die von dem Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

¹³ Anleger werden auf die Tatsache hingewiesen, dass die Taxonomie-Fähigkeit sich von der Taxonomie-Konformität unterscheidet, und deshalb kann es eine beträchtliche Abweichung zwischen beiden Konzepten geben. Die Eignung einer Tätigkeit impliziert, dass diese Tätigkeit in den delegierten Rechtsakten zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel enthalten ist. Dies bedeutet aber nicht, dass diese Tätigkeit/Anlage die Kriterien einer nachhaltigen Anlage erfüllt oder dass sie taxonomiekonform ist.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Der Anlageverwalter verpflichtet sich, mindestens jährlich über die berücksichtigten Indikatoren und über die ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten. Der Fokus wird auf Indikatoren gelegt, die vom Anlageverwalter als relevant/wesentlich erachtet werden.

Derzeit prüft und überwacht der Anlageverwalter vierteljährlich die folgenden Indikatoren zu wichtigen nachteiligen Auswirkungen:

- THG-Emissionen (Scope 1, 2, 3 und gesamt)
- CO₂-Fußabdruck
- Kohlenstoff-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe aktiv sind
- Anteil von Verbrauch und Erzeugung von nicht erneuerbarer Energie
- Intensität des Energieverbrauchs je Sektor mit hoher Klimaauswirkung
- Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt in anfälligen Gebieten
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder gegen die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) verstoßen
- Fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechterdiversität im Verwaltungsrat
- Berührungspunkte mit umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)
- Initiativen zur Verringerung des Kohlenstoffausstoßes
- Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Bestimmungen zur Korruptionsbekämpfung und Bestechung

Zusätzliche Indikatoren können im Laufe der Zeit berücksichtigt werden, und die vollständige Liste berücksichtigter Indikatoren wird zur Verfügung gestellt auf:

<https://global.matthewsasia.com/siteassets/resources/fund-documents/sfdr-article-10-china-dividend-fund.pdf>

Der Anlageverwalter ist bestrebt, die nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidung auf Nachhaltigkeitsfaktoren so weit wie möglich durch einen Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, abzumildern. Der Anlageverwalter tritt mit Portfolio-Unternehmen in den Dialog, wenn er glaubt, dass es Spielraum für Verbesserung bei relevanten PAI gibt, was abhängig von der Branche ist, in der die Beteiligungsgesellschaft tätig ist.

Anleger werden auf die Tatsache hingewiesen, dass das Sammeln von Daten in Schwellenländern eine Herausforderung bleibt. Deshalb kann sich der Anlageverwalter in Ermangelung von Daten auf modellierte/geschätzte Daten stützen, die unter Umständen die Realität nicht vollumfänglich widerspiegeln.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in der regelmäßigen Berichterstattung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR enthalten.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Beteiligungsgesellschaften werden vom Fonds gemäß dem folgenden Prozess ausgewählt:

1. Durch Nutzung von Emittenteninformationen und externem Research glaubt der Anlageverwalter besser in der Lage zu sein, die Auswirkung eines Emittenten auf die Gesellschaft und die Umwelt, dessen Management von Humankapital, dessen Nutzung natürlicher Ressourcen usw. sowie dessen Einhaltung internationaler, nationaler oder lokaler Vorschriften nachzuvollziehen.

1. Ausschluss der Unternehmen mit Verfahrensweisen einer schlechten Unternehmensführung und kontroversen Verhalten und kontroversen Produkten basierend auf der nachstehend beschriebenen Ausschlusspolitik des Anlageverwalters und durch Auswahl von Unternehmen mit starkem Engagement zur Reduzierung ihres ökologischen Fußabdrucks (Kohlenstoffemissionen nach Anwendungsbereich 1 und 2 im Sinne von Anhang III Nummer 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/1011) sowie von Unternehmen mit geringer Beteiligung an der Förderung fossiler Brennstoffe. Ferner beabsichtigt der Fonds Anlagen in Unternehmen, die Maßnahmen zum Klimaschutz ergreifen. Insbesondere investiert der Fonds in Unternehmen, die EU-taxonomiefähige Tätigkeiten betreiben und erwartet eine zukünftige Anpassung, aber der Mangel an Dateninformationen seitens der Beteiligungsgesellschaften stellt eine Herausforderung dar. Zu Beispielen für EU-taxonomiefähige Tätigkeiten gehören Elektrofahrzeugbauer, Chiphersteller für Elektrofahrzeuge, Batteriehersteller für Elektrofahrzeuge und Hersteller von Batteriekomponenten, um CO₂-Emissionen zu reduzieren, die Energieeffizienz zu steigern und zur Kreislaufwirtschaft beizutragen.
 1. Analysieren von Portfoliobeständen und deren betrieblichen Umfeldern auf regelmäßiger Basis;
 1. Äußerung von ESG-Bedenken, die während des Research-Prozesses ermittelt wurden;
 1. Wo zutreffend, Vorschläge zur Stimmrechtsvertretung bei Wertpapieren, die an ihre ESG-Dialogaktivitäten angepasst sind.

Ausschlusspolitik:

Der Anlageverwalter schließt direkte Anlagen in Unternehmensemittenten aus, die ein Engagement oder Verbindungen zu bestimmten Sektoren haben, nämlich Emittenten, die:

Umsätze beziehen aus:

- Kontroversen Waffen

Umsätze, die 5 % ihrer jährlichen Umsätze aus Folgendem übersteigen:

- Erwachsenenunterhaltung
- Arktisches Öl, Gasexploration und -extraktion
- Förderung von Kraftwerkskohle
- Waffenherstellung (zivile und militärische Feuerwaffen)
- Tabak (Herstellung)

Umsätze, die 10 % ihrer jährlichen Umsätze aus Folgendem übersteigen:

- Militärische Verträge für Waffen, waffenbezogene Produkte und/oder Dienstleistungen
- Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle, sofern kein Übergangsplan hin zu erneuerbaren Energien besteht

Umsätze, die 50 % ihrer jährlichen Umsätze aus Folgendem übersteigen:

- Tabakhandel und/oder -großhandel (Einzelhandelsprodukt)
- Palmölproduktion und -vertrieb

Des Weiteren kann der Anlageverwalter Unternehmen ausschließen, die die als unvereinbar mit den zehn Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen angesehen werden können. Der Anlageverwalter kann jedoch in solche Unternehmen investieren bzw. diese halten, wenn er feststellt, dass das Unternehmen positive Nachhaltigkeitsergebnisse liefert, die andere, nicht nachhaltige Aspekte aufwiegen können. Eine solche Entscheidung kann auf der Nutzung von Daten und Forschungsergebnissen beruhen, auch von Drittanbietern von Nachhaltigkeitsdienstleistungen, bzw. auf der Zusammenarbeit mit der Unternehmensleitung.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind die systematischen Ausschlüsse bestimmter Unternehmen auf der Grundlage der oben beschriebenen Ausschlusspolitik. Des Weiteren hat sich der Anlageverwalter zu einem Kohlenstoff-Intensitätsprofil verpflichtet, das niedriger als das vom Index ist.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

k. A.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Fonds tätigt Anlagen in Unternehmen mit verschiedenen Marktkapitalisierungen, die unterbewertet sind, eine hohe Qualität aufweisen und von erstklassigen Managementteams mit hervorragender Betriebs- und Governance-Bilanz verwaltet werden.

Im Rahmen seiner hausinternen Research berücksichtigt der Anlageverwalter bei einem Unternehmen für gewöhnlich die folgenden Aspekte:

- Die Erfolgshistorie für die Allokation von Kapital
- Qualität, Diversität und Zusammensetzung des Verwaltungsrats
- Ausrichtung von Anreizleistungen für kontrollierende Aktionäre, Minderheitsaktionäre und das Management
- Schutz der Rechte von Minderheitsaktionären in der Vergangenheit, insbesondere in einer Krise
- Fähigkeit, Talente anzuwerben und zu halten
- Engagement gegenüber aufsichtsrechtlichen, Markt- und sonstigen Risiken
- Management wesentlicher ökologischer und sozialer Risiken
- Potenzial zur Eroberung neuer Geschäftsbereiche durch Ausnutzung bestehender Stärken

Um einen 360-Grad-Blick auf Beteiligungsgesellschaften zu erhalten, beinhaltet das Überprüfungsverfahren (Due Diligence) des Anlageverwalters Treffen mit einer oder mehreren der folgenden Anspruchsgruppen: Unternehmensleitung, Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten, Research- und zivilgesellschaftliche Organisationen. Dies unterstützt den Anlageverwalter bei der Bewertung der Stärke und Qualität von Managementteams sowie der Tragfähigkeit des Geschäftsmodells eines Unternehmens. Der Anlageverwalter kann auch das Potenzial eines Unternehmens zur erfolgreichen Eroberung neuer Geschäftsbereiche durch Ausnutzung bestehender Stärken berücksichtigen. In Märkten, die rasch wachsen und immer noch an sich ineffizient sind, ist es nach Erachten des Anlageverwalters zur Unterstützung beim Management der Anlagen unserer Kunden wichtig, Unternehmen mit einer starken Unternehmensführung zu ermitteln.

Der Prozess des Anlageverwalters zur Bewertung der Unternehmensführung ist ganzheitlich, und es ist zu beachten, dass die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung in einem Markt anders aussehen können als in einem anderen Markt. Der Anlageverwalter ist nicht der Ansicht, dass es ein einziges optimales Modell der Unternehmensführung gibt, da sich die Aktionärsstruktur, das regulatorische Umfeld und der rechtliche Rahmen von Markt zu Markt unterscheiden. Der Anlageverwalter konzentriert sich auf die Effektivität der Struktur und darauf, ob diese Strukturen den Best Practices entsprechen. Er engagiert sich in den Portfoliounternehmen, in denen es Abweichungen von den Best Practices gibt, die den Wert für die Aktionäre steigern können.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



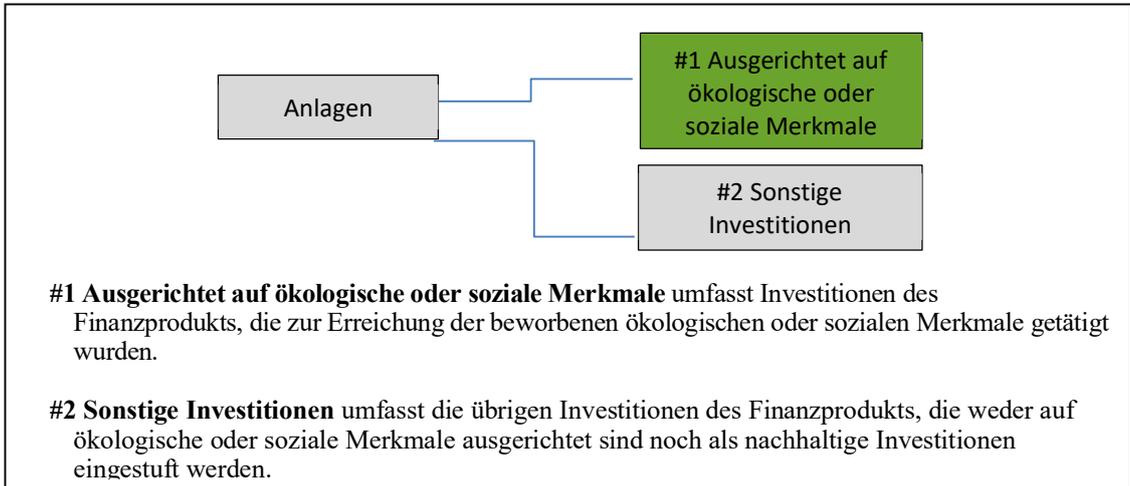
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds wird mindestens 85 % seines NIW in Unternehmen investieren, die an die beworbenen ökologischen und sozialen (E&S-) Merkmale angepasst sind (#1). Somit wird der verbleibende Anteil (< 15 %) aus (#2) „Sonstigen“ Investitionen bestehen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- Umsatzerlöse, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- Investitionsausgaben (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



- **Wie werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

k. A.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht zu nachhaltigen Investitionen. Infolgedessen verpflichtet sich der Fonds nicht zu einem Mindestmaß an EU-taxonomiekonformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel.

- **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der Taxonomie-Verordnung¹⁴ der EU entsprechen?**

Ja:

In fossile Gase In Kernenergie

Nein

¹⁴ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Klimaschutz“) und kein Ziel der EU-Taxonomie wesentlich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für fossile Gas- und Kernenergetätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf vollständig erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende des Jahres 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallbewirtschaftungsvorschriften.

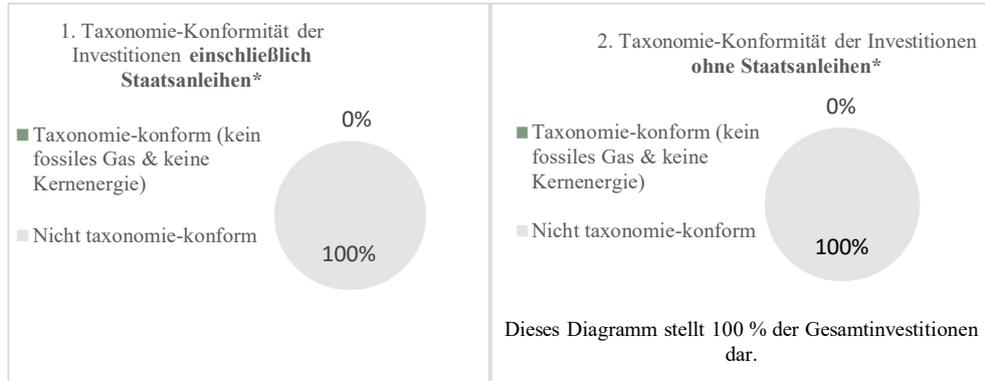
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

In den beiden nachstehenden Absätzen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht zu nachhaltigen Investitionen. Infolgedessen verpflichtet sich der Fonds weder zu einem Mindestmaß an EU-taxonomiekonformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel noch zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht zu nachhaltigen Investitionen. Infolgedessen verpflichtet sich der Fonds nicht zu einem Mindestanteil an nicht EU-taxonomiekonformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

k. A.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Sonstige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Zu „Sonstigen“ Investitionen gehören Barmittel, Barmitteläquivalente, Anlagen zu Diversifizierungszwecken oder Anlagen, für die Daten fehlen und die keinen Mindestschutzvorschriften in Bezug auf E&S folgen.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

k. A.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



- **Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen sind der Website zu entnehmen:
<https://global.mathewsasia.com/siteassets/resources/fund-documents/sfdr-article-10-china-dividend-fund.pdf>

FORMBLATT VII

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Produktname: Asia Small Companies Fund

Unternehmenskennung: 549300F5U0L9EJVV7X03

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ % <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind 	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthielt es einen Anteil von ___% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ %	<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt beworben?

Zu den von diesem Fonds beworbenen Merkmalen gehören eine solide Unternehmensführung und eine Verpflichtung zu einem Kohlenstoff-Intensitätsprofil, das niedriger als der Index ist. Dieser Fonds ist bestrebt, in Unternehmen zu investieren, die ihren ökologischen Fußabdruck reduzieren, sowie in Unternehmen mit geringer Beteiligung an der Förderung fossiler Brennstoffe. Ferner strebt der Fonds Anlagen in Unternehmen an, die Maßnahmen zum Klimaschutz ergreifen, indem sie beispielsweise einen Plan zur Reduzierung der Emissionen oder zur Verringerung der Kohlenstoff-Intensität im Laufe der Zeit aufstellen.

Des Weiteren verwendet der Fonds sowohl tätigkeits- als auch normenbasierte Ausschlüsse, die in der nachstehenden Anlagestrategie ausführlicher beschrieben sind.

Der Hauptindex ist der MSCI All Country Asia ex Japan Small Cap Index (der „Index“) und wird nur zum Vergleich der Wertentwicklung angegeben. Dieser Index berücksichtigt nicht die vom Fonds beworbenen ESG-Merkmale, die durch den vom Anlageverwalter verfolgten Anlageprozess erreicht werden sollen. Daher kann dieser Index nicht als Referenzbenchmark im Sinne der SFDR herangezogen werden. Eine Beschreibung der Indexmethode ist auf der Website des Indexanbieters abrufbar: Indexmethode – MSCI.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die Nachhaltigkeitsindikatoren, die herangezogen werden, um das Erreichen der beworbenen ökologischen und sozialen („E&S“) Merkmale zu messen, umfassen:

1. Die gesamte Kohlenstoff-Intensität oder die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoff-Intensität (WACI) des Fonds und des Index.
2. Der Anteil von Beteiligungsgesellschaften mit einer niedrigeren Kohlenstoff-Intensität als der Index.
3. Der Anteil von Anlagen mit einem wesentlichen Engagement (Erträge von 10 % oder mehr) im Sektor fossile Brennstoffe.
4. Der Anteil von Anlagen, die EU-taxonomiefähig¹⁵ sind.
5. Der Anteil von Anlagen, die ein Engagement in oder Verbindungen zu den in der tätigkeitsbasierten Ausschlussliste genannten Sektoren haben.
6. Der Anteil von Anlagen in Unternehmen, die schwerwiegend gegen eine der zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen gegen die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) verstoßen.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

k. A.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

¹⁵ Anleger werden auf die Tatsache hingewiesen, dass die Taxonomie-Fähigkeit sich von der Taxonomie-Konformität unterscheidet, und deshalb kann es eine beträchtliche Abweichung zwischen beiden Konzepten geben. Die Eignung einer Tätigkeit impliziert, dass diese Tätigkeit in den delegierten Rechtsakten zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel enthalten ist. Dies bedeutet aber nicht, dass diese Tätigkeit/Anlage die Kriterien einer nachhaltigen Anlage erfüllt oder dass sie taxonomiekonform ist.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

✘ Ja

Der Anlageverwalter verpflichtet sich, mindestens jährlich über die berücksichtigten Indikatoren und über die ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten. Der Fokus wird auf Indikatoren gelegt, die vom Anlageverwalter als relevant/wesentlich erachtet werden.

Derzeit prüft und überwacht der Anlageverwalter vierteljährlich die folgenden Indikatoren zu wichtigen nachteiligen Auswirkungen:

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- THG-Emissionen (Scope 1, 2, 3 und gesamt)
- CO₂-Fußabdruck
- Kohlenstoff-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe aktiv sind
- Anteil von Verbrauch und Erzeugung von nicht erneuerbarer Energie
- Intensität des Energieverbrauchs je Sektor mit hoher Klimaauswirkung
- Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt in anfälligen Gebieten
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder gegen die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) verstoßen
- Fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechterdiversität im Verwaltungsrat
- Berührungspunkte mit umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)
- Initiativen zur Verringerung des Kohlenstoffausstoßes
- Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Bestimmungen zur Korruptionsbekämpfung und Bestechung

Zusätzliche Indikatoren können im Laufe der Zeit berücksichtigt werden, und die vollständige Liste berücksichtigter Indikatoren wird zur Verfügung gestellt auf:

<https://global.matthewsasiasia.com/siteassets/resources/fund-documents/sfd-article-10-asia-small-companies-fund.pdf>

Der Anlageverwalter ist bestrebt, die nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidung auf Nachhaltigkeitsfaktoren so weit wie möglich durch einen Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, abzumildern. Der Anlageverwalter tritt mit Portfolio-Unternehmen in den Dialog, wenn er glaubt, dass es Spielraum für Verbesserung bei relevanten PAI gibt, was abhängig von der Branche ist, in der die Beteiligungsgesellschaft tätig ist.

Anleger werden auf die Tatsache hingewiesen, dass das Sammeln von Daten in Schwellenländern eine Herausforderung bleibt. Deshalb kann sich der Anlageverwalter in Ermangelung von Daten auf modellierte/geschätzte Daten stützen, die unter Umständen die Realität nicht vollumfänglich widerspiegeln.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in der regelmäßigen Berichterstattung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR enthalten.

■ **Nein**



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Beteiligungsgesellschaften werden vom Fonds gemäß dem folgenden Prozess ausgewählt:

1. Durch Nutzung von Emittenteninformationen und externem Research glaubt der Anlageverwalter besser in der Lage zu sein, die Auswirkung eines Emittenten auf die Gesellschaft und die Umwelt, dessen Management von Humankapital, dessen Nutzung natürlicher Ressourcen usw. sowie dessen Einhaltung internationaler, nationaler oder lokaler Vorschriften nachzuvollziehen.
1. Ausschluss der Unternehmen mit Verfahrensweisen einer schlechten Unternehmensführung und kontroversen Verhalten und kontroversen Produkten basierend auf der nachstehend beschriebenen Ausschlusspolitik des Anlageverwalters und durch Auswahl von Unternehmen mit starkem Engagement zur Reduzierung ihres ökologischen Fußabdrucks (Kohlenstoffemissionen nach Anwendungsbereich 1 und 2 im Sinne von Anhang III Nummer 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/1011) sowie von Unternehmen mit geringer Beteiligung an der Förderung fossiler Brennstoffe. Ferner beabsichtigt der Fonds Anlagen in Unternehmen, die Maßnahmen zum Klimaschutz ergreifen. Insbesondere investiert der Fonds in Unternehmen, die EU-taxonomiefähige Tätigkeiten betreiben und erwartet eine zukünftige Anpassung, aber der Mangel an Dateninformationen seitens der Beteiligungsgesellschaften stellt eine Herausforderung dar. Zu Beispielen für EU-taxonomiefähige Tätigkeiten gehören Elektrofahrzeugbauer, Chiphersteller für Elektrofahrzeuge, Batteriehersteller für Elektrofahrzeuge und Hersteller von Batteriekomponenten, um CO₂-Emissionen zu reduzieren, die Energieeffizienz zu steigern und zur Kreislaufwirtschaft beizutragen.
1. Analysieren von Portfoliobeständen und deren betrieblichen Umfeldern auf regelmäßiger Basis;
1. Äußerung von ESG-Bedenken, die während des Research-Prozesses ermittelt wurden;
1. Wo zutreffend, Vorschläge zur Stimmrechtsvertretung bei Wertpapieren, die an ihre ESG-Dialogaktivitäten angepasst sind.

Ausschlusspolitik:

Der Anlageverwalter schließt direkte Anlagen in Unternehmensemittenten aus, die ein Engagement oder Verbindungen zu bestimmten Sektoren haben, nämlich Emittenten, die:

Umsätze beziehen aus:

- Kontroversen Waffen

Umsätze, die 5 % ihrer jährlichen Umsätze aus Folgendem übersteigen:

- Erwachsenenunterhaltung
- Arktisches Öl, Gasexploration und -extraktion
- Förderung von Kraftwerkskohle
- Waffenherstellung (zivile und militärische Feuerwaffen)
- Tabak (Herstellung)

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Umsätze, die 10 % ihrer jährlichen Umsätze aus Folgendem übersteigen:

- Militärische Verträge für Waffen, waffenbezogene Produkte und/oder Dienstleistungen
- Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle, sofern kein Übergangsplan hin zu erneuerbaren Energien besteht

Umsätze, die 50 % ihrer jährlichen Umsätze aus Folgendem übersteigen:

- Tabakhandel und/oder -großhandel (Einzelhandelsprodukt)
- Palmölproduktion und -vertrieb

Des Weiteren kann der Anlageverwalter Unternehmen ausschließen, die die als unvereinbar mit den zehn Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen angesehen werden können. Der Anlageverwalter kann jedoch in solche Unternehmen investieren bzw. diese halten, wenn er feststellt, dass das Unternehmen positive Nachhaltigkeitsergebnisse liefert, die andere, nicht nachhaltige Aspekte aufwiegen können. Eine solche Entscheidung kann auf der Nutzung von Daten und Forschungsergebnissen beruhen, auch von Drittanbietern von Nachhaltigkeitsdienstleistungen, bzw. auf der Zusammenarbeit mit der Unternehmensleitung.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind die systematischen Ausschlüsse bestimmter Unternehmen auf der Grundlage der oben beschriebenen Ausschlusspolitik. Des Weiteren hat sich der Anlageverwalter zu einem Kohlenstoff-Intensitätsprofil verpflichtet, das niedriger als das vom Index ist.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

k. A.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Der Fonds tätigt Anlagen in Unternehmen mit verschiedenen Marktkapitalisierungen, die unterbewertet sind, eine hohe Qualität aufweisen und von erstklassigen Managementteams mit hervorragender Betriebs- und Governance-Bilanz verwaltet werden.

Im Rahmen seiner hausinternen Research berücksichtigt der Anlageverwalter bei einem Unternehmen für gewöhnlich die folgenden Aspekte:

- Die Erfolgshistorie für die Allokation von Kapital
- Qualität, Diversität und Zusammensetzung des Verwaltungsrats
- Ausrichtung von Anreizleistungen für kontrollierende Aktionäre, Minderheitsaktionäre und das Management
- Schutz der Rechte von Minderheitsaktionären in der Vergangenheit, insbesondere in einer Krise
- Fähigkeit, Talente anzuwerben und zu halten
- Engagement gegenüber aufsichtsrechtlichen, Markt- und sonstigen Risiken
- Management wesentlicher ökologischer und sozialer Risiken
- Potenzial zur Eroberung neuer Geschäftsbereiche durch Ausnutzung bestehender Stärken

Um einen 360-Grad-Blick auf Beteiligungsgesellschaften zu erhalten, beinhaltet das Überprüfungsverfahren (Due Diligence) des Anlageverwalters Treffen mit einer oder mehreren der folgenden Anspruchsgruppen: Unternehmensleitung, Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten, Research- und zivilgesellschaftliche Organisationen. Dies unterstützt den Anlageverwalter bei der Bewertung der Stärke und Qualität von Managementteams sowie der Tragfähigkeit des Geschäftsmodells eines Unternehmens. Der Anlageverwalter kann auch das Potenzial eines Unternehmens zur erfolgreichen Eroberung neuer Geschäftsbereiche durch Ausnutzung bestehender Stärken berücksichtigen. In Märkten, die rasch wachsen und immer noch an sich ineffizient sind, ist es nach Erachten des Anlageverwalters zur Unterstützung beim Management der Anlagen unserer Kunden wichtig, Unternehmen mit einer starken Unternehmensführung zu ermitteln.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Der Prozess des Anlageverwalters zur Bewertung der Unternehmensführung ist ganzheitlich, und es ist zu beachten, dass die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung in einem Markt anders aussehen können als in einem anderen Markt. Der Anlageverwalter ist nicht der Ansicht, dass es ein einziges optimales Modell der Unternehmensführung gibt, da sich die Aktionärsstruktur, das regulatorische Umfeld und der rechtliche Rahmen von Markt zu Markt unterscheiden. Der Anlageverwalter konzentriert sich auf die Effektivität der Struktur und darauf, ob diese Strukturen den Best Practices entsprechen. Er engagiert sich in den Portfoliounternehmen, in denen es Abweichungen von den Best Practices gibt, die den Wert für die Aktionäre steigern können.



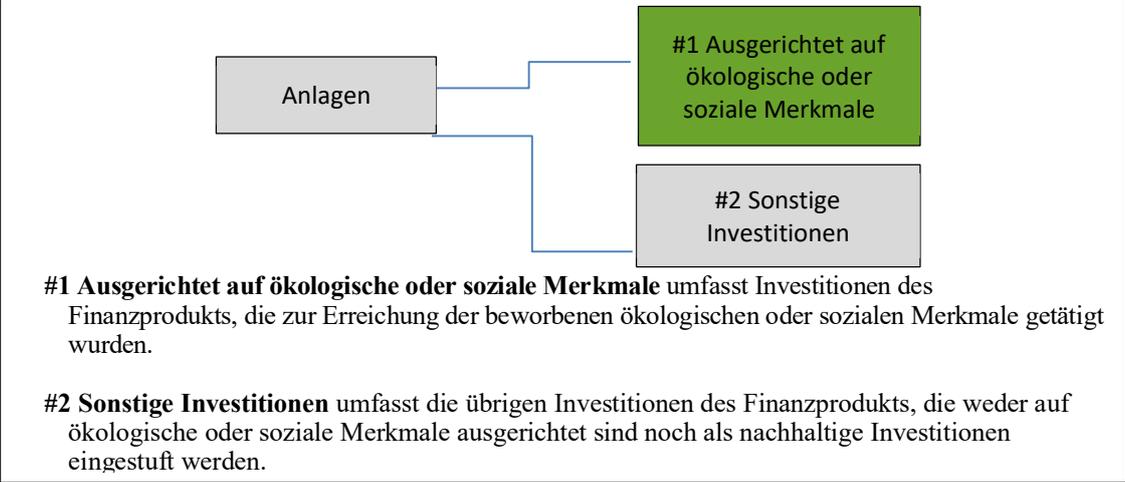
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds wird mindestens 85 % seines NIW in Unternehmen investieren, die an die beworbenen ökologischen und sozialen (E&S-) Merkmale angepasst sind (#1). Somit wird der verbleibende Anteil (< 15 %) aus (#2) „Sonstigen“ Investitionen bestehen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



● **Wie werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

k. A.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht zu nachhaltigen Investitionen. Infolgedessen verpflichtet sich der Fonds nicht zu einem Mindestmaß an EU-taxonomiekonformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel.

- **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der Taxonomie-Verordnung¹⁶ der EU entsprechen?**

Ja:

In fossile Gase In Kernenergie

Nein

¹⁶ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Klimaschutz“) und kein Ziel der EU-Taxonomie wesentlich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für fossile Gas- und Kernenergetätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf vollständig erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende des Jahres 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallbewirtschaftungsvorschriften.

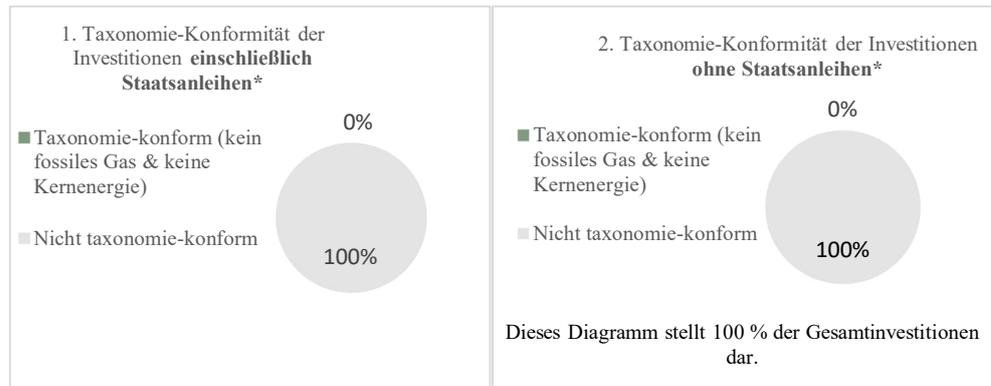
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

In den beiden nachstehenden Absätzen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



**Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht zu nachhaltigen Investitionen. Infolgedessen verpflichtet sich der Fonds weder zu einem Mindestmaß an EU-taxonomiekonformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel noch zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht zu nachhaltigen Investitionen. Infolgedessen verpflichtet sich der Fonds nicht zu einem Mindestanteil an nicht EU-taxonomiekonformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

k. A.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Sonstige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Zu „Sonstigen“ Investitionen gehören Barmittel, Barmitteläquivalente, Anlagen zu Diversifizierungszwecken oder Anlagen, für die Daten fehlen und die keinen Mindestschutzvorschriften in Bezug auf E&S folgen.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

k. A.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



- **Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen sind der Website zu entnehmen:
<https://global.matthewsasia.com/siteassets/resources/fund-documents/sfdr-article-10-asia-small-companies-fund.pdf>

FORMBLATT VIII

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Produktname: Japan Fund

Unternehmenskennung: 549300LFQ615P0UGNN41

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __ % <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __ %	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthielt es einen Anteil von __% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt beworben?

Zu den von diesem Fonds beworbenen Merkmalen gehören eine solide Unternehmensführung und eine Verpflichtung zu einem Kohlenstoff-Intensitätsprofil, das niedriger als der Index ist. Dieser Fonds ist bestrebt, in Unternehmen zu investieren, die ihren ökologischen Fußabdruck reduzieren, sowie in Unternehmen mit geringer Beteiligung an der Förderung fossiler Brennstoffe. Ferner strebt der Fonds Anlagen in Unternehmen an, die Maßnahmen zum Klimaschutz ergreifen, indem sie beispielsweise einen Plan zur Reduzierung der Emissionen oder zur Verringerung der Kohlenstoff-Intensität im Laufe der Zeit aufstellen.

Des Weiteren verwendet der Fonds sowohl tätigkeits- als auch normenbasierte Ausschlüsse, die in der nachstehenden Anlagestrategie ausführlicher beschrieben sind.

Der Hauptindex ist der MSCI Japan Index (der „Index“) und wird nur zum Vergleich der Wertentwicklung angegeben. Dieser Index berücksichtigt nicht die vom Fonds beworbenen ESG-Merkmale, die durch den vom Anlageverwalter verfolgten Anlageprozess erreicht werden sollen. Daher kann dieser Index nicht als Referenzbenchmark im Sinne der SFDR herangezogen werden. Eine Beschreibung der Indexmethode ist auf der Website des Indexanbieters abrufbar: Indexmethode – MSCI

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die Nachhaltigkeitsindikatoren, die herangezogen werden, um das Erreichen der beworbenen ökologischen und sozialen („E&S“) Merkmale zu messen, umfassen:

1. Die gesamte Kohlenstoff-Intensität oder die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoff-Intensität (WACI) des Fonds und des Index.
2. Der Anteil von Beteiligungsgesellschaften mit einer niedrigeren Kohlenstoff-Intensität als der Index.
3. Der Anteil von Anlagen mit einem wesentlichen Engagement (Erträge von 10 % oder mehr) im Sektor fossile Brennstoffe.
4. Der Anteil von Anlagen, die EU-taxonomiefähig¹⁷ sind.
5. Der Anteil von Anlagen, die ein Engagement in oder Verbindungen zu den in der tätigkeitsbasierten Ausschlussliste genannten Sektoren haben.
6. Der Anteil von Anlagen in Unternehmen, die schwerwiegend gegen eine der zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen gegen die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) verstoßen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die von dem Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

k. A.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

k. A.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Der Anlageverwalter verpflichtet sich, mindestens jährlich über die berücksichtigten Indikatoren und über die ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten. Der Fokus wird auf Indikatoren gelegt, die vom Anlageverwalter als relevant/wesentlich erachtet werden.

Derzeit prüft und überwacht der Anlageverwalter vierteljährlich die folgenden Indikatoren zu wichtigen nachteiligen Auswirkungen:

- THG-Emissionen (Scope 1, 2, 3 und gesamt)
- CO₂-Fußabdruck
- Kohlenstoff-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe aktiv sind
- Anteil von Verbrauch und Erzeugung von nicht erneuerbarer Energie

¹⁷ Anleger werden auf die Tatsache hingewiesen, dass die Taxonomie-Fähigkeit sich von der Taxonomie-Konformität unterscheidet, und deshalb kann es eine beträchtliche Abweichung zwischen beiden Konzepten geben. Die Eignung einer Tätigkeit impliziert, dass diese Tätigkeit in den delegierten Rechtsakten zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel enthalten ist. Dies bedeutet aber nicht, dass diese Tätigkeit/Anlage die Kriterien einer nachhaltigen Anlage erfüllt oder dass sie taxonomiekonform ist.

- Intensität des Energieverbrauchs je Sektor mit hoher Klimaauswirkung
- Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt in anfälligen Gebieten
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder gegen die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) verstoßen
- Fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechterdiversität im Verwaltungsrat
- Berührungspunkte mit umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)
- Initiativen zur Verringerung des Kohlenstoffausstoßes
- Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Bestimmungen zur Korruptionsbekämpfung und Bestechung

Zusätzliche Indikatoren können im Laufe der Zeit berücksichtigt werden, und die vollständige Liste berücksichtigter Indikatoren wird zur Verfügung gestellt auf:

<https://global.mathewasiasia.com/siteassets/resources/fund-documents/sfdr-article-10-japan-fund.pdf>

Der Anlageverwalter ist bestrebt, die nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidung auf Nachhaltigkeitsfaktoren so weit wie möglich durch einen Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, abzumildern. Der Anlageverwalter tritt mit Portfolio-Unternehmen in den Dialog, wenn er glaubt, dass es Spielraum für Verbesserung bei relevanten PAI gibt, was abhängig von der Branche ist, in der die Beteiligungsgesellschaft tätig ist.

Anleger werden auf die Tatsache hingewiesen, dass das Sammeln von Daten in Märkten außerhalb der EU eine Herausforderung bleibt. Deshalb kann sich der Anlageverwalter in Ermangelung von Daten auf modellierte/geschätzte Daten stützen, die unter Umständen die Realität nicht vollumfänglich widerspiegeln.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in der regelmäßigen Berichterstattung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR enthalten.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Beteiligungsgesellschaften werden vom Fonds gemäß dem folgenden Prozess ausgewählt:

1. Durch Nutzung von Emittenteninformationen und externem Research glaubt der Anlageverwalter besser in der Lage zu sein, die Auswirkung eines Emittenten auf die Gesellschaft und die Umwelt, dessen Management von Humankapital, dessen Nutzung natürlicher Ressourcen usw. sowie dessen Einhaltung internationaler, nationaler oder lokaler Vorschriften nachzuvollziehen.
2. Ausschluss der Unternehmen mit Verfahrensweisen einer schlechten Unternehmensführung und kontroversen Verhalten und kontroversen Produkten basierend auf der nachstehend beschriebenen Ausschlusspolitik des

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Anlageverwalters und durch Auswahl von Unternehmen mit starkem Engagement zur Reduzierung ihres ökologischen Fußabdrucks (Kohlenstoffemissionen nach Anwendungsbereich 1 und 2 im Sinne von Anhang III Nummer 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/1011) sowie von Unternehmen mit geringer Beteiligung an der Förderung fossiler Brennstoffe. Ferner beabsichtigt der Fonds Anlagen in Unternehmen, die Maßnahmen zum Klimaschutz ergreifen. Insbesondere investiert der Fonds in Unternehmen, die EU-taxonomiefähige Tätigkeiten betreiben und erwartet eine zukünftige Anpassung, aber der Mangel an Dateninformationen seitens der Beteiligungsgesellschaften stellt eine Herausforderung dar. Zu Beispielen für EU-taxonomiefähige Tätigkeiten gehören Elektrofahrzeugbauer, Chiphersteller für Elektrofahrzeuge, Batteriehersteller für Elektrofahrzeuge und Hersteller von Batteriekomponenten, um CO₂-Emissionen zu reduzieren, die Energieeffizienz zu steigern und zur Kreislaufwirtschaft beizutragen.

3. Analysieren von Portfoliobeständen und deren betrieblichen Umfeldern auf regelmäßiger Basis;
4. Äußerung von ESG-Bedenken, die während des Research-Prozesses ermittelt wurden;
5. Wo zutreffend, Vorschläge zur Stimmrechtsvertretung bei Wertpapieren, die an ihre ESG-Dialogaktivitäten angepasst sind.

Ausschlusspolitik:

Der Anlageverwalter schließt direkte Anlagen in Unternehmensemittenten aus, die ein Engagement oder Verbindungen zu bestimmten Sektoren haben, nämlich Emittenten, die:

Umsätze beziehen aus:

- Kontroversen Waffen

Umsätze, die 5 % ihrer jährlichen Umsätze aus Folgendem übersteigen:

- Erwachsenenunterhaltung
- Arktisches Öl, Gasexploration und -extraktion
- Förderung von Kraftwerkskohle
- Waffenherstellung (zivile und militärische Feuerwaffen)
- Tabak (Herstellung)

Umsätze, die 10 % ihrer jährlichen Umsätze aus Folgendem übersteigen:

- Militärische Verträge für Waffen, waffenbezogene Produkte und/oder Dienstleistungen
- Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle, sofern kein Übergangsplan hin zu erneuerbaren Energien besteht

Umsätze, die 50 % ihrer jährlichen Umsätze aus Folgendem übersteigen:

- Tabakhandel und/oder -großhandel (Einzelhandelsprodukt)
- Palmölproduktion und -vertrieb

Des Weiteren kann der Anlageverwalter Unternehmen ausschließen, die als unvereinbar mit den zehn Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen angesehen werden können. Der Anlageverwalter kann jedoch in solche Unternehmen investieren bzw. diese halten, wenn er feststellt, dass das Unternehmen positive Nachhaltigkeitsergebnisse liefert, die andere, nicht nachhaltige Aspekte aufwiegen können. Eine solche Entscheidung kann auf der Nutzung von Daten und Forschungsergebnissen beruhen, auch von Drittanbietern von Nachhaltigkeitsdienstleistungen, bzw. auf der Zusammenarbeit mit der Unternehmensleitung.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind die systematischen Ausschlüsse bestimmter Unternehmen auf der Grundlage der oben beschriebenen Ausschlusspolitik. Des Weiteren hat sich der Anlageverwalter zu einem Kohlenstoff-Intensitätsprofil verpflichtet, das niedriger als das vom Index ist.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

k. A.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Fonds tätigt Anlagen in Unternehmen mit verschiedenen Marktkapitalisierungen, die unterbewertet sind, eine hohe Qualität aufweisen und von erstklassigen Managementteams mit hervorragender Betriebs- und Governance-Bilanz verwaltet werden.

Im Rahmen der hausinternen Research berücksichtigt der Anlageverwalter bei einem Unternehmen für gewöhnlich die folgenden Aspekte:

- Die Erfolgshistorie für die Allokation von Kapital
- Qualität, Diversität und Zusammensetzung des Verwaltungsrats
- Ausrichtung von Anreizleistungen für kontrollierende Aktionäre, Minderheitsaktionäre und das Management
- Schutz der Rechte von Minderheitsaktionären in der Vergangenheit, insbesondere in einer Krise
- Fähigkeit, Talente anzuwerben und zu halten
- Engagement gegenüber aufsichtsrechtlichen, Markt- und sonstigen Risiken
- Management wesentlicher ökologischer und sozialer Risiken
- Potenzial zur Eroberung neuer Geschäftsbereiche durch Ausnutzung bestehender Stärken

Um einen 360-Grad-Blick auf Beteiligungsgesellschaften zu erhalten, beinhaltet das Überprüfungsverfahren (Due Diligence) des Anlageverwalters Treffen mit einer oder mehreren der folgenden Anspruchsgruppen: Unternehmensleitung, Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten, Research- und zivilgesellschaftliche Organisationen. Dies unterstützt den Anlageverwalter bei der Bewertung der Stärke und Qualität von Managementteams sowie der Tragfähigkeit des Geschäftsmodells eines Unternehmens. Der Anlageverwalter kann auch das Potenzial eines Unternehmens zur erfolgreichen Eroberung neuer Geschäftsbereiche durch Ausnutzung bestehender Stärken berücksichtigen. In Märkten, die rasch wachsen und immer noch an sich ineffizient sind, ist es nach Erachten des Anlageverwalters zur Unterstützung beim Management der Anlagen unserer Kunden wichtig, Unternehmen mit einer starken Unternehmensführung zu ermitteln.

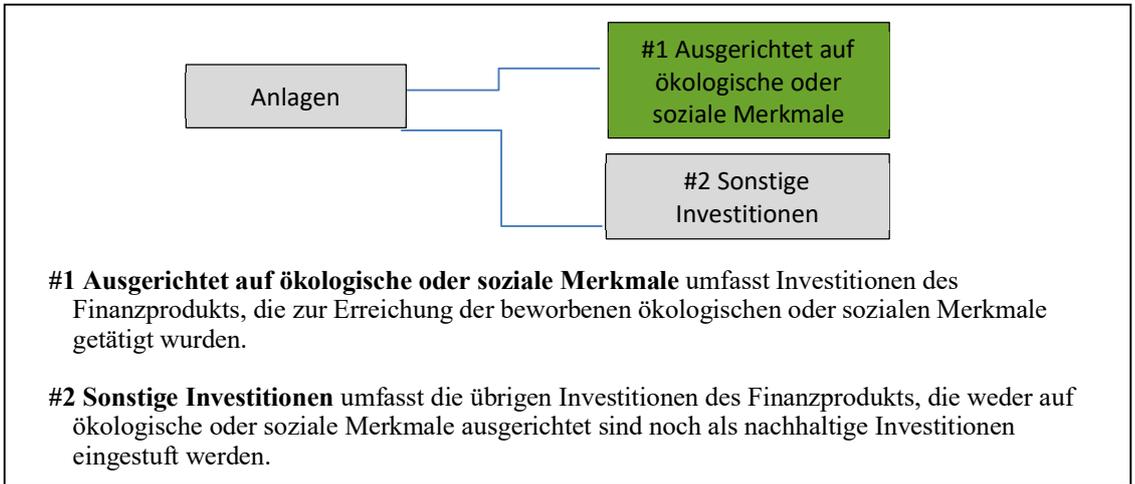
Der Prozess des Anlageverwalters zur Bewertung der Unternehmensführung ist ganzheitlich, und es ist zu beachten, dass die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung in einem Markt anders aussehen können als in einem anderen Markt. Der Anlageverwalter ist nicht der Ansicht, dass es ein einziges optimales Modell der Unternehmensführung gibt, da sich die Aktionärsstruktur, das regulatorische Umfeld und der rechtliche Rahmen von Markt zu Markt unterscheiden. Der Anlageverwalter konzentriert sich auf die Effektivität der Struktur und darauf, ob diese Strukturen den Best Practices entsprechen. Er engagiert sich in den Portfoliounternehmen, in denen es Abweichungen von den Best Practices gibt, die den Wert für die Aktionäre steigern können.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds wird mindestens 85 % seines NIW in Unternehmen investieren, die an die beworbenen ökologischen und sozialen (E&S-) Merkmale angepasst sind (#1). Somit wird der verbleibende Anteil (< 15 %) aus (#2) „Sonstigen“ Investitionen bestehen.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

● **Wie werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

k. A.



● **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht zu nachhaltigen Investitionen. Infolgedessen verpflichtet sich der Fonds nicht zu einem Mindestmaß an EU-taxonomiekonformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel.

● **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der Taxonomie-Verordnung¹⁸ der EU entsprechen?**

- Ja:
- In fossile Gase In Kernenergie
- Nein

¹⁸ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Klimaschutz“) und kein Ziel der EU-Taxonomie wesentlich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für fossile Gas- und Kernenergetätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf vollständig erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende des Jahres 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallbewirtschaftungsvorschriften.

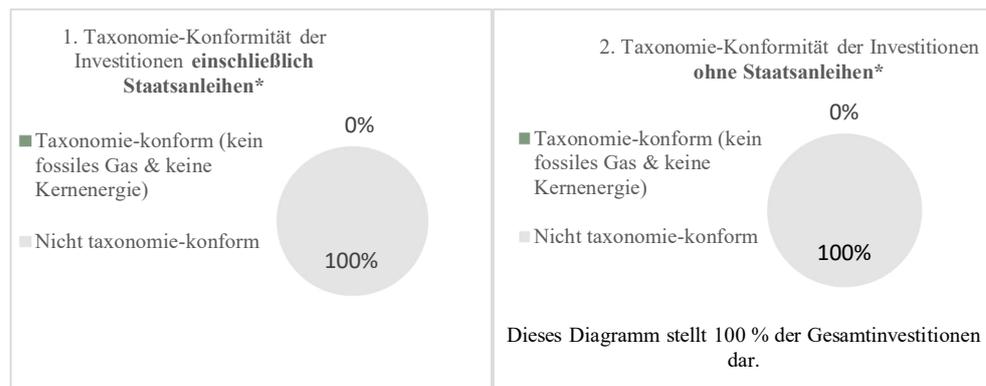
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

In den beiden nachstehenden Absätzen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht zu nachhaltigen Investitionen. Infolgedessen verpflichtet sich der Fonds weder zu einem Mindestmaß an EU-taxonomeikonformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel noch zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht zu nachhaltigen Investitionen. Infolgedessen verpflichtet sich der Fonds nicht zu einem Mindestanteil an nicht EU-taxonomeikonformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Sonstige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu „Sonstigen“ Investitionen gehören Barmittel, Barmitteläquivalente, Anlagen zu Diversifizierungszwecken oder Anlagen, für die Daten fehlen und die keinen Mindestschutzvorschriften in Bezug auf E&S folgen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

k. A.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind der Website zu entnehmen:

<https://global.matthewsasiasia.com/siteassets/resources/fund-documents/sfdr-article-10-japan-fund.pdf>

FORMBLATT IX

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Produktname: Asia ex Japan Total Return Equity **Unternehmenskennung:** 549300V2TS8TS5EUXP98 Fund

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ % <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ %	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthielt es einen Anteil von ___% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt beworben?

Zu den von diesem Fonds beworbenen Merkmalen gehören eine solide Unternehmensführung und eine Verpflichtung zu einem Kohlenstoff-Intensitätsprofil, das niedriger als der Index ist. Dieser Fonds ist bestrebt, in Unternehmen zu investieren, die ihren ökologischen Fußabdruck reduzieren, sowie in Unternehmen mit geringer Beteiligung an der Förderung fossiler Brennstoffe. Ferner strebt der Fonds Anlagen in Unternehmen an, die Maßnahmen zum Klimaschutz ergreifen, indem sie beispielsweise einen Plan zur Reduzierung der Emissionen oder zur Verringerung der Kohlenstoff-Intensität im Laufe der Zeit aufstellen.

Des Weiteren verwendet der Fonds sowohl tätigkeits- als auch normenbasierte Ausschlüsse, die in der nachstehenden Anlagestrategie ausführlicher beschrieben sind.

Der Hauptindex ist der MSCI All Country Asia ex Japan Index (der „Index“) und wird nur zum Vergleich der Wertentwicklung angegeben. Dieser Index berücksichtigt nicht die vom Fonds beworbenen ESG-Merkmale, die durch den vom Anlageverwalter verfolgten Anlageprozess erreicht werden sollen. Daher kann dieser Index nicht als Referenzbenchmark im Sinne der SFDR herangezogen werden. Eine Beschreibung der Indexmethode ist auf der Website des Indexanbieters abrufbar: Indexmethode – MSCI

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Die Nachhaltigkeitsindikatoren, die herangezogen werden, um das Erreichen der beworbenen ökologischen und sozialen („E&S“) Merkmale zu messen, umfassen:

1. Die gesamte Kohlenstoff-Intensität oder die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoff-Intensität (WACI) des Fonds und des Index.
2. Der Anteil von Beteiligungsgesellschaften mit einer niedrigeren Kohlenstoff-Intensität als der Index.
3. Der Anteil von Anlagen mit einem wesentlichen Engagement (Erträge von 10 % oder mehr) im Sektor fossile Brennstoffe.
4. Der Anteil von Anlagen, die EU-taxonomiefähig¹⁹ sind.
5. Der Anteil von Anlagen, die ein Engagement in oder Verbindungen zu den in der tätigkeitsbasierten Ausschlussliste genannten Sektoren haben.
6. Der Anteil von Anlagen in Unternehmen, die schwerwiegend gegen eine der zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen gegen die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) verstoßen.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

k. A.

● ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die von dem Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

¹⁹ Anleger werden auf die Tatsache hingewiesen, dass die Taxonomie-Fähigkeit sich von der Taxonomie-Konformität unterscheidet, und deshalb kann es eine beträchtliche Abweichung zwischen beiden Konzepten geben. Die Eignung einer Tätigkeit impliziert, dass diese Tätigkeit in den delegierten Rechtsakten zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel enthalten ist. Dies bedeutet aber nicht, dass diese Tätigkeit/Anlage die Kriterien einer nachhaltigen Anlage erfüllt oder dass sie taxonomiekonform ist.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



Ja

Der Anlageverwalter verpflichtet sich, mindestens jährlich über die berücksichtigten Indikatoren und über die ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten. Der Fokus wird auf Indikatoren gelegt, die vom Anlageverwalter als relevant/wesentlich erachtet werden.

Derzeit prüft und überwacht der Anlageverwalter vierteljährlich die folgenden Indikatoren zu wichtigen nachteiligen Auswirkungen:

- THG-Emissionen (Scope 1, 2, 3 und gesamt)
- CO₂-Fußabdruck
- Kohlenstoff-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe aktiv sind
- Anteil von Verbrauch und Erzeugung von nicht erneuerbarer Energie
- Intensität des Energieverbrauchs je Sektor mit hoher Klimaauswirkung
- Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt in anfälligen Gebieten
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder gegen die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) verstoßen
- Fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechterdiversität im Verwaltungsrat
- Berührungspunkte mit umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)
- Initiativen zur Verringerung des Kohlenstoffausstoßes
- Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Bestimmungen zur Korruptionsbekämpfung und Bestechung

Zusätzliche Indikatoren können im Laufe der Zeit berücksichtigt werden, und die vollständige Liste berücksichtigter Indikatoren wird zur Verfügung gestellt auf:

<https://global.matthewsasiasia.com/siteassets/resources/fund-documents/sfdr-article-10-asia-ex-japan-total-return-equity-fund.pdf>

Der Anlageverwalter ist bestrebt, die nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidung auf Nachhaltigkeitsfaktoren so weit wie möglich durch einen Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, abzumildern. Der Anlageverwalter tritt mit Portfolio-Unternehmen in den Dialog, wenn er glaubt, dass es Spielraum für Verbesserung bei relevanten PAI gibt, was abhängig von der Branche ist, in der die Beteiligungsgesellschaft tätig ist..

Anleger werden auf die Tatsache hingewiesen, dass das Sammeln von Daten in Schwellenländern eine Herausforderung bleibt. Deshalb kann sich der Anlageverwalter in Ermangelung von Daten auf modellierte/geschätzte Daten stützen, die unter Umständen die Realität nicht vollumfänglich widerspiegeln.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in der regelmäßigen Berichterstattung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR enthalten.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Beteiligungsgesellschaften werden vom Fonds gemäß dem folgenden Prozess ausgewählt

1. Durch Nutzung von Emittenteninformationen und externem Research glaubt der Anlageverwalter besser in der Lage zu sein, die Auswirkung eines Emittenten auf die Gesellschaft und die Umwelt, dessen Management von Humankapital, dessen Nutzung natürlicher Ressourcen usw. sowie dessen Einhaltung internationaler, nationaler oder lokaler Vorschriften nachzuvollziehen.
2. Ausschluss der Unternehmen mit Verfahrensweisen einer schlechten Unternehmensführung und kontroversen Verhalten und kontroversen Produkten basierend auf der nachstehend beschriebenen Ausschlusspolitik des Anlageverwalters und durch Auswahl von Unternehmen mit starkem Engagement zur Reduzierung ihres ökologischen Fußabdrucks (Kohlenstoffemissionen nach Anwendungsbereich 1 und 2 im Sinne von Anhang III Nummer 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/1011) sowie von Unternehmen mit geringer Beteiligung an der Förderung fossiler Brennstoffe. Ferner beabsichtigt der Fonds Anlagen in Unternehmen, die Maßnahmen zum Klimaschutz ergreifen. Insbesondere investiert der Fonds in Unternehmen, die EU-taxonomiefähige Tätigkeiten betreiben und erwartet eine zukünftige Anpassung, aber der Mangel an Dateninformationen seitens der Beteiligungsgesellschaften stellt eine Herausforderung dar. Zu Beispielen für EU-taxonomiefähige Tätigkeiten gehören Elektrofahrzeugbauer, Chiphersteller für Elektrofahrzeuge, Batteriehersteller für Elektrofahrzeuge und Hersteller von Batteriekomponenten, um CO₂-Emissionen zu reduzieren, die Energieeffizienz zu steigern und zur Kreislaufwirtschaft beizutragen.
3. Analysieren von Portfoliobeständen und deren betrieblichen Umfeldern auf regelmäßiger Basis;
4. Äußerung von ESG-Bedenken, die während des Research-Prozesses ermittelt wurden;
5. Wo zutreffend, Vorschläge zur Stimmrechtsvertretung bei Wertpapieren, die an ihre ESG-Dialogaktivitäten angepasst sind.

Ausschlusspolitik:

Der Anlageverwalter schließt direkte Anlagen in Unternehmensemittenten aus, die ein Engagement oder Verbindungen zu bestimmten Sektoren haben, nämlich Emittenten, die:

Umsätze beziehen aus:

- Kontroversen Waffen

Umsätze, die 5 % ihrer jährlichen Umsätze aus Folgendem übersteigen:

- Erwachsenenunterhaltung
- Arktisches Öl, Gasexploration und -extraktion
- Förderung von Kraftwerkskohle
- Waffenherstellung (zivile und militärische Feuerwaffen)
- Tabak (Herstellung)

Umsätze, die 10 % ihrer jährlichen Umsätze aus Folgendem übersteigen:

- Militärische Verträge für Waffen, waffenbezogene Produkte und/oder Dienstleistungen
- Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle, sofern kein Übergangsplan hin zu erneuerbaren Energien besteht

Umsätze, die 50 % ihrer jährlichen Umsätze aus Folgendem übersteigen:

- Tabakhandel und/oder -großhandel (Einzelhandelsprodukt)
- Palmölproduktion und -vertrieb

Des Weiteren kann der Anlageverwalter Unternehmen ausschließen, die die als unvereinbar mit den zehn Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen angesehen werden können. Der Anlageverwalter kann jedoch in solche Unternehmen investieren bzw. diese halten, wenn er feststellt, dass das Unternehmen positive Nachhaltigkeitsergebnisse liefert, die andere, nicht nachhaltige Aspekte aufwiegen können. Eine solche Entscheidung kann auf der Nutzung von Daten

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

und Forschungsergebnissen beruhen, auch von Drittanbietern von Nachhaltigkeitsdienstleistungen, bzw. auf der Zusammenarbeit mit der Unternehmensleitung.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind die systematischen Ausschlüsse bestimmter Unternehmen auf der Grundlage der oben beschriebenen Ausschlusspolitik. Des Weiteren hat sich der Anlageverwalter zu einem Kohlenstoff-Intensitätsprofil verpflichtet, das niedriger als das vom Index ist.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

k. A.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Der Fonds tätigt Anlagen in Unternehmen mit verschiedenen Marktkapitalisierungen, die unterbewertet sind, eine hohe Qualität aufweisen und von erstklassigen Managementteams mit hervorragender Betriebs- und Governance-Bilanz verwaltet werden.

Im Rahmen der hausinternen Research berücksichtigt der Anlageverwalter bei einem Unternehmen für gewöhnlich folgende Aspekte:

- Die Erfolgshistorie für die Allokation von Kapital
- Qualität, Diversität und Zusammensetzung des Verwaltungsrats
- Ausrichtung von Anreizleistungen für kontrollierende Aktionäre, Minderheitsaktionäre und das Management
- Schutz der Rechte von Minderheitsaktionären in der Vergangenheit, insbesondere in einer Krise
- Fähigkeit, Talente anzuwerben und zu halten
- Engagement gegenüber aufsichtsrechtlichen, Markt- und sonstigen Risiken
- Management wesentlicher ökologischer und sozialer Risiken
- Potenzial zur Eroberung neuer Geschäftsbereiche durch Ausnutzung bestehender Stärken

Um einen 360-Grad-Blick auf Beteiligungsgesellschaften zu erhalten, beinhaltet das Überprüfungsverfahren (Due Diligence) des Anlageverwalters Treffen mit einer oder mehreren der folgenden Anspruchsgruppen: Unternehmensleitung, Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten, Research- und zivilgesellschaftliche Organisationen. Dies unterstützt den Anlageverwalter bei der Bewertung der Stärke und Qualität von Managementteams sowie der Tragfähigkeit des Geschäftsmodells eines Unternehmens. Der Anlageverwalter kann auch das Potenzial eines Unternehmens zur erfolgreichen Eroberung neuer Geschäftsbereiche durch Ausnutzung bestehender Stärken berücksichtigen. In Märkten, die rasch wachsen und immer noch an sich ineffizient sind, ist es nach Erachten des Anlageverwalters zur Unterstützung beim Management der Anlagen unserer Kunden wichtig, Unternehmen mit einer starken Unternehmensführung zu ermitteln.

Der Prozess des Anlageverwalters zur Bewertung der Unternehmensführung ist ganzheitlich, und es ist zu beachten, dass die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung in einem Markt anders aussehen können als in einem anderen Markt. Der Anlageverwalter ist nicht der Ansicht, dass es ein einziges optimales Modell der Unternehmensführung gibt, da sich die Aktionärsstruktur, das regulatorische Umfeld und der rechtliche Rahmen von Markt zu Markt unterscheiden. Der Anlageverwalter konzentriert sich auf die Effektivität der Struktur und darauf, ob diese Strukturen den Best Practices entsprechen. Er engagiert sich in den Portfoliounternehmen, in denen es Abweichungen von den Best Practices gibt, die den Wert für die Aktionäre steigern können.

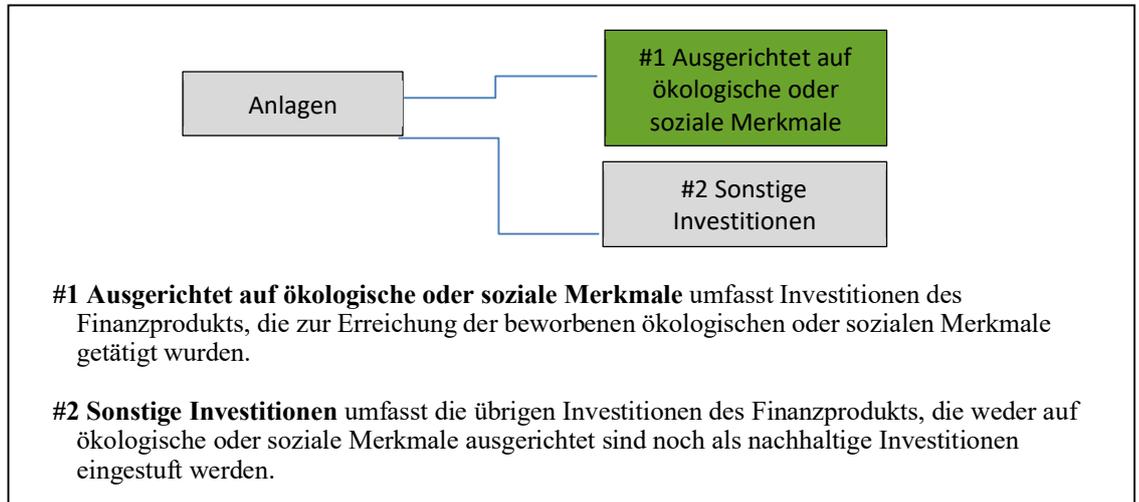
Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds wird mindestens 85 % seines NIW in Unternehmen investieren, die an die beworbenen ökologischen und sozialen (E&S-) Merkmale angepasst sind (#1). Somit wird der verbleibende Anteil (< 15 %) aus (#2) „Sonstigen“ Investitionen bestehen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

● **Wie werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**
k. A.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht zu nachhaltigen Investitionen. Infolgedessen verpflichtet sich der Fonds nicht zu einem Mindestmaß an EU-taxonomiekonformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas**

Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf vollständig erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende des Jahres 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallbewirtschaftungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionsswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



● **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der Taxonomie-Verordnung²⁰ der EU entsprechen?**

- Ja:
 - In fossile Gase In Kernenergie
- Nein

In den beiden nachstehenden Absätzen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

■ Taxonomie-konform (kein fossiles Gas & keine Kernenergie) 0%

■ Nicht taxonomie-konform 100%

2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomie-konform (kein fossiles Gas & keine Kernenergie) 0%

■ Nicht taxonomie-konform 100%

Dieses Diagramm stellt 100 % der Gesamtinvestitionen dar.

**Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht zu nachhaltigen Investitionen. Infolgedessen verpflichtet sich der Fonds weder zu einem Mindestmaß an EU-taxonomeikonformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel noch zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht zu nachhaltigen Investitionen. Infolgedessen verpflichtet sich der Fonds nicht zu einem Mindestanteil an nicht EU-taxonomeikonformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel.

²⁰ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Klimaschutz“) und kein Ziel der EU-Taxonomie wesentlich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für fossile Gas- und Kernenergie-tätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Sonstige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu „Sonstigen“ Investitionen gehören Barmittel, Barmitteläquivalente, Anlagen zu Diversifizierungszwecken oder Anlagen, für die Daten fehlen und die keinen Mindestschutzvorschriften in Bezug auf E&S folgen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

k. A.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind der Website zu entnehmen:

<https://global.matthewsasia.com/siteassets/resources/fund-documents/sfdr-article-10-asia-ex-japan--total-return-equity-fund.pdf>

FORMBLATT X

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Produktname: Asia Innovative Growth Fund

Unternehmenskennung: 549300MI0SY857F8XC25

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __ % <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __ %	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthielt es einen Anteil von __% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt beworben?

Zu den von diesem Fonds beworbenen Merkmalen gehören eine solide Unternehmensführung und eine Verpflichtung zu einem Kohlenstoff-Intensitätsprofil, das niedriger als der Index ist. Dieser Fonds ist bestrebt, in Unternehmen zu investieren, die ihren ökologischen Fußabdruck reduzieren, sowie in Unternehmen mit geringer Beteiligung an der Förderung fossiler Brennstoffe. Ferner strebt der Fonds Anlagen in Unternehmen an, die Maßnahmen zum Klimaschutz ergreifen, indem sie beispielsweise einen

Plan zur Reduzierung der Emissionen oder zur Verringerung der Kohlenstoff-Intensität im Laufe der Zeit aufstellen.

Des Weiteren verwendet der Fonds sowohl tätigkeits- als auch normenbasierte Ausschlüsse, die in der nachstehenden Anlagestrategie ausführlicher beschrieben sind.

Der Hauptindex ist der MSCI All Country Asia ex Japan Index (der „Index“) und wird nur zum Vergleich der Wertentwicklung angegeben. Dieser Index berücksichtigt nicht die vom Fonds beworbenen ESG-Merkmale, die durch den vom Anlageverwalter verfolgten Anlageprozess erreicht werden sollen. Daher kann dieser Index nicht als Referenzbenchmark im Sinne der SFDR herangezogen werden. Eine Beschreibung der Indexmethode ist auf der Website des Indexanbieters abrufbar: Indexmethode – MSCI.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Die Nachhaltigkeitsindikatoren, die herangezogen werden, um das Erreichen der beworbenen ökologischen und sozialen („E&S“) Merkmale zu messen, umfassen:

1. Die gesamte Kohlenstoff-Intensität oder die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoff-Intensität (WACI) des Fonds und des Index.
2. Der Anteil von Beteiligungsgesellschaften mit einer niedrigeren Kohlenstoff-Intensität als der Index.
3. Der Anteil von Anlagen mit einem wesentlichen Engagement (Erträge von 10 % oder mehr) im Sektor fossile Brennstoffe.
4. Der Anteil von Anlagen, die EU-taxonomiefähig²¹ sind.
5. Der Anteil von Anlagen, die ein Engagement in oder Verbindungen zu den in der tätigkeitsbasierten Ausschlussliste genannten Sektoren haben.
6. Der Anteil von Anlagen in Unternehmen, die schwerwiegend gegen eine der zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen gegen die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) verstoßen.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

k. A.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die von dem Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

²¹ Anleger werden auf die Tatsache hingewiesen, dass die Taxonomie-Fähigkeit sich von der Taxonomie-Konformität unterscheidet, und deshalb kann es eine beträchtliche Abweichung zwischen beiden Konzepten geben. Die Eignung einer Tätigkeit impliziert, dass diese Tätigkeit in den delegierten Rechtsakten zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel enthalten ist. Dies bedeutet aber nicht, dass diese Tätigkeit/Anlage die Kriterien einer nachhaltigen Anlage erfüllt oder dass sie taxonomiekonform ist.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Der Anlageverwalter verpflichtet sich, mindestens jährlich über die berücksichtigten Indikatoren und über die ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten. Der Fokus wird auf Indikatoren gelegt, die vom Anlageverwalter als relevant/wesentlich erachtet werden.

Derzeit prüft und überwacht der Anlageverwalter vierteljährlich die folgenden Indikatoren zu wichtigen nachteiligen Auswirkungen:

- THG-Emissionen (Scope 1, 2, 3 und gesamt)
- CO₂-Fußabdruck
- Kohlenstoff-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe aktiv sind
- Anteil von Verbrauch und Erzeugung von nicht erneuerbarer Energie
- Intensität des Energieverbrauchs je Sektor mit hoher Klimaauswirkung
- Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt in anfälligen Gebieten
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder gegen die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) verstoßen
- Fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechterdiversität im Verwaltungsrat
- Berührungspunkte mit umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)
- Initiativen zur Verringerung des Kohlenstoffausstoßes
- Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Bestimmungen zur Korruptionsbekämpfung und Bestechung

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Zusätzliche Indikatoren können im Laufe der Zeit berücksichtigt werden, und die vollständige Liste berücksichtigter Indikatoren wird zur Verfügung gestellt auf:

<https://global.matthewsasia.com/siteassets/resources/fund-documents/sfdr-article-10-asia-innovative-growth-fund.pdf>.

Der Anlageverwalter ist bestrebt, die nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidung auf Nachhaltigkeitsfaktoren so weit wie möglich durch einen Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, abzumildern. Der Anlageverwalter tritt mit Portfolio-Unternehmen in den Dialog, wenn er glaubt, dass es Spielraum für Verbesserung bei relevanten PAI gibt, was abhängig von der Branche ist, in der die Beteiligungsgesellschaft tätig ist.

Anleger werden auf die Tatsache hingewiesen, dass das Sammeln von Daten in Schwellenländern eine Herausforderung bleibt. Deshalb kann sich der Anlageverwalter in Ermangelung von Daten auf modellierte/geschätzte Daten stützen, die unter Umständen die Realität nicht vollumfänglich widerspiegeln.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in der regelmäßigen Berichterstattung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR enthalten.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Beteiligungsgesellschaften werden vom Fonds gemäß dem folgenden Prozess ausgewählt:

1. Durch Nutzung von Emittenteninformationen und externem Research glaubt der Anlageverwalter besser in der Lage zu sein, die Auswirkung eines Emittenten auf die Gesellschaft und die Umwelt, dessen Management von Humankapital, dessen Nutzung natürlicher Ressourcen usw. sowie dessen Einhaltung internationaler, nationaler oder lokaler Vorschriften nachzuvollziehen.
2. Ausschluss der Unternehmen mit Verfahrensweisen einer schlechten Unternehmensführung und kontroversen Verhalten und kontroversen Produkten basierend auf der nachstehend beschriebenen Ausschlusspolitik des Anlageverwalters und durch Auswahl von Unternehmen mit starkem Engagement zur Reduzierung ihres ökologischen Fußabdrucks (Kohlenstoffemissionen nach Anwendungsbereich 1 und 2 im Sinne von Anhang III Nummer 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/1011) sowie von Unternehmen mit geringer Beteiligung an der Förderung fossiler Brennstoffe. Ferner beabsichtigt der Fonds Anlagen in Unternehmen, die Maßnahmen zum Klimaschutz ergreifen. Insbesondere investiert der Fonds in Unternehmen, die EU-taxonomiefähige Tätigkeiten betreiben und erwartet eine zukünftige Anpassung, aber der Mangel an Dateninformationen seitens der Beteiligungsgesellschaften stellt eine Herausforderung dar. Zu Beispielen für EU-taxonomiefähige Tätigkeiten gehören Elektrofahrzeugbauer, Chiphersteller für Elektrofahrzeuge, Batteriehersteller für Elektrofahrzeuge und Hersteller von Batteriekomponenten, um CO₂-Emissionen zu reduzieren, die Energieeffizienz zu steigern und zur Kreislaufwirtschaft beizutragen.
3. Analysieren von Portfoliobeständen und deren betrieblichen Umfeldern auf regelmäßiger Basis;
4. Äußerung von ESG-Bedenken, die während des Research-Prozesses ermittelt wurden;
5. Wo zutreffend, Vorschläge zur Stimmrechtsvertretung bei Wertpapieren, die an ihre ESG-Dialogaktivitäten angepasst sind.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Ausschlusspolitik:

Der Anlageverwalter schließt direkte Anlagen in Unternehmensemittenten aus, die ein Engagement oder Verbindungen zu bestimmten Sektoren haben, nämlich Emittenten, die:

Umsätze beziehen aus:

- Kontroversen Waffen

Umsätze, die 5 % ihrer jährlichen Umsätze aus Folgendem übersteigen:

- Erwachsenenunterhaltung
- Arktisches Öl, Gasexploration und -extraktion
- Förderung von Kraftwerkskohle
- Waffenherstellung (zivile und militärische Feuerwaffen)
- Tabak (Herstellung)

Umsätze, die 10 % ihrer jährlichen Umsätze aus Folgendem übersteigen:

- Militärische Verträge für Waffen, waffenbezogene Produkte und/oder Dienstleistungen
- Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle, sofern kein Übergangsplan hin zu erneuerbaren Energien besteht

Umsätze, die 50 % ihrer jährlichen Umsätze aus Folgendem übersteigen:

- Tabakhandel und/oder -großhandel (Einzelhandelsprodukt)
- Palmölproduktion und -vertrieb

Des Weiteren kann der Anlageverwalter Unternehmen ausschließen, die die als unvereinbar mit den zehn Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen angesehen werden können. Der Anlageverwalter kann jedoch in solche Unternehmen investieren bzw. diese halten, wenn er feststellt, dass das Unternehmen positive Nachhaltigkeitsergebnisse liefert, die andere, nicht nachhaltige Aspekte aufwiegen können. Eine solche Entscheidung kann auf der Nutzung von Daten und Forschungsergebnissen beruhen, auch von Drittanbietern von Nachhaltigkeitsdienstleistungen, bzw. auf der Zusammenarbeit mit der Unternehmensleitung.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind die systematischen Ausschlüsse bestimmter Unternehmen auf der Grundlage der oben beschriebenen Ausschlusspolitik. Des Weiteren hat sich der Anlageverwalter zu einem Kohlenstoff-Intensitätsprofil verpflichtet, das niedriger als das vom Index ist.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

k. A.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Der Fonds tätigt Anlagen in Unternehmen mit verschiedenen Marktkapitalisierungen, die unterbewertet sind, eine hohe Qualität aufweisen und von erstklassigen Managementteams mit hervorragender Betriebs- und Governance-Bilanz verwaltet werden.

Im Rahmen der hausinternen Research berücksichtigt der Anlageverwalter bei einem Unternehmen für gewöhnlich die folgenden Aspekte:

- Die Erfolgshistorie für die Allokation von Kapital
- Qualität, Diversität und Zusammensetzung des Verwaltungsrats
- Ausrichtung von Anreizleistungen für kontrollierende Aktionäre, Minderheitsaktionäre und das Management

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- Schutz der Rechte von Minderheitsaktionären in der Vergangenheit, insbesondere in einer Krise
- Fähigkeit, Talente anzuwerben und zu halten
- Engagement gegenüber aufsichtsrechtlichen, Markt- und sonstigen Risiken
- Management wesentlicher ökologischer und sozialer Risiken
- Potenzial zur Eroberung neuer Geschäftsbereiche durch Ausnutzung bestehender Stärken

Um einen 360-Grad-Blick auf Beteiligungsgesellschaften zu erhalten, beinhaltet das Überprüfungsverfahren (Due Diligence) des Anlageverwalters Treffen mit einer oder mehreren der folgenden Anspruchsgruppen: Unternehmensleitung, Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten, Research- und zivilgesellschaftliche Organisationen. Dies unterstützt den Anlageverwalter bei der Bewertung der Stärke und Qualität von Managementteams sowie der Tragfähigkeit des Geschäftsmodells eines Unternehmens. Der Anlageverwalter kann auch das Potenzial eines Unternehmens zur erfolgreichen Eroberung neuer Geschäftsbereiche durch Ausnutzung bestehender Stärken berücksichtigen. In Märkten, die rasch wachsen und immer noch an sich ineffizient sind, ist es nach Erachten des Anlageverwalters zur Unterstützung beim Management der Anlagen unserer Kunden wichtig, Unternehmen mit einer starken Unternehmensführung zu ermitteln.

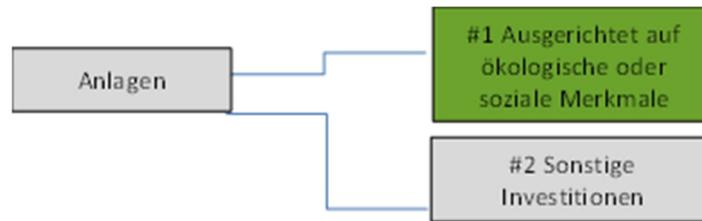
Der Prozess des Anlageverwalters zur Bewertung der Unternehmensführung ist ganzheitlich, und es ist zu beachten, dass die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung in einem Markt anders aussehen können als in einem anderen Markt. Der Anlageverwalter ist nicht der Ansicht, dass es ein einziges optimales Modell der Unternehmensführung gibt, da sich die Aktionärsstruktur, das regulatorische Umfeld und der rechtliche Rahmen von Markt zu Markt unterscheiden. Der Anlageverwalter konzentriert sich auf die Effektivität der Struktur und darauf, ob diese Strukturen den Best Practices entsprechen. Er engagiert sich in den Portfoliounternehmen, in denen es Abweichungen von den Best Practices gibt, die den Wert für die Aktionäre steigern können.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds wird mindestens 85 % seines NIW in Unternehmen investieren, die an die beworbenen ökologischen und sozialen (E&S-) Merkmale angepasst sind (#1). Somit wird der verbleibende Anteil (< 15 %) aus (#2) „Sonstigen“ Investitionen bestehen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Sonstige Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- **Wie werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

k. A.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht zu nachhaltigen Investitionen. Infolgedessen verpflichtet sich der Fonds nicht zu einem Mindestmaß an EU-taxonomiekonformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel.

- **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der Taxonomie-Verordnung²² der EU entsprechen?**

- Ja:
- In fossile Gase In Kernenergie
- Nein

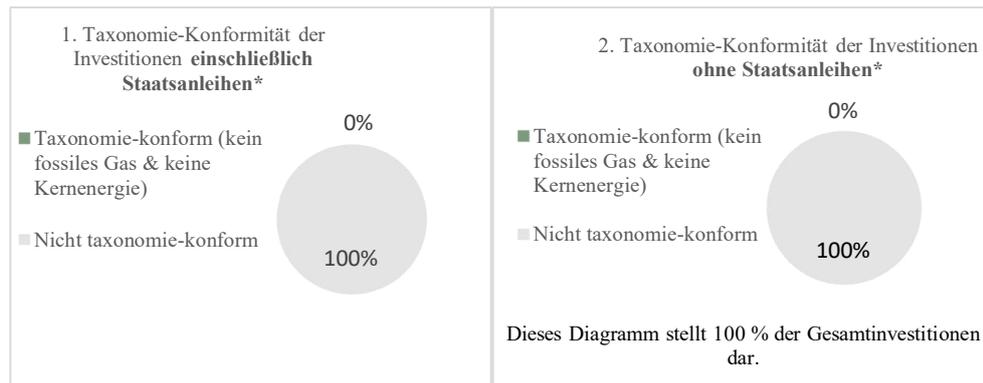
Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf vollständig erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende des Jahres 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallbewirtschaftungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

In den beiden nachstehenden Absätzen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



**Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht zu nachhaltigen Investitionen. Infolgedessen verpflichtet sich der Fonds weder zu einem Mindestmaß an EU-taxonomiekonformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel noch zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

²² Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Klimaschutz“) und kein Ziel der EU-Taxonomie wesentlich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für fossile Gas- und Kernenergie-tätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht zu nachhaltigen Investitionen. Infolgedessen verpflichtet sich der Fonds nicht zu einem Mindestanteil an nicht EU-taxonomiekonformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Sonstige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu „Sonstigen“ Investitionen gehören Barmittel, Barmitteläquivalente, Anlagen zu Diversifizierungszwecken oder Anlagen, für die Daten fehlen und die keinen Mindestschutzvorschriften in Bezug auf E&S folgen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

k. A.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind der Website zu entnehmen:

<https://global.matthewsasia.com/siteassets/resources/fund-documents/sfdr-article-10-asia-innovative-growth-fund.pdf>

FORMBLATT XI

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Nachhaltiges Anlageziel

Produktname: Asia Sustainable Future Fund

Unternehmenskennung: 54930033RKG8C33FR372

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: 30_ % <div style="margin-left: 20px;"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind </div> <input checked="" type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: 30 %	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthielt es einen Anteil von ___% an nachhaltigen Investitionen <div style="margin-left: 20px;"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel </div> <input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Wie lautet das nachhaltige Anlageziel dieses Finanzprodukts?

Das nachhaltige Anlageziel des Fonds besteht darin, nachhaltige Anlagen zu tätigen mit Beitrag zu:

Ökologische Schwerpunktbereiche:

- Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

- Saubere Elemente (Luft, Wasser und Erde)
- Kreislaufwirtschaft
- Nachhaltige(r) Produktion & Konsum

Soziale Schwerpunktbereiche:

- Gesundheit & Wohlbefinden
- Humankapitalentwicklung
- Inklusive Entwicklung
- Wegbereiter für nachhaltige Entwicklungen

Der Hauptindex ist der MSCI All Country Asia ex Japan Index (der „Index“) und wird nur zum Vergleich der Wertentwicklung angegeben. Dieser Index berücksichtigt nicht die vom Fonds angestrebten nachhaltigen Anlageziele, die durch den vom Anlageverwalter verfolgten Anlageprozess erreicht werden sollen. Daher kann dieser Index nicht als Referenzbenchmark im Sinne der SFDR herangezogen werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden herangezogen, um das Erreichen des nachhaltigen Anlageziels dieses Finanzprodukts zu messen?**

Die Nachhaltigkeitsindikatoren, die herangezogen werden, um das Erreichen der nachhaltigen Anlageziele des Fonds zu messen, umfassen:

- Der Gesamtanteil nachhaltiger Anlagen (in % des NIW).
- Der Anteil nachhaltiger Anlagen, die zu jeder der nachstehenden acht Kategorien und Unterkategorien beitragen (entweder durch Umsätze, die durch zu diesen Ergebnissen beitragenden Geschäftsaktivitäten erzielt werden, oder durch Engagement in Produkten und Dienstleistungen, die diese Ergebnisse liefern).

UMWELT	Klimaschutz & Anpassung an den Klimawandel
	Saubere Elemente
	Kreislaufwirtschaft
	Nachhaltige(r) Produktion & Konsum
SOZIALES	Gesundheit & Wohlbefinden
	Humankapitalentwicklung
	Inklusive Entwicklung
	Wegbereiter für nachhaltige Entwicklungen

- Die gesamte Kohlenstoff-Intensität oder die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoff-Intensität (WACI) des Fonds und des Index.
- Der Anteil von Beteiligungsgesellschaften mit einer niedrigeren Kohlenstoff-Intensität als der Index.
- Der Anteil von Anlagen mit einem wesentlichen Engagement (Erträge von 10 % oder mehr) im Sektor fossile Brennstoffe.
- Der Anteil von Anlagen, die ein Engagement in oder Verbindungen zu den in der tätigkeitsbasierten Ausschlussliste genannten Sektoren haben.
- Der Anteil von Anlagen in Unternehmen, die schwerwiegend gegen eine der zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.

● **Wie verursachen nachhaltige Anlagen keine erhebliche Beeinträchtigung ökologischer oder sozialer nachhaltiger Anlageziele?**

Der Anlageverwalter ist bestrebt, eine ganzheitliche Beurteilung der Performance des Unternehmens im Bereich Umwelt, Soziales und Unternehmensführung durchzuführen. Des Weiteren stützt sich der Anlageverwalter auch auf die Überwachung negativer Meldungen zur Sicherstellung, dass die vom Fonds getätigten nachhaltigen Anlagen andere nachhaltige Anlageziele nicht wesentlich beeinträchtigen. Zusätzlich zu der tätigkeitsbasierten Prüfung, der normenbasierten Prüfung und der Beurteilung des Beitrags von Unternehmen zu den nachhaltigen Anlagezielen berücksichtigt und überwacht der Fonds Indikatoren zu wichtigen nachteiligen Auswirkungen (PAI), wie nachstehend ausführlicher beschrieben.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die von dem Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die Nachhaltigkeitsindikatoren, die herangezogen werden, um das Erreichen der nachhaltigen Anlageziele des Fonds zu messen, umfassen:

- Der Gesamtanteil nachhaltiger Anlagen (in % des NIW).
 - Der Anteil nachhaltiger Anlagen, die zu jeder der obigen acht Kategorien und Unterkategorien beitragen (entweder durch Umsätze, die durch zu diesen Ergebnissen beitragenden Geschäftsaktivitäten erzielt werden, oder durch Engagement in Produkten und Dienstleistungen, die diese Ergebnisse liefern).
 - Der Anteil von EU-taxonomiefähigen Anlagen²³.
 - Die gesamte Kohlenstoff-Intensität oder die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoff-Intensität (WACI) des Fonds und des Index.
 - Der Anteil von Beteiligungsgesellschaften mit einer niedrigeren Kohlenstoff-Intensität als der Index.
 - Der Anteil von Anlagen mit einem wesentlichen Engagement im Sektor fossile Brennstoffe.
 - Der Anteil von Anlagen, die ein Engagement in oder Verbindungen zu den in der tätigkeitsbasierten Ausschlussliste genannten Sektoren haben.
 - Der Anteil von Anlagen in Unternehmen, die schwerwiegend gegen eine der zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder gegen die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen.
- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

PAI-Indikatoren werden – wenn verfügbar (entweder gemeldet oder modelliert) – während des gesamten Anlageprozesses wie folgt berücksichtigt:

- **Phase vor der Anlage:** Der Anlageverwalter prüft jede potenzielle Anlage anhand vorab festgelegter Schwellenwerte, die je nach Sektor und Land relevant und wesentlich sind.
- **Phase nach der Anlage:** Die geschätzten PAI-Indikatoren werden dann auf jährlicher Basis bewertet. Falls ein Unternehmen den vorab festgelegten Schwellenwert überschreitet, strebt der Fonds den Dialog mit diesem Unternehmen an, um diesen Punkt zu beheben. Falls das Unternehmen das angesprochene Problem nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums behebt, wird der Fonds die Anlage veräußern.

Wie sind die nachhaltigen Anlagen an die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte angeglichen?

Die Richtlinien zur nachhaltigen Anlage des Fonds (Sustainable Investment Guidelines) stellen eine normenbasierte negative Prüfung dar, die schwerwiegend gegen eine der zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen bzw. diese nicht einhalten in einer sehr frühen Phase des Anlageprozesses ausschließen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Der Anlageverwalter verpflichtet sich, mindestens jährlich über die berücksichtigten Indikatoren und über die ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten. Der Fokus wird auf Indikatoren gelegt, die vom Anlageverwalter als relevant/wesentlich erachtet werden.

Derzeit prüft und überwacht der Anlageverwalter vierteljährlich die folgenden Indikatoren zu wichtigen nachteiligen Auswirkungen:

- THG-Emissionen (Scope 1, 2, 3 und gesamt)
- CO₂-Fußabdruck

²³ Anleger werden auf die Tatsache hingewiesen, dass die Taxonomie-Fähigkeit sich von der Taxonomie-Konformität unterscheidet, und deshalb kann es eine beträchtliche Abweichung zwischen beiden Konzepten geben. Die Eignung einer Tätigkeit impliziert, dass diese Tätigkeit in den delegierten Rechtsakten zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel enthalten ist. Dies bedeutet aber nicht, dass diese Tätigkeit/Anlage die Kriterien einer nachhaltigen Anlage erfüllt oder dass sie taxonomiekonform ist.

- Kohlenstoff-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe aktiv sind
- Anteil von Verbrauch und Erzeugung von nicht erneuerbarer Energie
- Intensität des Energieverbrauchs je Sektor mit hoher Klimaauswirkung
- Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt in anfälligen Gebieten
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder gegen die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) verstoßen
- Fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechterdiversität im Verwaltungsrat
- Berührungspunkte mit umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)
- Initiativen zur Verringerung des Kohlenstoffausstoßes
- Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Bestimmungen zur Korruptionsbekämpfung und Bestechung

Zusätzliche Indikatoren können im Laufe der Zeit berücksichtigt werden, und die vollständige Liste berücksichtigter Indikatoren wird zur Verfügung gestellt auf:

<https://global.mathewasiasia.com/siteassets/resources/fund-documents/sfdr-article-10-asia-sustainable-future-fund.pdf>

Der Anlageverwalter ist bestrebt, die nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidung auf Nachhaltigkeitsfaktoren so weit wie möglich durch einen Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, abzumildern. Der Anlageverwalter tritt mit Portfolio-Unternehmen in den Dialog, wenn er glaubt, dass es Spielraum für Verbesserung bei relevanten PAI gibt, was abhängig von der Branche ist, in der die Beteiligungsgesellschaft tätig ist.

Anleger werden auf die Tatsache hingewiesen, dass das Sammeln von Daten in Schwellenländern eine Herausforderung bleibt. Deshalb kann sich der Anlageverwalter in Ermangelung von Daten auf modellierte/geschätzte Daten stützen, die unter Umständen die Realität nicht vollumfänglich widerspiegeln.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in der regelmäßigen Berichterstattung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR enthalten.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Beteiligungsgesellschaften werden vom Fonds gemäß dem folgenden fünfstufigen Prozess ausgewählt:

- A. Tätigkeitsbasierte negative Prüfung:** Der Anlageverwalter schließt direkte Anlagen in Unternehmensmitteln aus, die ein Engagement oder Verbindungen zu bestimmten Sektoren haben, nämlich Emittenten, die:

Umsätze beziehen aus:

- Kontroversen Waffen
- Waffenherstellung (zivile und militärische Feuerwaffen)
- Tabak (Herstellung)
- Alkohol (Herstellung)

Umsätze, die 5 % ihrer jährlichen Umsätze aus Folgendem übersteigen:

- Erwachsenenunterhaltung
- Glücksspiel
- Arktisches Öl, Gasexploration und -extraktion, Extraktionsmethoden für Schiefergas und Ölsand (zum Beispiel Fracking)
- Förderung von Kraftwerkskohle



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- Tabakhandel und/oder -großhandel (Einzelhandelsprodukt)

Umsätze, die 10 % ihrer jährlichen Umsätze aus Folgendem übersteigen:

- Militärische Verträge für Waffen, waffenbezogene Produkte und/oder Dienstleistungen
- Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle, sofern kein Übergangsplan hin zu erneuerbaren Energien besteht
- Palmölproduktion und -vertrieb

- B. Normenbasierte negative Prüfung:** Der Anlageverwalter schließt Unternehmen aus, die schwerwiegend gegen eine der zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen bzw. diese nicht einhalten. Zur Durchführung dieser Analyse verwendet der Anlageverwalter hausintern vom Anlageverwalter und/oder seinen verbundenen Unternehmen erstellte oder von einem oder mehreren externen ESG-Researchdienst gelieferte Daten.
- C. DNSH-Beurteilung (Beurteilung der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen):** Der Anlageverwalter berücksichtigt und prüft jede potenzielle Anlage anhand der PAI-Indikatoren.
- D. Beitrag zu den nachhaltigen Anlagezielen:** Der Anlageverwalter beurteilt dann den Beitrag jeder Anlage zu den Nachhaltigkeitszielen wie folgt:

Ökologische Schwerpunktbereiche:

- *Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel*
 - Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass ein Unternehmen zu diesem Ziel beiträgt, wenn es ein Engagement in Geschäftstätigkeiten im Bereich erneuerbarer und alternativer Energien bietet, wenn es Komponenten für CO₂-arme/CO₂-freie Produkte und Dienstleistungen liefert oder herstellt, nachhaltigen Transport ermöglicht oder mit grüner Infrastruktur befasst ist (Höherstufung von Infrastruktur- und/oder Umrüstungsbranchen, damit sie nachhaltig werden, mit gesteigerter Effizienz der Ressourcennutzung und größerem Einsatz von sauberen und umweltfreundlichen Technologien und Industrieverfahren). Des Weiteren ist der Anlageverwalter der Ansicht, dass ein Unternehmen zu diesem Ziel beiträgt, wenn es in taxonomiefähigen Tätigkeiten mit dem Potenzial zum Erhalt der Taxonomie-Konformität tätig ist.
- *Saubere Elemente*
 - Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass ein Unternehmen zu diesem Ziel beiträgt, wenn es ein Engagement in Geschäftstätigkeiten im Bereich Dienstleistungen bei Wasser-, Luft- oder Landverschmutzung bietet oder wenn es die Qualität natürlicher Ressourcen durch Reduzierung der Verschmutzung verbessert, das Ablassen/Abladen gefährlicher Chemikalien und Materialien unterbindet und deren Freisetzung minimiert, eine Wüstenbildung bekämpft, degradierte Wasserressourcen, Land und Boden wiederherstellt oder in der Umweltüberwachung und -kontrolle tätig ist.
- *Kreislaufwirtschaft*
 - Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass ein Unternehmen zu diesem Ziel beiträgt, wenn es die Ressourcennutzung und die Abfallproduktion durch Vermeidung, Reduzierung, Recycling, Wiederverwendung und Rückgewinnung senkt.
- *Nachhaltige(r) Produktion & Konsum*
 - Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass ein Unternehmen zu diesem Ziel beiträgt, wenn dessen Geschäft sich mit der Steigerung der Energieeffizienz und/oder einem effizienten Ressourcenmanagement und -sicherheit befasst (und ein umweltfreundliches Management von Materialien während ihrer Nutzungsdauer erreicht und deren Ablassen in Luft, Wasser und Boden deutlich reduziert, um ihre nachteiligen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu minimieren).

Soziale Schwerpunktbereiche:

- *Gesundheit & Wohlbefinden*
 - Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass ein Unternehmen zu diesem Ziel beiträgt, wenn seine Geschäftstätigkeiten Lebensmittelsicherheit/nachhaltige Landwirtschaft (mit einem Schwerpunkt auf Waren und Dienstleistungen liefernden Unternehmen, die landwirtschaftliche Erträge steigern oder strenge Tierschutzpraktiken aufweisen), Ernährung (Nährwertprofile von Produkten müssen „gesund“ sein), Produkte und Dienstleistungen im Bereich Gesundheit und Wohlbefinden, Sicherheit (Unternehmen, die Innovation und Technologie zum Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen oder zur Sicherstellung von Menschenrechten wie digitaler

Datenschutz) oder Produktsicherheit (Erbringen von Prüfungs- und Verifizierungsdienstleistungen) und Altenpflege umfassen.

- *Humankapitalentwicklung*
 - o Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass ein Unternehmen zu diesem Ziel beiträgt, wenn sein Kerngeschäft mit Bildung, Personalvermittlung, Schulung und Weiterbildung, Produktivitätssteigerung verbunden ist oder wenn ein Unternehmen von einer überdurchschnittlichen Anzahl von Frauen auf Management- und Verwaltungsratsebene mit starken Personalpraktiken geleitet wird, die Gleichberechtigung der Geschlechter fördern, Beschäftigung für Menschen mit Behinderung/Randgruppen bieten oder sich auf die wesentliche Erhöhung der Anzahl von jungen Leuten und Erwachsenen mit maßgeblichen Fähigkeiten, einschließlich technischer und beruflicher Fertigkeiten, zur Anstellung, für geeignete Arbeitsplätze und die Geschäftsleitung konzentrieren.
- *Inklusive Entwicklung*
 - o Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass ein Unternehmen zu diesem Ziel beiträgt, wenn es finanzielle Inklusion durch Mikrokredite an Frauen und Kredite an Mikro-, Klein- und Mittelbetriebe (MKMU) fördert, erschwinglichen Wohnraum (sozialer Wohnraum oder Massenmarktsegment zum mittleren Preis pro Quadratmeter oder darunter je nach geografischer Lage), erschwingliche Gesundheitspflege (Zugang zu qualitativ notwendigen Gesundheitspflegeleistungen und Zugang zu sicheren, wirkungsvollen, qualitativen und erschwinglichen notwendigen Medikamenten), digitale Inklusion (erhöht den Zugang zur Informations- und Kommunikationstechnologie) oder Zugang zu erschwinglichen Produkten und Dienstleistungen bietet.
- *Wegbereiter für nachhaltige Entwicklungen*
 - o Der Anlageverwalter ist der Ansicht, dass ein Unternehmen zu diesem Ziel beiträgt, wenn sein Geschäft eine nachhaltige Entwicklung durch das Entwickeln und Bewerben von Nachhaltigkeitsstandards, -produkten, -dienstleistungen und diesbezüglicher Infrastruktur ermöglicht und unterstützt. Dazu gehören beispielsweise Börsen, die ESG-Offenlegungsanforderungen festlegen und deren Einhaltung bei notierten Unternehmen überwachen, grüne Anleihen bewertende Ratingagenturen oder Finanzinstitute, die grüne Finanzierungen ermöglichen oder die digitale Kluft reduzierende Unternehmen, indem sie Zugang zu Informationen und Wissen bieten und ESG-Standards fördern.

Der Anlageverwalter misst das Engagement in den Schwerpunktbereichen anhand eines aktivitäts- und operationsbasierten Ansatzes. Aktivitätsbasierte Ansätze ergeben sich aus dem Engagement in Wirtschaftstätigkeiten, die zu den Nachhaltigkeitszielen beitragen. In dieser Kategorie, die sich auf Produkte und Dienstleistungen konzentriert, können Unternehmen Erträge erwirtschaften, die unseren ökologischen und sozialen Schwerpunktbereichen entsprechen. Operative Ansätze basieren auf dem Management wesentlicher ökologischer und sozialer Risiken und Chancen in der betrieblichen Tätigkeit der Unternehmen. Der Anlageverwalter nimmt auch eine ganzheitliche Bewertung der Unternehmensführung vor, indem er ein proprietäres Tool im Rahmen einer umfassenderen ESG-Analyse einsetzt.

E. Verpflichtung zu den nachhaltigen Anlagezielen:

Auf der Grundlage des Vorgenannten werden alle Vermögenswerte des Fonds, mit Ausnahme der liquiden Mittel und der Absicherungsinstrumente, als nachhaltige Anlagen eingestuft, mit einem indikativen Ziel von 30 % mit Beitrag zum ökologischen Ziel und 30 % mit Beitrag zum sozialen Ziel. Zusammen mit den PAI, den aktivitätsbasierten Ausschlüssen und den normenbasierten Ausschlüssen für die Bewertung der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen misst der Anlageverwalter das Unternehmen auf Unternehmensebene (bestanden/nicht bestanden) und nicht auf der Ebene einer bestimmten Wirtschaftstätigkeit, die zur Bewertung des Engagements in den Schwerpunktbereichen verwendet wird.

● *Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung des nachhaltigen Anlageziels eingesetzt werden?*

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind die systematischen Ausschlüsse bestimmter Unternehmen auf der Grundlage der tätigkeitsbasierten und normenbasierten Ausschlusspolitik, die Auswahl potenzieller investierter Unternehmen auf der Grundlage ihres Beitrags zu nachhaltigkeitsbezogenen Zielen, die Politik zur Anpassung an die ökologischen und sozialen Anlageziele des Fonds und die Aufrechterhaltung eines Mindestanteils an Anlagen in nachhaltigen Anlagen wie oben beschrieben. Des Weiteren hat sich der

Anlageverwalter zu einem Kohlenstoff-Intensitätsprofil des Fonds verpflichtet, das mindestens 25 % niedriger als das vom Index ist.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Fonds tätigt Anlagen in Unternehmen mit verschiedenen Marktkapitalisierungen, die unterbewertet sind, eine hohe Qualität aufweisen und von erstklassigen Managementteams mit guter Betriebs- und Governance-Bilanz verwaltet werden. Im Rahmen unseres für die Beurteilung der Unternehmensführung eingesetzten hausinternen Research berücksichtigen wir bei einem Unternehmen für gewöhnlich:

- Die Erfolgshistorie für die Allokation von Kapital
- Qualität, Diversität und Zusammensetzung des Verwaltungsrats
- Ausrichtung von Anreizleistungen für kontrollierende Aktionäre, Minderheitsaktionäre und das Management
- Schutz der Rechte von Minderheitsaktionären in der Vergangenheit, insbesondere in einer Krise
- Fähigkeit, Talente anzuwerben und zu halten
- Engagement gegenüber aufsichtsrechtlichen, Markt- und sonstigen Risiken
- Management wesentlicher ökologischer und sozialer Risiken
- Potenzial zur Eroberung neuer Geschäftsbereiche durch Ausnutzung bestehender Stärken
- Aktionärsfreundlichkeit, einschließlich Transparenz und Offenlegung

Um einen 360-Grad-Blick auf Beteiligungsgesellschaften zu erhalten, beinhaltet das Überprüfungsverfahren (Due Diligence) des Anlageverwalters Treffen mit einer oder mehreren der folgenden Anspruchsgruppen: Unternehmensleitung, Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten, Research- und zivilgesellschaftliche Organisationen. Dies unterstützt den Anlageverwalter bei der Bewertung der Stärke und Qualität von Managementteams sowie der Tragfähigkeit des Geschäftsmodells eines Unternehmens. Der Anlageverwalter kann auch das Potenzial eines Unternehmens zur erfolgreichen Eroberung neuer Geschäftsbereiche durch Ausnutzung bestehender Stärken berücksichtigen. In Märkten, die rasch wachsen und immer noch an sich ineffizient sind, ist es nach Erachten des Anlageverwalters zur Unterstützung beim Management der Anlagen unserer Kunden wichtig, Unternehmen mit einer starken Unternehmensführung zu ermitteln.

Der Prozess des Anlageverwalters zur Bewertung der Unternehmensführung ist ganzheitlich, und es ist zu beachten, dass die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung in einem Markt anders aussehen können als in einem anderen Markt. Der Anlageverwalter ist nicht der Ansicht, dass es ein einziges optimales Modell der Unternehmensführung gibt, da sich die Aktionärsstruktur, das regulatorische Umfeld und der rechtliche Rahmen von Markt zu Markt unterscheiden. Der Anlageverwalter konzentriert sich auf die Effektivität der Struktur und darauf, ob diese Strukturen den Best Practices entsprechen. Er engagiert sich in den Portfoliounternehmen, in denen es Abweichungen von den Best Practices gibt, die den Wert für die Aktionäre steigern können.

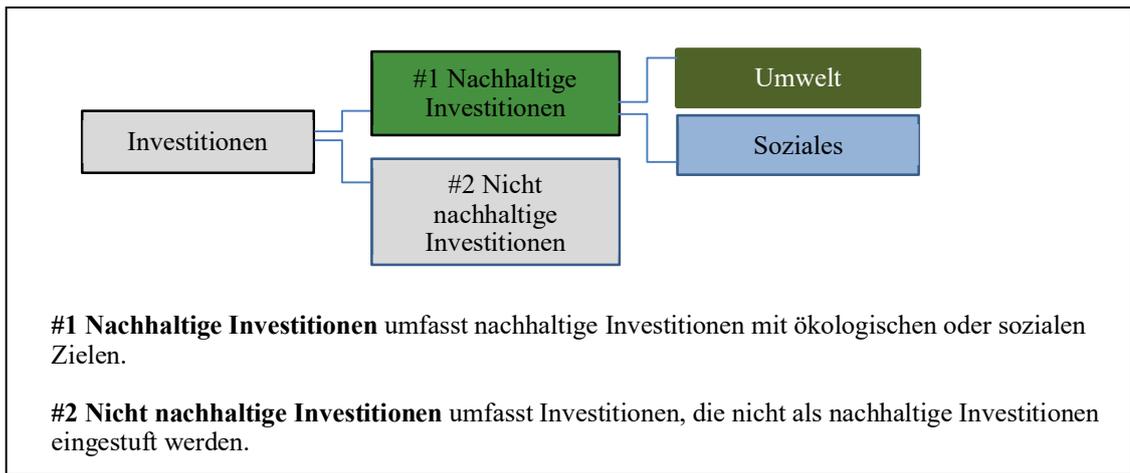


Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Anlagen aus?

Der Fonds investiert mindestens 85 % seines NIW in nachhaltige Anlagen (#1 Nachhaltig), mit einem Minimum von 30 % mit Beitrag zu positiven ökologischen Ergebnissen und 30 % mit Beitrag zu positiven sozialen Ergebnissen. Der Anteil „#2 Nicht nachhaltig Investitionen“ des Portfolios wird in sonstigen Anlagen investiert, dazu gehören: Barmittel, Barmitteläquivalente oder Absicherungsinstrumente.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Bitte beachten Sie, dass der oben genannte Mindestprozentsatz an nachhaltigen Anlagen im Verhältnis zum Nettovermögen des Fonds angegeben ist. Hinsichtlich der Anlagen des Fonds, mit Ausnahme von Barmitteln, Barmitteläquivalenten und Absicherungsinstrumenten, verpflichtet sich der Fonds, nur in Unternehmen zu investieren, die er als nachhaltige Anlagen einstuft.

- **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**
k. A.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Während dieser Fonds nachhaltige Investitionen mit einem nachhaltigen Ziel vornimmt, wird seine Verpflichtung zu EU-taxonomiekonformen „nachhaltigen Investitionen“ im Sinne der Taxonomie-Verordnung bei 0% angesetzt. Der Grund für diese Ausrichtung ist, dass derzeit keine ausreichenden Daten vorliegen, um definitiv Konformität mit der EU-Taxonomie nachzuweisen, da in vielen Rechtsordnungen, denen die Unternehmen unterliegen, in die der Fonds investiert, für nicht finanzielle Angaben nicht dieselben Berichtsvorschriften und -standards gelten wie in der EU. Soweit der Anlageverwalter bestimmen kann, dass ein Unternehmen, in das investiert wird, sowohl geeignet als auch potenziell mit den technischen Regulierungsstandards, dem Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ sowie den sozialen Mindestschutzvorschriften der EU-Taxonomie in Einklang stehen, beabsichtigt der Fonds, diese Konformität zu melden.

- **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der Taxonomie-Verordnung²⁴ der EU entsprechen?**
 - Ja:
 - In fossile Gase In Kernenergie
 - Nein

²⁴ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Klimaschutz“) und kein Ziel der EU-Taxonomie wesentlich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für fossile Gas- und Kernenergie-tätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfasst Kriterien fossile Emissionen und Umsteuern von Umsteuern erneuerbare Energien, Kohlen und Brennstoffe.

Ende des Jahres 2035. Für die Kernenergie umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallbewirtschaftungsvorschriften.

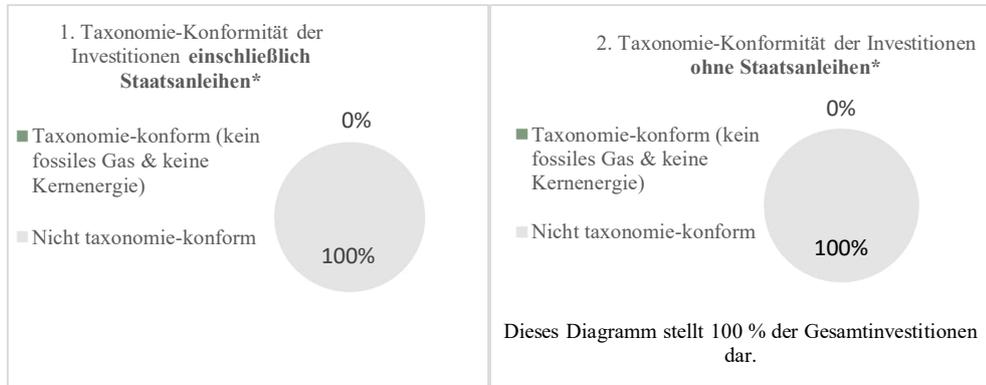
Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

In den beiden nachstehenden Absätzen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Da sich der Fonds nicht zu „nachhaltigen Investitionen“ im Sinne der Taxonomie-Verordnung verpflichtet, wird der Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung ebenfalls bei 0 % angesetzt.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Während dieser Fonds nachhaltige Investitionen mit einem nachhaltigen Ziel vornimmt, wird seine Verpflichtung zu nicht EU-taxonomekonformen „nachhaltigen Investitionen“ mit einem Umweltziel im Sinne der Taxonomie-Verordnung bei 30 % angesetzt.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel beträgt voraussichtlich 30 %.



Welche Anlagen sind unter „#2 Nicht nachhaltig“ enthalten, was ist ihr Zweck und bestehen ökologische oder soziale Mindestschutzvorschriften?

1. Barmittel und Barmitteläquivalente zu Liquiditätszwecken
2. Absicherungsinstrumente zur Reduzierung von Marktrisiken

Aufgrund der Natur dieser Anlagen werden keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzvorschriften für Anlagen unter Punkt 1 und 2 hier festgelegt.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

k. A.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind der Website zu entnehmen:

<https://global.matthewsasiasia.com/siteassets/resources/fund-documents/sfdp-article-10-asia-sustainable-future-fund.pdf>

FORMBLATT XII

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Produktname: China A-Share Fund **Unternehmenskennung:** 549300ATM519LVB0W145

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ % <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __ %	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthielt es einen Anteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt beworben?

Zu den von diesem Fonds beworbenen Merkmalen gehören eine solide Unternehmensführung und eine Verpflichtung zu einem Kohlenstoff-Intensitätsprofil, das niedriger als der Index ist. Dieser Fonds ist bestrebt, in Unternehmen zu investieren, die ihren ökologischen Fußabdruck reduzieren, sowie in Unternehmen mit geringer Beteiligung an der Förderung fossiler Brennstoffe. Ferner strebt der Fonds Anlagen in Unternehmen an, die Maßnahmen zum Klimaschutz ergreifen, indem sie beispielsweise einen Plan zur Reduzierung der Emissionen oder zur Verringerung der Kohlenstoff-Intensität im Laufe der Zeit aufstellen.

Des Weiteren verwendet der Fonds sowohl tätigkeits- als auch normenbasierte Ausschlüsse, die in der nachstehenden Anlagestrategie ausführlicher beschrieben sind.

Der Hauptindex ist der MSCI China A Onshore Index (der „Index“) und wird nur zum Vergleich der Wertentwicklung angegeben. Dieser Index berücksichtigt nicht die vom Fonds beworbenen ESG-Merkmale, die durch den vom Anlageverwalter verfolgten Anlageprozess erreicht werden sollen. Daher kann dieser Index nicht als Referenzwert im Sinne der SFDR herangezogen werden. Eine Beschreibung der Indexmethode ist auf der Website des Indexanbieters abrufbar: Indexmethode – MSCI.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Nachhaltigkeitsindikatoren, die herangezogen werden, um das Erreichen der beworbenen ökologischen und sozialen („E&S“) Merkmale zu messen, umfassen:

1. Die gesamte Kohlenstoff-Intensität oder die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoff-Intensität (WACI) des Fonds und des Index.
2. Der Anteil von Beteiligungsgesellschaften mit einer niedrigeren Kohlenstoff-Intensität als der Index.
3. Der Anteil von Anlagen mit einem wesentlichen Engagement (Erträge von 10 % oder mehr) im Sektor fossile Brennstoffe.
4. Der Anteil von Anlagen, die EU-taxonomeiefähig²⁵ sind.
5. Der Anteil von Anlagen, die ein Engagement in oder Verbindungen zu den in der tätigkeitsbasierten Ausschlussliste genannten Sektoren haben.
6. Der Anteil von Anlagen in Unternehmen, die schwerwiegend gegen eine der zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen gegen die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) verstoßen.

● Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

k. A.

● Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

k. A.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die von dem Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

²⁵ Anleger werden auf die Tatsache hingewiesen, dass die Taxonomie-Fähigkeit sich von der Taxonomie-Konformität unterscheidet, und deshalb kann es eine beträchtliche Abweichung zwischen beiden Konzepten geben. Die Eignung einer Tätigkeit impliziert, dass diese Tätigkeit in den delegierten Rechtsakten zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel enthalten ist. Dies bedeutet aber nicht, dass diese Tätigkeit/Anlage die Kriterien einer nachhaltigen Anlage erfüllt oder dass sie taxonomiekonform ist.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Der Anlageverwalter verpflichtet sich, mindestens jährlich über die berücksichtigten Indikatoren und über die ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten. Der Fokus wird auf Indikatoren gelegt, die vom Anlageverwalter als relevant/wesentlich erachtet werden.

Derzeit prüft und überwacht der Anlageverwalter vierteljährlich die folgenden Indikatoren zu wichtigen nachteiligen Auswirkungen:

- THG-Emissionen (Scope 1, 2, 3 und gesamt)
- CO₂-Fußabdruck
- Kohlenstoff-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe aktiv sind
- Anteil von Verbrauch und Erzeugung von nicht erneuerbarer Energie
- Intensität des Energieverbrauchs je Sektor mit hoher Klimaauswirkung
- Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt in anfälligen Gebieten
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder gegen die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) verstoßen.
- Fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechterdiversität im Verwaltungsrat
- Berührungspunkte mit umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)
- Initiativen zur Verringerung des Kohlenstoffausstoßes
- Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Bestimmungen zur Korruptionsbekämpfung und Bestechung

Zusätzliche Indikatoren können im Laufe der Zeit berücksichtigt werden, und die vollständige Liste berücksichtigter Indikatoren wird zur Verfügung gestellt auf:

<https://global.matthewsasias.com/siteassets/resources/fund-documents/sfdr-article-10-china-a-share-fund.pdf>

Der Anlageverwalter ist bestrebt, die nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidung auf Nachhaltigkeitsfaktoren so weit wie möglich durch einen Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, abzumildern. Der Anlageverwalter tritt mit Portfolio-Unternehmen in den Dialog, wenn er glaubt, dass es Spielraum für Verbesserung bei relevanten PAI gibt, was abhängig von der Branche ist,

in der die Beteiligungsgesellschaft tätig ist.

Anleger werden auf die Tatsache hingewiesen, dass das Sammeln von Daten in Schwellenländern eine Herausforderung bleibt. Deshalb kann sich der Anlageverwalter in Ermangelung von Daten auf modellierte/geschätzte Daten stützen, die unter Umständen die Realität nicht vollumfänglich widerspiegeln.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in der regelmäßigen Berichterstattung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR enthalten.

Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Beteiligungsgesellschaften werden vom Fonds gemäß dem folgenden Prozess ausgewählt:

6. Durch Nutzung von Emittenteninformationen und externem Research glaubt der Anlageverwalter besser in der Lage zu sein, die Auswirkung eines Emittenten auf die Gesellschaft und die Umwelt, dessen Management von Humankapital, dessen Nutzung natürlicher Ressourcen usw. sowie dessen Einhaltung internationaler, nationaler oder lokaler Vorschriften nachzuvollziehen.
7. Ausschluss der Unternehmen mit Verfahrensweisen einer schlechten Unternehmensführung und kontroversen Verhalten und kontroversen Produkten basierend auf der nachstehend beschriebenen Ausschlusspolitik des Anlageverwalters und durch Auswahl von Unternehmen mit starkem Engagement zur Reduzierung ihres ökologischen Fußabdrucks (Scope-1- und Scope-2-Kohlenstoffemissionen im Sinne von Anhang III Nummer 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/1011) sowie von Unternehmen mit geringer Beteiligung an der Förderung fossiler Brennstoffe. Ferner beabsichtigt der Fonds Anlagen in Unternehmen, die Maßnahmen zum Klimaschutz ergreifen. Insbesondere investiert der Fonds in Unternehmen, die EU-taxonomiefähige Tätigkeiten betreiben und erwartet eine zukünftige Anpassung, aber der Mangel an Dateninformationen seitens der Beteiligungsgesellschaften stellt eine Herausforderung dar. Zu Beispielen für EU-taxonomiefähige Tätigkeiten gehören Elektrofahrzeugbauer, Chiphersteller für Elektrofahrzeuge, Batteriehersteller für Elektrofahrzeuge und Hersteller von Batteriekomponenten, um CO₂-Emissionen zu reduzieren, die Energieeffizienz zu steigern und zur Kreislaufwirtschaft beizutragen.
8. Analysieren von Portfoliobeständen und ihrer betrieblichen Umfeldern auf regelmäßiger Basis;
9. Äußerung von ESG-Bedenken, die während des Research-Prozesses ermittelt wurden;
10. Ggf. Vorschläge zur Stimmrechtsvertretung bei Wertpapieren, die an ihre ESG-Dialogaktivitäten angepasst sind.

Ausschlusspolitik:

Der Anlageverwalter schließt direkte Anlagen in Unternehmensemittenten aus, die ein Engagement oder Verbindungen zu bestimmten Sektoren haben, nämlich Emittenten, die:

Umsätze beziehen aus:

- Kontroversen Waffen

Umsätze, die 5 % ihrer jährlichen Umsätze aus Folgendem übersteigen:

- Erwachsenenunterhaltung
- Arktisches Öl, Gasexploration und -extraktion
- Förderung von Kraftwerkskohle
- Waffenherstellung (zivile und militärische Feuerwaffen)
- Tabak (Herstellung)

Umsätze, die 10 % ihrer jährlichen Umsätze aus Folgendem übersteigen:

- Militärische Verträge für Waffen, waffenbezogene Produkte und/oder Dienstleistungen
- Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle, sofern kein Übergangsplan hin zu erneuerbaren Energien besteht



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Umsätze, die 50 % ihrer jährlichen Umsätze aus Folgendem übersteigen:

- Tabakhandel und/oder -großhandel (Einzelhandelsprodukt)
- Palmölproduktion und -vertrieb

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind die systematischen Ausschlüsse bestimmter Unternehmen auf der Grundlage der oben beschriebenen Ausschlusspolitik. Des Weiteren hat sich der Anlageverwalter zu einem Kohlenstoff-Intensitätsprofil verpflichtet, das niedriger als das vom Index ist.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

k. A.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Der Fonds tätigt Anlagen in Unternehmen mit verschiedenen Marktkapitalisierungen, die unterbewertet sind, eine hohe Qualität aufweisen und von erstklassigen Managementteams mit hervorragender Betriebs- und Governance-Bilanz verwaltet werden.

Im Rahmen der hausinternen Research berücksichtigt der Anlageverwalter bei einem Unternehmen für gewöhnlich die folgenden Aspekte:

- Die Erfolgshistorie für die Allokation von Kapital
- Qualität, Diversität und Zusammensetzung des Verwaltungsrats
- Ausrichtung von Anreizleistungen für kontrollierende Aktionäre, Minderheitsaktionäre und das Management
- Schutz der Rechte von Minderheitsaktionären in der Vergangenheit, insbesondere in einer Krise
- Fähigkeit, Talente anzuwerben und zu halten
- Engagement gegenüber aufsichtsrechtlichen, Markt- und sonstigen Risiken
- Management wesentlicher ökologischer und sozialer Risiken
- Potenzial zur Eroberung neuer Geschäftsbereiche durch Ausnutzung bestehender Stärken

Um einen 360-Grad-Blick auf Beteiligungsgesellschaften zu erhalten, beinhaltet das Überprüfungsverfahren (Due Diligence) des Anlageverwalters Treffen mit einer oder mehreren der folgenden Anspruchsgruppen: Unternehmensleitung, Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten, Research- und zivilgesellschaftliche Organisationen. Dies unterstützt den Anlageverwalter bei der Bewertung der Stärke und Qualität von Managementteams sowie der Tragfähigkeit des Geschäftsmodells eines Unternehmens. Der Anlageverwalter kann auch das Potenzial eines Unternehmens zur erfolgreichen Eroberung neuer Geschäftsbereiche durch Ausnutzung bestehender Stärken berücksichtigen. In Märkten, die rasch wachsen und immer noch an sich ineffizient sind, ist es nach Erachten des Anlageverwalters zur Unterstützung beim Management der Anlagen unserer Kunden wichtig, Unternehmen mit einer starken Unternehmensführung zu ermitteln.

Der Prozess des Anlageverwalters zur Bewertung der Unternehmensführung ist ganzheitlich, und es ist zu beachten, dass die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung in einem Markt anders aussehen können als in einem anderen Markt. Der Anlageverwalter ist nicht der Ansicht, dass es ein einziges optimales Modell der Unternehmensführung gibt, da sich die Aktionärsstruktur, das regulatorische Umfeld und der rechtliche Rahmen von Markt zu Markt unterscheiden. Der Anlageverwalter konzentriert sich auf die Effektivität der Struktur und darauf, ob diese Strukturen den Best Practices entsprechen. Er engagiert sich in den Portfoliounternehmen, in denen es Abweichungen von den Best Practices gibt, die den Wert für die Aktionäre steigern können.

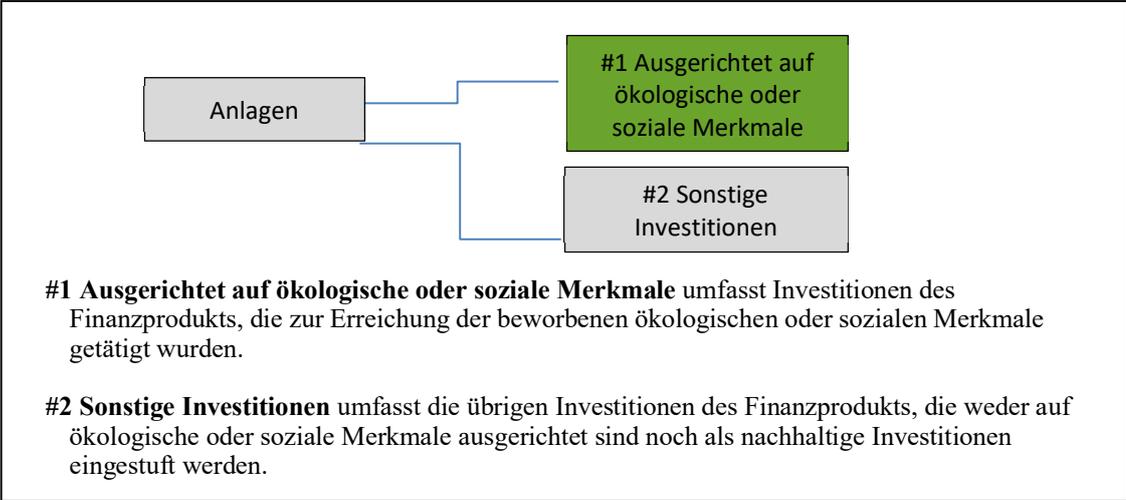
Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds wird mindestens 85 % seines NIW in Unternehmen investieren, die an die beworbenen ökologischen und sozialen (E&S-) Merkmale angepasst sind (#1). Somit wird der verbleibende Anteil (< 15 %) aus (#2) „Sonstigen“ Investitionen bestehen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

● **Wie werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

k. A.



● **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht zu nachhaltigen Investitionen. Infolgedessen verpflichtet sich der Fonds nicht zu einem Mindestmaß an EU-taxonomiekonformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel.

● **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der Taxonomie-Verordnung²⁶ der EU entsprechen?**

- Ja:
 - In fossile Gase In Kernenergie
- Nein

²⁶ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Klimaschutz“) und kein Ziel der EU-Taxonomie wesentlich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für fossile Gas- und Kernenergie-tätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

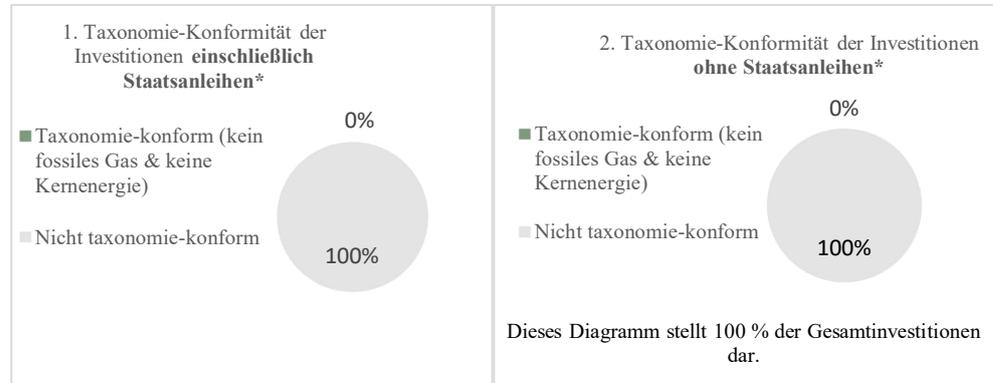
Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf vollständig erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende des Jahres 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallbewirtschaftungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO2-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

In den beiden nachstehenden Absätzen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



**Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.*

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht zu nachhaltigen Investitionen. Infolgedessen verpflichtet sich der Fonds weder zu einem Mindestmaß an EU-taxonomeikonformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel noch zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.

 **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht zu nachhaltigen Investitionen. Infolgedessen verpflichtet sich der Fonds nicht zu einem Mindestanteil an nicht EU-taxonomeikonformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel.

 **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

k. A.

 **Welche Investitionen fallen unter „#2 Sonstige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Zu „Sonstigen“ Investitionen gehören Barmittel, Barmitteläquivalente, Anlagen zu Diversifizierungszwecken oder Anlagen, für die Daten fehlen und die keinen Mindestschutzvorschriften in Bezug auf E&S folgen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

k. A.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind der Website zu entnehmen:

<https://global.matthewsasiasia.com/siteassets/resources/fund-documents/sfd-10-emerging-markets-equity-fund.pdf>

FORMBLATT XIII

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Produktname: Emerging Markets Equity Fund

Unternehmenskennung: 2549007LUQF4KZGGX077

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __ % <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __ %	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthielt es einen Anteil von __ % an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt beworben?

Zu den von diesem Fonds beworbenen Merkmalen gehören eine solide Unternehmensführung und eine Verpflichtung zu einem Kohlenstoff-Intensitätsprofil, das niedriger als der Index ist. Dieser Fonds ist bestrebt, in Unternehmen zu investieren, die ihren ökologischen Fußabdruck reduzieren, sowie in Unternehmen mit geringer Beteiligung an der Förderung fossiler Brennstoffe. Ferner strebt der Fonds Anlagen in Unternehmen an, die Maßnahmen zum Klimaschutz ergreifen, indem sie beispielsweise einen Plan zur Reduzierung der Emissionen oder zur Verringerung der Kohlenstoff-Intensität im Laufe der Zeit aufstellen.

Des Weiteren verwendet der Fonds sowohl tätigkeits- als auch normenbasierte Ausschlüsse, die in der nachstehenden Anlagestrategie ausführlicher beschrieben sind.

Der Hauptindex ist der MSCI Emerging Markets Index (der „Index“) und wird nur zum Vergleich der Wertentwicklung angegeben. Dieser Index berücksichtigt nicht die vom Fonds beworbenen ESG-Merkmale, die durch den vom Anlageverwalter verfolgten Anlageprozess erreicht werden sollen. Daher kann dieser Index nicht als Referenzwert im Sinne der SFDR herangezogen werden. Eine Beschreibung der Indexmethode ist auf der Website des Indexanbieters abrufbar: Indexmethode – MSCI

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die Nachhaltigkeitsindikatoren, die herangezogen werden, um das Erreichen der beworbenen ökologischen und sozialen („E&S“) Merkmale zu messen, umfassen:

1. Die gesamte Kohlenstoff-Intensität oder die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoff-Intensität (WACI) des Fonds und des Index.
2. Der Anteil von Beteiligungsgesellschaften mit einer niedrigeren Kohlenstoff-Intensität als der Index.
3. Der Anteil von Anlagen mit einem wesentlichen Engagement (Erträge von 10 % oder mehr) im Sektor fossile Brennstoffe.
4. Der Anteil von Anlagen, die EU-taxonomiefähig²⁷ sind.
5. Der Anteil von Anlagen, die ein Engagement in oder Verbindungen zu den in der tätigkeitsbasierten Ausschlussliste genannten Sektoren haben.
6. Der Anteil von Anlagen in Unternehmen, die schwerwiegend gegen eine der zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen gegen die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) verstoßen.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

k. A.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

k. A.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

²⁷ Anleger werden auf die Tatsache hingewiesen, dass die Taxonomie-Fähigkeit sich von der Taxonomie-Konformität unterscheidet, und deshalb kann es eine beträchtliche Abweichung zwischen beiden Konzepten geben. Die Eignung einer Tätigkeit impliziert, dass diese Tätigkeit in den delegierten Rechtsakten zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel enthalten ist. Dies bedeutet aber nicht, dass diese Tätigkeit/Anlage die Kriterien einer nachhaltigen Anlage erfüllt oder dass sie taxonomiekonform ist.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Der Anlageverwalter verpflichtet sich, mindestens jährlich über die berücksichtigten Indikatoren und über die ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten. Der Fokus wird auf Indikatoren gelegt, die vom Anlageverwalter als relevant/wesentlich erachtet werden.

Derzeit prüft und überwacht der Anlageverwalter vierteljährlich die folgenden Indikatoren zu wichtigen nachteiligen Auswirkungen:

- THG-Emissionen (Scope 1, 2, 3 und gesamt)
- CO₂-Fußabdruck
- Kohlenstoff-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe aktiv sind
- Anteil von Verbrauch und Erzeugung von nicht erneuerbarer Energie
- Intensität des Energieverbrauchs je Sektor mit hoher Klimaauswirkung
- Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt in anfälligen Gebieten
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder gegen die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) verstoßen.
- Fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechterdiversität im Verwaltungsrat
- Berührungspunkte mit umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)
- Initiativen zur Verringerung des Kohlenstoffausstoßes
- Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Bestimmungen zur Korruptionsbekämpfung und Bestechung

Zusätzliche Indikatoren können im Laufe der Zeit berücksichtigt werden, und die vollständige Liste berücksichtigter Indikatoren wird zur Verfügung gestellt auf:

<https://global.matthewsasiasia.com/siteassets/resources/fund-documents/sfdr-article-10-emerging-markets-equity-fund.pdf>

Der Anlageverwalter ist bestrebt, die nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidung auf Nachhaltigkeitsfaktoren so weit wie möglich durch einen Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, abzumildern. Der Anlageverwalter tritt mit Portfolio-Unternehmen in den Dialog, wenn er glaubt, dass es Spielraum für Verbesserung bei relevanten PAI gibt, was abhängig von der Branche ist, in der die Beteiligungsgesellschaft tätig ist.

Anleger werden auf die Tatsache hingewiesen, dass das Sammeln von Daten in Schwellenländern eine Herausforderung bleibt. Deshalb kann sich der Anlageverwalter in Ermangelung von Daten auf modellierte/geschätzte Daten stützen, die unter Umständen die Realität nicht vollumfänglich widerspiegeln.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in der regelmäßigen Berichterstattung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR enthalten.

Nein

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Beteiligungsgesellschaften werden vom Fonds gemäß dem folgenden Prozess ausgewählt:

1. Durch Nutzung von Emittenteninformationen und externem Research glaubt der Anlageverwalter besser in der Lage zu sein, die Auswirkung eines Emittenten auf die Gesellschaft und die Umwelt, dessen Management von Humankapital, dessen Nutzung natürlicher Ressourcen usw. sowie dessen Einhaltung internationaler, nationaler oder lokaler Vorschriften nachzuvollziehen.
2. Ausschluss der Unternehmen mit Verfahrensweisen einer schlechten Unternehmensführung und kontroversen Verhalten und kontroversen Produkten basierend auf der nachstehend beschriebenen Ausschlusspolitik des Anlageverwalters und durch Auswahl von Unternehmen mit starkem Engagement zur Reduzierung ihres ökologischen Fußabdrucks (Scope-1- und Scope-2-Kohlenstoffemissionen im Sinne von Anhang III Nummer 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/1011) sowie von Unternehmen mit geringer Beteiligung an der Förderung fossiler Brennstoffe. Ferner beabsichtigt der Fonds Anlagen in Unternehmen, die Maßnahmen zum Klimaschutz ergreifen. Insbesondere investiert der Fonds in Unternehmen, die EU-taxonomiefähige Tätigkeiten betreiben und erwartet eine zukünftige Anpassung, aber der Mangel an Dateninformationen seitens der Beteiligungsgesellschaften stellt eine Herausforderung dar. Zu Beispielen für EU-taxonomiefähige Tätigkeiten gehören Elektrofahrzeugbauer, Chiphersteller für Elektrofahrzeuge, Batteriehersteller für Elektrofahrzeuge und Hersteller von Batteriekomponenten, um CO₂-Emissionen zu reduzieren, die Energieeffizienz zu steigern und zur Kreislaufwirtschaft beizutragen.
3. Analysieren von Portfoliobeständen und ihrer betrieblichen Umfeldler auf regelmäßiger Basis;
4. Äußerung von ESG-Bedenken, die während des Research-Prozesses ermittelt wurden;
5. Ggf. Vorschläge zur Stimmrechtsvertretung bei Wertpapieren, die an ihre ESG-Dialogaktivitäten angepasst sind.

Ausschlusspolitik:

Der Anlageverwalter schließt direkte Anlagen in Unternehmensemittenten aus, die ein Engagement oder Verbindungen zu bestimmten Sektoren haben, nämlich Emittenten, die:

Umsätze beziehen aus:

- Kontroversen Waffen

Umsätze, die 5 % ihrer jährlichen Umsätze aus Folgendem übersteigen:

- Erwachsenenunterhaltung
- Arktisches Öl, Gasexploration und -extraktion
- Förderung von Kraftwerkskohle
- Waffenherstellung (zivile und militärische Feuerwaffen)
- Tabak (Herstellung)

Umsätze, die 10 % ihrer jährlichen Umsätze aus Folgendem übersteigen:

- Militärische Verträge für Waffen, waffenbezogene Produkte und/oder Dienstleistungen
- Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle, sofern kein Übergangsplan hin zu erneuerbaren Energien besteht

Umsätze, die 50 % ihrer jährlichen Umsätze aus Folgendem übersteigen:

- Tabakhandel und/oder -großhandel (Einzelhandelsprodukt)
- Palmölproduktion und -vertrieb

Des Weiteren kann der Anlageverwalter Unternehmen ausschließen, die als unvereinbar mit den zehn Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen angesehen werden können. Der Anlageverwalter kann jedoch in solche Unternehmen investieren bzw. diese halten, wenn er feststellt, dass das Unternehmen positive Nachhaltigkeitsergebnisse liefert, die andere, nicht nachhaltige Aspekte aufwiegen können. Eine solche Entscheidung kann auf der Nutzung von Daten und Forschungsergebnissen beruhen, auch von Drittanbietern von Nachhaltigkeitsdienstleistungen, bzw. auf der Zusammenarbeit mit der

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Unternehmensleitung.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind die systematischen Ausschlüsse bestimmter Unternehmen auf der Grundlage der oben beschriebenen Ausschlusspolitik.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

k. A.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Fonds tätigt Anlagen in Unternehmen mit verschiedenen Marktkapitalisierungen, die unterbewertet sind, eine hohe Qualität aufweisen und von erstklassigen Managementteams mit hervorragender Betriebs- und Governance-Bilanz verwaltet werden.

Im Rahmen seiner hausinternen Research berücksichtigt der Anlageverwalter bei einem Unternehmen für gewöhnlich die folgenden Aspekte:

- Die Erfolgshistorie für die Allokation von Kapital
- Qualität, Diversität und Zusammensetzung des Verwaltungsrats
- Ausrichtung von Anreizleistungen für kontrollierende Aktionäre, Minderheitsaktionäre und das Management
- Schutz der Rechte von Minderheitsaktionären in der Vergangenheit, insbesondere in einer Krise
- Fähigkeit, Talente anzuwerben und zu halten
- Engagement gegenüber aufsichtsrechtlichen, Markt- und sonstigen Risiken
- Management wesentlicher ökologischer und sozialer Risiken
- Potenzial zur Eroberung neuer Geschäftsbereiche durch Ausnutzung bestehender Stärken

Um einen 360-Grad-Blick auf Beteiligungsgesellschaften zu erhalten, beinhaltet das Überprüfungsverfahren (Due Diligence) des Anlageverwalters Treffen mit einer oder mehreren der folgenden Anspruchsgruppen: Unternehmensleitung, Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten, Research- und zivilgesellschaftliche Organisationen. Dies unterstützt den Anlageverwalter bei der Bewertung der Stärke und Qualität von Managementteams sowie der Tragfähigkeit des Geschäftsmodells eines Unternehmens. Der Anlageverwalter kann auch das Potenzial eines Unternehmens zur erfolgreichen Eroberung neuer Geschäftsbereiche durch Ausnutzung bestehender Stärken berücksichtigen. In Märkten, die rasch wachsen und immer noch an sich ineffizient sind, ist es nach Erachten des Anlageverwalters zur Unterstützung beim Management der Anlagen unserer Kunden wichtig, Unternehmen mit einer starken Unternehmensführung zu ermitteln.

Der Prozess des Anlageverwalters zur Bewertung der Unternehmensführung ist ganzheitlich, und es ist zu beachten, dass die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung in einem Markt anders aussehen können als in einem anderen Markt. Der Anlageverwalter ist nicht der Ansicht, dass es ein einziges optimales Modell der Unternehmensführung gibt, da sich die Aktionärsstruktur, das regulatorische Umfeld und der rechtliche Rahmen von Markt zu Markt unterscheiden. Der Anlageverwalter konzentriert sich auf die Effektivität der Struktur und darauf, ob diese Strukturen den Best Practices entsprechen. Er engagiert sich in den Portfoliounternehmen, in denen es Abweichungen von den Best Practices gibt, die den Wert für die Aktionäre steigern können.

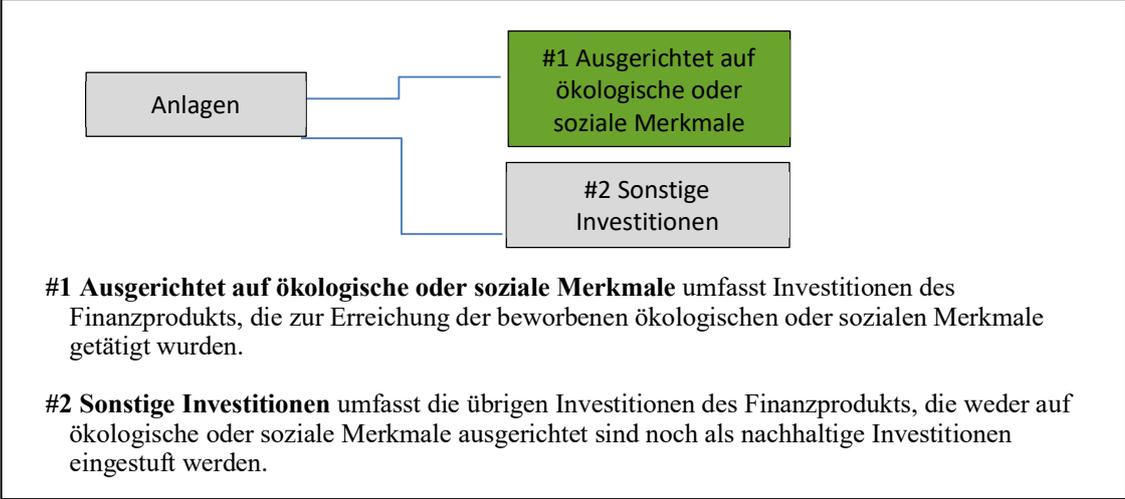
Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds wird mindestens 85 % seines NIW in Unternehmen investieren, die an die beworbenen ökologischen und sozialen (E&S-) Merkmale angepasst sind (#1). Somit wird der verbleibende Anteil (< 15 %) aus (#2) „Sonstigen“ Investitionen bestehen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



● **Wie werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

k. A.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht zu nachhaltigen Investitionen. Infolgedessen verpflichtet sich der Fonds nicht zu einem Mindestmaß an EU-taxonomiekonformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel.

● **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der Taxonomie-Verordnung²⁸ der EU entsprechen?**

- Ja:
 - In fossile Gase In Kernenergie
- Nein

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

²⁸ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Klimaschutz“) und kein Ziel der EU-Taxonomie wesentlich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für fossile Gas- und Kernenergetätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

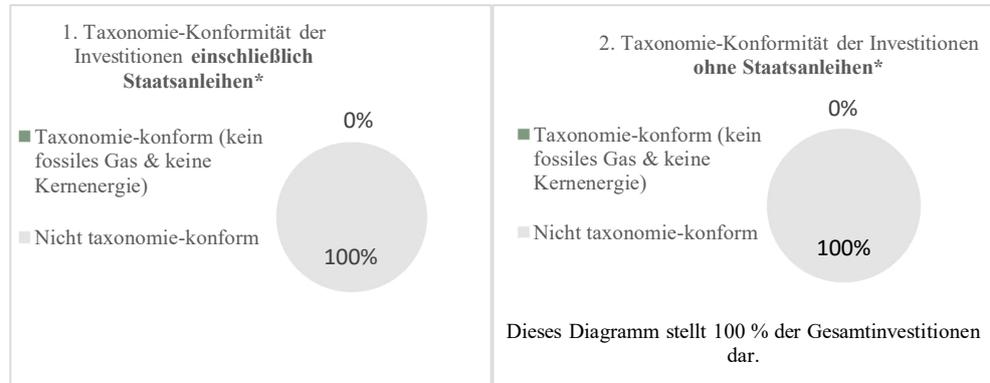
Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf vollständig erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende des Jahres 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallbewirtschaftungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

In den beiden nachstehenden Absätzen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht zu nachhaltigen Investitionen. Infolgedessen verpflichtet sich der Fonds weder zu einem Mindestmaß an EU-taxonomiekonformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel noch zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht zu nachhaltigen Investitionen. Infolgedessen verpflichtet sich der Fonds nicht zu einem Mindestanteil an nicht EU-taxonomiekonformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Sonstige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu „Sonstigen“ Investitionen gehören Barmittel, Barmitteläquivalente, Anlagen zu Diversifizierungszwecken oder Anlagen, für die Daten fehlen und die keinen Mindestschutzvorschriften in Bezug auf E&S folgen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

k. A.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind der Website zu entnehmen:

<https://global.matthewsasiasia.com/siteassets/resources/fund-documents/sfdr-article-10-emerging-markets-equity-fund.pdf>

FORMBLATT XIV

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Produktname: Emerging Markets ex China Equity Fund

Unternehmenskennung: 5493000MIYS02AQGOH25

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ % <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ %	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthielt es einen Anteil von ___ % an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt beworben?

Zu den von diesem Fonds beworbenen Merkmalen gehören eine solide Unternehmensführung und eine Verpflichtung zur Dekarbonisierung. Der Fonds ist bestrebt, in Unternehmen zu investieren, die ihren ökologischen Fußabdruck reduzieren. Ferner strebt der Fonds Anlagen in Unternehmen an, die Maßnahmen zum Klimaschutz ergreifen, indem sie beispielsweise einen Plan zur Reduzierung der Emissionen oder zur Verringerung der Kohlenstoff-Intensität im Laufe der Zeit aufstellen.

Des Weiteren verwendet der Fonds sowohl tätigkeits- als auch normenbasierte Ausschlüsse, die in der

nachstehenden Anlagestrategie ausführlicher beschrieben sind.

Der Hauptindex ist der MSCI Emerging Markets ex China Index (der „Index“) und wird nur zum Vergleich der Wertentwicklung angegeben. Dieser Index berücksichtigt nicht die vom Fonds beworbenen ESG-Merkmale, die durch den vom Anlageverwalter verfolgten Anlageprozess erreicht werden sollen. Daher kann dieser Index nicht als Referenzwert im Sinne der SFDR herangezogen werden. Eine Beschreibung der Indexmethode ist auf der Website des Indexanbieters abrufbar: Indexmethode – MSCI

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die Nachhaltigkeitsindikatoren, die herangezogen werden, um das Erreichen der beworbenen ökologischen und sozialen („E&S“) Merkmale zu messen, umfassen:

1. Die gesamte Kohlenstoff-Intensität oder die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoff-Intensität (WACI) des Fonds und des Index.
2. Der Anteil von Beteiligungsgesellschaften mit einer niedrigeren Kohlenstoff-Intensität als der Index.
3. Der Anteil von Anlagen mit einem wesentlichen Engagement (Erträge von 10 % oder mehr) im Sektor fossile Brennstoffe.
4. Der Anteil von Anlagen, die EU-taxonomiefähig²⁹ sind.
5. Der Anteil von Anlagen, die ein Engagement in oder Verbindungen zu den in der tätigkeitsbasierten Ausschlussliste genannten Sektoren haben.
6. Der Anteil von Anlagen in Unternehmen, die schwerwiegend gegen eine der zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen gegen die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) verstoßen.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

k. A.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

k. A.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die von dem Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

²⁹ Anleger werden auf die Tatsache hingewiesen, dass die Taxonomie-Fähigkeit sich von der Taxonomie-Konformität unterscheidet, und deshalb kann es eine beträchtliche Abweichung zwischen beiden Konzepten geben. Die Eignung einer Tätigkeit impliziert, dass diese Tätigkeit in den delegierten Rechtsakten zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel enthalten ist. Dies bedeutet aber nicht, dass diese Tätigkeit/Anlage die Kriterien einer nachhaltigen Anlage erfüllt oder dass sie taxonomiekonform ist.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Der Anlageverwalter verpflichtet sich, mindestens jährlich über die berücksichtigten Indikatoren und über die ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten. Der Fokus wird auf Indikatoren gelegt, die vom Anlageverwalter als relevant/wesentlich erachtet werden.

Derzeit prüft und überwacht der Anlageverwalter vierteljährlich die folgenden Indikatoren zu wichtigen nachteiligen Auswirkungen:

- THG-Emissionen (Scope 1, 2, 3 und gesamt)
- CO₂-Fußabdruck
- Kohlenstoff-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe aktiv sind
- Anteil von Verbrauch und Erzeugung von nicht erneuerbarer Energie
- Intensität des Energieverbrauchs je Sektor mit hoher Klimaauswirkung
- Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt in anfälligen Gebieten
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder gegen die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) verstoßen.
- Fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechterdiversität im Verwaltungsrat
- Berührungspunkte mit umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)
- Initiativen zur Verringerung des Kohlenstoffausstoßes
- Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Bestimmungen zur Korruptionsbekämpfung und Bestechung

Zusätzliche Indikatoren können im Laufe der Zeit berücksichtigt werden, und die vollständige Liste berücksichtigter Indikatoren wird zur Verfügung gestellt auf:

<https://global.matthewsasia.com/siteassets/resources/fund-documents/sfdr-article-10-emerging-markets-ex-china-equity-fund.pdf>

Der Anlageverwalter ist bestrebt, die nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidung auf Nachhaltigkeitsfaktoren so weit wie möglich durch einen Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, abzumildern. Der Anlageverwalter tritt mit Portfolio-Unternehmen in den Dialog, wenn er

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

glaubt, dass es Spielraum für Verbesserung bei relevanten PAI gibt, was abhängig von der Branche ist, in der die Beteiligungsgesellschaft tätig ist.

Anleger werden auf die Tatsache hingewiesen, dass das Sammeln von Daten in Schwellenländern eine Herausforderung bleibt. Deshalb kann sich der Anlageverwalter in Ermangelung von Daten auf modellierte/geschätzte Daten stützen, die unter Umständen die Realität nicht vollumfänglich widerspiegeln.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in der regelmäßigen Berichterstattung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR enthalten.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Beteiligungsgesellschaften werden vom Fonds gemäß dem folgenden Prozess ausgewählt:

1. Durch Nutzung von Emittenteninformationen und externem Research glaubt der Anlageverwalter besser in der Lage zu sein, die Auswirkung eines Emittenten auf die Gesellschaft und die Umwelt, dessen Management von Humankapital, dessen Nutzung natürlicher Ressourcen usw. sowie dessen Einhaltung internationaler, nationaler oder lokaler Vorschriften nachzuvollziehen.
2. Ausschluss der Unternehmen mit Verfahrensweisen einer schlechten Unternehmensführung und kontroversen Verhalten und kontroversen Produkten basierend auf der nachstehend beschriebenen Ausschlusspolitik des Anlageverwalters und durch Auswahl von Unternehmen mit starkem Engagement zur Reduzierung ihres ökologischen Fußabdrucks (Scope-1- und Scope-2-Kohlenstoffemissionen im Sinne von Anhang III Nummer 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/1011) sowie von Unternehmen mit geringer Beteiligung an der Förderung fossiler Brennstoffe. Ferner beabsichtigt der Fonds Anlagen in Unternehmen, die Maßnahmen zum Klimaschutz ergreifen. Insbesondere investiert der Fonds in Unternehmen, die EU-taxonomiefähige Tätigkeiten betreiben und erwartet eine zukünftige Anpassung, aber der Mangel an Dateninformationen seitens der Beteiligungsgesellschaften stellt eine Herausforderung dar. Zu Beispielen für EU-taxonomiefähige Tätigkeiten gehören Elektrofahrzeugbauer, Chiphersteller für Elektrofahrzeuge, Batteriehersteller für Elektrofahrzeuge und Hersteller von Batteriekomponenten, um CO₂-Emissionen zu reduzieren, die Energieeffizienz zu steigern und zur Kreislaufwirtschaft beizutragen.
3. Analysieren von Portfoliobeständen und ihrer betrieblichen Umfeldler auf regelmäßiger Basis;
4. Äußerung von ESG-Bedenken, die während des Research-Prozesses ermittelt wurden;
5. Ggf. Vorschläge zur Stimmrechtsvertretung bei Wertpapieren, die an ihre ESG-Dialogaktivitäten angepasst sind.

Ausschlusspolitik:

Der Anlageverwalter schließt direkte Anlagen in Unternehmensemittenten aus, die ein Engagement oder Verbindungen zu bestimmten Sektoren haben, nämlich Emittenten, die:

Umsätze beziehen aus:

- Kontroversen Waffen

Umsätze, die 5 % ihrer jährlichen Umsätze aus Folgendem übersteigen:

- Erwachsenenunterhaltung
- Arktisches Öl, Gasexploration und -extraktion
- Förderung von Kraftwerkskohle
- Waffenherstellung (zivile und militärische Feuerwaffen)
- Tabak (Herstellung)

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Umsätze, die 10 % ihrer jährlichen Umsätze aus Folgendem übersteigen:

- Militärische Verträge für Waffen, waffenbezogene Produkte und/oder Dienstleistungen
- Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle, sofern kein Übergangsplan hin zu erneuerbaren Energien besteht

Umsätze, die 50 % ihrer jährlichen Umsätze aus Folgendem übersteigen:

- Tabakhandel und/oder -großhandel (Einzelhandelsprodukt)
- Palmölproduktion und -vertrieb

Des Weiteren kann der Anlageverwalter Unternehmen ausschließen, die als unvereinbar mit den zehn Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen angesehen werden können. Der Anlageverwalter kann jedoch in solche Unternehmen investieren bzw. diese halten, wenn er feststellt, dass das Unternehmen positive Nachhaltigkeitsergebnisse liefert, die andere, nicht nachhaltige Aspekte aufwiegen können. Eine solche Entscheidung kann auf der Nutzung von Daten und Forschungsergebnissen beruhen, auch von Drittanbietern von Nachhaltigkeitsdienstleistungen, bzw. auf der Zusammenarbeit mit der Unternehmensleitung.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind die systematischen Ausschlüsse bestimmter Unternehmen auf der Grundlage der oben beschriebenen Ausschlusspolitik. Des Weiteren hat sich der Anlageverwalter zu einem Kohlenstoff-Intensitätsprofil verpflichtet, das niedriger als das vom Index ist.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

k. A.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Der Fonds tätigt Anlagen in Unternehmen mit verschiedenen Marktkapitalisierungen, die unterbewertet sind, eine hohe Qualität aufweisen und von erstklassigen Managementteams mit hervorragender Betriebs- und Governance-Bilanz verwaltet werden.

Im Rahmen seiner hausinternen Research berücksichtigt der Anlageverwalter bei einem Unternehmen für gewöhnlich die folgenden Aspekte:

- Die Erfolgshistorie für die Allokation von Kapital
- Qualität, Diversität und Zusammensetzung des Verwaltungsrats
- Ausrichtung von Anreizleistungen für kontrollierende Aktionäre, Minderheitsaktionäre und das Management
- Schutz der Rechte von Minderheitsaktionären in der Vergangenheit, insbesondere in einer Krise
- Fähigkeit, Talente anzuwerben und zu halten
- Engagement gegenüber aufsichtsrechtlichen, Markt- und sonstigen Risiken
- Management wesentlicher ökologischer und sozialer Risiken
- Potenzial zur Eroberung neuer Geschäftsbereiche durch Ausnutzung bestehender Stärke

Um einen 360-Grad-Blick auf Beteiligungsgesellschaften zu erhalten, beinhaltet das Überprüfungsverfahren (Due Diligence) des Anlageverwalters Treffen mit einer oder mehreren der folgenden Anspruchsgruppen: Unternehmensleitung, Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten, Research- und zivilgesellschaftliche Organisationen. Dies unterstützt den Anlageverwalter bei der Bewertung der Stärke und Qualität von Managementteams sowie der Tragfähigkeit des Geschäftsmodells eines Unternehmens. Der Anlageverwalter kann auch das Potenzial eines Unternehmens zur erfolgreichen Eroberung neuer Geschäftsbereiche durch Ausnutzung bestehender Stärken berücksichtigen. In Märkten, die rasch wachsen und immer noch an sich ineffizient sind, ist es nach Erachten des Anlageverwalters zur Unterstützung beim Management der Anlagen unserer Kunden wichtig, Unternehmen mit einer starken Unternehmensführung zu ermitteln.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

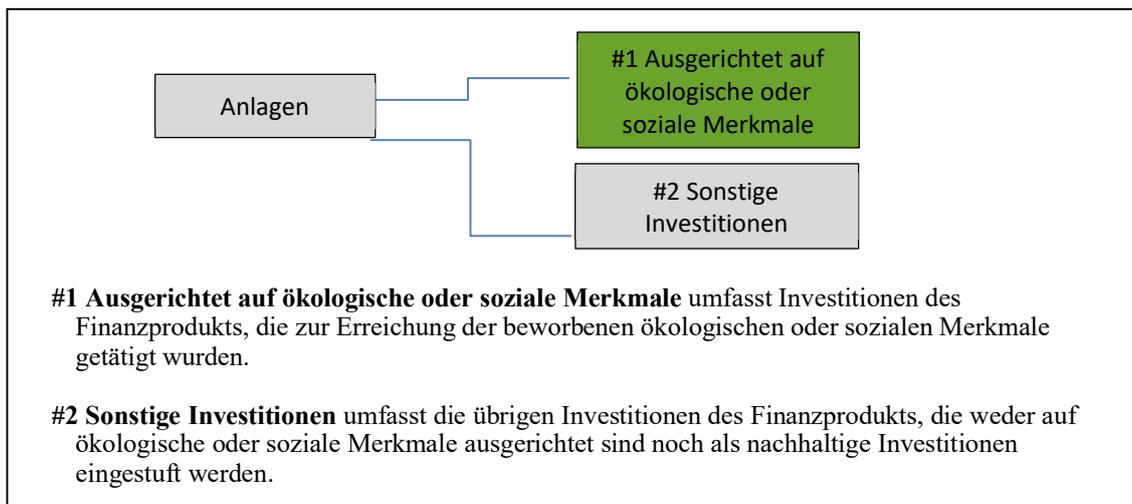
Der Prozess des Anlageverwalters zur Bewertung der Unternehmensführung ist ganzheitlich, und es ist zu beachten, dass die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung in einem Markt anders aussehen können als in einem anderen Markt. Der Anlageverwalter ist nicht der Ansicht, dass es ein einziges optimales Modell der Unternehmensführung gibt, da sich die Aktionärsstruktur, das regulatorische Umfeld und der rechtliche Rahmen von Markt zu Markt unterscheiden. Der Anlageverwalter konzentriert sich auf die Effektivität der Struktur und darauf, ob diese Strukturen den Best Practices entsprechen. Er engagiert sich in den Portfoliounternehmen, in denen es Abweichungen von den Best Practices gibt, die den Wert für die Aktionäre steigern können.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds wird mindestens 85 % seines NIW in Unternehmen investieren, die an die beworbenen ökologischen und sozialen (E&S-) Merkmale angepasst sind (#1). Somit wird der verbleibende Anteil (< 15 %) aus (#2) „Sonstigen“ Investitionen bestehen.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

● **Wie werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

k. A.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht zu nachhaltigen Investitionen. Infolgedessen verpflichtet sich der Fonds nicht zu einem Mindestmaß an EU-taxonomiekonformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel.

● **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der Taxonomie-Verordnung³⁰ der EU entsprechen?**

Ja:

- In fossile Gase
- In Kernenergie

³⁰ Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Klimaschutz“) und kein Ziel der EU-Taxonomie wesentlich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für fossile Gas- und Kernenergetätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Nein

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas**

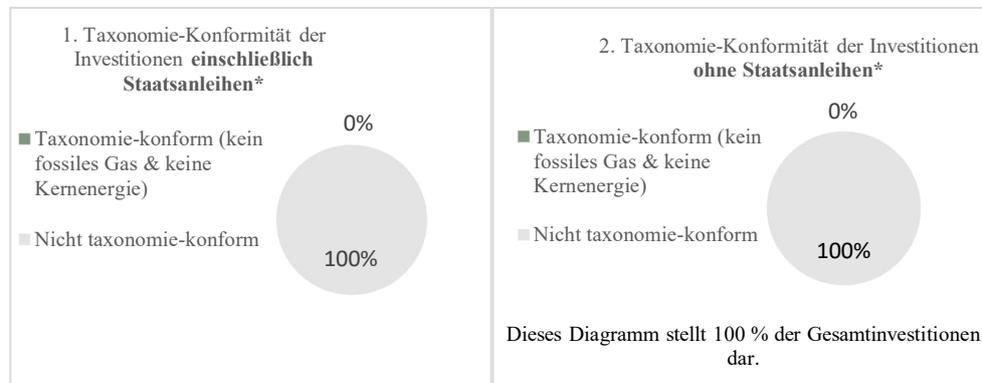
Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf vollständig erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende des Jahres 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallbewirtschaftungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

In den beiden nachstehenden Absätzen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht zu nachhaltigen Investitionen. Infolgedessen verpflichtet sich der Fonds weder zu einem Mindestmaß an EU-taxonomiekonformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel noch zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht zu nachhaltigen Investitionen. Infolgedessen verpflichtet sich der Fonds nicht zu einem Mindestanteil an nicht EU-taxonomiekonformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Sonstige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu „Sonstigen“ Investitionen gehören Barmittel, Barmitteläquivalente, Anlagen zu Diversifizierungszwecken oder Anlagen, für die Daten fehlen und die keinen Mindestschutzvorschriften in Bezug auf E&S folgen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

k. A.

Bei den

Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind der Website zu entnehmen:

<https://global.matthewsasiasia.com/siteassets/resources/fund-documents/sfdr-article-10-emerging-markets-ex-china-equity-fund.pdf>

FORMBLATT XV

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Produktname: Emerging Markets Discovery Fund Unternehmenskennung: 254900YAJGG7RA6TIZ85

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestmaß an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __ % <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die gemäß der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __ %	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthielt es einen Anteil von __ % an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden von diesem Finanzprodukt beworben?

Zu den von diesem Fonds beworbenen Merkmalen gehören eine solide Unternehmensführung und eine Verpflichtung zu einem Kohlenstoff-Intensitätsprofil, das niedriger als der Index ist. Dieser Fonds ist bestrebt, in Unternehmen zu investieren, die ihren ökologischen Fußabdruck reduzieren, sowie in Unternehmen mit geringer Beteiligung an der Förderung fossiler Brennstoffe. Ferner strebt der Fonds Anlagen in Unternehmen an, die Maßnahmen zum Klimaschutz ergreifen, indem sie beispielsweise einen Plan zur Reduzierung der Emissionen oder zur Verringerung der Kohlenstoff-Intensität im Laufe der Zeit aufstellen.

Des Weiteren verwendet der Fonds sowohl tätigkeits- als auch normenbasierte Ausschlüsse, die in der nachstehenden Anlagestrategie ausführlicher beschrieben sind.

Der Hauptindex ist der MSCI Emerging Markets Small Cap Index (der „Index“) und wird nur zum Vergleich der Wertentwicklung angegeben. Dieser Index berücksichtigt nicht die vom Fonds beworbenen ESG-Merkmale, die durch den vom Anlageverwalter verfolgten Anlageprozess erreicht werden sollen. Daher kann dieser Index nicht als Referenzwert im Sinne der SFDR herangezogen werden. Eine Beschreibung der Indexmethode ist auf der Website des Indexanbieters abrufbar: Indexmethode – MSCI

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die Nachhaltigkeitsindikatoren, die herangezogen werden, um das Erreichen der beworbenen ökologischen und sozialen („E&S“) Merkmale zu messen, umfassen:

1. Die gesamte Kohlenstoff-Intensität oder die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoff-Intensität (WACI) des Fonds und des Index.
2. Der Anteil von Beteiligungsgesellschaften mit einer niedrigeren Kohlenstoff-Intensität als der Index.
3. Der Anteil von Anlagen mit einem wesentlichen Engagement (Erträge von 10 % oder mehr) im Sektor fossile Brennstoffe.
4. Der Anteil von Anlagen, die EU-taxonomeiefähig³¹ sind.
5. Der Anteil von Anlagen, die ein Engagement in oder Verbindungen zu den in der tätigkeitsbasierten Ausschlussliste genannten Sektoren haben.
6. Der Anteil von Anlagen in Unternehmen, die schwerwiegend gegen eine der zehn Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen gegen die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) verstoßen.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

k. A.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die von dem Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

³¹ Anleger werden auf die Tatsache hingewiesen, dass die Taxonomie-Fähigkeit sich von der Taxonomie-Konformität unterscheidet, und deshalb kann es eine beträchtliche Abweichung zwischen beiden Konzepten geben. Die Eignung einer Tätigkeit impliziert, dass diese Tätigkeit in den delegierten Rechtsakten zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel enthalten ist. Dies bedeutet aber nicht, dass diese Tätigkeit/Anlage die Kriterien einer nachhaltigen Anlage erfüllt oder dass sie taxonomiekonform ist.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

k. A.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Der Anlageverwalter verpflichtet sich, mindestens jährlich über die berücksichtigten Indikatoren und über die ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten. Der Fokus wird auf Indikatoren gelegt, die vom Anlageverwalter als relevant/wesentlich erachtet werden.

Derzeit prüft und überwacht der Anlageverwalter vierteljährlich die folgenden Indikatoren zu wichtigen nachteiligen Auswirkungen:

- THG-Emissionen (Scope 1, 2, 3 und gesamt)
- CO₂-Fußabdruck
- Kohlenstoff-Intensität von Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Sektor fossile Brennstoffe aktiv sind
- Anteil von Verbrauch und Erzeugung von nicht erneuerbarer Energie
- Intensität des Energieverbrauchs je Sektor mit hoher Klimaauswirkung
- Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt in anfälligen Gebieten
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher Abfälle
- Unternehmen, die gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder gegen die Leitsätze für multinationale Unternehmen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) verstoßen.
- Fehlende Verfahren und Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen oder der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
- Geschlechterdiversität im Verwaltungsrat
- Berührungspunkte mit umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)
- Initiativen zur Verringerung des Kohlenstoffausstoßes
- Unzureichende Maßnahmen bei Verstößen gegen die Bestimmungen zur Korruptionsbekämpfung und Bestechung

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Zusätzliche Indikatoren können im Laufe der Zeit berücksichtigt werden, und die vollständige Liste berücksichtigter Indikatoren wird zur Verfügung gestellt auf:

<https://global.matthewsasiasia.com/siteassets/resources/fund-documents/sfdr-article-10-emerging-markets-discovery-fund.pdf>

Der Anlageverwalter ist bestrebt, die nachteiligen Auswirkungen seiner Anlageentscheidung auf Nachhaltigkeitsfaktoren so weit wie möglich durch einen Dialog mit den Unternehmen, in die er investiert, abzumildern. Der Anlageverwalter tritt mit Portfolio-Unternehmen in den Dialog, wenn er glaubt, dass es Spielraum für Verbesserung bei relevanten PAI gibt, was abhängig von der Branche ist, in der die Beteiligungsgesellschaft tätig ist.

Anleger werden auf die Tatsache hingewiesen, dass das Sammeln von Daten in Schwellenländern eine Herausforderung bleibt. Deshalb kann sich der Anlageverwalter in Ermangelung von Daten auf modellierte/geschätzte Daten stützen, die unter Umständen die Realität nicht vollumfänglich widerspiegeln.

Weitere Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind in der regelmäßigen Berichterstattung gemäß Artikel 11 Absatz 2 der SFDR enthalten.



Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Beteiligungsgesellschaften werden vom Fonds gemäß dem folgenden Prozess ausgewählt:

1. Durch Nutzung von Emittenteninformationen und externem Research glaubt der Anlageverwalter besser in der Lage zu sein, die Auswirkung eines Emittenten auf die Gesellschaft und die Umwelt, dessen Management von Humankapital, dessen Nutzung natürlicher Ressourcen usw. sowie dessen Einhaltung internationaler, nationaler oder lokaler Vorschriften nachzuvollziehen.
2. Ausschluss der Unternehmen mit Verfahrensweisen einer schlechten Unternehmensführung und kontroversen Verhalten und kontroversen Produkten basierend auf der nachstehend beschriebenen Ausschlusspolitik des Anlageverwalters und durch Auswahl von Unternehmen mit starkem Engagement zur Reduzierung ihres ökologischen Fußabdrucks (Scope-1- und Scope-2-Kohlenstoffemissionen im Sinne von Anhang III Nummer 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/1011) sowie von Unternehmen mit geringer Beteiligung an der Förderung fossiler Brennstoffe. Ferner beabsichtigt der Fonds Anlagen in Unternehmen, die Maßnahmen zum Klimaschutz ergreifen. Insbesondere investiert der Fonds in Unternehmen, die EU-taxonomiefähige Tätigkeiten betreiben und erwartet eine zukünftige Anpassung, aber der Mangel an Dateninformationen seitens der Beteiligungsgesellschaften stellt eine Herausforderung dar. Zu Beispielen für EU-taxonomiefähige Tätigkeiten gehören Elektrofahrzeugbauer, Chiphersteller für Elektrofahrzeuge, Batteriehersteller für Elektrofahrzeuge und Hersteller von Batteriekomponenten, um CO2-Emissionen zu reduzieren, die Energieeffizienz zu steigern und zur Kreislaufwirtschaft beizutragen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

3. Analysieren von Portfoliobeständen und ihrer betrieblichen Umfeldler auf regelmäßiger Basis;
4. Äußerung von ESG-Bedenken, die während des Research-Prozesses ermittelt wurden;
5. Ggf. Vorschläge zur Stimmrechtsvertretung bei Wertpapieren, die an ihre ESG-Dialogaktivitäten angepasst sind.

Ausschlusspolitik:

Der Anlageverwalter schließt direkte Anlagen in Unternehmensemittenten aus, die ein Engagement oder Verbindungen zu bestimmten Sektoren haben, nämlich Emittenten, die:

Umsätze beziehen aus:

- Kontroversen Waffen

Umsätze, die 5 % ihrer jährlichen Umsätze aus Folgendem übersteigen:

- Erwachsenenunterhaltung
- Arktisches Öl, Gasexploration und -extraktion
- Förderung von Kraftwerkskohle
- Waffenherstellung (zivile und militärische Feuerwaffen)
- Tabak (Herstellung)

Umsätze, die 10 % ihrer jährlichen Umsätze aus Folgendem übersteigen:

- Militärische Verträge für Waffen, waffenbezogene Produkte und/oder Dienstleistungen
- Stromerzeugung aus Kraftwerkskohle, sofern kein Übergangsplan hin zu erneuerbaren Energien besteht

Umsätze, die 50 % ihrer jährlichen Umsätze aus Folgendem übersteigen:

- Tabakhandel und/oder -großhandel (Einzelhandelsprodukt)
- Palmölproduktion und -vertrieb

Des Weiteren kann der Anlageverwalter Unternehmen ausschließen, die als unvereinbar mit den zehn Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen angesehen werden können. Der Anlageverwalter kann jedoch in solche Unternehmen investieren bzw. diese halten, wenn er feststellt, dass das Unternehmen positive Nachhaltigkeitsergebnisse liefert, die andere, nicht nachhaltige Aspekte aufwiegen können. Eine solche Entscheidung kann auf der Nutzung von Daten und Forschungsergebnissen beruhen, auch von Drittanbietern von Nachhaltigkeitsdienstleistungen, bzw. auf der Zusammenarbeit mit der Unternehmensleitung.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Anlagen zur Erreichung der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie sind die systematischen Ausschlüsse bestimmter Unternehmen auf der Grundlage der oben beschriebenen Ausschlusspolitik. Des Weiteren hat sich der Anlageverwalter zu einem Kohlenstoff-Intensitätsprofil verpflichtet, das niedriger als das vom Index ist.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

k. A.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Der Fonds tätigt Anlagen in Unternehmen mit verschiedenen Marktkapitalisierungen (mit Schwerpunkt auf kleineren Unternehmen), die unterbewertet sind, eine hohe Qualität aufweisen und von erstklassigen Managementteams mit hervorragender Betriebs- und Governance-Bilanz verwaltet werden.

Im Rahmen seiner hausinternen Research berücksichtigt der Anlageverwalter bei einem Unternehmen für gewöhnlich die folgenden Aspekte:

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- Die Erfolgshistorie für die Allokation von Kapital
- Qualität, Diversität und Zusammensetzung des Verwaltungsrats
- Ausrichtung von Anreizleistungen für kontrollierende Aktionäre, Minderheitsaktionäre und das Management
- Schutz der Rechte von Minderheitsaktionären in der Vergangenheit, insbesondere in einer Krise
- Fähigkeit, Talente anzuwerben und zu halten
- Engagement gegenüber aufsichtsrechtlichen, Markt- und sonstigen Risiken
- Management wesentlicher ökologischer und sozialer Risiken
- Potenzial zur Eroberung neuer Geschäftsbereiche durch Ausnutzung bestehender Stärken

Um einen 360-Grad-Blick auf Beteiligungsgesellschaften zu erhalten, beinhaltet das Überprüfungsverfahren (Due Diligence) des Anlageverwalters Treffen mit einer oder mehreren der folgenden Anspruchsgruppen: Unternehmensleitung, Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten, Research- und zivilgesellschaftliche Organisationen. Dies unterstützt den Anlageverwalter bei der Bewertung der Stärke und Qualität von Managementteams sowie der Tragfähigkeit des Geschäftsmodells eines Unternehmens. Der Anlageverwalter kann auch das Potenzial eines Unternehmens zur erfolgreichen Eroberung neuer Geschäftsbereiche durch Ausnutzung bestehender Stärken berücksichtigen. In Märkten, die rasch wachsen und immer noch an sich ineffizient sind, ist es nach Erachten des Anlageverwalters zur Unterstützung beim Management der Anlagen unserer Kunden wichtig, Unternehmen mit einer starken Unternehmensführung zu ermitteln.

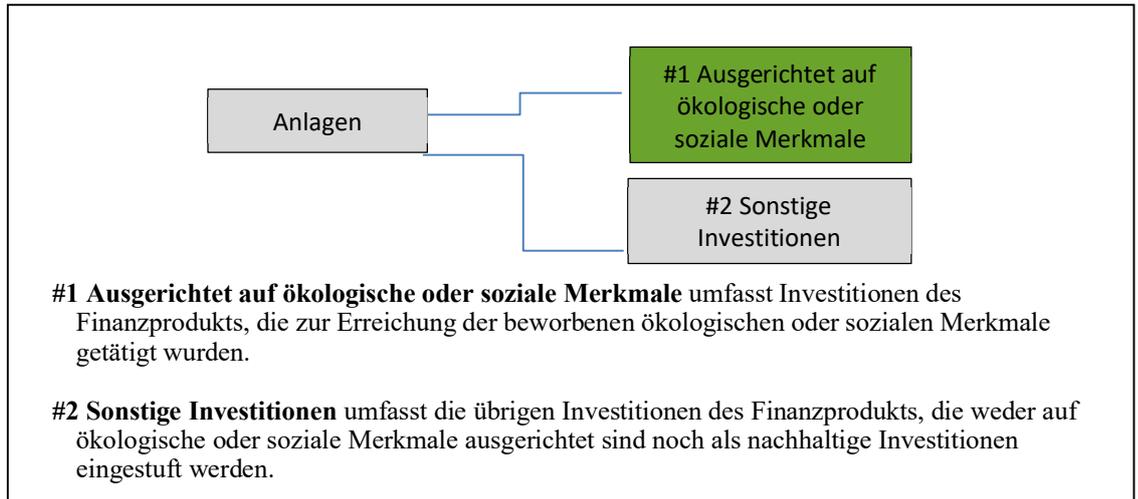
Der Prozess des Anlageverwalters zur Bewertung der Unternehmensführung ist ganzheitlich, und es ist zu beachten, dass die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung in einem Markt anders aussehen können als in einem anderen Markt. Der Anlageverwalter ist nicht der Ansicht, dass es ein einziges optimales Modell der Unternehmensführung gibt, da sich die Aktionärsstruktur, das regulatorische Umfeld und der rechtliche Rahmen von Markt zu Markt unterscheiden. Der Anlageverwalter konzentriert sich auf die Effektivität der Struktur und darauf, ob diese Strukturen den Best Practices entsprechen. Er engagiert sich in den Portfoliounternehmen, in denen es Abweichungen von den Best Practices gibt, die den Wert für die Aktionäre steigern können.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Fonds wird mindestens 85 % seines NIW in Unternehmen investieren, die an die beworbenen ökologischen und sozialen (E&S-) Merkmale angepasst sind (#1). Somit wird der verbleibende Anteil (< 15 %) aus (#2) „Sonstigen“ Investitionen bestehen.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

● **Wie werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

k. A.



● **In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

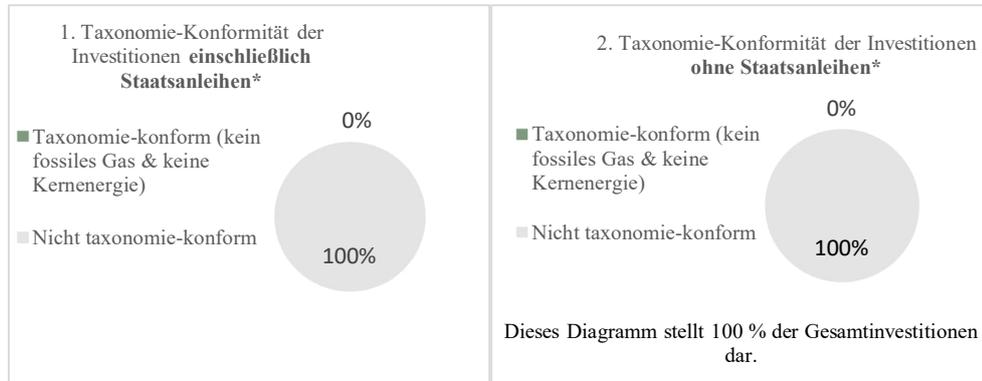
Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht zu nachhaltigen Investitionen. Infolgedessen verpflichtet sich der Fonds nicht zu einem Mindestmaß an EU-taxonomiekonformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel.

● **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie, die der Taxonomie-Verordnung³² der EU entsprechen?**

- Ja:
- In fossile Gase In Kernenergie
- Nein

³² Tätigkeiten im Zusammenhang mit fossilen Gasen und/oder Kernenergie entsprechen nur dann der EU-Taxonomie, wenn sie zur Begrenzung des Klimawandels beitragen („Klimaschutz“) und kein Ziel der EU-Taxonomie wesentlich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für fossile Gas- und Kernenergetätigkeiten, die der EU-Taxonomie entsprechen, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

In den beiden nachstehenden Absätzen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas**

Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf vollständig erneuerbare Energien oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende des Jahres 2035. Für die **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallbewirtschaftungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht zu nachhaltigen Investitionen. Infolgedessen verpflichtet sich der Fonds weder zu einem Mindestmaß an EU-taxoniekonformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel noch zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds bewirbt ökologische und soziale Merkmale, verpflichtet sich aber nicht zu nachhaltigen Investitionen. Infolgedessen verpflichtet sich der Fonds nicht zu einem Mindestanteil an nicht EU-taxoniekonformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Sonstige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Zu „Sonstigen“ Investitionen gehören Barmittel, Barmitteläquivalente, Anlagen zu Diversifizierungszwecken oder Anlagen, für die Daten fehlen und die keinen Mindestschutzvorschriften in Bezug auf E&S folgen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

k. A.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind der Website zu entnehmen:

<https://global.matthewsasiasia.com/siteassets/resources/fund-documents/sfdr-article-10-emerging-markets-discovery-fund.pdf>